DIE KONSTANZER BISCHÖFE

HUGO VON LANDENBERG, BALTHASAR MERKLIN, JOHANN VON LUPFEN

(1496—1537)

UND

DIE GLAUBENSSPALTUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT TÜBINGEN

VORGELEGT

VON

AUGUST WILLBURGER

AUS HASLACH, OBERAMT LEUTKIRCH.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

MÜNSTER i. W. 1917.

DRUCK DER ASCHENDORFFSCHEN BUCHDRUCKEREI.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Universität Tübingen.
Referent: Professor Dr. Günter
5. Februar 1914.

Die Arbeit erscheint gleichzeitig als Heft 34—35 der Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte, herausgegeben von Dr. Joseph Greving, Münster i. W., Aschendorffsche Verlagshandlung.

Inhaltsangabe.

Vollständige Titel der abgekürzt zitierten Werke VIII
Verzeichnis der handschriftlichen Quellen XIV
Vorwort XV

Erster Hauptteil.

Bischof Hugo von Hohenlandenberg und die Glaubensspaltung (1496—1528) . . . . . 1—136

I. Bischof und Bistum am Vorabend der Glaubensspaltung . . . 3—31

A. Zustände um die Zeit der Bischofswahl . . . . . 3—11

1. Ausdehnung des Bistums 3. 2. Hugos Wahl zum Bischof, frühere Lebensdaten 3 f. 3. Lichtseiten im Zustand des Bistums 5 f. 4. Schäden im religiös-sittlichen Leben des Volkes 6 f. 5. Zahl, Einkommen, Erziehung, Berufseifer und Sittlichkeit des Klerus 7—10. 6. Zustände in den Klöstern 10. 7. Einwirkung von Humanismus und Renaissance 10 f.

B. Reformbestrebungen . . . . . 11—15

1. In den Klöstern 11 f. 2. Im Weltklerus: Verhältnisse in der Eidgenossenschaft; Diözesansynode von 1497; Hirtenbrief von 1516; Ankündigung einer allgemeinen Visitation 1517 12—15.

C. Hindernisse der Reform . . . . . 15—29

1. Bischof und Domkapitel: der Adel im Kapitel, seine Sitten und sein Verhältnis zum Bischof 15—18. 2. Bischof und Bischofsstadt 18—20. 3. Bischof, Klerus und Laien: Abgaben und Subsidien 20—22. Ablaßwesen, der Konstanzer Münsterablaß 1512/14 22—24. Mißachtung der bischöflichen Jurisdiktion; Mißstände im bischöflichen Gericht 24—26. 4. Bischof und weltliche Gewalt: Zustände im allgemeinen, in Württemberg, Fürstenberg, Oberschwaben, Vorderösterreich, in den Reichsstädten, in der Schweiz 26—29.

D. Wetterzeichen des kommenden Sturmes . . . . . 29—31

Äußerungen von Brant, Geiler, Murner, Summenhart und Bebel; die Epistolae obscurorum virorum 29—31.

II. Bischof Hugo und die Glaubensspaltung im schweizerischen Teil der Diözese . . . . . 32—76

A. In den Jahren 1519—1523. . . . . 32—49

1. Beziehungen zwischen Hugo und Zwingli in den ersten Jahren; Einschreiten gegen Sanson 32—34. 2. Der „Fastenstreit" 1522: Gesandtschaft des Bischofs nach Zürich und sein Hirtenschreiben vom 2. Mai 1522 34—37. Gegenschrift von Freunden Zwinglis 37 f. Hugos Schreiben an das Kollegiatstift und den Rat zu Zürich vom 24. Mai 1522 38 f. Zwinglis „Apologeticus Archeteles"; Bittschrift an Hugo wegen der Priester-

ehe 39f. Bischof und eidgenössische Tagungen im Sommer und Herbst 1522 40—41. Vorgehen des Bischofs gegen einzelne Priester; Stand Ende 1522 41—43. 3. Erste Züricher Disputation am 29. Januar 1523 43—45. Fabris „Unterrichtung" und das „Gyrenrupfen" gegen ihn 45. Hugos Hirtenschreiben vom 10. Juli 1523 und Bitten an die Tagsatzungen Juni—September 1523 45—47. 4. Zweite Züricher Disputation vom 26.—28. Oktober 1523; Einladung an den Bischof und dessen Antwort (17. und 21. Oktober); Ergebnis und Folgen 47—49.

B. In den Jahren 1524 und 1525 . . . . . 50—62

1. Hirtenbrief vom 9. Januar 1524 50. 2. Bischöfliches Gutachten über Messe und Bilder, „Eine christliche Unterrichtung" vom 1. Juni 1524; Reformation in Zürich 50—52. 3. Haltung der andern eidgenössischen Orte, besonders der 5 Orte 1522/23; seit 1524 Luzern an der Spitze 52f. Angebliches eidgenössisches Glaubensmandat (Januar 1524, Entwurf der bischöflichen Kurie) 54. Tagsatzung vom 16. Februar 1524; Haltung der Mehrheit in der Eidgenossenschaft 54f. Breven Klemens VII. 55. Ostertagsatzung 1524; Projekt eines Mandates an die Geistlichen 55f. Tagungen vom 8. April, 20. April, 28. und 29. Juni 57f. Jttinger Prozeß; Emanzipation der Eidgenossen von der geistlichen Gewalt 58f. 4. Laienreformversuch, „Luzerner Verkommnis" vom 28. Januar 1525; Rückäußerungen der Orte; Schicksal des Projekts; Stellung des Bischofs dazu 59—62.

C. In den Jahren 1526—1528 . . . . . 63—76

1. Bischöfliches Fastenmandat vom 11. Februar 1526 63f. 2. Disputation zu Baden vom 21. Mai bis 8. Juni 1526; Vorverhandlungen; Hugos Gutachten vom 3. Februar 1526 64—66. Verlauf und Erfolg 66—68. Versuch eines neuen Glaubenskonkordats, Hoffnungen des Bischofs 68f. 3. Beziehungen zwischen dem Bischof und den katholischen Eidgenossen 1527/28 69f. 4. Endgültige Trennung der katholischen und evangelischen Orte 71f. 5. Bern 1522—1528; Hugos Mahnschreiben vom 31. Dezember 1527; die Berner Disputation 6.—30. Januar 1528 72—76.

III. Bischof Hugo und die Glaubensspaltung in der Stadt Konstanz . 77—101

A. In den Jahren 1519—1526 . . . . . 77—93

1. Eindringen lutherischer Gedanken 1518/19 und 1521 77f. 2. Die Prädikanten Windner, Wanner und Metzler seit 1521 78. Wanners Anstellung und Entlassung als Münsterprediger 78—83. Pirata als dessen Nachfolger 84. Die Prediger Windner und Metzler 84f. 3. Ambros Blarer seit Sommer 1522; Hugos Versuche, ihn fortzubringen 85—87. 4. Beginn der praktischen Reformation: Verheiratung der Prädikanten 1524/25; Hugos Mandat gegen die Priesterehe 87. Abendmahl unter beiden Gestalten am 9. April 1525 87f. Beseitigung der geistlichen Privilegien 1525 88—90. 5. Plan einer Disputation 1524; Streit der Prädikanten untereinander 1525; neuer Disputationsplan 1526 90f. 6. Wegzug des Bischofs und Kapitels im August 1526 91—93.

B. In den Jahren 1527—1528 . . . . . 94—101

1. Durchführung der Reformation in Konstanz: der Rat gegen die katholischen Prediger; Aufhebung der Klöster und Stifte; Einziehung des Kirchenguts 94—96. 2. Requisition der zurückgebliebenen niederen Geistlichen; Prozeß gegen die zurückbleibenden 96f. 3. „Christliches Burgrecht" zwischen Konstanz und Zürich und Hugos Protest dagegen 97f.

„Christliche Vereinigung“ zwischen Österreich und den 5 Orten 98f. 4. Beziehungen zwischen Bischof und Konstanz 1526—1528: Vergleichsversuch 1527; Hilfegesuch des Bischofs bei den Eidgenossen 1527; gegenseitige Verdächtigungen und Rechtfertigungen 1528 99—101.

IV. Bischof Hugo und die Glaubensspaltung im rechtsrheinischen Teil der Diözese . . . . . 102—136

1. Vorbemerkung: Spätes Auftreten und langsamerer Fortschritt der Bewegung in Schwaben; ihre Vielgestaltigkeit 102f. 2. Das Wormser Edikt von 1521 und seine Bedeutung für Schwaben; Stand der Bewegung um 1521 in Reutlingen, Eßlingen und Ulm; Versuche, das Edikt durchzuführen 103f. 3. Der Reichstag zu Nürnberg 1522—1523 104f. Hugos Pläne gegen abfallende Priester 105f. Fortschritt der Reformation in Eßlingen, Ulm, Riedlingen, Reutlingen, Hohenberg (Rottenburg-Horb) und Freiburg 106f. 4. Die Zusammenkunft süddeutscher Bischöfe in Tübingen Mai 1523 108—110. 5. Der Reichstag zu Nürnberg, der Konvent zu Regensburg und der Tag zu Leutkirch 1524: Abschied von Nürnberg vom 19. April 110. Regensburger Konvent und dessen „Ordnung und Reformation“ (7. Juli) 111. Konferenz in Leutkirch (5. Juli) 111. Stand der Bewegung in Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Riedlingen, Munderkingen, Jsny und Lindau 112—116. 6. Der Bauernkrieg, die Reformation und die bischöfliche Kurie 1525. Der Bauernaufstand 116—120. Beteiligung von Geistlichen am Bauernkrieg 120f. Mangelhaftes Eingreifen des Bischofs 121f. Warum konnten die katholischen Geistlichen nichts gegen die Bauern ausrichten? 122. 7. Der „Mainzer Ratschlag“ von 1525 und der Reichstag zu Speier 1526: Verhandlungen zu Mainz Ende November 1525 123f. Der Speierer Reichstag und die Tragweite seines Abschieds (kein formelles jus reformandi); für Schwaben zunächst nicht bedeutsam 124—126. 8. Stand und Fortgang der Reformation 1525—1528 in Reutlingen, Eßlingen, Waiblingen, Ulm, Biberach, Jsny, Geislingen, Leutkirch, Rottweil und Lindau 127—130. Berichte der Kapitelsdekane an den Bischof 1527 (Nellingen, speziell Eßlingen, Ravensburg, Mengen, Ehingen, Rottweil, Saulgau, Munderkingen und Dornstetten) 130—136.

Zweiter Hauptteil.

Bischof Balthasar Merklin und Hugos von Hohenlandenberg zweite Regierungszeit und die Glaubensspaltung (1529—1531) . . . . . 137—170

I. Balthasar Merklin als Koadjutor und nach Hugos Resignation als Bischof . . . . . 139—145

1. Gründe für Beiziehung eines Koadjutors 139. Balthasar Merklin bis zu seiner Ernennung zum Koadjutor; seine Dienste und Verdienste in der religiösen Frage 139—141. Lange Verhandlungen mit Hugo und dem Kapitel; Anteil des Hauses Österreich an der Annahme Merklins als Koadjutor (Sept. 1527) 141—144. Sein Empfang in Überlingen (Juli 1528) 144. 2. Verhandlungen über Hugos Resignation (1528); Annahme der Resignation im Kapitel (7. Januar 1529); Bestätigung Merklins durch den Papst (9. März 1529); Zusicherung von 1000 fl. Pension für den Altbischof 144f.

II. Die bischöfliche Kurie und die Glaubensspaltung im schweizerischen Teil der Diözese 1529—1531 . . . . . 146—151

1. Verschärfung der Gegensätze; der erste Kappeler Krieg 1529 146f. 2. Vorgänge um die Zeit des Augsburger Reichstages 147—149. 3. Zürichs

Pläne und Haltung seit 1529; der zweite Kappeler Feldzug 1531; der Landfriede und seine Folgen 149—151.

III. Die bischöfliche Kurie und die Glaubensspaltung in Schwaben 1529—1531 . . . . . 152—166

1. Der Reichstag zu Speier 1529: Vorbereitung durch Merklin 1528; Vertretung des Bischofs und Kapitels auf dem Reichstag; die religiöse Frage zu Speier 152—154. 2. Der Reichstag von Augsburg 1530: Anteil Merklins; seine Tätigkeit für die katholische Sache, besonders für das Bistum Konstanz 155f; Confessio Augustana, Confutatio, Tetrapolitana; der Abschied 157f; die Bischofsweihe (3. Juli 1530) 159. 3. Der schmalkaldische Bund 1531 159f. 4. Fortschritt der Neuerung 1529—1531 in Reutlingen, Ulm, Geislingen, Biberach, Eßlingen, Isny, Leutkirch und Wangen; die noch katholischen Städte 160—166.

IV. Balthasar Merklins Tod und Hugos von Hohenlandenberg zweite Regierungszeit und Tod . . . . . 167—170

1. Balthasars Tätigkeit nach dem Augsburger Reichstag; sein Tod in Trier am 28. Mai 1531; Haltung des Kapitels 167f. 2. Hugos Wiederwahl am 28. Juni 1531 168—170. 3. Hugos Tod am 7. Januar 1532 170.

Dritter Hauptteil.

Bischof Johann von Lupfen und die Glaubensspaltung (1532—1537) . . . . . 171—208

I. Wahl und Konfirmation. Rücktrittspläne . . . . . 173—181

1. Die Wahl am 3. Februar 1532; frühere Lebensdaten Johanns und Gründe für seine Wahl 173f. 2. Hinausschieben der Konfirmation; Resignationsplan zugunsten des Bischofs von Brixen, Georg von Österreich 174—180. 3. Geringfügige Tätigkeit Johanns als Bischof; seine beständige Lust zu resignieren 180f.

II. Bischof Johann und die Glaubensspaltung in Konstanz, sowie in der Eidgenossenschaft . . . . . 182—192

1. Fortgesetzte Differenzen und Prozesse mit Konstanz wegen der Güter; Hilfgesuche des Bischofs und Kapitels bei den Eidgenossen, bei Ferdinand, beim schwäbischen Bund, beim kaiserlichen Hofgericht 182—186. 2. Beziehungen zu den Eidgenossen; Hoffnungen der Altgläubigen um 1534 186f. Bündnisversuche Johanns mit den Eidgenossen 187f. Handel mit Zürich; Schwierigkeiten im Turgau, speziell in Arbon und Bischofszell 188—192.

III. Bischof Johann und die Glaubensspaltung in Schwaben, besonders im Herzogtum Württemberg . . . . . 193—206

1. Der Nürnberger Anstand 1532; Lage des Bischofs gegenüber den Fürsten und Städten 193f. 2. Auflösung des schwäbischen Bundes; Wiedereroberung Württembergs durch Herzog Ulrich 1534; der Kaadener Friede 194—196. 3. Reformation von Württemberg 1534—1535; Einsetzung evangelischer Geistlicher, Einziehung der Kirchengüter und Aufhebung der Klöster 196—199. 4. Mangelndes, zu spätes, unfruchtbares Eingreifen des Bischofs; Unmöglichkeit, das Geschehende zu hindern 199f. Beschwerden gegen die Schatzung durch Ulrich 200—203. Kurze Aussicht auf Wiederaufrichtung des schwäbischen Bundes 203—205. 5. Stand im übrigen Schwaben, in Oberschwaben und in Hohenberg 205f.

IV. Resignation des Bischofs Johann von Lupfen . . . . . 206—208
Beweggründe; Resignation; fernere Lebensschicksale 206—208.

Vierter Hauptteil.

Förderungen und Hemmungen für die bischöfliche Regierung 209—300

I. Förderungen für die bischöfliche Regierung . . . . . 211—238

1. Die Umgebung und die Berater der Bischöfe: Fabri, Fattlin, Metzler 211f.

2. Kaiser Karl V. 212f: Schutz- und Schirmbriefe 213.

3. Der schwäbische Bund 213—216: Bedeutung für Bischof Hugo; Erneuerung 1522 213f. Anrufung des Bundes gegenüber dem Luthertum 214—216.

4. Das Haus Österreich 216—233: des Erzherzogs (Königs) Ferdinand gut katholische Gesinnung 216f. Mandate gegen das Luthertum 1522—1531 217—225. Vorgehen gegen die Wiedertäufer 1527—1538 225f. Ferdinand und seine Regierung unter Bischof Johann 227—230. Die Landvogtei 230f. Eingriffe der Regierung in die bischöfliche Jurisdiktion 231—233.

5. Schutz und Hilfe von seiten einzelner Fürsten 233—238: Ernst von Baden 233f. Friedrich von Fürstenberg, Wilhelm und Georg von Waldburg, Hugo von Montfort, Hans Schad von Mittelbiberach 234f. Bündnisversuche des Adels 1531—1535 235—237. Hilfe von seiten der Prälaten (Gerwig Blarer) 238.

II. Hemmungen für die bischöfliche Regierung . . . . . 238—300

1. Mißstände in der Hofhaltung und Persönlichkeit der Bischöfe 238—244. Die Hofhaltung im allgemeinen 238—240. Hugo 240—243. Balthasar 243. Johann 243f.

2. Zustände im Domkapitel 244—259. Die Domherren als Räte des Bischofs; ihr Verhältnis zum Bischof 244f. Erledigung der eigenen Geschäfte 245f. Gegensatz zwischen Adeligen und Bürgerlichen 246f. Das Exspektantensystem 247—250. Verhältnis der Domherren untereinander 250—252. Streit um die Dompropstei 252. Schwierigkeiten wegen des Dekanats 253—256. Sitten der Domherren 256. Beziehungen zur Stadt Überlingen 257f. Verhalten der niederen Domgeistlichkeit 258f.

3. Übelstände in Handhabung und Beobachtung der bischöflichen Jurisdiktion 259—266. Schäden im Zeitgeist: Unbotmäßigkeit und Abneigung gegen alles Geistliche 259f. Mißbräuchliche Anwendung von Bann nnd Interdikt und von Geldstrafen 261—265. Mißachtung der Kirchengebote 265f.

4. Schatten in der Sittlichkeit des Klerus und der Klöster des Bistums 266—288. Methodisches zur Frage und die hauptsächlichsten Vergehen 266—268. Einzelfälle 269—280. Bedeutung des Geistes in den Klöstern für das Bistum 280f. Richtigstellung der Anschauungen über die Frequenz der Klöster 281—283. Einzelheiten 283—288.

5. Die Steuerforderungen an die niedere Geistlichkeit 288—300. Subsidium 1521 288f. Subsidium 1522 290. Steuer auf die weltlichen Untertanen und die Priesterschaft 1523 290—292. Subsidium 1528—1529 292—296. Türkenhilfe 1529—1531 296f. Last der ordentlichen und gelegentlichen Abgaben an den Bischof 297—300.

Nachträge und Berichtigungen 301f

Personen- und Ortsverzeichnis . . . . . 303—316

Vollständige Titel der abgekürzt zitierten Werke.

Abhandlungen, Theologische. Festgabe für H. J. Holtzmann, Tübingen 1902.

Abschiede, Die älteren eidgenössischen, hrsg. auf Anordnung der Bundesbehörden, Bd. 3, Abt. 1 und 2; Bd. 4, Abt. 1^a, 1^b, 1^c, Luzern, Brugg, Zürich 1868—1878.

Alemannia, Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Elsaßes und Oberrheins, Bd. 1 ff, Bonn 1873 ff; Bd. 27 ff, Freiburg 1900 ff.

Anshelm V., Die Berner Chronik, hrsg. vom historischen Verein des Kantons Bern, 6 Bde., Bern 1884—1901.

Archiv f. d. schw. RG. = Archiv für die schweizerische Reformations-Geschichte, hrsg. auf Veranstaltung des Schweizerischen Piusvereins, 3 Bde., Freiburg i. B. 1869—1875.

Archiv f. RG. = Archiv für Reformationsgeschichte, hrsg. von W. Friedensburg, Bd. 1 ff, Berlin und Leipzig 1904 ff.

Balan P., Monumenta reformationis Lutheranae ex tabulariis secretioribus S. Sedis 1521—1525, Ratisbonae etc. 1884.

Barack K. A., Zimmerische Chronik, 4 Bde., 2. Aufl., Freiburg und Tübingen 1881—1882.

Baumann F. L., Geschichte des Allgäus, Bd. 2 und 3, Kempten 1890. 1894.

— — Acten zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs aus Oberschwaben, Freiburg i. B. 1877.

— — Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, Tübingen 1876 [Bibliothek Bd. 129].

— — Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525, Kempten 1896.

Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Kolde, Bd. 1 ff, Erlangen 1895 ff.

Bertram A., Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim und Leipzig 1916.

Beschr. des OA. = Beschreibung des Königreichs Württemberg [nach Oberämtern], Bd. 1 ff, Stuttgart 1824 ff.

Neue Bearbeitung hrsg. vom K. Statistischen Landesamt, Stuttgart 1893 ff. Benützt wurden von der neuen Bearbeitung: Ehingen 1893. — Münsingen 1912. — Reutlingen, 2 Bde. 1893. — Tettnang 1915. — Ulm, 2 Bde. 1897. — Urach 1909.

Beyerle K., Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz, Freiburg i. B. 1908.

Bibliothek = Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 1 ff, Stuttgart 1843 ff; Bd. 91 ff, Tübingen 1869 ff.

Blatter A., Schmähungen, Scheltreden, Drohungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksstimmung zur Zeit der Reformation. Beilage zum Bericht der Realschule in Basel, Basel 1911.

Bll. f. w. KG. = Blätter für württembergische Kirchengeschichte. Beilage zum evangelischen Kirchen- und Schulblatt für Württemberg, Stuttgart 1886 ff. Neue Folge: 1896 ff.

Bodenseeschriften = Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Bd. 1 ff, Lindau 1869 ff.

Bossert G., Württemberg und Janssen, Halle 1884 [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Heft 5 und 6].

Briefmappe, Erstes Stück, hrsg. von J. Greving, Münster i. W. 1912 [RST Heft 21 und 22].

Bucelinus G., Constantia Rhenana . . . sacra et profana, Frankfurt 1667.

Bucholtz F. B., Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten, 8 Bde. und 1 Urkundenband, Wien 1831—1838.

Bullinger H., Reformationsgeschichte, hrsg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, 3 Bde., Frauenfeld 183 —1840.

Chroniken = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 1 ff, Leipzig 1862 ff.

Clemen O., Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation, Bd. 1 ff, Halle 1906 ff.

Cleß D. F., Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Culturgeschichte von Würtenberg bis zur Reformation, Bd. 2, Abt. 1 und 2, Gmünd 1807—1808.

Constantia Rhenana s. Bucelinus.

CR = Corpus Reformatorum, Bd. 1 ff, Halle-Braunschweig-Leipzig 1834 ff.

Crusius M., Schwäbische Chronik, übersetzt und fortgesetzt von J. J. Moser, 2 Bde., Frankfurt 1733.

DA = Diözesanarchiv von Schwaben. Organ für Geschichte, Altertumskunde, Kunst und Kultur der Diözese Rottenburg und der angrenzenden Gebiete, Bd. 1 ff, Stuttgart 1882 ff (1908—1912: Schwäbisches Archiv).

Dierauer Joh., Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 2, 2. Aufl., Gotha 1913; Bd. 3, Gotha 1907 [Geschichte der europäischen Staaten, 26. Werk].

Domkap.-Prot. s. Verzeichnis der handschriftlichen Quellen Nr. 2.

Egelhaaf G., Deutsche Geschichte im sechzehnten Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden (Zeitalter der Reformation), 2 Bde., Stuttgart 1889—1892.

Egli E., RG. = Schweizerische Reformationsgeschichte, Bd. 1 umfassend die Jahre 1519—1525. Im Auftrag des Zwinglivereins hrsg. von G. Finsler, Zürich 1910.

— — Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Zürich 1879.

— — Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, hrsg. vom Zwingliverein in Zürich unter Leitung von E. Egli, Bd. 1 ff, Basel 1901 ff.

Elben A., Vorderösterreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524, Stuttgart 1889.

Escher H., Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland, vornehmlich zum Hause Habsburg und zu den deutschen Protestanten 1527—1531, Frauenfeld 1882.

Eubel C., Hierarchia catholica medii aevi, 3 Bde., Münster i. W. 1898—1910.

FDA = Freiburger Diözesan-Archiv. Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins des Erzbistums Freiburg, Bd. 1 ff, Freiburg i. B. 1865 ff. Neue Folge: 1900 ff.

Ficker Joh., Das Konstanzer Bekenntnis für den Reichstag zu Augsburg 1530, in: Theologische Abhandlungen. Eine Festgabe zum 17. Mai 1902 für H. J. Holtzmann, Tübingen 1902, S. 243—297.

Fleischlin B., Schweizerische Reformationsgeschichte, Bd. 1 und Bd. 2 (Lieferung 5 und 6, Seite 1—152), Stans 1907.

Friedensburg W., Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses der Evangelischen 1525—1526, Marburg 1884.

— — Der Regensburger Konvent von 1524, in: Historische Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 503—539.

Füßlin Joh. C., Beyträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichten des Schweitzerlandes, 5 Teile, Zürich 1741—1753.

Gesch.-Frd. = Der Geschichtsfreund, Mitteilungeu des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Bd. 1 ff, Einsiedeln 1844 ff; Bd. 49 ff, Stans 1894 ff.

GLA Karlsruhe s. Verzeichnis der handschriftlichen Quellen Nr. 2.

Glatz K. J., Geschichte des Klosters Alpirsbach, Straßburg 1877.

Grisar H., Luther, 3 Bde., Freiburg i. B. 1911—1912.

Günter H., Gerwig Blarer, Abt von Weingarten 1520—1567. Briefe und Akten, Bd. 1 (1518—1547), Stuttgart 1914 [Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 16].

— — Abt Gerwig Blarer von Weingarten und die Gegenreformation, in: Festschrift G. von Hertling zum 70. Geburtstage dargebracht von der Görresgesellschaft, Kempten 1913, 342—349.

— — Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwirtembergs, Stuttgart 1901.

Gußmann W., Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, Bd. 1, 1. und 2. Teil, Leipzig 1911.

Hartmann Jul., Matthäus Alber, der Reformator der Reichsstadt Reutlingen, Tübingen 1863.

Hefele C. J., Conziliengeschichte, fortgesetzt von J. Cardinal Hergenröther, Bd. 9, Freiburg i. B. 1890.

Hermelink H., Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534, Tübingen 1906.

— — Reformation und Gegenreformation, Tübingen 1911 [Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende, hrsg. von G. Krüger].

Heyd L. F., Ulrich, Herzog zu Württemberg, 3 Bde., Tübingen 1841—1844.

HJ = Historisches Jahrbuch, im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben, Bd. 1 ff, Münster i. W. 1880 ff. Bd. 4 ff, München 1883 ff.

Hottinger J. J., Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung, 2 Bde., Zürich 1825—1829 [Bd. 6 und 7 von J. von Müller, Geschichte Schweizerischer Eidgenossenschaft].

HPB = Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 1 ff, München 1838 ff.

Humbel Frida, Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen schweizerischen volkstümlichen Literatur, Leipzig 1912 [Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformations-Geschichte Bd. 1].

Janssen Joh., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, bearbeitet von L. von Pastor, Bd. 1 in 19. und 20. Aufl., Freiburg i. B. 1913; Bd. 2 in 19. und 20. Aufl. 1915; Bd. 3 in 17. und 18. Aufl. 1899.

Jörg J. E., Deutschland in der Revolutions-Periode von 1522 bis 1526, Freiburg i. B. 1851.

Jssel E., Die Reformation in Konstanz, Freiburg i. B. 1898.

Kallen G., Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung 1275—1508, Stuttgart 1907 [Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 45 und 46].

Keim K. Th., Die Reformation der Reichsstadt Ulm, Stuttgart 1851.

— — RG. = Schwäbische Reformationsgeschichte bis zum Augsburger Reichstag, Tübingen 1855.
— — Reformationsblätter der Reichsstadt Eßlingen, Eßlingen 1860.
Keßler Joh., Sabbata. Unter Mitwirkuug von E. Egli und R. Schoch hrsg. vom historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1902.
Kiem M., Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, 2 Bde., Stans 1888—1891.
KL = Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl. begonnen von J. Kardinal Hergenröther, fortgesetzt von F. Kaulen, 12 Bde., Freiburg i. B. 1882—1901.
Klüpfel K., Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes, 2 Bde., Stuttgart 1846—1853 [Bibliothek Bd. 14 und 31].
Knod G., Deutsche Studenten in Bologna, Berlin 1899.
Liebenau Th. von, Der Franziskaner Dr. Thomas Murner, Freiburg i. B. 1913 [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, hrsg. von L. von Pastor, Bd. 9, 4. und 5. Heft].
Linsenmann F. X., Konrad Summenhart, ein Culturbild aus den Anfängen der Universität Tübingen, Tübingen 1877 [Zur vierten Säkularfeier der Universität Tübingen im Sommer 1877. Festprogramm der katholisch-theologischen Fakultät].
Löhr Jos, Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters, Münster i. W. 1910 [RST Heft 17].
Mau W., Balthasar Hubmaier, Berlin und Leipzig 1912.
Mayer J. G., Die Disputation zu Zürich am 29. Januar 1523, in: Katholische Schweizerblätter 11 (Luzern 1895) 51—65. 183—195.
Merck Jac., Chronick deß Bistthumbs Costantz, d. i. ein kurtze Beschreibung aller Costantzischen Bischöffen, Konstanz 1627.
Meyer A. O., Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen, München und Berlin 1903 [Historische Bibliothek, hrsg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, Bd. 14].
Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hrsg. vom historischen Verein in St. Gallen, Bd. 1ff, St. Gallen 1862ff.
Mone F. J., Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 1 und 2, Karlsruhe 1848—1854.
Müller Karl Otto, Aktenstücke zur Geschichte der Reformation in Ravensburg von 1523—1577, Münster i. W. 1914 [RST Heft 32].
Müller Theodor, Die St. Gallische Glaubensbewegung zur Zeit der Fürstäbte Franz und Kilian (1520—1530), St. Gallen 1913 [Mitteilungen Bd. 33].
Neugart Tr., Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae trans-juranae intra fines dioecesis Constantiensis, T. II, St. Blasien 1795.
Pantaleon H, Deutscher Nation warhafte Helden, 3. Teil, Basel 1578.
Pastor L. von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 4, Abt. 1 und 2, Freiburg i. B. 1906—1907.
— — Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karl's V. Aus den Quellen dargestellt, Freiburg i. B. 1879.
Paulus N., Johann Tetzel, der Ablaßprediger, Mainz 1899.
— — Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518—1563), Freiburg i. B. 1903 [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, hrsg. von L. von Pastor, Bd. 4, Heft 1 u. 2].
Pressel Th., Ambrosius Blarer's, des schwäbischen Reformators, Leben und Schriften, Stuttgart 1861.

Pupikofer J. A., Geschichte des Thurgaus, Bd. 2, 2. Aufl., Frauenfeld 1889.
Quellen zur Schweizer Geschichte, hrsg. von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. 1 ff, Basel 1877 ff.
Radlkofer M., Johann Eberlin von Günzburg und Hans Jakob Wehe von Leipheim, Nördlingen 1887.
RE = Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von J. J. Herzog, in 3. Auflage hrsg. von A. Hauck, 24 Bde., Leipzig 1896—1913.
Reyscher A. L., Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 8, Tübingen 1834.
Riffel C., Christliche Kirchengeschichte der neuesten Zeit, 3 Bde., Mainz 1841—1844.
Röhrich T. W., Geschichte der Reformation im Elsaß und besonders in Strasburg; 3 Teile, Straßburg 1830—1832.
Roth Friedrich, Augsburgs Reformationsgeschichte 1517—1530, 2. Aufl. München 1901.
Rothenhäusler K., Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen im Reformations-Zeitalter, Stuttgart 1834.
— — Die Abteien und Stifte des Herzogtums Württemberg im Zeitalter der Reformation, Stuttgart 1886.
— — Der Untergang der katholischen Religion in Altwürttemberg in seinen Ursachen dargestellt, Leutkirch 1887.
RST = Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, hrsg. von J. Greving, Heft 1 ff, Münster i. W. 1906 ff.
RTA = Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 1 bearbeitet von A. Kluckhohn, Bd. 2—4 von A. Wrede, Gotha 1893—1905.
Salat Johann, Chronik der Schweizerischen Reformation von deren Anfängen bis und mit Ao. 1534, in: Archiv f. d. schw. RG. 1, 1—396.
Sattler Ch. F., Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, 2. und 3. Teil, Tübingen 1770—1771.
Scharff B., Geschichte der Reformation der ehemaligen Reichsstadt Jsny, Waldsee 1871.
Schau-ins-land, 29. Jahrgang, Freiburg i. B. 1902.
Schieß Tr., Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer, hrsg. von der Badischen Historischen Kommission, Bd. 1 (1509—1538), Freiburg i. B. 1908.
Schmid J. C. und Pfister J. C., Denkwürdigkeiten der Würtembergischen und Schwäbischen Reformationsgeschichte, 2 Hefte, Tübingen 1817.
Schmid R., Reformationsgeschichte Württembergs, Heilbronn 1904.
Schneider Eug., Württembergische Reformationsgeschichte, Stuttgart 1887.
Schnurrer Ch. F., Erläuterungen der Würtembergischen Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geschichte, Tübingen 1798.
Schreiber H., Melchior Fattlin, Freiburg 1832.
Schulte A., Die Fugger in Rom 1495—1523, 2 Bde., Leipzig 1904.
Schulthaiß Chr., Collectaneen zur Konstanzer Reformationsgeschichte, Abschrift im Generallandesarchiv in Karlsruhe, Handschrift Nr. 282a.
— — Constanzer Bisthums-Chronik, hrsg. von J. Marmor, in: FDA 8 (1874) 1—101.
Segesser A. Ph., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 4 Bde., Luzern 1851—1858.
Simler J. J., Sammlung Alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchen-Geschichte vornemlich des Schweizer-Landes, Bd. 1, Teil 1—3, Zürich 1757—1759; Bd. 2, Teil 1—3, Zürich 1760—1763.

SS = Huldreich Zwinglis Werke, hrsg. von M. Schuler und J. Schultheß, 8 Bde., Zürich 1828—1842.
StA s. Verzeichnis der handschriftlichen Quellen Nr. 3—7.
Staehelin R., Huldreich Zwingli. Sein Leben und Wirken nach den Quellen dargestellt, 2 Bde., Basel 1895—1897.
Stälin Ch. F., Wirtembergische Geschichte, Bd. 4, Abt. 1 und 2, Stuttgart 1870—1873.
Staub J., Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz (1518—1523) bis zum offenen Kampf gegen M. Luther (August 1522), Einsiedeln 1911 [Beilage zum Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln im Studienjahre 1910/11].
Steiff K., Der erste Buchdruck in Tübingen, Tübingen 1881.
Störmann A., Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, Münster i. W. 1916 [RST Heft 24—26].
Strickler Joh., Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521—1532, 5 Bde. Zürich 1878—1884.
Studer J., Die Edeln von Landenberg, Zürich 1904.
Stürler M., Urkunden der Bernischen Kirchenreform, aus dem Staatsarchive Berns gesammelt, Bd. 1, Bern 1862.
TQ = Theologische Quartalschrift, Bd. 1ff, Tübingen 1819ff.
Vadian. Bfs. = Vadianische Briefsammlung, in: Mitteilungen Bd. 24 (St. Gallen 1891); 25 (1894); 27 (1900); 28 (1902); 29 (1903).
Vatik. Archiv s. Verzeichnis der handschriftlichen Quellen Nr. 8.
Vierordt K. F., Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogthum Baden, Bd. 1, Karlsruhe 1847 [= Geschichte der Reformation im Großherzogthum Baden].
Virck H., Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 2 (1517—1530), Straßburg 1882.
Vochezer J., Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Bd. 2, Kempten 1900.
Walchner K., Johann von Botzheim, Domherr zu Constanz und seine Freunde, Schaffhausen 1836.
Weller E., Repertorium typographicum der deutschen Literatur im ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts, Nördlingen 1864.
Wiener SB = Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Bd. 1ff, Wien 1848ff.
Wille J., Philipp der Großmüthige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Wirtemberg 1526—1535, Tübingen 1882.
Winckelmann O., Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 2 (1531—1539), Straßburg 1887.
WKG = Württembergische Kirchengeschichte, hrsg. vom Calwer Verlagsverein, Calw und Stuttgart 1893.
Wolf G., Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte, Bd. 1, Gotha 1915; Bd. 2, Abt. 1, 1916.
Wolfart K., Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee, Bd. 1, Abt. 1, Lindau 1909.
Württembergische Geschichtsquellen, hrsg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, Bd. 1ff, Stuttgart 1894ff.
Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, hrsg. von dem K. Statistischen Landesamt, Jahrgang 1ff, Stuttgart 1847ff.
Württembergische Landtagsakten, hrsg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Erste Reihe Bd. 1: 1498—1515, bearbeitet von W. Ohr und E. Kober, Stuttgart 1913.

Württ. VjH = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge, hrsg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, Stuttgart 1892ff.

ZGORh = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 1ff, Karlsruhe 1850ff; Neue Folge: 1ff, Freiburg 1886ff; N. F.: 8ff, Karlsruhe 1893ff; N. F.: 17ff, Heidelberg 1902ff.

ZKG = Zeitschrift für Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Brieger, Bd. 1ff, Gotha 1876/77ff.

ZschwKG = Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Bd. 1ff, Stans 1907ff.

Zwingliana, Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation, hrsg. von der Vereinigung für das Zwinglimuseum in Zürich, Bd. 1ff, Zürich 1904ff.

Verzeichnis der handschriftlichen Quellen.

1. Erzbischöfliches Archiv Freiburg i. B.
2. GLA Karlsruhe = Generallandesarchiv Karlsruhe:
   Einzelhandschriften; Kopialbücher;
   Protokolle des Konstanzer Domkapitels:
   [Neue] Nr. 7234—7237 (1496—1519),
   7238 (1520 bis Ende 1524),
   7239 (13. Januar 1525 bis 2. Januar 1532),
   7240 (4. Januar 1532 bis 4. Februar 1539),
   7241 (28. Juli 1539 bis 27. Oktober 1543),
   7242 (Bruchstück, 23. Februar bis 13. März 1534).
3. StA Innsbruck = Statthaltereiarchiv Innsbruck:
   Ambraser Akten;
   Kopialbücher, die Serien: „An die Kgl. Majestät“ (Fürstl. Durchlaucht), „Von der Kgl. Majestät“, „Causa Domini“, „Entbieten und Befehle“, „Geschäfte vom Hof“.
4. StA Stuttgart, Rep.... B... = Staatsarchiv Stuttgart, [geschriebenes] Repertorium, Büschel...
5. StA Ulm = Stadtarchiv Ulm: Faszikel „Reformation 1523—1578“.
6. StA Zürich = Staatsarchiv des Kantons Zürich, Abteilung Bischöflich Konstanzisches Archiv (W II):
   W II 2. 4. 7. 10. 12 (Akten-Bände),
   W II 17—21 (Akten-Faszikel, jetzt numeriert).
7. StFA Ludwigsburg = Staatsfilialarchiv Ludwigsburg:
   Kopialbücher: „Schwabenbücher“,
   „Schwabenbücher, Vorlande“.
8. Vatik. Archiv Arm., T. = Vatikanisches Archiv zu Rom, mit Angabe des Armarium und des Tomus. Mehrfach genügte auch die Verweisung auf die geschriebenen Registerbände („Indici“).

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit war schon vor mehr als drei Jahren im wesentlichen abgeschlossen. Ursprüngliche Absicht des Verfassers war, das Thema bis etwa gegen die Zeit der Konstanzer Reformsynode von 1567 auszudehnen. Aber das Material häufte sich so sehr, daß eine Beschränkung notwendig wurde. Die gewählte Zeitgrenze stellt immerhin einen bedeutsamen Einschnitt im Verlauf der schwäbischen, noch mehr der schweizerischen Reformation dar. Eine ähnliche Arbeit über die beiden folgenden Konstanzer Bischöfe, Johann von Weeze (1537—1548) und Christoph Metzler (1548—1561), wird sich in Bälde anschließen. Für die letztgenannte Zeit fließen die archivalischen Quellen ziemlich reichlich, und eine zusammenfassende Darstellung fehlt bis jetzt.

Ziel meiner Abhandlung ist, eine Antwort zu geben auf die gewiß berechtigte Frage: wie stellten sich die Nächst- und Meistinteressierten, die Bischöfe von Konstanz, zur Entstehung und Ausbreitung der neuen Lehre in ihrem Gebiet? Es galt also, in Unterordnung unter die Daten und Taten der schweizerischen und schwäbisch-deutschen Reformationsgeschichte das herauszuheben, was die Bischöfe zur Abwehr der Neuerung, zur Erhaltung des alten Glaubens unternommen haben. Mehrfach war es notwendig, Einzelheiten beizuziehen und anzudeuten, die zum Handeln der Bischöfe selbst in keiner direkten Beziehung stehen; aber die Tätigkeit der Bischöfe und der bischöflichen Kurie — was sich meist nicht auseinanderhalten läßt — ist nur im geschichtlichen Zusammenhang verständlich. Diesem Zweck, die Tätigkeit und die Erfolge, aber ebenso die Unterlassungen und Mißerfolge der Bischöfe verständlich zu machen, dient noch im besonderen der vierte Hauptteil.

Den Direktionen der benützten Archive sage ich für die bereitwillige Unterstützung meinen herzlichen Dank. Den größten Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Günter in Tübingen,

der mich auf das Thema aufmerksam machte und die Arbeit durch Winke und Ratschläge förderte. Endlich bin ich Herrn Professor Dr. Greving in Münster zu bleibendem Dank verpflichtet, der die Abhandlung in seine Sammlung aufnahm, sie während der Drucklegung durch mancherlei Hinweise verbesserte und der mühereichen Mithilfe bei der Korrektur sich unterzog.

Oberopfingen, Oberamt Leutkirch, 12. Mai 1917.

Dr. August Willburger,
Pfarrer.

Erster Hauptteil.

Bischof Hugo von Hohenlandenberg und die Glaubensspaltung (1496—1528).

I. Bischof und Bistum am Vorabend der Glaubensspaltung.

A. Zustände um die Zeit der Bischofswahl.

1. Mit Recht sieht man eine Ursache der religiösen und sittlichen Mißstände des ausgehenden Mittelalters in der zu großen Ausdehnung mancher Diözesen, die eine ersprießliche Regierung durch die Bischöfe fast unmöglich machte. Konstanz wurde, was Flächenraum und Seelenzahl anlangt, von keinem anderen Bistum Deutschlands übertroffen. Der größte Teil der deutschen Schweiz, etwa zwei Drittel des heutigen Württemberg und das südliche Baden waren kirchlich dem Bischof von Konstanz unterstellt [1]. Nach dem Chronisten Christoph Schulthaiß ergab ein „Überschlag" im Jahre 1435 in den 10 Archidiakonaten mit den 67 großen Dekanaten 17 060 Priester, 1760 Pfarrkirchen und 350 Männer- und Frauenklöster [2]. Unmittelbar vor Ausbruch der Reformation wird die Zahl der Pfarreien auf 1835, die der Geistlichen auf über 15 000 angegeben [3].

2. An die Spitze dieser gewaltigen, bezüglich der geographischen, historischen und politischen Verhältnisse im einzelnen so vielgestaltigen Diözese trat im Jahre 1496 der Bischof, unter welchem jene Katastrophe einsetzte, die schließlich 658 Pfarreien (226 in der Schweiz, 368 in Württemberg, 64 in Baden) vom katholischen Glauben und damit vom bischöflichen Gehorsam losriß [4] — Hugo von Landenberg.

Hugo von Landenberg [5], aus dem alten Geschlechte der Her-

---

[1] Über Umfang und Grenzen siehe z. B. KL 7, 969 ff; FDA 11 (1877) 306—313; Staub 37; J. Schmidlin, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege, 3. Teil (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, Bd. 7, Heft 5 und 6), Freiburg i. B. 1910, 1 f; vgl. die Karte in FDA 6 (1871) 317.

[2] FDA 8 (1874) 58. [3] Rothenhäusler, Untergang 70.

[4] Schmidlin, Die kirchlichen Zustände 3, 4.

[5] Über Hugo von Hohenlandenberg s. FDA 9 (1875) 101—140 (C. J. Glatz); Studer, Die Edeln von Landenberg, Zürich 1904 (mit Wappen, Abbildungen und Stammbäumen); Studer, Hugo von der Hohen-Landen-

ren von Hohenlandenberg, wurde 1457 auf Schloß Hegi bei Oberwinterthur geboren. Nach der Sitte der Zeit wurde er frühzeitig mit reichlichen Pfründen und Benefizien ausgestattet: am 28. Juli 1480 erhielt er eine päpstliche Provision auf die Dekanatwürde von St. Bartholomäus in Friesach (Kärnten) — Kanonikus daselbst war er bereits [1] —; am 6. November 1480 empfing er eine päpstliche Provision für die Pfarrkirche zu Ehingen a. D. „auf den künftigen Tod" des Ludwig von Freiberg, „qui gerebat se pro electo Constantiensi" [2]; am 23. Oktober 1482 bewilligte die Tagsatzung zu Luzern [3] dem jungen Kleriker Hugo von Landenberg eine Empfehlung an den Herzog Siegmund von Österreich wegen der ihm vom Papst verliehenen Propstei zu Trient; im Frühjahr 1484 wurde Hugo Propst zu Erfurt. Den mehrjährigen Aufenthalt daselbst benützte er zu wissenschaftlichen Studien [4]. Um diese Zeit war er außerdem „Domherr der Kirchen Konstanz, Basel und Chur und Protonotar des Hl. apost. Stuhles" [5]. Am 6. Januar 1492 wurde er zum Domdekan des Konstanzer Kapitels gewählt [6].

Nach dem Tode des Bischofs Thomas Berlower wurde am 7. Mai 1496 „her Hugo von Landenberg von der Hohen Landenberg zu ainem bischof der hohen stift Costantz erwelt und in dem munster durch her Hansen von Randegk, chorherren, das er ainhelliglich erwelt sye, verkunt, und ward uf den altar gesetzt" [7]. Die Wahl wurde am 29. Juli durch Papst Alexander VI. bestätigt [8]; am 18. Juli 1496 wurde Hugo durch den Erzbischof von Mainz unter Assistenz des Bischofs von Chur zum Priester geweiht, am 18. Dezember desselben Jahres folgte die Bischofsweihe, am 16. April 1497 die feierliche Primiz „unter der Inful" [9].

---

berg, in: Schweizerische Theologische Zeitschrift 31 (1914) 13—26. 110—125; Zwingliana 1 (1901) 185—191 (hier das farbige Wappen Hugos).

[1] Studer 57.

[2] Württ. Geschichtsquellen 2, 530; vgl. Beschr. des OA. Ehingen 2 (1893) 33 f; Vochezer 1, 801 ff. [3] Abschiede 3, Abt. 1, 533. 543.

[4] Erfurter Matrikel, Wintersemester 1487/88; vgl. Studer 57; Weißenborn, Akten der Erfurter Universität 1 (Halle 1881) 418; Zwingliana 1, 185.

[5] Erfurter Matrikel; vgl. A. 4. [6] ZGORh N. F. 27 (1912) 217.

[7] Schulthaiß, Coll. 171; ders., Chronik 76 [zum Datum vgl. FDA 9 (1875) 107 A. 1].

[8] Vatik. Archiv, Indice 487, fol. 119a. Er bezahlte 2500 fl. Annaten (a. a. O.).

[9] Schulthaiß, Coll. 175; ders., Chronik 78 f. Das Datum der Primiz ist unsicher: „Sonntag vor Georgi" (1497 war Georgi selbst Sonntag); der 26. April (so Studer 59 und FDA 9, 108) ist sicher unrichtig.

3. In welchem Zustand fand der neue Bischof sein Bistum vor? Das Bild der damaligen Diözese Konstanz weist alle die Farben und Farbtöne auf, die uns an den übrigen Diözesen Deutschlands anziehen oder abstoßen [1]. Die Lichtseiten im sittlich-religiösen Zeitbild fehlen auch bei Konstanz keineswegs. Wie von jeher verdienen am Ende des 15. Jahrhunderts die Schwaben und Schweizer den Ruhm eines religiösen Volkes [2]. Vom 13.—15. Jahrhundert war außerordentlich viel geschehen zur Hebung des religiös-sittlichen Lebens; die zahlreichen herrlichen Gotteshäuser im hoch- und spätgotischen Stil [3], die heute zum Teil dem evangelischen Gottesdienst dienen, sind noch jetzt Zeugen des religiösen Sinnes und der Opferwilligkeit von damals. Die vielen kirchlichen Feste und Prozessionen wurden glänzend begangen. Genauer unterrichtet sind wir z. B. über das kirchliche Leben in der Reichsstadt Biberach durch die „Aigentliche beschreibung, was es vor dem Luthertumb zue Biberach für kirchen, capellen, ornät und kirchen ceremonien gehabt“ [4], verfaßt von einem nicht näher bekannten Biberacher Kaplan, wohl zwischen 1530 und 1541. Hier bekommen wir Einblick in die Ausstattung der Kirchen, in die Gottesdienst-, Feiertags- und Prozessionsordnung, die Bruderschaften, die Gebräuche bei Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen, Versehgängen.

Die Sorge um einen würdigen, feierlichen Gottesdienst lag dem Bischof Hugo sehr am Herzen. Er ließ Brevier und Missale neu bearbeiten und in schönen, kostbaren Ausgaben verbreiten [5]; andere Kirchenbücher gab er neu heraus, z. B. das Obsequiale 1502; der Kirchengesang (auch weltlicher Kunstgesang) fand in ihm einen Förderer [6].

Die Priesterschaft an den einzelnen Orten war vielfach in Priesterbruderschaften zusammengeschlossen. Daß für die Seelsorge, besonders für das Predigtwesen, viel Eifer vorhanden war,

[1] Über die Zustände in Deutschland im allgemeinen vgl. Grisar 1, 33 ff; Janssen 1, 716 ff.

[2] Für Schwaben vgl. WKG 220 ff; für die Schweiz: Egli, RG. 1, 11 ff; Egli, Zürich am Vorabend der Reformation, in: Züricher Taschenbuch 1896, 151 ff.

[3] A. V., Kirchenbauten am Ausgang des Mittelalters . . ., bes. in Württemberg, als Monumente für die Lichtseiten jener Periode, in DA 1 (1884) 70 f. 79. 86. 94; 2 (1885) 4. 13 f. 21 f.

[4] Hrsg. von Schilling in FDA 19 (1887) 1—191; vgl. auch Ernst in Württ. VjH 7 (1898) 34—49.

[5] Gesch. Frd. 4 (1847) 216; FDA N. F. 9 (1908) 312—316.

[6] Studer 64; FDA N. F. 14 (1913) 35—40.

ergibt sich unter anderem aus dem „Manuale curatorum“ des Dr. Johann Ulrich Surgant, der Professor an der Universität Basel und Pfarrer an St. Theodor in Kleinbasel war[1]. Welch lebhaftes Bedürfnis nach Predigt um die Wende des 15. Jahrhunderts im Volke vorhanden war, und wie umfassend dieses Bedürfnis befriedigt wurde, zeigt die Stiftung von zahlreichen Prädikaturen oder Predigtämtern, besonders in Schwaben[2]. In Eßlingen hatte man vor der Reformation jeden Sonn- und Feiertag Gelegenheit, wenigstens 4 Predigten von Ordensgeistlichen zu hören[3]. In Biberach[4] wurde an Sonntagen und den vielen Feiertagen je zweimal gepredigt.

Die Charitas, die tätige Nächstenliebe, wurde ausgiebig geübt in den zahllosen Spitälern der Städte, in Siechenhäusern, Leprosen- oder Sondersiechenhäusern, in den Klöstern[5].

4. Neben den wohltuenden Erscheinungen bietet aber die Zeit viel mehr Abstoßendes, zeigt todrohende Wunden und Schäden, verrät entsetzlichen Verfall von Religion und Sitte. Das religiöse Leben des Volkes[6] war vielfach verflacht, ging in Äußerlichkeiten auf, war überwuchert von krassem Aberglauben, der teilweise von der weltlichen Gewalt begünstigt wurde[7]. Heiligen- und Reliquienkult, Wallfahrten und Ablaßpraxis gingen „ins Uferlose“, weshalb sich an diese, an sich berechtigten Übungen der Frömmigkeit viel Anstößiges, Unkatholisches heftete. Gemeine Roheit und Rauflust, sinnloser Luxus, Spielwut und Völlerei, furchtbare Unsittlichkeit[8], Wucherei, Gotteslästerung sind charak-

---

[1] Editio princeps 1503; vgl. TQ 1899, 217; Inhalt in: Der Katholik 69 (1889, Bd. 2) 166 ff. 303 ff. 432 ff.

[2] Rauscher, Die Prädikaturen in Württemberg vor der Reformation, in: Württ. Jahrbücher 1908, 2. Heft, 152—211. [3] Rauscher a. a. O. 154.

[4] FDA 19 (1887) 93 ff; Rauscher a. a. O. 287. [5] WKG 231—233.

[6] Janssen 1, 716 ff; Hermelink, Ref. und Gegenref. 20 ff (mit Literatur); für Augsburg: J. Schairer, Das religiöse Volksleben am Ausgang des Mittelalters, Tübinger Diss. 1913; für Schlesien: Meyer; für die Schweiz: Egli, RG. 1, 14—16; für Schwaben: Cless 2, Abt. 2, 613—720; WKG 227—231; Rothenhäusler, Untergang 50—54.

[7] Vgl. FDA N. F. 9 (1908) 306f.

[8] Die Zimmerische Chronik (Barack 2, 78 f) erzählt: Unter Freiherr Johann Werner d. j. [zu Anfang des 16. Jh.] wurde das „gemain frawenhaus zu Meßkirch“ geschlossen. Warum? Es war „ain solichs verwegens und frechs wesen bei etlichen weibsbildern zu Mößkirch worden, das die armen huren im frawenhaus sich nit mer erneren künden ... und bedarf man ains sollichen haus diser zeit gar nit, ein solliche große leuchtfertigkait ist in der welt“.

teristische Züge bei Bürgern und Adeligen. Ein Beweis für den sittlichen Tiefstand unter den Laien — aber auch für das Bestreben, die Schäden zu bessern — ist gewiß die große Zahl der jeweils in der österlichen Zeit in Konstanz „eingeführten", zu Hause nicht absolvierten Sünder; 1441 waren es nach Christoph Schulthaiß[1] 600 Mannspersonen und 632 Frauen; ähnlich 1450, 1459, 1460.

5. Bekannt ist das Sprichwort: Omne bonum ex clero, aber ebenso: Omne malum ex clero! Immerhin wäre es durchaus einseitig, alle Übelstände aus den Mißständen im Klerus[2] als der einzigen Wurzel abzuleiten.

Ins Auge fällt vor allem die übergroße Zahl von Geistlichen in der Diözese. Wie anderwärts in Deutschland[3] war diese Zahl durch Stiftung von sehr vielen Altar- und Meßpfründen im 15. Jahrhundert noch beträchtlich erhöht worden. Namentlich die Städte weisen ganze Scharen von Kaplänen, Helfern, Frühmessern, Altaristen auf. 20, 40, ja 60 und mehr Priester in einer Stadt war nichts Ungewöhnliches[4]. Begreiflich ist, daß bei der großen Zahl von Stellen nicht immer lauter würdige und berufene Bewerber vorhanden waren.

Das Einkommen der niederen Kirchenstellen war zum Teil recht gering, in manchen Fällen derart, daß der Inhaber genötigt war, durch nicht standesgemäße Nebenbeschäftigungen das zum Unterhalt Nötige zu erwerben. Allerdings dürfen die Klagen über

[1] FDA 8 (1874) 65.

[2] H. Werner, Der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters, in: Deutsche Geschichtsblätter 8 (1907) 201—225.

[3] Janssen 1, 741—745; Meyer 36.

[4] In Zwiefaltendorf, OA. Riedlingen, einem Dörfchen, das heute etwa 370 Einwohner zählt, waren nach einer Urkunde vom 1. Febr. 1511 außer dem Pfarrer noch 3 Kapläne angestellt, „die für kaum eine andere Tätigkeit als die Abhaltung der von der Burgherrschaft [die Herren von Speth] gestifteten Messen, Vigilien, Jahrtage u. ä. bestimmt waren, nur davon ihr Leben fristeten, nur daran ihre Zeit und Kraft setzten". Nägele in Württ. VjH 1914, 265. 275. Für die Unzahl der geistlichen Pfründen vgl. die Subsidienregister vom Ende des 15. und Anfang des 16. Jh., z. B. das von 1508 in FDA N. F. 8 (1907) 1—108 (Rieder); diese treffliche Publikation ist überhaupt ein wichtiges Nachschlagewerk für die Konstanzer Bistumsgeschichte. — Für Oberschwaben vgl. Kallen, bes. §§ 3. 4. 6 und Schluß; s. auch die Rezension in FDA N. F. 9 (1908) 364—367. — Für das Breisgau s. die ähnliche Arbeit von Lehmann, Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau 1275—1508, in FDA N. F. 12 (1911) 248—317; 13 (1912) 1—66; 14 (1913) 1—28. Über die Lage (Bildung, Einkommen) der Geistlichen im Mittelalter vgl. TQ 1868, 86—118 (Hefele).

die „Hungerlöhne“ der Vikare und Kapläne nicht verallgemeinert werden [1]. Wenn aber anderseits, wie in Oberschwaben um 1508, mehr als drei Fünftel der Pfarreien durch Inkorporation in den Besitz geistlicher Genossenschaften, meist der großen Klöster, gekommen waren, so mußte das schwere Schädigungen bringen für den Unterhalt, das Ansehen und die Berufsfreudigkeit der Geistlichen. Nicht ohne Grund redet man von einem „geistlichen Proletariat“ vor der Reformation. — Daß das Maß der Amtspflichten und der Arbeitsleistung zum geringen Einkommen im richtigen Verhältnis stand, gereichte weder den Priestern, noch den Gemeinden zum Vorteil.

Die Erziehung und Berufsbildung der Geistlichen lag im argen [2]. Zwar besuchten die Kandidaten des geistlichen Standes und bereits geweihte Kleriker in großer Zahl die Universitäten, besonders zu Tübingen und Freiburg, und erwarben dort vielfach auch den Grad eines Magisters oder Doktors, vor allem die Anwärter auf eine Prädikatur. Aber von Mängeln im wissenschaftlichen Betrieb abgesehen, es herrschte auf den Hochschulen in der Studentenschaft ein schlimmer Geist, Unordnung und Zuchtlosigkeit [3]. Neben den „studierten“ Geistlichen stand die große Zahl jener, deren Vorbildung sich beschränkte auf etwas Latein und ein bescheidenes Maß von Kenntnissen in der Religion und den geistlichen Amtsverrichtungen. Eine unterste Klasse verfügte nicht einmal über soviel wissenschaftliches Rüstzeug. Es ist schwer zu entscheiden, ob die minimalen wissenschaftlichen Anforderungen an die Weihekandidaten die Folge oder in etwa auch die Ursache des betrübenden Bildungstiefstandes gewesen sind.

Der mangelhaften Bildung entsprach bei manchen der Berufseifer: viel Mechanismus, wenig Seele und Geist. Allerdings darf man aus dem stehenden Ausdruck „singen und lesen“ als Bezeichnung für die geistlichen Amtshandlungen keine verallgemeinernden Schlüsse ziehen [4]. Bezeichnend ist, daß Bischof Hugo in der Ein-

[1] FDA N. F. 9 (1908) 367.

[2] Cless 2, Abt. 2, 526. 543—550; WKG 214 f; Rothenhäusler, Untergang 81 ff; Staub 38—44.

[3] Was R. Mohl, Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten ... der Tübinger Studierenden während des 16. Jahrhunderts [3] (Tübingen 1898) für die eigentliche Reformationszeit zeigt, gilt auch für die früheren Jahrzehnte (Akten sind nicht vorhanden). Vgl. im Register bei Barack Freiburg, Tübingen und die Anmerkungen bei H. Hermelink, Die Matrikeln der Universität Tübingen 1, Stuttgart 1906. [4] WKG 215.

leitung zu seiner Neuausgabe des Breviers (1499) es für notwendig hielt, seinen Geistlichen zu sagen, sie sollten während des Gebetes aus diesem Buche sich nicht mit Hunden, Vögeln oder anderen Tieren beschäftigen, lachen oder Possen treiben [1].

Unter den deutschen Bistümern, deren Klerus in sittlicher Beziehung sich am wenigsten dem Stand entsprechend führte, wird Konstanz gewöhnlich in der ersten Reihe genannt. Der Verfasser der Zimmerischen Chronik weiß über die Bistümer am Rhein zu erzählen: es sei „das bischtum Chur das oberst, das zu Costanz das schlechtest, das zu Basel das ermest, das zu Straßburg das lustigest“ [2]. Natürlich stand es nicht in allen Teilen der Diözese gleich traurig, am schlimmsten in der Schweiz — aus Gründen, die wir später noch kennen lernen werden, besser in Schwaben, ordentlich im Allgäu [3]. Hugo übernahm nur das traurige Erbe seiner Vorgänger. Hundert Jahre früher (1411) hatte Bischof Otto (von Hachberg-Rötteln, 1411—34) in einem Schreiben an den Dekan des Luzerner Kapitels geboten: „alle und jegliche Pfaffen, die kundlich und offenlich Diebstahl, Todschlag, Verwundungen, Kirchenraub, Brand, Ketzerei, Unglauben, Falschheit mit Münzen, mit Insiegeln, mit des hl. Stuhles Briefen usw. begehen, ins Gefängnis zu werfen“ [4]. Thomas Berlower klagte unmittelbar vor Hugo immer wieder über die Sittenlosigkeit seines Klerus [5]. Die sittlichen Gebrechen und Laster der Geistlichen sind im allgemeinen dieselben, an welchen die Laien krankten: Roheit — selbst Mordtaten und Todschläge, durch Geistliche begangen, fehlen nicht —, Trunk- und Spielsucht, Schlemmerei [6], Unsittlichkeit. Letztere zeigte sich hier vor allem in der Form des sehr verbreiteten Konkubinats [7], der dann mit dem Fortschreiten der Reformation eher noch zu- als abnahm. Für die Jahre unmittelbar vor Aus-

---

[1] Vgl. Vierordt 1, 21.

[2] Barack 3, 130. — „das schlechtest“ könnte auch wirtschaftlich gemeint sein. [3] Janssen 1, 748; Baumann, Allgäu 2, 467.

[4] Rothenhäusler, Untergang 101; Staub 38 f.

[5] FDA 9 (1875) 109; Staub 39.

[6] Ein allerdings vereinzeltes Beispiel von üppigen Gastereien des Klerus ist der bekannte „Wurmlinger Jahrtag“. Beschreibung der Mahlzeit von 1468 und 1530 s. in Beschr. des OA. Rottenburg 2 [2] (1900) 406—408; M. Crusius, Schwäbische Chronik (deutsch Frankfurt 1733) 1, 818—820.

[7] Das Wort „concubina“ in den Quellen setzt nicht immer eine sittliche Verfehlung voraus; oft hat es den allgemeinen Sinn von Haushälterin, Magd; vgl. Müller, Aktenstücke 51 A. 1.

bruch der Glaubensspaltung fällt ein grelles Licht auf diese Nachtseite des Lebens und Treibens vieler Geistlichen aus den Hirtenbriefen des Bischofs, namentlich aber aus den uns erhaltenen „Konzeptbüchern" der bischöflichen Regierung (1516—1523, jetzt im Erzbischöflichen Archiv zu Freiburg), die von Adalbert Horawitz und neuestens von Pater Ignaz Staub gründlich ausgebeutet wurden[1].

6. Nicht weniger düster ist das Bild, das die Klöster der Diözese bieten[2]. Die Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts hatten entweder nur wenig gefruchtet oder den fortschreitenden Verfall nur auf kurze Zeit aufhalten können. Die Frauenklöster zeigten sich der beabsichtigten Reform der klösterlichen Zucht gegenüber manchmal noch widerspenstiger als die Mönche[3]. Der Mißerfolg mit dem Klarissenkloster in Söflingen (1483—87) ist zwar das traurigste Beispiel dieser Art, steht aber keineswegs einzig da[4]. Daß die klösterlichen Ideale, sittliche Ordnung und wissenschaftliches Streben, in manchen Klöstern der Zeit oder wenigstens von einzelnen Insassen hoch gehalten wurden, ist selbstverständlich.

7. Zur Darstellung des „Milieus", in welches Bischof Hugo hineingestellt war, gehört auch ein Wort über Humanismus und Renaissance[5]. Die Strömung bedeutet an sich nur die Begeisterung für alte, klassische Kultur und Bildung, das Bestreben, sie in Schule, Literatur und Leben einzuführen. Die Renaissance im engeren Sinne vor allem ist wesentlich nur eine intellektuell-ästhetische Bewegung. Darum ist es ungeschichtlich, in Humanismus und Renaissance eine Vorstufe der Reformation zu sehen. Neueste Untersuchungen haben ergeben, daß das Luthertum gegen-

---

[1] Horawitz in Wiener SB 107 (1884) 83—220; Staub bes. 37 ff und die Anmerkungen S. 54 ff. Es genügt, auf die dort verzeichneten Disziplinarfälle zu verweisen; bei einer nochmaligen Durchsicht fand ich nichts wesentlich Neues.

[2] Cless 2, Abt. 2, 4. Buch; WKG 195 ff.

[3] Derb, aber nicht unzutreffend äußerte sich schon 1443 Konrad von Münchingen, Kartäuser zu Güterstein bei Urach, gegenüber dem Markgrafen Jakob I. von Baden: „Verknöpfet einen Sack Flöhe, so wohl ihr möget; dennoch enthupfen und verschlupfen sie" (Vierordt 1, 35).

[4] Über das Treiben der Nonnen, die berüchtigten „Amores Soeflingenses", und die Reformversuche s. St. A. Stuttgart, Rep. Frauenkloster Söflingen, B. 47 f; Alemannia 3 (1875) 86—88. 140—148.

[5] Vgl. WKG 244—246; H. Hermelink, Die religiösen Reformbestrebungen des deutschen Humanismus, Tübingen 1907.

über dieser Bewegung sehr zurückhaltend und spröde war [1]. Allein, indirekt wies doch manches im Humanismus auf die Reformation hin und bahnte sie an. Die Gefahr lag gewiß nicht darin, daß man die alten Klassiker las; auch nicht darin, daß aus dem Lager der Humanisten der Ruf nach Reform am lautesten ertönte. Aber der Humanismus führte leicht zur Opposition gegen alles Mittelalterliche, Traditionelle, Kirchliche. Die Schwärmerei für die antike Gedankenwelt barg die Gefahr in sich, auch die Weltanschauung nach der altheidnischen zu modifizieren. Die Beschäftigung mit der alten Philosophie lehrte den Skeptizismus, führte zur Annahme einer doppelten, philosophischen und theologischen Wahrheit. Manche nahmen mit dem Philosophieren nach antiker Art auch eine Lebensführung nach der Weise der Alten an. „Wie viele lasen aus den Schriften der Alten auch die Sünden der griechischen und römischen Hyperkultur heraus — und verübten sie selber!“ [2] Namen, wie Heinrich Bebel, Johann Botzheim, Michael Hummelberg, Urban Rhegius, Ulrich Zwingli zeigen, daß solche Gefahren für die Humanisten gar nicht ferne lagen.

B. Reformbestrebungen.

Solchen Schatten und Schäden gegenüber war Bischof Hugo keineswegs untätig oder resigniert. Die zwei ersten Dezennien seiner Regierung sind gekennzeichnet durch konsequente und zielbewußte Reformversuche.

1. In den Reformbestrebungen bezüglich der Orden und Klöster nahm Hugo das Programm seines Vorgängers Thomas auf [3]. Dieser war unter dem 23. Dezember 1491 von Papst Innozenz VIII. beauftragt worden, die Ordensleute auf die Übelstände in den Klöstern aufmerksam zu machen und sie zur Abstellung zu mahnen. Leisten sie der wiederholten Aufforderung keine Folge, dann soll der Bischof persönlich oder durch Abgeordnete die Visitation vornehmen, reformieren und strafen, ohne Rücksicht auf die Person [4].

---

[1] P. Wernle, Renaissance und Reformation, Tübingen 1912 (vgl. die Rezension von Tröltsch in: Theologische Literaturzeitung 1913, 239—242); E. Tröltsch, Renaissance und Reformation, in: Historische Zeitschrift 110 (1913) 519—556. [2] Staub 43 f.

[3] Über die Reformen unter Thomas Berlower vgl. Gesch. Frd. 33 (1878) 6—12; M. Ljubša, Dr. Thomas de Cilia . . ., Bischof von Konstanz, Graz 1897. [4] Gesch. Frd. 24 (1869) 26. 72—75.

Hugo versuchte 1497 und 1498 eine Reform in dem „an Geistlichem und Zeitlichem“ verfallenen Dominikanerinnenkloster Zofingen in Konstanz [1]. Weitere Versuche wurden gemacht: 1502 in Kreuzlingen, 1507 in Stetten bei Haigerloch, 1512 in Einsiedeln (das Kloster berief sich dem Bischof gegenüber auf die von Julius II. erteilte 15jährige völlige Exemtion), 1518 in St. Peter im Schwarzwald [2]. 1518 versuchte der Generalvikar des Bischofs, Johann Fabri, eine Reform des Dominikanerklosters zu Zürich; er drang namentlich auf Studium und ein wenigstens „ziemlich mittelmäßig ehrbares“ Leben; aber die Mönche selbst und zumal der Rat der Stadt widersetzten sich den wohlgemeinten Bemühungen [3]. 1520 ließ Hugo durch eine Kommission die Schwestern in Ulm visitieren; 1520 (4. Mai) erklärte Papst Leo X., daß das Tertiaren-Frauenkloster „zum Lämmlein“ in Freiburg in allweg dem Bischof von Konstanz unterworfen sei und in dessen Namen durch den Pfarrer zu Freiburg die Visitationen vorzunehmen seien [4]; 1520 und 1522 hören wir von Reform der Benediktiner zu St. Trudbert (im Münstertal) durch den Propst von Waldkirch im Namen des Bischofs [5].

2. Nicht weniger lag dem Bischof am Herzen, das Krebsübel der Zeit zu bessern, die Sittenlosigkeit des Klerus.

a) Am schwierigsten lagen die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft, da hier der Bischof sich die Jurisdiktion über den Klerus zunächst sichern mußte, die ihm nach kirchlichem Recht schon an sich zustand. Bischof Thomas hatte nach langen Streitigkeiten, besonders wegen der Abgaben und Subsidien an den Bischof, am 27. Juli 1493 eine Art Konkordat mit seinen Geistlichen abgeschlossen, den sogenannten „Pfaffenbrief“, „Concordia inter Episcopum Constantiensem et Praelatos exemtos reliquumque Clerum Helvetiae“ [6]. Hier mußte der Bischof dem Klerus bedeutende Zu-

[1] Gesch. Frd. 24 (1869) 42f; FDA 9 (1875) 128; ZGORh N.F. 27 (1912) 198.

[2] Gesch. Frd. 33 (1878) 17; ZGORh 1912, 198.

[3] Wiener SB 107 (1884) 93. [4] FDA 9 (1875) 137.

[5] Ebd. und ZGORh 1912, 198.

[6] Abgedruckt in Gesch. Frd. 33 (1878) 40—46. Nicht zu verwechseln mit dem älteren eidgenössischen Konkordat vom 7. Oktober 1370, das ebenfalls „Pfaffenbrief“ heißt; vgl. RE 15, 237—239. — Das Dokument von 1493 ist nebenbei auch interessant als erstes bekanntes Beispiel für die Bezeichnung des Pfarrers als „parochus“. Vgl. Stolz in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 93 (1913) 193—203.

geständnisse machen: er soll seine Rechte nur ausüben dürfen fuxta consuetudinem antiquam . . ., quod antiquitus consuetum juit . . ., ut antiquitus observatum . . ., kurz: das „alte Herkommen" war als Gewohnheitsrecht ausbedungen. Natürlich beriefen sich die Geistlichen gegenüber dem Bischof auf ihr „alt harkumen" auch bei alteingewurzelten Mißbräuchen und Unordnungen.

Wollte Bischof Hugo etwas ausrichten, so mußte auch er diesen Freiheitsbrief anerkennen und erneuern. Dies geschah — nach vergeblichem Versuche, sich größere Aktionsfreiheit zu sichern — am 3. Juli 1497 [1]. Das Häkchen vom „alten Herkommen" hemmte nnd hinderte von vornherein den Einfluß des Bischofs auf die Besetzung der Pfründen, die Bestrafung schlechter Geistlicher, und die Durchführung von Reformen in der Schweiz [2].

b) Schon vor Ablauf des ersten Jahres seines Hirtenamts versuchte es Hugo mit dem wichtigen und nützlichen Mittel einer Diözesansynode, am 10. Februar 1497 zu Konstanz [3]. Die Synodalkonstitutionen [4] stimmen überein mit denen seines Vorgängers vom 15. April 1492. Leitender Grundsatz, der sich durch alle 34 Kapitel hindurchzieht, ist: Reform von Klerus und Laien [5]. Sebastian Brant gab der Druckausgabe dieser Constitutiones synodales einige Verse bei, in welchen die lebhafte Hoffnung zum Ausdruck kommt, die Synode und ihre Erlasse mögen reiche sittenbessernde Frucht zeitigen, den schönen Anfängen der Regierung Hugos möge ein guter Fortgang beschieden sein, u. a.:

[Hugo] synodum celebras: vicia atque errata reformas
Virtutumque jubes semitam adire tuos.
Hec nova et imprimis servari rite statuta
Precipis ad mores condita proficuos.
Det tibi cunctipotens vite, mitissime presul,
Tempora tam sanctis consona principiis!

Aber der Erfolg blieb aus! Auch fortan mußte der Bischof immer wieder mahnend und strafend einschreiten. Im Jahre 1500

[1] Abschiede 3, Abt. 1, 521. 532. 543; Gesch. Frd. 33, 12.

[2] Gesch. Frd. 33, 13.

[3] Brehm in DA 22 (1904) 26. Ältere Synoden und Synodalerlasse des 15. Jh. in DA 22 und 23 (1904 und 1905); Nachtrag in DA 24 (1906).

[4] Druck: Augsburg 1510; Neudruck: G. D. Beger, Kirchengeschichtliche und rechtliche Nachrichten von dem Rural-Kapitel Reutlingen (Lindau 1765) 74-106.

[5] Vgl. die Kapitelüberschriften, z. B. de summa Trinitate et fide catholica, de filiis presbyterorum, de vita et honestate clericorum, de cohabitatione clericorum et mulierum, de clericis non residentibus, de sponsalibus et matrimoniis, de adulteris, de usurariis, de poenitentibus, de reservatis, de censuris.

beauftragte er durch den Generalvikar die Dekane und Kamerer, sie sollen die den unzüchtigen, ungehorsamen Klerikern auferlegten Strafgelder unnachsichtlich einziehen, sonst erfolge unfehlbar (für diese) die Exkommunikation[1]. Daß ein so offensichtlicher Mißerfolg den Mut des Oberhirten lähmte, ist begreiflich.

c) Trotzdem unterließ es der Bischof nicht, wenigstens seine mahnende Stimme immer wieder von neuem zu erheben, in echt apostolischen Hirtenbriefen.

Unter dem 3. Mai 1516 erging die umfangreiche Reformenzyklika „Circa gregis nobis commissi custodiam“[2]. Der Bischof klagt, daß die Synodalmandate so schlecht gehalten werden; daß sehr viele (quamplures) Priester und Kleriker „concubinas et mulieres suspectas in eorum habitationibus et alibi notorie tenent ... Quidam etsi dimissis ad tempus concubinis ... ad huiusmodi publicum concubinatum et scandalosam focariarum cohabitationem redeunt ...“ Andere spielen mit Würfeln und treiben sonst unschickliche und ärgerliche Spiele, sitzen mit Laien und ausgelassenen Leuten in Wirtshäusern (Schenken) und sonst in öffentlichen und privaten Häusern schändlichen Gewinnes wegen, erregen Streit, wenn sie „verspielen“, stoßen Fluchworte und Gotteslästerungen aus. Einzelne (nonnulli) fröhnen dem Trunk und der Unmäßigkeit, tragen gefährliche Waffen, haben ihre Standeskleidung abgelegt und tragen unziemliche Kleider, zu kostbare oder zu gewöhnliche, wie die Bauern, tragen rote, grüne oder gelbe Gewänder, dazu weiße Schuhe. So kommen sie bisweilen vor uns, unsern Vikar, unsere Examinatoren, zum Empfang der Weihen. Andere treiben Wucher und unerlaubte Handelsgeschäfte. Der Bischof beauftragt dann die Oberen der Klöster, die Dekane und Kamerer der Kapitel, die Delinquenten und Übertreter zu mahnen. Er könnte zwar gegen sie mit Beraubung des Beneficiums und anderen Kirchenstrafen vorgehen; aber er wolle lieber durch Güte als durch Härte sie zur Buße und zur Pflicht zurückführen. Die Konkubinarier sollen binnen eines Monats die verdächtigen Frauenspersonen entfernen und „clericaliter et honeste“ zu leben beginnen; im andern Fall werde der Bischof gegen sie „condigna animadversione“ vorgehen.

Ein Erfolg war nicht zu spüren. Darum dachte der Bischof zu einem letzten Heilmittel zu greifen, einer allgemeinen Pastoral-

[1] FDA 9 (1875) 131.

[2] Gedruckt in Gesch. Frd. 24 (1869) 79—82; Auszug in Gesch. Frd. 33 (1878) 17f; Rothenhäusler, Untergang 95f; Staub 40f.

visitation. Schon am 22. April 1516 wurde im Domkapitel über diese Maßregel beraten[1]. Angekündigt wurde die Visitation in dem Hirtenbrief „Multa mentis amaritudine", vom 3. März 1517[2]. Der Bischof klagt, daß auch die letzten Mahnungen nicht befolgt werden; aus Berichten und durch eigenen Augenschein ersehe er dies. Alle vor einem Jahr gerügten Laster werden weiter geübt. Nun werde er die Klöster, Kirchen und Kapellen, die Welt- und Ordensgeistlichen der Diözese persönlich oder durch Kommissäre visitieren, „was wir mit Gegenwärtigem intimieren, damit wir euch nicht unvorbereitet und schuldbar, sondern euer Leben und eure Sitten erprobt und gebessert ... finden, so daß wir uns darob freuen und Gott Dank sagen können". Aus diesen letzteren Worten hat man dem Bischof einen schweren Vorwurf gemacht: er habe die Visitation vorher angesagt, damit die schuldbewußten Geistlichen den Gegenstand des Anstoßes rechtzeitig wegschaffen, aber nachher wieder zu sich nehmen könnten; es sei dem Bischof nicht um Besserung, sondern um Geldbußen zu tun gewesen[3]. Ein Beweis für diese horrende Unterstellung fehlt. Wie soll man sich übrigens eine „unvermutete" Visitation der ganzen, großen Diözese vorstellen?

C. Hindernisse der Reform.

Es gelang dem Bischof trotz ehrlichen Willens in keiner Weise, sein Werk der Reform durchzuführen. Die Mißstände waren zu tief eingewurzelt, zu sehr veraltet. Warum die Bemühungen erfolglos waren, begreifen wir noch mehr, wenn wir die hauptsächlichsten Hindernisse der Reform für sich ins Auge fassen. Da die gleichen Momente bei Behandlung der eigentlichen Reformationszeit wieder zu erwähnen sind, genügen hier kürzere Hinweise.

1. Bischof und Domkapitel.

Die Mitglieder des Domkapitels sind ihrer Stellung nach Berater und Gehilfen, der „Senat" des Bischofs[4]. Erfüllen sie ihre

[1] ZGORh 1912, 198.

[2] Gedruckt in Gesch. Frd. 24, 82—85; Auszug bei Rothenhäusler, Untergang 97; Staub 42.

[3] Schnurrer 9; Kluckhohn in ZKG 16 (1896) 596 f. Übrigens hat schon Heyd 2, 178 darauf hingewiesen, daß Schnurrer das „Ne vos imparatos . . ." mißverstanden hat.

[4] Hugo hatte in seiner Wahlkapitulation vom 17. Okt. 1496 versprechen müssen, „quod . . . tres canonicos ex capitulo cum eiusdem tamen capituli consensu in consiliarios recipere et habere, cum quibus unacum aliis con-

Pflicht nicht, so muß die Diözese darunter leiden. Die Konstanzer Domherren nun zeichneten sich in nichts aus gegenüber ihren Amtsbrüdern an den übrigen deutschen Bischofsstädten [1].

Die etwa 20 Kanonikate waren meist in den Händen des Adels. Nicht in erster Linie der innere Beruf zum geistlichen Stande, sondern die Frage der Versorgung, die Aussicht des Pfründengenusses ließ nach der Würde des Domherrn streben. Daher empfing nur der kleinere Teil die Priesterweihe, die Mehrzahl war oder wurde Subdiakon, einzelne wußten ganz an den Weihen vorbei zu kommen. Die Domherrenstellen waren freilich sehr begehrt. Meist verschafften sich die Bewerber eine päpstliche Anweisung (provisio apostolica) oder kaiserliche Fürsprache (primae preces). Um in den zahlreichen Andrang Regel und Ordnung hineinzubringen, legte man 1501 ein „Wartbuch“ an; die einzelnen „Exspektanten“ wurden dann der Reihe nach mit ihren Anrechten und Ansprüchen befriedigt [2]. Bei dem „Geschäft“ der Verleihung eines Kanonikates traten zuweilen recht absonderliche Erscheinungen zutage, welche zeigen, daß die ursprüngliche, kirchliche Bedeutung und Aufgabe des Domkapitels fast in Vergessenheit gekommen war [3]. 1496 erhob Markgraf Jakob von Baden auf Grund einer päpstlichen Provision Anspruch auf eine Konstanzer Domherrnstelle und verfocht sein Anrecht zwei Jahre lang. 1498 bewarben sich vier Herren vom Adel (darunter der genannte Markgraf von Baden) um die Stelle des verstorbenen Gabriel von Landenberg, alle vier „vigore gratiae apostolicae“. Jörg Siegmund von Ems wurde 1503 mit 9 Jahren „zweiter Exspektant“, 1510, also mit 16 Jahren Domherr. 1505 mußte ein 4 Jahre alter Bewerber, Wolf von Homburg, abgewiesen bzw. vertröstet werden, weil eben keine Exspektanz frei war [4].

---

siliariis suis negotia, ecclesiam ac illius iura et bona tangentia tractare debebit“. Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission: ZGORh N. F. 13 (1898) m 40. — Ebenso durfte der Bischof einen neuen Vikar, Offizial oder Insiegler nur „eum consilio et consensu ipsius capituli“ bestellen (Ebd. m 39).

[1] Janssen 1, 718—723; Meyer 90 ff. 148 ff.

[2] Vgl. Baier, Aus Konstanzer Domkapitelsprotokollen 1487—1524, in ZGORh 1912, 221 ff.

[3] Vgl. zum folgenden ebd. 223—227.

[4] Ähnliche Zustände finden sich in den übrigen deutschen Domkapiteln; vgl.: „Der deutsche Adel in den hohen Erz- und Domkapiteln“, in HPB 43 (1859, Bd. 1) 653—676. 745—768. 835—858.

Die Sitten und das Betragen dieser Domherren waren keineswegs immer erbaulich[1]. Noch am wenigsten Anstoß nach außen hin gab es, wenn einzelne Kapitelsherren unter sich Händel hatten, sich zu Schmähungen und Beleidigungen hinreißen ließen. Diese Dinge drangen meist über die Wände des Kapitelssaales nicht hinaus. Daneben kam es auch gelegentlich zu Auseinandersetzungen in der Sakristei oder in der Kirche selbst. Bei den geselligen Zusammenkünften „auf dem Stauf“ [2] ging es nicht immer ganz gesellig und friedlich her. — Schlimmere Dinge waren es, als im Februar 1500 der Domherr von Montfort wegen seiner Schulden in Augsburg exkommuniziert wurde (er konnte allerdings bald eine Absolution vorweisen); als vom September 1497 an, vier Jahre hindurch, über die Defloration sklage der Agatha Wagnerin von Neufra gegen den Domherrn Degenhard von Gundelfingen verhandelt werden mußte. Üble Nachrede entstand dem Domherrn Johann von Botzheim, der ohne Wissen und Willen der Klosterfrauen von Münsterlingen aus seinem Hof[3] einen Zugang in ihre Herberge hatte durchbrechen lassen. Er verantwortete sich im Kapitel (12. August 1521), bekam aber die Weisung, er „welle sollich loch oder thur wiederum lassen zu machen“ [4]. — Das schlimme Beispiel der hohen Herren wirkte schädigend nach unten. „In den Domkapiteln führte man ein Leben, das der niedere Klerus . . . immer wieder als unerreichtes Vorbild betrachten konnte“ [5].

Das Verhältnis des Domkapitels zum Bischof war sicher freundschaftlicher und friedlicher als in vielen andern deutschen Bistümern. Immerhin konnte nach der ganzen geschichtlichen Entwicklung der Domkapitel ein gelegentlicher Widerstreit zwischen den Interessen des Kapitels und denen des Bischofs, bzw. Bistums kaum ausbleiben. In diesen Fällen sorgten die Domherren für ihre Sache. Bischof Hugo nahm aus dem Kapitel drei ständige Räte (19. August 1508)[6] zu besonders wichtigen Verhandlungen. Aber diese Räte waren von ihren Mitkapitularen scheel angesehen, weshalb sie sich nicht gerne zu diesem Nebenamt verstehen wollten. —

[1] Zum folgenden vgl. ZGORh 1912, 216 f.

[2] Domherrenhof an der Nordseite des Münsters; vgl. FDA 25 (1896) 227.

[3] Die Übergabeurkunde dieses Hofes an Botzheim befindet sich in Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 238.

[4] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 136 f. [5] Keim, RG. 8.

[6] ZGORh 1912, 207 f. — Dies war ganz im Sinne der Wahlkapitulation von 1496, vgl. oben S. 15 A. 4.

Zu ernstlichen Differenzen zwischen Bischof und Kapitel führte die Aufstellung eines neuen Weihbischofs. Über die Amtsführung des Suffragans Balthasar Brenwalt[1] (seit 1500) waren beim Bischof immer wieder Klagen eingelaufen[2]. Dem Bischof, der selbst ins Gerede kam, als teile er das vom Suffragan widerrechtlich eingezogene Geld mit diesem, gelang es, Balthasar zur Resignation zu bestimmen. Am 2. Januar 1518 konnte Hugo dem Kapitel mitteilen, er gedenke den Dr. Johann Speyser, Prediger und Pfarrer zu St. Moritz in Augsburg, zum Weihbischof anzunehmen. Das Kapitel machte Einwendungen, weil der Bischof ihn „ohne Rat, Wissen und Willen eines Kapitels erkiest und angenommen" habe. Am 4. Januar, da der Bischof persönlich im Kapitel erschien, einigte man sich schließlich, den Speyser zur Eidesleistung zuzulassen. Indes ein neuer Streit entspann sich über die Frage, ob das Kapitel den Brief nach Rom um die Bestätigung mitbesiegeln dürfe. Der Streit endete nach manchen Verhandlungen damit, daß Dr. Speyser auf das Amt verzichtete, worauf Hugo (31. Juli 1518) den als „gelehrt, beredt und geschickt" berühmten Magister Melchior Fattlin[3] zum Weihbischof annahm. Das Kapitel ließ es „geschehen".

2. Bischof und Bischofsstadt.

Die Beziehungen des Bischofs und des Kapitels zur Stadt Konstanz[4] waren schon unter früheren Bischöfen zeitweilig wenig freundlich gewesen. Solche Konflikte zwischen den Stadtrechten und den bischöflichen Privilegien hatten mehrmals die, allerdings radikale, Lösung im Gefolge, daß der Bischof „Absenz" nahm, seine Residenz von Konstanz wegverlegte, teils mit, teils ohne Zustimmung des Domkapitels[5]. Schon zum Jahre 1493 berichtet

[1] Über ihn s. FDA 7 (1873) 226 f.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7237 fol. 306—330; vgl. ZGORh 1912, 204 f.

[3] Der Brief nach Rom um die Bestätigung wurde am 27. Aug. im Kapitel besiegelt und abgefertigt (Domkap.-Prot. Nr. 7237 fol. 330). — Über Fattlin vgl. FDA 7 (1873) 227—229; Linzgau-Chronik 1 (1910) Nr. 26; H. Schreiber, Melchior Fattlin, Freiburg 1832.

[4] Näheres hierüber ist zu erwarten in dem angekündigten Konstanzer Stadtrecht von K. Beyerle. Über die Kämpfe zwischen geistlich und weltlich in deutschen Bischofsstädten, besonders wegen der geistlichen Vorrechte, s. K. Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter, Paderborn 1914, 146—152 und das Buch von Störmann.

[5] Zum folgenden vgl. ZGORh 1912, 202—204. 211; diese Mitteilungen von Baier aus den Domkap.-Prot. sind gelegentlich aus derselben Quelle ergänzt.

Schulthaiß[1]: „Uff Valentini [14. Februar] des 93. jars fur der bischoff [Thomas] in ainem blast von Costentz und belaib zu Merspurg bis uff Corporis Christi in dem jar; da kam er wieder und sang das ampt und nach dem nachtessen fur er wieder gen Merspurg, da in niemant wolt fast bitten, daß er hie beliebe. Also beleib er zu Merspurg bis uff Costantzer kilwe [9. September], do kam er wider ungeladet und belaib also zu Costentz. Die tumbherren haben syn wol mügen enberen."

Während der Zeit des „Schwabenkrieges" kam es zu vielen Differenzen zwischen dem Bischof und der Stadt, was bei der eigentümlichen Zwischenstellung des Bischofs gegenüber den Eidgenossen, dem schwäbischen Bund und der Stadt Konstanz begreiflich ist. Hugo verlegte 1499 seine Residenz nach Meersburg[2]. Im Februar[3] 1506 gab Bischof Hugo dem Kapitel die Absicht kund, zugleich mit dem Hofgesind und der Haushaltung nach Meersburg zu ziehen, angeblich „umb minder costens willen"[4]: wenn die Stadt die Kapitelsherren darob belästige, so sollen sie nur auch hinüber kommen (oder nach Markdorf ziehen). Am 8. Mai 1506 trat der Bischof dem Gerede in der Stadt entgegen, als ob er „uß rat oder anstrengung oder mit wüssen des capitel [nach Meersburg] hinübergezogen sye"[5].

Während des glänzenden Reichstags zu Konstanz[6] (Mai und Juni 1507) war Hugo mit 11 weiteren Bischöfen eigentlich nur als Gast in der Stadt.

Am 25. Juli 1510 entschloß sich auch das Kapitel, „in solcher zydt", wegen des Zwistes mit der Stadt, nach Meersburg zu ziehen; man verließ die Stadt ganz „im stillen", nicht einmal die Domkapläne, die den Gottesdienst notdürftig weiterführen mußten, wurden eingeweiht. Gegen Ende des Jahres scheint das Kapitel, auf die Vermittlung des Kaisers hin, wiederum nach Konstanz zurückgekehrt zu sein. Auch der Bischof hatte schon im August die Rückkehr der Domherren gewünscht, „damit man die von Costentz nit ursachte zu merer ungeschicklichait"[7]. Es lag ihm viel daran, die Beziehungen zur Bischofsstadt nicht ganz abzubrechen.

---

1 Schulthaiß, Coll. 165. 2 Studer 61.

3 Am 27., nicht 28. Febr., wie Baier angibt; vgl. auch Abschiede 3, Abt. 2, 353.

4 Domkap.-Prot. Nr. 7237 fol. 16.

5 Domkap.-Prot. Nr. 7237 fol. 26.

6 Vgl. Zeppelin in: Bodenseeschriften 12 (1883) 36—43.

7 Domkap.-Prot. Nr. 7237 fol. 171v.

Als im Frühjahr 1519 in Konstanz die Pest ausbrach[1], beschlossen Domdekan und Kapitel, offenbar nicht ungern, eine Absenz, zunächst bis Bartholomäi, „von wegen der sterbenden löffen der pestis . . ., damit jeder herr zu gelegener zeit sich an sein gewarsam verfügen" könnte. Der Bischof residierte zu dieser Zeit in Arbon, das bischöfliche Gericht wurde nach Mehrerau verlegt[2]. Die Abwesenheit dauerte länger, als beabsichtigt war: erst am 10. Februar 1520 konnte wieder ein „capitulum ordinarium" in Konstanz gehalten werden[3].

An und für sich war ja diese oftmalige Abwesenheit nicht von besonderer Wichtigkeit; aber es ist begreiflich, daß eben in diesen Zeiten des Konfliktes und der Unordnung weder von seiten des Bischofs, noch des Kapitels etwas Erfolgreiches in der Leitung der Diözese geleistet wurde.

3. Bischof, Klerus und Laien.

Das Band, welches Bischof und Bistum zusammenhalten sollte, war in der Konstanzer Diözese recht locker. Klerus und Laien standen in mancher Beziehung gegen den Bischof, mißachteten seine Autorität und fügten sich nur widerwillig seinen Anordnungen.

a) Hauptgrund des gespannten Verhältnisses und Hauptanlaß zu Zerwürfnissen, namentlich zwischen Bischof und Klerus, waren die drückenden Abgaben an den Bischof. Schon die ordentlichen, regelmäßigen Leistungen (Quart, bannalia, cathedraticum, primi fructus [Annaten], consolationes)[4] waren bei den teilweise schlechten und fast durchweg unsicheren Einkommensverhältnissen eine unwillkommene und empfindliche Belastung der Geistlichen. Dazu kamen aber noch die außerordentlichen Abgaben, die „subsidia caritativa". Da diese zum Teil sehr hohen Steuern gerade vor der Reformation sich häuften, verstehen wir die Mißstimmung, ja den Widerstand der Betroffenen. Kaum war die Erregung über die

[1] Ebd. 355; zur Pest in Konstanz vgl. Egli in: Zwingliana 1, 377—382; zu der in Basel und der ganzen Schweiz Liebenau 86. [2] Staub 58 A. 36.

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7237 fol. 382. — Die Jahrrechnung war am 28. Aug. in Diessenhofen gehalten worden (ebd. 373—378).

[4] Über die Art der Abgaben vgl. A. Ott, Die Abgaben an den Bischof . . . in der Diözese Konstanz, Tübinger Diss. 1907 [Hauptteil auch in FDA N. F. 8 (1907) 109—161]. Über die Mißstände im Gefolge dieser Steuern vgl. Cless 2, Abt. 2, 425—437.

Subsidienforderungen von 1482, 1485 und besonders von 1492 (10%, bzw. 5% des Pfründeeinkommens) gedämpft - - 1492 hatten sowohl die schweizerischen als die schwäbischen Geistlichen ihre Beschwerden eingereicht[1] —, da schrieb Bischof Hugo am 9. Oktober 1497 ein neues Subsidium aus, „ad taxam vicesimi denarii“[2]. Von Widerstand der Geistlichen, noch im Oktober 1498, wird uns namentlich aus der Schweiz berichtet.

Am 30. und 31. Dezember 1499 suchte der Bischof das Kapitel zu überreden, ihm die Auflegung eines neuen Subsidium caritativum auf die Priesterschaft zu gestatten[3]. Er und „der Stift“ hätten im Schwabenkrieg so große Kosten gehabt. Das Kapitel ließ dem Bischof seine Beschwerden und Einwendungen „freundlich erzählen und fürhalten“. Nach weiteren Verhandlungen (3. Januar, 13. März, 27. Juni 1500) gab das Kapitel schließlich seine Einwilligung. Aber im August 1501 standen die Beträge noch aus einer Reihe von Dekanaten, z. B. der Schweiz, aus. Begreiflich! Die Geistlichen hatten doch die Leiden und Beschwerden des Krieges ebenfalls zu verkosten bekommen. Ferner: „die Domherren, also gerade diejenigen, die über ein beträchtliches Einkommen verfügten, blieben von der Steuer frei. Die Abteien, überhaupt alle bedeutenderen Klöster konnten sich in Unterhandlungen einlassen. Der niedere Klerus dagegen, der meist recht schlecht besoldet war und mit dem Kloster, dem seine Kirche inkorporiert war, um jeden Gulden feilschte, mußte zahlen ... Zudem war die Verwendung der Gelder ganz der Willkür des Bischofs und des Domkapitels anheimgegeben“[4].

Auf dem Reichstag zu Konstanz war beschlossen worden, dem König (seit 1508 Kaiser) Maximilian für einen Romzug Beisteuer zu gewähren[5]. Um seinen Teil aufzubringen, griff der Konstanzer Bischof eben wieder zum alten Mittel und schrieb am 26. Januar 1508 ein Subsidium caritativum auf seine Diözesan-

---

[1] Vgl. Schulthaiß, Chronik 75; FDA N. F. 8 (1907) 5; Gesch. Frd. 24 (1869) 20 Nr. 36; 29—32 Nr. 63—73; 36 Nr. 84; Rothenhäusler, Untergang 76 f. — Subsidienregister, hrsg. von Zell in FDA 24—27 (1895—99), dazu die kritischen Bemerkungen von Rieder in FDA N. F. 8 (1907) 1—8.

[2] Gesch. Frd. 24 (1869) 42 Nr. 104; 43 Nr. 108; 45 Nr. 113.

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7234 fol. 148. 151. 157. Über den Einzug vgl. Baier, Subsidium caritativum für Bischof Hugo von Konstanz vom Jahre 1500, in ZGORh N. F. 24 (1909) 83—91.

[4] Baier a. a. O. 90 f.

[5] Vgl. Bodenseeschriften 12 (1883) 40 f.

geistlichkeit aus[1]. Wie schwer der Einzug der Steuer von den Geistlichen und Klöstern „ad vicesimum denarium taxatorum“ ging, folgt daraus, daß Bischof und Kapitel über allerlei Mittel ratschlagten, um die Priesterschaft zur Zahlung zu bewegen[2]. Auch aus dem Jahre 1513 vernehmen wir von Verhandlungen zwischen Bischof und Kapitel wegen eines Subsidiums[3]. Es scheint nicht zur Ausschreibung gekommen zu sein; wahrscheinlich widersetzte sich das Kapitel, an dessen Zustimmung der Bischof in dieser Sache gebunden war. Über das Subsidium vom Jahre 1521, das also „mitten im tobenden Reformationssturm“[4] von den aufs äußerste erregten Geistlichen erpreßt wurde, haben wir später zu reden. Sicher hat gerade diese letzte Steuerforderung, nach so vielen vorausgegangenen, dem Bischof noch viele Geistliche vollends entfremdet und der katholischen Sache den schwersten Schaden gebracht.

Gewiß zweifelte und zweifelt niemand daran, daß der Bischof nicht aus Geiz und Habsucht seinen Geistlichen so drückende Lasten zumutete. Er war einfach auf diese Einkünfte, auf solche ordentliche und außerordentliche Steuern angewiesen, als Landesherr, als Reichsfürst, als Glied des schwäbischen Bundes. Dazu kommt, daß schon seit dem 14. Jahrhundert das Stift Konstanz stark verschuldet war[5], so daß der Bischof aus den regelmäßigen, eigenen Einkünften des Hochstifts die Ausgaben unmöglich bestreiten konnte. Man müßte also höchstens frühere Bischöfe anklagen, die durch schlechte Wirtschaft diesen Verschuldungs- und Verarmungsprozeß eingeleitet oder befördert hatten.

b) Wie die Vorgänge beim Ausbruch der Glaubensspaltung zeigten, war auch in der Konstanzer Diözese viel Zündstoff der Unzufriedenheit und des Ärgernisses aufgehäuft infolge des Ablaßwesens, — nicht wegen der Ablaßlehre, sondern wegen der Ablaßpraxis. In unserem Bistum wurden, wie überall in Deutschland, am Anfang des 16. Jahrhunderts Ablässe in mehr als reichem Maße verkündet und angeboten[6]: der Ablaß für den Deutschorden (seit 1504), der Ablaß für die Dominikaner in Augsburg zum Wiederaufbau ihrer Kirche (1514/15), der Ablaß zum Bau der Peterskirche in Rom (seit 1515). Es waren ständig Ablaß-

[1] Gesch. Frd. 24 (1869) 49 Nr. 130. — Das Registrum s. in FDA N. F. 8 (1907) 9—108. [2] Vgl. ZGORh 1912, 199 f. [3] Ebd. 200.

[4] Gesch. Frd. 33 (1878) 23.

[5] F. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz, Freiburg 1903 [auch in FDA N. F. 3 (1902) 1—104].

[6] Vgl. Paulus in HJ 16 (1895) 38 f; ders., Tetzel 6 ff; Störmann 11—13.

prediger im Land. Daß diese es freilich hier nicht treiben durften, wie im Norden und in Mitteldeutschland, daß Bischof Hugo ihnen auf die Finger sah, ist schon nach seinem späteren Verhalten gegenüber Bernhardin Sanson wahrscheinlich. Doch konnte er unmöglich verhindern, daß auch in seinem Sprengel stark weltliche Praktiken zur Anwendung kamen, daß das Geldgeschäft in den Vordergrund trat [1].

Besonders bedeutsam für die Diözese war der Konstanzer Münsterablaß [2]. Am 21. Oktober 1511 brach im mittleren Münsterturm ein Brand aus, dem die drei Türme mit 11 Glocken zum Opfer fielen [3]. Dies außerordentliche Unglück rechtfertigte eine außerordentliche Hilfe. Man wandte sich an den päpstlichen Stuhl und erlangte unter dem 18. September 1512 eine Ablaßbulle [4], lautend auf die Bistümer Konstanz, Chur, Augsburg und Straßburg. „Der Fugger", der die Vermittlung der Geldgeschäfte übernahm (Jakob Fugger), gab die Bulle nur heraus gegen das Versprechen, daß ein Drittel der Einnahmen an den Papst abgeliefert werde. Für das Jahr 1514 bekam man wiederum den Ablaß, sogar mit Ausdehnung (außer den vier genannten Bistümern) auf die Kirchenprovinzen Magdeburg und Salzburg, mußte dafür aber die Hälfte der Einnahmen dem Papste überlassen [5]. — Besondere Mißbräuche bei der Ablaßverkündigung scheinen nicht vorgekommen zu sein; es war vorgesorgt, daß die Ablaßprediger nicht mehr bekamen, als ihnen gehörte. „Es müßte gegen alle Regeln, gegen alle Vorsichtsmaßregeln gesündigt worden sein, wenn einer der Prediger, Pönitentiare oder Beichtväter sich hätte

---

[1] Schon 1505 läßt sich H. Bebel im „Triumphus Veneris" über den „gefräßigen Ablaß" aus; vgl. auch WKG 190 f.

[2] Fast das gesamte Quellenmaterial hat Schulte 1, 79—85. 155—161; 2, 23—62 gesammelt und verarbeitet. — Der einschlägige Karlsruher Protokollband hat jetzt die Nr. 7237.— Die Vermutung von Schulte 1, 158, der Ablaßkommissär Dr. Joh. Egg sei identisch mit dem „berühmten" Ingolstädter Professor, ist unrichtig. Der fragliche Egg starb schon Anfang 1526 (Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 100^{v}) Damit erledigt sich auch die Vermutung von Schlecht in HJ 36 (1915) 10 f über die Anfänge der Freundschaft zwischen Dr. Joh. Eck und dem Hause Fugger. — Ergänzungen zum Konstanzer Münsterablaß bietet Baier in ZGORh N. F. 26 (1911) 193—203.

[3] Schulthaiß, Chronik 82.

[4] Deutscher Auszug aus Schulthaiß, Coll. in FDA 10 (1876) 51.

[5] Das päpstliche Drittel betrug 1513: 3554 fl., also Gesamtertrag 1513: 10662 fl.; die päpstliche Hälfte 1514: 4474 fl., also Gesamtertrag 1514: 8948 fl.; vgl. Schulte 1, 157. 159.

namhaft bereichern können“ [1]. Und doch war im Grunde auch dieser Ablaß ein Schaden für die Religion. Das liegt, außer in den praktizierten Finanzoperationen, besonders in der Instruktion für die Verkündigung [2]. Hier findet sich in dem Kapitel „Taxa liberandi animas de purgatorio“ die bedenkliche Anweisung bezüglich des Ablasses für Verstorbene: „cupientes in hac parte subvenire defunctis non tenentur primum esse contriti atque confessi“, mit anderen Worten: den Ablaß für die Verstorbenen kann man auch im Stande der Todsünde gewinnen; Reue und Beicht sind im diesem Falle nicht notwendig; hier ist die Geldspende die einzige Bedingung. Dies war freilich nichts Neues, sondern eine weit verbreitete Schulmeinung, die von Rom nicht mißbilligt wurde (und auch heute noch nicht kirchlich verurteilt ist). Sämtliche Instruktionen, nach denen z. B. Tetzel sich zu richten hatte, enthalten dasselbe [3]. Aber es ist kaum ein Zweifel, daß diese Privatmeinung, da sie ja in der offiziellen Instruktion stand, als sichere Lehre vorgetragen wurde, vielleicht in einer Formulierung, die dem berüchtigten Tetzelschen Satze der Sache nach nahekommt: Sobald das Geld im Kasten klingt usw. [4].

c) Was dem Bischof die Reform, überhaupt die Regierung, sehr erschwerte, das war die Mißachtung der bischöflichen Jurisdiktion von seiten der Geistlichen, wie der Laien. Die Wende des Mittelalters zur Neuzeit ist überhaupt eine autoritätverachtende Zeit; in der Opposition gegen die mittelalterliche „Gebundenheit“ fanden ja die Reformatoren ihren besten Bundesgenossen. Allgemein war die Mißstimmung gegen die Rechtspflege, namentlich gegen das neu rezipierte römische Recht. Die weltliche Regierung hatte diese Abneigung des Volkes gegen die „Doktoren“ mit ihren Neuerungen, ihrem dem Volk unverständlichen Kram, stark zu fühlen [5]. Der Punkt nun, in welchem die Untertanen am

[1] Schulte 1, 159. [2] Ebd. 2, 38—52.

[3] Vgl. z. B. die Instruktion des päpstlichen Oberkommissärs Bomhauer und die des Erzbischofs Albrecht von Mainz, fast in denselben Worten, vgl. Paulus, Tetzel 149 f; ders. in HJ 21 (1900) 645—682 [über Raimund Peraudi]; ders., Der Ablaß für die Verstorbenen am Ausgange des Mittelalters, in: Zeitschrift für katholische Theologie 24 (Innsbruck 1900) 249—266.

[4] Daß Tetzel diesen Satz der Sache nach (bezüglich des Ablasses für die Verstorbenen) wirklich gelehrt hat, weist Paulus nach in HJ 16 (1895) 47 ff; ders., Tetzel 142 ff.

[5] Anfang Juni 1514 verlangten 14 schwäbische Städte und am 26. Juni die Landschaft, daß der Herzog das Hofgericht besetze „mit erbarn, dapfern,

öftesten und fühlbarsten mit dem Regiment des Bischofs in Berührung kamen, war eben die bischöfliche Gerichtsbarkeit, das kanonische Rechtsverfahren, die Tätigkeit der geistlichen „Doktoren". Die Unzufriedenheit wurde allerdings genährt durch tatsächliche Mißstände und Mißbräuche im geistlichen Gericht [1].

Wir besitzen die „Statuta Curiae Constantiensis anno 1498 publicata" [2]. Wenn auch solche Dokumente keine ganz objektive, mindestens eine einseitige Geschichtsquelle sind, so sehen wir doch deutlich, gegen welche Mißbräuche man anzukämpfen hatte. Die Personen des Konsistoriums sollen „literas a se non visas et non lectas" nicht unterzeichnen. Allen Richtern, Advokaten, Notaren, Prokuratoren, Kommissaren ist strengstens untersagt, daß einer von ihnen, wenn eine Frauensperson einen Fall anhängig macht, „pendente causa . . . rem habeat inhonestam". Es sei ein Mißbrauch, daß die Gerichtspersonen arme Rechtsuchende als Diener und Dienerinnen annehmen und die Sache zwei oder drei Jahre unentschieden hinhalten. Der Prokurator soll seine Klienten nicht vorher informieren, was sie beim Verhör zu antworten hätten; ferner soll er nicht in der gleichen Sache um beide Parteien (Kläger und Angeklagten) sich annehmen oder gar zunächst beide Teile aushorchen und dann dem einen Teil Beistand leisten. Bei Berechnung und Eintreibung der Unkosten soll man nicht unbillig verfahren. Arme Laien, die weit weg wohnen, sollen wegen geringfügiger Anlässe nicht vor das bischöfliche Gericht zitiert werden. Die Prozeße sollen nicht jahrelang verschleppt werden. Den Personen, welche die Verkündigung und Ausführung des Urteils zu besorgen haben, ist eingeschärft, daß sie den Wortlaut nicht durch Radieren abändern. Auch denen, die mit der Ausfertigung von Absolutions- und Investitur-Attesten u. a. betraut waren, mußte

---

redlichen und verstendigen personen vom adel und der landschaft, die nit doctores seien"; vgl. Württ. Landtagsakten, bearb. von W. Ohr und E. Kober, 1. Reihe, 1. Bd. (1913) 141. 173; Rothenhäusler, Untergang 50; Ohr in Württ. VjH 1913, 7. 25.

[1] Eine Darstellung der Geschichte des Konstanzer Offizialates besitzen wir nicht. Die Verfassung war ähnlich wie bei den übrigen geistlichen Gerichten; vgl. z. B. Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht [Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, 29—30. Heft; auch separat erschienen], Speier 1907.

[2] GLA Karlsruhe, Handschr. (Neue) Nr. 291 fol. 21—70 und 88—150. Der Vergleich mit den „Ordnungen und Satzungen des geistlichen Hofes zu Konstanz" von 1475 zeigt ziemliche Veränderungen (ebd. fol. 1—20).

verboten werden, arme Leute zu lange in der Stadt hinzuhalten, zuviel Geld anzunehmen, die eingezogenen Gelder für sich zu behalten.

Wenn solche Verbote auch das löbliche Bemühen der bischöflichen Regierung zeigen, Mißbräuche im Gerichtswesen zu verhindern, abzustellen und zu bestrafen, so blieben doch die Rechtsbeugungen und Schikanierungen nicht aus, und das Volk hatte immer wieder Grund zur Klage und Unzufriedenheit.

4. Bischof und weltliche Gewalt.

Die Beziehungen des Bischofs zur Reformation sind nicht zu verstehen ohne Einblick in die eigenartige kirchenpolitische Lage, die um das Jahr 1500 überall den gleichen Zug aufweist: Verschiebung des mittelalterlichen Verhältnisses von Kirche und Staat zugunsten der weltlichen Gewalt. Daran hatte nicht etwa das Reichsregiment besonderen Anteil — es war ja ohnmächtig, stand in der Periode der Zerrüttung und Zersplitterung —, sondern die „werdenden Territorien". Es ist ein bevorzugtes Thema der neuesten Geschichtsdarstellung, die territoriale Kirchenpolitik vor der Reformation aufzuzeigen[1]. In den österreichischen Landen, in Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein[2], in Jülich-Kleve-Berg[3], in der Pfalz[4], überall findet man Anfänge des landesherrlichen Regiments über Kirche, Klerus und Klöster[5], Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Einmischung, ja selbst willkürliches Schalten und Walten in innerkirchlichen Angelegenheiten. Von dieser allgemeinen Entwicklung machte das Gebiet der Diözese Konstanz keine Ausnahme.

In Württemberg hatten schon die Grafen allmählich weitgehenden Einfluß, besonders auf die Gerichtsbarkeit, das Kirchen-

---

[1] Werminghoff, Neue Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche während des späteren Mittelalters, in: Historische Vierteljahrschrift 11 (1908) 153—192. A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Festschrift für R. Sohm (1904), 105 ff.

[2] Für diese Gebiete s. Literatur bei Werminghoff a. a. O. 174 und FDA N. F. 10 (1909) 1.

[3] Vgl. O. R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, 2 Bde., Bonn 1907 und 1911.

[4] R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters [Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, hrsg. von H. Finke, 3. Bd.], Münster i. W. 1907.

[5] Doch kann man von „Landeskirchen vor der Reformation" nicht reden; vgl. Werminghoff a. a. O. 175.

gut und die Klöster gewonnen [1]. Für die erste Regierungsperiode Herzog Ulrichs (seit 1498) ist es schwer, eine zielbewußte, konsequente „Kirchenpolitik" aufzuzeigen. Der junge Herzog hatte soviel mit inneren Schwierigkeiten, mit der Unzufriedenheit seines Landes und mit sich selbst zu tun, daß er kaum Lust verspüren konnte, in die Kompetenz des Bischofs einzugreifen. Manche Schwierigkeiten und Kompetenzkonflikte ergaben sich immerhin zwischen ihm und Bischof Hugo wegen der Gerichtsbarkeit [2].

In dem Gebiet der Grafen von Fürstenberg, das zum größten Teil im Bistum Konstanz lag, trat die Entwicklung zum Staatskirchentum erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts stärker hervor [3]; doch zeigen sich schon früher Ansätze zum „Kirchenregiment".

In Oberschwaben herrschte starke territoriale Zersplitterung. Neben dem Reichsbesitz, der durch die „Landvogtei" zusammengehalten wurde, lagen die Besitzungen der zahlreichen Grafen und Freiherren und der großen Klöster. So war wohl hier die Einflußsphäre des Bischofs am wenigsten durchbrochen [4].

In den Grafschaften Hohenberg am oberen Neckar und Berg-Schelkingen, in den fünf Donaustädten Mengen, Munderkingen, Riedlingen, Saulgau und Waldsee, überhaupt in den „vorderösterreichischen Landen" zogen die Amtleute die Gerichtsbarkeit so gut wie möglich an sich, vielleicht nicht ganz im Sinne des „Regimentes" zu Innsbruck.

Daß die schwäbischen Reichsstädte sich immer wieder kirchliche Rechte anmaßten, entspricht ihrer ganzen Entwicklung seit dem 14. Jahrhundert.

Der eigentlich klassische Boden territorialer Machtansprüche und Machtentfaltung ist freilich die Schweiz [5]. Die Tagsatzung, zu der die „Orte" sich zusammenfanden, zog so ziemlich alles vor ihr Forum. „Es ist ein Grundzug der älteren Politik der Eidgenossen, daß sie den kirchlichen Ansprüchen gegenüber je-

---

[1] Wülk-Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg [Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, 10. Bd.], Stuttgart 1912.

[2] Sattler 1, 87 f. 243 f; vgl. Beilage 77. 100. 101; Heyd 1, 186 ff.

[3] J. Meister, Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im 16. Jahrhundert, in FDA N. F. 10 (1909) 1—64; K. Kost, Die kirchenrechtlichen Verhältnisse der früher reichsunmittelbaren Fürstlich Fürstenbergischen Lande im 16. Jahrhundert (Münsterische Diss.), Hagen 1908.

[4] Vgl. Kallen 155—157.

[5] Vgl. Dierauer 3, 3 ff; Egli, RG. 1, 3 ff. 22 ff.

weilen nachdrücklich die staatliche Autorität zur Geltung brachten und sich in ihren Entschlüssen durch keinerlei kirchliche Zensuren beirren ließen“ [1]. In den zwei ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts übte die Tagsatzung vielfach die Aufsicht über die Klöster, die Rechtsprechung über Geistliche, die Besetzung der Pfründen (dies besonders gegenüber den römischen Kurtisanen) [2]. 1504 erklärte die Eidgenossenschaft dem Bischof Hugo, Geistliche, die sich gegen Laien vergingen und überhaupt in weltlichen Sachen sich verfehlten, sollten durch den weltlichen Arm zurechtgewiesen werden [3]. Als später der Bischof in einem Mandat verkündete, die Priester dürften sich in keiner Sache vor dem weltlichen Richter stellen, erklärte die Tagsatzung (18. Okt. 1516) [4], das wäre der Eidgenossenschaft „ganz unerträglich“. Dieses, in andern Teilen der Diözese undenkbare Selbstbewußtsein entsprang zum Teil aus den kriegerischen Erfolgen, aus der ganzen nationalen Entwicklung der Eidgenossenschaft [5].

Neben der Kirchenpolitik des Ganzen suchten auch die einzelnen Obrigkeiten, die „Orte“, sich Einfluß in kirchlichen Angelegenheiten zu verschaffen. Hier ging Zürich mit dem Beispiel voran. Seit dem sog. „Waldmannischen Konkordat“ (1479) [6] übte der Rat große Freiheiten in der Besetzung von Pfründen und in der Gerichtsbarkeit über straffällige Geistliche und über klösterliche Disziplin, in der Besteuerung der Geistlichen und der Ehegerichtsbarkeit. Der Bischof protestierte zwar mit Hinweis auf das kanonische Recht, wogegen die Züricher sich darauf beriefen, daß alle diese Punkte schon seit unvordenklicher Zeit geübt und durch die Zweckmäßigkeit gefordert seien. Im Jahre 1512 schrieb der Rat von Zürich an den Papst: „Weil leider sehr viele Kleriker mit ihren Konkubinen und Kindern öffentlich zusammenwohnen, was uns schwer und unleidlich ist“, so möge Rom das Recht zur Abhilfe geben, „damit das Ärgernis in der Kirche Christi vermieden bleibe, und wir, Geistliche und Laien, in den Stand gesetzt werden, ein ehrbares, Gott und Menschen wohlgefälliges Leben miteinander zu führen“ [7].

[1] Dierauer 3, 7. [2] Dierauer 3, 11 ff. [3] Abschiede 3, Abt. 2, 261.
[4] Ebd. 1015. [5] Egli, RG. 1, 23 f.

[6] Rohrer, Das sog. Waldmannische Konkordat, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 4 (1879) 1—33, sieht darin einen Entwurf an die Kurie von 1510; anders Egli, Die zürchische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli, ebd. 21 (1896) 1 ff.

[7] Egli, Zürich am Vorabend der Reformation, in: Züricher Taschenbuch auf das Jahr 1896 (151—175) 173.

Unser gedrängter Überblick zeigt zum mindesten soviel:

a) Abneigung gegen die Kirche als solche, gegen Glauben und Lehre der Kirche ist noch nirgends zu bemerken.

b) In manchen Fällen, in den Fragen der Disziplin und Reform, versagten die kirchlichen Organe für sich allein; daher wäre ein Mitwirken des „weltlichen Armes" zu begrüßen gewesen.

c) Der Umstand, daß der Bischof auf den guten Willen der weltlichen Gewalt angewiesen war, barg jedoch eine große Gefahr: bei einer künftigen Glaubenskatastrophe — das läßt sich jetzt schon voraussagen — mußte der alte Glaube, das alte Wesen in der Religion der verlierende Teil sein, wo immer die weltliche Obrigkeit (Fürst, Rat) sich dem Neuen anschloß.

D. Wetterzeichen des kommenden Sturmes.

Daß die Zustände so, wie sie waren, auf die Dauer nicht bleiben konnten, war den einsichtigen Zeitgenossen klar. Sie riefen nach Änderung und Besserung. Aber der laute Reformruf und der wache Reformeifer hatte nun in einem ganzen Jahrhundert fast keine Frucht gezeitigt! Wie sollte es weitergehen? Es herrschte „Gewitterluft in Welt und Kirche" [1]; allenthalben leuchteten bedrohliche Wetterzeichen des kommenden Sturmes auf. Man verzweifelte an der Möglichkeit einer Besserung, machte seiner Unzufriedenheit, seinem Unmut Luft, bald in wehmütiger Klage, bald in wohlmeinender Kritik, bald in skeptischer Satire, bald in höhnischem Spott.

In der Nachbarschaft des Konstanzer Bistums ließen sich in diesem Sinne vernehmen: Sebastian Brant zu Straßburg, besonders in seinem Narrenschiff (1494); Johann Geiler von Kaisersberg, als Münsterprediger in Straßburg, zum Teil im Anschluß an Brants Narrenschiff (Zyklus „Navicula fatuorum" 1498); Thomas Murner, ebenfalls aus Straßburg (der später noch so stark in die Reformationswirren der Konstanzer Diözese eingreifen sollte), besonders in der „Narrenbeschwörung" (1512) und in der „Schelmenzunft" (1512) [2].

---

[1] Grisar 1, 43.

[2] Vgl. Schuhmann, Wetterzeichen der Reformation nach Murners Satiren aus der vorlutherischen Zeit, in: Römische Quartalschrift 25, Teil 2, (1911) 162—184; vgl. auch Liebenau 68 f; W. Kawerau, Thomas Murner und die Kirche des Mittelalters [Schriften des Vereins für Reformations-

Aus Schwaben sind hier zu erwähnen vor allem die beiden Tübinger Professoren, der Theologe Konrad Summenhart und der Humanist und Latinist Heinrich Bebel. Summenhart [1] rief mit so vielen andern nach Reform an Haupt und Gliedern besonders in seinem „Tractatulus exhortatorius . . super decem defectibus virorum monasticorum“ (1498). In Gedanken und Ausdrucksweise ist Summenhart verwandt mit dem Abt Johannes Trithemius, nur nicht so leidenschaftlich und bitter wie dieser. Aber, was Summenhart mit solcher Ruhe und Abgeklärtheit den Mönchen über ihren Luxus und Prunk, ihr weltliches Treiben und ihre Zuchtlosigkeit ins Gesicht sagt, das „muß wahr sein“. Doch, „während er die Gebrechen der einzelnen geißelt, verletzt er nie die Pietät gegen die Institution selbst“ [2].

Ganz anderer Art als die Mahnungen des ernsten Sittenpredigers und Theologen ist die Kritik, die der „religiöse Freigeist von geringem Lebensernst“ [3], Bebel [4], der selbst „durch sein Leben manchen Anstoß gegeben haben“ soll [5], an den Zuständen übt in den Schriften: „Facetiarum libri tres“ (1506) [6], „Proverbia germanica“ (1508) [7] und „Triumphus Veneris sex libris conscriptus heroico carmine“ (1509). Die „Facetien“ enthalten alberne, zum Teil schmutzige, ja selbst blasphemische Schwänke und Anekdoten, eine „Chronique scandaleuse“, auf deren Geschichtlichkeit es wohl auch dem Erzähler gar nicht ankommt. Da werden unwissende Geistliche durchgehechelt, geizige, wucherische, unsittliche Priester, zuchtlose, laszive Klosterleute, unverschämte Kurtisanen, Schacher und Betrug mit Ablässen und Reliquien, Heiligenverehrung, abergläubische Bauern, übermütige Adelige, streitsüchtige Weiber, betrügerische Müller. Der „Triumph der Venus“ ist eine beißende Satire, worin das lockere Leben aller Stände, besonders der Geistlichkeit, vom Papst bis herab zum

---

geschichte Nr. 30], Halle 1890, bes. S. 64 ff; R. St., Der deutsche Klerus im Anfang des 16. Jahrhunderts nach Th. Murner, in: Theologisch-praktische Monats-Schrift 25 (Passau 1915) 501—512.

[1] Über Summenhart s. Linsenmann; Hermelink, Fakultät 156—162. 194 f. Vgl. auch Cless 1, Abt. 2, 444. 458 ff.

[2] Linsenmann 76. [3] WKG 245.

[4] Allgemeine deutsche Biographie 2, 195—199. [5] Ebd. 198.

[6] Zum Inhalt vgl. K. Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter 1 [2] (Frankfurt a. M. 1868) 331—334. 393—406.

[7] W. H. D. Suringer, Heinrich Bebels Proverbia germanica, Leiden 1879.

Bettelmönch, bloßgelegt und als die Quelle alles Elends geschildert wird[1]. Die Bedeutung und Wirkung der Bebelschen Schriften liegt darin, daß die vom Verfasser gegeißelten Stände, besonders Geistliche und Mönche, solch ungeheuerliche, tief beschämende Dinge ohne Widerspruch sich mußten nachsagen, solch entehrende „Sprichwörter" über sich mußten umlaufen lassen. Dazu fanden gerade diese Erzeugnisse großen Beifall und Anklang[2], erlebten immer neue Auflagen. Die Leser (Humanisten, Studenten, auch Bürger) nahmen mit der Lektüre auch den Geist solcher „Milieuschilderung" auf; die Geistlichkeit verlor bei vielen noch den letzten Rest von Autorität und Achtung.

Als letztes unheildrohendes „Wetterzeichen" sind zu nennen die „Epistolae obscurorum virorum" oder „Dunkelmännerbriefe" (1515—17)[3]. Schwaben hat zwar keinen direkten, jedenfalls keinen bedeutenden Anteil an der Abfassung (Hauptverfasser Crotus Rubeanus und Ulrich von Hutten) dieser humanistischen Schilderung einer empörend ungebildeten, dabei doch lächerlich eingebildeten Klerikergesellschaft. Aber die Wirkung der vielgelesenen, inhaltlich mit den Bebelschen Schriften verwandten Satire mußte sein, daß der in diesem fingierten Briefwechsel bloßgestellte geistliche Stand dem Fluche der Lächerlichkeit ausgeliefert wurde.

---

[1] Vgl. aus der Inhaltsangabe zum 3. Buch: actus sacerdotum, mores Romanorum, contra dispensatores, mores cardinalium, filii sacerdotum, mores concionatorum, de curtisanis, mores monachorum, moniales, mores mendicantium fratrum, jurisconsulti, medici, causidici, procuratores, notarii, judices, assessores.

[2] Der Humanistenführer Mutian empfahl seinen Freunden die Lektüre der „Facetien"; vgl. Janssen 2, 38f.

[3] Ausgabe in 2 Bdn. von E. Boecking, Ulrichi Hutteni equitis operum supplementum, Lipsiae 1864—1869; deutsch von W. Binder, Stuttgart 1876. Vgl. auch W. Brecht, Die Verfasser der Epistolae obscurorum virorum, Straßburg 1904.

II. Bischof Hugo und die Glaubensspaltung im schweizerischen Teil der Diözese.

A. In den Jahren 1519—1523.

1. Die Glaubensneuerung in der deutschen Schweiz knüpft sich aufs engste an den Namen des Züricher Leutpriesters und Großmünsterpredigers Mag. Ulrich Zwingli. Mit ihm hatte der Bischof in erster Linie den Kampf um die Erhaltung des alten Glaubens zu führen. Bis zum Ausbruch des eigentlichen Kampfes standen beide in einem freundschaftlichen Verhältnis zueinander. Der bischöfliche Humanisten- und Gelehrtenfreund hatte Wohlgefallen an dem gebildeten, lebhaften und gewandten Magister, auch an seiner Reformfreudigkeit. Denn Reform — das wußte Hugo gerade genug — verlangten die traurigen religiösen und sittlichen Zustände seines Bistums.

Mehr noch als der Bischof schauten seine Räte, seine Umgebung, mit großen Erwartungen auf Zwingli und Luther. Sein Generalvikar, (seit 1517) Dr. Johann Fabri, war Zwinglis persönlicher Freund. Doch bereits im Juni 1519 fühlte sich Fabri zur Klage veranlaßt, daß Zwingli ihn kühl behandle. Aus seinen Zeilen spricht „ein geheimes Bangen, in diesem Freunde bald einen Gegner erstehen zu sehen“ [1]. Urban Rhegius, der 1519 durch Fabris Vermittlung zur Würde eines Vicarius in spiritualibus des Konstanzer Bischofs gelangte, nahm lebhaften Anteil an dem Vorgehen Luthers. Noch 1520 konnte Botzheim an Luther schreiben: „Halte du diesen Rhegius für einen um so zuverlässigeren Freund, da er nicht etwa übereilt, sondern mit besonnener Überlegung auf deine Seite getreten ist“ [2]. Am längsten blieb der Konstanzer Domherr Johann Botzheim Anhänger der Neuerer, wenigstens Luthers. Er betont 1519 in einem Brief an Ulrich Zasius [3] ausdrücklich, daß er mit Fabri über die Beurteilung Luthers Meinungsverschiedenheiten habe; ein andermal spottet er über die Mühe, die sich Fabri in der Bekämpfung Luthers kosten lasse [4]. Noch im Frühjahr 1520 spendet

[1] Staub 120.

[2] Vierordt 1, 121. Rhegius zog bald hernach als Domprediger nach Augsburg. [3] Walchner 104.

[4] Walchner 106; Horawitz in Wiener SB 107 (1884) 99.

er Luther die höchsten Lobsprüche und versichert ihn seiner festesten Freundschaft [1]. Selbst noch im September 1521 zeigt Botzheim seine Freundschaft mit dem Wittenberger Reformator [2]. Erst 1523 scheint er sich von dem Neuerer zurückgezogen zu haben; Ambros Blarer schreibt nämlich im Februar 1523 [3] an seinen Bruder Thomas: „Bozhemus utroque claudicat pede, blanditur episcopo et interim tamen plurimum favet vere christianis . . .; non loquitur nobis, nisi cum id potest secretis arbitris."

Der Anlaß für den Bischof und seinen Vikar Fabri, zu zeigen, daß sie das Rechte wollen und Mißbräuche nicht dulden, war besonders das Auftreten des Ablaßpredigers Bernhardin Sanson [4] in der Diözese. Dieser, Guardian der Franziskanerobservanten in Mailand, war durch päpstliches Breve vom 15. November 1517 beauftragt worden, im Gebiet der Eidgenossenschaft den Ablaß für St. Peter in Rom zu verkünden. Bei Ausübung seines Amtes griff er vielfach eigenmächtig in die Rechte der Pfarrer und Seelsorger ein. Die Geldsammlung war, wenn auch für einen guten Zweck bestimmt, gerade in der Konstanzer Diözese wegen des kurz vorausgegangenen Ablasses für das eigene Münster doppelt lästig. Die Art der Verkündigung — Sanson war der deutschen Sprache nicht mächtig und bediente sich daher der Vermittlung von Dolmetschern — hatte etwas Aufdringliches, Marktschreierisches. Wie es scheint, hatte auch Sanson selbst, „der temperamentvolle Südländer, weniger den Charakter eines Gottesmannes denn eines Krämers, der sein Geschäft möglichst lukrativ zu gestalten suchte" [5]. Es ist auch kein Zweifel, daß er (wie Tetzel) als sichere Lehre vortrug, den Ablaß für die Verstorbenen könne man ohne Reue und Beicht gewinnen [6]. Gründe genug, daß der Bischof (Ende 1518 oder Anfang 1519), schon bevor Sanson seine Diözese betrat, den Pfarrern gebot, den Ablaßprediger nicht in ihre Kirchen zu lassen; allerdings auch aus dem formalen Grunde, weil Sanson seine Vollmacht nicht, wie es Recht war, vom Bischof

---

[1] Walchner, Anhang Nr. 4 S. 107 f; Schieß 1, 39 f.

[2] Walchner, Anhang Nr. 6 S. 109—111; Schieß 1, 39 f.

[3] Schieß 1, 74.

[4] Vgl. L. R. Schmidlin, Bernhardin Sanson, der Ablaßprediger, in der Schweiz 1518/19, Solothurn 1898; Paulus in: Der Katholik 79 (1899, Bd. 2) 434—458, bes. 449 ff.; Fleischlin 1, 44—59; Staub 116—119.

[5] Staub 116.

[6] Die Ablaßbulle enthält über diesen Punkt nichts Bestimmtes.

hätte vidimieren lassen [1]. Der Generalvikar Fabri schrieb zudem an Sanson selbst und erstattete Bericht nach Rom, sowie an den päpstlichen Legaten in der Schweiz (Antonio Pucci, Bischof von Pistoia, seit 1517, Nachfolger des Ennio Filonardi) [2]. Als dann, nach erregten Auftritten in Lenzburg und besonders in Bremgarten, wo Heinrich Bullinger (der Vater des bekannten Nachfolgers von Zwingli in Zürich) Pfarrer war, Sanson in Zürich Einlaß begehrte, stieß er mit Zwingli zusammen. Dieser aber hatte seine Weisungen vom Bischof und Generalvikar erhalten [3]. Sanson wandte sich an die Tagsatzung [4], die eben damals (Februar und März 1519) in Zürich zusammentrat. Aber dort fand er wenig Sympathie. Der Vertreter des Bischofs, wohl sein Hofmeister Fritz von Anweil, beschwerte sich (3. März) scharf über den Ablaßprediger. Die Eidgenossenschaft wandte sich an den Papst, der (obwohl er noch am 21. März dem Eifer Sansons volle Anerkennung gezollt und ihn neu bestätigt hatte) am 30. April mitteilte, er habe den Ablaßprediger auf Wunsch der Eidgenossen zurückgerufen [5].

2. Auf die Zeit des Einverständnisses, des Zusammenarbeitens zum gleichen Zweck, folgte bald genug der schärfste Kampf zwischen Bischof Hugo und dem Züricher Reformator. Zwingli drängte mit seinem Predigen von sich aus vorwärts, hatte aber in den letzten Jahren auch von Luther gelernt [6]. Bereits im Sommer 1520 [7] zeigte es sich, daß er mit der Kirche, der Hier-

[1] Bullinger 1, 15. [2] Staub 117. 143.

[3] Bullinger 1, 15. [4] Abschiede 3, Abt. 2, 1140.

[5] Katholik 79 (1899, Bd. 2) 452 f; Staub 118 f.

[6] Zwingli wurde Ende 1518 zum erstenmal mit Luther bekannt; vgl. Zwingliana 1914, 97 ff. Er selbst behauptet zwar noch 1524: „Lutheri nunc ferme nulla legimus"; vgl. SS 7, 144; Dierauer 3, 20.

[7] Brief an Beatus Rhenanus vom 17. Juni und an Myconius vom 24. Juli; vgl. Fleischlin 1, 70—72; Zwingliana 1915, 166—179. Die Einzelheiten der schweizerischen Reformationsgeschichte werden im folgenden nur soweit kurz berührt, als dies zum Verständnis der Maßnahmen des Bischofs notwendig ist. Für das Übrige sei verwiesen auf Egli und Fleischlin. Egli reicht nur bis 1525, Fleischlin (vorerst) bis 1529. Egli (Verf. ein reformierter Theologe) ist in der Einteilung nicht übersichtlich; bei Fleischlin (Verf. ein katholischer Geistlicher) sind der wissenschaftliche Wert und die Benützung stark beeinträchtigt, weil nirgends Quelle, Fundort und Literatur in der üblichen Weise angegeben sind. Rezensionen zu beiden Werken in ZschwKG 4 (1910) 62—68; 149—151. — Die gedruckten Quellen sind zusammengestellt in: Bibliographie der Schweizer Geschichte, bearbeitet von H. Barth [Quellen zur Schweizer Geschichte 4. Abt.], 3 Bde., Basel 1914—1915. S. auch Wolf 2, Abt. 1, 296—337.

archie, innerlich gebrochen hatte. Männer wie Reuchlin, Zasius, Rhenanus, Vadian, Melanchthon, das sind ihm die wahren „Bischöfe", sich selber rechnet er neben Erasmus und Luther zu den „potiores prophetae". Auf seinen Bischof Hugo hielt er noch etwas, schreibt aber doch: „Ita futurum puto hunc nostrum episcopum, qui auctoritatem non ex titulis aut olivarum unguine metiatur, sed qui Christi domini, non diaboli, quales, heu, multos hodie cernere licet, quibus promptissimum in ore est: nolite tangere Christos meos — quos diceres potius abdomine satanae oblinitos, quam Spiritus sancti gratia."

Was die Sache Zwinglis von Anfang an aussichtsreich gestaltete, die künftigen Maßregeln des Bischofs dagegen von vornherein fast aussichtslos machte, das war vor allem der Umstand, daß Zwingli schon am Ende des Jahres 1519 die Mehrheit der Bevölkerung von Zürich, besonders des Rates, auf seiner Seite wußte. Die beiden nächsten Jahre führten dann eine stattliche Reihe von Genossen und Mitarbeitern außerhalb Zürichs an seine Seite: Leo Jud in Einsiedeln, Oswald Mykonius, Jost Kilchmeier, Sebastian Hofmeister in Luzern, Berchtold Haller, Sebastian Meyer, Valerius Anshelm in Bern, Joachim Watt in St. Gallen [1].

Das Jahr 1522 brachte den offenen Kampf, zunächst den „Fastenstreit". Besonders in Zürich wurden von vielen, unter den Augen und mit Billigung Zwinglis, Fleischspeisen gegessen, was von der Kirche zur Fastenzeit verboten war. Der Rat zog die Schuldigen zur Rechenschaft und verwies auf die spätere Entscheidung des Bischofs. Zwingli selbst nahm in einer Predigt am Sonntag Oculi (23. März) seine Freunde, die Übertreter, in Schutz. Diese Predigt „Von erkiesen und fryheit der spysen" [2] machte großes Aufsehen und entfesselte die Leidenschaft, die Stellungnahme für und wider. Zwingli konnte sich denken, daß man in Konstanz die Sache nicht leicht nahm. Er wandte sich daher, um etwaigem Einschreiten des Bischofs vorzubeugen, zweimal brieflich an dessen Hofmeister, Ritter Fritz von Anweil. Kaum hatte Zwingli die Antwort des Hofmeisters, der ihn seiner Freundschaft ver-

[1] Fleischlin 1, 77—79. Zwinglis Briefwechsel mit diesen Männern s. in Bd. 94 des CR.

[2] Gedruckt am 16. April, die erste reformatorische Druckschrift der Schweiz; CR 88, 88—136. — Zum Fastenstreit vgl. den Brief Zwinglis an E. Fabricius in CR 88, 142—154; Fleischlin 1, 83—91; Egli, RG. 1, 58—63.

sicherte, erhalten[1], da traf eine bischöfliche Gesandtschaft in Zürich ein (7. April): der Weihbischof Fattlin, der Münsterprediger Wanner und der Insiegler Brändlin. Bischof Hugo wollte versöhnen, vermitteln, verständigen. Das zeigt sich klar darin, daß er der Botschaft den Freund Zwinglis beigab, Johannes Wanner, dem man in Konstanz selbst nicht traute[2]. Sogar Zwingli erkannte an, daß der Bischof zunächst einen Mittelweg suchte[3]. Der Weihbischof sollte, wenn irgend möglich und so lange es ging, Zwingli bei der Kirche erhalten. Am 8. April verhandelte Fattlin mit dem Propst und Kapitel des Stifts und mit dem kleinen Rat, warnte vor Irrlehren, Spaltungen und Bruch der kirchlichen Satzungen, ohne Zwinglis Namen zu nennen. Wenn trotzdem schon damals Zwingli gegen den Abgesandten des Bischofs auftrat, so brachte vollends die Verhandlung vor dem großen Rat der Zweihundert am 9. April tumultuarische Auftritte. Zwingli wußte es durchzusetzen, daß er und die beiden andern Leutpriester der Stadt, „episcopi urbis, qui tres sumus", zugelassen und gehört wurden. Der Rat versprach, das Fastengebot vorerst noch zu schützen. Zwingli selbst führte freilich eine ganz andere Sprache. Während der Rat in seinem Mandat vom 9. April die Autorität Hugos „als unsers ordenlichen bischofs" anerkannte[4], gab jetzt Zwingli seine Predigt vom 23. März in Druck, worin die Bischöfe genannt werden: stumme Hunde, blinde Führer, Faulenzer und Schlemmer, Hirten ohne Vernunft, Geizhälse, welche die Herde schinden und schaben und mit unerträglicher Bürde beladen.

Die Stellungnahme des Bischofs erfolgte im Hirtenschreiben vom 2. Mai 1522: „Inter cunctas sollicitudines"[5]. Das Schreiben ist gerichtet an die Geistlichen und Gläubigen der ganzen Diözese, ist jedoch in erster Linie veranlaßt durch die Vorgänge in Zürich[6]. Der Bischof beklagt schmerzlich die Uneinigkeit im Glauben, die Ärgernisse im sittlichen Leben und die Verwirrung unter den Pre-

[1] SS 7, 169 f; zur Datierung vgl. Egli, RG. 1, 60 A. 3.

[2] Der Bischof selbst ersuchte das Domkapitel um seine Einwilligung, daß Wanner mitgesandt wurde (4. April); Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 200 r.

[3] SS 7, 202; vgl. Egli in Zwingliana 1, 188 f.

[4] Egli, Aktensammlung Nr. 236 f.

[5] Gedruckt in Gesch Frd. 24 (1869) 90—94; deutsch bei Rothenhäusler, Untergang 97—101. — Daß dieses Schreiben von Fabri abgefaßt wäre, wie Fleischlin 1, 89 angibt, ist unmöglich, da Fabri damals noch in Rom war; vgl. Staub 177, A. 81.

[6] Dies gilt ähnlich von den Hirtenbriefen von 1523, 1524 und 1526.

digern, weswegen auch das Volk nicht mehr wisse, welchen Weg es gehen solle. „Euch alle ... ermahnen wir väterlich und beschwören euch durch die Barmherzigkeit unseres Herrn Jesus Christus, daß ihr die Kirche, welche an Christus glaubt, nicht verlasset, euch nicht absondert von dem Stuhle Petri und seiner rechtmässigen Nachfolger, von welchem die priesterliche Einheit ihren Ausgang nimmt zur Abwendung der Spaltung, daß ihr den Überlieferungen der Vorfahren ... nicht so vermessen widersteht, sondern euch nach denselben richtet, wie es guten und folgsamen Kindern ziemt ... Es möge bei euch verbleiben reiner Sinn, unverfälschter Glaube, christliche Standhaftigkeit und unerschütterliche Kraft des Glaubens." Es folgt die Mahnung zu einem sittenreinen Leben und zum Gebet, daß Christus, der im gefährdeten Schifflein zu schlafen scheint, „zur Ruhe bringe das Brausen dieses Sturmes, der beinahe alle christlichen Länder erschüttert, die Untertanen zu Treubruch und zu Auflehnung gegen ihre Herren aufreizt, den Getrennten und Abtrünnigen (schismaticis et rebellibus) Gelegenheit gibt, die Kirche Gottes anzugreifen". Als „oratio imperata" haben die Priester in jeder Messe die Kollekte einzulegen: „Ecclesiae tuae, quaesumus Domine, placatus admitte ..." An Sonn- und Festtagen, sowie an andern Predigttagen soll dem Volk dieses Schreiben bekannt gegeben und dasselbe zum Gebet ermahnt werden. Abschriften des Hirtenschreibens sollen an den Kirchtüren und sonst an passenden Orten angeschlagen werden.

Gegen dieses würdevolle und väterlich ernste Mahnschreiben, das auch deutsch verbreitet wurde, wurde bald darauf von den Berner Freunden Zwinglis eine Gegenschrift verfaßt, von Sebastian Meyer und Berchtold Haller: „Ernstliche Ermahnung Hugo von Landenbergs ... zu Frieden und christlicher Einigkeit mit schöner Auslegung und Erklärung [samt] Summarium der schädlichen, tödlichen Gifte, so in diesem Mandat inbegriffen" [1]. Dieses im damaligen massiven und grobschlächtigen Flugschriftenstil abgefaßte Machwerk erschien anonym mit fingiertem Druckort („gedruckt zu Hohensteyn durch Hans Fürwitzig") „propter metum Judaeorum". Vor dem Druck wurde die Schrift Zwingli vorgelegt. Zunächst wird Hugos Schreiben vom 2. Mai deutsch abgedruckt, dann von demselben Wort für Wort im reformatorischen Sinne

[1] Gedruckt zu Augsburg 1522/23, hrsg. von Schottenloher bei Clemen Bd. 4 Heft 5 (1911); vgl. auch Humbel 82—90, sowie einen Brief Meyers an Zwingli vom 11. Nov. 1522 in CR 94, 611—615.

„kommentiert". Besonders stark tritt hervor der Haß gegen den Ablaß, das Kirchenrecht und den Zölibat [1].

In dem Hirtenbrief vom 2. Mai wendet sich der Bischof an die ganze Diözese; gleich hernach, unter dem 24. Mai, übersendet er an Propst und Kapitel von Zürich das Schreiben „Accepimus jamdudum" [2]. Unter dem gleichen Datum richtete er einen umfangreichen Brief ähnlichen Inhalts an den Züricher Rat. Diese Zuschrift an den Rat ist die Antwort auf das Ansuchen des Rates durch Vermittlung der bischöflichen Botschaft, „eine höfliche Abweisung" [3], d. h. Verweis auf die „angenomen ordnung, herkommen und gewonhait der cristenlichen kirchen" betreffs des Fastens. Hugo mahnt: „Diewyl dann die obgemelten satzungen, ordnungen, geprüch, herkommen und guot gewohnheiten . . . vil jar her loblich von gemainer cristenhait volzogen und ainhelliklich gehalten sind, ouch on ergernuß und widerwertigkait aigens fürnemens von niemands verlassen werden mügen, so wissen wir üch darwider als für uns selbs kain andern bericht zuo geben, dann das unser vätterlicher, getrüwer rat und fründtlich ernstlich pitt ist, ir wellen die ergernuß und widerwertigkait by üch selbs, den üwern und andern fürkomen und üch obgemelten der hailigen kirchen ordnungen und guoten gewonhaiten in cristenlicher geainter gehorsami verglychen . . ." Kirchliche Gesetze aufzuheben oder abzu-

[1] Zur Charakterisierung von Inhalt und Form dieser Kampfschrift möge ein Passus angeführt werden, der noch von neueren Historikern als Quelle benützt wird. Die Bitte frommer Priester, sagt Meyer 31, heiraten zu dürfen (2. Juli, s. unten) habe so wenig genützt, daß der Bischof „noch jaerlich ein guldin dartzuo daruff geschlagen, wenn einem pfaffen ein kind wurt, also das einer yetz fünff guldin von eim kind muoß geben, so er nur vier gab. Und darumb mag er nit lyden, das pfaffen wyber haben, denn es gieng jm ein großer jaerlicher zinß daran ab. Es sollen wol eins jars 1500 pfaffen kind im costentzer bistumb fallen, von jeden vier guldin, macht 6000 guldin, yetz synd fünff daruß worden, macht achtenthalb tusent gulden." — Dazu müssen dem Bischof noch jährlich die Konkubinen abgekauft werden. Ob einer eine solche habe oder nicht, was geht das meinen gn. Herrn an? Warum nimmst du keine? „Darumb sollent billich soemlich bischoff huorenwürt genannt werden." Es ist unbegreiflich, daß z. B. Kluckhohn in ZKG 16 (1896) 597 sich auf dieses tendenziöse Machwerk berufen mag, um zu beweisen, es sei dem Bischof mit der Reform des Klerus gar nicht ernst gewesen; seine Klagen seien bloße Redensarten. Die Geschichte von den 6000 fl. findet sich auch in der Flugschrift „Die Luterisch Strebkatz" (1524); vgl. Störmann 286.

[2] Strickler, 1 Nr. 428; Egli, Aktensammlung Nr. 251; CR 88, 263—270; zur Verfasserfrage vgl. Staub 177 A. 81.

[3] Egli, RG. 1, 65.

ändern, sagt der Bischof, stehe ihm nicht zu; man solle bis zum Konzil warten. — Das war ganz richtig und korrekt. Daß der Bischof immer wieder das Althergebrachte einschärft, daß er auch in unwesentlichen Dingen, wie Fastendisziplin, nicht nachgeben will und kann, das beweist nicht seine Schwäche und Ratlosigkeit [1], sondern nur seine Überzeugung, daß es in solchen Zeiten des Umsturzes und der Erregung nicht klug ist, in Äußerlichkeiten, in Einzelheiten von der überlieferten Ordnung etwas abbröckeln zu lassen; wer den kleinen Finger gibt, bringt die Hand in Gefahr. In Zürich war es schon weiter gekommen, als daß mit der Milderung des Fastengebotes der alte Glaube wieder hätte hergestellt werden können.

Zwingli antwortete denn auch auf die Schreiben des Bischofs in einer Art, die zeigt, daß es ihm und seinen Zürichern nicht mehr um untergeordnete Dinge in der Religion zu tun war. Er verfaßte sofort den am 22/23. August 1522 fertiggestellten „Apologeticus Archeteles", deutsch „Anfang und Ende" [2], in seinem Sinne ein erstes und letztes Wort, eine „in derbstem Stil abgefaßte Kriegserklärung und Absage gegenüber Bischof Hugo" [3]. Gewidmet ist die Schrift, die nach der Absicht des Verfassers eine prinzipielle Abrechnung sein sollte, dem Bischof Hugo. Zwingli wollte sicher damit zum Ausdruck bringen, daß der Bischof nicht der geistige Urheber der bisherigen Erlasse gegen die Neuerung sei.

Der Bruch mit der kirchlichen Autorität blieb nicht beim Fastengebot stehen; es folgte die öffentliche Lossagung vom kirchlichen Zölibatsgesetz. Zwingli selbst hatte schon um Ostern 1522 eine vorerst geheime Ehe geschlossen mit Anna Reinhard, der Witwe des Junkers Hans Meyer von Knonau [4]; andere folgten ihm nach. Um sich nach außen hin zu rechtfertigen, verfaßte Zwingli zwei Eingaben, die beide gleichen Inhalt haben und das Datum des 2. Juli tragen: die „Supplicatio quorundam Helvetiae Evangelistarum" an Bischof Hugo, und „Ein früntlich bitt und ermanung etlicher priesteren der Eidgnoschafft" an die Tagsatzung [5]. Während die Bittschrift an die Eidgenossen aus begreiflichen

[1] WKG 263. [2] CR 88, 249—327.

[3] Fleischlin 1, 91. Auch Erasmus erschrak über die Kühnheit der Schrift und zog sich seitdem immer mehr von Zwingli zurück; vgl. Fleischlin 1, 92; Egli, RG. 1, 73.

[4] Der öffentliche Kirchgang erfolgte erst am 2. April 1524. Über Anna Reinhard s. Zwingliana 1916, 197—211.

[5] CR 88, 189—209. 210—248.

Gründen keine Namensunterschriften hat, ist die „Supplicatio“ außer von Zwingli von zehn seiner Genossen unterzeichnet. Die Bittsteller gestehen: „Non ignoramus vitam nostram longe lateque ab Evangelii norma dissidere“ [1]. Zölibat und Mönchsgelübde werden als Erfindung des Teufels, als Verleugnung des Evangeliums, als erste und einzige Ursache aller Verderbnis in der Christenheit dargestellt, während die Aufhebung dieses Gesetzes das Heilmittel gegen alle Schäden sein soll. Auf den Bischof suchen die Petenten Eindruck zu machen und ihn für sich zu stimmen: „Nam, o beatam Landenbergiorum invictam gentem, si tu primus episcoporum omnium in Germania salubriter mederi vulneratis aggressus fueris. Qui enim rerum scriptores id facti unquam celabunt; qui non docti praeconiis vehent, qui non olores venienti mundo canunt? ... Quod si nulla ratione induci potes, ut annuas, obsecramus, ut saltem conniveas id, quod alius quam nos, consulat“ [2]. Sie fanden hier so wenig Gehör als bei der Tagsatzung, wo sie, wenn die Herren ihnen die Ehe nicht gestatten könnten, doch wenigstens Schutz erwarteten „vor Gewalt des Papstes von Rom und aller Geistlichen“.

Die Tagsatzung nahm allerdings Anlaß, sich mit den Neuerungen in Zürich zu befassen, aber auf Vorstellung des Bischofs, nämlich auf der „Jahrrechnung“ zu Baden [3]. Hugo beschwerte sich durch seine Botschaft, daß seine Verbote solchem Ungehorsam begegnen. „Darum rüffe er sy, als die Oberherren, an, imm beholffen zuo sin, das er die sinen in gehorsamme behallten und den waren glouben erhallten möge.“ In dem „Abschied“ vom 4. Juli zeigten die Eidgenossen ihre Bereitwilligkeit gegen den Bischof. Dieser Abschied ist deshalb von großer Bedeutung, weil hier zum erstenmal die geistliche und weltliche Gewalt zusammentritt zur Abwehr gegen den einreißenden Abfall.

Von sich aus hatten übrigens die Eidgenossen schon am 27. Mai und die folgenden Tage in Luzern [4] zu den Vorgängen Stellung ge-

[1] Über Zwinglis sittliche Verfehlungen vor seinem Auftreten als Reformator und seine Selbstverteidigung von zweifelhaftem Wert vgl. Zwingliana 1914, 83—85.

[2] CR 88, 207.

[3] Bullinger 1, 79 f. Die „Abschiede“ (4, Abt. 1a, 212—215) haben nichts von dieser Botschaft. — Nach Fleischlin 1, 366 wäre Bullingers Bericht auf eine Tagsatzung im August zu beziehen.

[4] Abschiede 4, Abt. 1a, 193 ff; Egli, RG. 1, 66.

nommen. Wir erfahren hier von Klagen über das Predigen mancher Priester, woraus der gemeine Mann zu Unwillen, Zwietracht und Irrung im Glauben bewegt werde. Die Abhilfe wird den einzelnen Orten anheimgestellt.

Nochmals während des Sommers, unter dem 10. August, wandte sich der Bischof klagend und bittend an die Eidgenossenschaft[1]: „Ist ouch unser früntlich, ernstlich bitt und getrüw ermanen, ir wellend all und jede üwere undertanen, verwandten und zugehörigen wysen und underrichten, daß sy gemein cristenlich und von der kilchen angenomen und lang herkomen ordnungen, satzungen und guot gewonheiten eigens fürnemens uf ir sonder fürgeben nit verachten und verlassen, sonder sich dero, wi ir voreltern, fromm christen, in einiger gehorsami verglychen und die . . . halten und vollziechen". Die Meinungen und Haltungen Martin Luthers und seiner Anhänger seien ja längst „von baiden der christenhait höuptern, bäpstlicher Hailigkeit und Kaiserlicher Mayestat, vernicht und verworfen" worden. Hugo fügt bei, daß dem Mandat weitere Schriften (vielleicht Reichsmandate) beigelegt seien, die allenthalben im Bistum verbreitet werden sollen. Bezüglich der bischöflichen Jurisdiktion ist gesagt: „Was dann wir, als die geistlich oberkeit, hierin schuldig syen, es sye mit underwysung, warnung, ermanen, strafen oder anderm, das wellend wir üch, uf üwer anzeigen, ernstlich handeln und vollziechen."

Eine Frucht auch dieser Mahnung sehen wir freilich nicht. Wahrscheinlich ist es als „Antwort" auf das Mandat gemeint, wenn die Geistlichkeit des Kapitels Zürich am 19. August zu Rapperswil beschloß, künftig solle nur mehr gepredigt werden, was sich mit der guten, bewährten Hl. Schrift dartun lasse[2].

Wo allgemeine Mahnungen und Bitten nicht verfingen, mußte der Bischof schließlich gegen einzelne vorgehen. Eben in diesen Tagen wurden die Priester Johann Ammann von Rifferswil und Rudolf Ammann von Knonau vor das bischöfliche Gericht nach Konstanz geladen[3]. Da beide aus der Landschaft Zürich waren, schützte sie der Rat der Stadt und verlangte vom Bischof Mitteilung der Klagepunkte. Diese wurden übersandt. Beim Pfarrer

---

[1] Fleischlin 1, 365f (vgl. S. 40 A. 3); Strickler 1 Nr. 464; Egli, RG. 1, 71.

[2] Strickler 1 Nr. 490; vgl. Egli, RG. 1, 71; Fleischlin 1, 367.

[3] Vgl. Egli, RG. 1, 72; Fleischlin 1, 107. — Über das Schicksal des Pfarrers von Rifferswil erfahren wir nichts.

von Knonau handelte es sich um Predigen gegen Marienverehrung, Anrufung der Heiligen, Wallfahrten, Sakramente und „andere heidnische Abgötterei". Auch sollte er den Bischof und die geistlichen Richter in Konstanz als reißende Wölfe in Schafspelz gelästert haben; die Messe las er in Pantoffeln und roten Hosen. Er wurde mit dem Bann belegt.

Wie schon Ende Mai und Anfang Juli, hatte sich die Tagsatzung in dem ereignisreichen Jahre 1522 noch mehrmals mit der neuen Bewegung zu befassen. Der Bischof arbeitete darauf hin, daß die geistliche und weltliche Obrigkeit zusammenstehen sollten. Auf dem Tag von Baden[1], seit dem 3. November versammelt, luden die Tagherren den Pfarrer Hans Urban Wyß von Fislisbach (in der Grafschaft Baden) vor. Seine reformatorische Gesinnung und Handlungsweise wurde festgestellt; er selbst wurde gefangen genommen und sollte dem Bischof zugestellt werden, obwohl sein Patronus, der Rat zu Baden, für ihn eintrat. Am 24. November beschloß die Tagsatzung, wieder in Baden, den Wyß an seinen ordentlichen Richter, den Bischof auszuliefern, was auch geschah[2]. Zugleich erging der wichtige Befehl an die Vögte, Priester und Laien anzuzeigen, die gegen den Glauben ungebührlich reden und handeln.

Am 15. Dezember beschloß die Tagsatzung zu Luzern[3], es solle „ein jeder ort bi den sinen versehen und abstellen, das nun hinfür söliche nüwen predigen nit mer beschehind, und insunders mit unsern eidgenossen von Zürich und Basel geredt, das si bi inen das drucken sölicher nüwen büechlin abstellen." Sonst könnten Unruhe und Schaden „darus uferstan".

Obwohl die weltliche Gewalt für den Bischof erfreuliche und hoffnungsfrohe Ansätze und Anläufe machte, um das alte katholische Wesen zu schützen, so bot sich doch dem Bischof am Schluß des Jahres 1522 eine recht betrübende Aussicht für die Zukunft dar. Daß Zürich, der Vorort, für den Katholizismus ver-

[1] Vgl. J. J. Höchle, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der Stadt und Grafschaft Baden bis 1535, Zürich 1907, 33 ff; Egli, RG. 1, 74.

[2] Wyß wurde im bischöflichen Schloß Gottlieben gefangen gehalten. Er widerrief vor Fabri seine Irrlehren; von Drohungen Fabris mit Scheiterhaufen und Folter wußten nur die Gegner zu erzählen. Aus dem Gefängnis entlassen, ließ er sich sofort (Herbst 1523) als evangelischer Helfer in Oberwinterthur anstellen; vgl. Fleischlin 1, 136; Egli, RG. 1, 101.

[3] Abschiede 4, Abt. 1a, 246 ff; Fleischlin 1, 115; Egli, RG. 1, 75.

loren sei, mußte Hugo vollends klar geworden sein aus dem Benehmen der Züricher gegen den Papst und seinen Legaten. Die ganze Kirche, besonders die Reformfreunde, freuten sich aufrichtig, als Hadrian VI. zum Papst gewählt war [1], als er durch seinen Legaten Chieregati auf dem Nürnberger Reichstag (1522/23) sein Reformprogramm vorlegen ließ [2], als er insbesondere nach Zürich Ennio Filonardi als Legaten sandte [3], dem er den Gardehauptmann Kaspar Röust beigab (Oktober 1522). Zwingli beantwortete die päpstliche Proposition von Nürnberg mit dem Pamphlet „Suggestio deliberandi super propositum Hadriani Pontificis Romani“ [4]: alle Völker, die Deutschen voran, sollen sich erheben zum Vernichtungskampf gegen die „Romuliden“, die „Romanenses“. Bei solchem Haß, der allerdings neben den religiös n noch politische Motive hatte, war es auch vergebens, als Hadrian noch nach der ersten Züricher Disputation durch Filonardi an Zwingli selbst das Breve „Remittimus“ (datiert vom 23. Januar 1523) überreichen ließ [5]. Zwingli schrieb später [6]: „Nuntium pro dignitate tractavi; docui enim, quid sit romanus Pontifex, nempe quod sit antichristus.“

3. Das Jahr 1523 leitete sich ein mit dem Plane Zwinglis, die Sache der Reformation in Zürich und in der Eidgenossenschaft durch eine öffentliche Disputation zu fördern und zum Siege zu bringen. Zwingli stellte dem Rat besonders vor, der Bischof sei zu lässig, darum müsse die weltliche Gewalt „die helig evangelisch warheit“ fördern [7]. Am 3. Januar 1523 wurde die Disputation auf den 29. Januar ausgeschrieben. Alle Leutpriester, Pfarrer, Seelsorger und Prädikanten von Stadt und Gebiet der Republik Zürich sollen auf dem Rathaus erscheinen. Dem Bischof von Konstanz wurde mitgeteilt, wenn er wolle, könne er teilnehmen oder Anwälte schicken. Die Entscheidung behält sich der Rat selbst auf Grund der „göttlichen Schrift und Wahrheit“ vor. „Man sieht,“ bemerkt Egli [8], „die Autorität der Schrift ist schon

---

[1] Pastor 4, Abt. 2, 25 ff. 101.

[2] Janssen 2, 331 ff.

[3] J. C. Wirz, Ennio Filonardi, Zürich 1894; Fleischlin 1, 110 f.

[4] Anonym, aber von Zwingli verfaßt; gedruckt Ende November 1522; Bullinger 1, 81 f; Fleischlin 1, 111—113.

[5] Gedruckt in CR 95, 13 f.

[6] Am 15. Juni 1523 an Wyttenbach; s. SS 7, 300.

[7] Salat 42. [8] Egli, RG. 1, 77.

im Ausschreiben durchaus vorausgesetzt." Man sieht aber auch: wenn der Rat zusammen mit Zwingli sich die Entscheidung vorbehält, ist der Ausgang von vornherein klar.

Die 67 von Zwingli abgefaßten Thesen, sogenannten „Schlußreden" (conclusiones)[1], handeln vor allem von Kirche und Papsttum, Messe, Priestertum, Orden, Fasten, Feiertage, Fegfeuer.

Der Bischof schickte auf den 29. Januar seinen Hofmeister Fritz Jakob von Anweil, seinen Vikar Johann Fabri, den Domherrn und Kanzler Georg Vergenhans und den Tübinger Professor und Prediger Martin Plantsch. Er hatte seinen Anwälten die Instruktion gegeben, sich nur als Zuhörer zu beteiligen. Fabri erklärte denn auch gleich nach Eröffnung der Verhandlungen, die formell durch den greisen Züricher Bürgermeister Markus Röust geleitet wurden, sie seien nicht gekommen, zu disputieren; Verhandlungen über Glaubensfragen und kirchliche Dinge gehören vor das Konzil, welches zu Nürnberg (November 1522) beschlossen worden und binnen Jahresfrist abzuhalten sei. Wenn man auch die Schrift zur Norm mache, so müsse doch ein Richter da sein. Zwingli berief sich auf den „Geist" als einzigen Richter. Hans Salat (51) bemerkt dazu: „Das was und bleib für und für sin gröster usschlupf."

Entgegen ihrem Vorhaben ließen sich die Konstanzer Boten, besonders Fabri, in die Hitze des Wortkampfes hineinziehen; natürlich behielt Zwingli die Mehrheit und deren Beifall auf seiner Seite. Schließlich verlangte Fabri wenigstens, daß das Urteil über die „Schlußreden" den Fachgelehrten, etwa drei katholischen Universitäten, übertragen werde. Zwingli erklärte, im Rate und in gegenwärtiger Versammlung säßen Männer genug, die in den Sprachen, in der Schrift und im geistlichen Recht erfahren seien.

Das „Urteil" des kleinen und großen Rates der Stadt Zürich wurde um die Mittagszeit des 29. Januar verkündet. Der Hauptsatz besagt: es sei des Bürgermeisters und Rates „ernstlich meinung, das Mag. Ulrich Zwingli fürfaren und hinfür, wie bishar, das heilig Evangelium und die recht göttlich gschrift verkünde, so

[1] Über den Verlauf der ersten Disputation s. Mayer; CR 88, 442—569; Bullinger 1, 84—90. 97—107 (Auszug aus Hegenwald); Fleischlin 1, 118—126; Egli, RG. 1, 77—82. — Offizielle Akten fehlen. Dafür haben wir die Aufzeichnungen von E. Hegenwald, Handlung der Versammlung . . ., in CR 88, 472—569; Salat 41—53 (auch bei Füßlin 2, 80—150). Salat wird ergänzt durch Hegenwalds Bericht.

lang und vil er eines bessern bericht werde." Auch alle andern Geistlichen von Stadt und Gebiet sollen nichts anderes predigen und sich gegenseitig nicht „schmüzzen, ketzern und schmähen".

Die bischöflichen Gesandten hatten den Eindruck, wie Salat (51) berichtet, daß „alls ansetzen und uffrecht handlen umsust was, dann das corpus irs gantzen handels was beschlossen, ee sie je angefangen". Sie kehrten heim, und schon nach einigen Tagen sandte Fabri einen lateinischen Bericht über die Disputation an Erzherzog Ferdinand und darauf einen deutschen (datiert vom 6. Februar) an die Regierung in Innsbruck [1]. Auch auf die „offiziöse" Darstellung des Verlaufes der Disputation durch Erhard Hegenwald, die am 3. März erschien, antwortete Fabri mit staunenswerter Promptheit durch die vom 10. März datierte Gegenschrift „Ain warlich underrichtung, wie es zu Zürich auf den 29 tag Jenners 1523 ergangen sei" [2].

Darauf erfolgte nun eine Entgegnung, nicht von den Angegriffenen, Zwingli und Hegenwald, sondern von einer Seite und in einer Art, welche die ganze Zeit und die Kampfesweise charakterisiert. Sieben Züricher Bürger, Handwerker, Schuster und Schneider, verfaßten die gemeine Schmähschrift „Das Gyrenrupfen" [3]. Für diese Leistung wurden die „Gyrenrupfer" später mit Ratsstellen belohnt [4].

Der Bischof, als dessen Stellvertreter Fabri redete und schrieb, dem deshalb auch der derbe Spott mit galt, konnte auf die Vorgänge in Zürich hin seinem Bistum gegenüber nicht schweigen. Er erließ am 10. Juli 1523 das Mandat oder Hirtenschreiben „Paulus, electionis vas" [5], gerichtet an alle Geistlichen des Bistums. Das Schreiben enthält des Bischofs Klage über die eingerissenen „schismata, haereses, dissensiones, aemulationes, susurrationes", mahnt zur Bekehrung und Beharrlichkeit und ordnet ein allgemeines Gebet an. Es stellt ein Begleitschreiben dar zur Versendung des Reichsmandates Karls V. vom 6. März 1523 [6]. Zürich

[1] Veröffentlicht bei Mayer; vgl. Fleischlin 1, 126 f.

[2] Weller 2422; vgl. Horawitz in Wiener SB 107 (1884) 152—157.

[3] Gedruckt im September 1523; Weller 2490; vgl. Bullinger 1, 108; Horawitz a. a. O. 157—165; Humbel 202—207.

[4] Bullinger 1, 108. Egli, RG. 1, 83 drückt das so aus: „Man findet sie alle mit der Zeit in Ehren und Ämtern."

[5] Simler 1, Teil 3, 789—797; Strickler 1 Nr. 628. Das Schreiben ist von Fabri verfaßt oder entworfen.

[6] Anshelm 5, 1—5; vgl. Abschiede 4, Abt. 1a, 316.

verweigerte die Publikation sowohl des kaiserlichen, als des bischöflichen Mandates. Am 27. Juli beschloß der Rat, dem Bischof schreiben zu lassen, „das man in miner herren statt, gericht und gebiet das Evangelium und recht göttlich wort uskünde. Und so er vermeinte, das etlich ketzerisch händel und artikel gepredigt werden, soll das anzeigt und darauf gehandlet werden, als sich gebürt“ [1]. Freilich hätte der Bischof nicht leicht den Zürichern die Überzeugung beibringen können, daß ihre Lehren wirklich „ketzerisch“ seien.

Bei solcher Haltung Zürichs suchte Bischof Hugo Beistand bei der Tagsatzung, die am 3. und 4. August zu Bern versammelt war [2]. Sein Vertreter, Ritter von Anweil, und andere klagten über allerlei Ungehorsam und Widerwärtigkeit, die dem Bischof von Priestern seines Bistums begegnete. Bisher sei es üblich gewesen, daß einer, der Priester werden wolle, sich in Konstanz vorstelle und examinieren lasse. Wenn einem Priester eine Pfründe verliehen werde, so soll derselbe vom Bischof investiert werden, von ihm Befehl zur Seelsorge erhalten. Dies werde von einigen nicht eingehalten. Ferner wollen einige die Konsolationen und ersten Früchte, als bischöfliche Rechte, nicht entrichten, keine Investitur erwerben, auch nicht dulden, daß sie dieser und anderer Dinge wegen angeklagt und gerichtet werden, sondern sie verachten die geistlichen Gerichte und Rechte, Zitationen und Bannesbeschwerden. Wie jeder wisse, predigen sie nicht bloß das Evangelium und die Lehre Christi, sondern mischen darunter allerlei weitschweifige Materien, indem sie z. B. die Ordensleute ihrer Gelübde und „Oerden“ aus eigener Macht entledigen und ihnen erlauben, sich in die Ehe zu verpflichten, was alles mehr zu Unruhe und Zwietracht, als zu christlicher Liebe und Andacht diene. Wiewohl die Priester vorgeben, dazu von der weltlichen Obrigkeit Befugnis zu haben, könne der Bischof das doch nicht glauben. Er wolle vielmehr hiermit ermahnt und gebeten haben, entsprechend dem Bündnis zwischen den Eidgenossen und seinem Vorfahr Thomas, ihn bei seinen Freiheiten und Rechtsamen zu lassen und die Priester dahin zu weisen, daß sie von ihrem ungebührlichen Vorhaben abstehen. Der Ungehorsamen sollen sich

[1] Egli, Aktensammlung Nr. 381—383. 385 f; Fleischlin 1, 132; Egli, RG. 1, 92 f.

[2] Abschiede 4, Abt. 1a, 313 f; Fleischlin 1, 379 f.

die Obrigkeiten nicht annehmen oder wenigstens den Bischof nicht hindern, sie rechtlich zu verfolgen. Einen Erfolg konnte diese Bitte schon deshalb nicht haben, weil die Boten der „Orte" hierüber keine Instruktion hatten; nur Luzern wollte entsprechen.

In Luzern kam es auf der nächsten Tagfahrt [1] vom 17. bis 19. August zu dem Abschiede: die Eidgenossen sind willig und geneigt, den Bischof samt dem würdigen Stift bei allen Herrlichkeiten, Gerichten und altem Herkommen zu lassen; sie werden die Geistlichen, die sich ungeschickt halten, nach ihrem Verdienen strafen lassen (die Bestrafung durch den Bischof nicht hindern).

Schon etwas früher auf der Jahrrechnung zu Baden (Mitte Juni 1523) [2] hatten die Eidgenossen sich entschieden gegen Zwingli und das Vorgehen der Züricher erklärt. Am 7. Juli, auf dem Tag zu Bern [3], wurde der Beschluß gefaßt, Zwingli zu fangen, falls er im Gebiet der „Vogteien" betreten werde. Zwingli gab allerdings keine Gelegenheit dazu.

Vom Tag zu Luzern am 30. September 1523 [4] kennen wir endlich den „strengen Beschluß", es soll wegen „des lutherischen Handels und was davon abgeredet worden, jeder bott sölich irrung, so sich täglich und an vil enden unsrer Eidgenossenschaft meret und groß irrung bringt, an sin herrn und obern langen lassen und daran sin, das jedes ort denen, sy [syen] dann geistlich oder weltlich, wib oder man, von sölichen irrungen standen, oder wo sy das nit thuon, das man die nach irem verdienen straf".

Durch Mandate und Schreiben, durch Botschaften und Beschlüsse konnte daran nichts geändert und gehindert werden, daß Zwingli die Sommermonate hindurch seine Neuerungen in Predigt und Liturgie, Klosterwesen und geistlicher Gerichtsbarkeit durchführte, sowie daran, daß er sein Lehrsystem ausbaute, besonders in dem Buche „Auslegung und Begründung der Schlußreden" [5].

4. Die Reformen im Gottesdienst während des Sommers 1523 stellten namentlich zwei Fragen in den Vordergrund: die Lehren vom Altarssakrament und von der Messe sowie von der Verehrung und dem Gebrauch religiöser Bilder. Zwingli hatte bereits einen neuen Meßkanon ausgearbeitet und eine Apologie zu dem-

[1] Abschiede 4, Abt. 1a, 322; Gesch. Frd. 33 (1878) 20.

[2] Abschiede 4, Abt. 1a, 295.

[3] Ebd. 306—310. [4] Ebd. 331.

[5] CR 89, 1 ff. Zwingli's Hauptlehren sind zusammengestellt bei C. Riffel, Christliche Kirchengeschichte 3 (Mainz 1846) 54—102.

selben geschrieben [1]. Es waren sogar schon schlimme Bilderstürmereien vorgekommen (Hochrütiner, Iminger, Ockenfuß, Hottinger) [2]. Darum sollte eine neue Disputation die Umwälzungen auch vor der Öffentlichkeit sanktionieren. Im Ausschreiben vom 12. Oktober 1523 [3] wandte sich der Rat, ähnlich wie im Januar, wiederum an die Geistlichkeit des Züricher Gebietes, an die Bischöfe von Konstanz, Chur und Basel, an die Universität Basel und die Eidgenossen. Als Hauptgegenstände wurden eben Messe und Bilder bezeichnet. Der Ausgang des Gespräches stand Zwingli und dem Rat von vornherein fest. Es heißt ja schon im Ausschreiben: „Also werdent wir uß sömlicher leer underricht, daß die bildnussen nit sollent sin, und daß ouch die meß anders dann Christus, unser erlöser, die hab uffgesetzt, mit vil mißbrüchen geüpt und gehandlet werde." Es war demnach klar, was der Bischof von Konstanz antworten konnte (am 17. Oktober) [4]. Er habe, so schreibt in seinem Auftrag Fabri, Schrecken und Entfremden empfunden über die Einladung, nicht darum, weil er die evangelische Wahrheit und andere göttliche Schrift nicht leiden möge oder verhindern und unterdrücken wolle, sondern wegen der Zweifel und Irrtümer, die in Zürich über Messe und Bilder herrschen. Er mahnt und bittet, sie sollten doch die Disputation unterlassen und warten, „bis jetz erzelter und anderer haltungen halb von gemainer cristenlicher versammlung uß gnaden des hl. gaists . . . lüterung oder änderung, oder was deßhalb not sin [mag], fürgenomen und beschlossen und die zwitracht und mißverstand, jetz vor ougen, usgelößt werden". Ähnlich schrieb Bischof Hugo am 21. Oktober an Zürich [5]. Die zwei Artikel der Züricher (über Messe und Bilder) seien „wider der hailigen kirchen satzung, herkomen und haltung . . . und ist daruf nochmals unser fründtlich, vätterlich pitt und ermanung an üch, ir wellen üch [von] gemainer der hailigen kirchen satzung, herkommen und haltung, dem evangelio und göttlicher geschrift nit widerig und darus gegründt, nit us-

[1] „Versuch über den Meßkanon" und „Apologie des Kanons"; s. CR 89, 552—608. 617—625.

[2] Vgl. Bullinger 1, 125—128; Fleischlin 1, 153 f; Egli, RG. 1, 96—98

[3] Das Schreiben des Rates ist von Zwingli redigiert; s. CR 89, 678—680; Bullinger 1, 128 f.

[4] Abschiede 4, Abt. 1a, 342 ff; Fleischlin 1, 156.

[5] Strickler 1 Nr. 689. Ähnlich antwortete am 22. Oktober der Bischof von Basel.

schließen und absündern, sonder in angeregten artikeln und anderm gemainen cristenlichen stenden wie bißhar verglychen und deßhalb die fürgenomen beruofung underlassen" oder wenigstens nichts gegen die Kirchenlehre beschließen. Auf dem künftigen Reichstag, der in den nächsten Tagen beginne [1], werde man schon Wege und Mittel finden, die Zwietracht beizulegen und die christliche Einigkeit zu „ufnen". Auch die eidgenössischen Orte verhielten sich zum Teil ablehnend, am entschiedensten Luzern: es steht uns nicht zu, über diese rein geistlichen Dinge zu entscheiden [2].

Die zweite Züricher Disputation vom 26.—28. Oktober 1523 zeitigte das vorauszusehende Ergebnis [3], daß die Bilder „under den christen nit gemacht, uffgestellt, noch geeret, sunder abgethan sollend werden", und „daß die meß kein opfer und bishar anderst, dann Christus die hat yngsetzt, mit vilen mißbrüchen ghalten worden syg" [4].

Zürich setzte die beschlossenen Neuerungen, soweit es nicht bereits geschehen war, alsbald in die Tat um [5]. Zwingli stellte sich mit seiner bekannten Schrift „Eine kurtze und christenliche Inleitung" (über die reformatorischen Hauptlehren) [6] an die Spitze und in seinem „Hirten" [7] zeichnete er seine Grundsätze für die Prediger des neuen Evangeliums und brachte zugleich seine Lehren vor die große Öffentlichkeit. Da nach dem Empfinden des Rates die Frage über Messe und Bilder doch noch nicht spruchreif war, wurden im Dezember Ratschläge und Vorschläge eingefordert [8].

---

[1] Der Reichstag zu Nürnberg sollte am 11. November beginnen, wurde aber erst am 13. Januar eröffnet; vgl. RTA 4, 37. 53.

[2] Vgl. Fleischlin 1, 156—158.

[3] Über den Verlauf s. Abschiede 4, Abt. 1ᵃ, 342—345; CR 89, 664—803; Bullinger 1, 129—134 (nach Hetzer); Salat 58—64 (auch bei Füßlin 3, 1—82); Fleischlin 1, 159—168; Egli, RG. 1, 102—108.

[4] L. Hetzers Darstellung „Acta oder geschicht..." in CR 89, 669—803 ist nach dem eigenen Geständnis des Verfassers nicht unparteiisch. Das wirft ihm auch Hans Salat vor: die Reden der Altgläubigen seien entweder gar nicht aufgenommen oder verstümmelt; vgl. Fleischlin 1, 167 f. 1525 wurde Hetzer aus Zürich verbannt, 1529 in Konstanz als Wiedertäufer und Ehebrecher hingerichtet; vgl. Vierordt 1, 353 f.

[5] Vgl. Fleischlin 1, 168—183; Egli, RG. 1, 108—113.

[6] Datiert vom 17. November; CR 89, 626—663.

[7] SS 1, 631—668.

[8] Zwinglis und Juds Vorschläge s. CR 89, 808—815.

B. In den Jahren 1524 und 1525.

1. Durch den Ausgang der zweiten Züricher Disputation war der Sieg der Reformation in Zürich entschieden. Daher hätte der Bischof verzichten können, weiter mit den Vorgängen in dieser Stadt sich abzugeben. Allein wegen der übrigen Untertanen, besonders in der Schweiz, mußte er seine aufklärende und warnende Stimme erheben. Zudem war Zwinglis „Inleitung“ wie den andern zur zweiten Disputation Geladenen auch dem Konstanzer Bischof geschickt worden (2. Januar 1524)[1]. Die Antwort darauf erfolgte bereits am 9. Januar mit dem Hirtenbrief „Dudum sane“[2]. Der Bischof klagt hier vor seinem ganzen Bistum, daß seine früheren Mahnungen nicht nur nichts genützt hätten, sondern „mala in ecclesia catholica in dies longius serpere et crassari crudelius“; Krieg und Kampf herrsche zwischen den christlichen Königen und Fürsten, während die Türkennot fortwährend steige (Rhodus, „christianae religionis tutissimum propugnaculum“, war 1522 an die Türken verloren gegangen). Hugo verordnete, das gegenwärtige Schreiben sei jedesmal nach der Predigt den Gläubigen zu verlesen. Die Prediger sollten zur Buße mahnen. Es seien allgemeine Buß- und Bittandachten zu halten. Einmal wöchentlich, an einem geeigneten Tage solle die Gemeinde durch das Geläute aller Glocken in die Kirche gerufen werden, wo nach Abbetung der sieben Bußpsalmen samt Litanei und zugehörigen Gebeten ein Meßgottesdienst zu halten sei; am Schluß soll noch die Antiphon „Media vita cum collecta pro peccatis“ gesungen werden. „Non dubitamus, si sic per veram penitenciam et humiles preces conversi fuerimus, statim visuri sumus pacem et salutem in ecclesia Christi“.

2. Mit dem „Abtun“ der Messe und der Bilder ging es in Zürich doch nicht ganz so rasch, wie Zwingli wünschte. Der Rat bestimmte schließlich Pfingsten 1524 als Zeit der endgültigen Entscheidung. Auch der Bischof war nochmals um ein Gutachten angegangen worden. Er schrieb (am 25. Mai) an Zürich, die „Inleitung“ habe er mehreren Universitäten und Gelehrten vorgelegt; deren Gutachten sei in lateinischer Sprache nunmehr da. Seine (des Bischofs) Antwort an Zürich werde in etwa acht Tagen vollendet sein; man möge den Verzug nicht unfreundlich aufnehmen[3].

[1] Begleitschreiben bei Strickler 1 Nr. 727.

[2] Strickler 1 Nr. 730.

[3] Vgl. Füßlin 4, 163 f; Strickler 1 Nr. 826.

Das erwartete Gutachten erschien unter dem Titel: „Ein christenliche underrichtung des hochwirdigen fürsten und herren Hugo, Bischoffen zuo Costantz, die bildtnussen und das opffer der messz betreffend, burgermeister und rhat zuo Zürich uff den 1. tag junij des 24. jars ubersendt“ [1]. Die Schrift, von Fabri verfaßt, verteidigte die Messe und Bilder im katholischen Sinne; sie war, wie auch die Gegner anerkennen, „nicht ungeschickt und wußte durch ein kluges Maßhalten der herrschenden Stimmung Rechnung zu tragen“ [2]. Auch Egli [3] gibt zu: „Daß der Bischof nach allem, was vorausgegangen war, sich noch so angelegentlich mit Zürich einließ, durfte man immerhin ehrend anerkennen“. Allzu „ehrend“ war übrigens die Anerkennung nicht, die im Rate der Abhandlung zuteil wurde. Man ließ sie verlesen und beauftragte Zwingli, er solle samt anderen Gelehrten „das buoch, so unser g. herr von Costenz geschriben, die meß und götzen betreffend, zuo handen nemen und über all artikel gschriftlich antwurt, doch mit früntlichen worten, stellen“ [4]. Die Antwort Zwinglis erschien erst am 18. August: „Christenlich antwurt burgermeisters und rates zuo Zürich, dem hochw. herren Hugen, bischofen zuo Costanz, über die underricht beider artiklen der bilder und meß, inen zuogeschickt“ [5].

Die theoretischen Schwierigkeiten und Bedenken waren nun so ziemlich aus dem Wege geschafft, und es konnten jetzt die Neuerungen durchgeführt werden [6], was hier nicht weiter zu behandeln ist. Es folgten die Entfernung der „Götzen“ und Kirchenzierden [7], allmähliche Abschaffung der Messe, grundstürzende Änderungen im Klosterwesen, Abschaffung des katholischen Gottesdienstes, Unterdrückung des katholischen Bekenntnisses, Einziehung

[1] Die umfangreiche Abhandlung (in der Handschrift 50, im Druck 15 Bogen) wurde dem Bürgermeister und Rat handschriftlich, den Geistlichen der Diözese gedruckt (in Tübingen bei Ulrich Morhard; auch in Straßburg bei J. Grüninger) zugestellt; Weller 2920 f; Steiff 222 führt die Schrift unter den „apokryphen“ Tübinger Drucken auf, da die Typen von den Morhardschen abweichen.

[2] Studer 69. [3] Egli, RG. 1, 272.

[4] Egli, Aktensammlung Nr. 545; Fleischlin 1, 187.

[5] SS 1, 584—630; Egli, RG. 1, 289.

[6] Diese Vorgänge schildert besonders die Chronik des Säckelmeisters Gerold Edlibach, hrsg. von J. M. Usteri, Zürich 1847; Fleischlin 1, 192 ff; Egli, RG. 1, 272 ff.

[7] Zum Züricher Bildersturm vgl. [A. Gaupp] in HPB 97 (1886, Bd. 1) 692 ff.

der Kirchengüter und Kirchenschätze, Arbeiten, mit denen man in Zürich und seinem Gebiet erst 1527 „fertig" wurde. Gegenüber dem rücksichtslosen und gewalttätigen Vorgehen konnte von seiten der bischöflichen Kurie nichts weiter geschehen, als daß wenigstens Fabri sich in einer offenen Zuschrift an Zwingli über den Kirchenraub und die rohe Bilderstürmerei beschwerte; Zwinglis Antwort fiel wenig vornehm aus [1].

3. Nachdem es um Zürich geschehen war, mußte dem Bischof die Frage am wichtigsten sein: wie stellen sich die anderen Orte der Eidgenossenschaft zur bischöflichen Jurisdiktion, zum alten Glauben, zu Zwingli und den Zürichern? Nach Zwinglis Wunsch und Willen sollte von Zürich aus als dem Vorort das neue Evangelium hinaus- und hineindringen in die übrigen „Länder" und Orte der Schweiz. Aber diesem Willen stellte sich starker Widerstand entgegen. Besonders waren es von Anfang an die „fünf Orte", Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, die erkannten, um was es sich handle, und an denen der Bischof Halt und Hilfe fand. Schon aus dem Jahre 1522 haben wir oben von fünf Tagsatzungen gehört, auf denen unter Vorantritt Luzerns gegen die religiöse Neuerung gesprochen und beschlossen wurde. Natürlich waren auch in diesen Orten Freunde und Anhänger Zwinglis. In Luzern [2] wirkten in seinem Sinne Johann Zimmermann (Xylotectus), Jost Kilchmeier, Oswald Mykonius und Sebastian Hofmeister. Aber der Rat nahm gleich eine so entschiedene Haltung an, schon zur Zeit des Fastenstreites im Jahre 1522, daß „binnen einem halben Jahre ... alle namhaftern Anhänger der neuen Lehre aus der Stadt vertrieben" [3] waren.

Die ablehnende Haltung der Innerschweiz kam namentlich aus Anlaß der zweiten Züricher Disputation zum Ausdruck. Landammann und Rat von Obwalden [4] schrieben am 25. Oktober 1523 an Zürich: „Wier haben nit sonderlich hoch gelert lüt, aber fromm, erber priester, die uns die heligen evangely und ander heilgen geschrift ußlegend, wie unser[n] altvordern das ouch usgeleit ist, und die heligen Bäpst und das Concilium uns sölichs gebotten hat ... Wann wier je nit meinen, dz inen zuo-

[1] Bullinger 1, 384.

[2] Über Luzerns Stellung zur Reformation s. Segesser, bes. Bd. 2; Egli, RG. 1, 196—221; Fleischlin 2, 99—178.

[3] Egli, RG. 1, 207.

[4] Abschiede 4, Abt. 1a, 345; Egli, RG. 1, 233 f.

stand, das ze änderen, das vor alten ziten so ordenlich mit der ganzen christenheit beschlossen ist ... Wier wend ouch nit glouben, daß unser Herrgott dem Zwingli so vil gnaden heig gethan, mer denn dien lieben heligen und lereren ... Denn wier vernement nüt sonders, dz er also ein geistlichs leben füer für ander, denn dz er uf unruow geneigt sye mer denn zuo frid und ruowen". Zwinglis und vieler anderer Geistlichen Verheiratung brachte die Reformatoren beim Volk in den Verdacht, die Ehe sei für sie ein Hauptmotiv zur Annahme des neuen Evangeliums.

Wenn die Mehrzahl der Orte vor allem darüber sorgfältig wachte, daß die Neuerung sich nicht ins eigene Gebiet einschlich, so vergaß man daneben nicht, durch Zusammenschluß den alten Glauben für die Gesamtheit zu schützen und den neuen abzuwehren. Ähnlich wie im Jahre 1522 sind auch im Sommer und Herbst 1523 fünf Tagsatzungen gehalten worden, auf denen man bald mit, bald ohne des Bischofs Botschaft gegen Zwingli Stellung nahm.

Einen bedeutsamen Einschnitt stellt das Jahr 1524 dar; vom neugläubigen Standpunkt aus war es ein „Krisenjahr". Luzern tritt zielbewußt und kraftvoll an die Spitze der Altgläubigen. Es mag unter dem Eindruck des bischöflichen Schreibens vom 9. Januar geschehen sein, daß auf dem Tag zu Luzern vom 13. Januar[1] eine so deutliche Sprache geredet wurde. Man klagte über den „bösen, schändlichen, ketzerischen Handel", der namentlich von Zürich ausgehe und der von Tag zu Tag sich gröber zeige. Wenn man nicht ernstlich einschreite, möchte Gott alle zusammen strafen. Bis zum nächsten Tag solle jeder Ort sich entschließen, was man mit Zürich, dem Ursprung aller Irrungen, „reden" wolle. Ein reines „Religionsparlament" war diese nächste Zusammenkunft am 26. Januar und an den folgenden Tagen in Luzern[2]. Der Bischof hatte eine Gesandtschaft dazu geschickt, die in ihrem „Vortrag" auseinandersetzte, wie die Priesterschaft ungehorsam und widerspenstig sei, und wie der Bischof ersuche, sie zum Gehorsam anzuhalten. Die Tagherren erklärten, man wolle dem Bischof alles erweisen, was ihm gefalle, und was man ihm schuldig sei. Weil aber nicht angezeigt werde, wer die fehlerhaften Priester seien, oder worin sie gefehlt hätten, so wolle man genaue Auskunft abwarten und diese Händel auf die nächste Tagleistung verschieben.

[1] Abschiede 4, Abt. 1a, 356—359. Über die Vorgänge zu Weiningen, Stammheim u. a. vgl. Egli, RG. 1, 246 ff; Fleischlin 1, 375 ff.

[2] Abschiede 4, Abt. 1a, 360—368.

Mit dieser Tagsatzung wird ein angeblich eidgenössisches Glaubensmandat in Zusammenhang gebracht[1]; es handelt sich aber nach Egli, dem gründlichsten Kenner und Altmeister der schweizerischen Reformationsgeschichte, um einen Entwurf der bischöflichen Kurie zu Konstanz, der nicht die Zustimmung der Eidgenossen gefunden hat[2].

Die Züricher beschwerten sich über die anzügliche Sprache des Luzerner Tages bei den einzelnen Orten durch sog. „Zweiergesandtschaften“[3]. Auf der nächsten Tagung, die am 16. Februar wiederum in Luzern stattfand[4], ließ der Konstanzer Bischof von neuem das Ansuchen vortragen, daß man ihm behilflich sei, die lutherischen Pfaffen und andere zu strafen. Die Eidgenossen äußerten daraufhin die Meinung: sie wollten gewiß nicht dazu beitragen, daß des Bischofs Obrigkeit und Jurisdiktion Abbruch leide. Es wolle sie aber bedünken, daß er bisweilen „zu viel gnädig“ sei; er strafe die Priester, die ihm zugeschickt würden, „mehr in den Säckel, als am Leib“. Wenn er fürder hier kein besseres Einsehen habe, wollten die Eidgenossen selbst strafend einschreiten.

Eine ähnliche Klage und Mahnung an den Bischof hören wir übrigens bereits 1523. Die Boten der zwölf Orte stellten am 12. November dem Bischof Hugo vor[5]: der Vogt zu Baden im Aargau habe ihnen berichtet wegen eines Pfaffen, der Helfer in Zurzach gewesen[6]. Dieser habe „vil ungeschickter, uncristenlicher, kätzerischer wort geredt und usgstoßen, bsonder von der hochwürdigen jungfro Marie, der mouter gotts, und under anderm geredt, sy sig ein frow wie eine andre frow und habe dry sün geborn usw.“ „Diser buob“ liege nun zu Klingnau, einer bischöflichen Stadt, gefangen. „Wir werdent aber bericht und vernemend täglich, daß ü. f. g. sölich kätzerisch buoben nach irem großen beschulden nit strafe; ob sy das nit welle oder [nit] bedörfe tuon, mögen wir nit wissen. Daran aber wir sonder beschwärd und mißfallen tragend, angsehen, daß dardurch die uncristenlich, hussisch und

[1] Strickler 1 Nr. 743; Bullinger 1, 143 f.

[2] Egli, RG. 1, 249; ebenso Oechsli in: Anzeiger für schweizerische Geschichte, Zürich 1886, 64—68; vgl. auch Fleischlin 1, 381—383; Strickler 5 (Nachträge) Nr. 15; Rohrer in Gesch. Frd. 33 (1878) 63—66 (Erlaß an die Vogteien).

[3] Vgl. Egli, RG. 1, 249; Abschiede 4, Abt. 1a, 369—371.

[4] Abschiede 4, Abt. 1a, 371—380.

[5] Strickler 1 Nr. 701; Abschiede 4, Abt. 1a, 346.

[6] Wer gemeint ist, läßt sich nicht sicher sagen (vielleicht der Bilderstürmer Klaus Hottinger).

kätzerisch partig [Partei] sich mert und zuonimpt. Nun sigen wir des willens und ernstlichen fürnemens, sölich buoben und kätzer ze strafen und uszerüten." Sie bitten also, der Bischof möge ihnen den Frevler überlassen. Solche Äußerungen, deren für die nächsten Jahre noch mehrere sich finden, sind sehr bezeichnend für das Urteil des Volkes, aber auch für die Stellung des Bischofs.

Ebenso wie gegen ihre Bischöfe zeigten die eidgenössischen Kantone ihre treu katholische Gesinnung und Anhänglichkeit gegen den Papst. Nachdem Klemens VII. am 18. November 1523 den päpstlichen Thron bestiegen hatte [1], vereinbarten die zwölf Orte (ohne Zürich) eine gemeinsame Botschaft nach Rom und ließen dort ihr Obedienzschreiben überreichen. Der Papst antwortete am 25. Februar mit dem Breve „Gratas accepimus" [2], worin er den Eidgenossen wegen ihrer Energie in der Glaubensfrage das höchste Lob spendete. Bischof Hugo erhielt noch ein besonderes Breve „Ex litteris" vom 5. März 1524; a ch er wird belobt und zum Ausharren ermahnt in der mutvollen Verteidigung des Glaubens [3]. Leider stand die unselige Politik des Papstes, sein Schwanken zwischen dem Kaiser und Frankreich, einer gedeihlichen Zusammenarbeit entgegen [4].

Der päpstliche Legat Ennio Filonardi arbeitete mit Eifer daran, wenigstens die Bischöfe zu gemeinsamem Vorgehen zu bestimmen. Als eine Frucht dieser Bemühungen ist der Schritt der Bischöfe von Konstanz, Basel (Christoph) und Lausanne (Sebastian) auf der bedeutungsvollen „Ostertagsatzung" zu Luzern vom 1. und 2. April 1524 [5] anzusehen. Die ansehnliche Botschaft der drei Bischöfe trug vor: die neue Lehre bringe „aller cristenlicher ordnung zerstörung, alles gottsdiensts vernichtung, gotts und siner userwelten muoter Marie verkleinerung, der lieben heiligen verspottung, der armen lidenden seelen vergessung, in summa bringe zerrüttung alles stats und bsonders, daß die, so darumb geordnet, als namlich bischof (welche zuo rechtem tütsch cristenlichs stands

---

[1] Vgl. Pastor 4, Abt. 2, bes. 523 ff.

[2] Abschiede 4, Abt. 1a, 391; vgl. Fleischlin 1, 384—388. Kurz zuvor, am 6. Dezember 1523, stellt Klemens VII. den Zürichern, „ecclesiasticae libertatis defensoribus", das längst nicht mehr zutreffende Zeugnis aus: „peculiari quadam erga sanctam sedem devotione semper excelluistis"; vgl. Quellen Bd. 21 Nr. 318.

[3] Das Breve (Vatik. Archiv, Arm. 40 T. 8 Nr. 103) ist abgedruckt in Quellen Bd. 21 Nr. 319.

[4] Vgl. Pastor 4, Abt. 2, 523 f; Egli, RG. 1, 312 f.

[5] Abschiede 4, Abt. 1a, 393. 396—398; Gesch. Frd. 33 (1878) 21 f; Fleischlin 1, 403—410 (nach Salats Aufzeichnungen); Egli, RG. 1, 256—261.

wächter heißen) ir ampt, es syg gegen geistlichen oder weltlichen übertrettenden, nit gebruchen dörfend. . . . Dahar dann komme, daß fry jederman on straf, was in gelust und verlange, fürnemen, vorab in predigen offenlich uf canzlen und in winklen . . . lege ein jeder das Euangelion [us], nachdem er nidig oder der sach geneigt . . . uf vil sinn, wider uslegung der heiligen cristlichen kilchen und der heiligen leerer . . ., welichs zuo fürkommen und mit wächterigem gmüet, daß dise und derglich wölf in [den] schafstall Christi nit brechend, mit straf ze verhüeten bischoflichem ampt zuostande; aber es sigent inen ire händ . . . gebunden." Der Bischöfe „früntlich pitt und beger" war vor allem, „daß ein jeder bischof in iren landen und gebieten, im in der geistlicheit underwürflich, sin ampt gebruchen möge . . ., damit vorab die unbekannten, hargeloufenen predicanten nit also jeder nach sinem eigenen sinn und willen predige und das einfältig, unverständig volk . . . verblende und verfüere . . ., [daß, wie früher] dheiner sich des ampts predigens underneme, er sige denn ouch vor durch sin geistlich oberkeit darzuo für guot und togenlich angesechen". Die religiösen Streitfragen müßten vom Konzil entschieden werden. Die Bischöfe wollten „mit guotem zytlichem rat" mithelfen, Mißbräuche „in geistlichem stand oder sust" abzustellen.

Die Antwort der Tagherren bewegt sich in allgemeinen, unverbindlichen Äußerungen: solche Irrungen gingen nicht jedermann zu Herzen, wie sie sollten; auf den Tagen gebe man gute und glatte Worte, die nicht ernst gemeint seien. Einige Orte wollten der lutherischen Sekte festen Widerstand leisten; bei anderen wisse man nicht, wessen man sich von ihnen zu versehen habe. Darum wurde jetzt „luter abgeredt", die Boten sollen die Sache „heimbringen", auf den nächsten Tag mit „lutern, unverdackten worten, mit ja oder nein" Antwort bringen [1]. Einig auf diesem Tag waren nur die fünf Orte der Innerschweiz; Zürich gab über sein Verhalten (sowie über die Vorwürfe der andern) eine Verantwortung und Erklärung ab, welche den Riß unüberbrückbar machte [2].

Auch diesem Tag lag ein „Projekt eines Mandates an die Geistlichen des Bistums Konstanz" vor, datiert vom 2. April [3]: „. . . Nachdem diser zit allerlay widerwärtiger haltungen under

[1] Vortrag der bischöflichen Gesandten und Antwort nach den Abschieden.

[2] Abschiede 4, Abt. 1a, 398—406; vgl. Egli, RG. 1, 258—261.

[3] Abschiede 4, Abt. 1a, 396. Die Ausdrücke des Projektes weisen auf die bischöfliche Kanzlei.

dem volk erwachsen . . ., [wird] beschlossen, daß uß üch niemands, was stands oder wesens der sye, sich gegen gemeltem unserm gn. herrn, dem bischof, als üwerm ordenlichen obern schuldiger gehorsam, pflicht und rechten usschließen oder absündern sölle, sonder daß ir den selbigen, wie dann geschechen soll und bi bischoflicher oberkeit von alter herkomen und geprucht ist, nachkomen und geleben und in allweg das thuon und handlen söllen, das ir von recht, altem herkomen und gebruch schuldig sind". Der Bischof Hugo läßt bitten, die Tagsatzung möge ihm vergönnen, das Mandat der Geistlichkeit bekannt zu geben. Hans Salat (72) berichtet, daß wirklich ein solches Mandat mit Datum „Samstag nach dem Ostertage" [2. April] „zuo allen und jeden decanen, pfarrherren, caplanen etc. by den XI Orten" ausgeschickt wurde.

In Luzern war auf den 8. April eine Zusammenkunft der Altgläubigen in Beckenried verabredet worden [1]. Diese Tagung der fünf Orte ist wichtig, weil die Beratungen durchgängig Bezug nehmen auf den „Vortrag" der Bischöfe zu Luzern, und weil hier der gute Wille klar zutage tritt. In ihrem Briefe an Bern [2] sagen die fünf Orte, sie seien entschlossen, „by cristenlicher kirchen ordnung, wie von alter har, und by dem alten, waren, rechten cristenglouben ze bliben, ouch dise luterische, zwinglische, hussische, irrige, verkerte leer in allen unsern [ge]bieten und oberkeiten uszerüten, ze weren, ze strafen und niderzetrucken, so wyt und fer unser vermögen stat". Die Mißstände, „beschwerd und last von geistlicher oberkeit" werden zugegeben. „Es ist aber wol in andre weg abzestellen, dann also mit sölicher bösen irrung".

Am 20. April fanden sich die Orte in Luzern ein [3]. Jetzt mußte es sich herausstellen, wie Salat (74) sagt, „wer lutersch oder darwider syn wellte". Alle Orte, Zürich und Schaffhausen ausgenommen, stimmen dafür, „das si wettend by dem alten glouben und cristenlichen brüchen blyben". Die drei Bischöfe ließen ihr Ansuchen abermals vortragen. Man beschloß, die Angelegenheit wieder „heimzubringen"! Es seien nicht alle Orte gleicher

---

[1] Abschiede 4, Abt. 1a, 410f; vgl. Fleischlin 1, 411—413; Egli, RG. 1, 262.

[2] Stürler 1, 322—325.

[3] Abschiede 4, Abt. 1a, 412—417. Auf ein eidgenössisches Glaubensmandat dieser Tagung (Fleischlin 1, 413) kann man aus Salat (74) nicht schließen.

Meinung; die Eidgenossen seien jetzt mit andern Angelegenheiten überladen; man wolle eine ruhigere Zeit abwarten. Diese Vertröstung und Abfertigung der Bischöfe leitet eine Verschleppungspolitik der katholischen Orte ein und ist ein erstes Anzeichen, daß sie die Religionsfrage von sich aus, ohne engere Fühlung mit ihren Bischöfen, erledigen wollen.

Auf der Tagung zu Baden am 28. und 29. Juni[1] machten die Bischöfe von Konstanz und Basel durch ihre Botschaften „mit vielen freundlichen Worten" das Anerbieten, in den schwebenden Händeln (zwischen Neu- und Altgläubigen) das Beste zu tun und darin keine Mühe scheuen zu wollen. Das hatte offenbar weiter keine Wirkung, als daß wir vom Tag zu Luzern, am 3. August[2], lesen: „Jeder Bote kennt das freundschaftliche Anerbieten, das der Bischof von Konstanz durch seine Botschaft hat eröffnen lassen."

Inzwischen war es an der thurgäuisch-züricher Grenze zu schweren Ausschreitungen gekommen, die ihren Höhepunkt erreichten mit der Zerstörung der Kartause Ittingen[3] am 18. Juli 1524. Das Gericht über diese rohe Tat der Zwinglianer, der „Ittinger Prozeß", beschäftigte besonders die Tagsatzungen vom 16.—21. August zu Baden und vom 13. Oktober zu Frauenfeld[4]. Die Kluft zwischen den zwei Parteien der Eidgenossenschaft wurde dadurch vollends klaffend. Den Tag zu Luzern im November[5] verließen die Züricher Boten vor Schluß.

Diese Vorgänge führten die Entwicklung in dem Sinne weiter, daß die katholischen Eidgenossen immer mehr dahin kamen, sich von ihren Bischöfen zu emanzipieren, in den Religionswirren selbständig und selbsttätig vorzugehen. Der Konstanzer Bischof wollte Hilfe von ihnen, um seine Geistlichen beim Gehorsam zu halten; das vermehrte gerade in dieser Zeit die Mißstimmung der Laien, der weltlichen Gewalt, gegen die Geistlichen. Ein Breve Klemens' VII., das dem Tag von Luzern am 12. Dezember 1524[6] vorlag, verbesserte die Stimmung nicht. Der Papst bedauert hier von Herzen, daß die Eidgenossen in Widerwärtigkeit gegeneinander stehen, und verspricht, nächstens einen Legaten zu senden, um in dieser Sache

[1] Abschiede 4, Abt. 1a, 446. [2] Ebd. 470.

[3] Vgl. Abschiede 4, Abt. 1a, 460—501; Bullinger 1, 180—206; Salat 78—89; Keßler 120—124; Fleischlin 1, 427—447; Egli, RG. 1, 279—286.

[4] Abschiede 4, Abt. 1a, 504—518.

[5] Ebd. 525. 528; vgl. Egli, RG. 1, 303.

[6] Abschiede 4, Abt. 1a, 539.

friedlich zu handeln. Die Tagherren sind von dieser diplomatischen Mitteilung so wenig erbaut, daß sie den Vorschlag „heimbringen" lassen, ob man dem Papst überhaupt weiter schreiben wolle!

4. Auf der Tagsatzung zu Einsiedeln am 10. Januar 1525 [1], bot der Bischof von Konstanz sich „abermals" ernstlich an, die Mißbräuche abstellen zu helfen. Die Antwort der Tagherren mochte vielleicht überraschen, war aber nicht unvorbereitet: die Eidgenossen wollen die Sache nun selbst in die Hand nehmen! Sie wollen zu diesem Zweck von allen „Orten" zusammenkommen und Artikel aufsetzen, in welcher Weise die Mißstände beseitigt werden sollen, „damit nicht das Gute mit dem Bösen unterdrückt werde". Zu diesen Beratungen wurde auf den 26. Januar und die folgenden Tage eine Zusammenkunft nach Luzern verabredet; das Resultat dieser Tagung ist das berühmte „Luzerner Verkommnis" vom 28. Januar 1525 [2].

Zürich wurde auf diesen Tag nicht geladen. Ebensowenig die Bischöfe, obwohl noch am 10. Januar zu Einsiedeln Bischof Hugo den Antrag auf Beiziehung der Bischöfe hatte stellen lassen. Bezeichnend ist auch, daß der Bote des Abtes von St. Gallen von seinem Herrn keinen Auftrag erhielt mitzuwirken. Damit wurde das geplante Glaubenskonkordat von vornherein durchaus zu einem Werk von Laien. Beteiligt daran waren zunächst zehn, dann noch die bekannten sieben katholischen Orte. Der Form nach wurde zu Luzern nur ein Entwurf aufgestellt, der von den einzelnen Orten zuhause durchberaten werden sollte.

Der Inhalt des „Großen Glaubensmandates" gliederte sich in drei Hauptteile mit zusammen 47 (nach anderer Einteilung 38) Artikeln. Die Einleitung besagt: da die Irrungen schon so weit um sich gegriffen, aber der oberste Wächter und Hirte der Kirche, auch die geistlichen Obrigkeiten in diesen Sorgen und Nöten schweigen und schlafen, so wollen die Laien, die weltliche Obrigkeit, Abhilfe suchen bis auf die Zeit, wo diese Zwietracht

[1] Abschiede 4, Abt. 1 a, 556.

[2] Die komplizierte Frage nach dem authentischen Text kann hier beiseite bleiben (vgl. darüber Rohrer in Gesch. Frd. 33, 30 ff); im Inhalt stimmen die Entwürfe und Handschriften überein; wir halten uns an den Text der „Abschiede". Über die Artikel und Verhandlungen s. Abschiede 4, Abt. 1 a, 572—578; Segesser 4, 247—261; Stürler 1, 135—143 (Berner Entwurf); Bullinger 1, 213—223; Salat 102—113; Oechsli in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 14 (Zürich 1890) 261—356; Fleischlin 1, 510—537; Egli, RG. 1, 318—322.

im Glauben durch ein allgemeines Konzil abgestellt und erläutert werde.

Die 14 Artikel der ersten Gruppe stellen das eigentliche Glaubensmandat dar. Grundsatz ist: wir wollen beim Alten bleiben in den Sakramenten, im Fasten, Beten, Wallfahren, Heiligenverehrung, Fegfeuer, Gebet für Verstorbene. Für diesen ersten Teil wurde das Regensburger Edikt vom 16. Juli 1524[1] stark benützt[2], weniger für den zweiten, während die letzte Artikelgruppe ganz ohne Vorbild und Quelle ist.

Der zweite Teil schlägt in 21 Artikeln Reformen vor zur Abstellung der kirchlichen Mißbräuche. Die geistlichen Rechte, heißt es, haben sich nach und nach so gemehrt und unnötig gehäuft und seien gegen die Laien mißbraucht worden, daß es den Laien zu Nachteil und Verderben gereiche. Die Leutpriester und Seelsorger sollen sich nicht „uf den gyt legen", sondern die hl. Sakramente spenden und diese nicht des Geldes wegen vorenthalten. Die Priester sollen sich ehrbar und wohl halten, sich alles laiischen Wesens und Wandels enthalten, kein Ärgernis, sondern gutes Beispiel geben. Jeder Pfarrer, Chorherr und Kaplan soll seine Pfründe selbst versehen. Wenn ein Priester heiratet, soll er seine Stelle verlieren. Ordensleute, die aus den Klöstern und Orden treten und zur Ehe schreiten, sollen ihrer Pfründen und Gotteshäuser beraubt werden. Vor dem geistlichen Richter und besonders beim Bischof zu Konstanz sollen die Händel deutsch vorgetragen werden, wie es in andern Bistümern bereits geschieht, damit „wir Laien" auch verstehen, was verhandelt wird. Besonders in dieser Zeit, „da niemand nichts mehr darum gibt", soll wegen weltlicher Dinge, Geldschulden, Schmähreden, Zins, Zehnten, kein Geistlicher einen Laien, noch ein Laie einen Geistlichen, noch ein Laie den andern vor das geistliche Gericht laden. Der geistliche Richter soll die Sachen der Laien und der armen Leute auf das förderlichste und unter den mindesten Kosten zu Ende bringen. Da wir und die Unsrigen mit mancherlei römischem Ablaß beschwert worden sind und uns viel Geld abgenommen wurde, soll ferner in unseren Landen kein Ablaß mehr um Geld zugelassen werden. Bezüglich der päpstlichen und bischöflichen Reservate ist unsere Meinung: was mit Geld bei den Päpsten und

[1] Vgl. Janssen 2, 408—412; Hefele 9, 375—385.

[2] Vgl. A. Baur, Zur Vorgeschichte der Badener Disputation von 1526, in ZKG 21 (1901) 91—111, bes. 103—110; Fleischlin 2, 42—52.

Bischöfen in solchem Fall mag zuwege gebracht werden, daß solches ohne Geld von jedem Pfarrer dem Volk und armen gemeinen Mann mitgeteilt werden soll, unangesehen die päpstliche und bischöfliche Gewalt, bis auf weiteren Bescheid. Die Kurtisanen, welche die Pfründen anfallen, diese „römischen Buben", sollen gefangen genommen und gestraft werden. Da bisher unwürdige, unehrbare und ungeschickte Geistliche von den Bischöfen vielfach nicht gebührend bestraft wurden, sollen solche, die ihr Leben verwirkt, falls die geistliche Obrigkeit nicht strafe, von der weltlichen ohne Rücksicht auf die Weihe wie ein Laie gestraft werden.

Die zwölf Artikel des dritten Teils sind sozialpolitischer Natur und betreffen Lehensfragen, Hörigkeit, Laß, Fall, Ungenossame. Sie bezwecken namentlich, daß „wir Laien" mehr befreit werden von den Lasten und Beschwerden durch die geistlichen Fürsten, Prälaten, Gotteshäuser und Klöster, Stifter und andere geistliche Leute.

Das Mandat sollte den Charakter eines „Interims" haben, bis zum Konzil. Die Unterordnung unter die geistliche Obrigkeit in Glaubenssachen ist ausdrücklich betont. Aber man sieht doch, wie die katholischen Orte die schwankenden Stände, besonders Bern, gewinnen wollten. Interessant ist der Inhalt des „Verkommnisses" für uns schon deshalb, weil wir hier von vorwiegend katholisch gesinnten Laien hören, welche „gravamina" das Volk vorzubringen hatte.

Die Rückäußerungen der Kantone erfolgten auf dem Tage zu Luzern am 10. und 11. Februar [1]. Eine Einigung wurde nicht erzielt, weshalb man auf dem Tag vom 1. und 2. März, ebenfalls zu Luzern [2], weiter verhandelte und nochmals am 14. und 15. März zu Einsiedeln [3]. Bern trat zurück (mit ihm Solothurn und Glarus) und stellte für sein Gebiet eigene Reformartikel auf, die allerdings großenteils mit dem eidgenössischen Projekt übereinstimmen (7. April). Bezeichnend ist der Titel, den der Berner Stadtschreiber dem (Mai 1526 etwas geänderten) Mandate gab: „Mandatum Bernatum ad deformationem rerum ecclesiasticarum" [4].

Am 29. und 30. Mai wurde zu Baden [5] beschlossen, die in Luzern aufgesetzten Artikel sollten in den Orten, die dazu mitgewirkt haben, desgleichen in ihren Vogteien, bekannt gemacht werden

---

[1] Abschiede 4, Abt. 1a, 582f.
[2] Ebd. 595.
[3] Ebd. 603 f.
[4] Strickler 1 Nr. 1440.
[5] Abschiede 4, Abt. 1a, 674.

und in Kraft treten. Der Hauptzweck des „Verkommnisses", die Eidgenossenschaft (gegen Zürich) zu einigen, war vereitelt; es ist überhaupt Projekt geblieben. „Getrauert hat darüber wohl niemand, am wenigsten viele Katholiken selbst; denn gerade den glaubenseifrigen unter ihnen gingen die Artikel gegen den Klerus ohnehin zu weit" [1]. Selbst Bullinger [2] berichtet: „Alls aber vermällte Artickel allenthalben für die oberkeyten gebracht wurdent, gehort man allerley reden und meynungen . . . So wolt ettliche beduncken, man wollte dem geistlichen gewallt ze vil yngryffen. Und so man an einem oder zweyen anhuebe grüblen, dörff es wol wyter geradten."

So war die Stellungnahme des Bischofs von Konstanz eigentlich von selbst gegeben. An seinem Widerstand scheiterte die Durchführung des Mandates auch in den sieben katholischen Orten und in den Vogteien. Was in Luzern beschlossen wurde, war in manchen Punkten ein ungerechter Eingriff in die bischöfliche Jurisdiktion; es war nicht bloß eine „Auflehnung gegen die Machtansprüche des hierarchischen Systems der römischen Kirche" [3], sondern teilweise für einen katholischen Bischof unerträglich. Hatte man bei Festsetzung der Artikel für die „Laienreform" die Bischöfe ausgeschaltet, so konnte man auch für die Durchführung nicht auf sie rechnen. Übrigens blieb Bischof Hugo auch nachher in guten Beziehungen zu den katholischen Orten. Seit dem ergebnislosen Tag von Einsiedeln (vom 14. und 15. März) versuchte der Bischof (zugleich mit den Äbten von St. Gallen, Kreuzlingen und Rheinau) nochmals, zwischen Zürich und den andern Orten zu vermitteln [4]. Während des Sommers 1525 ließ Hugo seine Wünsche noch mehrmals auf den Tagungen der (katholischen) Stände vorbringen. Zu Luzern trug der Vogt von Gottlieben am 11. und 12. August [5] die Beschwerde des Bischofs vor über Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte, Schmälerung seiner Einkünfte durch Priester und andere, Verachtung des geistlichen Gerichts, sowie dessen Wunsch, wegen dieser Dinge auf einem Tage mit den Eidgenossen zu reden. Es wurde beschlossen, auf dem nächsten Tage mit dem Bischof zu handeln. Vom 29. August, dem Tag zu Luzern [6], lesen wir: da Bischof Hugo von Landenberg ausgeblieben ist, so soll er auf dem nächsten Tage persönlich erscheinen. Damit versiegen die Nachrichten; allem nach geschah nichts weiter.

[1] Egli, RG. 1, 321f. [2] Bullinger 1, 223. [3] ZKG 21 (1901) 111.
[4] Salat 112. [5] Abschiede 4, Abt. 1a, 751. [6] Ebd. 763.

C. In den Jahren 1526—1528.

1. Die Laienreform war vereitelt. Die Hoffnung auf Wiedervereinigung der Stände war (besonders seit dem Tag zu Zürich am 18. Sept. 1525 [1]) zu Grabe getragen. So wollte der Bischof selbst wieder durch ein Mandat über die religiöse Frage zu seinen Gläubigen sprechen. Auf dem Tage zu Luzern, am 18. und 19. Januar 1526 [2], ließ er durch Fabri [3] mitteilen, er beabsichtige auf die kommende Fastenzeit ein Mandat zu erlassen, das in manchem dem von der Laienobrigkeit errichteten nicht zuwider sei; es sei aber notwendig zur Verhütung von Sünden und Lastern. Das Mandat der „Orte" möge man inzwischen sistieren. Diesem Wunsche kam die Tagsatzung entgegen und befahl dem Landvogt im Thurgau die Sistierung des bereits verkündeten Mandates.

Das bischöfliche Schreiben wurde wirklich erlassen am 11. Februar 1526 (an „Esto mihi"), gekennzeichnet durch den Anfang „Tenaci adhuc memoria" [4]. In diesem, im Tone pessimistischen, in der Form ziemlich schwerfälligen Hirtenschreiben, das wohl von Fabri verfaßt oder entworfen ist, wendet sich der Bischof an den Klerus der ganzen Diözese. Man merkt deutlich, wie nun auch außerhalb der Schweiz die Neuerung im Bistum einreißt und um sich greift. Der Bischof nennt die Irrlehren der „pseudoapostoli", besonders Luthers, und beklagt ihre traurigen Folgen, die sich bisher schon zeigen: contentio, maledicentia, conflictationes hominum mente corruptorum, seditiones, bella intestina, mors, latrocinia impiorum, proelia. Das Schreiben ist eben abgefaßt unter dem frischen Eindruck des Bauernaufstandes. Weiter erinnert der Oberhirte an die Mahnungen, die er bereits seit Jahren erlassen habe. Besonders an die abgefallenen Priester ergeht die Mahnung zur Rückkehr: „Diluvium enim haud procul est, dies imminet, poenas in dies dant impietatis, satis diu saevitum ab hominibus, satis diu moram fecit Deus, tempus est, ut in archam, hoc est communis ecclesiae christianae sinum, vos recipiatis." Für die Zukunft gibt der Bischof die Vorschriften: das Evangelium und die hl. Schriften dürfen nicht gebraucht werden, um das Volk aufzureizen, daß es gegen seine Obrigkeiten losziehen solle. Alle haben sich an die Glaubensartikel zu halten. Über die Sakramente und andere Glaubens-

[1] Abschiede 4, Abt. 1a, 777f. [2] Ebd. 830.
[3] Vgl. Fleischlin 1, 524.
[4] Abgedruckt bei Strickler 1 Nr. 1378; Auszug bei Fleischlin 2, 70—72.

sachen „inter pocula nulla contentio fiat, ne mentio quidem“. Die Gläubigen sollen beim Alten bleiben, besonders was Taufe, Messe und die andern Sakramente betrifft, so wie es vor der Irrlehre Luthers, besonders vor der „husitischen“ Häresie Karlstadts gewesen sei. Jeder soll in der kommenden Osterzeit zum Tische des Herrn gehen, durch Fasten, Beten, Buße und Almosen Früchte bringen. Für die kommende Fastenzeit wird das Fastengebot noch besonders eingeschärft und eigens begründet. Vor den aus verschiedenen Provinzen Deutschlands in die Diözese eingeschlichenen abgefallenen, ungläubigen Mönchen und Priestern wird eigens gewarnt: sie reizen das Volk auf, bewaffnen es zum Kampf, sie wirken in den Winkeln weiter, nähren den Aufruhr. Den Dekanen und Kamerern ist unter Androhung von Suspension und Absetzung geboten, keinen fremden Priester länger zu dulden und keinem Amishandlungen zu gestatten, außer er weise einen bischöflichen Admissionsattest vor. Die Ehegesetze werden neu eingeschärft. Die Beobachtung des Zölibates wird den Geistlichen streng befohlen und begründet. Die Geistlichen sollen das Volk vor der lutherischen Lehre warnen und zum Festhalten am Alten, zur Wahrung der Autorität mahnen. Dieser Erlaß ist dem Volk deutsch bekannt zu geben; auch soll über denselben gepredigt werden. Mit jeder Predigt sind Gebete (um die Einheit im Glauben) zu verbinden. Jeden Freitag in der Fastenzeit soll eine Prozession mit den sieben Bußpsalmen gehalten werden. Wer sich gegen dieses Mandat verfehlt, soll dem Bischof oder Generalvikar angezeigt werden.

2. Der Gedanke, nochmals mit einer öffentlichen Disputation es zu versuchen, scheint zuerst den katholischen Orten gekommen zu sein, im Zusammenhang mit ihrem weitausschauenden Plan und Programm der Selbsthilfe, der Laienreform. Bischof Hugo ging gleich auf die Anregung ein. Die Vorverhandlungen reichen weit zurück. Am 12. Dezember 1524[1] wünschen die Orte, es soll eine Disputation gehalten werden, zu welcher Dr. Eck und andere Gelehrte zu berufen seien. Der Bischof von Konstanz wird schriftlich ersucht, mit Eck und anderen zu verhandeln. Am 10. Januar 1525, auf dem Tag zu Einsiedeln[2], läßt Bischof Hugo durch seinen Anwalt, Junker Wolf von Helmsdorf[3], vorbringen, man solle Zürich bestimmen,

[1] Abschiede 4, Abt. 1a, 539—541. [2] Ebd. 556.

[3] Der frühere gewöhnliche Vertreter des Bischofs, sein Hofmeister Ritter Fritz Jakob von Anweil, der noch Sommer 1523 die Rechte seines Herrn verfochten hatte, trat bald darauf zur Reformation über. Er verlor deshalb

daß Zwingli zu einem Glaubensgespräch an einem unparteiischen Ort mit Dr. Eck sich verstehe; sonst wäre die Unterhandlung (mit Eck) fruchtlos. Jetzt sah auffallenderweise die Tagsatzung zu einer Disputation nicht mehr gut; man war ganz eingenommen vom erhofften Erfolg des geplanten Mandates. Erst am 7. Dezember und dann am 18. und 19. Januar 1526 kam der Plan weiter zur Beratung. Inzwischen war Zwinglis Zusage eingetroffen (15. Januar)[1], der zur Disputation seine Zustimmung gab, wenn diese „ohne prattik und uffsatz" vorgenommen werde. Nachdem auf dem Tag vom 18. und 19. Januar[2] zu Luzern über die Frage verhandelt worden war, bildete sie den Hauptgegenstand der Tagsatzung zu Baden vom 3. Februar[3]. Hier wurde beschlossen, die Bischöfe von Konstanz, Basel, Lausanne, Wallis und Chur einzuladen. Bischof Hugo ließ überdies durch Fabri sein Gutachten vortragen, „Welcher massen der hochw. fürst und herr, herr Hugo, Bischove zue Costanz, seiner f. g. freunden, den Aidgnossen, ir angesechne Collation oder Verhör fürzenemen sein vermainet"[4]. Der Bischof drückt seine Freude aus, daß die Eidgenossen so großen Glaubenseifer zeigen. Der Bischof glaubt wegen des Oekolampadius und anderer lutherischer Prädikanten von Basel, das in Frage war, als Malstatt absehen zu sollen. Er schlägt Baden im Aargau vor, das unter den acht alten Orten stehe und für Zwingli leicht zugänglich sei. Zur Frage, vor wem das Gespräch gehalten werden und wer Richter sein solle, meint Hugo, man müsse alle fünf beteiligten Bischöfe beiziehen; damit aber Zwingli und sein Anhang sich nicht beklagen

---

seine Stelle, die er mehr als 20 Jahre innegehabt. Seit 1534 finden wir ihn im Dienste Herzog Ulrichs von Württemberg. Er starb 1540 als Obervogt von Tübingen.

[1] Vgl. Archiv f. d. schw. RG. 1 (1869) 798.

[2] Abschiede 4, Abt. 1a, 830.

[3] Ebd. 838—846; vgl. Fleischlin 1, 606—615.

[4] Nach Fabris Vortrag schriftlich übergeben; abgedruckt in Abschiede 4, Abt. 1a, 841—843. — Wie Bischof Hugo über den Wert der Glaubensgespräche dachte, sehen wir aus seinem Schreiben an Statthalter und Regiment zu Innsbruck vom 26. Juli 1524: die Disputationen, „bisher an viel Orten gehalten", seien „zu wenig Fried und Ruhe erschossen". Sie haben „besonders den gemeinen Mann, so sonst dieser Weil etwas ungestüm, zu großem Frevel und Empörungen, wie sich leider bescheint, gereitzet; auch wir das bei uns zu besorgen haben". Es gezieme sich überhaupt nicht, Artikel des Glaubens „vor layschen Personen zu besprechen oder einigen Entscheid zu geben"; das sei zudem den Reichsabschieden von Worms und Nürnberg zuwider; s. Janssen 2, 423 A. 1.

könnten, solle man von den Hochschulen zu Freiburg und Tübingen je zwei gelehrte Männer, Doktoren der Hl. Schrift, kommen lassen, ebenso von Ingolstadt (oder Heidelberg) und von Basel. Diese, zusammen mit Vertretern der Eidgenossen, wären dann die Richter. Zu Luzern[1] am 20. und 21. März wurde der endgültige Beschluß gefaßt, die Disputation zu Baden zu halten; der Bischof solle Dr. Eck berufen und seinen Vikar Fabri schicken.

Zwinglis und Zürichs Stellung zur geplanten Disputation änderte sich während der Verhandlungen. Schon am 18. Januar, zu Luzern, übergab der Ratsbote von Zürich den andern Boten, wie Salat (131) sagt, „ein getruckten bogen, Zwinglis schwaderns, rüemens, im selbs rechtgebens und uffmützens siner sect". Fabri, den das Schriftstück auch betraf, antwortete. Ein zweiter Waffengang zwischen den beiden entspann sich, als Fabri am 16. April seinen „Sandtbrief an U. Zwingli . . . von wegen der künftigen Disputation"[2] erscheinen ließ, worauf Zwingli unter dem 30. April erwiderte: „Über den ungesandten Sandbrief Johannes Fabers . . ." Als dann Zürich wiederholt, endgültig am 17. Mai, die Teilnahme an der Disputation abgelehnt hatte[3], verfaßte Fabri sofort, innerhalb drei Stunden, die Flugschrift „Eine freundliche geschrift Dr. Joh. Fabri an U. Zwingli . . .", die persönlich, teilweise recht derb gehalten ist[4].

Der Verlauf[5] der Disputation von Baden interessiert uns wieder nur insoweit, als der Bischof daran Anteil nahm. Hauptredner zugunsten des alten Glaubens waren Dr. Eck und Thomas Murner; letzterer war für Fabri eingetreten. Fabri fand sich zwar in Baden ein, wollte aber nicht direkt eingreifen, da er nun ja nicht mit Zwingli die Waffen kreuzen konnte. Ausserdem waren noch anwesend als hervorragendere Theologen auf katholischer Seite: der Weihbischof Melchior Fattlin, der Domprediger Anton Pirata und Konrad Treger, Augustinerprovinzial aus Freiburg. Als Vertreter des Bischofs von Konstanz unterschrieben Ecks Schlußreden außer

[1] Abschiede 4, Abt. 1a, 867.

[2] Gedruckt in Tübingen; vgl. Fleischlin 1, 625.

[3] Abschiede 4, Abt. 1a, 896—898.

[4] Vgl. Fleischlin 1, 642.

[5] Die wichtigsten (amtlichen) Akten: Abschiede 4, Abt. 1a, 921—937; über den Verlauf: Salat 136—140; Bullinger 1, 349—360; Anshelm 5, 162 ff; Keßler 211 ff; Archiv f. d. schw. RG. 1, 798—808 (Briefe über die Disp. in Baden); Th. Wiedemann, Joh. Eck, Regensburg 1865, 206—248; Fleischlin 1, 647—673; polem. u. satirische Darstellungen bei Humbel 219 ff.

Fattlin und Pirata u. a. Johannes Schlupf[1], Pfarrer von Überlingen, Gall Müller, Pfarrer und Ordinarius zu Tübingen, Balthasar N. [Sattler], Pfarrer zu Eßlingen. Die Neugläubigen stellten als Vorkämpfer in die Arena: Oekolampadius aus Basel, Berchtold Haller aus Bern und Ludwig Oechsli aus Schaffhausen.

Das Gepränge, mit dem der Weihbischof von Konstanz und seine Begleiter auftraten und der äußere Glanz der Veranstaltung war den Neugläubigen vielfach zum Ärgernis[2]. Infolge der Erregung auf beiden Seiten ließ manchmal die Ordnung zu wünschen übrig. Zwingli nahm von Zürich aus lebhaften Anteil[3]. Er wurde durch Boten von allem in Kenntnis gesetzt und schickte im geheimen seine Ratschläge und Anträge. „Er wirkte", schreibt Mykonius, „mehr durch Umhergehen, durch Wachen, Raten, Ermahnen, durch Briefe und Schriften, die er nach Baden schickte, als er durch Disputieren mitten unter den Feinden hätte wirken können". Gegen Eck und dessen Thesen ließ er während der Disputation zwei Druckschriften erscheinen.

Der Ausgang des Gespräches, das vom 21. Mai bis 8. bzw. 10. Juni dauerte, bedeutete einen vollkommenen Sieg des alten Glaubens. Ein dauernder Gewinn durch Überzeugung der Gegner, Anbahnung der Versöhnung und Einigung kam natürlich nicht heraus. Oekolampad und Haller waren bereits vor dem feierlichen Schluß abgereist.

Die erhoffte Frucht blieb also aus. Der Chronist Salat (139) bemerkt: Zwingli habe sich schon im voraus hören lassen: „Wann glych alle welt wider in hielte, noch wett er uff siner meinung und fürnemen blyben. — Darum so was dis disputatz und versammlung, so mit großer müy, arbeit, costen und schaden, gar umsust und vergeben, ouch alles, das man mit diser nüw sectischen rott anfieng, man geb in vor oder nach."

Gewiß ist auch das Urteil von Segesser[4] zutreffend: „Die Vorgänge in Zürich, Bern und überall, wo die Magistrate beharrlich und folgerichtig ihre eigene Auktorität an die Stelle der bischöflichen und päpstlichen Jurisdiktion setzten, mußten die entschiedenen Katholiken belehren, daß dieser Weg der Glaubens-

[1] Über Schlupf vgl. FDA N. F. 16 (1915) 257—289.

[2] Bullinger 1, 351.

[3] Vgl. Bullinger 1, 354f; Riffel 3, 555; Fleischlin 1, 656; Dierauer 3, 91.

[4] Segesser 4, 266f; vgl. auch Fleischlin 1, 659—662.

mandate und Disputationen, statt das richtige Heilmittel zur gewünschten Einhelligkeit im Glauben zu werden und die Herstellung der kirchlichen Ordnung herbeizuführen, zu beständigem Schwanken, zu Willkür, Zersplitterung und schließlich doch zum Abfalle von der Kirche führen müsse. Der Hl. Stuhl und nach kurzem Schwanken auch die Bischöfe, blieben auf dem Grundsatze, daß die Kirche . . . den Entscheid über die Wahrheiten des Glaubens weder der Disputierkunst spitzfindiger Dialektiker, noch dem Spruche aufgestellter Kampfrichter preisgeben könne, sondern denselben allein dem hierarchischen Lehramte vorbehalten müsse".

Immerhin trug das Bewußtsein, daß die katholische Sache im Siege geblieben war, viel dazu bei, daß Luzern und die andern Orte der Innerschweiz von da an noch bewußter und entschiedener sich den Neugläubigen entgegenstellten. Noch während des erbitterten Streites um die Akten der Disputation[1] wurde über ein für alle zwölf Orte bestimmtes katholisches Glaubensmandat beraten, dem Inhalte nach eine Erneuerung der Artikel von 1525. Bischof Hugo stellte auf der gleichen Tagung zu Baden am 25. Juni 1525 durch Fabri (der wohl auch das Mandat redigiert hat)[2] den wichtigen Antrag: „Alle Priester, seien sie von den Eidgenossen als Laienpatronen oder von Geistlichen belehnt, sollen in ihren Sprengeln und zu Konstanz examiniert werden, ob sie nach Ordnung und Satzung der christlichen Kirche würdig und tauglich seien, die Sakramente zu spenden, wie Gott und die hl. Zwölfboten dieselben gelehrt und die Kirche sie angenommen habe." Durch diese, an sich selbstverständliche Forderung hoffte der Bischof verläßlichere Garantien zu erhalten für die Glaubensgesinnung, Berufstüchtigkeit und Amtsführung seiner Geistlichen.

Trotz der Anzeichen des Mißerfolges hoffte der Bischof Großes von der Disputation. Gleich nach dem Schluß derselben, am 12. Juni 1526, schrieb er an den Herzog Wilhelm von Bayern[3], dem er für die Entsendung des Dr. Eck dankte, er hoffe, daß „diese Handlung" nicht allein in der Eidgenossenschaft, sondern auch in den äußeren deutschen Landen zur Ausreutung des eingewurzelten Irrglaubens dienen möge. Nur erwartet er von den

[1] Vgl. darüber Salat 141 f; Fleischlin 1, 673—691; Liebenau 219—228.

[2] Fleischlin 1, 678. Die Durchführung des neuen Glaubenskonkordates scheiterte besonders am Widerstand von Bern, Basel und Schaffhausen.

[3] Abschiede 4, Abt. 1a, 956.

katholischen Eidgenossen, daß sie nun nicht untätig bleiben. Auf den Tag zu Baden am 21. und 22. August 1526[1] sendet er seinen Weihbischof mit einem schriftlichen Gutachten: es dünke ihn nicht ratsam und gut, die Akten über die Disputation ins Lateinische zu übersetzen, noch sie an den Papst oder hohe Schulen zu versenden; denn bei denselben seien solche Ketzereien längst verdammt und abgetan; auch würden die Lutherischen doch nichts darauf geben. Dagegen wäre es sein Rat und Wille, daß die Eidgenossen den alten wahren Glauben schirmen. Sie mögen besonders die „Buchdrucker und Buchführer" und die neuen Prädikanten nicht dulden.

3. Auch nach der Disputation blieb Hugo mit den Eidgenossen, wenigstens den katholischen Orten, in Fühlung und Gedankenaustausch. Immer wieder bat er bei den Tagsatzungen um Schutz seiner Rechte, Mithilfe zur Reform und versicherte seinen guten Willen. Auf den Tag zu Einsiedeln, den 3. April 1527[2], sandte er Junker Wolf von Helmsdorf, seinen nunmehrigen Hofmeister. Dieser trug vor: wenn die Eidgenossen gesonnen wären, die vielen vorhanden „gewesenen" Mißbräuche abzustellen, so biete der Bischof ihnen seine Mitwirkung an. Er wolle ferner mit ihnen zur Ausrottung des lutherischen Glaubens Leib und Gut nicht sparen. Daneben bittet er, man möge ihn bei seinen geistlichen Rechten in Ehesachen, Konsolationen und ersten Früchten bleiben lassen. Dann sei er auch geneigt, den Eidgenossen zu Willen zu sein und für sie ein Konsistorium in Bischofszell einzurichten. Die Tagherren wollen die Antwort auf dem nächsten Tage geben.

Am 7. Mai, zu Einsiedeln[3], brachten die Abgeordneten des Bischofs, Junker Wolf von Helmsdorf und Hans von Landenberg, die Frage wegen Abstellung der Mißbräuche wieder zur Sprache. Sie erhielten den Bescheid, es solle darüber auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden Antwort gegeben werden, wo entweder der Bischof persönlich oder seine bevollmächtigte Gesandtschaft sich einfinden solle. Dann wolle man „Artikel" aufsetzen, wie man in dieser Sache sich gegeneinander verhalten solle. Da werde dann auch Antwort gegeben werden wegen der übrigen Wünsche des Bischofs.

Auf der erwähnten Jahrrechnung zu Baden am 1. Juli 1527[4] erschien wieder Wolf von Helmsdorf und verlangte im Namen des

[1] Abschiede 4, Abt. 1a, 985. [2] Ebd. 1072.
[3] Ebd. 1086. [4] Ebd. 1117.

Bischofs die versprochene Antwort. Sie besagte: es gefalle ihnen nicht, daß die Appellationen nach Meersburg hinüber gezogen würden (seit August 1526 waren Bischof, Kapitel und Konsistorium von Konstanz weg). Der Bischof möge sorgen, daß sie zu Bischofszell oder Arbon gefertigt werden. Betreffs der geistlichen Gerichte, Konsolationen und ersten Früchte möge der Bischof bestimmte Artikel aufsetzen und diese auf den nächsten Tag nach Baden senden, damit man sie daheim beraten könne. Was der Bischof erreichte, war nichts weiter als immer wieder Vertröstung und Verschleppung.

Auf dem Tag zu Baden am 4. November[1] ließ der Bischof durch seine Botschaft die verlangten Artikel jedem Ort übergeben. Auf dem nächsten Tag sollte die Antwort gegeben werden. Die Artikel enthalten die bekannten und oft wiederholten Forderungen und Ansprüche des Bischofs. In dem Begleitschreiben vom 31. Oktober wendet sich Hugo an Zürich und die anderen Orte; die Artikel seien so gemäßigt und beschnitten, daß sie dem Rechte und aller Ehrbarkeit gemäß und für jede weltliche Obrigkeit annehmbar seien.

Am 30. Dezember 1527, zu Luzern[2], ließ der Bischof durch Wolf von Helmsdorf die Eidgenossen bitten, sie möchten sorgen, daß St. Gallen die Frauen des Klosters St. Katharina bei ihrem alten Glauben ließe. Er klagt ferner, daß die von Konstanz ihn überall verleumden wegen Dingen, die ihm nie in den Sinn gekommen seien. Endlich bittet er um Schutz und Schirm gegen Bern; diese Stadt habe ihn zur Disputation „erfordert“ bei Verlust seiner Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten im Berner Gebiet.

Das Jahr 1527, noch mehr aber 1528, war für die bischöfliche Regierung und Jurisdiktion undankbar und unfruchtbar. Immer bloß Verhandlungen und Vertröstungen, aber keine praktischen Erfolge. Dies hatte seine guten Gründe: die Eidgenossen waren in dieser Zeit voll und ganz mit der Angelegenheit beschäftigt, die für sie eine Lebensfrage bedeutete: sollen und dürfen die katholischen Stände länger im gleichen Bund bleiben mit Zürich und dessen Parteigängern? Die Beantwortung und Lösung war auch für den Bischof von Konstanz von größter Wichtigkeit. Sie erfolgte im Sinne der Trennung der Eidgenossen in zwei Gruppen[3].

[1] Abschiede 4, Abt. 1a, 1180. [2] Ebd. 1219.
[3] Dierauer 3, 95; Fleischlin 1, 691 ff; Riffel 3, 557 ff.

4. Schon im Juli 1526 erneuerten die sieben katholischen Orte, d. h. Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, den Bund nur mit Bern, das damals noch schwankte. Zürich wurde formell und für immer, Basel und St. Gallen vorerst ausgeschlossen. Dieses Vorgehen mußte bald zur Klärung führen. Von seiten der Neugläubigen trug es den Luzernern zwar den Vorwurf ein, sie seien „frech und übermütig“ und spielten sich auf „als Landherren aller Städte und Orte, als Zwinger und Gebieter“ [1].

Während der ersten Monate 1527 fanden die letzten Vermittlungs- und Ausgleichsverhandlungen statt. Auf dem Tag der fünf Orte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell, samt der Stadt St. Gallen am 3.—5. Februar [2] zu Zürich beklagte sich Zürich über seine Ausschließung durch Luzern und suchte die andern Orte auf seine Seite zu ziehen.

Deutlicher redete Zürich am 26. Februar in Bern [3]. Den sieben katholischen Orten soll dringend ans Herz gelegt werden, was für Schaden aus der Trennung entstehen werde. Die Bünde beziehen sich, laut des Buchstabens, nicht auf den Glauben, sondern allein auf äußerliche Dinge. Im Reiche kommen doch auch die im Glauben gespaltenen Stände auf Bundestagen und Reichstagen zusammen. Es soll alles Mögliche versucht werden, die sieben Orte mit Zürich zu vereinigen. Zunächst soll eine Botschaft an die sieben Orte abgefertigt werden.

Am 27. März zu Luzern [4] sind Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen der Ansicht: „die Bünde beziehen sich nicht auf den Glauben und die Seele“. Die sieben Orte dagegen wollen mit Basel, Schaffhausen usw. „reden“, da diese immer mehr zu Zürich sich neigen. Mit Bern wollen sie nichts mehr zu tun haben. Am 22. April erfolgte denn auch Berns Verbindung mit Zürich.

Dem Tag zu Luzern am 26. April [5] lag ein Entwurf des Vortrags der sieben Orte vor, der allerdings vorerst geheim gehalten werden sollte; dieser war geeignet, die erwünschte Klarheit zu schaffen. Die sieben Orte betonen hier: weil die Orte in der Religion uneins seien, könne man auch sonst nicht weiter miteinander verhandeln. Gewiß sei die Zwietracht nicht zum Guten. „Aber, wer des zwitrachts ursach und anfänger sig, mögend ir und menklich wol wissen . . . Darumb . . ., dwil unser Eidgnossen

[1] Bullinger 1, 362. [2] Abschiede 4, Abt. 1a, 1041—1047.
[3] Ebd. 1050. [4] Ebd. 1069 f. [5] Ebd. 1078 f.

von Zürich diser zweispaltung anfänger, so will uns für guot ansechen, daß ir zum ersten by inen allen möglichen und höchsten flyß ankeren, by inen so vil werben, handlen und sy darzuo vermögen, daß sy die heilgen sacrament, das ampt der heiligen meß und ander cristenlich ordnung in ir statt und gepiet wiederumb ufrichten, glouben und halten, wie ire frommen vordern gethan hand . . . Ob dann schon im anfang nit alle ding zum strengsten und zum gnöwsten in [das] vorig wesen gestellt, gesetzt und gehalten, wenn doch nun ein anfang der widerkerrung beschäche, und man spüren und merken könnt, daß die von Zürich doch an etlichen weg sich wysen lassen und nit also uf ir strengen hertigkeit beharren wellten . . ." Luzern macht also den ernstlichen Versuch, sogar Zürich noch zu gewinnen. Der Erfolg? Auch die bisher Schwankenden gruppierten sich jetzt um Zürich und Bern.

In dieser Zeit spielte der „Kelchbatzen- und Kalenderstreit" [1], hervorgerufen durch die scharf polemischen und verletzend satirischen Schriften des Thomas Murner [2]. Wenn es auch wahr ist, daß Murner zu dieser Art des Kampfes in etwa herausgefordert war, und daß die Neugläubigen — vorher und nachher — die Beleidigungen mehr als wett gemacht haben, so war doch dieses Vorgehen zu bedauern und wirkte verbitternd und abstoßend.

5. Um das Jahr 1527 wurde es immer klarer, daß die Haltung von Bern, nächst Zürich der größte und einflußreichste Ort, für die ganze Eidgenossenschaft entscheidend war. Die Stadt Bern gehörte allerdings zum Bistum Lausanne. Dagegen unterstand der größere Teil des Bernischen Gebietes, nämlich was östlich, bzw. nordöstlich vom Aarefluß und nördlich vom Thuner- und Brienzersee lag, kirchlich dem Bischof von Konstanz.

Zunächst ein kurzer Rückblick! Große Förderung erhielten die reformatorischen Ideen in Bern [3] durch die Fastnachtspiele des

[1] Vgl. Salat 155—159; Fleischlin 1, 697—701.

[2] „Dieb- und Ketzerkalender" (auf das Jahr 1527), hrsg. von E. Götzinger, Zwei Kalender vom Jahre 1527, Schaffhausen 1865; über Verhandlungen wegen des Kalenders zu Bern am 26. Febr. 1527 s. Abschiede 4, Abt. 1a, 1049 ff; Fleischlin 1, 707—711; Humbel 228 ff; Liebenau 229—232.

[3] Zur Berner Reformation: Stürler, Bd. 1; Anshelm, Bd. 4—6; J. Weidling, Ursachen und Verlauf der Berner Kirchenreform, Bern 1875; Fleischlin 1, 745—914; Egli, RG. 1, 175—190 (1519—1523); Dierauer 3, 96—104; Th. de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände in Bern 1528—1536, Bern 1906; Tobler in: Festgabe für Gerold Meyer von Knonau, Zürich 1913, 343—357 (1521—1527).

Ratsherrn, Malers und Dichters Nikolaus Manuel von 1522[1]. Solche Satire und Polemik wirkte besonders beim niederen Volk, das zunächst entschieden gegen die Neuerung war. Daß die Jurisdiktion des Bischofs jetzt noch anerkannt war, zeigt der Handel wegen des Benedikt Tischmacher, Helfers zu Brittnau, Stiftskaplans zu Zofingen[2]. Doch bereits im Juni 1522 ließ der Rat einen ganz ähnlichen Fall, als Georg Brunner, Helfer des Dekans von Münsingen, ebenfalls evangelisch predigte, nicht mehr vor Bischof Hugo kommen, sondern zog diese reine Religionssache vor sein eigenes Forum. Die Forderung des Bischofs, den Brunner ihm zu überantworten, wurde als eine Einmischung abgewiesen[3].

Am 15. Juni 1523 erließ der Rat das erste Religionsmandat[4], welches „schriftgemäße Predigt" befiehlt, inhaltlich in neugläubigem Sinn gehalten ist, besonders dem Rat das oberste Kirchenregiment vorbehält. Von da an beginnt eine widerspruchsvolle, schwankende und unklare Religionspolitik des Rates, welche Anshelm[5] mit den Worten kennzeichnet: „Also verirrt war die weltweise Obrigkeit in diesen Händeln, daß sie weder ganz lauter, noch ganz trüb sein konnte, sondern nach anfallender Anfechtung auf und ab handelte." Es bildete sich das Sprüchwort, die Berner seien nicht „luther" und nicht trüb. Im Frühjahr 1524 zeigte sich eine leichte Anlehnung an die katholischen Orte und deren Reformbestrebungen. Charakteristisch ist die verschiedene Haltung des Volkes und die der Geistlichen. Das Volk in der Stadt und noch mehr auf dem Lande war der Meinung, der Reformationseifer der Geistlichen und der Regierung habe vor allem das Ziel, materielle Gelüste zu befriedigen; die „Herren", hieß es, wollen das Kirchengut, die „Pfaffen" Weiber haben. Die Priester liefen der Regierung und dem Volk im Berner Reformationsprozeß (im Unterschied von Zürich) voraus. März 1524 erließ der kleine Rat ein Verbot des Fleischessens in der Fastenzeit und setzte auf die Übertretung Strafe[6]. Am 8. April klagt der kleine Rat vor Stadt und Land wegen der Haltung der Priester und Ordensleute[7].

---

[1] J. Bächtold, Nikolaus Manuel, Frauenfeld 1878.

[2] Stürler 1, 93 f. [3] Ebd. 94—96. [4] Ebd. 101—103.

[5] Anshelm 5, 20. [6] Stürler 1, 113 f.

[7] Ebd. 114 f. — Die Beschwerde über die sittliche Führung der Geistlichen kehrt im Berner Gebiet noch beharrlicher wieder als anderwärts. Ein Katholik, Jakob von Münster, klagt 1528: „Unsere Niederlage [bei und nach der Berner Disputation] hätte abgewendet werden können, wenn unsere Bischöfe so große Liebhaber der Studien als der Dirnen wären"; zitiert in: Schweizerische Theologische Zeitschrift 1914, 116.

Am 1. Mai schickt der kleine Rat eine deutliche Absage an Zürich: Bern will im Glauben beim Alten bleiben[1]. Unter dem 10. Mai ergeht vom großen Rat ein Mandat an Stadt und Land: die Priester, die Eheweiber nehmen, die bei sich Metzen und unnütze Frauen haben, ihnen selbst zur Schande und dem gemeinen Mann zum Ärgernis, sollen ihrer Pfründen beraubt werden; sie erhalten Weisung, „ir mätzen und concubinen innerhalb 14 tagen von inen und uß iren hüsern, ouch ußerthalb dem kilchspiel zethund“[2]. Ein neues Mandat vom 22. November 1524[3] zeigt deutlich die Annäherung an die katholischen Orte. Aber der Widerspruch war eklatant: evangelische Predigt, katholische Gebräuche, bischöfliche Autorität beseitigt! Ähnliches gilt von dem „langen Mandat der 35 Artikel“, das der kleine Rat am 7. April 1525 erließ[4]: in Glauben und Gebräuchen der strenge Katholizismus, wenn auch etwas verkümmert; kirchliche Gerichtsbarkeit fast aufgehoben. Die Bestimmung des großen Rates vom 8. Mai 1525 klingt wie ein Toleranzedikt: wer den andern des Glaubens wegen „lutherisch“ oder „päpstisch“ schilt, verfällt in meiner Herren Strafe[5]. Daß das Volk noch 1526 dem alten Glauben zugetan war, zeigte sich bei mehreren Volksumfragen, besonders am 21. Mai, wo der Beschluß gefaßt wurde, „daß man zu Bern söllte und wollte blyben by dem althar gebrachten glouben, als by der mäß, bildern, klöstern und den alten loblichen bräuchen, in summa, by der römischen kilchen“[6]. Der Ausgang der Badener Disputation schien die Position der Altgläubigen in Bern befestigen zu wollen. Aber es folgte, was längst vorbereitet war, der politische Umschwung und damit der religiöse. Am 22. April 1527 erreichte der neue Glaube die Mehrheit im großen und (gegenüber früher) auch im kleinen Rat[7]. Damit beginnt die entschieden reformatorische Politik. „Immer rascher ging jetzt die tollkühne Fahrt dem neuen Evangelium zu“[8].

Am 27. Mai wurde ein neues, allerdings noch gemäßigtes Glaubensmandat erlassen[9]. Im August setzte der Kampf gegen

[1] Stürler 1, 117—119. [2] Ebd. 119.

[3] Ebd. 128—130; Fleischlin 1, 786—788.

[4] Stürler 1, 135—143; das Mandat stimmt inhaltlich fast überein mit den Luzerner (47) Artikeln vom 28. Januar 1525.

[5] Ebd. 25.

[6] Ebd. 35—39. 158—161; vgl. Fleischlin 1, 802 f.

[7] Vgl. A. Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern 3, Bern 1838, 247.

[8] Schuhmann in ZschwKG 3 (1909) 89. [9] Stürler 1, 191—194.

die Klöster ein, wobei wiederum das Volk, besonders um Interlaken und im Haslital, seine alte Anhänglichkeit an das katholische Wesen bewies.

Die letzten Bedenken sollten zerstreut werden durch eine Disputation[1]. Eingeladen wurden die vier beteiligten Bischöfe von Konstanz, Basel, Lausanne und Wallis, oder richtiger, vorgefordert: „daß sy sich persönlich harfügen, wo sy libs not nit hindert, by verlierung ir gerechtigkeiten, so sy in m. h. piet haben, old aber ir glert lüt harschicken“ [2]. Die Bischöfe lehnten milde und väterlich mahnend ab. Besonders bemerkenswert ist das Schreiben des Bischofs Hugo, ein letzter Versuch, Bern dem katholischen Glauben zu retten, eine prinzipielle Erklärung und Stellungnahme[3]. Der Bischof verwahrt sich gegen den Ton des Einladungsschreibens, der „unbeschaidenlich“ sei. Er erinnert die Berner: „Darumben dann wir, als ain getrewer, vleissiger wächter und bischove, gleich an anfang diser eingewurzelten, verfüerschen leren ... an allen und ieden örtern, darein sich unser bischofflicher chrisam und gaistliche jurisdiction erströcket, und zu voran der enden, da ermelte irsäl sich am meisten erzaigt, zu mermaln, jetz durch unser treffenliche botschaften mundlich[4], dann durch unser väterlich ermanungen, mandaten und bevelchen schriftlich und im druck ausgegangen, zum trewlichsten angemant und gewarnet haben, sich vor den selben ze verhüeten, deren abzestan und bei der gemainsame der kirchen, auch alten, waren, ungezweifelten christlichen glouben stanthaft zue beharren.“ Der Bischof weist weiter darauf hin, wie ja 1526 zu Baden „so ain lobliche christenliche versamblung viler frommer, hoch und wolgelerten männer ... gehalten worden ... Darumben wir dann getröster hoffnung gewesen, daß ir solchen new aufgeworfnen verfüerschen secten und leren nit allain nit statt gegeben, sonder nach christenlicher pflicht nidergetruckt und ausgereitet haben sollten“. Er sieht auch voraus, daß die Berner

[1] Zur Berner Disputation: Abschiede 4, Abt. 1a, 1228—1266; Schuhmann, Die „große“ Disputation zu Bern, in ZschwKG 3 (1909) 81—101. 210—215. 241—274. — Es ist schade, daß diese inhaltlich gute Arbeit in der Form leidenschaftlich, satirisch und sarkastisch ist; vgl. Steck in: Schweizerische Theologische Zeitschrift 1910, 193—212, und Schuhmanns Entgegnung in ZschwKG 4 (1910) 241—256. — Polemische Schriften im Anschluß an die Berner Disputation s. bei Liebenau 236—241; Humbel 238 ff.

[2] Stürler 1, 68.

[3] Datiert: Meersburg, 31. Dez. 1517; Stürler 1, 525—533.

[4] Tag zu Luzern, 30. Dez.; vgl. Abschiede 4, Abt. 1a, 1219.

Reformatoren „auf irem verstockten gemüet und unverstande ... gestracks beharren, und mer weis und gelerter, dann vil hailiger marterer, beichtiger, ja auch alle christenliche concilia, so in 1500 jarn gelebt, geschriben und gewesen, angesechen sein". Aus den genannten Gründen sei eine Disputation „unnot". Es schließt sich noch an eine ausführliche Darlegung der katholischen Lehre über die Hl. Schrift als Glaubensquelle und über die Kirche.

Der Verlauf der Disputation (6.—30. Januar 1528) brachte natürlich den von Berchtold Haller und Franz Kolb abgefaßten, aber von Zwingli inspirierten Thesen den Sieg. Die nächste Folge war das Reformationsedikt vom 7. Februar [1], durch das für das ganze Berner Gebiet das reformierte Kirchentum „auf ewig" angeordnet und der katholische Kultus endgültig beseitigt wurde. Die Jurisdiktion der Bischöfe wurde ausdrücklich für erloschen erklärt.

Kurz vorher, am 25. Dezember 1527, hatte Bern bereits das „Burgrecht" mit Zürich abgeschlossen und am 31. Januar 1528 mit Konstanz [2]. Berns Beispiel und die neu geschaffenen Machtverhältnisse wirkten rasch auf andere Landschaften (Basel, Schaffhausen, St. Gallen); die Akten der Berner Disputation wurden, wie der Zwinglibiograph Stähelin [3] sagt, „der Freiheitsbrief, auf dessen Grundlage nun überall, wo der Kampf noch hin und her schwankte, die Lossagung von der bischöflichen Herrschaft und die Bildung selbständiger Landeskirchen sich vollziehen konnte". Im Berner Gebiet selbst wurde im Sommer 1528 der katholische Glaube mit brutaler Rücksichtslosigkeit unterdrückt. Im Oberland (Brienz, Interlaken, Haslital) mußte dem im Herzen katholisch gebliebenen Volk mit den Waffen die Freude am neuen Evangelium beigebracht werden [4].

[1] Stürler 1, 253—262; Fleischlin 1, 876—884.

[2] Stürler 1, 318 f. 557—560; Abschiede 4, Abt. 1a, 1510—1515.

[3] Stähelin 2, 346; vgl. Dierauer 3, 104.

[4] Über die Oberländer Unruhen s. Salat 181—185; Bullinger 2, 21 ff; Anshelm 5, 261 ff; weitere Literatur bei Dierauer 3, 103.

III. Bischof Hugo und die Glaubensspaltung in der Stadt Konstanz.

A. In den Jahren 1519—1526.

1. Die Reformationsgeschichte der Stadt Konstanz[1] mußte wechselvoll und eigenartig werden. Die Stadt hatte nahe geographische und historische Beziehungen zur Schweiz; daneben stand die alte Reichsstadt in enger Fühlung mit Schwaben und dem Reich: hier trafen sich Zwinglianismus und Luthertum und traten in Konkurrenz miteinander. Weil es die Residenz des Bischofs war, mußten hier die Gegensätze zwischen der alten Kirche und dem neuen Evangelium am unmittelbarsten aufeinanderstoßen. Für den Bischof im besonderen galt vor allem hier: tua res agitur!

Das erste Eindringen der Reformationsgedanken in Konstanz ist zu beobachten, als Luthers Schriften — wohl von Augsburg her — Ende 1518 oder Anfang 1519, wie Vögeli erzählt[2], „ain gmains geschray und red gen Costantz“ brachten. Der Rat billigte trotz kaiserlichen und päpstlichen Mandates stillschweigend deren Verbreitung. Als dann im September 1521 das Wormser Edikt in der Stadt verkündet werden sollte, wurde offenbar, wie weit es bereits gekommen war. Der kaiserliche Kommissär Dr. Balthasar Merklin wollte, bevor er dem Kaiser nach Spanien folgte, erst noch in Konstanz, diesem für den alten Glauben und die kaiserliche Politik so wichtigen Punkte, das Edikt bekannt geben[3]. In Überlingen hatte er infolge der Unterstützung durch den dortigen Pfarrer Johannes Schlupf kein Hindernis gefunden. Um so mehr in Konstanz. Die Bürger, hinter denen der Rat

---

[1] Hierzu vgl. Schulthaiß, Chronik; ausführlicher in den „Collectaneen“ (Handschrift); Vögeli, Reformationschronik (Auszug bei Füßlin 4, 173—242; 5, 1—106); Schieß; „Religionswechsel in der Stadt Constanz von 1520—1551“ in HPB 67 (1871, Bd. 1) 325—346. 441—457. 648—670 (nach Schulthaiß und Vögeli); Vierordt, Geschichte des Protestantismus in Konstanz, in: Schreibers Taschenbuch 3 (1841) 13 ff (diese Arbeit ist auch aufgenommen in Vierordt 1, 127 ff. 178 ff. 253 ff. 297 ff); Pressel 18 ff; Issel [teilweise mangelhaft und unzuverlässig; vgl. ZGORh N. F. 13 (1898) 341]; Beyerle 237 ff (nach Vögeli).

[2] Vgl. Staub 141 A. 5; Füßlin 4, 174.

[3] Hauptquelle ist der Brief des Johann von Botzheim an Th. Blarer vom 14. Sept. 1521 bei Walchner 111; Schieß 1, 39 f.

stand, widersetzten sich öffentlich und äußerten: „prepositum [Merklin] visurum, quid mercedis recepturus sit, si huiusmodi mandatum senatui exhibuerit". Merklin mußte unverrichteter Sache abziehen.

2. Träger und Förderer der neuen Gedanken waren von Anfang an einige Prädikanten, nämlich Windner, Wanner und Metzler. Jakob Windner aus Reutlingen, vorher Helfer an St. Stephan, wurde 1519 Pfarrer von St. Johann, während er in Bartholomäus Metzler aus Wasserburg einen Nachfolger an St. Stephan erhielt[1]. Johann Heinrich Göldlin, Chorherr aus Zürich, wies eine päpstliche Provision auf die Pfarrei St. Johann vor; da erklärte der Rat, auch wenn Windner weichen müsse, werde ihm doch das Einkommen der Pfarrei belassen werden. Göldlin verzichtete daraufhin. Da Windners Predigtweise schon damals verfänglich war, suchte ihn die bischöfliche Kurie durch Übertragung des Postens eines Examinators am bischöflichen Gericht möglichst von der Kanzel fernzuhalten. Als im Frühjahr 1521 der Münsterprediger Dr. Makarius Leopardi starb, mußte für diesen wichtigsten Predigerposten der geeignete Mann gefunden werden. Am 12. November ging eine Deputation des Domkapitels an den Bischof[2]. Am 15. November wurde im Kapitel weiter über die Angelegenheit verhandelt[3]. Es wurde Dr. Martin Plantsch, Plebanus in Tübingen, in Aussicht genommen. In Anbetracht seiner Geschicklichkeit und seines priesterlichen Wesens wurde einmütig beschlossen, diesem zu schreiben und ihn zu bitten, er möge die Prädikatur annehmen und auf den nächsten Advent sich nach Konstanz verfügen, um die Kanzel zu versehen. Der Bischof solle noch eigens an ihn schreiben. Es scheint, daß Plantsch abgelehnt hat; denn in der Kapitelsitzung vom 17. Dezember[4] taucht auf einmal der Name des „Prädikanten von Mindelheim", Johannes Wanner, auf. Man beschloß, er solle auf den heiligen Tag (Weihnachtsfest) den ersten Sermon als Probepredigt halten. Während dieser Zeit solle er beim Fabrikunterpfleger Kost haben, damit er nicht bei einem Wirt sein müsse.

[1] Nach Vögeli, bei Füßlin 4, 174 f; Beyerle 240 f. — Vögeli (Füßlin 4, 174 A.* 2) sagt von Windner, er sei zuvor „ein großer Sophist und Vertätiger der römischen Satzungen" gewesen.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 162r.

[3] Ebd. fol. 162v.

[4] Ebd. fol. 174r; einen Auszug aus der gleichen Quelle gibt neuerdings auch Baier, Vorreformationsgeschichtliche Forschungen aus der Diözese Konstanz, in FDA N. F. 14 (1913) 32—35.

Am 2. Januar 1522[1] vernehmen wir, Wanner habe dem Kapitel angezeigt, es sei ihm auch die Prädikatur Kaufbeuren angetragen; wenn er nun länger in Konstanz hingehalten werde und die Prädikatur am Münster doch nicht bekomme, müsse er besorgen, auch bei Kaufbeuren leer auszugehen. Das Kapitel war unschlüssig und schickte zum Bischof. Dieser antwortete, er „habe gemelten predicanten nit kundtschaftet, wüsse auch nit, ob er zu sollicher predicatur geschickt oder togenlich sye"; er wisse nicht, „was wesens er sye". Das Kapitel konnte allerdings sofort melden, Wanner „sye seiner geschicklichkeit und priesterlichs wesens ainem capitel hoch berümpt". Der Bischof meinte nun, man solle zuerst das Haus des Prädikanten herrichten lassen, mittlerweile die Kanzel durch einen andern versehen lassen, Wanner „aufs glimpflichste abfertigen"; überhaupt möge man noch warten und sich Zeit lassen. Wir sehen, wie Bichof Hugo auf jede Weise den Wanner fortbringen wollte. Doch das Kapitel drängte; daher gab der Bischof am 3. Januar[2] die endgültige Antwort, das Kapitel solle zum Weihbischof schicken, der ein erfahrener Mann sei und wisse, ob man mit Wanner gut versorgt sei. Hugo wollte also mit der Sache nichts mehr zu tun haben. Doch das Kapitel beschloß darauf sofort „einhelliglich", „uß von durch sy erzellten ursachen gemelten predicanten anzunemen". Wanner wurde sogleich vor das Kapitel gerufen und gefragt, ob er die Prädikatur annehmen und die Artikel der Fundation beschwören wolle, besonders, daß er sich mit den „zweyträchten und zanck zwuschen den secten der Luteraner und Theologen, yetzo vorhanden, nit beladen" werde. Am 1. März[3] wurde Wanner zum Eid zugelassen; dies wurde dem Bischof mitgeteilt. Daß Wanner gegen den Willen des Bischofs angenommen wurde, ging vor allem auf das Drängen Botzheims zurück, der dadurch sich später üble Nachrede zuzog.

Die Befürchtung des Bischofs erwies sich bald als begründet. Über Wanner liefen bei Bischof und Kapitel Beschwerden ein, die seit November 1522 zu endlosen, leidenschaftlichen und erbitterten Verhandlungen führten[4]. Am 8. November[5] besprach das Kapitel

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 175r. [2] Ebd. fol. 176r.

[3] Ebd. fol. 192r.

[4] Schon am 22. Mai 1522 schrieb Wanner an Zwingli: „Jam vituli multi et pingues tauri me obsederunt [Ps. 21, 13] . . . Invidiosissime etiam observant quodlibet verbum . . . Episcopus malum de me suspicatur, suffraganeus inimico inimicitior michi est"; CR 94, 521 f.

[5] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 277r.

die Klagen: Wanner habe an Sonntagen etliche Predigten getan, die er laut seiner Bestellung und kraft der Fundation zu tun nicht schuldig sei; desgleichen habe der Prädikant sich auf der Kanzel ungebührlich und anders gehalten, als bisher in der christlichen Kirche üblich gewesen sei; er habe sich vernehmen lassen, daß man etliche Artikel abstellen müsse. Das Kapitel meinte, man müsse Wege suchen, daß Wanner sich an den Vertrag halte und „die christlich ler, so bißher geübt", weiter verkünde. Der Domherr Hans von Lupfen war der Ansicht, es sei nicht ziemlich oder christlich, dem Prädikanten das Predigen zu verbieten (mehr zu predigen, als er verpflichtet sei); es möchte sonst auch Unruhe entstehen. Wenn er freilich etwas vorgetragen habe, „was im nitt gepürt hatt und sträfflich sye", müsse man einschreiten. Auch andere, Melchior von Rhin, Eberhard von Stain und besonders Johann Botzheim, waren dieser Meinung; man müsse zunächst sich klar werden, was Wanner Unrechtes predige.

Der Streit ruhte, wie es scheint, bis um Lichtmeß 1523. Als die katholischen Gelehrten von der Züricher Disputation zurückkamen, bestimmte der Bischof Dr. Martin Plantsch, am Lichtmeßfeste im Münster zu predigen. Plantsch verständigte sich am Tage vorher mit Wanner und zeigte ihm das Konzept seiner Predigt. Wanner scheint schon damals bemerkt zu haben, er könne und möge nicht leiden, daß durch diese Predigt das, was er bisher im Domstift gepredigt habe, umgestoßen werden solle. Am Feste selbst, als Plantsch die Kanzel besteigen wollte, hinderte ihn Wanner offen daran und predigte selber. Natürlich brachte der Bischof den ärgerlichen Vorfall gleich am 3. Februar[1] im Kapitel zur Sprache. Hugo bemerkte zudem, es sei ihm mehrmals mitgeteilt worden, auch dem Kapitel nicht verborgen, daß Wanner sich öfters auf der Kanzel „luteranischer sekt underwunden", auch „dogmata, so durch die heiligen concilien als ketzerisch verdampt worden syen, offenlich geprediget hab". Es würde ihm, dem Bischof, und dem Kapitel zu Schmach gereichen, einen solchen Prädikanten länger

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 295v—296r. Wanner selbst erzählt den Zusammenstoß mit Plantsch in dem Briefe vom 12. März an Th. Blarer (Schieß 1, 77 f): Plantsch, mit dem er die „tragoedia" aufgeführt habe, sei ein „decrepitus sophista". Er habe predigen wollen über die Anrufung der Heiligen, die Messe als Opfer, die Autorität der Väter neben der Hl. Schrift. „Furebat antistes [Bischof Hugo] ira repletus." Einige Domherren hätten sich gegen ihn verschworen und drohten mit Gefängnis und Scheiterhaufen.

zu dulden. Er habe Wanner schon mehrmals gestraft (zurechtgewiesen?) und ihm befohlen, diese Lehren zu unterlassen. Hugo war also von Anfang an auch in dieser Sache nicht untätig. Das Kapitel beschloß „einhellig", den Prädikanten zu verhören wegen des Zusammenstoßes mit Plantsch; auch sollten ihm die ketzerischen Artikel, die er gepredigt haben sollte, vorgehalten werden, ob er sie anerkenne. Am 4. Februar[1] stellte sich trotz der Vorladung nicht Wanner dem Kapitel, sondern es erschienen, was bezeichnend ist, seine Schützer, der Bürgermeister Bartholomäus Blarer, der Vogt und zwei Ratsherren. Diese verteidigten Wanner und erklärten, der Rat werde Ruhe, Friede und Einigkeit unter den Bürgern wahren. Es war das Gerücht umgegangen, das Kapitel wolle Wanner bei Nacht gefangen nehmen lassen. Das Kapitel erwiderte, für den nächtlichen „uffsatz" (es war offenbar in einer Nacht zu einem Auflauf gekommen) seien doch nicht sie oder der Bischof verantwortlich; da wäre es dem Rat wohl angestanden, für Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Gegen Wanner werde laut der Fundation verfahren werden; das „welle ain ersamer rat im besten vernemen". Die Gesandten ließen sich dazu herbei, wegen der Sache mit Plantsch den Bischof und das Kapitel zu bitten, „sy wellen gedachtem predicanten diß unzucht gnediglich verzyhen". Am 5. Februar[2] erschien der Bischof selbst im Kapitel und bat dieses, es möge jetzt fest zu ihm halten, damit nicht Zwietracht und Ärger entständen. Am folgenden Tag[3] wurde Wanner verhört. Wegen der ihm vorgehaltenen ketzerischen Artikel betreffs Heiligenverehrung, Opfercharakter der hl. Messe und Autorität der Konzilien bat er um Bedenkzeit. Auf den 9. Februar[4], wo der Bischof wieder persönlich erschien, übergab Wanner eine schriftliche Erklärung. Einige Domherren äußerten die Furcht, „so der predicant geurlobt [entlassen] wurd . . ., das die von Costentz sich sein dermassen annemen, dardurch uffrur, zwytracht und anders . . . entstan möchten". Der Bischof erbot sich, persönlich zum Rat zu gehen und dort über „den mißverstand in dem hailgen glouben" zu sprechen; er wolle vom Rat verlangen, daß er die drei Artikel und überhaupt solche „verworfene, verdammte und verführerische Sekte", die schon zu Worms von päpstlicher Heiligkeit und kaiserlicher Majestät verboten sei, nicht zulasse. Hugo klagte dem Kapitel auch, daß bereits „das

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 297r. [2] Ebd. fol. 298r.
[3] Ebd. fol. 298r—299r. [4] Ebd. fol. 300f.

gemeine christliche Volk des ganzen Bistums merklich geärgert“ werde.

Am 11. Februar ging Hugo mit vier Domherren (Georg Vergenhans, Johann Messnang, Eberhard von Landau und Johann Fabri) und zwei Rittern (Albrecht von Landenberg und Hans von Friedingen) vor den Rat und hielt einen grundsätzlichen Vortrag über die neue Lehre [1]; den Rat bat er „ernstlich, herzlich und trungenlich“, das Treiben der Prädikanten nicht zu begünstigen. Der Rat vertröstete den Bischof auf den Reichstag von Nürnberg; damals hatten nämlich viele die Hoffnung, der neue Reichstag werde die Durchführung des Wormser Ediktes ablehnen. Als Hugo am 14. Februar [2] im Kapitel berichtete, wie es ihm vor dem Rat ergangen, beschloß das Kapitel, nun gegen Wanner vorzugehen laut der Fundation, der er in mehreren Artikeln nicht nachgekommen sei. Doch Bodmann, Stain und Botzheim wollten hier nicht mittun, außer wenn man sicher sei, daß von seiten der Stadt dem Bischof und Kapitel deswegen keine Schwierigkeiten entständen. Daraufhin wurde beschlossen, nochmals eine Botschaft an den Rat zu senden, um ihn zum Einschreiten zu bewegen; dann versprächen der Bischof und das Kapitel, die drei Artikel bis zum Reichstag ruhen zu lassen [3]. Am 16. Februar [4] glaubte man einen Ausweg gefunden zu haben: der Bischof und Botzheim sollten versuchen, den Prädikanten zu überreden, daß er selbst „ain gnedig urlob begerte“. Das fiel diesem aber nicht ein. So mußte der Bischof am 17. Februar [5] im Kapitel berichten, Wanner habe Bedenkzeit begehrt und die Hoffnung ausgesprochen, daß man ihn nicht ungehört verurteile. Er habe gebeten, man solle ihn noch die Fastenzeit vollends predigen lassen, Bischof und Kapitel würden wohl Gefallen an den Materien haben, die er sich zu predigen vorgenommen habe. Er bitte, einige Gelehrte abzuordnen, die auf seine Predigten aufmerken sollten. Das Kapitel gab nach und Wanner blieb. Wie wenig er sich um die Beschwerden des Bischofs kümmerte, sehen wir aus einem Briefe, den er am 25. Juni an Thomas Blarer schrieb [6]: „Episcopus, Faber cum scribarum caterva me summo prosequuntur odio . . ., sed omnia flocci facio“!

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 301r und Vögeli bei Füßlin 4, 216—218.
[2] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 301v—302v.
[3] Über diese Gesandtschaft scheint Vögeli bei Füßlin 4, 219f zu berichten.
[4] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 303v.
[5] Ebd. fol. 304. [6] Schieß 1, 78.

Am 26. August 1523[1] brachte Bischof Hugo wiederum im Kapitel vor, der Prädikant habe den „Abschied“ nicht gehalten, sondern seine „lutherischen Materien“ weiter gepredigt. Dazu sei er eines unpriesterlichen Wandels und Wesens. Das trage dem Bischof und Kapitel üble Nachrede ein; man müsse auch große Ungnade von päpstlicher Heiligkeit, kaiserlicher Majestät und andern Fürsten besorgen. Darum solle man Wanner „urlauben“. Botzheim, Bodmann, Stain und Bubenhofen stimmen dafür, man solle Wanner zunächst nochmals selbst hören. Es wurde also nichts beschlossen, sondern am 27. August[2] von neuem verhandelt — ohne Ergebnis!

Erst am 16. Januar 1524[3] konnte der Bischof weiteres tun. Er ließ Wanner vor sich kommen, hielt ihm seine Lehren und seinen wiederholten Wortbruch vor und gab ihm in seinem und des Kapitels Namen „Urlaub“. Doch auf des Predigers Bitte, ihn über seine Lehren zu verhören, willigte Hugo in wahrlich übergroßer Langmut ein. So stellte sich Wanner am 18. Januar[4] dem Kapitel. Dieses nahm nun eine recht bezeichnende Haltung ein. Es ließ dem Bischof durch eine Botschaft sagen: „Ir gnaden möcht wol lyden, es wäre auch fruchtbarer geweßt, das sollich urlob im [Wanner] vor ainem jar gegeben worden were.“ Aber damals hatte ja gerade das Kapitel nicht mitgetan! Da nun der Bischof solches ohne Rat des Kapitels verfügt habe, so werde er es gewiß „uß guter maynung“ getan haben, und möge „sollichs gegen mengclichen wol selbs verantwurten“! Als dann am 1. Februar[5] Hugo aufs neue mitteilte, der Prädikant wolle, trotzdem er entlassen sei, am Lichtmeßfest predigen, das Kapitel möge das aber nicht zulassen, wurde beschlossen: „So Ir gn. uß ir selbs den predicanten geurlobt und ain thumcapitel darin geschont hab, so lasse ain thumcapitel Ir f. gn. sollichs verantworten.“ Doch wollen sie immerhin sorgen, daß an diesem Tag nicht zur Predigt geläutet und die „Leiter“ nicht an den Predigtstuhl gehängt oder gelehnt werde.

Wanner war also endlich am Münster entlassen. Aber gleich am 9. Februar baten mehrere Bürger den Rat, Wanner möge ihnen (in einer andern Kirche) predigen. Auf eine zweite Bitte erlaubte der Rat, daß Wanner bei St. Stephan predige[6].

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 356v f. [2] Ebd. fol. 357v f.
[3] Ebd. fol. 397r. [4] Ebd. fol. 397rv. [5] Ebd. fol. 401r.
[6] Vögeli bei Füßlin 5, 96; vgl. HPB 67 (1871, Bd. 1) 331—333. Wanner hatte frohe Zuversicht. Am 19. Febr. 1524 schrieb er an Joachim von Watt (St. Gallen): trotz der Verfolgungen durch den Bischof können wir

Als Ersatz für Wanner suchte der Bischof einen von den „Predigern im Rhein", aus dem Konstanzer Dominikanerkloster zu gewinnen. Am 11. März 1524[1] bat er das Kapitel um Einwilligung. Die Mehrzahl war der Ansicht, sofern kein Widerwillen oder Unruhe von denen von Konstanz zu besorgen sei, möge für die hl. Zeit (Passionszeit) ein Predigerbruder aufgestellt werden. Lupfen, Bodmann und Botzheim, die allzeit Ängstlichen, waren der Meinung, der Bischof solle die Sache vorher an den Rat gelangen lassen; sofern derselbe ihm „mit Antwort begegne", daß solches denen von Konstanz nicht zuwider, sondern gefällig sei, dann stimmten sie auch dafür. Diesem Verlangen wurde nicht entsprochen, sondern es wurde Bruder Antonius Pirata (Guldenmünster oder Guldenmünzer)[2] berufen, ohne den Rat zu befragen, den diese Sache ja auch nichts anging. Pirata predigte täglich im Münster; er wurde jedesmal in einem Schifflein von seinem Kloster abgeholt und auf dem gleichen Wege zurückgebracht.

Wanner dagegen predigte viermal wöchentlich in St. Stephan. Windner, der Pfarrer und Prediger von St. Johann, sollte unschädlich gemacht werden. Der Bischof wollte ihn, auf die Beschwerde des österreichischen Rates und Sekretärs Veit Suter[3], am 4. April durch seinen Fiskal Ludwig Köl verhaften lassen; doch der Rat gab dazu nicht seine Hilfe (einen Ratsknecht). Die darauf folgenden Verhandlungen auf der bischöflichen Pfalz zwischen dem Bischof und einer Ratsdeputation[4] ergaben zwar, daß Windner häretisch lehrte, aber der Bischof war machtlos gegen ihn. Nach einer nochmaligen Botschaft des Rates versprach er sogar, Windner nicht weiter behelligen zu wollen, wenn dieser von der Neuerung abstünde; der Bischof hielt sein Wort, nicht aber Windner.

Etwas früher mußte der Bischof einschreiten gegen Metzler, Prediger an St. Stephan. Am 20. Oktober 1523 wurde im Kreuzgang des Münsters, der die gewöhnliche Stätte des geistlichen Gerichts war, über Metzlers irrige Lehren verhandelt, die in 34 Artikeln dem Rat übergeben worden waren[5]. Die Verhandlungen,

mit Recht singen „Christ ist erstanden"; Vadian. Bfs. a. a. O. 27 (1897) 57. — Im März verlangt Wanner vom Kapitel noch Gebühren, auch „die Stauf", was ihm bewilligt wird; Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 407v—408r.

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 406r.

[2] Paulus, Dominikaner 313—323.

[3] Vögeli bei Füßlin 5, 96 ff. [4] Vgl. Beyerle 242—244.

[5] Hierüber handelt sehr ausführlich Vögeli bei Füßlin 5, 3—69.

die sich länger hinzogen, erwiesen wiederum Metzlers unkatholisches Predigen; aber da der Rat seinen schützenden Arm über den Prediger hielt, mußte der Bischof darauf verzichten, seine Jurisdiktion gegen ihn auszuüben. So waren alle drei Prediger, die Urheber der Reformation in Konstanz, der bischöflichen Gerichtsbarkeit entwunden und konnten frei schalten und walten. In der Stadt entstand das Wort: „Die Predikanten sind Burgermeister und Vogt des Rychs. Sy regierent die ganze Statt warlich“ [1].

3. Neben diesen drei Prädikanten Windner, Wanner und Metzler stand seit geraumer Zeit ein anderer im Vordergrund: Ambrosius Blarer, der eigentliche Reformator von Konstanz. Aus einer alten, angesehenen Konstanzer Familie stammend, fand er nach seiner Flucht aus dem Kloster Alpirsbach (8. Juli 1522) in der Heimatstadt Aufnahme und Schutz [2]. Er vertrat die neue Lehre, die er bereits im Kloster aus Luthers Schriften kennen gelernt hatte, vor allem mit Rücksicht auf seine Mutter und Schwester, zunächst nicht öffentlich, stand aber doch in Beziehung zu den Predigern. Daher war es ein begreifliches Interesse der Selbsterhaltung, wenn der Bischof alles daran setzte, den Mönch wieder dahin zu bringen, wohin er nach seiner Auffassung einzig gehörte, zurück ins Kloster. Ende 1522 wandte er sich an die Regierung des Erzherzogs Ferdinand in Stuttgart um Verwendung. Daraufhin erschien am 1. Januar 1523 der Lizentiat Joh. Kingsbach in Konstanz. Indes der Rat ging auf jene Forderung nicht ein, ließ sich vielmehr von Blarer dessen bekannte Rechtfertigungs- und Schutzschrift übergeben, die betitelt ist: „Wahrhafte Verantwortung Ambrosii Blaurer an einen ehrsamen weisen Rat zu Costantz, anzeigend, warum er aus dem Kloster gewichen . . .“ [3]. Diese Schrift sandte der Rat am 28. Januar an die Regierung mit einem Begleitschreiben, dessen Zweck nach Vögeli [4] war, daß die Regierung von ihrem Vorhaben abstehe „und den Blarer ruhig zu Costantz verbleiben lasse, welches auch erfolget ist“. Einen neuen Versuch machte der Bischof, als im Februar 1523 Ulrich Hamma, ein intimer Freund der Familie Blarer, besonders des Ambrosius, zum Abt von Alpirsbach gewählt wurde. Bischof Hugo und Fabri bestimmten ihn, Blarers Rückkehr zu veranlassen, doch ohne Erfolg.

---

[1] Vgl. Beyerle 244.

[2] Pressel 5; Glatz 124. 131 ff.

[3] Später gedruckt; mitgeteilt von Vögeli bei Füßlin 4, 177—213; Pressel 5—17. 37—39.

[4] Bei Füßlin 4, 213.

Als dann Hamma während des Sommers 1523 nach Konstanz kam, lud ihn Hugo zu Gast und drang mit dem gleichen Verlangen ernstlich in ihn. Der Abt redete auf Ambrosius ein; doch vergebens. Blarer schreibt am 10. September an seinen Bruder Thomas [1]: „Bartholomäus Blaurer, Johann Schulthaiß und alle überlegenden Freunde reden mir zu, nicht mehr zurückzukehren ... Während ich dieses schreibe, kommt unser Abt nochmals und erzählt, der Bischof habe ihm seine Versprechungen noch bestimmter wiederholt und hinzugefügt, hier sei jedermann überzeugt, daß ich der Urheber aller Tragödien sei, welche in Luthers Sache hier aufgeführt würden, weswegen er mich um jeden Preis von hier forthaben möchte ... Doch ich beharre unerschütterlich bei meinem Entschlusse.“ Zuletzt ließ sich Ambrosius vom Abt überreden, den Winter in Konstanz zu bleiben und in seinem Hause sich verborgen zu halten. Doch wurde dieses Geheimnis nicht lange gewahrt. Den Prädikanten leistete er 1523/24 in ihrem Streite gegen den Bischof geheimen und offenen Beistand. Dem Rate entwickelte er sein reformatorisches Programm in der Schrift von 1524: „Ihr gwalt ist veracht, ir kunst wirt verlacht, Irs liegens nit gacht, gschwecht ist ir bracht, Recht ists wieß Gott macht“ [2]. Blarer stellte sich an die Spitze der Bewegung und war seit 1525 deren Seele und Haupt.

Sein und des Rates Selbst- und Machtbewußtsein wurde vor allem verstärkt durch die Beziehungen zu Zürich und Zwingli. Am 27. Juli 1523 schrieb Blarer seinen ersten Brief an den Züricher Reformator [3] und erhielt dessen Antwort vom 9. Oktober. Die Beziehungen zwischen Konstanz und Zürich reichen zurück in das für Zürich in mancher Hinsicht bereits entscheidende Jahr 1523. Am 5. August 1523 schreibt Zürich an Konstanz wegen einer Verleumdung gegen Zwingli, die von einem der Räte des Bischofs ausgegangen sein soll [4]. Zwingli selbst rechtfertigt sich vor Konstanz wegen derselben Sache; bemerkenswert ist vor allem der Schluß seines Schreibens: „Hierum bitt ich zum letsten, lassend üch die verkünder des ungefälschten worts gottes befolhen sin und stand mannlich by einandren, so werdend ir die hilf gottes über üch

[1] Schieß 1, 81—85; Pressel 42—45.

[2] Pressel 61—66. Der Titel dieser Schrift in 2. Auflage lautet: „Ermahnung an einen ehrsamen Rat der Stadt Konstanz, evangelische Wahrheit zu handhaben.“

[3] Schieß 1, 79. [4] Strickler 1 Nr. 647.

sehen. Es muoß dem wort gottes darum widerfochten werden, daß sin kraft geoffnet und sine klawen herfürbracht werdind; aber vertruw demselben ein jeder, denn er wird die großen bocher dieser welt überwinden“ [1].

4. Der Rat und die Prädikanten wußten ihre Überlegenheit gegenüber dem Bischof auszunützen. Die Änderungen wurden eingeleitet, ebenso wie zwei Jahre zuvor in Zürich, mit der Verheiratung der Prediger [2]. Im Juli 1524 machte der St. Johann-Pfarrer Jakob Windner seiner Gemeinde bekannt, er und seine Haushälterin seien rechte Eheleute; es möge sich niemand ärgern, wenn er seine Ehefrau nach gemeinem christlichen Brauch zur Kirche führe. Auf diese „Proklamation“ sandte der Bischof am 24. Oktober seinen Vikar an den Rat: dieser solle den geplanten „Kirchgang“ verhindern. Immerhin befahl der Rat dem Prediger, noch zu warten. Der Bischof zitierte Windner und schlug am Münsterportal ein offenes Mandat gegen die Priesterehe an. Nachdem Windner im Frühjahr 1525 eine schwere Krankheit überstanden hatte, wandte er sich am 19. April wiederum mit seinem Heiratsgesuch an den Rat; ihm schlossen sich Johannes Wanner und Bartholomäus Metzler an. Der Rat verordnete den Zunftmeister Muntprat zum Bischof mit dem Begehren, dieser solle den Zölibat aus der Schrift beweisen, sonst werde den Priestern der Kirchgang erlaubt. Der Bischof ließ sagen, es sei in der Kirche durch die Päpste und Konzilien bestimmt worden, daß kein Priester ehelich werden soll, und es stehe ihm nicht zu, hierin etwas zu ändern [3]. Es war klar, daß dies dem Rat nicht genügte; er gestattete am 22. April den Prädikanten, die Ehe zu schließen [4]. Von dieser Erlaubnis machte Wanner gleich Gebrauch, Windner folgte ihm am 4. Mai, etliche Tage hernach Metzler [5].

Wie tief die Neuerung bereits eingedrungen und wie unsicher die Lage war, kam bald genug zum Vorschein. Am 8. April (Palmabend) 1525 kam eine Botschaft des Bischofs (Vikar, Domdekan und Offizial) vor den Rat mit der Erklärung, der Bischof habe vernommen, daß morgen (Palmsonntag) in St. Stephan und

---

[1] Strickler 1 Nr. 648.

[2] Beyerle 247—250; HPB 67 (1871, Bd. 1) 335—340 (beide Arbeiten nach Vögeli).

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 24rv.

[4] Der Rat „sprach sie von der Verpflichtung des Zölibats los“, sagt Pressel 56.

[5] Ambr. Blarer heiratete erst 19. Aug. 1533; Pressel 295 ff.

St. Johann das Abendmahl unter beiden Gestalten an die Laien ausgeteilt werden solle; das sei gegen den alten Brauch, weshalb der Rat die Neuerung abstellen möge. Dieser antwortete, die Prediger hätten längst gelehrt, daß die Kommunion unter beiden Gestalten schriftgemäß sei, und das Volk verlange sie so. Auf den nochmaligen Protest des Bischofs antwortete der Rat, er könne die Verwilligung nicht zurücknehmen, ohne großen Aufruhr zu besorgen. Am Palmsonntag wurde der Kelch den Laien gereicht.

Vor der üblichen Prozession am Mittwoch nach Pfingsten ließ der Rat den Bischof wissen, daß „diser loffe halb das thor zun Schotten am ziegelgraben“ für den Umgang nicht geöffnet werde. Das Kapitel gab nach und beschloß [1], man werde diesmal mit der Prozession bloß „umb das münster gan“; das Amt, das man bisher bei den „Schotten“ gehalten habe, solle im Münster stattfinden; dies solle Bruder Antonius Pirata nach der nächsten Predigt verkünden. Ähnlich ging es bei der Fronleichnamsprozession.

Die gemeinsame Not und Wirrnis des Bauernkrieges schien eine Verständigung zwischen Bischof und Rat anzubahnen; freilich barg der Bündnisplan bereits den Keim noch stärkeren Zerwürfnisses. Nach Christoph Schulthaiß [2] und dem Domkapitelsprotokoll [3] erschien am 4. April eine bischöfliche Botschaft vor dem Rat und trug im Namen des Bischofs vor: Da allenthalben Empörung und Aufruhr seien (Markdorf und Meersburg waren von den Bauern bedroht, Meersburg später sogar übergeben), so erböten sich der Bischof und das Kapitel, wo der Stadt Konstanz etwas zustoßen sollte, „zu einem rat und bürgerschaft lyb und gut zesetzen und lyb und laid mitt jnen zelyden, und hinwiderumb solle man an jnen erfaren, wes sich min g. h. von Costantz und ain thumcapitel samt jren zugewandten an jnen selben versehen, und sie auch daneben um schutz und schirm bitten“. Schon am 5. April konnten Lupfen und Messnang im Kapitel berichten: „wie das ain radt sollich erbietten mins g. h. und ains capitels zu großem danck angenomen und sich erboten hab alles untertenigen und fruntlichen willens, auch schutzes und schyrms nach jrem besten vermögen“. Doch, jetzt kam der Rat auch mit seinen Forderungen. Als die Bauern bis gegen Petershausen vorgerückt waren, beschloß der Rat am 20. April, man wolle mit dem Bischof „ain ordnung machen

[1] Am 2. Juni; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 31r.

[2] Chronik 84. Das Datum [12. April] ist unrichtig.

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 22v. 24r.

under der priesterschaft der statt Costantz, also, so ain uffgloff oder emperung wurde, das ain yeder wüßte, wohin er loffen und wie er sich sollte halten, und das jr f. g. ain priesterschaft in ayd nemen solte, dem also ze leben und nachkomen . . .“ [1]. Alle Priester und Mönche der Stadt, dazu ihre Knechte, sollen der Stadt einen Eid schwören und zu den Lasten und Leistungen wie die andern Bürger, die Laien, herangezogen werden. Der Bischof verwahrte sich gegen diese Aufhebung des Privilegiums der Immunität der Geistlichen [2], doch umsonst: am 25. April mußte von den Priestern und Ordensleuten der verlangte Eid geleistet werden.

Der Beseitigung des Privilegium immunitatis durch den Rat folgte bald die Aufhebung des Privilegium fori. Den äußeren Anlaß hierzu gab eine grobe sittliche Verfehlung des Chorherrn Anton Ziegler von St. Stephan [3]. Der Rat legte den Wüstling ins Gefängnis (21. Juni), überschickte ihn aber gleich dem Bischof zur Bestrafung mit dem Bemerken, einen solchen Chorherren wolle man nicht länger in der Stadt haben. Der Bischof verwies ihn wirklich aus der Stadt, gestattete ihm aber auf Fürsprache bald

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 24r.

[2] Noch am 3. Aug. hofften Bischof und Kapitel, das alte Vorrecht wieder herstellen zu können; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 41r.

[3] Vgl. darüber Pressel 118; HPB 67 (1871, Bd. 1) 341. — Dieser lasterhafte Mensch blieb auch ferner im kirchlichen Dienst. Im Juli 1527 schrieb er ans Domkapitel: wenn er jetzt nach Ueberlingen ziehen solle, fürchte er, seine Gläubiger in Konstanz ließen ihn nicht eher fort, als bis er seine Schulden bezahlt habe; das Kapitel möge ihm 35 oder 40 Gulden leihen, was bewilligt wurde (Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 196r). Im gleichen Jahr hatte der Dompropst Joh. Matthäus Schad mit ihm zu tun: Späne, „herrührend von wegen verdienten Lidlohns, so [von] ihm gedachter Herr Anton Ziegler zu bezahlen und zu entrichten begehrt“ („Artikel“ vom 2. Okt. 1527, StA Zürich W II 7 fol. 66 f). Der Dompropst wollte zugleich auch wegen sittlicher Verfehlungen gegen ihn vorgehen. Bezeichnend für Zieglers bodenlose Frechheit ist seine „exceptio“ (Einrede), die er an den Bischof richtete (16. Febr. 1528, ebd. fol. 71—73); es sei rechtens, so einer „umb ain schmachhayt“ beklagt werde, daß der Kläger vor Ablauf eines Jahres dies tue; das sei hier nicht geschehen. Ferner müsse der Kläger genau Jahr, Monat und Ort der „Schmach“ angeben; auch dies sei nicht geschehen. Übrigens bekenne er [Ziegler] sich überhaupt nicht dessen schuldig, wessen er beklagt sei. Denn das Recht sage: „quod injuriarum non tenetur nec offendere dicitur, qui frangit ostia meretricis, vel qui uxorem alterius cognoscit, quia non animo injuriandi vel offendendi, sed libidinis causa fecisse censetur; item ille, qui liberam mulierem causa libidinis tenuerit, non potest accusari de plagio“.

die Rückkehr. Jetzt ließ der Rat den Bischof wissen: weil er das Böse nicht strafe, würden die von Konstanz hinfür selbst die Pfaffen nach Gebühr strafen. Natürlich suchten Bischof und Kapitel ihr Recht zu wahren. Am 3. August[1] verhandelte das Domkapitel über die Sache. Es zeige sich, wie „derer von Costantz verbott oder hinderung an straff und zucht der übertretenden priesterschaft . . . merckliche große ungehorsam und übermut" täglich mit sich bringe, „confusiones und ander ubel, auch unordnung etc. under den götlichen ämptern". Doch entschloß sich das Kapitel „nach vil underred", diesen Handel gegenüber dem Rat ruhen zu lassen, bis der andere Handel, nämlich wegen des oben erwähnten Eides, „zu seiner zyt stattlich sampt m. g. h. von Costentz fur hand genomen werden mag, daran zum maisten gelegen sein wil". Immerhin soll „mittler wyl" der Domdekan „sin übertretenden pfaffen und clerum . . . in straff nemen umb ain gelt buß, als 5 schilling pfennig und darunder, nach eins jeden verschulden". Der Rat erklärte der an ihn gesandten Botschaft[2], es sei seine Meinung nicht gewesen und auch jetzt noch nicht, den Bischof zu hindern, sondern er wolle ihn fördern in der Bestrafung der Geistlichen.

5. Der Ausgang der Züricher Glaubensgespräche legte auch den Konstanzer Predigern den Gedanken einer Disputation nahe. Am 11. Juni 1524[3] wandte sich Wanner (mit Windner und Metzler) an den Rat mit dieser Bitte. Bei der Vorbesprechung am 14. Juni war auch Pirata anwesend, der als gegebenen Präsidenten des Gespräches den Bischof vorschlug. Dies gefiel vor allem Windner nicht, der in überaus gehässiger Rede gegen alles Katholische loszog. Das Gespräch sollte am 9. August stattfinden, präsidiert von dem Vogt Hans Schulthaiß und dem Ratsmitglied Thomas Blarer. Da erschien, „wie ein Blitz aus heiterem Himmel", am 7. August ein kaiserliches Verbot der Disputation, das von bischöflicher Seite veranlaßt war.

Im Sommer 1525 stießen die Prediger beider Richtungen immer wieder aufeinander. Am 14. Oktober beklagte sich eine

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 41r. Nur in dem Falle Zieglers hatte der Rat einen Ratsknecht hergegeben, nicht aber, als zwei Domgeistliche verhaftet werden sollten.

[2] Fabri; er referiert im Kapitel vom 22. Aug.; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 47r.

[3] Vgl. Vierordt 1, 189; HPB 67 (1871, Bd. 1) 334; Beyerle 245—247.

bischöfliche Botschaft beim Rate, Ambros Blarer habe den Pirata in einer Predigt hitzig angetastet; Pirata sei erbötig, sich zu verantworten. Der Rat benutzte diesen Anlaß, um die letztes Jahr verhinderte Disputation nachträglich halten zu lassen. Am 21. Oktober disputierten Pirata und Blarer, wenigstens vor Bürgermeister und Rat[1]. Schon am 17. März waren Ambros Blarer und Johannes Zwick mit neuen Klagen über Pirata vor dem Rat erschienen. Dieser sandte eine Botschaft an das Domkapitel und bat, „daß sy mit pruder Anthoni obsygent und verschaffent, daß er des raths concept gelebe, sine predigen uff frid und ainigkait richte und nichts dan die hailigen biblischen schrifften lere, darzu die spitzigen uffrürigen wort vermyd und underlasse". Auf eine nochmalige Gesandtschaft erwiderte das Kapitel, es wolle mit Pirata reden, „daß er vlys habe zepredigen, was die gschrifft inhalt und die christenlich kirch bisher gebrucht hab"[2].

Letzte Gelegenheit zu einem Religionsgespräch schien sich zu bieten, als die katholischen Gelehrten Mitte Mai 1526 zur Disputation nach Baden über Konstanz reisten[3]. Der Rat ersuchte den Bischof, die Gelehrten schon bei der Hinreise in der Stadt disputieren zu lassen; hierauf ermunterte der Bischof sie, ihre Prediger doch nach Baden zu schicken. Natürlich geschah dies nicht. Als die Disputanten am 10. Juni von Baden her wieder nach Konstanz kamen, erneuerte der Rat sein Gesuch. Weihbischof Fattlin erklärte, zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Predigern seien sie bereit; aber dann müsse der Rat es bei ihrer Entscheidung bewenden lassen. Dafür dankte der Rat; er wolle unter diesen Umständen die Herren nicht länger von ihren Geschäften zu Hause abhalten! Die Parteien der Prediger wurden am 16. Juni vor dem Rat verhört[4].

6. Auf die Dauer waren die Verhältnisse unerträglich[5]. Auf dem Tag zu Einsiedeln, wahrscheinlich am 6. Mai 1526[6], brachte Wolf von Helmsdorf im Auftrag des Bischofs vor, daß wegen der ungeschickten Händel und lutherischen Neuerungen Bischof und

[1] Ausführlich spricht darüber Vögeli bei Pressel 70—85.

[2] Ebd. 85—89.

[3] Vögeli in HPB 67 (1871, Bd. 1) 342—344.

[4] Vögeli bei Pressel 113—117.

[5] Am 2. Mai 1526 beschloß das Kapitel, „aus merklichen Ursachen" dieses Jahr die Prozession an Christi Himmelfahrt ganz zu unterlassen; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 110v.

[6] Abschiede 4, Abt. 1a, 889.

Kapitel gesonnen seien, von Konstanz fortzuziehen. Im Sommer ergab sich für das Kapitel ein willkommener Vorwand zum Wegzug: eine ansteckende Krankheit[1]. Graf Hans von Lupfen, der sich schon vorher entfernt hatte, schrieb aus Engen am 4. August[2] an das Kapitel: „Mir zwifflet nit, mine herren haben wissen, wie das pestys in der stat Costantz an vil ortten der maß ingerisen, wie ich des auch gutt wissen hab; deshalb ich ain sollichen schrecken, sorg und forcht darvon empfangen, das es mir dermaß ain sollich enzetzen gemacht, das es mir nit gelegen wil sin, derwil der luft nit besser wurdt zu Costentz sin." Er bittet, ihn „praesentem" zu halten, „byß das der luft zu Costentz besser wurdt; dan ich sag das by minem ayd, den ich ainem erwürdigen capittel thon hab, das ich allain propter metum corporis mich absentiret hab". Am 11. August[3] beschloß das Kapitel in Ansehung sterbender Läufe, „das man ain gemaine absentz solle machen biß uff Michaelis nechstkunfftig". Mittlerweile werde sich zeigen, ob die „pestis" zu- oder abnehme. „Und ist sonderlich beschlossen, das dis absentz durch kainen herren des capitels per prestitum juramentum usserhalb capitel niemands solle eroffnet werden". Eine Woche später, am 18. August[4], beschlossen die wenigen anwesenden Herren: man habe zwar die Jahresrechnung in Meersburg halten wollen; „diewyl aber die loff des sterbens halb hie nitt so beß [= bös] syen, als man villicht außerthalb furgeben tuge", und aus anderen Ursachen, so man den abwesenden Herren zu seiner Zeit zu verstehen geben wolle, werde die Jahresrechnung hier in Konstanz gehalten. Dies geschah am 23. August[5].

Schon am nächsten Tag verließ Bischof Hugo Konstanz und zog auf sein Schloß Meersburg, das nun für lange Zeit bischöfliche Residenz blieb. Im Herbst zog die Mehrzahl der Kapitelsherren (Lupfen, Landau, Eberhard von Stain, Bubenhofen, Ems, Albrecht von Stain, Fabri) „von der stat mit allem dem ieren"[6]. Das bischöfliche Gericht blieb noch in der Stadt, wurde aber Anfang April 1527 nach Radolfzell verlegt[7]. Die Kapitelssitzungen

[1] Besonders arg scheint die „pestis", von der sonst nichts bekannt ist, nicht grassiert zu haben.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 127r. [3] Ebd. fol. 128r.

[4] Ebd. fol. 131r. [5] Ebd. fol. 133rv. [6] Schulthaiß, Chronik 86.

[7] Da Radolfzell vorderösterreichisch war, fragte der Bischof vorher bei Erzherzog (dem späteren König) Ferdinand an. Die Regierung zu Innsbruck befürwortete die Aufnahme des Konsistoriums, obwohl die Konstanzer

wurden in den nächsten Monaten teils in Meersburg, teils noch in Konstanz gehalten[1]. April 1527 zogen auch die noch in Konstanz gebliebenen Domherren (Vergenhans, Messnang, Conrater, Botzheim) zugleich mit dem Konsistorium fort, nahmen aber ihren Sitz in Überlingen, wo von jetzt an die „Kapitel" gehalten und der Stiftsgottesdienst eingerichtet wurde[2]. Der Bischof rechnete wahrscheinlich, das Domkapitel sicher nur mit einer vorübergehenden Abwesenheit. Nach Vögeli, der ihnen seinen Spott nachschickte, hofften sie, es würde im Volk große Aufregung entstehen, und man werde sie bald wieder zurückrufen[3].

Eine gerechte Beurteilung des Wegzugs von Bischof und Kapitel muß die ganze Lage und Entwicklung berücksichtigen. Gewiß wäre uns der Gedanke sympathischer, der Bischof hätte ausgehalten, hätte so gut als möglich beruhigend gewirkt und den Klerus der Stadt kräftig reformiert. Gewiß fühlten und gebärdeten sich nach diesem Ausgang der Rat und die Prädikanten vollends als die Sieger. Gewiß waren die noch zahlreichen Katholiken in den Klöstern und der Bürgerschaft nun hirten- und führerlos und der Willkür des Rates preisgegeben. Gewiß machte des Bischofs Wanderung in die Verbannung auch draußen im Bistum einen bei den Katholiken niederdrückenden, bei den Neugläubigen ermutigenden Eindruck. Allein bei der Stimmung und Haltung des Rates hätte sich der völlige Bruch auf die Dauer nicht verhindern lassen. Ein „schiedlich-friedlich", ein paritätisches „nebeneinander" war für die damalige Zeit nicht denkbar, am wenigsten für einen Bischof, der zugleich Reichsfürst war. Auch die Mehrzahl der anderen Bischöfe im Gebiet der religiösen Neuerung mußte vorübergehend oder dauernd aus der Residenz weichen[4].

darüber ärgerlich sein würden. Wenn denen von Radolfzell daraus Gefahr entstehe, könne man ja das Konsistorium wieder „von dannen bescheiden"; StA Innsbruck, An die Kgl. Mt., lib. 3 fol. 20. 26vf.

[1] Von da an ist das Kapitelsprotokoll sehr lückenhaft geführt.

[2] In Überlingen blieb das Kapitel bis 1542, worauf es ebenfalls nach Radolfzell zog. 1526 bat man um Aufnahme in Überlingen auf höchstens zwei Jahre.

[3] Vgl. Pressel 119f; HPB 67 (1871, Bd. 1) 346.

[4] Am 5. Febr. 1529 wandten sich Bischof und Kapitel von Basel an das Konstanzer Kapitel um Rat, ob sie wegen der fortgesetzten Beleidigungen und Bedrohungen durch die Baseler ebenfalls fortziehen sollen. Man riet ihnen, die Sache an Kgl. und Kais. Mt., auch an ihre sonstigen Freunde und Verwandte (Adel) gelangen zu lassen; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 310r. Das Baseler Kapitel zog 1529 nach Freiburg, wo es weit über 100 Jahre blieb; der Bischof schlug seine Residenz in dem kleinen Arlesheim auf; vgl. Vierordt 1, 358f.

B. In den Jahren 1527—1528.

1. Der raschen und radikalen Durchführung der Reformation in Konstanz stand nun kein wesentliches Hindernis mehr im Wege. Ende 1526 hatte Zwingli die Prediger Ambr. Blarer und Johannes Zwick getadelt, daß man in Konstanz viel zu langsam und schonend gegen den katholischen Kult, gegen die äußeren Dinge, vorgehe; man müsse den Gegner völlig vernichten, sonst lebe er in den äußeren Formen wieder auf[1]. Diese Vernichtung des Katholizismus ließ sich der Rat nun sehr angelegen sein.

Am lästigsten waren jetzt die noch katholischen Prediger. Sie wurden zusammen mit den evangelischen auf den 6. Mai 1527 vor den Rat geladen[2]. Pirata zeigte keine Lust zu erscheinen, sondern wollte lieber „vor kay. mt., fürsten und ständen des hl. reichs und allen universitäten in tutsch oder welsch nation" seine Sache vertreten[3]. Zum mindesten solle ihm das Kapitel einen Beistand mitgeben. Er erhielt den Bescheid: „Dyeweyl man kain person uß dem capitel haben mag, die sich hinyn gen Costantz wolle wagen, daß man eine schrift solle verfassen an die von Costantz." Pirata wurde ermuntert, er solle zu Konstanz ausharren und das Gotteswort verkünden, so lange, bis er abgesetzt werde; dann werde der Bischof schon weiter sorgen. Es ließ sich aber doch noch ein Vertreter des Kapitels bestimmen, nach Konstanz sich zu wagen: Peter Speyser. Er vertrat mit Pirata, Wendelin Fabri und einigen anderen katholischen Predigern den Bischof und die katholische Sache. Speyser protestierte im Namen von Bischof und Kapitel gegen deren Beraubung durch den Rat; der Bischof werde sich bei dem Kaiser, den Reichsständen, dem Reichstag usw. beschweren. Die katholischen Prediger erklärten, nie etwas gegen die christliche Kirche gelehrt zu haben. Das genügte dem Rate nicht; er wollte Rechenschaft über die Lehre im einzelnen, d. h. eben eine Disputation haben, worauf die Katholiken nicht eingingen. So verbot denn der Rat dem Pirata und seinen Genossen das Predigen in der Stadt[4].

[1] SS 7, 570. [2] Vögeli bei Pressel 126—139.

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 176r (3. Mai).

[4] Fernere Schicksale Piratas nach dem Domkap.-Protokoll: er fragte beim Kapitel an, was er nun zu tun hätte. Das Kapitel versuchte, ihn zunächst in Überlingen als Prediger unterzubringen. Aber der Rat von Radolfzell bat, daß er die dortige Prädikatur übernehme. Er wurde zugleich Prior der von Konstanz dorthin ausgewanderten Brüder. Er starb am 21. Aug. 1534; vgl. Paulus, Dominikaner 323.

Am 17. Juni ließ der Rat allen Geistlichen sagen, daß sie fernerhin zu den Wachen, sowie zu den Steuern und andern bürgerlichen Lasten herangezogen würden. Ferner verlangte der Rat, daß auch den verheirateten, „lutherischen" Geistlichen die „Präsenz" gegeben werde. Das Kapitel meldete den noch in Konstanz anwesenden Geistlichen, wenn der Rat dies mit Gewalt durchsetze, so müßten sie es eben geschehen lassen; es sei übrigens kein Geld mehr vorhanden[1].

Die Klöster waren bald aufgehoben, besonders die Frauenklöster, die keinen katholischen Prediger mehr hatten, so das Dominikanerinnenkloster Zofingen. Die „grauen Schwestern", von denen bloß mehr drei vorhanden waren, mußten fort. Sie beklagten sich deswegen bitter beim Bischof, daß sie „allain außer der ursach, das sy von christenlicher wolhergebrachter religion, zucht und angenomner profession nit abweechen noch den ietzschwebenden schaedlichen und verfuerschen unglouben annemmen woellen", aus Konstanz und von dem Ihren vertrieben worden seien[2].

In den Kollegiatkirchen St. Johann und St. Stephan, in St. Paul und im Münster wurde am 15. August 1527 das letzte Amt gesungen[3].

In den vier Männerklöstern des Benediktiner- (Petershausen), Franziskaner-, Dominikaner- und Augustinerordens wurde den wenigen noch katholischen Insassen der katholische Kult verboten durch Ratsbeschluß vom 10. März 1528.

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 190 f. — In seinem Vorgehen gegen die Gerichts- und Steuerprivilegien der Geistlichkeit wurde der Rat bestärkt durch den Humanisten K. Peutinger. Dieser erklärte sich in zwei Gutachten (vom Februar und Juli 1527) mit dem Rate einverstanden und machte zugleich Vorschläge für eine eventuelle Begründung vor Gericht; vgl. E. König, Peutingerstudien [Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte, Bd. 9 Heft 1 und 2], Freiburg i. Br. 1914, 89—101. 168 f.

[2] Hugo an Gerwig Blarer, 13. Juli 1527. Hugo bittet für zwei der Schwestern um Aufnahme in die leerstehende „Sammlung" zu Altdorf, doch vergebens; Günter, Briefe 1 Nr. 167 f.

[3] Schon am 12. Aug. bat der Subkustos am Münster, Heinrich Gering, beim Domkapitel um Weisung wegen Entfernung des hl. Sakramentes vom Altar im Chor und aus dem Sakramentshäuschen; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 200r. Da „fromme Christen, so noch in Konstanz und des alten Glaubens waren", den Bischof gebeten hatten, ihnen das hl. Sakrament zu lassen, wurde am 16. Aug. bestimmt, daß es dableibe, und daß ein Priester dahin verordnet würde, der dasselbe austeile, so lange die von Konstanz solches duldeten; ebd. fol. 200v. Schon am 27. Aug. wurde die stille Messe ebenfalls verboten.

Sehr zu tun war es dem Rat um die gewissenhafte „Verwahrung“, um das Einziehen des Kirchengutes, der Kultgeräte und Kleinodien[1]. Bis alle die Gold- und Silbergefäße, die kostbaren Heiligenbilder und Reliquienschreine, die Prachtornate dem Schmelztiegel, dem zertrümmernden Hammer, dem Frankfurter Juden überantwortet waren, vergingen acht bis zehn Jahre.

2. Man versteht, wie der Bischof es für rätlich und notwendig hielt, alle, auch die niederen Geistlichen aus Konstanz wegzurufen, zur Maßnahme der „Requisition“ zu greifen. Am 6. August 1527 erließ er ein Mandat, wodurch er den Chorherren von St. Johann und St. Stephan gebot, bis zum 24. August die Stadt zu verlassen. Das Domkapitel rief auf den gleichen Termin die Domkapläne ab[2]. Die Chorherren von St. Stephan zogen nach Bischofszell, die übrigen Geistlichen meist nach Überlingen.

Etwa 20 Geistliche gehorchten dem Bischof nicht. Sie machten von dem Anerbieten des Rates Gebrauch, der ihnen im Fall des Bleibens Schutz und Schirm zusagte. Es waren fast durchweg solche, die „zu den irdischen Ehen gelaufen“ waren. Gegen sie erließ der bischöfliche Vikar Anfang September eine Zitation vor das Konsistorium in Radolfzell. Sie protestierten gegen die Vorladung mit einer notariellen Urkunde[3]: „Appellation etlicher pryester zu Constanz ... Darin ouch ursach yrer handlung, warumb sy

[1] Vgl. Ruppert, Was aus dem alten Münsterschatz zu Konstanz geworden ist, in FDA 25 (1896) 225—266; über das Zerstörungswerk in St. Johann vgl. Beyerle 259 ff.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 199r (3. Aug.). — Die sechs Chorherren von St. Johann, „von denen zwei nicht Priester waren, baten den Bischof um Dispens, damit die zwei ins Studium gehen, die andern je zu zwei wohnen dürften, da sie den Gottesdienst doch nicht weiter halten könnten; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 200r. Ein paar Tage darauf ließ Jörg Schwarzach ihr Gut in Konstanz „verlegen“, so daß sie nicht wegziehen konnten, bevor sie die 100 Pfund Pfennig herausbezahlt, die seine Voreltern zu Jahrzeiten gestiftet hatten. Der Bischof erklärte ihnen, er könne die Requisition nicht zurücknehmen. Das Domkapitel riet ihnen, sich an den Rat zu wenden mit der Bitte, die „Verlegung“ aufzuheben; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 201v. 202 (18. und 20. Aug.).

Während der ganzen Zeit der Verbannung wurden die Kaplaneien und „Altäre“ am Münster in Konstanz im Erledigungsfalle weiter besetzt.

Am 31. Aug. 1527 beschloß das Kapitel, den Äbten von Reichenau und St. Gallen zu schreiben, sie möchten mit ihren Herrschaften verabreden, daß fürder die Früchte, Zinsen und Gülten nicht mehr nach Konstanz, sondern nach Überlingen abzuführen seien; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 206v.

[3] Gedruckt zu Konstanz 1527; vgl. Vierordt 1, 263 f.

sich in eelich leben begeben und die paepstlich meßz geurlobt habind . . ."

3. Konstanz hatte sich durch die Einführung der Reformation zwar Freunde gemacht, aber auch gefährliche Feinde geschaffen. Seine an sich schon kritische „Mittelstellung" zwischen Schwaben, Schweiz, Bischof und Vorderösterreich führte es jetzt ganz natürlich an die Seite von Zürich und Bern[1]. Freilich bedeutete das einen Abfall von Kaiser und Reich, eine Beseitigung des Vertrags mit Österreich von 1510. Es kam zu einem Bündnis zwischen Konstanz und Zürich, dem „christlichen Burgrecht"[2]. Nachdem Zwingli schon im Sommer 1527 sein Gutachten („Frommen und guots diß handels")[3] über ein Bündnis zwischen Zürich, Konstanz, Lindau und Straßburg abgegeben hatte, und nach Verhandlungen auf dem Tag zu Baden am 4. November[4] wurde am 25. Dezember 1527 in Zürich das Burgrecht angenommen; in Konstanz war es schon am 10. Oktober gutgeheißen worden. Der Charakter dieses Abwehrbundes, der 10 Jahre gelten sollte, ist ausgesprochen religiös: „Begegnete aber unser ainichem thail von wegen des gloubens oder evangelischer lere von jemands, wer der wäre, [etwas] begwaltigung . . ., so söllend wir baidersyt, und namlich jeklicher thail uff sin aignen kosten, ouch mit unserm lyb und guot, ainandern schützen, schirmen und by dem unsern handhaben." Sofort nach der Berner Disputation trat auch Bern dem Zürich-Konstanzer Bunde bei (am 31. Januar 1528).

Wie die kaiserliche Regierung, die katholischen Eidgenossen und die österreichische Regierung, so protestierte auch Bischof Hugo gegen das Burgrecht. Bereits am 18. Dezember 1527[5]

---

[1] Über die politische Stellung von Konstanz in der Reformationszeit vgl. Ficker, Das Konstanzer Bekenntnis für den Reichstag zu Augsburg 1530, in: Theologische Abhandlungen 243—297, bes. 249 ff.

[2] Abschiede 4, Abt. 1a, 1214. 1510—1516; F. Rohrer, Das christliche Burgrecht und die christliche Vereinigung, Luzern 1876 (Programm); Dierauer 3, 115—119; Meyer von Knonau in: Historische Zeitschrift 40 (1878) 121 ff; Escher; Pressel 141—149 (hier der Burgrechtsbrief, auch einige der Gedichte und Spottverse auf das Bündnis); HJ 4 (1883) 125—131.

[3] Abschiede 4, Abt. 1b, 309; zur Datierung s. den Anzeiger für schweizerische Geschichte N. F. 6 (Bern 1890—1893) 507—510; 7 (1894—1897) 25—29. 85—88. 162 f (Strickler-Escher).

[4] Abschiede 4, Abt. 1a, 1180. 1185—1187.

[5] StA Innsbruck, Ambraser Akten 1528.

kann er sich in seinem Schreiben an Statthalter und Regenten in Innsbruck darauf berufen, daß er schon früher berichtet habe, „außer was unerbern, pawfelligen und unwarhafften ursachen sy, gemeiner statt und jnen selbs zu guet, sich mit den zehn örtern der aidtgnossschafft und am vordersten mit Zurich, in pundtnus einzulassen und zu begeben bedacht waren". Am 20. Dezember schrieben Domdekan und Kapitel zu Überlingen an Luzern; am 28. Dezember verwahrte sich Bischof Hugo bei Schaffhausen und Luzern gegen den Bund [1].

An der Reaktion gegen dieses Burgrecht, der „christlichen Vereinigung" [2], können wir rasch vorübergehen. Die österreichische Regierung erkannte sofort, daß Konstanz „abgefallen" und von Zürich nicht mehr abzubringen sei; „nicht ihre Armut oder Notigkeit, sondern der Irrtum des Glaubens hat sie [die Konstanzer] zu solchem Bündnis gewiesen" [3]. „Wir wissen unseresteils nicht", schreibt die Regierung an Ferdinand [4], „wie solches ohne einen Krieg wieder zu bringen." Nach manchen Verhandlungen zu Luzern im Jahre 1527, besonders am 14. und 15., 29. und 30. Januar 1528 konnte endlich am 14.—18. Februar 1529 in Feldkirch die „Vereinigung" im einzelnen festgelegt und dann am 22. April zu Waldshut endgültig abgeschlossen werden. Die christliche Vereinigung richtete sich in allen Punkten defensiv gegen das „Burgrecht", der Charakter war durchaus religionspolitisch: „ob jemands in unser könig Ferdinand[en] oder unser der fünf oerter stett, länder, oberkeiten und gebieten wäre . . ., der den alten, waren cristenlichen glouben und die wirdigen sacrament fräfenlich antasten, darwider heimlich oder offenlich predigen oder das volk sunst darvon abwendig zuo machen und die nüwen verworfnen secten uffzuorichten und in das volk zuo bilden underston wurde, so sol jederteil in siner oberkeit den oder dieselbigen an lib und läben oder sonst nach gstalt eines jeden verschulden strafen". Diese Vereinigung zwischen den fünf Orten und Österreich, der „Ferdi-

[1] Abschiede 4, Abt. 1ª, 1220f.

[2] Abschiede 4, Abt. 1ᵇ, 1467—1475; F. Rohrer, Das christliche Burgrecht und die christliche Vereinigung, Luzern 1876 (Programm) 11ff; Archiv f. d. schw. RG. 3, 555ff; HPB 67 (1871, Bd. 1) 15—32; Dierauer 3, 120—131; Fleischlin 2, 79f.

[3] Regierung an Ferdinand, 22. Febr. 1528; StA Innsbruck, An die Kgl. Mt., lib. 3 fol. 163f.

[4] Regierung an Ferdinand, 27. Aug. 1528; ebd. fol. 291.

nandische Bund", der auf zehn Jahre abgeschlossen war, löste sich wieder auf, bevor er in Kraft treten konnte.

4. Auch nach dem Wegzug von der alten Residenz hatte der Bischof noch manche Interessen in Religionssachen den Konstanzern gegenüber zu verfechten. Das gegenseitige Verhältnis trägt freilich den Stempel des Mißtrauens und Argwohns, der Klagen und Vorwürfe gegeneinander [1]. Hugo suchte bei den Laienobrigkeiten Schutz und Hilfe.

Der Chronist Christoph Schulthaiß [2] berichtet, daß durch des Kaisers Statthalter und Regiment im Reich ein gütlicher Tag auf den 11. März 1527 nach Überlingen angesetzt wurde, um zwischen Bischof und Kapitel und Konstanz zu handeln. Der Bischof selbst erschien mit neun von seinen Domherren, sowie mit vielen Grafen und Herren vom Adel. Der Bischof und die Seinen haben in ihrem Vortrag Konstanz „schmechlichen angetast"; darauf haben die Gesandten von Konstanz eine Abschrift der Handlung begehrt. „Das ist bewilget und ist darmit die handlung ingestelt, dan der rath sich witer nit wolt inlassen."

Im Sommer 1527 gedachte der Bischof eine Botschaft auf den Reichstag zu Regensburg zu senden, die besonders den Bischöfen und Fürsten, vor allem dem trierischen Kanzler, vorhalten sollte, was für ein großer Nachteil auch ihnen und ihren Stiften entstehe, wenn den Konstanzern ihr mutwilliger Handel und freventliches Fürnehmen hingehe. Das Domkapitel gesellte zum Boten des Bischofs, Dr. Peter Speyser, den Domherrn Eberhard von Landau [3]. Der Reichstag kam nicht zustande.

So versuchten es denn Bischof und Kapitel, den „Handel" an die Eidgenossen zu bringen, zunächst an die von Luzern, dann

---

[1] Unaustilgbar wurde der Haß der Konstanzer und aller Protestanten der Seegegend gemacht durch das Gericht über Joh. Heuglin (Hüglin) aus Lindau, Frühmesser in Sernatingen. Er war evangelischer Gesinnung und Predigt angeklagt und hatte auch in Beziehung zu den aufrührerischen Bauern gestanden. Unter dem Vorsitz des Weihbischofs Fattlin, unter Assistenz der Äbte von Petershausen und Kreuzlingen, in Anwesenheit des Peter Speyser und Wendelin Fabri wurde der unglückliche Mensch am 10. Mai 1527 als Ketzer verurteilt und auf dem Markte zu Meersburg verbrannt; vgl. Schulthaiß, Chronik 87; FDA 27 (1899) 184 f (Literatur); Vierordt 1, 281—284; Humbel 194 f.

[2] Chronik 86; Abschiede 4, Abt. 1a, 1157 Nr. 2—4. 6 (die hier genannten Akten gehören zu diesem Tag und den anschließenden Verhandlungen).

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 173v (1. Mai 1527).

an die gemeinsame Tagung[1]. Unter dem 16. Juli 1527 fertigte das Kapitel eine Instruktion aus für Melchior von Bubenhofen und Wolf von Helmsdorf, Vogt zu Bischofszell, was sie mit Schultheiß und Rat von Luzern verhandeln sollten[2]. Sie sollten zunächst die bisherigen Versuche des Kapitels und seiner „Angesippten" aus dem Adel aufzählen: die Vorstellungen auf dem Reichstag zu Speier, die Supplikation an das Reichsregiment, die Bemühungen auf dem Tag zu Überlingen (er sei ohne Abschied verlaufen, weil die Konstanzer ihn so „schimpflich, verzügig und verachtlich, auch ohne vollkommene Gewalt" besucht hätten) und auf dem ohne Wirkung gebliebenen Reichstag zu Regensburg. Dann sollten sie die früheren und die neuesten Beschwerden überreichen, die Handlungsweise der Konstanzer (wider die goldene Bulle, den Landfrieden, die Reichsabschiede, wider alle Vernunft, geistliche und weltliche Rechte) schildern und ernstlich und dringend um Rat und Hilfe bitten. Am 10. August erteilte das Kapitel seinen beiden Anwälten wiederum Vollmachten, um mit den Luzernern weiter zu verhandeln[3]. Sie beklagten sich abermals über die Änderungen, Eingriffe und Frevel des Bürgermeisters und Rates von Konstanz und baten um Erneuerung und Auffrischung des Burgrechts zwischen dem Stift und den Luzernern; diese möchten für und für ihre schirmende Hand ob ihnen halten. Der Rat bewilligte ihnen am 16. August wirklich einen „Abschied"[4], der besagt: „alles das, so der burgkrechts brief inhallt und vermög, dem wellen wir gern und getrulich geleben und nachkomen, versehend uns nit anderst, sy werden deßglychen ouch thun". Auch bei den andern Eidgenossen wollten die Luzerner für das Kapitel das Beste tun. Am 20. Dezember 1527[5] baten Domdekan und Kapitel Luzern, sich für den Bischof und das Stift zu verwenden gegenüber den Verunglimpfungen von seiten der Stadt Konstanz. Am gleichen Tag schrieb auch Bischof Hugo selbst in dieser Sache

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 174r (1. Mai). Wenn die Konstanzer bei den Eidgenossen den Handel anders darstellen, möge man ihnen „nit glouben geben". Umgekehrt sandten die Konstanzer schon im April eine Botschaft nach Zürich, um offen anzuzeigen, was mit dem Bischof und der Pfaffheit sich zugetragen habe, und warum der Bischof weggezogen sei; andern Berichten solle man keinen Glauben schenken; Abschiede 4, Abt. 1a, 1077.

[2] Abschiede 4, Abt. 1a, 1157f. [3] Ebd. 1158.

[4] Abschrift in Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 218f.

[5] Dieses und die beiden folgenden Schreiben sind erwähnt in Abschiede 4, Abt. 1a, 1220f; s. oben S. 98.

an Luzern und am 28. Dezember an Schaffhausen. Auf dem Tag zu Luzern am 30. und 31. Dezember [1] brachte Junker Wolf von Helmsdorf die Angelegenheit nochmals zur Sprache: der Bischof werde durch die Konstanzer überall verleumdet wegen Sachen, die ihm nie in den Sinn gekommen seien; wenn sie etwa bei den Eidgenossen Hilfe suchen wollten, solle man ihnen keinen Glauben schenken.

Die gleiche Politik der Anlehnung an den Stärkeren und der gegenseitigen Schmähung zeigt das Jahr 1528. Als Konstanz im Frühjahr im Kloster Petershausen trotz des Widerstandes des Abts Gebhard die Messe abstellen wollte und einen lutherischen Prädikanten schickte, suchte es bei Zürich Rat und Hilfe [2]. Am 30. April verwahrten sie sich Schaffhausen gegenüber [3] dagegen, daß sie überall „verschrait" seien, als ob sie den Bischof, sein Kapitel und die Pfaffheit anfangs beschwert, letztlich aus der Stadt vertrieben, auch sich wider Ehre und Glimpf vom Reich zu den Eidgenossen getan hätten. Unter dem 20. Juni erteilte Konstanz seinem Boten für die nächsten Tagungen in Zürich und Baden Instruktion; unter anderm sollte er die Frage stellen, „ob es nicht gut sein könnte, wenn Zürich und Bern dem Bischof und dem Abt von Au [Reichenau] ihre Einkünfte verlegen" würden [4].

Auf die „Verunglimpfungen" und „Schmähungen" durch die Konstanzer antworteten Bischof und Kapitel im Spätjahr 1528 mit der Druckschrift „Verantwortung des hochw... Hugen ... etwölcher schmachschriften" etc. [5]. Diese Schrift versandte der Bischof mit der Bitte, den Bericht als die offenbare Wahrheit zu glauben und auf die Gegner nicht zu hören. In dem Begleitschreiben [6] ist unter anderm gesagt: Wir sind überall im Reich, ohne Zweifel auch bei euch „mit vil unwarhaftem gedicht, unerfindlicher weyse ausgegossen, beschrayt und verleumbdet", als ob wir die Konstanzer „zue irm aygenwilligen hochsträflichen abfal vom hayligen reyche zum tayl mitgeursachet, desgleychen auch sy und die iren ..., begwaltiget" hätten; dem wollen wir „zue schuldiger rettung unsrer eeren ... mit grundvester gegenbericht" entgegentreten durch die „Verantwortung", die wir „im hayligen reyche gemaynlich ausgen lassen".

---

[1] Abschiede 4, Abt. 1a, 1219.

[2] Tag zu Zürich, 14. April; vgl. Abschiede 4, Abt. 1a, 1303f; FDA 7 (1873) 256f. [3] Strickler 1 Nr. 1965. [4] Ebd. Nr. 2027.

[5] O. O. 1528; vgl. Badische Bibliothek 2 (Karlsruhe 1897) 484; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 294v (13. Nov.).

[6] Z. B. an Gerwig Blarer (17. Jan. 1529); Günter, Briefe 1 Nr. 199.

IV. Bischof Hugo und die Glaubensspaltung im rechtsrheinischen Teil der Diözese.

1. Vorbemerkung.

In der deutschen Schweiz war bis 1528 der konfessionelle Besitzstand im wesentlichen entschieden, mindestens in den Grundlagen festgelegt. In Konstanz war seit dem Wegzug des Bischofs die Herrschaft des neuen Glaubens wenigstens auf zwei Jahrzehnte besiegelt. Anders in Schwaben. Hier, also im rechtsrheinischen Teil des Bistums Konstanz, trat die Bewegung merklich später auf und schritt langsamer voran. Bischof Hugo erlebte hier die Anfänge, die Zeit der Gärung, aber nicht mehr die eigentliche Klärung und endgültige Entscheidung. Die Gründe hierfür liegen zu einem, freilich dem geringeren Teile am Volkscharakter der Schwaben, die zäh am Alten, Überlieferten festhalten und das Neue, besonders wenn es von auswärts kommt, bedächtig prüfen. Ein weiteres Moment ist die geschichtlich gewordene starke territoriale Gliederung des Landes: Dutzende von geistlichen und weltlichen Herren teilten sich in das Land, und jeder hatte über die Glaubensneuerung eine andere Gesinnung und andere Auffassung; da war ein durchgreifender Übertritt nicht denkbar. Sofern freilich diese Vielherrschaft das Emporkommen der Reichsstädte begünstigte, ist sie reformationsfördernd geworden. Im Schwäbischen bot sich sodann die neue Lehre in zwei Formen an, man hatte die Wahl zwischen Luther und Zwingli. Dies hielt den Siegeszug der Reformation zeitweise erheblich auf; aber solche Auswahlmöglichkeit beschleunigte gerade in einzelnen Reichsstädten den Prozeß in dem Sinne: weg von der alten Kirche um jeden Preis!

Im einzelnen sind Beginn und Verlauf der Bewegung, Stellung zu einer etwaigen katholischen Mehrheit oder Minderheit, Beziehung zur bischöflichen Kurie überall wieder verschieden. Das Herzogtum, fast jede Reichsstadt, die Gebiete der österreichischen Regierung, die Fürstentümer und Grafschaften haben ihre eigene „Reformationsgeschichte". Ebenso der südliche Teil von Baden, den wir, soweit nötig, hier mitberücksichtigen.

Die Stellungnahme des Bischofs war, abgesehen von seinem Amt als katholischer Kirchenfürst, im allgemeinen bestimmt und vorgezeichnet durch die Reichstage und deren Abschiede; darin

lagen ja auch die Grenzen der Bewegungsfreiheit und Agitationsmöglichkeit für die Neugläubigen. Bei der folgenden Darstellung über die Tätigkeit der bischöflichen Kurie können wir also die Reichstage und ähnliche offizielle Verhandlungen zugrunde legen, müssen aber in den einzelnen Stadien der Entwicklung kurz auch den Stand der Reformation in Schwaben jeweils skizzieren. Hier ist jedoch Vollständigkeit weder notwendig noch zweckmäßig; es genügt, die Hauptstätten der Reformation und die Hauptträger des neuen Evangeliums im Auge zu behalten [1].

2. Das Wormser Edikt von 1521.

Nachdem am 15. Juni 1520, bezw. 3. Januar 1521 über Martin Luther der Kirchenbann verhängt war, sah der erste Reichstag, den Kaiser Karl V. halten konnte, seine Stellungnahme vorgezeichnet. Am 25. Mai 1521 wurde das Wormser Edikt [2] nach „einhelliger Annahme“ verkündet. Es sprach des Reiches Acht und Aberacht über Luther und alle seine Anhänger und Gönner aus und verlangte Verbrennung und Vertilgung seiner Schriften.

Von Konstanz aus verfolgte man den Gang der Dinge in Worms mit größter Spannung. Der Bischof war ein entschiedener Gegner Luthers, seit dieser in seinen Streitschriften die kirchliche Revolution predigte. Der bischöfliche Generalvikar Dr. Fabri war bereits in den literarischen Kampf gegen Luther eingetreten [3].

Wie stand die reformatorische Bewegung in der Diözese um diese Zeit? Da, wo überhaupt Luthers Ideen eingedrungen waren, handelte es sich erst um „Anfänge“. Man hörte und sprach von dem kühnen Augustinermönch und erwartete von ihm die ersehnte Reform; manche Prediger brachten seine Gedanken auf die Kanzel. Viele traten von ihm zurück, als sie (seit 1520) sahen, wohin die Fahrt ging; nicht wenige aber griffen jetzt erst recht mit Freude zu. „Zahllose Beweise liegen da aus Ulm, aus Augsburg, aus

---

[1] Die Reichsgeschichte s. bei Egelhaaf. Die Einzelheiten der württembergischen Reformationsgeschichte sind am reichhaltigsten zusammengetragen in WKG 6. Buch (Bossert); vgl. ferner Sattler Bd. 2 und 3; Stälin Bd. 4; Schnurrer; Schmid-Pfister Heft 1 (Allgemeines; Eßlingen; Heilbronn); Heft 2 (Ulm); Keim, RG.; Schneider; R. Schmid; Rothenhäusler, Abteien; ders., Standhaftigkeit; ders., Untergang; s. auch Wolf 1, 537—549. Für das südliche Baden vgl. Vierordt.

[2] Egelhaaf 1, 332—342; Hefele 9, 239 ff; RTA 2, 640—659.

[3] Staub 123. 132.

Konstanz, aus Tübingen, aus Freiburg, Bruchsal, aus ganz Schwaben, selbst über den See her aus Rorschach, daß Luther seit dem Jahr 1520 das Land voll Jünger hatte“ [1]. In einzelnen Reichsstädten bekam die Neuerung sogar schon jetzt einen persönlichen Mittelpunkt in einem lokalen „Reformator“: in Reutlingen trat 1520 Matthäus Alber seine Stelle als Prädikant an [2]. In Eßlingen predigte Luthers Ordensbruder Michael Stiefel, der namentlich seit 1522 von sich reden machte [3]. In Ulm trat der Barfüßermönch Johannes Eberlin so stürmisch für die neuen Ideen ein, daß er schon 1521 die Stadt verlassen mußte [4]. In anderen Städten (Biberach, Ravensburg, Freiburg) waren wenigstens die Schriften Luthers bekannt und verbreitet.

Das Wormser Edikt wurde in Schwaben etwa anfang Juni bekannt [5]. Seine Verkündigung und Durchführung lag jedenfalls in den Städten nicht in der Macht des Bischofs. In Ulm forderte der Rat zwar die lutherischen Schriften ein, drang aber nicht auf ihre Ablieferung; zudem erklärte er ausdrücklich, daß keiner gestraft werde, der „durch das Evangelium geursacht“ das Edikt mißbillige [6]. In Biberach, wo ein „usglofner minch“, Schlupf (Schlupfeteck, Schlupf in d' Heck), predigte, verlangte man die Schriften ab; aber dabei blieb es [7]. In Freiburg versuchte die vorderösterreichische Regierung, das Edikt streng und genau zu vollziehen. Als aber nach vorgenommener Haussuchung gegen 2000 lutherische Bücher öffentlich auf dem Münsterplatz durch den Scharfrichter verbrannt wurden, erhob sich lauter Unwille bei Bürgern und Studenten [8].

3. Der Reichstag zu Nürnberg 1522—23.

Auf dem Reichstag zu Nürnberg (17. November 1522—8. Februar 1523) hatten sich die Reichsstände aufs neue mit der religiösen Frage zu befassen [9]. Bekanntlich gestand hier Papst Hadrian VI.

[1] Keim, RG. 18.

[2] Hartmann 27; Beschr. des OA. Reutlingen 2 (1893) 100.

[3] Keim, Eßlingen 7.

[4] Schmid-Pfister 2, 24; Keim, Ulm 37 f.

[5] Keim, RG. 17. [6] Ebd. 18.

[7] Aufzeichnungen des Heinrich von Pflummern, hrsg. von A. Schilling in FDA 9 (1875) 149 f.

[8] Schreiber 14; Vierordt 1, 163. — Die Verkündigung in Überlingen und den vergeblichen Versuch in Konstanz durch Balthasar Merklin haben wir schon erwähnt; s. oben S. 77 f.

[9] Egelhaaf 1, 419—435; Hefele 9, 294—309; Pastor 4, Abt. 2, 88—95; O. Redlich, Der Reichstag von Nürnberg 1522—23, Leipzig 1887; RTA 3, 387. 447 f.

durch seinen Legaten Chieregati in dem „kurialen Sündenbekenntnis“ die Schäden und das Verderbnis der Kirche „mit unerhörter Offenheit“ (Pastor) zu [1] und stellte Reformen in Aussicht; er ließ aber die Stände auch deutlich wissen, wohin Luthers Lehre führe [2]. Dazu wandte er sich an verschiedene deutsche Bischöfe, auch an den von Konstanz mit der Aufforderung, den Druck und Verkauf von Luthers Schriften zu verbieten [3]. Die Reichsstände, besonders die Städte, stellten sich indes auf den Standpunkt, daß die Durchführung des Wormser Edikts unmöglich sei und den Bürgerkrieg bedeuten würde. Sie forderten ein freies christliches Konzil an geeigneter deutscher Malstatt innerhalb eines Jahres. In der Zwischenzeit sollte nichts als das heilige Evangelium nach der von der Kirche approbierten Auslegung gepredigt werden. Außer dem „matten und farblosen“ [4] Abschied erließ der Reichstag am 6. März eine „Ermanung des gemeinen christlichen volks, so durch alle prediger mit fleis über die canzeln alle sonntag, wie die im buchstaben steet, verlesen werden soll“ [5]. Darnach wurden die Gläubigen außer zur Türkenhilfe aufgefordert, daß sie „den allmächtigen demüetiglich anruofen und bitten, den irtumb, so itzo allenthalben entsteet und erwechst, von aller christlicher oberkeit, geistlicher und weltlicher, auch andern christlichen menschen, zuo nemen und gnade zuo verleihen, damit sie in einmüetigkeit des heiligen waren christen glaubens und friden besteen und pleiben und dadurch den weg der ewigen säligkeit erlangen mögen“.

Bischof Hugo ließ diese „Ermahnung“ drucken und im Bistum verbreiten. Dem Rat der Stadt Konstanz versprach er, im Prädikantenstreit „stille zu stehen“ bis zum nächten Reichstag (Konzil?); dafür möge der Rat ihm in der Ausführung des Nürnberger Mandates beistehen [6]. Untätig aber wollte der Bischof auch in dieser Zeit des „Stillestehens“ nicht sein. Am 18. Juni beratschlagte er mit dem

---

[1] Breve vom 25. Nov. 1522 und Instruktion für den Legaten. Es ist tendenziös, wenn Keim, RG. 23 Hadrians Zugeständnis „für einen Papst fast zu ehrlich“ findet.

[2] Hefele 9, 299.

[3] Pastor 4, Abt. 2, 91 A. 1.

[4] Hefele 9, 308. [5] Strickler 1 Nr. 567[b].

[6] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 333[r] (vom 18. Juni 1523). Fabri (der vielleicht persönlich auf dem Reichstag war) und Friedingen referierten über den Reichstag. Mit dem „Mandat“ ist wohl das ebenfalls am 6. März von den Ständen im Namen des Kaisers erlassene Mandat über die kirchliche Neuerung zu verstehen; es ist abgedruckt bei Anshelm 5, 2—5.

Kapitel[1]: da die lutherische Sekte von Tag zu Tag mehr um sich greife, und etliche Priester „grusam erschröckenlich ketzerisch artickel“ predigen und ausbreiten, so habe er von päpstlicher Heiligkeit das „Privilegium“ erlangt, daß er solche Priester, die also ketzerisch erfunden werden, degradieren und danach dieselben der weltlichen Gewalt übergeben könne, „um Sentenz und Urteil mit dem Tod, wie man andern Laien-Übeltätern zu tun pflegt, an ihnen zu vollziehen“. Allerdings hatte der Bischof Bedenken, ob es ratsam sei, „dieses Punkts sich zu gebrauchen“: denn wenn er mit der Priesterschaft so verfahre, möchte sie sich beschweren und einen großen Widerwillen gegen den Bischof fassen. Wenn er aber das „Privilegium“ nicht gebrauche, möchten weltliche Obrigkeiten solche Priester selbst in Strafe nehmen und so die bischöfliche Jurisdiktion schädigen. Das Kapitel riet am folgenden Tag[2], es möchte wohl leiden, daß er das „Privilegium“ anwende, insbesondere gegen Priester, die als „morder, kirchenbrecher und ketzer“ condemniert würden, ob ihm gleichwohl etwas Nachteiliges daraus entstünde.

Daß die bischöfliche Kurie energisches Einschreiten gegen sittenlose und neugläubige Geistliche für rätlich und notwendig hielt, verstehen wir, wenn wir den Stand, den Fortschritt der Reformationsbewegung 1522/23 beachten.

In Eßlingen machte sich zwar die Nachbarschaft der gut katholischen österreichischen Regierung in Stuttgart[3] geltend. Fabri oder wahrscheinlicher der Weihbischof Fattlin war am 25. Mai 1522 mit Erzherzog Ferdinand nach Stuttgart gekommen. Nun wurde der Prediger Michael Stiefel, der sich über das bischöfliche Reservat bezüglich der Beicht hinweggesetzt hatte, zur Rechenschaft gezogen; Stiefel verließ sein Kloster und die Stadt[4]. Um Ostern 1523

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 333r. [2] Ebd. fol. 334v.

[3] Im Mai 1519 war Herzog Ulrich wegen Mißregierung durch den schwäbischen Bund vertrieben worden. Am 6. Febr. 1520 verkaufte der Bund das Herzogtum an Karl V. Dieser übergab es am 7. Febr. 1522 seinem Bruder Ferdinand, zugleich mit den andern vorderösterreichischen Gebieten. Ferdinand zog am 25. Mai glanzvoll in Stuttgart ein; seine „Zwischenregierung“ dauerte von 1520 bis 1534. Vgl. Stälin 4, 157—235; Wille, Die Übergabe des Herzogtums Württemberg an Karl V., in: Forschungen zur deutschen Geschichte 21 (Göttingen 1881) 521—571.

[4] Keim, Eßlingen 11f. — Nach Staub 177f war Johann Fabri damals noch in Rom. Da er zudem nicht „Weihbischof“ war, so ist es wahrscheinlich, daß nicht Fabri, sondern Melchior Fattlin mit Ferdinand in Stuttgart war und den M. Stiefel zur Rechenschaft zog.

suchte der altgläubige Pfarrer Balthasar Sattler, der vom Speierer Kapitel eingesetzt war, die Ruhe und Einheit wieder herzustellen. In einem Fastenbrief in sechs Artikeln bot er denen Verzeihung und Absolution an, die sich von der lutherischen Lehre abwenden und wieder die alten katholischen Gebräuche einhalten wollten. Stiefel und Luther vereitelten den Versuch [1].

In Ulm wirkte Johann Eberlin, auch nachdem er die Stadt hatte verlassen müssen, schriftstellerisch im lutherischen Sinne weiter. Als Erzherzog Ferdinand bei seiner Rückreise von Stuttgart anfangs Juni 1522 nach Ulm kam, lieferte der Rat den Prediger Martin Idelhauser an den Bischof von Konstanz aus, vor dem Idelhauser am 2. Juli Widerruf leistete [2]. Das nächste Jahr brachte einen Konflikt zwischen dem Bischof und dem Ulmer Rat wegen der Ehegerichtsbarkeit [3].

Den Pfarrer von Riedlingen, Johannes Zwick [4], wollte Ende 1523 Truchseß Wilhelm von Waldburg (als Pfandherr) gefangen nehmen lassen, um ihn dem Bischof zuzuschicken; aber das Volk erhob sich dagegen.

In Reutlingen mußte der im Sommer 1523 eingesetzte katholische Pfarrer Kaspar Wölflin schon vor Ablauf eines Jahres die Pfarrei wieder aufgeben, weil er „in der Kirche nichts mehr zu schaffen hätte und überhaupt ganz verspottet und verachtet sei". Alber hatte bereits die deutsche Messe eingeführt. Die „freundnachbarliche" Warnung der württembergischen Regierung an den Rat vor den von Papst, Kaiser und Reich verworfenen und verdammten lutherischen Lehren und ihre Mahnung, die lutherischen Prädikanten zu beseitigen, fruchteten nichts [5].

In der vorderösterreichischen Grafschaft Hohenberg trat die Neuerung jedenfalls seit Frühjahr 1523 stärker hervor [6]. In

[1] Keim, Eßlingen 14—16. [2] Keim, Ulm 41 ff; RE 10, 266.

[3] Hans Huttenloch von Dürnau (OA. Göppingen) gegen seine Ehefrau Margaretha Frickin. Der Mann klagt beim bischöflichen Chorgericht, die Frau ruft den Ulmer Rat an; StA Ulm X 17, 2.

[4] RE 21, 768—774; Württ. VjH 1895, 170—175. Schon am 27. Nov. 1522 richtete Zwick von Riedlingen aus einen Brief an Zwingli, worauf dieser am 20. Dez. antwortete; CR 94, 620f. 642f.

[5] Am 26. Sept. 1523; Antwort des Rates am 8. Okt.; vgl. Hartmann 32f; WKG 270; Beschr. des OA. Reutlingen 2, 100f.

[6] Bossert, Rottenburg a. N. und die Herrschaft Hohenberg im Reformations-Zeitalter, in Bll. f. w. KG. 1 (1886) 25. 41. 53. 57. 65; 2 (1887) 1. 9. 17. 25. 33. 41. 49. 65. 73. 89; 3 (1888) 4. 12. 19. 29. 49. 57. 65; 4 (1889) 73. 81. 89 (Täuferbewegung 1527; Bosserts Arbeit ist nicht abgeschlossen).

Rottenburg predigte Andreas Keller, bis er im Sommer 1524 nach Straßburg fliehen mußte; in Horb wirkten die beiden Laien, der Kürschner Sebastian Lotzer[1] und der Arzt Johannes Murer aus Freiburg, der „Karsthans", der jedoch schon im März 1523 in Balingen gefangen genommen wurde.

In Freiburg verlangten im Frühjahr 1522 Bürger der Stadt das Abendmahl unter beiden Gestalten. Bischof Hugo wandte sich unter dem 8. April an den Rat: er beklagte sich über die Neuerung und sprach die Erwartung aus, daß man bei den alten Geboten und Ordnungen bleibe und die Neuerer abweise. Diesem Schreiben folgte ein gedrucktes Mandat des Bischofs vom 2. Mai[2]. Der Ausgang der Züricher Disputationen ermutigte die Anhänger der Neuerung in Freiburg wieder; aber sie konnten es hier, namentlich infolge der Haltung der österreichischen Regierung, zu keinem Erfolg bringen, weder in der Bürgerschaft, noch bei der Universität[3].

4. Die Zusammenkunft süddeutscher Bischöfe in Tübingen 1523.

Die Verhältnisse lagen in den süddeutschen Bistümern im allgemeinen ähnlich. Daher traten in den ersten Tagen des Mai 1523 die Bischöfe von Konstanz, Augsburg und Straßburg in Tübingen zu einer Beratung zusammen[4]. Die Beschlüsse im einzelnen und etwa gemeinsam durchzuführende Maßregeln sind uns unbekannt[5].

Um diese Zeit ist eine Verschärfung des Eides für die Weihekandidaten anzusetzen[6]. Die angehenden Priester mußten von da an versprechen: „Ich bekenne den wahren, allgemeinen und apo-

[1] Über Lotzer und seine Schriften vgl. Bll. f. w. KG. 2 (1887) 25ff.

[2] Es ist der oben S. 36f besprochene Hirtenbrief, welcher demnach durch das Verlangen dieser Freiburger mit veranlaßt wurde.

[3] Schreiber 15ff. 30f; Vierordt 1, 163—178.

[4] Keim, RG. 26.

[5] Da der Augsburger Bischof Christoph von Stadion die Konferenz angeregt zu haben scheint, und da diese gerade in Tübingen stattfand, darf man vermuten, daß ein Ausgleich im Glaubensstreit auf humanistisch-erasmianischer Grundlage ins Auge gefaßt wurde; vgl. Roth 120; Hermelink, Fakultät 175.

[6] Der Konstanzer Stadtschreiber Jörg Vögeli (bei Füßlin 4, 220f) führt die verschärfte Eidesformel auf Fabri zurück. Er erwähnt den Eid, der indes für alle Weihekandidaten galt, mit Beziehung auf die Stadt Konstanz (11. Febr. 1523); vgl. auch Pressel 47.

stolischen Glauben und schwöre bei dem großen Gott und bei diesen seinen heiligen Evangelien, daß ich bisher in der Einigkeit der heiligen allgemeinen christlichen Kirche und der Gemeinschaft des obersten Bischofs zu Rom mit Mund und Herzen gestanden sei und fürohin steif dabei bleiben, auch mich den Satzungen der heiligen canones und heilsamsten Erörterungen und Beschlüssen der gottesächtigen Mutterkirche und Konzilien überall gleichförmig halten werde; daneben den von derselben christgläubigen römischen Kirche verdammten, auch allen neuen Ketzereien und verkehrten Lehren, am meisten aber der lutherischen Erzketzerei und derselben Anhängern nicht beistimme, noch beistimmen will. Denselben allen und einem jeden besonders wünsche ich Böses und will ihnen aus freiem Willen und ungegleißnetem, reinem Gemüt widersprechen, auch in keinem Weg diejenigen, welche ihre irrigen und von der Liebe entfernten Lehren halten, disputieren, beschirmen, prediger, oder durch anderlei Gesuch, Fund, Farb und List, heimlich oder öffentlich annehmen, beschirmen."

Das Hirtenschreiben des Bischofs vom 10. Juli 1523 („Paulus, electionis vas") [1] wurde vielleicht schon auf der Tübinger Besprechung in Erwägung gezogen.

Im Sommer 1523 wurde der Generalvikar Fabri vom Bischof mit Bewilligung des Domkapitels in das Herzogtum Württemberg abgefertigt. Fabri erstattet Bericht über seine Mission am 30. Juli [2]. Er habe die Priesterschaft des Herzogtums nach Tübingen und Eßlingen beschieden. Die Priester haben sich erboten, den ihnen übermittelten Mandaten (vom Nürnberger Reichstag und kaiserliches Mandat vom 6. März) treulich nachzukommen. Sie haben auch angezeigt, „wie sie unter ihnen, den Priestern, wenig haben der lutheranischen Sekte Anhänger". Sie werden auch, soviel an ihnen liege, gern Fleiß und Arbeit aufwenden, diese wenigen abzustellen. Auch mit der Regierung in Stuttgart verhandelte Fabri. Diese habe ihm „klagweis fürgehalten", daß etliche Priester des Fürstentums „der luterischen, uffrürigen haltungen und maynungen anhängig syen"; diese versuchen auch, ihre Lehren an den gemeinen Mann zu bringen. Daher erheische die Notdurft, gegen sie strafend einzuschreiten. Die Regierung sei gesonnen, solches

[1] Vgl. oben S. 45.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 345v—348r. In Tübingen weilte Fabri auch später noch mehrmals, so im Herbst (26. Aug. bis 12. Sept.; 28. Okt.) 1525; vgl. Briefmappe 1, 84. 88. 92.

von sich aus zu tun, allerdings in Fühlung mit dem Bischof. Das Domkapitel[1] gibt dem Bischof zu bedenken: wenn er zugebe, daß im Herzogtum Württemberg die Lutheraner (von der weltlichen Obrigkeit) gefangen genommen und im Gefängnis gehalten werden, so geschehe dadurch ihm und dem Stift Abbruch an der Jurisdiktion; mit der Zeit wollten dann andere Obrigkeiten auch so vorgehen. Auch möchte die Priesterschaft sich beklagen „und also in Bezahlung der jura episcopalia hinterstellig werden". Darum solle der Bischof dahin wirken, daß die ungebührlichen Priester wie bisher ihm überantwortet würden, und daß gegen sie durch den Fiskal rechtlich und sonst, wie sich ihrer Handlung nach gebühre, gehandelt werde.

5. Der Reichstag zu Nürnberg, der Konvent zu Regensburg und der Tag zu Leutkirch 1524.

Auf dem Reichstag zu Nürnberg (Januar bis April 1524)[2] verlangten sowohl der Papst Klemens VII.[3] durch seinen Legaten Campegi, als der Kaiser und der Erzherzog Ferdinand neue Einschärfung des Wormser Ediktes. Der Abschied vom 18. April fiel jedoch, besonders auf Betreiben der Städte, anders aus: jeder Reichsstand solle, „soviel als möglich", den Wormser Beschlüssen nachzukommen suchen. Der Papst solle, sobald als möglich, ein allgemeines, freies Konzil an gelegener Malstatt in deutschen Landen berufen. Die religiöse Frage solle zunächst auf einer an Martini in Speier abzuhaltenden gemeinen Versammlung deutscher Nation („Nationalkonzil") verhandelt werden. Mittlerweile solle das Evangelium nach rechtem, wahrem Verstand und nach der Auslegung der von der Kirche angenommenen Lehrer ohne Aufruhr und Ärgernis gepredigt werden. Dieser Abschied mit seiner „erbärmlichen Halbheit"[4] war nicht bloß dem Papst höchst unbequem, sondern auch der Kaiser verbot am 15. Juli das geplante Nationalkonzil[5].

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 351r (vom 1. Aug.).

[2] Egelhaaf 1, 439—525; RTA 4, 467ff; Hefele 9, 354—361; A. Richter, Der Reichstag zu Nürnberg 1524, Leipzig 1888; E. Brasse, Geschichte des Speirer Nationalkonzils 1524, Halle 1890.

[3] In einem Schreiben an Hugo vom 17. Jan. 1524 legte der Papst dem Bischof nahe, wenn möglich persönlich am Reichstag teilzunehmen; Vatik. Archiv, Arm. 40 T. 8 Nr. 22.

[4] Hefele 9, 359. [5] Ebd. 362—370.

Der Vertreter des Papstes, Campegi, hatte in Nürnberg wiederholt die Ansicht geäußert, dringlicher und wichtiger als ein Konzil wäre die tatkräftige Reform des Klerus; dann könnte man erfolgreicher gegen die „Ketzerei" vorgehen. Diese Reform sollte eingeleitet werden durch den Konvent zu Regensburg (27. Juni bis 7. Juli 1524)[1]. Außer Ferdinand nahmen einige Fürsten an dem Konvent teil, dazu 18 Bischöfe, die meist Vertreter schickten. Auch Hugo von Konstanz war „dieser sorglichen Läufe halb" nicht gewillt, persönlich teilzunehmen[2]. Die Wortführer der Altgläubigen waren Fabri, Eck, Cochläus, Nausea. Es kam der „Regensburger Bund" zwischen einem Teil der süddeutschen Fürsten und den Bischöfen zustande, dessen Zweck es war, das Wormser Edikt durchzuführen, die bischöfliche Jurisdiktion zu schützen, die katholische Lehre und kirchliche Ordnung (vorerst bis zum Konzil) zu erhalten. Die von Campegi entworfenen 35 Artikel der „Ordnung und Reformation zur Abstellung der Mißbräuche und Erhaltung ehrbaren Wesens und Wandels in der Geistlichkeit"[3] wurden eben durch Campegi am 7. Juli „auctoritate apostolica" als für die deutsche Kirche verbindlich und maßgebend bestätigt.

In Süddeutschland sollte mit der Durchführung alsbald ernst gemacht werden. Schon am 5. Juli kamen Vertreter der Bischöfe von Konstanz und Augsburg mit dem Prälaten von Kempten, den Truchsessen Wilhelm und Georg von Waldburg, dem Grafen von Montfort nebst einigen weiteren Vertretern des oberschwäbischen Adels, auch mit Vertretern der Städte Isny und Wangen in Leutkirch zusammen[4]. Hier wurde, ähnlich wie in Regensburg, beschlossen, jeder der Stände solle die kaiserlichen Mandate in seinem Gebiete nochmals verkünden, die Übertreter erst verwarnen und dann nach dem Wormser Edikt bestrafen.

Die Regensburger und Leutkircher Beschlüsse zeigen Ernst und guten Willen und sind ein beachtenswerter Schritt zur innerkirchlichen Reform. Aber zur Durchführung fehlte dem Bischof

[1] Egelhaaf 1, 525—536; Friedensburg, Regensburger Konvent.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 430r (vom 15. Juni). Hugo war durch den Weihbischof Fattlin vertreten; Friedensburg 516 A. 5.

[3] Druck im StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt., lib. 1 fol. 150; Inhaltsangabe bei Hefele 9, 375—385; Friedensburg, Regensburger Konvent 527—530. Papst Klemens bestätigte die Artikel Mitte August, Kaiser Karl am 31. Okt.; vgl. Fleischlin 2, 45.

[4] Baumann, Akten 3f; WKG 276; den Abschied dieser Tagung s. bei Reutlinger, Collect. Abt. 14, 171—177 (Bibliothek in Überlingen; vgl. das Inhaltsverzeichnis in ZGORh 1882, 367) und RTA 4, 620f.

von Konstanz bei dem damaligen Stand der Reformationsbewegung[1] die Macht. „Seit Anfang 1524 mehrte sich Gegensatz und Spannung, reisende und einheimische Prediger und Flugschriften überboten noch die Kraftsprache Luthers . . . So schwoll nach allen Nachrichten besonders in Schwaben die Volksbewegung“[2].

In Ulm schien der Bischof mit seiner Jurisdiktion noch durchdringen zu können. Der Rat ließ im Frühjahr 1524 den Prädikanten Jost Höflich wegen unbefugten aufrührerischen Predigens verhaften und schickte ihn, nach oft gebrauchter Sitte auf einen Karren geschmiedet, dem Bischof zu. Dieser erbat sofort näheren Aufschluß über Höflichs Verfehlungen und forderte die Auslieferung zweier weiterer Priester, Johann Negelin und Theobald, genannt Thollfuß. Darauf schrieb der Rat am 25. Mai, ihm sei nichts bekannt von einer weiteren strafbaren Handlung des Höflich; der zwei anderen Priester wegen wisse er nicht, warum sie in „die Schwere des Banns“ gefallen sein sollten, daher lehne er deren Auslieferung ab. Da kurz zuvor der Rat die Güter der Geistlichen und Klöster besteuert hatte, beschwerte sich der Bischof beim schwäbischen Bund über die Besteuerung der Geistlichen „wie anderer Laien“, die Nichtauslieferung der zwei Priester und die Umgehung des bischöflichen (Ehe-)Gerichts (Tag zu Augsburg, Mai 1524). Im Sommer (Tag zu Augsburg, Laurentii) erneuerte der Bischof seinen Protest, doch ohne Erfolg. Zudem berief jetzt der Rat den neugläubigen Konrad Sam als Prediger nach Ulm, während der katholische Predigermönch Peter Nestler aus der Stadt weichen mußte[3].

In Eßlingen ging die Bewegung offenbar wegen der bedrohlichen Nähe der Stuttgarter Regierung in diesen Jahren nur langsam voran. Der Kaplan Martin Fuchs, den der bischöfliche

[1] Zum folgenden vgl. WKG 272—280; Keim, RG. 28 ff.

[2] Keim, Eßlingen 16.

[3] StA Ulm X 17, 2; vgl. Keim, Ulm 60 ff. 88 ff. — Höflich war im bischöflichen Gefängnis, bis ihn die aufständischen Bauern in Meersburg befreiten. Gegen die Aufhebung der geistlichen Immunität beschwerten sich auch der Komtur im deutschen Haus zu Ulm, Georg von Rodenstein, ferner der Abt Hieronymus von Elchingen (Benediktinerabtei im bayerischen Schwaben), Prior und Konvent der Dominikaner zu Ulm (der Rat wolle doch „als liebhaber der geystlicheit und gerechtigkeit“ von seinem Vorhaben abstehen), Äbtissin (Cordula von Reyschach) und Konvent der Klarissen zu Söflingen (die Forderung des Rates sei ganz unerhört; „wann uns ein solch fürnemen getrompt, wir hetten es nit gelaupt“).

Fiskal schon mehrere Jahre wegen Lutherei und Verachtung der katholischen Zeremonien fest im Auge behielt, entzog sich der Bestrafung an Weihnachten 1524 durch die Flucht[1].

Zum Vorort der Neuerer wurde jetzt Reutlingen. Ferdinand sowohl als der Bischof erkannten den gefährlichen Einfluß Reutlingens auf die Umgebung. Schon von Nürnberg aus hatte der Erzherzog (11. Februar 1524) die Reutlinger ernstlich zur Ausführung der „Mandate" gemahnt; sonst werde er tun, was sich gebühre. Der Rat verlangte hierauf eine Untersuchung durch den Bischof, aber nicht als geistlichen Richter, sondern als Vertreter des Kaisers. Der Bischof sandte einen Kommissär (Vikar) in Johannes Ranning nach Tübingen. Da trotz dessen Verlangen (10. April) von Reutlingen keine Zeugen in Tübingen erschienen, klagte der Bischof beim schwäbischen Bund wegen Verhinderung seiner Gerichtsbarkeit. Auf die erneute Forderung Rannings erschien eine Botschaft von Reutlingen in Tübingen und vermochte den bischöflichen Kommissär, daß er unter Geleit selbst nach Reutlingen zu kommen bereit war. Das hintertrieb jedoch Alber, um den der ganze Handel sich drehte. Da Ranning nun erkannte, daß eine friedliche Schlichtung unmöglich sei, und da zudem das Volk in Reutlingen eine bedrohliche Haltung einnahm, entzog er sich der Sache und reiste von Tübingen ab. Dem Rat lag viel daran, zu vermitteln, aus Furcht vor dem schwäbischen Bund, dem Reutlingen selbst angehörte, und vor Österreich. Zu diesem Zweck rief man die Städte Augsburg, Ulm und Eßlingen an.

Mittlerweile war Alber in die Ehe getreten und eine Anzahl weiterer Reutlinger Geistlicher taten den gleichen Schritt. Der Reformator wurde sofort nach Konstanz vor das bischöfliche Gericht zitiert. Da er nicht Folge leistete, verfiel er samt der Stadt in Acht und Bann, ausgesprochen durch den Papst, den Bischof und das kaiserliche Hofgericht Rottweil (November 1524). Der schwäbische Bund hatte schon am 25. August energisch die Einstellung der Neuerung verlangt. Erzherzog Ferdinand verbot am 18. September seinen Untertanen im Herzogtum bei schweren Strafen jeden Verkehr und Handel mit der widerspenstigen Stadt[2]. Endlich wurde Alber auf den 28. November vor das Reichskammergericht geladen, das neben dem sterbenden Reichsregiment im Sommer 1524 seinen Sitz in Eßlingen aufgeschlagen hatte. Hier hielt ihm der Fiskal in dreitägiger Verhandlung 68 Artikel vor,

[1] Keim, Eßlingen 16 f. [2] Sattler 2, Beilage Nr. 100.

die seinen Predigten entnommen waren. Das unerwartete Ergebnis war, daß die Kammerrichter Alber für gerechtfertigt hielten und freisprachen. So wurde er als der schwäbische Luther, Eßlingen als ein neues Worms gefeiert [1]. Die Reformation in Reutlingen ging nun rasch voran.

Der Kardinal Campegi benutzte die Zeit zwischen dem Nürnberger Tag und dem Regensburger Konvent, um mit Ferdinand im Herzogtum Württemberg für die Sache des alten Glaubens zu wirken (4. Mai bis Mitte Juni 1524). Wir dürfen annehmen, daß auch Fabri zusammen mit Cochläus und Nausea ihn dabei begleitete. Der Erzherzog hielt am 15. Juni einen Landtag in Stuttgart. Die Landschaft versicherte, daß sie „ein merklich, ernstlich und christenlich Mißfallen daran habe, wie die Lehren und Satzungen der heiligen Kirche verachtet und zu vieler anderer offenbaren Leichtfertigkeit und Buberei, zu Bewegung Ungehorsams und anderer Laster täglich mißbraucht werden"; die Mißhandler möge man hart strafen und ausrotten, aber auch dafür sorgen, daß die Priester auf ihren Pfründen anwesend seien und nicht mit Zutrinken, Gotteslästerung und in anderer Weise sich versündigten und so den Unwillen des gemeinen Mannes erregten [2]. Im Mai hielt sich Ferdinand im Hohenbergischen auf, speziell in Horb. Der Kardinal wird ihn wohl begleitet haben; wenigstens scheint er um diese Zeit in Rottenburg gewesen zu sein [3]. Ferdinands Ernst und Strenge nützten nicht lange; kaum war er aus den Augen, als Andreas Keller in Rottenburg im alten Sinne weiterpredigte [4].

In Oberschwaben trat die Neuerung vor allem wieder in Riedlingen hervor. Zwick, der im Frühjahr 1524 in Basel und Straßburg das evangelische Wesen noch besser kennen gelernt hatte, setzte sich durch widerrechtliche Trauung eines Paares über das kanonische Eherecht hinweg (Sommer oder Herbst 1524). Er verteidigte dies in einer Flugschrift, in der er die übrigen Pfarrer zum gleichen Vorgehen aufforderte. Zudem heiratete er. Hierauf wurde er durch den Bischof von allen Ämtern suspendiert. Um so eifriger predigte er. Sein Name war in ganz Oberschwaben bekannt, und die aufständischen Bauern riefen im Frühjahr 1525 nach Zwick als dem Bringer der Freiheit. Anfang 1526 wurde

[1] Hartmann 39ff; Beschr. des OA. Reutlingen 2, 101—106; WKG 274. 278. [2] Heyd 2, 188; WKG 273.
[3] WKG 710 A. 151. [4] Ebd. 274.

er kraft kaiserlichen Mandats seiner Stelle entsetzt. In Riedlingen erloschen nach Zwicks Entfernung bald die Spuren der Reformation, die bei den Geistlichen der Umgebung gar keinen, bei der Riedlinger Bürgerschaft keinen dauernden Anklang gefunden hatte[1].

Etwas mehr als ein Jahr lang trug auch in Munderkingen (OA. Ehingen) ein Prediger namens Paul Beck die neue Lehre vor[2].

Die Bewegung in dem Reichsstädtchen Isny knüpft sich an den Namen des Wilhelm Steudlin, Pfarrer (Vikar) an der dem Benediktinerkloster St. Georg inkorporierten Nikolauskirche. Steudlin hatte in früheren Jahren als unverbesserlicher Konkubinarier dem bischöflichen Fiskal schon oft zu schaffen gemacht[3]. Er stand in jahrelangem Streit mit dem Abte des Klosters wegen angeblicher Unzulänglichkeit der Besoldung für ihn und seine Helfer. Der Magistrat nahm sich des Pfarrers an, worauf es am 1. September 1524 zu einem Vergleiche kam[4]. Der Bischof von Konstanz wandte sich übrigens unter dem 8. September an den Rat mit der Bitte, die Sache des unwürdigen Steudlin nicht zu unterstützen; doch ohne Erfolg. Ein Chronist bemerkt zu diesem Verhalten des Rates, es zeige, „daß bei denen von Yßni der christlich alte geist und eifer allgemach angefangen hat auszuriechen“[5]. Um Ostern 1525 führte Steudlin mit seinen Helfern das evangelische Abendmahl ohne vorausgehende Beicht ein. Doch, obwohl das Volk ihm anhing, ließ der Magistrat — ohne Wissen des Abtes und des Bischofs — den Steudlin bald darauf ins Gefängnis legen, wo er am 25. Juli starb[6]. Unterdessen und nachher reformierten die zwei Helfer unter dem Schutz des Rates weiter, trotz des Einspruchs des Truchsessen Wilhelm von Waldburg, der Erbkastenvogt über das Kloster war, und des Erzherzogs Ferdinand. Seit der Disputation von Bern, an der auch etliche Deputierte von Isny teilnahmen, wandte sich die Stadt mehr dem Zwinglianismus zu. Auf die Nachbarschaft hatte die Haltung des Reichsstädtchens keinen Einfluß. In Lindau[7] hatte bereits im Jahre 1522 Michael Hugo (Hug), Lesemeister im Barfüßerkloster, begonnen, die neue

[1] RE 21, 769f; Württ. VjH 1895, 175.

[2] Am 25. Nov. 1524 hielt er seine 1., am 28. Jan. 1526 seine letzte Predigt in Munderkingen. Von da zog er nach Geislingen; St A Ulm X 17, 2.

[3] Staub 51. 63 A. 80.

[4] Scharff 19; dazu Vochezer 2, 277; Schwäbische Chronik (Beilage zum Schwäbischen Merkur) 1883, Nr. 274 (18. Nov.). [5] Scharff 19.

[6] Scharff 27; Baumann, Allgäu 3, 110. 376; Vochezer 2, 278.

[7] HPB 62 (1868, Bd. 2) 497—530; Wolfart 1, 251ff.

Lehre zu predigen. Dr. Fabri, seit 1516 Pfarrer an St. Stephan in Lindau, zitierte ihn 1523 vor das geistliche Gericht; doch der Rat lehnte das Verlangen rundweg ab und stellte im nächsten Jahr dazu noch den Sigmund Rötlin und den Thomas Gaßner als neugläubige Prädikanten an. Mit diesem Schritt war eigentlich die Lösung von der bischöflichen Obrigkeit vollzogen. Daran konnte der langjährige Streit Fabris mit dem Rate nichts mehr ändern.

6. Der Bauernkrieg, die Reformation und die bischöfliche Kurie 1525.

Daß dem Bauernkrieg[1] auch in Südwestdeutschland wesentlich ein religiöser Charakter zukommt, ist nicht zu bestreiten. Gewiß war der tiefste Grund der soziale Tiefstand der Bauern, die Not der „armen Leute", die indes nicht zum wenigsten vom Adel und von der höheren Geistlichkeit verschuldet war[2]. Die Erhebung des Jahres 1525 unterscheidet sich grundsätzlich von früheren Aufständen (im Gebiet des Klosters Ochsenhausen 1497 bis 1502; der „Bundschuh"; der „arme Konrad")[3]. Der Kampf gegen die Bedrücker, das Herrentum, wird jetzt geführt auf Grund des „göttlichen Rechtes"; man will eine soziale Reform nach biblischer Norm, „evangelische Freiheit" für alle Christenmenschen[4]. „Dieses göttliche Recht, . . . das folgerichtig durchgeführt das Antlitz der Erde umgestaltet hätte, ist das eigentliche Lebenselement des großen Bauernkrieges von 1525")[5]. Schon vor dessen Ausbruch lehrte Schappeler in Memmingen (dem das Landvolk auch vom linken Ufer der Iller her zuströmte), daß der Zehnte in der Hl. Schrift nicht begründet sei (1523/24; Aufstand in Memmingen)[6]. Eben die Prädikanten leisteten durch ihre schürenden, aufreizenden Reden dem Aufstand Vorschub. Schappeler schalt die altgläubig bleibenden Geistlichen elende, gottlose Pfaffen, Mistfinken, Kuchen- und Suppenprediger; sie hätten ihres Nutzens wegen lange Zeit die Wahrheit unterdrückt. Das wirkte bei den Bauern, und sie

[1] Egelhaaf 1, 537—631; Janssen 2, 475—699; Stälin 4, 251—312; Keim, RG. 38—48; WKG 281—288; K. Hartfelder, Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland, Stuttgart 1884; Vochezer 2, 481—623; Baumann, Quellen; ders., Akten; ders., Artikel; ders., Allgäu 3, 15—150; Mone 2, 118—133.

[2] Über die Lage der Bauern s. A. Bühler, Wald und Jagd zu Anfang des 16. Jahrhunderts und die Entstehung des Bauernkriegs (Rektoratsrede), Tübingen 1911; Baumann, Allgäu 2, 610 ff. 660 ff. [3] Württ. VjH 1913, 15 f.

[4] Daß der Begriff des „göttlichen Rechts" erst 1524 in den Forderungen der Bauern auftritt, wie Bezold schreibt, trifft für Süddeutschland nicht zu; vgl. Bühler 7. [5] Baumann, Artikel 4. [6] Ebd. 2.

riefen nach dem Zeugnis des St. Galler Chronisten Fridolin Sicher[1]: „Da, da, das ist das recht evangeli: lueg, wie hand die alten pfaffen glogen und valsch geprediget; ee, man sol die buoben al zetod schlahen; wie hantz si uns also berlich [offenbar] betrogen und bschissen!“ Am 14. Februar 1525 erklärten die Untertanen des Klosters Rot ihrem Abte, den jetzigen Aufruhr hätten nicht sie gemacht, sondern die Geistlichen und Hochgelehrten, die es jetzt öffentlich predigen; Gottes Gesetze seien so recht, wie er sie gemacht habe; ein Mensch sei nicht über den andern[2].

Als die Bewegung im Sommer 1524 zum Ausbruch kam, mußte der Konstanzer Bischof vom ersten Augenblick an sich klar sein: tua res agitur! Es gärte vor allem im Gebiet der Herren, an denen er bisher den stärksten Rückhalt gefunden hatte: St. Blasien, Waldshut, Kempten, Ochsenhausen, Lupfen, Fürstenberg, Werdenberg, Montfort und Waldburg. Bereits im Mai 1524 kündeten die Bauern des Klosters St. Blasien dem Abte fernere Dienstleistungen auf. Im Juni erhoben sich die Bauern der Landgrafschaft (Lupfen-) Stühlingen. An diesem ersten Hauptherd der Unruhen[3] wirkte besonders ermutigend die Nähe der Schweiz und des Herzogs Ulrich von Württemberg auf dem Hohentwiel[4]. Die Landschaften Klettgau und Hegau begannen die Empörung fast gleichzeitig.

Der Bischof und die mit ihm bedrängten Adeligen wandten sich im Juli an Erzherzog Ferdinand und den schwäbischen Bund. Während des Herbstes machte die vorderösterreichische Regierung allenthalben Versuche, Hilfe zu bekommen. Im Spätjahr erhielt Truchseß Georg von Waldburg, der in der Folge der „Bauernjörg“ hieß, den Auftrag, Truppen gegen die Aufständischen anzuwerben[5].

Den Bauern konnte der Plan Österreichs und des schwäbischen Bundes, die Waffen entscheiden zu lassen, nicht verborgen bleiben. Daher suchten die Aufständischen am Bodensee und nördlich davon, wohin der Feuerbrand der Empörung Anfang 1525 sich verbreitet hatte, gegenseitig Anschluß und Zusammenschluß. Die Seebauern, der Allgäuer und der Baltringer Haufe veranstalteten am 6. März in Memmingen eine Tagsatzung, die zu einem oberschwäbischen Bauernbund, der „christlichen Ver-

---

[1] Sicher, St. Galler Chronik, in Mitteilungen 20 (1885) 194; vgl. Baumann, Artikel 3. [2] Vgl. Baumann, Artikel 4; Vochezer 2, 486.

[3] Vgl. Vochezer 2, 486; Elben 14 ff. 72 ff. 101 ff.

[4] Vgl. FDA 27 (1899) 161; Bodenseeschriften 18 (1889) 57 f.

[5] Vgl. Vochezer 2, 487 ff.

einigung" führte [1], der „mächtigsten und in gewissem Sinne durchgebildetsten" Bauernorganisation [2] der Zeit. Die Bundesordnung („Handlung und Artikel, so fürgenommen worden auf Aftermontag nach Invocavit", 7. März [3]) nennt als Zweck der Vereinigung die „Aufnung" [Erhöhung] des hl. Evangeliums; ein Artikel und eine eigene Predigerordnung befehlen den Pfarrern und Vikaren, das hl. Evangelium zu predigen. Die Forderungen der Bauern wurden genauer formuliert auf einem weitern Bauernparlament zu Memmingen am 15. März, in den berühmten zwölf „gründlichen und rechten Hauptartikeln aller Bauernschaft und Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von welchen sie sich beschwert vermeinen" [4].

Die Bauern mochten noch hoffen, ihre Forderungen friedlich durchsetzen zu können. Sie verhandelten durch Gesandte von Memmingen aus mit dem Rat des schwäbischen Bundes in Ulm [5]. Die oberschwäbischen Städte Memmingen, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Isny, Leutkirch, Pfullendorf, Konstanz und Lindau zeigten ihre Sympathie für die Bauern. Eine Ausnahme machten Ravensburg und vor allem Überlingen [6].

Die Verhandlungen waren fruchtlos; die zwölf Artikel, die in ganz Deutschland so gewaltiges Aufsehen gemacht hatten, „verschwanden in ihrer Heimat klanglos" [7], gingen unter samt ihren Urhebern im Waffenlärm und Schlachtgetümmel. Sie waren höchstens der Prolog zum kurzen, aber blutigen Drama. Truchseß Jörg, der Hauptmann des schwäbischen Bundes, vernichtete am 4. April einen Teil des Baltringer Haufens bei Leipheim [8]. Die

[1] Baumann, Artikel 66ff; ders., Allgäu 3, 31—39.

[2] RE 2, 449.

[3] Baumann, Allgäu 3, 33—35.

[4] Abdruck der offiziellen Ausgabe bei Baumann, Artikel 129—136; ders., Allgäu 3, 49—53 (neuhochdeutsch). Die Frage, wer der Verfasser der zwölf Artikel ist, ob Hubmaier, Schappeler oder Lotzer, ist noch immer nicht entschieden. Sicher dürfte sein, daß keiner als ausschließlicher Autor oder Redaktor gelten kann, daß aber alle drei zum Inhalt und zur Formulierung ihren Beitrag gegeben haben. Die neueren Arbeiten darüber sind zitiert bei H. Böhmer in Bll. f. w. KG. 14 (1910) 1—14. 97—118; Mau 50—71.

[5] Baumann, Artikel 140ff; Vochezer 2, 532ff.

[6] Baumann, Artikel 142f. 160; Bodenseeschriften 18 (1889) 68f; vgl. auch Jörg 118—144.

[7] Baumann, Artikel 161.

[8] Vochezer 2, 538—540. Der Pfarrer Wehe von Leipheim wurde enthauptet; vgl. Baumann, Quellen 84f; Radlkofer 415—464.

Aufständischen in Oberschwaben, zu denen die Reste der Baltringer stießen, hatten inzwischen Wurzach, Markdorf, Meersburg, Marstetten und andere Orte und Burgen eingenommen oder zerstört[1]. Sie (in der Hauptsache der Allgäuer Haufe) wurden am 14. April bei Wurzach[2] vom Geschick ereilt. Am 16. April stand Jörg bei Weingarten den vereinigten Allgäuern und Seebauern gegenüber. Es kam am 22. zum Vertrag von Weingarten, dem sich am 24. auch die Oberallgäuer anschlossen, und der das Ende des Aufstandes in dieser Gegend zu bedeuten schien[3].

Inzwischen war die Empörung bei den schwarzwäldischen und hegauischen Bauern wieder allgemein geworden. Der Truchseß wollte dorthin marschieren, da rief ihn der schwäbische Bund nach Württemberg. Hier und im Unterland war alles im hellsten Aufruhr. Jörg rückte in den ersten Maitagen über Balingen und Rottenburg ins Herzogtum ein; von da ging er ins Frankenland (Weinsberg), überall niederwerfend, strafend[4].

Die Allgäuer Bauern hielten sich nicht an den Vertrag von Weingarten. Es kam hier im Mai zu einem zweiten Aufstand[5]. Am 9. Mai sahen sich die hier interessierten Herren, der Bischof von Konstanz, der Landkomtur von Altshausen, die Äbte von Salem, Weißenau, Weingarten, Schussenried, Ochsenhausen und Rot, sowie mehrere Adelige samt den Städten genötigt, gemeinsam zu beschließen, auf Kosten des schwäbischen Bundes 2000 Knechte anzunehmen, um wieder Ruhe zu schaffen im Allgäu und am See. Doch erwies sich die Aushebung als unnötig. Die Seebauern beruhigten sich von selbst. Ins Allgäu, wo jetzt das Illertal (Berkheim) der Mittelpunkt des Aufruhrs geworden war, zog Anfang Juli der Bauernjörg selbst[6]; Ende des Monats war die Ruhe hergestellt.

Am Bodensee, im Stühlingischen, im Schwarzwald, im Fürstenbergischen war die Empörung, wie oben erwähnt, Mitte April erneut ausgebrochen. Am 1. Mai wurde das Stift St. Blasien er-

---

[1] So berichtet am 7. April Dr. Frankfurter von Ulm aus an die Regierung in Stuttgart; vgl. Vochezer 2, 542 f.

[2] Baumann, Allgäu 3, 70—72; Vochezer 2, 544—548.

[3] Baumann, Akten Nr. 227 ff; ders., Allgäu 3, 73—77; Vochezer 2, 549—560.

[4] Über diese Vorgänge s. Stälin 4, 281—302; Vochezer 2, 561—594.

[5] Baumann, Allgäu 3, 79—83; Vochezer 2, 607 f.

[6] Baumann, Allgäu 3, 120—146; Vochezer 2, 611—623.

obert und zerstört [1]. Radolfzell am See wurde längere Zeit belagert. Mittelpunkt der Abwehr war am See vor allem Überlingen [2]. Am 8. und 16. Juli erlitten die Bauern am See entscheidende Niederlagen. Hierdurch erreichte die Bewegung in Schwaben überhaupt ihr Ende [3].

Beginn und Verlauf des Bauernkrieges zeigen, daß die Revolution den „Herren" und der alten Kirche galt. Neben der Zerstörung der Herrenschlösser begegnen uns in den Chroniken überall die Berichte über Kirchenstürmerei, Unfug in den Gotteshäusern, Sakramentsschändung, selbst Zerstörung von Kirchen [4]. Gewöhnlich drangen die Rotten auch in die Pfarrhäuser ein, raubten und zerstörten dort und insultierten die Geistlichen [5].

Zu den charakteristischen Erscheinungen, die beim Bischof in erster Linie Besorgnis erregten, gehört die auffallend starke Beteiligung von Geistlichen am Bauernkrieg; sie wirkten als Feldschreiber, Hauptleute oder wenigstens als Prediger der Revolution. Nicht auffallend ist es, wenn Leute für die Bauern tätig waren, deren reformatorisch-revolutionäre Gesinnung sich schon früher gezeigt hatte, z. B. Andreas Keller, Johannes Mantel, Balthasar Hubmaier, Johannes Eberlin, Hans Jakob Wehe, Christoph Schappeler und der Laienprediger Sebastian Lotzer. Neben diesen begegnen uns aber viele andere, die jedenfalls zum Teil noch als „katholische" Geistliche in die Bauernreihen eintraten. Genannt seien: der berüchtigte „Pfaff Florian" von Aichstetten [6], Hauptmann im Wurzacher Haufen. Aus dem Gebiet des Fürstabtes zu Kempten beteiligten sich neun Geistliche am Aufruhr, von denen die meisten der Konstanzer Diözese (Kapitel Isny) angehörten [7]: Matthias Waibel von Martinszell, Prediger in St. Lorenz bei Kempten [8], Christian Wanner zu Haldenwang, Matthias Röt zu Memhölz, Walter

---

[1] FDA 8 (1874) 140 f.

[2] Vgl. J. Reutlingers Collectaneen bei Baumann, Quellen 509—515; FDA 27 (1899) 162—166; Bodenseeschriften 18 (1889) 74—80.

[3] Unbedeutend waren die „letzten Zuckungen" im Klettgau, Hegau und Schwarzwald im September 1525; vgl. Vochezer 2, 627 f.

[4] Baumann, Quellen 64. 81. 382 f. 385. 398. 482. 501.

[5] Ebd. 72. 101. 282.

[6] Baumann, Quellen 560 f. 670; ders., Allgäu 3, 27. 70—72.

[7] Jörg 193.

[8] Baumann, Quellen 113. 372. 377; ders., Allgäu 3, 16. 136 f. 382. Waibel wurde im Sommer 1526 durch den Profoß Aichelin bei Leutkirch an eine Buche gehängt; das Volk ehrte ihn als Martyrer.

Schwarz zu Martinszell, Mang Batzer zu Buchenberg, Hans Häring zu Legau. Ferner hören wir von Peter Nunnenmacher beim Baltringer Haufen [1] und Jos Wilburger im Bregenzerwald [2]. Unter 50 „Rädelsführern“ („Banditen“) der Allgäuer und Tiroler Bauern, die ins Appenzeller Land flohen, waren 16 Priester [3]. Bei diesen Priestern werden wir zum Teil reformatorische Neigungen vorauszusetzen haben, die sie den Bauern gegenüber meist dadurch bekundeten, daß sie die Messe abtaten und Weiber nahmen. Andere waren eben verwegene Abenteurer, verzweifelte Existenzen, die Hefe des so charakteristischen und verderblichen „geistlichen Proletariates“ [4]. Nicht wenige wurden auch von den Bauern zum Mittun gezwungen. Am 23. März klagte der Bischof von Konstanz dem schwäbischen Bund, daß die Bauern seine Untertanen zum Beitreten nötigten und seine Priesterschaft zwängen, die Gelübde und Eide, womit sie ihm verwandt seien, aufzusagen, zu ihnen zu schwören und ihnen beständig zu sein, zu predigen, zu sagen und zu tun, was ihres Gefallens sei, oder ihre Stellen zu verlassen. Im Isnyer Kapitel sei ein Priester, der sich weigerte, im Sinne der Bauern zu predigen, vertrieben worden. Der Bund möge den Bischof und die Priester schützen [5]. Den standhaften Priestern wird meist nichts anders übrig geblieben sein als die zeitweilige Flucht; als deren Asyle kennen wir Weißenhorn [6], Kempten [7] und vor allem Überlingen [8].

Obwohl für den Bischof die allerwichtigsten religiösen und sozialen Interessen in Frage standen, sehen wir nichts von einem energischen, selbständigen Eingreifen der bischöflichen Kurie [9]. Bewaffnetes Vorgehen war ja Aufgabe der größeren Organisation, des schwäbischen Bundes. Was wir erwarten dürften, ist wenigstens ein väterliches Hirtenschreiben des Bischofs mit Mahnungen,

[1] Baumann, Quellen 501. [2] Baumann, Allgäu 3, 43.

[3] Einzelne von diesen 16 gehören zu den schon genannten Geistlichen des Kemptener Fürstabtes; vgl. Jörg 193 f. Auch im badischen Gebiet finden wir Geistliche unter den Bauern; vgl. Bossert in ZGORh 1911, 250—266.

[4] S. darüber Falk in HPB 112 (1893, Bd. 2) 545—559.

[5] Radlkofer 335; Vochezer 2, 531 f. Der Bund gab am 26. März eine zusagende Antwort; vgl. Radlkofer 348. Eine ähnliche Klage ging am 22. März vom Kapitel Füssen an den Bischof von Augsburg; ebd. 340.

[6] Baumann, Quellen 76. 101.

[7] Ebd. 482 f. [8] Ebd. 501. 785 f.

[9] Die Domkapitelsprotokolle geben über diese Zeit fast keinen Aufschluß; nur kehren immer die Klagen wieder über die „aufrührerischen Läufe“, die „bäurische Bewegung“, die „lutherische Sekte“ und deren Ausbreitung.

Aufklärungen, Anweisungen für Geistliche und Laien. Allein, abgesehen von dem erst am 11. Februar 1526 erscheinenden Hirtenbrief[1] mit seinen Klagen über den Schaden und das Unheil des Aufstandes und der Glaubensneuerung, begegnet uns nichts derart. Man hatte offenbar in Konstanz den Kopf verloren; der Bischof war ganz in Anspruch genommen durch die Sorge für seine eigenen, von den Bauern bedrohten Besitzungen und durch den Fortgang der Reformation in der Bischofsstadt; das Domkapitel hatte genug mit sich selbst zu tun.

Man findet es befremdlich, daß die katholischen Geistlichen sich nicht bemühten, „mutig unter die Bauern zu treten und die Bauernbewegung zurückzudämmen", als Vermittler und Schiedsrichter zwischen den Herren und den Bauern zu wirken[2], im Unterschied zu einzelnen evangelischen Predigern. Es bedeutet indes nichts besonderes, wenn manche Prädikanten, zu spät und als sie sahen, daß ihr Evangelium so nur Schaden nehmen könne, zur Mäßigung mahnten; und auf sie hörten die Bauern eher, weil sie ja das neue göttliche Recht und die evangelische Freiheit verhießen. Die katholischen Geistlichen dagegen, höhere und niedere, konnten einfach nicht wagen, vor den von den Predigern verhetzten und fanatisierten Empörern aufzutreten, außer wenn sie mittaten. Die Bauern sahen in ihnen gerade ihre Feinde und Bedrücker; wenn die Geistlichen bei den Aufständischen auf Gehorsam und Achtung der Autorität gedrungen hätten, würden sie nicht nur nichts erreicht, sondern im Gegenteil noch Öl ins Feuer gegossen haben.

Als der Aufstand „siegreich" niedergeschlagen war, konnte sich der Bischof wahrhaftig nicht freuen. Seine Diözese war verwüstet; überall sah er Trümmer und Asche, Armut, Jammer und Elend. Der Gang der Reformation war zwar für den Augenblick aufgehalten worden. Aber die katholische Sache hatte nichts gewonnen. Die Geistlichen waren verroht, daher Sittenreform noch schwieriger als zuvor. Die Bauern waren verbittert, roh und stumpfsinnig geworden. Wenn man eine heilsame Frucht dieses greuelvollen Jahres nennen will, so liegt sie darin, daß jetzt alle Kreise aufgerüttelt und darüber aufgeklärt waren, wohin die aufrührerische Predigt vieler Prädikanten führe.

[1] Oben S. 63f. [2] WKG 286.

7. Der „Mainzer Ratschlag" von 1525 und der Reichstag zu Speier 1526.

Der Bauernkrieg war vor allem auch der Geistlichkeit zugedacht gewesen. Es ist daher begreiflich, daß nach dessen Beendigung dem höheren Klerus viel daran gelegen war, derartigen Äußerungen der religiösen Neuerung für die Zukunft vorzubeugen. Ein solcher Versuch der Geistlichkeit tritt uns entgegen im sogenannten „Mainzer Ratschlag" vom Spätjahr 1525[1]. Das Mainzer Domkapitel berief Vertreter der zwölf Mainzischen Suffragankapitel (zu denen auch Konstanz gehörte) zu gemeinsamer Beratung nach Mainz. Hier wurden am 14. November[2] eine Reihe von Klagen und Beschwerden besprochen und Gegenmaßregeln in Aussicht genommen[3]: ein jedes Domkapitel solle bei seinem Bischof mit ernstlichem Fleiß arbeiten, daß diejenigen, so sie der lutherischen Lehre und Sekte anhängig fänden, geistlichen oder weltlichen Standes, am bischöflichen Hofe oder sonst in einem Amte nicht länger geduldet oder behalten, sondern „geurlaubt" würden; „desgleichen bei ihren Untertanen auch zu geschehen verfügen". Ferner solle jedes Kapitel, falls in ihm ein Anhänger oder Verdächtiger dieser Sekte wäre, diesen davon „beysen" [weisen]; so er nicht davon ablasse oder sich von dem Verdacht nicht reinige, solle man ihn nicht mehr dulden. Weiter solle jedes Kapitel bei seinem Bischof mit sonderm Fleiß darauf drängen, daß er ohne Aufschub verfüge, daß die aufrührerischen lutherischen Prediger allenthalben

---

[1] Seidemann, Der Mainzer Rathschlag vom Jahr 1525 und Luthers beabsichtigte Gegenschrift, in: Niedners Zeitschrift für die historische Theologie 17 (Leipzig 1847) 656—695; Friedensburg, Zur Vorgeschichte 101 f. 132—136; Walther in ZKG 18 (1898) 412—419; Janssen 3, 37 f; Bossert in ZGORh 1902, 405—411 (Speierer Kapitel).

[2] Über die Datierung vgl. Friedensburg, Zur Vorgeschichte 101 A. 2; Walther 413; Janssen 3, 37 A. 2. Daß die Zusammenkunft im November stattfand, ergibt sich daraus, daß der Vertreter des Konstanzer Kapitels, der Insiegler, am 1. Dez. über die Verhandlungen zu Mainz im Kapitel Bericht erstattet; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 75v. Am 25. und 31. Okt. wurde im Konstanzer Kapitel verhandelt über die Missive des Mainzer Kapitels. Zunächst wurde als Bote der Domkustos von Lupfen deputiert. Aber wegen der gefährlichen Lage, besonders „wegen der Handlung des Pfalzgrafen und Landgrafen zu Hessen" wurde der Insiegler Hieronymus Moser mit Instruktion entsendet; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 64r. Das Konstanzer Kapitel hatte zur Ausführung der beschlossenen Bestimmungen 150 fl. zu bezahlen; vgl. Walther 413.

[3] Die Verhandlungen kennen wir nur aus der bloß zum Teil gedruckten Gegenschrift Luthers vom Jahre 1526; s. Seidemann 667 ff; die Hauptpunkte enthält auch das Referat des Konstanzer Boten.

im „bistentumb“ ausgerottet, vertrieben und ihnen dermaßen zu predigen nicht mehr gestattet werde; wenn eine weltliche Obrigkeit solche Prediger wider kaiserliche Befehle „enthalte und vorschiebe“, dann solle diese Obrigkeit ermahnt werden, solche Prediger nicht mehr zu dulden, sondern gemäß kaiserlicher Majestät Befehl zu verhaften. Endlich solle jedes Domkapitel seinen Bischof mit Fleiß ersuchen, daß er den Beschwerungen abhelfe, die der gemeinen Klerisei und dem geistlichen Stand in Bistum und Provinz Mainz augenscheinlich von geistlichen und weltlichen Obrigkeiten widerführen.

Um den Worten und Wünschen Nachdruck zu verleihen, wurde beschlossen, den Erzherzog Ferdinand um Fürsprache und Beistand anzugehen, vor allem aber, an den Kaiser und den Papst je eine Gesandtschaft zu schicken[1]. Den Papst sollten die Gesandten bitten, daß er sich beim Kaiser verwende für die völlige Wiederherstellung des katholischen Glaubens in Deutschland. Dem Kaiser sollten die Boten die Beschwerden vortragen, besonders gegen „etliche“ weltliche Obrigkeit, welche den alten Glauben und Gottesdienst abschaffe, lutherische Prädikanten einsetze, die geistliche Jurisdiktion hindere und unterdrücke. Der Kaiser möge mit strengen Mandaten gegen solche Obrigkeiten vorgehen. Aus dieser groß angelegten Doppelgesandtschaft ist nichts geworden. Ein Niederschlag dieser gemeinsamen und daraufhin auch in den einzelnen Kapiteln zu Hause gepflogenen Beratungen dürfte der schon öfters genannte Konstanzer Fastenhirtenbrief vom 11. Februar 1526 sein.

Was die Domkapitel wollten, suchte der Kaiser von sich aus auf einem Reichstag durchzusetzen. Den zunächst nach Augsburg ausgeschriebenen, dann nach Speier verlegten Reichstag[2] wollte Karl V. abhalten, „um Frieden und Recht wieder herzustellen, die schädlichen Religionsneuerungen, welche so viele Auf-

[1] Die lateinische Instruktion für die päpstliche Gesandtschaft s. bei Friedensburg, Zur Vorgeschichte 132—136; der „Ratschlag“ (nach Luther: „Radschlag menczischer pffafferey . . .“) für die Gesandten an den Kaiser ist gedruckt bei Seidemann 664—675.

[2] Egelhaaf 1, 648—659; Hefele 9, 454—463; Janssen 3, 42—56; Keim, RG. 48—52; WKG 295—299; W. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526, Berlin 1887; Th. Brieger, Der Speierer Reichstag und die religiöse Frage der Zeit (Leipziger Universitäts-Programm), 1909; Kluckhohn in: Historische Zeitschrift 56 (1886) 193—218; Ney in ZKG 8 (1885) 300ff; 9 (1886) 137ff; 12 (1889) 334ff. 593ff; ders. in RE 18, 589—594.

stände und Kriege herbeigeführt und soviel Blutvergießen veranlaßt hatten, zu unterdrücken . . .“ [1]. Am 26. März 1526 schreibt Karl seinem Bruder Ferdinand, er habe für den neuen Reichstag Vollmacht gegeben; doch habe er die Klausel einsetzen lassen, „daß bis zu seiner Ankunft (die er auf 24. Juni in Aussicht stellte) durchaus nichts gegen den Glauben, die Kirche, ihre Gebräuche und Zeremonien geneuert werden solle“; „denn ich will mich in keiner Weise einlassen, in dem, was den Glauben betrifft, etwas zu dispensieren, zu verändern, zu entstellen, noch zugeben, daß zu meiner Zeit unser Glaube eine solche Beleidigung in deutscher Nation erleide“ [2]. Am 23. März gab der Kaiser von Sevilla aus eine Anweisung („Nebeninstruktion“) für mehrere Erzbischöfe, Bischöfe (auch für Hugo von Konstanz) und andere Stände; er habe das Ziel, die unchristliche, böse, üppige Lehre und Irrsal auszurotten und zu vertilgen. Sie möchten sich von den Lutherischen nicht zu ihrem Unglauben verleiten lassen. Falls dieselben „mit List oder Gewalt oder Aufruhr der Untertanen“ dies versuchten, werde er sie mit Trost, Hilfe und Beistand nicht verlassen [3].

Der Kaiser wollte in Sachen der Religion keinerlei „Änderung oder Determination“ zulassen. Ebenso hatten die katholischen Stände den besten Willen. Vertreter des Konstanzer Bischofs war Johann Fabri. Der Abschied dagegen lautete ganz anders, namentlich infolge der Haltung der Städte. Die Stände beschlossen (am 27. August unterzeichneten sie), es solle in einem oder spätestens anderthalb Jahren ein freies Generalkonzil oder deutsches Nationalkonzil stattfinden. Inzwischen seien sie gewillt, „in Sachen, so das Edikt, durch kaiserliche Majestät auf dem Reichstage zu Worms ausgangen, berühren möchten, für sich also zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten“.

Über Sinn und Tragweite dieses „merkwürdigsten aller Reichstage der Reformationszeit“ besteht noch heute große Meinungsverschiedenheit [4]. Speier ist der Ausgangspunkt für die Bildung

[1] Ausschreiben vom 24. Mai 1525 bei Friedensburg, Zur Vorgeschichte 116—120. [2] Bucholtz 2, 369.

[3] Ch. Rommel, Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen 3 (Gießen 1830) Nr. 5 S. 13—17; Bucholtz 2, 368; Janssen 3, 40.

[4] Über die Frage handelt zusammenfassend neuerdings Brieger. Im einzelnen sind folgende Ansichten geltend gemacht: Ranke: gesetzliche Grundlage für Ausbildung der territorialen Kirchen; ebenso Ney, Brieger. — Janssen: nicht Rechtsgrundlage, wohl aber Ausgangspunkt (Brieger 9 A. 1

der Landeskirchen geworden; insofern kann der 27. August 1526 als Geburtsstunde des „Jus reformandi“ bezeichnet werden. Ein formelles Recht zur Reformation hat der Reichstag nicht gegeben. Aber wenn ein neugläubiger Stand das Stillestehen in der religiösen Frage „vor Gott“ nicht glaubte verantworten zu können, so konnte er sich auf den Abschied berufen; mit der Pflicht gegen „kaiserliche Majestät“ suchte er sich abzufinden, wenn er im Interesse der Selbstbehauptung, ja selbst der Agitation und Propaganda, über das „papierene Recht“ des Wormser Ediktes als ein „dürres Blatt“ sich hinwegsetzte.

Eine Ausnützung des Speierer Abschiedes kam in Schwaben ernstlich nur für die Reichsstädte in Betracht. Im Herzogtum Württemberg [1], sowie im vorderösterreichischen Gebiet verlangte die Regierung Befolgung des Wormser Ediktes. Im badischen Oberland nahm Markgraf Ernst, trotzdem er Zeichen innerer Zuneigung zur neuen Lehre gab, wohl aus Politik (österreichische Nachbarschaft!) eine Stellung ein, die jedenfalls der Reformation keine Vorteile zukommen ließ [2]. Ob und inwieweit der Bischof von Konstanz durch den Reichstag einer neuen Situation gegenüberstand, soll sich aus dem folgenden ergeben.

8. Stand und Fortgang der Reformation 1525—1528.

Bereits im Bauernkrieg zeigte sich, daß die neuen Gedanken auch schon in Gegenden eingedrungen waren, wo man es nicht erwartet hatte. Abt Gerwig Blarer schrieb zwar kurz vor dem Aufstand (18. Mai 1524) an Johann Fabri: Luther ist bei uns Allgäuern (d. h. im südlichen Oberschwaben), Gott hab Lob, in kleinem Ansehen [3]. Das war immerhin ein Trost, der aber an der Sache selbst nichts mehr änderte.

---

spricht ungerechterweise von „unglaublich oberflächlichen Bemerkungen“ Janssens); ebenso Kluckhohn. — Friedensburg: Provisorium, Waffenstillstand; die protestantische Auslegung ist nicht rechtlich begründet, wohl aber durch die Notlage gerechtfertigt; ähnlich Baumgarten, Bezold, Kawerau, K. Müller, Egelhaaf; Friedensburg äußert sich zu Briegers Auffassung in: Archiv für Reformationsgeschichte 7 (Berlin 1910) 93—95 durchaus ablehnend: die Protestanten erreichten nur ein vorläufiges tatsächliches Gewährenlassen; dies gab keinen Rechtstitel, „keinen Schatten eines jus reformandi“.

[1] Seit Juli 1525 war ja Statthalter von Württemberg der Eiferer für den Katholizismus, Reichserbtruchseß Georg von Waldburg; vgl. Stälin 4, 309; Vochezer 2, 197. 626 ff.

[2] Vierordt 1, 252 f. [3] Günter, Briefe 1 Nr. 50.

Um die Zeit des Reichstages (am 24. April 1526) klagte der Bischof von Konstanz der Regierung in Stuttgart, daß in vielen Orten und Städten des Herzogtums von den gemeinen, unverständigen und ungelehrten Laien in den Wirtshäusern, Trinkstuben oder wo sie sonst zusammenkommen, viele und mancherlei freventliche und ungeschickte Reden, die das heilige Evangelium, auch lutherische, verführerische Lehre und Sekten betreffen, oftmals und täglich geschehen sollen[1]. Vor allem in den Städten, wie nicht anders zu erwarten ist, suchte man das durch den Reichstag möglich gemachte Maß von Freiheit tunlichst auszunützen[2]. In Reutlingen wandte sich der Protektor der Pfarrkirche, der Abt von Königsbronn, an Matthäus Alber (5. November 1526) mit dem Vorschlag, daß nach dessen Predigten in der Pfarrkirche, sowie in der Franziskanerkirche alle Tage ein lateinisches Amt gesungen werden dürfe; auch möge den Barfüßern allsonntäglich Verlesung der Epistel und des Evangeliums ohne weitere Zutat eingeräumt werden. Der Rat lehnte ab und zeigte dadurch, daß er die Altgläubigen überhaupt nicht mehr in der Stadt dulden wollte[3]. Der Bischof suchte Schutz und Hilfe beim schwäbischen Bund (Tag zu Donauwörth, Sommer 1527): Reutlingen verletze entgegen den Abschieden von Worms (1521) und Speier (1526) des Bischofs Rechte, dränge ihn von seiner Jurisdiktion, veranlasse die Geistlichen zum Ungehorsam gegen den Bischof, lasse die Geistlichen, wie andere Bürger, dem Rate schwören und ziehe die Priester wegen ihrer „Verhandlungen" vor das eigene Gericht[4].

In Eßlingen standen die Neugläubigen in lebhaftem Verkehr mit Zwingli. Er legte dem Rate nahe, die „Schätze der Kirche" auszunützen wider „den Türken", den großen Haufen der Geistlichen anzugreifen, ihren Anschlägen ein Ende zu machen, ihr

---

[1] Schneider 2.

[2] Über mehr vorübergehende Äußerungen der Reformation in Tübingen, Kirchentellinsfurt, Schlath bei Göppingen, z. T. durch unwürdige Persönlichkeiten vertreten, vgl. Cleß 2, Abt. 2, 603—605; Keim, RG. 71 f; WKG 297.

[3] Beschr. des OA. Reutlingen 2, 106 f.

[4] Der Bund verwandte sich für den Bischof, worauf Reutlingen sich beim Bund rechtfertigte; der Bischof solle doch angeben „wie, wo, was und wann" ihm Eintrag geschehen sei. Am 19. Aug. 1527 schrieben die Reutlinger an die Ulmer um Rat, da diese vom Bischof offenbar auch verklagt worden seien; die Ulmer antworteten am 22. Aug.; zum ganzen s. StA Ulm X 17, 2.

Gut zum Besten des Volkes zu verwenden[1]. Da auch unter den Mitgliedern des Reichskammergerichts evangelisch Gesinnte waren, klagte der Stadtpfarrer Balthasar Sattler gegen diese beim Bischof. Die Lage des katholischen Pfarrers wurde immer unerträglicher. Selbst auf der Kanzel wurde er durch lauten Spott und Gegenrede verfolgt. Er entfloh 1527 oder 1528 aus der Stadt[2]. Der Pfarrer des nahen Köngen wurde im Frühjahr 1527 vor den bischöflichen Offizial zitiert, da er für „aufrührerisch und verführerisch" galt und ihm Schmähung der Sakramente, besonders der Messe, vorgeworfen wurde. Der Ritter Hans Friedrich Thumb von Neuburg schrieb an den Fiskal und am 19. Juni an den Bischof selbst, schilderte seinen Pfarrer als „fromm und priesterlich", eines ehrlichen, züchtigen, unsträflichen Wandels mit Lehre und Tat und forderte Abstellung des Prozesses[3].

In Waiblingen predigte schon 1526 der Pfarrer Leonhard Werner im evangelischen Sinne. Der Kapitelsdekan, Pfarrer Leonhard Kurrer in Schorndorf[4] klagte am 23. Juli 1527 beim Bischof, daß Werner stark im Geschrei sei, lutherisch zu sein. Seine Kapläne hielten zu ihm, ebenso stehe das Volk hinter ihm[5].

In Ulm war Konrad Sam der führende Prediger. Dem altgläubigen Pfarrer am Spital, Bauler, wurde 1527 gnädigst noch gestattet, den biblischen Text ohne Predigt zu verlesen. Die übrigen katholischen Prediger wurden entfernt, die Geistlichen zu den bürgerlichen Leistungen herangezogen, wogegen der Bischof beim schwäbischen Bunde klagte[6]. Bischöfliche Ausschreiben ließ

---

[1] Briefe von 1526 und 1527; vgl. Keim, Eßlingen 22f.

[2] Keim, Eßlingen 23f. Erst 1531 konnte ihm das Speierer Domkapitel in der Person des Dominikaners Dr. Burckhardi einen Nachfolger geben; Keim, Eßlingen 36.

[3] Vgl. Württ. VjH 1893, 265. Am 5. Juli 1527 schrieb Thumb von Neuburg nochmals nach Konstanz, daß er und sein Pfarrer nicht der lutherischen Lehre anhingen; vgl. Keim, Eßlingen 27 A. 1.

[4] Schorndorf und Umgebung gehörte zum Bistum Konstanz. Die Karte in FDA 6 (1871) ist hier ungenau. Über die Bistumsgrenze zwischen Konstanz und Augsburg vgl. Beschr. des OA. Waiblingen (1850) 86; Schorndorf (1851) 70f; Gmünd (1870) 159; Geislingen (1842) 110.

[5] Im Sept. 1528 bewarb sich Werner um eine Pfründe in Eßlingen und begab sich hierauf ins Ulmische Gebiet; vgl. Keim, Eßlingen 36f; Württ. VjH 1893, 276.

[6] Die Beschwerdepunkte sind die nämlichen wie über Reutlingen. Der Bund richtete am 4. Juli 1527 ein zahmes Schreiben an Ulm; wir wollen eure Antwort an uns „dieser zeit in irem werdt und auf ir selbs beruen

der Rat nicht mehr verlesen. Verheiratete Geistliche belegte der Bischof mit dem Banne; als sie der Zitation vor das bischöfliche Gericht nicht Folge leisteten, wurden sie vor das Hofgericht nach Rottweil belangt; allein der bischöfliche (später österreichische) Kanzler Georg Gienger, ein Ulmer, brachte es dahin, daß der Bischof die Klage zurücknahm [1].

Ulms Beispiel ahmten Biberach und Isny im kleinen nach. In (dem seit 1396 ulmischen) Geislingen predigte nach „Quasimodo" (28. April) 1527 Paul Beck aus Munderkingen. Der katholische Pfarrer Dr. Georg Oswald beschwerte sich gegen dessen Anstellung beim Bischof; dieser klagte gegen Ulm auf der schon oft genannten Tagung des schwäbischen Bundes in Donauwörth. Weniger solcher Interzession, als dem Wirken des tüchtigen und klugen Oswald ist es zuzuschreiben, daß das Städtchen jetzt noch in der Hauptsache katholisch blieb [2].

Von geringer Bedeutung und nur vorübergehender Wirkung war die evangelische Predigt des Matthias Waibel in Leutkirch, wo er vom 20. August 1525 bis zu seinem Tode (am 7. September) gefangen lag [3].

In diese Jahre fällt auch die kurze, aber bewegte Reformationsgeschichte der Reichsstadt Rottweil [4]. Seit mehreren Jahren hatte sich um den Stadtarzt Valerius Anshelm (bekannt

---

lassen" und sie dem Bischof zuschicken, auch weiter nachdenken, was zu tun sei. Die Ulmer hatten geschrieben, der Bischof möge sie mit seinen Beschuldigungen und Klagen fürder in Ruhe lassen; StA Ulm X 17, 2.

[1] Vgl. Schmid-Pfister 2, 74—117; Keim, Ulm 93—122.

[2] Am 26. Juni 1527 schrieb der schwäbische Bund an Ulm; am 3. Juli antwortete Ulm den Bundesständen: die Geislinger (46 waren es gewesen) hätten den Prädikanten verlangt; dieser habe sich in Munderkingen „ganz sittlich, priesterlich, wesentlich und wohl" gehalten; er sei kein Rottierer und Aufrührer, wie der Bischof behaupte. Am 27. April 1528 klagte Beck wider Oswald beim Rat zu Ulm; auch Oswald sendete seine Beschwerden ein. Am 7.—9. Sept. wurden beide Prediger vor dem Ulmer Rat verhört; es wurde entschieden: beide Teile sollen bis auf des Rates weitere Entschließung nichts Widerwärtiges gegen einander vorbringen. Zum ganzen s. StA Ulm X 17, 2; vgl. HPB 51 (1863, Bd. 1) 33—48; Beschr. des OA. Geislingen 111.

[3] Vgl. DA 3 (1886) 27; Baumann, Allgäu 3, 137. — Schon im März 1525 wollten Rat und Gemeinde in Leutkirch einen „Prediger" anstellen, wenn man das nötige Geld hierfür aufbringe; vgl. Baumann, Allgäu 3, 382.

[4] Vgl. H. Ruckgaber, Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil 2, Abt. 2 (Rottweil 1838) 235—246; Keim, RG. 71. 105—110; Beschr. des OA. Rottweil 290—292.

durch seine Berner Chronik) eine kleinere Gruppe evangelisch Gesinnter gesammelt. 1527 predigte der Stadtpfarrer Konrad Stücklin aus Sigmaringen die neue Lehre. Der St. Stephanspfarrer in Konstanz, Johannes Spreter, ein gebürtiger Rottweiler, richtete am 14. Juli 1527 ebenfalls an seine Heimatgemeinde die „christliche Instruktion und freundliche Ermahnung, das göttliche Wort anzunehmen". Dieses Schriftstück wurde auf dem Markte verbrannt, und die Anhänger der neuen Lehre wurden bestraft. Stücklin wurde vom Bischof mit dem Bann belegt (1528). Die Spretersche Schrift wurde beantwortet durch den Dominikaner Georg Neudorfer: „Von der heiligen erung und anruffen, sampt ettlicher einred wider der heiligen bild" [1]. Anfang 1529 verwies der Rat sowohl Stücklin als Neudorfer aus der Stadt. Im Sommer dieses Jahres kam es sogar zu einem bewaffneten Zusammenstoß der Parteien. Den Ausschlag gab, daß am 6. bzw. 8. August die österreichische Regierung und Ferdinand zum Festhalten am alten Glauben mahnten und drohten, andernfalls das Hofgericht zu verlegen. Die Evangelischen mußten weichen; gegen 100 Bürger, mit ihren Angehörigen zusammen 402 Personen, verließen die Stadt. Neudorfer konnte wieder zurückkehren; Stücklin wurde wieder katholisch.

In Lindau suchte zwar Johann Fabri im Jahre 1525 nochmals die „verdammten, verloffenen" Prädikanten (Rötlin und Gaßner) vor das bischöfliche Gericht zu bringen. Aber diese und spätere Zitationen blieben trotz der Mahnung des Erzherzogs Ferdinand erfolglos; der Magistrat schützte die Prediger [2].

Die Vorgänge in der Diözese, das Verhalten einzelner Städte, die Erfahrungen bei Ausübung der Jurisdiktion, die Einbuße an Einkünften mußten den Bischof mit Sorge erfüllen. Ansätze zur Neuerung waren schon bisher fast allenthalben in Schwaben zum Vorschein gekommen. Nun suchte die Kurie wenigstens Übersicht und Klarheit zu erlangen. Zu diesem Zweck wurden im Frühjahr 1527 von den Dekanen der schwäbischen Landkapitel Berichte eingefordert. Diese amtlichen Berichte, von denen sich ein Teil erhalten hat und jetzt im Züricher Staatsarchiv befindet,

[1] Gedruckt zu Tübingen am 7. Jan. 1528; die Widmung ist datiert vom 7. Sept. 1527; vgl. Steiff 167; s. auch Paulus, Dominikaner 280—283.

[2] S. oben S. 116 und Wolfart 1, 259. Nach Rötlins Tod (16. Okt. 1526) heißt Gaßner „episcopus noster". — Klagen des Grafen Hugo von Montfort über das Umsichgreifen des neuen Glaubens in der Herrschaft Tettnang 1525/26 s. in Beschr. des OA. Tettnang, 2. A. (1915) 412.

geben uns eine Reihe wertvoller Aufschlüsse und Anhaltspunkte[1]. Die Aufforderung zur Berichterstattung erging am 16. April; zugleich wurden die zu beantwortenden Fragen genannt: 1. betreffs christlicher Ordnung in den Gemeinden des Dekanats, Stand des alten Glaubens, Spuren und Äußerungen des Luthertums; 2. betreffs Jurisdiktion und Obrigkeit des Bischofs; 3. ob den geistlichen Prozessen, den bischöflichen Mandaten und Befehlen Schwierigkeiten gemacht würden; 4. ob die Konsolationen, Bannalien, ersten Früchte eingingen; 5. ob besondere Beschwerden, Mißstände in den Gemeinden vorhanden wären. Die Dekane sollten ihr Material unter Zuziehung der Kamerer und einiger aus dem Kapitel sammeln und ihren Bericht bis spätestens Sonntag Jubilate (12. Mai) einsenden.

Den ersten, zugleich ausführlichsten und wertvollsten Bericht schickte der Dekan des Kapitels Nellingen, Pfarrer Georg Staimlin in Echterdingen, am 29. April[2]: Zum ersten, christlicher Ordnung halb in unserm Kapitel halten wir dieselbe, wie uns geboten und von alters her auf uns gekommen, mit Singen, Lesen, Predigen, mit Administration der hl. Sakramente, mit Geboten, Verboten, Ermahnen, Weisen, Lehren, alles nach unserem Verstand. Unsere weltliche Obrigkeit beschützt uns, tut uns keinen Eintrag noch Hindernis. Aber die Untertanen sind an viel Orten vielfach ungehorsam, widerspenstig, etliche heimlich, andere offen, besonders in der Feier der Sonntage und anderer hochzeitlichen Feste und heiligen Tage; ebenso in der Nießung von Fleisch und Eiern in der Fasten und zu andern verbotenen Zeiten; ferner im Hören des göttlichen Wortes, im Empfang der hl. Sakramente. Etliche haben auf vergangene Ostern den löblichen Brauch zweier Beichten unterlassen und nach einer Beicht das hl. Sakrament empfangen, etliche ohne Übernahme der Buße, auch nicht von ihrem Beichtvater; vielmehr haben sie diesen mit Drohworten gezwungen, sie zu absolvieren und ihnen das hl. Sakrament zu erlauben. Etliche haben keine Beicht getan, sondern gesagt, „sie habent gott gebichtet, darumb solle man sye absolvieren". An einigen Orten gehen Personen Ehen ein wider christliche Ordnung „in gradu prohibito consanguinitatis". Wenn in der eigenen Pfarrei die Ehe, Beicht oder Kommunion verweigert wird, so empfangen

[1] Bossert gibt in Württ. VjH N. F. 2 (1893) 271—275 diese Berichte auszugsweise wieder. Den Inhalt des ersten Berichts gibt auch R. Schmid 73 an. [2] StA Zürich W II 17 Nr. 96.

sie dieselben an anderen Orten, „do sy unbekannt sind, do man lutherß ist“. Die lutherische Meinung sei bei etlichen Nachbarn eingewurzelt und in gewaltigen Fürgang gekommen. Zu diesen haben unsere Pfarrkinder großen Zugang und wiederum die Lutherischen zu unsern Untertanen, in geistlichen und weltlichen Sachen, der christlichen Ordnung zur Zerstörung. — Der Bischof weiß „genugsam vollkommen“, wie es mit der dem Bischof zustehenden Jurisdiktion mit uns armen Priestern gehalten wird, daß viele verderbt, verjagt, etliche gefangen, peinlich gewogen [gefoltert], gehenkt und getötet worden sind. Darum bitten die Geistlichen um den Schirm des Bischofs; er solle sie bei seiner Jurisdiktion behalten, die Übertreter nach Verschulden gebührlich strafen. — Die geistlichen „Prozesse und Mandate“ läßt man uns verkünden und exequieren, die Obrigkeit tut uns darin keinen Widerstand noch Eintrag. Doch werden die censurae ecclesiasticae von den Schuldigen und ihren Beiwohnern verächtlich gehalten, namentlich der Bann: andere meiden den Gebannten nicht mit „Essen, Trinken, Kaufen und Verkaufen“. — Bezüglich der Konsolationen und Bannalien haben wir in unserem Kapitel bisher redlich und ehrlich Bezahlung getan, doch mit unserm eigenen Nachteil und Schaden, denn etliche Pfarrherren erhalten von ihren Untertanen wenig, nachgerade gar nichts mehr. Die Laien fragen, „was es für ain schinderey sy, mit zichten zu reden, wa her es kome, weßhalb doch sy den banschatz schuldig syend“; und wenn wir uns unterstünden, die Untertanen zu „angarieren“ [drängen] mit den Mandaten und Prozessen, die uns die Offiziale E. f. g. zuschicken, möchten wir eher „wol darober erschlagen werden, dan ethwas damit ynbringen oder erlangen“; denn des Bannschatz halb haben wir wenig Hilf, Rat, Trost und Schirm bei der weltlichen Obrigkeit. — Über die ersten Früchte ist aus dem Kapitel nichts zu berichten. — Bezüglich des Einkommens der Geistlichen: es sind „garnach“ alle Pfarreien des Kapitels inkorporiert. Die Pfarrer haben großen Abbruch an kleinem Zehnten und Opfern; „dan alle andacht ist erloschen; spricht das gemain volk: die pfaffen habent uns umb das unser beschissen, mit zichten ze reden, und betrogen“. Es ist wahr, nicht erlogen, daß wir Pfarrer von unserem Einkommen wohl bloß mehr den halben Teil erhalten, „darum wir groß merklich armut miesen liden“; wenn der Bischof nicht ein väterliches Einsehen hat, können und mögen wir die jura episcopalia, subsidia und anderes nicht mehr be-

zahlen. Darum, so ist abermals an E. f. g. unser demütig Gebet, E. f. g. wollen uns um Gottes willen väterlich und gnädig bedenken und andere Wege, Mittel und Handlungen fürnehmen und sich an unsere Kollatoren und Patrone wenden, die sich weigern, das Einkommen ihrer Pfarrer aufzubessern. — Alle „Beschwerden" und Lasten, die von alters her auf uns gekommen sind, gegenüber geistlicher und weltlicher Obrigkeit, auch gegenüber den Untertanen, als prandia, hospitalitates, Kirchweihen, Fastnachtsküchlein, bestehen fort, obwohl sich unser Einkommen vielfältig gemindert hat. Überdies sind wir jetzt mit unleidlicher, unerträglicher Schatzung und sogenanntem Hilfsgeld, wie es früher unerhört war, beschwert (von der weltlichen Obrigkeit); die Gemeinden legen uns „Brandschatzungen" auf, desgleichen werden wir an viel Orten, wie „andere" Laien, tag und nacht auf Gassen und Straßen zu wachen gedrungen und gezwungen, was uns nicht bloß „verachtenglich" ist, sondern auch schädlich und zu großer Gefährlichkeit dienen möchte.

Aus Eßlingen, das zum Nellinger Kapitel gehörte und der Hauptsitz des Luthertums war, kam ein besonderer Bericht, am 3. Mai erstattet durch den dortigen Pfarrer Balthasar Sellarius [Sattler][1]. Im Bauernaufstand, schreibt er, sei die Widerwärtigkeit gegen die Priesterschaft in Eßlingen, wie an anderen Orten, nicht klein gewesen. Bürgermeister und Rat hätten damals allen von ihnen belehnten Kaplänen angesonnen, sich allen bürgerlichen Lasten, Steuer, Zoll, Wachen und Fronen, wie andere Bürger zu unterwerfen. Ferner hätten Bürgermeister und Rat etliche frei werdende Kaplaneipfründen „onpräsentiert" hingeliehen; etliche Priester residierten nicht; etliche residierten „oninvestigiert", nach bloßer Verschreibung an den Rat. — Die Prozesse, Zitationen, und Exkommunikationen könnten von der Obrigkeit wohl exequiert werden; aber sie seien beim gemeinen Volk in großer Verspottung und Verachtung, „nit anders, dan so ain faßnacht spyl wer" — Mit den Ordnungen der hl. Kirche, mit Fasten, Feiern, Singen Lesen werde es dort gehalten wie früher. Aber von vielen im Volk, auch von etlichen Mitgliedern des Reichsregiments und Kammergerichts, würden diese Dinge verächtlich behandelt.

[1] StA Zürich W II 17 Nr. 127. Der Berichterstatter bittet, daß er in keiner Weise genan nt oder „verdächtlich" gemacht werde. Trotz seiner Vorsicht und Rücksichtnahme mußte er nicht lange darauf aus der Stadt weichen; vgl. Keim, Eßlingen 23 f und oben S. 128.

Unter dem 6. Mai berichtet der Dekan des Kapitels Ravensburg[1] nach Beratung mit dem Kamerer und Vertretern der Geistlichkeit. In diesem sehr kurzen Bericht vernehmen wir nichts über die religiöse Neuerung. Um so mehr wird geklagt über die schon im vergangenen Herbst mit dem Bischof besprochene Minderung der Einkünfte an den vier Opfern (an den vier Hauptfesten), Seelgeräten und kleinem Zehnten, über Mißhandlungen der Geistlichen durch die weltliche Obrigkeit (im Bauernkrieg), über Eingriffe in die bischöfliche Jurisdiktion.

Am 7. Mai ist abgefaßt der Bericht des Heinrich Heiden aus dem Dekanat Mengen[2]. Christlicher Ordnung halb zeigt sich im Kapitel Gott sei Dank kein Mangel und Abgang; alles wird gehalten wie von alters her. — Auch in E. f. g. Jurisdiktion und Obrigkeit, Mandate und Prozesse wird nicht sonderlich eingegriffen; nur daß die Anwälte des Truchseß Wilhelm zu Scheer behaupten, ihnen sei befohlen, keinen (geistlichen) Prozeß wegen Schulden oder anderer weltlicher Händel zu exequieren; Priester, die einen Frevel oder andere Exzesse begangen, stellen sie „für ihren stab", strafen sie nach Gestalt der „Verhandlung" mit dem Turm. — Der Konsolationen und Bannalien halb sage der Kamerer, ihm stehe nichts aus. Aber die gemeinen Kapitelsbrüder beklagen sich, sie könnten „in bannalibus" gar wenig einbringen, und geben es zum mehreren Teil aus ihrem eigenen Einkommen. Auch die, so an inkorporierten Kirchen sitzen, klagen über viel Mangel und Abgang „in accidentalibus".

Vom 9. Mai stammt der Bericht über das Kapitel Ehingen[3] von dem Dekan Ulrich Crista, genannt Truchsäs[4]. Er hat sich mit höchstem Fleiß besprochen mit dem Kamerer, dem Pfarrer von Ehingen und etlichen Kapitelsherren, und sie haben „erlernt, das ich, noch sy an obangezaigten artikeln und puncten [Mängel in der Religion, Jurisdiktion usw.] nichtzit schädlichs noch besonders nachtailigs erfunden, dan allain an etlichen ordten, alda die weltlich oberkayten sich etwas lutterisch, dardurch derselben

[1] StA Zürich W II 17 Nr. 124. [2] Ebd. Nr. 134.

[3] Ebd. Nr. 113. Die Einleitung dieses Berichts nimmt Bezug auf die bischöfliche Missive vom 16. April und schickt die zu beantwortenden Fragen voraus. Die Berichte sollten beim Bischof eingehen bis spätestens Sonntag „Jubilate" (12. Mai).

[4] Pfarrer zu Hausen; vgl. Pastoralblatt für die Diözese Rottenburg 1 (Biberach 1883) 71.

underthonen in der cristenliche ordnung und religion sich etwas gotloß, fürnämlich mit der peycht, klainen zeehenden und derglichen spörren und hinläsig erzaigen".

Am 10. Mai berichet Dekan Blasius Fabri aus dem Kapitel Rottweil[1]. Er samt dem Kamerer und etlichen glaubhaften Personen des Kapitels haben folgende Mängel gefunden: der Pfarrer zu Glatt am Neckar (OA. Haigerloch) wird nur von Jahr zu Jahr bestellt; er gibt keine jura episcopalia, consolationes, bannalia, ersten Früchte; das ist nicht allein E. f. g., sondern auch unserm Kapitel „großlich nachteilig". Er kommt in kein Kapitel, ist in allweg ungehorsam. Die Mängel kommen aber nicht von ihm, sondern von den Kollatoren, den Herren von Neuneck. — Die Obrigkeit im Fürstentum Württemberg will keine Prozesse mehr exequieren lassen, sondern die Priester sollen vor dem weltlichen Stab Recht nehmen; damit sind sie „vast [sehr] beschwert"; das bringt ihnen auch Nachteil an Renten und Gülten, ist auch ein Eingriff in E. f. g. Jurisdiktion. — Den Untertanen ist an vielen Orten von der Obrigkeit verboten, besonders vom Obervogt von Hornberg, bannalia und consolationes zu geben. Der gemeinen Priesterschaft im Fürstentum Württemberg ist eine große Schatzung aufgelegt; dabei wurde ihnen viel zugesagt, sie zu schützen, bei ihren Renten und Gülten zu handhaben, „wird aber wenig gehalten".

Über das Dekanat Saulgau[2] berichtet am 13. Mai der Dekan, Pfarrer Michael Alber in Moosheim. Er schreibt, daß in der Religion „noch nit sunderlich (sover und ich desselbigen bericht bin) vil mangel funden werden, allain ußgenommen der bannalien halb, wann die priester die selbigen ze geben uß iren seckel vast onwillig sind, ursach, das sy sunst vast großen abgang habend an den gilten der pfründen, in opfer, seelgret, bichtgelt, klainzehend etc. Ouch die underthonen thuond sich wyderen und wöllend die bannalien nitt geben wie von alter her. Desglichen die oberkayten (söllichs zu geben) wöllend sy die jren nicht an allen orten darzuo halten. Doch (dasselbig onangesehen) so habend sich die priester gutwilliklich gar nach [nachgerade] all mit ain andren verayniget, das jar die bannales nuz des minder zu geben, und was sy by iren underthonen nit samlend, dasselbig zuo geben

[1] StA Zürich W II 17 Nr. 147.

[2] Ebd. Nr. 103. Adressiert ist der Bericht an den bischöflichen Kanzler Dr. Georg Gienger.

von dem iren, mit der hoffnung, uff das kunftig jar so werd man inen mandata zuoschicken, domit und[1] sy sollichs by iren underthonen vasen[2] mögen (wie bißher bruchlich gewesen ist), oder (das vil besser wer) von minen gn. herren von Costentz oder anderswa her den oberkayten geschriben wurde, mit den iren an allen orten zuo verschaffen, das sy geben wie von alter her. Dasselbig denn not wer, das es geschech, uf herbstzyt; wo es aber nit geschicht, so besorg ich, das in bannalibus nuz me überantwurt werd. Wann der camerer und ich habend uns in den vergangenen druw jahren damit vast vil erlitten, mit pitten und vil tröwungen dasselbig ingebracht; aber furhin so habend wir uns verwegen, nuz me ze schaffen, es geschech, denn wie oben gemelt wurd. Der lutpriester von Altschusen [Altshausen] ist ietz zemal allain, der in söllichem gantz widerspennig ist; wann in drei jaren hat er die bannales by sinen underthonen nit wöllen ufheben, hat sy ouch uß sinem seckel nit wöllen geben . . . Ist zu besorgend, vil ander me werdend im nachvolgen, gar nutz inbringen und darzu nutz me geben . . . Er trost sich sines herren [des Landkomturs], und das er in ainer guten mur sitzet".

Der Bericht des ungenannten Dekans aus dem Kapitel Munderkingen[3] vom 15. Mai stimmt fast Wort für Wort überein mit jenem des Nachbardekans von Ehingen; in der Religion findet sich noch „nichtzig schedlichs, noch besonders nachtailigs", außer daß die weltliche Obrigkeit sich „etwas lutherisch" zeigt, weshalb auch die Untertanen sich in christlicher Ordnung und Religion, besonders in Beicht und Bannalien, „etwas gottlos" erzeigen. Die Kapitelsbrüder werden wegen dieser Dinge „mit schmachworten angedast", die Leute sträuben sich etwas wegen des „klainen zehen" [Zehnten] und der „öpfer".

Der letzte der erhaltenen Berichte, vom 18. Mai, stammt vom Dekan des Kapitels Dornstetten[4] (Horb), Johannes Hainlin. Er weiß nichts besonderes zu berichten. Eigens hebt er hervor, daß von der löblichen Regierung in Stuttgart der Jurisdiktion des Bischofs kein Eintrag geschieht. Der Johanniterkomtur in Rexingen wolle die consolationes nur geben, wenn man ihm beweise, inwiefern er sie schuldig sei.

[1] „und" ist überflüssig.
[2] = fassen, einsammeln.
[3] StA Zürich W II 17 Nr. 144.
[4] Ebd. Nr. 133.

Zweiter Hauptteil.

Bischof Balthasar Merklin und Hugos von Hohenlandenberg zweite Regierungszeit und die Glaubensspaltung (1529—1531).

I. Balthasar Merklin als Koadjutor und nach Hugos Resignation als Bischof.

1. Bischof Hugo war unter schlimmen Erfahrungen und bitteren Enttäuschungen zum Greis geworden. Sein fähigster Berater und Generalvikar, die Riesenarbeitskraft Johann Fabri, diente seit 1523 mehr und mehr dem Erzherzog Ferdinand, dessen Beichtvater und Rat er wurde. So war Hugo den Verhältnissen nicht mehr gewachsen; es war an der Zeit, ihm einen Gehilfen im bischöflichen Amt zu geben. Dies geschah durch Aufstellung eines Koadjutors, der durch seine bisherigen Leistungen und durch sein Ansehen, besonders beim Kaiser, das Beste für das Bistum versprach: Balthasar Merklin.

Balthasar Merklin[1] war um 1479 zu Waldkirch im Breisgau geboren. Nach gründlichen Studien in Schlettstadt, Trier, Paris und Bologna[2] wurde er zu Trier am Stift St. Simeon Chorherr und später Dekan. Bald hernach (um 1506) erlangte er ein Kanonikat an den Hochstiften Brixen und Konstanz. König Maximilian ernannte ihn aus Anlaß des Reichstags in Konstanz (1507) zum Rat und Pfalzgrafen[3]. An kirchlichen Würden erlangte er (5. August 1508) das Amt des Propstes im St. Margaretenstift zu Waldkirch. Am 7. Januar 1517 wurde er Propst zu Wetzlar[4]; am 4. August desselben Jahres Kanonikus an der Thomaskirche zu Straßburg[5].

[1] Über Balthasar Merklin s. J. Bader, Der constanzische Bischof Balthasar Merklin, in FDA 3 (1868) 1—24; A. Münzer, Dr. Balthasar Merklin, Stiftspropst von Waldkirch und Bischof von Konstanz, in: Schau-ins-Land 29. Jg. (Freiburg 1902) 43—62; Pantaleon 83f; Merck 330—332; Knod 344 (Nr. 2362); Bertram 2, 51—59.

[2] In Bologna war er 1498 und 1500 inskribiert; am 28. Apr. 1515 ließ er sich ehrenhalber in die Matrikel zu Freiburg eintragen; vgl. Knod 344; H. Mayer, Die Matrikel der Universität Freiburg 1 (Freiburg 1907) 220.

[3] Pantaleon 83; Merck 330.

[4] Am 28. Mai 1526 wurde er von Karl V. zum zweitenmal zum Propst von Wetzlar ernannt; er resignierte im Juli 1526; vgl. Knod 344.

[5] Er resignierte auf diese Stelle am 18. Dez. 1521; vgl. Knod 344. Pantaleon führt Merklin auch als Weihbischof von Konstanz auf. Da indes über seine Tätigkeit in diesem Amt gar nichts bekannt ist, liegt die Ver-

Karl V. schenkte dem Propste dasselbe Vertrauen wie sein Großvater. Als er am 17. Oktober 1520 in Maastricht, auf dem Weg zur Krönung, sein erstes königliches Gericht abhielt, befand sich unter den Beisitzern neben den Bischöfen von Trient und Triest auch „der Propst von Waldkirch“ [1]. Balthasars Einfluß am Kaiserhof stieg von Tag zu Tag. In den religiösen Wirren war er von Anfang an ein Hauptberater und Berichterstatter des Kaisers. Die zahlreichen Mandate, Mahnungen, Befehle und Schreiben des Kaisers in der Religionssache sind sicher zum Teil von Merklin entworfen, wenn auch naturgemäß sein Anteil sich nicht im einzelnen nachweisen läßt. Karl V. schreibt am 18. Mai 1524 an Papst Klemens VII.: in Worms (1521) „contra Lutheranorum heresim mira eius [Merklins] industria precipuaque doctrina et intimus zelus . . . clarus illustrisque extitit“ [2]. Als kaiserlicher Kommissär verkündete er das Edikt von Worms mit Eifer; in Überlingen hatte er Erfolg, in Konstanz erlitt er eine Niederlage. Gerade hier wurde er wohl in der Überzeugung bestärkt, daß einzig scharfe, energische Maßregeln zum Ziele führen könnten.

Am 18. Mai 1524 empfahl der Kaiser den Propst und kaiserlichen Rat Merklin dem Papste als eifrigen Bekämpfer Luthers für freiwerdende Benefizien in den Bistümern Trier, Straßburg, Konstanz und Basel [3]. So wurde er auf Wunsch des Kaisers 1527 zum Bischof von Malta ernannt [4]; im gleichen Jahre wurde er Administrator des Bistums Hildesheim [5]. Wahrscheinlich 1527 [6] wurde Merklin vom Kaiser zum Reichsvizekanzler bestellt. Seine Aufgabe und seine Missionen in diesem Amt waren rein religiös-

---

mutung nahe, daß hier eine Verwechslung vorliegt mit Balthasar Brenwal Weihbischof von Konstanz 1500—1516. Dieser wird 1508 erwähnt als „episc. Trojanus (in partibus infidelium), suffraganeus et vicarius generalis domini Hugonis“; vgl. FDA 7 (1873) 226f. 229.

[1] FDA 3, 7f. [2] Balan 352—354. [3] Balan 352.

[4] Nicht sicher. So nach Pantaleon; nach ihm B. Gams, Series episcoporum, Ratisbonae 1873, 948; Eubel 3, 261 hat Merklin hier nicht aufgenommen. Da Malta damals in den Händen der Ungläubigen war, also der Bischof nicht residieren konnte, wurde vielleicht Balthasar als Bistumsverweser zu Hildesheim zum Bischof von Malta „in partibus infidelium“ ernannt.

[5] Eubel 3, 227; Bertram 2, 51—59. Die „Villinger Chronik“, bei Mone 2, 107 hat zum Jahre 1528 die wohl unrichtige Notiz: Merklin „hat von ainem bistum in Hispanien järlich 5000 Ducaten“.

[6] Vgl. FDA 3, 10; nach Pantaleon wäre die Ernennung mehrere Jahre früher anzusetzen; Knod nennt sicher unrichtig 1529.

politischer Art. Er sollte die schwankenden Reichsstände für die Sache des Kaisers und damit für den alten Glauben wiedergewinnen, die treu gebliebenen in ihrer Ausdauer bestärken. Auf diesen angesehenen und einflußreichen Mitdomherren mußten sich die Blicke des Konstanzer Kapitels richten, als um diese Zeit die Aufstellung eines Koadjutors oder die Wahl eines neuen Bischofs unabweislich wurde.

Die Anregung ging jedoch vom Kaiser aus, der am 8. Juli 1526 in seinem und seines Bruders Ferdinand Namen unsern Balthasar als Bischof oder Koadjutor empfahl [1]. Am 11. September 1526 schrieb Erzherzog Ferdinand an Bischof Hugo [2]: kaiserliche Majestät habe ihm [Ferdinand] „abermals" geschrieben wegen seines Rates Propst Balthasar, dem er in Konstanz zum Bistum oder wenigstens zur Koadjutorie verhelfen wolle. Der Rat Freiherr Schweikhart von Gundelfingen habe den Auftrag, mit dem Bischof zu verhandeln. Hugo möge sich kaiserlicher Majestät und Ferdinand zu sonderem, untertänigem und angenehmem Gefallen willfährig erzeigen. Am 1. Dezember verhandelt das Domkapitel in Meersburg über die Sache [3]. Das Kapitel beschließt, „mines gnedigen herren gemüt hierynn am ersten zevernemen, nemlich wes willens Ir gnad sye", auf Karls und Ferdinands Ansinnen einzugehen, „und sunderlich Ir gnad anzezaigen, das ain erwurdig thumcapitel ob Ir gnad regierung und verwaltung des stifts und bistumbs ain sonder gros wolgevallen und beniegen empfangen haben, begeren auch Ir gn. person halb gar kain enderung". Auf dieses Vertrauensvotum hin läßt der Bischof antworten, er „habe weder willen noch unwillen" zu Balthasar; denn er kenne ihn nicht besser als andere Kapitelsherren, „als er dann allhye ettlich zyt ee und ee zur thumherren pfrund komen". Doch achte der Bischof, es würde „der wurdigen stift erschießlich und nutzlich sein, wo kay. Mt. und fürstl. Durchlaucht gewilfart wurde, wo anders dieselben sich gegen der stift irem erpieten nach bewysen wurden". Am gleichen Tag verhandelte Schweikhart von Gundelfingen im Auftrag des Kaisers und des Erzherzogs mit Bischof und Kapitel. Wir bekommen hier einen interessanten Einblick in die Lage und die treibenden Motive [4]: da „der stift Costantz nit wie ander auf land,

[1] StA Zürich W II 12 fol. 86—88. [2] Ebd. W II 17 Nr. 110.

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 148v.

[4] Meersburg, 1. Dez. 1526. Unterschriften: Gundelfingen, Bischof Hugo. Domdekan G. Vergenhans, Domkustos Graf Hans von Lupfen; StA Stuttgart, Weingartner Missiven 11, 151 f. Ich verdanke das Stück Herrn Prof. Dr. Günter,

leut und dergleichen gesatzte nutzungen, sonder zum mereren thail auf die jurisdiction und derselben kleinfuegen gväll und zuogehörenden gewidembt, welche aber mit sovil großen, schweren und unträglichen zinsen, renten und gülten (so von alterher darauf gewachsen) beschwert, auch in disen geschwinden, aufruerigen zeiten und durch ditz newleufig leren und eingewurzelten, langgewerten frevel und ungehorsame in so hochen und letzten abfall komen, das meinem gn. herrn denselben one sonder gnädig zuethun, boesserung, hilf und fürschub lenger und wie von alterher zu erhalten, auch die villfeltig obligenden beschwerden gegen dem hailigen reiche, gemeinen bundstenden und sunst mit bezalung der zinsen, underhaltung des stifts und in ander wege, wie sich gepurte, furter zu tragen unmuglich seye . . .", und da der Kaiser und fürstliche Durchlaucht sich erboten, durch Bestellung des Propstes von Waldkirch zum Bischof oder Koadjutor dem Stift aufzuhelfen, auch „ine mit meren digniteten, pensionen, provisionen und gnaden zue versechen, und genzlich nichts, so zuo widerbringung gedachts stifts und förderung der sachen gedienen müge, ze underlassen . . .", so ist das Kapitel bereit, den Propst gegen Leistung des gewöhnlichen Eides zum Koadjutor anzunehmen. Zudem will der Kaiser für die kostenlose Konfirmation in Rom sorgen. Der Propst ist geschickt und erfahren und Stiftsmitglied.

Das Kapitel hatte also seine anfängliche Ablehnung aufgegeben. Aber die Verhandlungen währten noch lange. Unter dem 8. Dezember[1] stellt Ferdinand dem Gundelfingen einen neuen Kredenzbrief aus gegenüber dem Bischof und dem Kapitel. Am 28. Februar 1527[2] schreibt Kaiser Karl an seinen Bruder; er nimmt dabei bezug auf ein neuliches Schreiben Ferdinands. Da Bischof Hugo „mit schwerem alter seins leibs beladen" sei, könne er dem Bistum länger nicht mehr vorstehen. Es liege nun viel daran, wer Bischof werde, wenn er mit Tod abgehe. Das beste wäre, wenn Hugo zur Resignation zu bewegen wäre; zum mindesten soll ein Koadjutor aufgestellt werden, eben Propst Balthasar, „als der unser baider getrewer diener und vor andern darzu geschickt". Obwohl Bischof und Kapitel sich haben vernehmen lassen, daß sie „zu underthenigem gehorsam und dienstlicher, gutwilliger wilfarung" dem Begehren von Kaiser und Erzherzog gern stattgeben wollen,

[1] StA Zürich W II 17 Nr. 137 f.

[2] Aus Valladolid am gleichen Tag, an dem Karl seinen bekannten Schutzbrief für Hugo ausstellte; StA Zürich W II 17 Nr. 117.

haben sie befremdlicherweise dem Propst noch nicht „den Titel gegeben und ihn zum Eid zugelassen". Der Kaiser hat deshalb an Bischof und Kapitel geschrieben, sie sollen dies alsbald tun. Damit Balthasar als Koadjutor sich desto besser unterhalten könne, hat ihm der Kaiser über den gewöhnlichen Unterhalt hinaus, den er vom Hof bezieht (1500 rheinische Gulden) „bis in 800 fl. rheinisch jährliche Pension in unserm Königreich Neapel auf dem Bistum Tarent" angewiesen. Ferner wünscht Karl, daß das Gotteshaus Oehningen dem Stift inkorporiert werde. „Und so wird auch der probst uns baiden trewlich und nutzlich, wie er bisher gethan hadt, auch dester statlicher mugen dienen und das gern thun". In einem Schreiben vom 11. März an Hugo und Kapitel[1] drängt Karl zum Abschluß. Er habe doch genug für Balthasar getan mit Gnaden und Provisionen. Zu den 1500 und den weiteren 800 Gulden habe sein Bruder Ferdinand noch 600 verschrieben. Darum sollen jetzt Bischof und Kapitel dem Begehren „on ainichen aufzug stat thun, den probst gestracks sonder ainichem anhang [zum] Coadjutor haben und halten, und ihm den titel jetzo alsbald und bei deiner andacht lebtagen geben . . . Und um dies alles wollen wir uns hierin von deiner andacht noch euch keines weitern aufzugs noch weigerung versehen". Das Kapitel hatte es aber nicht so eilig. Erst am 11. April ging die Antwort an den Kaiser ab. Dieser schrieb am 28. Juni[2], aufs neue mahnend und drängend, Balthasar solle zum „Koadjutor und künftigen Bischof" angenommen werden, stracks, ohne weitern Aufschub. Karl werde ihm sobald als möglich erlauben, in das Stift zu kommen, aber erst, wenn die Sache mit Titel und Eid erledigt sei, „und was daran hängt". Aus weiteren Briefen des Kaisers vom 8. Juli[3] an den Bischof und das Kapitel geht hervor, wie Karl noch immer am liebsten gesehen hätte, daß Hugo resignierte, da er mit so schwerem Alter und das Stift mit so großen Schulden und Beschwernissen beladen sei. Nachdem unter dem 10. Juli[4] Ferdinand aufs neue den Gundelfingen und den kaiserlichen Rat Jakob Sturzel

---

[1] StA Zürich W II 17 Nr. 120. [2] Ebd. Nr. 136.

[3] Aus Granada. Vielleicht gehören die beiden Schreiben schon dem Jahr 1526 an (nicht gleichlautend mit dem oben genannten vom 8. Juli 1526); StA Zürich W II 17 Nr. 122f. — Tatsächlich war Karl V. am 8. Juli 1526 in Granada; Stälin, Aufenthaltsorte Kaiser Karls V., in: Forschungen zur deutschen Geschichte 5 (Göttingen 1865) 569.

[4] StA Zürich W II 17 Nr. 121.

zwecks Verhandlungen zum Bischof geschickt, kam am 4. und 5. September ein vorläufiger Abschluß zustande. Die beiden genannten Kommissarien fanden sich mit dem Bischof und den Domherren in Meersburg zusammen[1]. „Nach viel und mancherlei handlung" mit den beiden beschließt das Kapitel: Da man sich mit dem Propst von Waldkirch der Koadjutorie halb schon „dermaßen vertufft [eingelassen]" habe, könne man „mit keinem glimpf noch fug mer hinder sich gan", sonst müßte man Karls und Ferdinands große Ungnade erwarten. „Aus solichen ursachen" wird Balthasar „mit einhelligem bewilgen" zum Koadjutor angenommen. Zum Eid soll er aber erst auf Johann Baptist im nächsten Jahre zugelassen werden. Das Edikt darüber wurde an der Kirche zu Überlingen angeschlagen.

Der neue Koadjutor betrat den deutschen Boden erst im Frühjahr 1528. Am 11. Mai schrieb ihm Bischof Hugo nach Flandern[2], beglückwünschte ihn zur Rückkehr ins Vaterland und drückte seine Freude aus, daß er bald nach Konstanz kommen wolle. Doch zunächst mußte Merklin als Vizekanzler noch weiter im Dienste des Kaisers an deutschen Fürstenhöfen für die Sache des Reiches und der Religion tätig sein. Als Koadjutor kam er wohl überhaupt nicht zum Bischof nach Meersburg; dagegen wurde er in Überlingen (Juli 1528) mit Jubel empfangen[3].

2. Bischof Hugo, „in fornace tribulationis excoctus, laboribus exhaustus, senio confectus", wie Buzelin schreibt[4], mußte sich schließlich doch in die Resignation fügen[5]. Schon während des Jahres 1528 wurden in diesem Sinne Verhandlungen zwischen Bischof und Kapitel gepflogen. Am 7. Januar 1529 wurde die Resignation ans Kapitel eingegeben und dort bald darauf angenommen[6]. Eine formelle Neuwahl war nicht erforderlich; Baltha-

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 208rv. [2] FDA 3, 13.

[3] Vierordt 1, 249; FDA 3, 13—15. Zum Besuch in Überlingen vgl. unten S. 153 A. 1. [4] Constantia Rhenana 343.

[5] Am 7. Juli 1528 benachrichtigt Hugo das Kapitel, daß er seines Leibs Notdurft halb ins Wildbad fahre und als Berater in Bistumsangelegenheiten den Kustos von Lupfen mitnehmen wolle; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 266r. Am 13. Jan. 1529 wird im Kapitel besprochen: der Bischof sei schwer krank. Wie sein Arzt anzeige, sei zu besorgen, daß er aus dem Zeitlichen abberufen werde. Damit das Geld und anderes nicht „veraberwandelt" werde und im Schloß Meersburg nichts Unrechtes geschehe, werden drei Domherren mit der Aufsicht betraut; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 304r.

[6] Mone 1, 306; vgl. FDA 9, 125.

sar war ja Koadjutor cum jure succedendi. Eine Abordnung des Kapitels begab sich, wie Buzelin[1] berichtet, zu ihm, und auf ihr ernstliches Bitten nahm er an. Die römische Kurie hatte es diesmal mit der Bestätigung eilig; denn schon am 9. März 1529 wurde die päpstliche Bestätigungsbulle ausgefertigt[2]. Die Verhandlungen mit dem alten Bischof zogen sich noch über das ganze Jahr hin. Schwierig war es, das für die geforderten 1000 Gulden Jahrespension nötige Hauptgut aufzutreiben. Am 7. Juni[3] einigte sich Hugo mit dem Kapitel auf folgende Artikel: Hugo erhält jährlich bis zu seinem Tode 1000 Gulden Pension; zu größerer Sicherheit verschreiben sich dafür die Prälaten von Weingarten, Ochsenhausen und Minderau [Weißenau]. Hugo bekommt ferner zugewiesen die Stadt Markdorf mit allen Ämtern, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Nutzungen und Gütern, sowie das Amt Saulgau. — Hugo verspricht noch, daß er in schwierigen Angelegenheiten, sofern Balthasar oder das Kapitel bitte, seinen väterlichen Rat und Unterricht mitteilen wolle. Am 29. Dezember 1529[4] beschwert sich Hugo gegen einen Artikel, wonach er anerkennen sollte, daß er alles, was er besitze, vom Bistum habe, und daß alles nach seinem Absterben „ohnverhindert Ir gnaden erben der stift anheimfallen solle, mit freundlicher und gnädiger begehr, im dis zu erlassen, in ansehung, das solche recognition Ir f. g. etwas schmachlich sein möchte, als ob sein gnad der stift nitt wol gehauset hätte“; doch das Kapitel will nicht davon abgehen. Am 7. Januar 1530[5] gibt das Kapitel feierlich und formell den Konsens in die Resignation und Zession.

---

[1] Constantia Rhenana 343.

[2] Erzbisch. Archiv Freiburg; Vatik. Archiv, Acta Consist. 1517—1548 (Miscell. 19) fol. 202v.

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 326r. Die Artikel über die Resignation ebd. (ohne Datum) fol. 232f; auch (datiert vom 9. Juni 1529) in StA Zürich W II 7 fol. 75f. [4] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 364v—365r.

[5] Ebd. fol. 367r. — Der Konsens ist einhellig, nur von Stain protestiert und gebraucht beleidigende Ausdrücke gegen das Kapitel, was den beiden Bischöfen angezeigt wird. — Schon am 1. Jan. 1530 versichern Balthasar und das Kapitel die 1000 Gulden Pension; Erzbisch. Archiv Freiburg, vgl. FDA 9, 140. Am 3. Jan. verbürgen sich die drei Äbte für die Pension; FDA 3, 22, Beilage 3. Am 17. Jan. gibt Balthasar sein Konstanzer Kanonikat an Weihbischof Fattlin ab, dem es am 26. Febr. formell übertragen wird; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 369v. 376r.

Bei Aufstellung Balthasars zum Koadjutor war namentlich auch der kaiserliche Rat Ferenberger im Spiele, der nun die „Rechnung“ präsentierte.

II. Die bischöfliche Kurie und die Glaubensspaltung im schweizerischen Teil der Diözese 1529—1531.

1. Seit 1524 regeln die Eidgenossen beider Glaubensparteien ihre religiösen Angelegenheiten auf den Tagsatzungen. Doch haben die zuständigen Bischöfe fortwährend ihre Interessen zu verfechten oder werden ins Interesse gezogen.

Das Ergebnis der konfessionellen Abschließung, die Sonderbündnisse des „christlichen Burgrechts“ und der „christlichen Vereinigung“, haben wir früher erwähnt[1].

Die Jahre 1529—1531 bedeuten für die deutsche Schweiz eine Zeit höchster Erregung, zunehmender Verschärfung der Gegensätze, schließlich erbitterter Bürgerkämpfe mit dem Charakter von Religionskriegen[2]. Bereits im Juni 1529 kam es zum unblutigen sogenannten ersten Kappeler Krieg, dem am 26. Juni der „Landfriede“ folgte[3]. Die Bestimmungen dieses Friedens lauten durchweg zugunsten der Neuerer.

Ruhe kehrte damit nicht ein. In Zürich waren es vor allem die politisierenden Prädikanten, voran Zwingli, die mit allen Mit-

---

Er schreibt am 29. April 1529 an Gerwig Blarer u. a.: er habe den Merklin „aus aigner bewegnus, on seiner gnaden ansuchen, by kay. Mt. angezaigt“ und gebeten, ihn zur Koadjutorei zu befördern. „Das hat ir Mt. ime und mir zuo gnaden gethan; dan ich hab seiner Mt. anzaigt, wo sein Mt. ine zuo solcher dignitet pring, so trag es mir auch ein etliche pension . . . Und darf wol sagen, das ich ob hundert brief in solcher sach gemacht und geschriben hab.“ Merklin hat ihm in eigenhändigem Schreiben versichert, „mich solcher gutthaten genießen zu lassen“; bisher hat er ihm aber nur jüngst einen Pensionsbrief über 100 Gulden jährlich für den Fall seiner Nachfolge als Bischof und für die Dauer seiner Bischofszeit bewilligen wollen; das nimmt Ferenberger nicht an. Er fordert vielmehr für seine Verdienste um den Bischof und das Stift 300 oder wenigstens 200 Gulden jährliche Pension, die sofort beginnen und nach seinem Tode noch acht oder sechs Jahre an seine Kinder gezahlt werden soll; Günter, Briefe 1 Nr. 207.

[1] Oben S. 97f. In der christlichen Vereinigung war dem Bischof von Konstanz (neben dem von Basel) für den Fall von Differenzen zwischen den Bundesmitgliedern das Schiedsrichteramt übertragen; Abschiede 4, Abt. 1b, 1474, Art. 12.

[2] Zum folgenden s. vor allem Escher; Abschiede 4, Abt. 1b; Dierauer 3, 127ff; Janssen 3, 257ff; Bullinger 2, 156ff; Keßler 318ff.

[3] Abschiede 4, Abt. 1b, 167. 216—221. 224—233. 1478—1483.

teln den Kampf gegen die fünf Orte herbeizuführen suchten[1]. Zwinglis „hohe Politik" strebte eine antihabsburgische Weltliga an, um seiner Lehre zum Durchbruch zu helfen. Die österreichische Regierung mußte sich wenige Wochen nach dem Friedensschluß belehren lassen, „daß sich daselbst (in Zürich) in allweg zum Krieg gerüstet werde"[2]. Am 5. Oktober 1529, auf der Jahresrechnung zu Baden, suchten die 13 Orte sich zwar zu einigen in dem „allgemeinen Landgebot" wider Schmütz- und Schmachreden wegen des Glaubens[3], „daß niemandt den andren des gloubens halb anziehe, schänzle, verachte, fechde oder hasse". Man hoffte, so „zuo voriger liebe, beständiger fründschaft und fründtlicher einigkeit" zu kommen. Aber schon auf dem Tag zu Brunnen (20. Oktober) wird darüber gesprochen, daß u. a. der Bischof von Konstanz sich erboten habe, bei der merklichen Spannung mit Zürich die dem alten Glauben treu gebliebenen Orte mit Leib und Gut zu unterstützen, „wenn es zu einem Krieg kommen sollte"[4].

2. Während des großen Reichstags zu Augsburg 1530 suchten beide Parteien ihre Position zu verstärken. Auch die Neugläubigen durften es mit dem mächtigen neuen Bischof von Konstanz, dessen Fürsprache sie gelegentlich brauchen konnten, nicht verderben. Natürlich konnten sie nicht hindern, daß Balthasar sich der Altgläubigen annahm. Am 14. Juli berichtet Straßburg an Basel etwas nervös, es sei kürzlich eine Botschaft von Luzern und Zug nach Augsburg gekommen und vom neuen Bischof von Konstanz und Mark Sittich von Ems „wol empfangen und gelosiert" worden; es sei „solichs eins zeitigen nachdenkens bedürftig"[5]. Am 16. Juli[6] meldet ein (unbekannter) Briefschreiber nach St. Gallen: der (den St. Galler Neugläubigen gefährliche) Abt Kilian habe „den 10. tag

[1] Dies hebt namentlich der (neu entdeckte) Chronist H. Edlibach (Altgläubiger) immer wieder hervor; vgl. Gagliardi in Zwingliana 1911 Nr. 17; ZschwKG 5 (1911) 152f. Bullinger hat Edlibachs Aufzeichnungen vielfach geradezu ausgeschrieben.

[2] Schreiben der Regierung in Ensisheim an Ferdinand vom 17. Sept. 1529; StA Innsbruck, Ambraser Akten 1529.

[3] Das Mandat wurde am 15. Okt. erlassen; Abschiede 4, Abt. 1b, 392. 395f. Zur Sache s. Blatter 5—26. [4] Abschiede 4, Abt. 1b, 403.

[5] Strickler 2 Nr. 1467.

[6] Ebd. Nr. 1471. — Über die Gewalttätigkeiten der Züricher auf Zwinglis Anstiften gegen St. Gallen 1528—30 vgl. Th. Müller, Glaubensbewegung, bes. 91ff. 215—229; Dierauer 3, 144ff. Abt Kilian schreibt selbst am 21. Juli aus Ochsenhausen, wie er zu Augsburg „insonders ehrlich und wohl empfangen und gehalten worden". Mit Hilfe des Konstanzer Bischofs

dis mit dem bischof von Costenz das malzyt geässen; demnach des 11. tags jetzigs monats ist er meer als ein ganze stund vor des bischofs von Costenz kammer umbgangen, on zwyfel da durch eegemelten bischoff mit worten wol getröst; hoff aber, ir anschleg werde[n] inen gröblich fälen"; „wie wol es ist, gnedig wys herren, dz die pratiken und anschleg groß sind, als hernach folgt, die gmein Eidgnosschaft, zuovor die evangelischen stett Bern, Zürich und ir mitverwandten und cristenlichen burger zuerfolgen, so sind es doch myns bedunkens leer und allein hochmüetig und böcherisch großer hansen . . ., als da sind Merk Sittich, Eck von Ryschach, graf Felix von Werdenberg . . ., item der apt uß der Rychenow, Wolf Dietrich von Knöringen . . ., item bischoff von Costenz". In einem weiteren Brief aus Augsburg, um den 15. August an St. Gallen geschrieben [1], heißt es, die Luzerner hätten bei der Eidgenossenschaft wenig Ehre eingelegt; „dann vor ziten haben inen fürsten und herren müessen nachryten, so haben sy uff disem richstag dem bischof von Hillisam, nüwen bischof zuo Costenz, zuo etlichen ziten 3 oder 4 stund vor der tür müessen warten, ee sy zuo verhör komen mochtend". Der Wortführer der Botschaft der fünf Orte, Jakob am Ort, schreibt am 22. Juli nach Luzern [2]: „daß ich glich anfänklichs miner ankunft durch täglich förderung und hilf des jetzigen mins gnedigen herren von Costenz vor kais. Mt. selbs persönlichen . . . hoch und eerlich gegrüeßt und empfangen worden bin", und daß „min fürtrag nun daruf uf befelch kais. Mt. durch erst genannten bischoffen zuo Costenz, als den, der sich minthalber früe und spat on underlaß üebt und brucht, anderwärt abgeschriben und zuo verständniß kais. Mt. gestellt worden ist".

Der Kaiser war allerdings nicht entschlossen, Gewaltmaßregeln gegen die Protestanten zu brauchen. Nachher, wenn seine Einigungspläne verwirklicht seien, antwortete er dem Luzerner Boten [3], wolle er die fünf Orte „an[e] hilf, rat und trost nit verlassen, sonder inen gnedigen beistand thun, so vil immer müglich", damit sie bei dem alten christlichen Glauben bleiben mögen. Dagegen

hoffe er auf Restitution. Zudem habe man insgeheim davon gesprochen, daß die Sache der neuen Sekte binnen kurzem sich ändern und bald wieder alles zu Frieden und Ruhe und vor allem zum alten wahren Glauben gebracht werde; Strickler 2 Nr. 1488.

[1] Strickler 2 Nr. 1554. [2] Abschiede 4, Abt. 1b, 718.

[3] Jakob am Ort; Abschiede 4, Abt. 1b, 717f.

sandte er im Interesse seines Vizekanzlers, des Bischofs von Konstanz, an Zürich am 30. August ein energisches Schreiben[1]: „Uns haben die eerwürdigen, unser fürsten und lieb andächtigen Hugo, alter, und Balthasar, jetziger bischof und thumpropst zuo Costanz . . ., unser Rat und Vice-Canzler, von wegen ir und irs stifts thumpropsty, ouch gemeins thumbcapitels und anverwandten geistlichen demüetiglichen fürbracht, wie ir inen ir hargebracht ersefine rent, gült, zechenden, zins, nutzung, inkomen, gefäll und ander gebürnussen, so sy in üwerm gebiet und oberkeiten ligen und järlichen gefallen haben . . ., jetz und etlich jar her mit üwers selbs angemaßten gewalt und unerfolgt rechtens verlegen, sperren und verhalten, ouch üwern underthonen und zuogewandten glichermaß zuolassen und gestatten söllet." Als römischer Kaiser, oberster Vogt und Beschirmer gemeiner Geistlichkeit „thuon wir üch demnach hiemit ernstlich ersuochen und begeren, daß ir von vorerzelten üwern ungegründten sperrungen und angelegter gewaltsame alsbald absta[n]t und unseren fürsten und lieben andächtigen bischoffen, tumcapitel und derselben angehörigen geistlichen alles dasjenig, so ir inen bishar verlegt, gesperrt, vorgehalten und entzogen habt, fry gänzlich und gar abtrettet und zuostellet . . ., als lieb euch sye, unser und des rychs schwere ungnad und wyter treffenlichs insechen zuo vermiden". Zürich war in seiner Antwort an den Kaiser[2] nicht gesonnen, auf dessen Verlangen einzugehen: der Bischof hat „uns also gewalt und frevel angestattet [angethan] im glouben und andern vorhaltungen", daß sie nur „zuo glicher gegenwer grifen und eben das mittel an die hand nemen müessen, das mit uns gebrucht worden".

3. Da die weitausschauenden Pläne Zwinglis in der äußeren Politik mißlangen, sollte wenigstens die Schweiz selbst für den Zwinglianismus gewonnen werden. Zürich suchte besonders in den „gemeinen Landschaften", vor allem im Turgau, im Rheintal, im St. Galler Gebiet, im Toggenburg 1529—30 religiöse und politische Neuerung zugleich einzuführen, überall, wie Salat schreibt[3],

[1] Abschiede 4, Abt. 1b, 785 Nr. 1; vgl. 767. Die Beschwerden der Katholiken gegen die neugläubigen Eidgenossen waren von der Regierung in Innsbruck in 15 Artikeln zusammengestellt worden (Vertreibung des Bischofs von Konstanz, Aufhebung der Klöster, Vertreibung des Abtes von St. Gallen usw.); StA Innsbruck, An kgl. Mt. 17. Juli 1530; vgl. Escher 177f.

[2] Entwurf vom Sept. 1530; Abschiede 4, Abt. 1b, 786f.

[3] Chronik 263; vgl. Dierauer 3, 141—150; Th. Müller, Glaubensbewegung 159—191.

„gwaltige mandat, gebott, verbott und satzungen uffrichtend, insatztend und tatend, als wärends allein vögt und obern da gsyn". Zürichs politische Hegemonie sollte Zwinglis religiöser Herrschaft die Bahn frei machen. Bei dem rücksichtslosen Vorgehen ist es nicht verwunderlich, wenn nun das Jahr 1531 anstatt fortgesetzter fruchtloser Klagen, Verantwortungen und Rechtfertigungen eine Entscheidung durch die Schärfe des Schwertes brachte. „Dis XXXI. Jar", urteilt der genannte Salat[1], „under vor erzelten unseligen, unrüwigen jaren des claghaftest gsin, darin ein eidgnoschaft so jämerlich, cläglich und erbermklich an einandern gfürt . . .". Und all das Elend „nit ane groß verursachen sundrer uffrüriger tüfelspündischer eerengyter [ehrgeiziger], verrückter, verzwyfleter, an gott und der welt apostatirter, abtretner münchen und pfaffen angericht und zwegen bracht ward"; im besonderen „dis übels, nyd, haß, verclagens und uffrüerigen fürnemens was Zwinglj die größt ursach, angeber und aller grund, dann im fieng an zuo heiß werden . . .".

Der kurze zweite Kappeler Feldzug[2] wurde am 11. Oktober 1531 zu ungunsten der Neugläubigen entschieden durch die Schlacht bei Kappel, wo Zwingli selbst den Tod fand[3]. Nach einer weiteren Niederlage am Gubel, bei Menzingen (23. auf 24. Oktober), waren die evangelischen Eidgenossen zum Frieden bereit. Er wurde am 16. November zwischen Zürich und den fünf Orten abgeschlossen; die übrigen Orte schlossen sich bald an. In diesem „zweiten Landfrieden"[4] kam die Überlegenheit der Sieger, der Katholiken, zum Ausdruck; „doch waren die Zumutungen der Sieger

[1] Chronik 267. 298.

[2] Über Verlauf und Ausgang s. Salat 291—332; Bullinger 3, 112—253; Keßler 362—376; J. J. Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte 3 (Zürich 1729) 576—599; Dierauer 3, 160—188 (hier Literatur); E. Egli, Die Schlacht bei Kappel 1531, Zürich 1873; ders., Zwinglis Tod nach seiner Bedeutung für Kirche und Staat, Zürich 1893; Escher 273—319.

[3] Er wurde schwer verwundet und am Abend (wahrscheinlich durch den Söldnerhauptmann Vockinger) mit einem Schwertstreich getötet: „uf das ein redlicher alter crist harhouwt mit einem schlachtschwert Zwinglin under dem kin in hals, des streichs er starb"; Salat 310. Aus den weiteren Worten Salats spricht der allerdings begreifliche Haß des Gegners; Zwinglis Leiche wurde verbrannt.

[4] Die Friedensurkunden s. Abschiede 4, Abt. 1b, 1567—1577; vgl. Escher 294ff; Burckhard, Die Katastrophe der Zwinglischen Politik 1531, in: Schweizerische Theologische Zeitschrift 26 (1909) 1ff. 49ff. — Der endgültige Friede wurde am 31. Jan. 1532 geschlossen.

nicht allzu hart“ [1]. Die Hauptartikel besagten: die Evangelischen dürfen „ihren Glauben“ behalten; die katholischen Kantone bleiben bei ihrem „wahren, unbezweifelten, christlichen Glauben“; in den gemeinen Landvogteien ist die Wahl des Bekenntnisses den einzelnen Gemeinden, Kirchspielen, überlassen.

Als Folge des Friedens [2] wurde zunächst in den gemeinen Vogteien der Katholizismus überall wieder hergestellt, wo sich in den Gemeinden ein Mehr für denselben ergab. Am durchgreifendsten waren die Veränderungen im Aargau, in Sargans, im Rheintal, im Turgau, in der Abtei St. Gallen. Eine weitere Wirkung war die, daß Zürichs Ansehen und Einfluß gewaltig sank. Die schwäbischen Städte fühlten keine Lust mehr zum Anschluß. Im allgemeinen trat bald, nach der „Ausscheidung des konfessionellen Besitzstandes“, ein Zustand der Beharrung ein.

Die österreichische Regierung drückte wiederholt ihr Befremden aus, daß die fünf Orte ihren Sieg nicht gründlicher ausnützten. Noch im Januar 1532 ging eine österreichische Gesandtschaft in die Schweiz (Jakob Sturzel und Adam von Homburg) mit der Instruktion [3], daß die fünf Orte mit allem Ernst und Fleiß dahin wirken sollen, die „göttliche Zier“, den Katholizismus, wieder aufzurichten. Auch die Rückerstattung der Einkünfte, die dem Bischof „Hawgo“ von Konstanz seit Jahren von Zürich zurückbehalten wurden, solle endlich erledigt werden.

Seit 1531 hatte der Bischof von Konstanz keinen wahrnehmbaren Einfluß mehr auf die Gestaltung der Dinge in der Eidgenossenschaft.

---

[1] Dierauer 3, 185.

[2] Dierauer 3, 199—217 bietet die weitere Entwicklung samt reicher Literatur.

[3] Abschiede 4, Abt. 1b, 1260; Escher 315.

III. Die bischöfliche Kurie und die Glaubensspaltung in Schwaben 1529—1531.

1. Bei der bekannten Ausdeutung und Ausnützung des Speierer Reichstagsabschiedes von 1526 waren sich die katholischen Stände und der Kaiser zumal völlig klar, daß dem neuen Reichstag zu Speier eine hohe Aufgabe zukomme. Darum ließ ihn der Kaiser, soweit möglich, in seinem Sinne vorbereiten durch seinen Vizekanzler Balthasar Merklin. Im Sommer und Herbst 1528 besuchte der Koadjutor eine Reihe von deutschen Fürstenhöfen (Pfalz, Kursachsen, Philipp von Baden), erschien in mehreren Städten (Straßburg, Augsburg) und verhandelte mit dem schwäbischen Bund [1].

[1] Vgl. Keim, RG. 78—81; Vierordt 1, 249; Roth 1, 278f. 286; Egelhaaf 2, 85. Schriftlich verhandelte Merklin mit den Ständen des schwäbischen Bundes, der damals in Augsburg versammelt war, im Aug. 1528 wegen der vom Kaiser gewünschten Türkenhilfe (Klüpfel 2, 326—329: der Bund an Merklin, 8. Aug.). Im Nov. wurde er auf dem Bundestag in Augsburg erwartet, erschien jedoch nicht (Keim, RG. 81 A. 2). — Interessant ist die Beschreibung der ganzen diplomatischen Reise Merklins, welche sein Reisebegleiter und Geheimsekretär, der Hildesheimer Domdekan Johann Oldecop gibt (Chronik des Joh. Oldecop, hrsg. von K. Euling in Bibliothek Bd. 190 [Tübingen 1891], 158—163): 2. März 1528 Abreise von Bilbao in Spanien, 6. April Landung in Vlissingen. Von hier nach Antwerpen; gleich darauf zum Bischof von Lüttich, sowie zum Erzbischof und Rat von Köln; dann zum Erzbischof von Mainz, an den Hof des Pfalzgrafen in Heidelberg, zu den Bischöfen von Worms und Speier. Von Speier aus sendet Merklin seinen Sekretär an das Hildesheimer Domkapitel mit Aufträgen. Er selbst geht (über Baden-Baden, wo er am 24. Juni beim Markgrafen Philipp weilt; Vierordt 1, 249) nach Straßburg. Hier finden vom 29. Juni bis 2. Juli Verhandlungen mit dem Magistrat statt. Merklin fordert, im Einvernehmen mit dem dortigen Bischof Wilhelm, daß der Rat bis zum Konzil noch Geduld habe; inzwischen soll man wenigstens im Münster die Messe noch lassen; man solle „nit also mit der ile alle bizhar geubte kirchengebruch“ umkehren. Der Rat lehnte auch dies ab: die Bürgerschaft habe mit solchem Ernst und Begier das Wort Gottes erfaßt, daß sie lieber Gut und Leben als das Evangelium daran gebe; Geistlichkeit, Papst und Bischof seien selbst schuld an den jetzigen Ereignissen (Virck 1, 299—303; Röhrich 1, 359—361). Von Straßburg aus reiste Merklin über Überlingen (er hatte für die Reichsstadt ein kaiserliches Schreiben, datiert Burgos, 3. Febr. 1528, das er wohl bei dieser Gelegenheit, nicht erst im Frühjahr 1529, überbrachte; FDA 3, 14) nach Augsburg. Hier mahnte er die Ratsmitglieder, „daß si sich zuo dem krechten, waren, cristenlichen glauben und prauch keren und seinem [des Kaisers] bevelch korsam seien und die lutherischen

Dem Reichstag selbst, der vom 15. März bis 14. April 1529 in Speier[1] tagte, wandte alles, auch die Konstanzer bischöfliche Kurie, das volle Interesse zu. Bischof Hugo sandte dazu seinen Kanzler, „damit der samt und neben dem Koadjutor und Dr. Johann Fabri Ir gn. Beschwerden vortrage". Das Domkapitel verordnete seinerseits den Kustos, Graf Hans von Lupfen, als Boten[2]. Bischof und Kapitel benützten die günstige Gelegenheit, in ihrem Streit mit den Städten Konstanz[3] und Zürich bei König Ferdinand und den katholischen Ständen Unterstützung zu suchen[4]. Fabri be-

prediger aus der stat treiben" (Chroniken 23, 205). Dann ging es nach Prag, an den Hof Ferdinands. Von dort am 13. Sept. weiter zum Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen; um Allerheiligen weiter nach Halberstadt, Wolfenbüttel und Braunschweig. Hierher kam eine Vertretung des Domkapitels und Rates von Hildesheim zur Begrüßung ihres Bischofs. Um St. Martinstag ritt Merklin nach dem Sturwalde, damals Residenz der Hildesheimer Bischöfe. Hier wurde er festlich empfangen und fühlte sich recht behaglich. Er sollte bleiben, sagte aber, „dat he wedderumme na der keiserlichen majestat befeil an chur und fursten vordan riden moste". Nach dem Speirer Reichstag wolle er wiederum kommen und sich als Bischof einführen lassen. Er setzte also seine Reise fort, d. h. er kehrte über Gandersheim an den Rhein zurück, nach Mainz. Von da ohne Aufenthalt dem Schwarzwald zu, nach Waldkirch, wo er Weihnachten feierte. Am 17. Jan. 1529 ritt er nach Schlettstadt, Hagenau und Freiburg, wo er bei Erasmus zu Gaste war. Von hier aus machte er einen kurzen Besuch bei Bischof Hugo in Meersburg (Oldecop 163: „Ravensbergh", sicher eine Verwechslung, da Hugo nie in Ravensburg „hus heilt"). Die Stadt Konstanz, die er in übler Erinnerung hatte, betrat er nicht, sandte vielmehr zwei Boten dorthin, während er selbst nach Überlingen ging. Inzwischen war der Termin des Reichstags herangekommen. Auf der Reise nach Speier machte er dem Grafen von Fürstenberg in Donaueschingen noch einen kurzen Besuch.

[1] Über den Verlauf s. Egelhaaf 2, 83—100; Janssen 3, 145—159; J. Ney, Geschichte des Reichstages zu Speier im Jahre 1529, Hamburg 1880; E. Heuser, Die Protestation zu Speier, Neustadt a. H. 1904; Keim, RG. 86—101; WKG 299—303.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 315r. 316r. 319r (12. und 17. März). Außer den Genannten arbeiteten für den Bischof und das Kapitel besonders noch Abt Gerwig Blarer von Weingarten und Reichserbtruchseß Georg von Waldburg.

[3] Die Beziehungen des Bischofs zur Stadt Konstanz in diesen Jahren brauchen nicht mehr eigens behandelt zu werden, da Konstanz fast durchweg im Bunde mit andern neugläubigen Städten auftritt und handelt.

[4] Schon am 19. Jan. 1529 beschließt das Domkapitel, eine Supplikation wegen der Differenzen mit Konstanz und Zürich an Ferdinand zu richten; ferner solle Fabri für das Kapitel sprechen; weiter wolle man sich an den oberschwäbischen Adel wenden; endlich wolle man die Beschwerden dem

antragte im Reichsausschuß zu Speier die Restitution des Bischofs von seiten der Konstanzer [1]; auch Merklin selbst sprach gegen das Gebaren der früheren Bischofsstadt [2].

Bezüglich der religiösen Frage wurde gleich am 15. März den Ständen eine von Balthasar Merklin ausgearbeitete kaiserliche Proposition vorgelegt, welche Beseitigung des Abschiedes von 1526 verlangte. Der Abschied, der in einem Ausschuß von 15 Mitgliedern, in welchem Dr. Eck neben Fabri führend war (auch Merklin gehörte dazu), beraten war, wurde am 22. April von den Kurfürsten und Fürsten unterzeichnet. Er verlangte, daß keinem Stande seine Renten, Zinsen, Zehnten oder Güter entzogen werden sollen. Sinn und Schwerpunkt dieser Bestimmung ist: die neugläubigen Stände können innerhalb ihrer Gebiete bei ihrer Lehre bleiben; aber die Katholiken müssen von ihnen geduldet werden. Gegen diese Forderung erhoben bekanntlich zahlreiche evangelische Stände mehrmals, besonders am 20. und 24. April Protestation und Appellation und verweigerten die Annahme des Abschieds. Unter den Protestierenden waren die schwäbischen Städte Ulm, Reutlingen, Memmingen, Isny, Kempten, Lindau und Konstanz [3].

Die weittragende Bedeutung dieses Tages liegt darin, daß hier zum erstenmal auf einem Reichstag die Stände vor aller Welt in zwei sich schroff und unversöhnlich gegenüberstehende Religionsparteien sich scheiden.

Reichstag vortragen; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 305r. 306v; vgl. ebd. fol. 311r (23. Febr.). — Die Supplikation kam erst am 16. April vor die Stände. Der Straßburger Gesandte Mathis Pfarrer schreibt am 17. April aus Speier: „Witer, so hat uf gester fritags vor den stenden der bischof von Costenz ein statt Costenz in einer süplicacion dermossen so swerlich verclogt, daß es zü erbarmen ist, daß ein geistlicher bischof si mit der unworheit solle sich heren und die güten frümen lüt also in kessel howen"; Virck 1, 346.

[1] Vgl. Ficker in Theologische Abhandlungen 285.

[2] Vgl. Keim, RG. 97. — Erfolg: die Reichsstände wenden sich an Zürich mit der Aufforderung, die gegen Bischof und Kapitel vorgenommene „Enthaltung" der Renten usw. aufzuheben. Ferdinand selbst schreibt (besonders wegen Petershausen) an die Stadt Konstanz; vgl. Bucholtz 3, 615—617.

[3] Hierzu s. Ney. — Biberach war nicht selbst vertreten, schloß sich aber bald darauf durch Bürgerabstimmung dem Protest an; vgl. Keim, RG. 102. — Merklin war namentlich über Memmingen erbost, das kurz zuvor die Reformation eingeführt hatte; er äußerte in Speier, daß er den Memminger Gesandten samt Ambrosius Blarer wolle henken lassen; vgl. Klüpfel, 2, 342.

2. Auf der Höhe seines Ansehens und Einflusses stand Balthasar Merklin zur Zeit des Augsburger Reichstages. Schon auf der Reise des Kaisers von Oberitalien nach Augsburg war er beständig an dessen Seite [1], führte vorbereitende Verhandlungen und besorgte Vermittlungen [2]. Als in Innsbruck, wo sich Karl längere Zeit aufhielt, der kaiserliche Großkanzler Gattinara starb, erhielt Balthasars Macht noch weiteren Zuwachs [3]. Der Kardinallegat für den Reichstag, Campegi, brachte dem Konstanzer Bischof Balthasar ein am 6. Juni ausgestelltes päpstliches Breve mit, das in hohem Lob seinen bisherigen Eifer für die Sache der Religion anerkennt und ihn zu fernerer Wachsamkeit und zur Tätigkeit für die Kirche ermahnt [4]. An Rührigkeit und Tätigkeit ließ es Merklin wirklich auf dem Reichstag (20. Juni bis 19. November 1530) nicht fehlen [5]. Am 27. Juni, also kurz nach der Eröffnung, schrieben die Ulmer Gesandten nach Hause: der Bischof von Konstanz und Fabri, die den Kaiser nach ihrem Willen lenken, regieren jetzt das Reich [6]. Über Balthasars Tätigkeit in Augsburg berichten freilich die Quellen nur gelegentlich. Seine Aufgabe war eben vor allem die des Vermittlers zwischen dem Kaiser und den Ständen. Er hatte die Eingaben, Gutachten, Bekenntnisse der einzelnen Städte dem Kaiser zu überreichen oder zur Kenntnis zu bringen [7].

---

[1] Am 9. Jan. 1530 und um den 1. Febr. ist Merklin in Meersburg, am 31. März in Mantua; vgl. Mitteilungen 33 (1913) 151. 337. 344. 372. — Dazwischen, am 20. März ist er in Bologna; FDA 3, 23 Beilage IV.

[2] Anfang April schreibt der Statthalter Truchseß Georg für die Ulmer an Balthasar, der mit dem Kaiser noch in Italien weilt; vgl. Gußmann 1, Abt. 1, 181.

[3] Die Nürnberger Gesandten berichten am 11. Juni an ihren Rat: wir vernehmen, daß sich nach dem Absterben des Großkanzlers (Gattinara) der Bischof von Konstanz aller Sachen unterfange; vgl. CR 2, 91. — In Innsbruck begrüßte Merklin die Ulmer Boten, die gekommen waren, um sich mit dem Kaiser auszusöhnen, aufs freundlichste, „als seine Pfarrkinder", für die er gerne eintreten wolle. Der Kaiser war indes unzugänglich, weshalb die Ulmer den Vizekanzler mit Unrecht des Verrats und der Heuchelei beschuldigten; vgl. Gußmann 1, Abt. 1, 185; Schmid-Pfister 2, 142.

[4] Abgedruckt in FDA 3, 23f Beilage V.

[5] Zum Verlauf des Reichstags s. Egelhaaf 2, 137—196; K. E. Förstemann, Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530, 2 Bde., Halle 1833—1835; Hefele 9, 701—747; Pastor, Reunionsbestrebungen 17—70; Janssen 3, 181—230; Keim, RG. 148—226; WKG 307—315.

[6] Egelhaaf 2, 157f; Gußmann 1, Abt. 1, 194.

[7] Z. B. von Ulm Ende Juni, wofür der Ulmer Gesandte dem Vizekanzler eine „Verehrung" überbrachte; vgl. Gußmann 1, Abt. 1, 191;

Nicht als Theologe oder Kirchenfürst hatte er zu wirken, sondern mehr in der Stille als Referent und Diplomat.

Wie vor einem Jahre in Speier, so hatte Balthasar auch in Augsburg Gelegenheit, im besonderen für sein Bistum Konstanz einzutreten. Das Bistum und das Kapitel waren vertreten durch den bischöflichen Kanzler und den Domherrn Graf Hans von Lupfen; es handelte sich wieder um die alten Klagen über die von Konstanz und von Zürich [1].

Wichtiger waren dem Kaiser und dem Vizekanzler die Interessen des Ganzen, das Einigungswerk in der Religion. Die Vorgänge zu Augsburg sind bekannt. Am 25. Juni reichten die lutherisch gesinnten Stände ihre Bekenntnisschrift ein, die „Confessio Augustana“ [2]. Zu deren Beratung wurde ein Religionsausschuß gewählt, in welchem die Altgläubigen weitaus in der Mehrheit waren, u. a. der Bischof von Augsburg, Eck, Fabri, Wimpina, Cochläus, Dietenberger, Peter Speyser (Generalvikar des Bischofs von Konstanz). So wurde aus der Prüfung eine Widerlegung, die Konfutation [3]. An dieser „Staatsschrift“ hat sicherlich auch der Vizekanzler Merklin seinen Anteil; wenigstens wissen wir, daß er hin und wieder die Sitzungen der „Konfutatoren“ besuchte [4]. Da die Konfutation von den Protestanten mit Enttäuschung aufgenommen, teilweise mit Entrüstung zurückgewiesen wurde, versuchten die Freunde des Kaisers, einzelne Stände durch Versprechungen noch zur Annahme zu bewegen, so z. B. Bischof Balthasar die Ulmer Gesandten, wenn auch ohne Erfolg [5].

Keim, Ulm 183. Über Merklins Tätigkeit in Augsburg s. auch noch Chroniken 23, 283f; 25, 377f. 380. 394. Über sein Hofgesinde s. ebd. 23, 268.

[1] Kapitel vom 7. und 14. Juni; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 389v. 390r. 392r. Am 16. Aug. berichtet Hans von Lupfen im Kapitel: es sei noch nichts in der Sache geschehen, aber gute Hoffnung. Dieses beschloß, dem Bischof („Koadjutor“) noch eigens zu schreiben, daß er handle, damit dem Kapitel und der verwandten Priesterschaft geholfen werde; ebd. 398r. — Wegen seiner Einigungspläne wollte der Kaiser nicht scharf gegen Zürich und Konstanz vorgehen; vgl. oben S. 148.

[2] Vgl. Gußmann 1, Abt. 1 und 2. — Einzelne Stände reichten auch für sich Bekenntnisse oder Erklärungen ein, die zunächst in Merklins Hand kamen. Selbst die Schutz- und Bekenntnisschrift, die Zwingli im Auftrag des Züricher Rates verfaßt hatte, fand den Weg zum Kaiser nicht anders als durch Merklin; vgl. Gußmann 1, Abt. 1, 31.

[3] J. Ficker, Die Konfutation des Augsburger Bekenntnisses, Leipzig 1891.

[4] Keim, RG. 185. [5] Ebd. 189.

Die vier süddeutschen Städte Straßburg, Konstanz, Lindau und Memmingen konnten sich, da sie stark vom Zwinglianismus beeinflußt waren, dem lutherischen Bekenntnis nicht anschließen. Sie vereinbarten unter sich die „Confessio Tetrapolitana", das Vierstädtebekenntnis [1], das von Butzer und Capito verfaßt ist. Inhalt und Form der Schrift, die viel schroffer ist als die von Melanchthon verfaßte, „leise" tretende Confessio, machten dem Kaiser die Annahme unmöglich. Die Vermittlung lag wieder bei Merklin. Die Gesandten der vier Städte waren auf Freitag (8. Juli) zum Kaiser beschieden. Als sie jedoch zur festgesetzten Stunde erschienen, mußten sie den ganzen Morgen vor den kaiserlichen Gemächern warten, bis man ihnen endlich eröffnete, der Kaiser sei so mit Geschäften überladen, daß er sie jetzt nicht empfangen könnte. Am nächsten Tag war Karl, als die Gesandten sich wieder zur Audienz meldeten, bereits auf die Jagd geritten! Entrüstet beschwerten sie sich beim Vizekanzler. Dieser erbot sich, ihre Schrift entgegenzunehmen und sie dem Kaiser nach seiner Rückkehr zu überreichen. Da die Gesandten fürchten mußten, sonst überhaupt nicht zum Wort zu kommen, nahmen sie das Anerbieten an; so nahm Merklin ihr Bekenntnis noch an demselben oder am folgenden Tage entgegen [2]. Eine eigentümliche Begegnung, die Vierstädteboten als Bittsteller vor diesem katholischen Bischof! Die Konstanzer hatten 1521 Balthasar als kaiserlichem Kommissär eine Niederlage bereitet, und fünf Jahre später hatten sie seinen bischöflichen Amtsvorgänger vertrieben; in Straßburg war Balthasar vor zwei Jahren auf seiner Rundreise wenig freundlich aufgenommen worden; seinem Ärger über Memmingen, das mitten in der Reformation stand, hatte Merklin schon vor einem Jahr zu Speier Luft

---

[1] J. Ficker stellt eine kritische Ausgabe und Geschichte der Tetrapolitana in Aussicht. Die bisherige Literatur s. in RE 29, 559—564; Druck bei H. A. Niemeyer, Collectio confessionum publicatarum in ecclesiis reformatis, Leipzig 1840, 740ff; vgl. Gußmann 1, Abt. 1, 21—46. — Konstanz hatte ein eigenes Bekenntnis aufgestellt, aber nicht übergeben: „Ains ersamen rats bekantnus, so der religion und gloubens halb in latyn und tutsch verfast, aber nit ubergeben worden, sondern sich mit den andern dry stetten Straßburg, Memmingen und Lindaw underschriben" (Stadtarchiv Konstanz); vgl. Ficker, Das Konstanzer Bekenntnis, in: Theologische Abhandlungen 243—297.

[2] So der Straßburger Bericht; Röhrich 2, 132; Virck 1, 469; damit stimmt auch der Nürnberger Bericht überein. Die Angabe des 11. Juli (Keim, RG. 181; FDA 3, 19) ist unrichtig.

gemacht[1]; Lindau, die Pfarrei Fabris, durfte schon mit Rücksicht auf diesen kein besonderes Entgegenkommen erwarten.

Auf Befehl des Kaisers wurde (von Eck, Fabri, Cochläus) eine Widerlegung des Vierstädtebekenntnisses angefertigt[2], die in lateinischer und deutscher Ausfertigung am 10. August in die Hand des Kaisers kam und am 25. Oktober in der Reichsversammlung öffentlich verlesen wurde[3]. Die vier Städte lehnten (30. Oktober) diese Konfutation ab.

Am 22. September wurde der Entwurf eines Abschiedes vorgelegt, am 13. Oktober der allgemeine Abschied verkündet. Der am 19. November zum Reichsgesetz erhobene Reichstagsabschied gewährte den dissentierenden Ständen eine Bedenkzeit bis zum 15. April 1531. Inzwischen sollen in ihren Gebieten keine neuen Schriften über den Glauben gedruckt und verkauft werden; kein Stand darf den andern des Glaubens wegen vergewaltigen; den Katholiken soll die Ausübung ihres Kultes gestattet bleiben; innerhalb sechs Monaten ist ein christliches Konzil auszuschreiben. Als Antwort auf die in Augsburg wiederum vorgebrachten „Gravamina" erließen die geistlichen Reichsstände eine Erklärung[4]; der Kaiser selbst gedachte eine ausführliche „Ordnung und Konstitution"[5] über diese Beschwerden am 19. November zu verkünden, was aber am Widerstand einiger Kurfürsten und Fürsten scheiterte.

Der Plan des Kaisers war vereitelt. Von den Städten standen gegen ihn außer den „Vierstädten" u. a. Reutlingen, Ulm, Biberach und Isny. Bei den übrigen waren Fabris und Merklins Bemühungen nicht fruchtlos geblieben. Schließlich standen auf seiten des Kaisers vor allem Rottweil und Überlingen, ferner Ravensburg, Wangen, Buchhorn, Pfullendorf, Leutkirch, selbst Eßlingen.

---

[1] Vgl. oben S. 154 A. 3.

[2] A. Paetzold, Die Konfutation des Vierstädtebekenntnisses, Leipzig 1900.

[3] Nicht am 17. Okt. (Hefele 9, 731 u. a.). Die Tetrapolitana selbst war, im Gegensatz zur Confessio, vom Kaiser nicht zur öffentlichen Verlesung zugelassen worden. Seit Gründung des schmalkaldischen Bundes verlor die Tetrapolitana ihre Bedeutung.

[4] Auszug bei Bucholtz 3, 622—635.

[5] Abgedruckt bei Bucholtz 3, 636—661. Das leider unausgeführt gebliebene Dekret enthält heilsame Reformen über Prüfung der Weihekandidaten, bischöfliche Jurisdiktion, Bann und Zitation, Visitation der Pfarreien (zum wenigsten alle Jahre einmal), Ehesachen, Klosterwesen u. a.

Angesichts so vielfältigen Ungehorsams dachte Karl, als alle andern Mittel erschöpft waren [1], an die Anwendung von Gewalt. Merklin dagegen wollte mit andern geistlichen Fürsten von Krieg gegen die Neugläubigen nichts wissen [2].

Der Augsburger Reichstag wurde für Bischof Balthasar noch durch ein festliches Ereignis bedeutsam. Der von Hof zu Hof gehetzte kaiserliche Orator und Vizekanzler, der beständig geschäftige Diplomat hatte bisher noch nicht die Zeit gefunden, die Bischofsweihe zu empfangen. In Augsburg benützte er die Gelegenheit des längeren Aufenthaltes; hier konnte auch der nötige Glanz entfaltet werden. So wurde er am 3. Juli in Anwesenheit der zu Augsburg versammelten (katholischen) Reichsfürsten und Ständeboten vom Erzbischof Albrecht von Mainz zum Bischof geweiht [3]. Nach Bucelin [4] eilte er hierauf sofort nach Überlingen, der befreundeten Stadt, dem Sitz seines Domkapitels, wo er von den Domherren und der Stadt festlich empfangen wurde.

3. „Das größte Resultat des Augsburger Reichstags“ [5] ist — so paradox es klingt — der schmalkaldische Bund [6]. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen lud die evangelischen Stände und die oberdeutschen Städte zu einer Tagung nach Schmalkalden ein (25. Dezember 1530). Am 27. Februar (und endgültig am 29. März) 1531 kam der Defensivbund von sechs Fürsten, zwei Grafen und elf Reichsstädten zustande, dessen Zweck war: gegenseitiger Schutz gegen „jedermann“, also auch gegen den Kaiser, bei Anfechtungen

[1] Campegi hatte schon vor Eröffnung des Reichstags zum Krieg geraten, während der Kaiser erst jetzt diesen Gedanken aufgriff; vgl. Pastor, Reunionsbestrebungen 65; ders., Geschichte der Päpste 4, Abt. 2, 407. 411. 418.

[2] Man legte ihm das freilich zum Teil als Angst und Feigheit aus; vgl. Keim, RG. 201.

[3] Bucelin 343 (hier kein Datum). Der 25. Juli als Weihetag (Vierordt 1, 295; FDA 3, 19) ist unrichtig. Der Bote von St. Gallen sagt in seinem Schreiben vom 9. Juli deutlich, Balthasar sei am Sonntag zuvor (3. Juli) geweiht worden. Ferner setzt das Schreiben der Vertreter von Straßburg und Basel vom 14. Juli die Weihe bereits voraus; Strickler 2 Nr. 1455. Ebenso berichtet der Straßburger Bote am 7. Juli; Virck 1, 467 (Nr. 754).

[4] Constantia Rhenana 343. Wahrscheinlicher ist, daß Merklin erst nach Schluß des Reichstags nach Überlingen kam; vgl. Schau-ins-Land 1902, 58.

[5] Keim, RG. 282.

[6] Egelhaaf 2, 196—209. 215—218; O. Winckelmann, Der schmalkaldische Bund 1530—32 und der Nürnberger Religionsfriede, Straßburg 1892; WKG 315—318.

„um des Wortes Gottes, evangelischer Lehre oder unsers heiligen Glaubens willen". Von den für uns in Betracht kommenden schwäbischen Städten traten bei: Ulm[1], Reutlingen, Biberach, Isny, Lindau, Konstanz, Memmingen und zuletzt Eßlingen. Was die süddeutschen Städte anlangt, behielt der Bund einen stark zwinglischen Einschlag. Das kam zum Ausdruck besonders auf der Zusammenkunft von Predigern und Ratsboten aus Ulm, Biberach, Isny, Memmingen, Lindau und Konstanz (Reutlingen schickte seine Anträge schriftlich) vom 26. Februar bis 1. März 1531 in Memmingen[2].

4. Die Vorgänge auf den Reichstagen 1529 und 1530, sowie der Abschluß und die Ausdehnung des schmalkadischen Bundes 1531 zeigten der Konstanzer Kurie mit erschreckender Deutlichkeit die reißenden Fortschritte der Neuerung. Die Jahre 1529 bis 1531 sind für Schwaben entscheidend gewesen und wurden an äußerer Wirkung nur noch von 1534 übertroffen.

Zentren der Reformation sind wiederum die Reichsstädte, Reutlingen und Ulm an der Spitze. Im einzelnen brauchen wir die Entwicklung nur bis zu dem Punkte im Auge zu behalten, wo die bischöfliche Jurisdiktion ganz ausgeschaltet wird, also die betreffende Stadt als ganz evangelisch erscheint. In Reutlingen[3] hatte sich immer noch eine Partei der Altgläubigen erhalten können, zu der auch gegen 20 Geistliche gehörten; eigener Gottesdienst war ihnen nicht mehr gestattet, sie mußten nach dem benachbarten Pfullingen in die Kirche gehen. Am 2. Februar 1531 erlebte Reutlingen seinen Bildersturm. Seit 1528 dauerte der Prozeß gegen die verheirateten Geistlichen. Aber mit zwölf andern bewehrten Geistlichen wurde am 22. Januar 1528 vom bischöflichen Offizial Dr. Justinian Moser im Namen des Fiskals Michael Emhart[4]

[1] Auf Antrag von Ulm hatten 1529 die Städte Ulm, Memmingen, Kempten, Isny, Lindau und Biberach beschlossen, ein Bündnis mit Zürich und Bern herbeizuführen. Der Plan scheiterte, da schließlich gerade Ulm aus Furcht vor dem Kaiser nicht mittat; auch Bern lehnte ab; vgl. Baumann, Allgäu 3, 151.

[2] Keim, RG. 255—260; ders., Ulm 224ff; Pressel 182—184; Schieß 1, S. XXI. 239—248.

[3] Beschr. des OA. Reutlingen 2, 108—112; WKG 318.

[4] Emhart war zugleich Pfarrer in Oberlenningen. Am 6. Sept. 1528 schreibt Ferdinand an die Regierung in Stuttgart: man möge den Emhart das Fiskalamt noch zwei Jahre lang unter der Bedingung besorgen lassen, daß er seine Pfarrei Oberlenningen durch einen geschickten, gelehrten Seelsorger versehe; StA. Zürich W II 17 Nr. 178.

angeklagt, weil sie geheiratet und ihre Pfründen unversehen gelassen hatten. Am 22. Februar reichten die Angeklagten eine Rechtfertigung beim bischöflichen Gericht ein. Trotzdem wurden am 9. Mai die „neuen Eheleute“ exkommuniziert. Zudem rief der Offizial des Bischofs die Hilfe des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil an, wenigstens gegen Alber, den Führer der andern. Dieses gebot dem Prädikanten am 4. November 1529, sich wegen der Anklage zu rechtfertigen und von den Zensuren und dem Bann sich absolvieren zu lassen. Doch der Magistrat legte sich ins Mittel und appellierte an das Reichskammergericht in Eßlingen. Von diesem wurde endlich am 22. Dezember 1531 das Urteil gefällt: die Appellation sei zu verwerfen, und der Rat habe alle Kosten zu tragen. So fing der Handel mit dem Hofgericht von vorne an und schlief resultatlos ein.

In Ulm[1] folgten sich die Ereignisse Schlag auf Schlag. Während des Augsburger Reichstages zeigten die Ulmer Vertreter noch ein Zögern und Schwanken; ihre Stadt war eben zu sehr unter den Augen des Kaisers. Dafür erklärte sich aber schon am 3. November 1530 der größte Teil der Bürgerschaft durch Volksabstimmung für die Neuerung. Zur Unterstützung des bisherigen Reformators Konrad Sam berief der Rat im April 1531[2] die Prädikanten Butzer, Blarer und Oekolampad. Am 5. Juni wurde mit den Geistlichen in der Stadt ein „Examen“ vorgenommen über die 18 „christlichen Artikel“[3]. Grundsätze für das Verhör waren: die Priester sollen ihre Einwendungen anbringen; sie dürfen sich nicht damit ausreden, daß ihnen das Disputieren verboten sei, daß die Sachen auf Konzilien schon entschieden wären, daß die von der Kirche getrennte Obrigkeit nicht kompetenter Richter sei; was in Lehren und Zeremonien gegen die Schrift sei, werde nicht mehr geduldet; wenn sie jetzt schweigen, nachher aber reden, werden ihre Einwendungen nichts mehr fruchten[4]. Am 7. Juni wurde das

[1] Keim, Ulm 183—263; Schmid-Pfister 2, 164ff. 183—188.

[2] Zum folgenden s. vor allem Keidel, Ulmische Reformationsakten von 1531 und 1532, in Württ. VjH N. F. 4 (1895) 255—342; auch Pressel 185—193; Schieß 1, 250—253.

[3] Protokoll des Verhörs bei Keidel 260—263.

[4] Bei solchen Priester-Verhören in Ulm, Eßlingen, Urach und a. O. begegnen uns im Protokoll immer wieder die Äußerungen der altgläubigen Priester: die Sache sei ihm zu schwer; es sei seinem Verstand zu hoch; er verstehe die Artikel nicht; er sei nicht gelehrt zu disputieren; er wolle bei der christlichen Kirche, beim alten Wege bleiben; er wolle bei dem bleiben,

gleiche Verhör mit den Priestern vom Lande vorgenommen, soweit es unter der Herrschaft Ulms stand[1]. Hier machte dem Rat und den Prädikanten namentlich der Pfarrer von Geislingen, Dr. Georg Oswald, ernstere Schwierigkeiten. Das Resultat war anders, als es uns meist sonst in der Reformationsgeschichte begegnet: „im entgegengesetzten Verhältnisse zum Volk war der größte Teil der Geistlichkeit der neuen Lehre abhold, kaum der fünfte Teil derselben trat ihr bei, und auch von diesem die meisten mehr zulassend als ergreifend“[2]. Am 16. Juni wurde in Ulm die Messe abgeschafft, am 16. Juli das evangelische Abendmahl gemeinsam empfangen. Seit Mitte Juni tobte der Bildersturm, besonders im Münster. Was nicht zusammengeschlagen und weggeräumt werden konnte, wurde wenigstens „zerpickelt, zerhackelt, zerstümmelt und zerstumpelt“[3] (man denke an Meister Syrlins Holzschnitzereien am Chorgestühl und den neuerdings wieder berühmt gewordenen Karg-Altar). Bis Oktober 1531 waren die Änderungen in der Geistlichkeit und im Gottesdienst durchgeführt. Das Werk wurde durch Sams Nachfolger, Martin Frecht[4], im lutherischen Sinne zu Ende geführt.

Blarer wandte sich etwas vor Mitte Juli 1531 nach dem ulmischen Geislingen[5]. Hier stieß er namentlich mit dem eifrigen Pfarrer Oswald zusammen, der schon beim Ulmer Verhör sich so mutig gezeigt hatte. Ein großer Teil der Bürgerschaft, auch die Nonnen, leisteten dem neuen Prediger Widerstand. Um Jakobi mußte Oswald weichen[6], wirkte aber im katholischen Sinne weiter durch Briefe aus der Ferne, welche eine zeitlang seine Schwester in Geislingen verteilte. In Geislingen behauptete sich eine katho-

---

was man seit 1400 Jahren glaube. Solche Aussagen darf man nicht, wie es geschieht, als Beweis für die Gedankenlosigkeit, Interesselosigkeit oder schlechte Bildung der altgläubigen Geistlichen zu sehr pressen. Die betreffenden hielten sich an das Verbot der Disputationen; sie wußten, daß bei der Haltung der Magistrate, bei der Art der Anwendung des „Schriftprinzips“ alles Reden und Verteidigen umsonst sei. Die Protokolleinträge sind zudem durch einen Neugläubigen von seinem Standpunkt aus gemacht.

[1] Keidel 263—274. [2] Schmid-Pfister 2, 193.

[3] Keim, Ulm 246.

[4] Über Frecht s. RE 6, 242—244.

[5] Pressel 193—196; HPB 51 (1863, Bd. 1) 81—97. 252—267; Schieß 1, 254 ff. 265.

[6] Oswald ging als Pfarrer nach Überlingen, wo er sofort mit Fattlin feindlich zusammenstieß; vgl. Botzheim an Fabri, 2. Aug. 1531 in Briefmappe 1, 96; dazu s. ZKG 1900, 89.

lische Minderheit, die allerdings gegen Ende des 16. Jahrhunderts vollends unterdrückt wurde.

In Biberach[1], wo man es gern den Ulmern nachmachte, wirkten seit Ende Juli 1531 kurze Zeit Oekolampad und Butzer, die von Ulm her gekommen waren. Der 29. Juni brachte den üblichen Bildersturm und Kirchenraub. Die beiden Prediger finden die Biberacher willig; doch gebe es auch „crabrones [Hornissen], qui se exerceant“[2]. Die Nonnen in der Klause wurden eigens bearbeitet; sie waren aber der neuen Predigt gegenüber „silice duriores ad unam omnes“[3]. Schon vorher, am 11. April, war die Messe verboten worden; auf das hin verließ der altgläubige Priester Heinrich von Pflummern — wohl mit andern Gesinnungsgenossen — die Stadt und lebte noch 30 Jahre friedlich in Waldsee.

Eßlingen[4] zeigte in diesen Jahren zunächst Schwanken und Unentschlossenheit; 1529 finden wir es nicht bei den protestierenden Städten, 1530 nahm es den kaiserlichen Abschied an. Aber seit Frühjahr 1531 erlangte im Rate der neugläubige Stadtschreiber Machtolf, Lizentiat und Ratssyndikus, die Führung gegenüber dem zögernden Bürgermeister Holdermann. Mitte August berief der Rat Leonhard Werner als Prediger, der schon in Waiblingen lutherisch gepredigt hatte. Am 18. August bewarb man sich um Aufnahme in den schmalkaldischen Bund, am 26. September wurde der Beitritt beschlossen. Mitte September zog Ambros Blarer in Eßlingen ein[5]. Er nahm, nachdem vorher die Zünfte abgestimmt hatten, am 13. November das beliebte „Examen“ der Priesterschaft ab, wobei zugleich die Angehörigen der vier Bettelorden, Dominikaner, Franziskaner, Augustiner und Karmeliter, vernommen wurden. Das Ergebnis war ähnlich wie in Ulm: von 23 Weltgeistlichen wollten 18 beim alten Glauben bleiben. Von den Orden waren die Dominikaner und Karmeliter im ganzen für den alten Glauben, während die Franziskaner und Augustiner sich in der großen Mehrheit der Neuerung anschlossen. Am 3. Dezember

[1] HPB 58 (1866, Bd. 2) 717—737. 815—834; FDA 9 (1875) 141ff, bes. 158ff; Schieß 1, 252—254. A. Blarer kam nicht, wie Janssen 3, 246 annimmt, nach Biberach.

[2] Ökolampad an Blarer, 6. Juli; Schieß 1, 252.

[3] Ökolampad und Butzer an A. Blarer am 7. Juli bei Schieß 1, 253; vgl. Annales Biberacenses in FDA 9, 243ff.

[4] Keim, Eßlingen 32ff.

[5] Keim, Eßlingen 43ff; Pressel 197—241; Schieß 1, 261ff. Blarer wirkte bis Anfang Juli 1532 in Eßlingen.

wurde die Messe verboten. Die Priesterschaft wandte sich um Hilfe und Rat an das Speierer Domkapitel und den Konstanzer Bischof. Letzterer verbot in einem Schreiben an den Rat vom 9. Dezember 1531 das Disputieren. Zugleich bat er den Rat als seine geliebten geistlichen Untertanen ernstlich, wenigstens vorerst stille zu stehen, Beschwerden gütlich vor den Kaiser, König, Reichstag, Kammergericht oder Universitäten zu bringen. Wenn Eßlingen den verführerischen Nachtwölfen mehr folge, als dieser väterlichen Mahnung, so wolle er, der Bischof, keine Schuld am Abfall tragen[1]. Am 4. Mai 1532 wandte sich die Konstanzer Kurie nochmals an Eßlingen mit einem Ansinnen, das natürlich beim Stand der Dinge von vornherein aussichtslos war: die Eßlinger sollen Blarer, der Irrsal und Widerwärtigkeit pflanze, ausweisen[2]. Auf das bischöfliche Verbot des Disputierens hin legten am 19. Dezember 1531 die Priester und Mönche in zwei getrennten Schriften dem Rat ihre katholische Überzeugung dar; doch lehnte der Rat diese Schriften, eine geschickte Verteidigung der Hauptstreitpunkte, Messe und Bilder, einfach als „unfruchtbar" ab. Nach dem Bildersturm vom 3.—10. Januar 1532 wurde die neue Gottesdienstordnung eingeführt.

In Isny[3] zeigte sich eine Reaktion zugunsten des Katholizismus, dessen Stützen der Stadtschreiber und vor allem der Erbkastenvogt des Benediktinerklosters St. Georg, Truchseß Wilhelm, waren. Vom 14. September 1532 bis Anfang März 1533 wirkte Ambros Blarer im Städtchen[4]. Er fand dort „eine überaus handliche, gutherzige Gemeinde", nur der „elende Stadtschreiber" und der Truchseß verdürben alles. Am 21. Dezember konnte er wenigstens berichten: „hie zu Isny sind die Götzen aus den andern drei Kirchen geräumt, aber im Kloster stehen sie samt der Meß noch ganz aufrecht"; darum war er dafür, der Rat solle es mit dem Kloster machen, „wie Konstanz auch mit Petershausen"[5]. Dies zu versuchen, den Katholizismus bis auf eine kleine Minderheit zu unterdrücken, war erst der brutalen Unduldsamkeit des Rates im Sommer 1534 vorbehalten[6].

[1] Keim, Eßlingen 56. 75 f. [2] Ebd. 76.

[3] Scharff 41 ff.

[4] Pressel 284—289; Schieß 1, 361 ff. Zunächst gedachte Blarer nur „ein kleins Zeitle" in Isny zu bleiben.

[5] Pressel 286 f.

[6] Scharff 50 ff.

In Leutkirch mag die Nachbarschaft von Isny und Memmingen von Einfluß gewesen sein. Am 20. Juli 1529 sieht sich die Regierung zu Innsbruck veranlaßt, an Hans von Friedingen, Landvogt in Schwaben, zu schreiben[1]: er solle sich zum förderlichsten (mit beiliegender Kredenz) nach Leutkirch zu Bürgermeister und Rat begeben und anzeigen: „daß sie sich in diesen beschwerlichen Läufen des christlichen Glaubens halb bisher in allweg ganz wohl und dem kaiserlichen Edikt gemäß gehalten haben. Aber jetzt neulich, wie uns anlange, trage sich zu, daß etliche ihrer Bürger den neuen verführerischen Sekten anzuhangen sich unterstehen und mit unsern Untertanen Deiner Verwaltung und andern derselben Sekten halb allerlei Reden, Unterweisung und Disputation treiben, daraus denselben unsern Untertanen Schaden und Unruhe entstehen möchte. Solchem aber fürzukommen, sei unser gnädiges Ansinnen und Begehren, daß sie gemeiniglich bei dem alten, wahren, christlichen Glauben, inmaßen ihre Voreltern getan, bleiben, und bei den Ihren verfügen, darob und daran seien, damit sie obberührter Reden, Unterweisung und Disputation des Glaubens halb vor unsern Untertanen abstehen und denselben deshalb nicht Ärgernis noch bös Exempel geben, und sie sich in solchem, als frommen Christen und guten Nachbarn zusteht, halten und erzeigen". Von Bedeutung war diese neugläubige Anwandlung der Leutkircher vorerst noch nicht.

Selbst in Wangen muß um diese Zeit die Reformation sogar die Oberhand gehabt haben. Außer der unbestimmten Sage gibt es hierfür folgende Beweismomente[2]: der Züricher Reformator Bullinger erzählt[3], daß nach der Schlacht bei Kappel die Städte Ulm, Memmingen, Biberach, Lindau, Isny, Kempten und Wangen zwischen den Eidgenossen den Frieden vermitteln wollten, „diewyl sy all auch werend des nüwen gloubens". Der Vertrag sodann, den Wangen am 7. Mai 1552 mit den verbündeten protestantischen Fürsten abschloß, fordert, Bürgermeister und Rat sollten „die waren cristlichen religion vermög der Augsburgischen Confession in der statt wider aufrichten". — Noch

---

[1] StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher 1 fol. 260v.

[2] Baumann, Die Reichsstadt Wangen vorübergehend protestantisch, in: Forschungen zur Schwäbischen Geschichte, Kempten 1898, 257—261 (= FDA 8, 363—368); ders., Allgäu 3, 399 f.

[3] Bullinger 3, 215. Bullingers Nachricht ist anderweitig bestätigt, s. Egli, Quellen 3, 285 A. 1.

vor dem schmalkaldischen Krieg war die Herrschaft des Protestantismus in Wangen sicher wieder vorbei [1].

So waren wichtige Punkte in Schwaben dem Bischof für immer oder zeitweilig verloren gegangen. Als streng katholisch treten in dieser Zeit hervor die Städte Ravensburg, Pfullendorf, Überlingen [2] und Rottweil. Aber auch bei dieser so empfindlichen Schmälerung des Besitzstandes sollte es nicht bleiben.

---

[1] Anderseits kann diese Herrschaft erst um die Zeit des Augsburger Reichstages 1530 begonnen haben. Denn Wangen nahm sowohl 1529 als 1530 die Reichstagsabschiede an; Keim, RG. 94. 212. Indes, schon am 24. Sept. 1530 wandte sich Zürich in seinem Handel mit dem Kloster St. Gallen außer an Biberach, Lindau, Isny auch an die Stadt Wangen, und alle versprachen Beistand; Egli, Quellen 3, 207 A. 2. Wenn der Augsburger Maler Georg Preu der Ältere in seiner Chronik unter den in Speier (1529) protestierenden Städten auch Wangen nennt (Chroniken 29, 46), so kann man daraus auf einen Beginn der evangelischen Bewegung in dem Städtchen schließen. Nach außen hat diese neugläubige Mehrheit sicher keine besondere Wirkung geübt. Sonst hätte der meist sehr gut unterrichtete kaiserliche Orator und spätere Bischof von Konstanz Johann von Weeze nicht im März 1536 an Karl V. schreiben können: Überlingen, Ravensburg, Kaufbeuren, Pfullendorf, Wangen und Leutkirch „sunt nostrae verae religionis constantissimi observatores"; K. Lanz, Staatspapiere zur Geschichte Kaisers Karl V. (Bibliothek Bd. 11), Stuttgart 1845, 206. Schon 1538 konnten die Vorkämpfer des katholischen Glaubens sich wieder nach Wangen wagen. Am 3. Okt. 1538 schrieb der Rat von Konstanz an Straßburg: es haben „verschiner tag" Herr Gerwig [Blarer], Abt zu Weingarten, Graf Hugo von Montfort und andere vom Adel „zu Ravenspurg und hievor zu Wangen taglaistungen gehalten"; Winckelmann 2, 518.

[2] Am 18. Sept. 1527 hatte der Rat von Überlingen an Kaiser Karl V. geschrieben, daß auch die Nachbarstädte Ravensburg, Wangen, Pfullendorf und Buchhorn, wie Überlingen selbst, im Glauben treu seien (Neugart 2, 521 f); dies traf jetzt mit Beziehung auf Wangen und Buchhorn nicht mehr zu. Bezüglich Ravensburg findet sich in dem dortigen „Denkbuch" schon unter dem 16. März 1523 die erste Aufzeichnung, daß die Neuerung daselbst Fuß zu fassen drohte. Aber der vom Rate zu bestellende neue Pfarrer an der Liebfrauenkirche mußte versprechen „kain newerung furzenemen". Dabei blieb es noch etwa 20 Jahre; vgl. Müller, Aktenstücke 3.

IV. Balthasar Merklins Tod. Hugos von Hohenlandenberg zweite Regierungszeit und Tod.

1. Wie notwendig wäre es gewesen, daß Balthasar nach der Bischofsweihe in Überlingen oder Meersburg hätte bleiben und die Verhältnisse daselbst ordnen können! Aber es war ihm nicht vergönnt. Zweien Herren konnte er nicht dienen, und in diesem Falle mußte der Kaiser dem Bistum vorgehen. Balthasar begleitete Karl und Ferdinand, die am 23. November 1530 von Augsburg abreisten. Es ging zur Königswahl Ferdinands, die am 5. Januar 1531 in Köln stattfand; darauf folgte am 11. Januar in Aachen die Krönung [1]. Der Weg führte sie durch Schwaben, durch Merklins Bistum, über (Weißenhorn,) Ehingen, Urach, Bebenhausen, Hohenasperg, Maulbronn, Speier, Mainz usw. Der Bischof sollte seine Diözese nicht wiedersehen [2].

Am 28. Februar 1531 schrieb Merklin aus Brüssel [3] an den alten Bischof Hugo, daß er noch bei guter Gesundheit und „schierist" [baldigst] nach Meersburg zu kommen willens sei. Hugo antwortete am 18. März, man vernehme dies „mit allen Freuden" und sei jeden Tag seiner Ankunft gewärtig. Doch war das Frühjahr noch ausgefüllt durch Legationen und Missionen im Dienste des Kaisers. Unmittelbar vor Pfingsten kam Merklin nach Trier [4]. Als er dort am Pfingsttag (28. Mai) das Pferd zur Weiterreise besteigen wollte, wurde er vom Schlage getroffen und verschied. Erst 52 Jahre alt, „in den Siehlen" hatte ihn der Tod ereilt, mitten aus rastloser Tätigkeit ihn herausgerissen. In der Kirche des Stiftes St. Simeon zu Trier, dessen Propst er gewesen war, fand er seine letzte Ruhestätte [5] (Epitaph in der Porta Nigra auf der Ostseite).

[1] Vgl. Bucholtz 3, 582ff; Stälin 4, 328.

[2] Am 20. Dez. 1530 bewilligt das Domkapitel dem Bischof, daß er keine persönliche Residenz zu halten brauche, wozu er als „Propst" des Domstifts verpflichtet wäre. Am kaiserlichen Hofe könne er dem Stift „nutzbarlicher" sein, als wenn er residiere; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 414r.

[3] StA Zürich W II 18 Nr. 29. — Der Kaiser war von Aachen am 13. Jan. nach Brüssel gereist; Bucholtz 3, 591.

[4] Wahrscheinlich im Dienste des Kaisers. Eine etwas romanhaft klingende Nachricht, die auch Knod Nr. 2362 aufgenommen hat, will, Balthasar sei beim Kaiser in Ungnade gefallen, weshalb er nach Trier geflohen sei. Sie wurde wohl aufgebracht von dem Augsburger Chronisten Klemens Sender; vgl. Chroniken 23, 204 A. 1.

[5] Vgl. FDA 3, 20. Hier wird auch die von einem Verwandten und Günstling Merklins, Joh. Keck, verfaßte Grabschrift mitgeteilt. Ebenso auch bei Bertram 2, 59f.

Etwas eigentümlich berührt das Benehmen des Domkapitels. Am 4. Juli erfuhr es, daß sein Bischof „todts verschayden“ sei. Der bischöfliche Kanzler ließ den Domherrn Meßnang und den Weihbischof sofort nach Meersburg kommen und rechnete ihnen die von Merklin hinterlassenen Schulden vor. Den Vögten von Gaienhofen, Bollingen, Klingnau und Kaiserstuhl (Kanton Aargau) wurde geschrieben, sie sollten die Schlösser verwahren und alles in guter Hut halten. Während der Kanzler vorschlug, eine Botschaft nach Trier (zur Beisetzung) zu senden, hielt das Kapitel wegen der Kosten dies für unnötig und wollte dies „durch eine Schrift, mit Verhaltung des Kostens“ ausrichten [1].

2. Mitten in großen Wirren war nun das Bistum verwaist. Um so bald wie möglich einen neuen Oberhirten zu erhalten, setzte das Kapitel bereits am 7. Juni die Neuwahl auf den 27. Juni fest [2]. Aber wen sollte es wählen? Ein Domherr hätte sich schwerlich bereit finden lassen, unter diesen Verhältnissen das Steuer in die Hand zu nehmen; und wie wir die Domherrn aus den Quellen kennen, brauchen wir das auch nicht sehr zu bedauern. Da richteten sich die Blicke auf den „Altbischof“ Hugo, den 74jährigen Greis. Am 22. Juni wurde beschlossen, daß man „pro decore actus electionis“ den alten Bischof bitten wolle, auch zu erscheinen, damit er nicht sagen möge, „man habe ihn verachtet“ [3]. Am 27. Juni trat das Kapitel nach feierlichem Gottesdienst in der Pfarrkirche im Refektorium des Barfüßerklosters zu Überlingen zusammen. Dr. Botzheim fragte an, wer zu dieser Zeit als Bischof dem Bistum am nützlichsten wäre. Da wiesen alle einhelliglich auf den alten Bischof hin und zwar aus vielerlei Ursachen, vornehmlich aber deshalb, weil das Bistum „merklich erärmt“ und so hoch mit Beschwerden beladen sei, daß kein Herr aus dem Kapitel seinen Stand (als Bischof) führen und solche Beschwerden tragen und die Zinsen zahlen könnte. Der formelle Wahlakt wurde auf den folgenden Tag verschoben und

[1] Kapitel vom 5. und 7. Juni; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 417v. 418r. Noch vom 28. Sept. 1534 erfahren wir, daß auf Verlangen der „Gläubiger und Schuldforderer“ auf Habe und Güter des verstorbenen Bischofs Balthasar Arrest gelegt wurde. Der Bischof Johann protestierte aber dagegen bei der Regierung zu Ensisheim, weil der Bischof eine geistliche Person sei; er möchte die Sache vor den Metropoliten in Mainz bringen; dem schließt sich das Kapitel an; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 197v—198r. Gegner hielten Balthasar für einen geldliebenden Fürsten (avaritiae deditus; pene venalis); vgl. Stälin 4, 325 A. 1. [2] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 419r. [3] Ebd. fol. 422r.

Hugo nochmals gebeten, persönlich zu erscheinen[1]. Ferner wurde an den Kaiser eine Supplikation gerichtet, daß er angesichts der Armut des Stiftes der Wahl des alten Bischofs zustimme. Nach der eigentlichen, einstimmigen Wahl am 28. Juni hatten die Domherren, unterstützt durch den Abt von Salem, endlich den alten Bischof am 30. Juni überreden können, in die Wahl einzuwilligen, „doch dergestalt, das ein ehrwürdiges Domkapitel zu ihm stehen und getreulich in des Stifts Sachen ihm verhilflich sein wolle, in Ansehung seines Alters und Leibs Unvermöglichkeiten". Der Weihbischof machte nun die Wahl in der Pfarrkirche bekannt, die Glocken wurden geläutet, der Organist begann, „in organis zu schlahen", und das Tedeum wurde gesungen[2]. „Von wegen Minderung der Kosten" für zwei Haushaltungen zog der Bischof von seinem Ruhesitz Markdorf nach Meersburg[3]. Am 30. August wurde die Wahl im Konsistorium, am 13. September durch den Papst bestätigt[4]. Wegen des zu leistenden Eides wollten die Domherren den Bischof „auf das glimpflichste" behandeln. „Und dieweil s. f. g. schwach und blöd ist, dermaßen, daß sy allhie vor capitel komenlich in eigener person solch jurament zethun nit erschynen mag", so gingen einige Domherren zu ihm nach Meersburg und nahmen den Eid entgegen[5].

Die sonst so freudige Kunde: „Habemus episcopum!" konnte in diesem Falle nicht ohne Bangen und Sorgen in der Diözese aufgenommen werden. Die Verhältnisse hätten einen kraftvollen, energischen, weitblickenden Bischof verlangt. Nun mußte ein matter Greis, der „schwach und blöd" war, nochmals das Steuer ergreifen, das er schon vor mehreren Jahren einer jüngeren Hand hatte übergeben müssen. Daß Hugo sich lange besann, verstehen wir. Wie ganz anders war die Lage jetzt (1531) als bei der ersten Wahl (1496)! Damals wurde er Leiter und Hirte einer Riesendiözese, die trotz aller Mißstände im Glauben geeint war und in der Religion, wenigstens nach außen, blühendes Leben zeigte; damals wurde er ein angesehener Reichsfürst und seine Bischofsstadt bildete einen Mittelpunkt für Freunde von Wissenschaft und Kunst. Jetzt war das Bistum verarmt, ein großer

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 422 f. Die Wahl fand nicht am 24. Juni statt, wie Mone 1, 307 und FDA 9, 125 angeben.

[2] Ebd. fol. 424v. 425r. 430r. [3] Ebd. fol. 436v.

[4] Vatik. Archiv, Acta Consist. 1517/48 (Miscell. 19) fol. 219v; FDA 9, 140. Die Annaten wurden dem Bischof erlassen.

[5] Kapitel vom 12. Okt., Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 446v.

Teil der Diözese abgefallen, andere Gebiete waren stark gefährdet, der Bischof war aus der alten Residenz vertrieben, im Kapitel und am bischöflichen Hof mancherlei Unordnung.

3. Mit dem neuen Bischof war dem Hochstift nicht lange geholfen. Schon am 24. Dezember 1531 hielt das Kapitel eine geheime Sitzung ab: weil der Bischof schwer krank war, sei den abwesenden Domherrn zu schreiben, sie sollten sich nach Überlingen verfügen; doch dürfte die Sache nicht „lautprecht" werden [1]. Am 4. Januar 1532 wurde dem Kapitel gemeldet, der Bischof habe sich „mit beiden Sakramenten" versehen lassen, auch sein Begräbnis in der Pfarrkirche zu Meersburg angeordnet, sowie die üblichen Gottesdienste bestimmt [2]. Am 7. Januar starb Bischof Hugo „um die zwölf" [3]. Noch am gleichen Tag zeigten Dekan und Kapitel dem Klerus der Diözese das Ableben des Bischofs an, daß nun innerhalb eines Jahres das Bistum zum zweitenmal des Leiters beraubt sei, erst durch das Sterben Balthasars, „vir, a quo, si vita longior contigisset, maxime salutaria omnibus catholicis fuerant speranda" und jetzt durch Hugos Tod: „mansuetissimus, prudentissimus atque integerrimus praesul . . ., optimus pontifex" [4]. Die Beisetzung erfolgte nach Hugos letztem Willen in der Pfarrkirche zu Meersburg. „Valedicit mortalibus", schreibt der Chronist Buzelin [5], „immature nimis, votis omnium Hugo Episcopus, ipse annis et meritis coelo maturus . . ., princeps ab omni virtutum genere, clementia imprimis, religione, prudentia et vitae integritate commendatus."

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 464r. Über die Krankheit des Bischofs im Dezember 1530 („warlich etzwas schwach und . . . in der bloedikait") vgl. Günter, Briefe 1 Nr. 248f.

[2] Ebd. fol. 1r. Der Bischof machte ein Testament, das allerdings vom Kapitel am 19. Jan. für ungültig erklärt wurde; vgl. Resignation, oben S. 145. Weil Hugo indes „solang und wol geregiert und hausgehalten" habe, wolle man alles, was er seines Begräbnisses, Jahrzeiten und Almosen halb bestimmt habe, erfüllen, „doch in alleweg citra approbationem testamenti". Die im einzelnen ausgesetzten Legate wurden nur zum Teil bewilligt, aber auch nur „onapprobiert das testament"; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 7r.

[3] Ebd. fol. 1r. Noch am selben Tage wurde bereits der 17. Jan. als Termin für die Neuwahl festgesetzt; allerdings wurde sie am 31. Jan. auf den 3. Febr. verschoben; ebd. fol. 13v.

[4] Gedruckte Anzeige im StA Zürich W II 18 Nr. 3; abgedruckt bei Neugart 2, 527f; Strickler 4 Nr. 1273. [5] Constantia Rhenana 345.

Dritter Hauptteil.

Bischof Johann von Lupfen und die Glaubensspaltung

(1532—1537).

I. Wahl und Konfirmation. Rücktrittspläne.

1. Das Bistum Konstanz hatte gerade in den kritischen Jahren des Reformationszeitalters mit seinen Bischöfen rechtes Unglück. Dem einflußreichen und tatkräftigen Balthasar entfielen die Zügel der Regierung wider Erwarten bald und plötzlich. Mit der Wiederwahl des greisen Hugo war der Diözese nur auf ein halbes Jahr und selbst da nur halb geholfen.

Bei der neuen Wahl bedeutete die Personenfrage für das Domkapitel keine geringe Verlegenheit. König Ferdinand empfahl den Domherrn Jörg Sigmund von Ems; doch das Kapitel beschloß am 20. Januar 1532, „daß nicht vonnöten sei, der Kgl. Majestät darauf Antwort zu geben“ [1]. Am 3. Februar fand der Wahlakt in der Pfarrkirche zu Überlingen statt. Das Domkapitelsprotokoll [2] hat hierüber den Eintrag: „[electio] per viam scrutinii mixto compromisso. Electus est per maiora vota venerabilis et generosus dominus Joannes Comes de Lupfen in episcopum. Qui recepit deliberationem . . . usque ad diem Mercurii proxime venturam“ (7. Februar). An demselben Tage erteilte der Gewählte eine abschlägige Antwort „nach langer Erzählung von vielerlei Ursachen, warum es ihm nicht gelegen, sondern ganz beschwerlich sein wolle, das Bistum anzunehmen“ [3]. Als er „zu mehrmalen auf das höchste ermahnt und gebeten“ wurde, erklärte er, ohne Vorwissen seines Bruders Georg von Lupfen [4] hierin nichts bewilligen zu wollen. Ferner, im Falle der Annahme müsse er seine bisherigen Präbenden und Dignitäten am Domstift verlassen; und da das Bistum so sehr verarmt und mit Zinsen beladen sei, und die Sache sich nicht zum Besseren schicke, so müßte er in seinem Alter Mangel leiden. Daraufhin erhielt er weitere Bedenkzeit. Am 27. Februar stellte Johann seine Bedingungen: das Kapitel möge ihm behilflich sein, daß der Papst ihm den Termin für die Konfirmation (päpstliche Bestätigung) verlängere. Weiter soll ihm,

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 9r. [2] Ebd. fol. 15r.

[3] Ebd. fol. 15v.

[4] Über Georg von Lupfen s. Glatz, Geschichte der Landgrafen [vgl. S. 174 A. 2] 100—102; FDA 4, 126 A. 4.

für den Fall des Rücktritts, „da Gott vor sei", eine lebenslängliche Pension von 1000 Gulden verschrieben werden. „So wäre er bedacht, solch onus auf sich zu nehmen, wiewohl nach wie vor seine Bitte und Begehren wäre, ihm dasselbe zu erlassen und das Bistum durch eine andere Person, so dem Stift besser, denn er, vorsein möchte..., zu versehen." Am 29. Februar gab er endlich seine Einwilligung, und am 20. August leistete er dem Kapitel den gewöhnlichen Eid [1].

Johann, Landgraf von Lupfen-Stühlingen [2], war geboren am 19. Februar 1487 als das zweitälteste von 18 Kindern. Über seine Studien ist nichts Näheres bekannt; in der Familie war die Liebe zur humanistischen Bildung heimisch. Da sich Johann für den geistlichen Stand entschied, bekam er mit 16 Jahren (10. Februar 1503) ein Kanonikat am Konstanzer Domstift [3]; bald erhielt er die Domkustodie daselbst. 1505 ließ er sich zum Subdiakon weihen, was er bis zu seinem Tode blieb.

Mancherlei Gründe konnten das Kapitel bestimmen, Johann von Lupfen zu wählen und so sehr in ihn zu dringen, die Wahl anzunehmen. Der „Graf Hans" war ohne Zweifel ein fähiger Kopf, im Domkapitel angesehen, früher schon oftmals mit schwierigen Missionen betraut. Seine Herkunft, das Ansehen seiner Familie und seine Beziehungen besonders zum schwäbischen Adel ließen mancherlei Vorteil für die Diözese erhoffen.

2. Der Regel nach hätte nun der „Electus" die Bestätigung durch den Papst einholen sollen. Statt dessen beginnt nun für die nächsten zwei Jahre ein unwürdiges Spiel: Hans von Lupfen wollte um jeden Preis die Bestätigung soweit als möglich hinausschieben. Die Beweggründe sind leicht ersichtlich: der Erwählte wollte noch weitere Bedenkzeit haben. Sodann brachte die Konfirmation Kosten mit sich, insbesondere waren dadurch die nach Rom zu entrichtenden Annaten verfallen. Ferner hätte sich Johann nach der Bestätigung innerhalb der kanonischen Frist (drei Monate)

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 22v—24r. 41v. Die Villinger Chronik (Mone 2, 108) erzählt, der neugewählte Bischof „hielt das fest zue Uberlingen bey den barfuossern".

[2] Über Johann von Lupfen s. Glatz in FDA 4 (1869) 123—134; ders., Geschichte der Landgrafen von Lupfen-Stühlingen, Karlsruhe 1871 (zuerst erschienen in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile, 1. Jahrgang); Merck 334—337; Bucelin 345 f.

[3] Vgl. ZGORh 1912, 229.

zum Priester und Bischof weihen lassen müssen, wozu er keine Lust verspürte. Eine weitere Sorge war, daß er nach der Bestätigung auf die übrigen Benefizien und Pfründen verzichten müsse. So wollte er Zeit gewinnen, um inzwischen seinen fein gesponnenen Resignationsplan, wie wir sehen werden, zu verwirklichen.

Nachdem der Bestätigungstermin bereits durch Dispens verlängert worden war[1], verlangte Johann am 1. Oktober 1532 von den Domherren, sie sollten für ihn um weitere „Prorogation" bei päpstlicher Heiligkeit nachsuchen[2]. Er erhielt Verlängerung auf weitere vier Monate[3]. Als diese Frist dem Ende zuging, erklärte Johann am 16. Januar 1533 dem Kapitel, da die Sache des Stifts sich nicht gebessert habe, sei er „noch nicht bedacht, das Bistum anzunehmen"; „denn der „Abgang" sei so stark, und die Ausgaben seien so groß, daß er mit dem Übrigen dem Bistum nicht vorzustehen vermöchte. Wenn man dagegen mit dem Adel und anderen Ständen, wie diese ihm auch vorgeschlagen hätten, einen „Verstand" machen würde, der Investitur, ersten Früchte und anderer Einkünfte halb, dann möchte er besser bestehen und das Bistum zu unterhalten sich getrauen. Das Kapitel willigte ein. Als die gewährte Frist immer mehr „hinschlich", beschloß das Domkapitel am 8. Februar den Bischof zu überreden, sich konfirmieren zu lassen[5]. Dieser hatte es indes noch immer nicht eilig.

Eben in diesen Tagen verhandelte er nämlich bereits mit dem Bischof von Brixen, Georg von Österreich[6], um diesem gegen eine entsprechende Pension sein Bistum zu resignieren. Über diesen sonderbaren Plan ist uns eine ziemlich umfangreiche Korrespondenz erhalten. Die Vermittlung lag in den Händen des damaligen allgemeinen Helfers in der Not, des Abtes Gerwig Blarer in Weingarten[7]. Wir gehen auf die allerdings erfolglosen Verhandlungen näher ein, weil sie ein scharfes Licht werfen auf die Auffassung Johanns von Lupfen von seinem Beruf, auf seine Beweggründe und auf seine Tätigkeit als Bischof.

---

[1] Am 26. Mai; Vatik. Archiv, Arm. 40 T. 39 Nr. 60.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 48r.

[3] Am 14. Dez.; Vatik. Archiv, Arm. 40 T. 40 Nr. 205.

[4] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 61r. [5] Ebd. fol. 65v.

[6] Über Georg von Österreich s. Eubel 3, 155.

[7] Die Schreiben von und an G. Blarer, die im StFA Ludwigsburg, „Korresp. 1415—1547", erhalten sind, s. bei Günter, Briefe 1 Nr. 312ff. Die Korrespondenz wurde geheim geführt. Die Schreiben gingen zu „selbs handen", waren von „sust niemantz aufzebrechen".

Am 11. Februar 1533 schreibt Abt Gerwig, an frühere Unterhandlungen anknüpfend, dem Bischof von Brixen, er möge auf „Invocavit“ (2. März) persönlich nach Meersburg kommen. Wenn die Sache nicht gelinge, müßte er (Gerwig) sich sein Leben lang schämen. Übrigens sei es auch des Bischofs von Brixen Ehre, Nutz und Wohlfahrt. Bischof Georg erschien nun freilich nicht selbst. Johann von Lupfen schrieb Ende Februar an Gerwig, der „Edelmann“ (der Hofmeister des Brixener Bischofs, Pedro de Villegas) solle bis spätestens „Reminiscere“ (9. März) in Meersburg eintreffen; denn seine Prorogation laufe bald nach „Laetare“ (23. März) ab. Dann aber „mocht die election fallen“. Wenn er sich konfirmieren lasse, müsse er die Annaten bezahlen und würden seine Benefizien vakant. Dann könnte er „mit kainer so clainfugen pension vernugt werden“. Als der „Edelmann“ eingetroffen war, schrieb Johann am 2. März an Gerwig, er solle mit demselben beim Vogt von Markdorf vorbeireiten, den Vogt dabei um einen Trunk ansprechen und inzwischen dem „Edelmann“ das bischöfliche Schloß zeigen. In Meersburg wird dies Johann selbst besorgt haben. In dem Briefe vom 6. März klagt Johann seinem Freund Gerwig, er brauche weitere Prorogation und wisse niemand, der sie ihm besorgen könnte; „hab einen mangel, das ich gar kain menschen hab, dem ich die handlung vertruwen kund.“ Der Brixener Bischof wandte sich in der Sache unter dem 25. März an den Kaiser, der in Oberitalien weilte. Dem Domkapitel, das wohl inzwischen argwöhnisch wurde, erklärte Johann Anfang April[1], „wenn“ er resigniere, beanspruche er die 1000 Gulden Leibgeding; man bat ihn, „dessen [der Resignation] abzestan“. Die weitere Terminverlängerung, die vom Kaiserhof aus durch Agenten in Rom besorgt werden sollte, traf immer noch nicht ein. Darum schrieb Johann am 19. April voll Sorge an Gerwig, er fürchte, daß man sie bei päpstlicher Heiligkeit „us allerlay ursachen nit erlangt“ habe. Nun müsse er sich doch noch konfirmieren lassen, „damit ich nit um die election kome, wiewol mir an der election nit sonders gelegen, ob sy glich wol fallen wurd“. Sein Rat war: „wan die election fallen wurd, und das capitel de novo wider elegieren wolt, als ouch beschen[2] wurde, by dem capitel durch euch . . . bittlichen anhalten wurden, es mocht wol erhalten werden, das min her von Brixen angenomen oder

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 75r (vom 5. April). [2] = geschehen.

postuliert mocht werden. Dan ich wurde kain ander ursach anzaigen, dan das ich von armut wegen, das der stift in sollich abfal komen, in nit erhalten konde". Am 5. Mai ließ Johann wider Erwarten dem Kapitel mitteilen: da der Termin ablaufe, „so sye sein gnad deliberiert, pro confirmatione zu laborieren"; doch bittet er, die Herren vom Kapitel mögen mit ihm beim heiligen Vater supplizieren „pro remissione annatae in toto vel in parte"; desgleichen, daß man die Beschwerden des Stifts dem Papst entdecke [1]. Da traf, sicher überraschend, ein Schreiben Klemens' VII. vom 17. Mai an Dekan und Kapitel von Konstanz ein: der Papst ermahnt das Kapitel, im Fall der Resignation des Johannes den Georg von Österreich zu postulieren, zumal das auch des Kaisers Wunsch sei. Gleichzeitig schrieb Klemens an den Brixener Bischof, seine Postulation sei schon wegen seiner Verwandtschaft mit dem Kaiser zu wünschen und mit guten Hoffnungen hinsichtlich der lutherischen und zwinglischen Irrlehre zu begrüßen [2]. Endlich am 10. Juni kam die ersehnte Verlängerung auf sechs Monate [3]. Ende Juni schickte der Bischof von Brixen zu weiteren Unterhandlungen den Chorherrn zu U. L. Frau, Hans Gall. Am 1. August brachte Johann die Sache in seinem Domkapitel zur Sprache. Am gleichen Tag wurde auch die Angelegenheit der 1000 fl. Jahrespension geregelt, wie es scheint nach dem Vorschlag, den Johann am 3. bzw. 7. Juli an Gerwig übermittelt hatte: das Stift Brixen verschreibt sich für einen Teil, für den andern verpflichten sich die Prälaten von Weingarten, Salem, Ochsenhausen und Weißenau [4]. Am 8. Oktober verhandelte Johann nochmals mit dem Kapitel in Anwesenheit bzw. „mit Wissen und

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 79r. Am 7. Mai wurde im Kapitel das Schreiben nach Rom ausgearbeitet (ebd.).

[2] Vatik. Archiv Arm. 40 T. 46 Nr. 208. Schon am 21. Mai richtete der Papst eine neue Mahnung an das Kapitel, doch ja den vom Kaiser gewünschten Georg von Österreich zu postulieren; ebd. Nr. 230, abgedruckt in Quellen 21 (1902) Nr. 355.

[3] In Rom ausgefertigt am 25. Mai (nicht 25. März, wie Eubel 3, 192 A. 4 angibt); Vatik. Archiv, Arm. 40 T. 53 Nr. 230.

[4] Das fb. Hofarchiv Brixen, Registratur XII 1617f enthält zwei hierauf bezügliche Urkunden (Abschriften), beide vom 1. Aug. 1533. In der ersten verschreibt sich Bischof Georg für jährlich 400 fl. aus dem Einkommen seines Stifts. In der andern Urkunde anerkennt und bewilligt sein Domkapitel diese Verschreibung (Abschriften im Nachlaß des Hofrates Dr. Giefel, Ludwigsburg).

Willen“ zahlreicher schwäbischer Adeliger. Es wurden ihm für den Resignationsfall die 1000 fl. Leibgeding zugesichert. Da indes das Kapitel und ein Teil des Adels meinten, für die „vorhabende Cession und Abtretung“ seien nicht genugsame und rechtmäßige Ursachen vorhanden, so wurde zur Erörterung und Erklärung dieses Spans ein Schiedsgericht eingesetzt, nämlich von jedem Teil zwei von den Grafen oder Herren und einer aus der Ritterschaft; diese sollten entscheiden, ob Johann mit Recht abtreten und resignieren wolle. Ferner wurde festgesetzt, man wolle beim Papst supplizieren, daß dem „Erwählten“ (Johann) die Früchte des Kanonikates und der Domkustorei, sowie seine anderen Benefizien und Dignitäten (für den Fall der Konfirmation) belassen würden [1]. Da man jetzt offenbar auf keine weitere „Prorogation“ mehr hoffte, wendete man sich an „die beiden Fugger“, daß sie in Rom den Konfirmationsbrief erwirken sollten [2]. Mit der Resignation schien alles in Ordnung zu sein; da verging auf einmal dem Brixener Bischof die Lust, das Konstanzer Bistum anzunehmen. Am 31. Oktober schrieb Gregor, Bischof von Wiener-Neustadt, an Gerwig Blarer: „Wyewol ir warlich gueten, grunten ratschlag verfaßt, jedoch so ist meinem herren von Brixen der stift Costanz so gar erlayt

[1] StA Stuttgart, Rep. Grafen von Montfort; vgl. auch ebd. Rep. Bischöfe von Konstanz, 8. Okt. 1533. Am 17. Okt. wird die Supplikation des Kapitels an päpstliche Heiligkeit, zugleich mit der Bitte um gänzliche oder teilweise Nachlassung der Annaten „capitulariter“ approbiert; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 105v. — Das Schreiben des oberschwäbischen Adels (datiert: Überlingen, 8. Okt. 1533) an den Papst beklagt vor allem die Verarmung des Bistums seit den Bischöfen Ludwig von Freiberg und Otto von Sonnenberg. Bischof Hugo habe sich nicht von den Einkünften des Bistums erhalten können, da diese kaum hinreichten, die jährlichen Zinsen zu bezahlen, sondern von den Benefizien, die ihm sonst reserviert gewesen seien, und von den Erträgnissen der Jurisdiktion. Aber durch die lutherische und zwinglische Irrlehre sei der Bischof dieser Einnahmen gänzlich beraubt worden. „Multi enim sacerdotes non spiritus libertatem, sed carnis licentiam affectantes propriaeque salutis immemores Lutheri aut Zwinglii partes secuti nec ordinarii sui nec Ecclesiae Dei dicto obtemperant. Deinde servientibus his errorum et heresium malis devoti sacerdotes vita functi paucissimi vero in illorum locum succedentes ordinari se fecerunt. Unde fit, quod nongentae ecclesiae parochiales et beneficia curata etiam hodie cappellaniae plures in dioecesi Constant[iensi] vacent. Adeoque de eisdem episcopo nec primi fructus nec alia jura episcopalia amplius sint soluta.“ Dazu sei Hugo aus seiner Kathedrale und Bischofsstadt vertrieben worden; Vatik. Archiv, Lettere di principi 8 (1533/34) fol. 148—153.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 109r.

[verleidet], das er weder will noch lust darzue hat. Dann unser Spanyer [Georg von Österreich[1]] will lyeber im Niderland dann in Deutschland sein. In summa, es weren vill gueter, erlicher weg vorhanden, dardurch dy handlung mit leychter mue fuer sich gen mochte, aber da will mein herr kain zeyt auf legen ... Da ist kain handlung mer." Auf diese Kunde gab auch Johann von Konstanz die Hoffnung auf. Er schrieb am 8. November an Gerwig: nachdem sich die Sache so gestaltet, „wer gut, das die handlung nye an tag komen und furgenomen wer worden". Er und Gerwig hätten doch bloß das Beste des Stifts bezweckt. „Ich wais nomme, wo us, dan das ich besorg, es werd ain bos end nemen."

Nach Brixen war die Mitteilung gekommen, daß das Konstanzer Kapitel beim Kaiser um den Bischof von Veroli, Ennio Filonardi, angehalten habe. Johann vermutete, diese Nachricht sei vom Kapitel selbst ausgegangen. In Wahrheit wolle Filonardi durch Vermittlung des Kaisers und des Königs Kardinal werden. Er (Johann) werde sich aber beim Kapitel beschweren „und inen damit ain angst stecken". Er meinte, die Kapitelsherren seien ärgerlich über ihn, weil sie seine Benefizien nicht bekommen sollten. Am 10. November erschien Johann wirklich im Kapitel und brachte dort vor: er habe vom Brixener Bischof erfahren, das Domkapitel habe hinter seinem Rücken beim Kaiser suppliziert, daß Filonardi Bischof von Konstanz werde. Der von Brixen und er selbst seien darüber befremdet und ungnädig. Das Kapitel bezeichnete das sofort als Unwahrheit und entschuldigte sich schriftlich in Brixen[2]. Auf erneute Vorstellungen Johanns und Gerwigs ließ sich Georg bestimmen, die Postulation noch nicht endgiltig abzulehnen.

Inzwischen hatte der bischöfliche Kanzler, Dr. Jakob Jonas, am 17. Dezember in Rom die Konfirmation für Johann erlangt[3];

[1] Bischof Georg war ein natürlicher Sohn Kaiser Maximilians und in den Niederlanden erzogen worden.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 111v. 113v. Die Entschuldigung nach Brixen wurde nach vielen Verhandlungen erst Ende Nov. abgeschickt.

[3] Vatik. Archiv, Acta Consist. 1517/48 (Miscell. 19) fol. 238r. Nun war aber die Schwierigkeit, daß das Geld, das man den Fuggern erlegen sollte, nicht vorhanden war. Die Kapitelsherren erklärten einfach dem Bischof, er solle selbst sich umsehen, sie wüßten kein Geld aufzutreiben; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 127v (9. Febr. 1534). Am 23. März teilte der Kanzler dem Kapitel mit, die Konfirmationsbulle sei jetzt da. Nun müssen die Fugger „entrichtet" werden. Die Kapitulare erklärten wieder, sie wüßten keinen Rat, „wellends dom[ino] Reserendissimo haimsetzen"; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 152v.

ja, wie der Bischof am 23. Februar 1534 dem Kapitel mitteilen konnte, sogar den Vorbehalt seiner Benefizien noch dazu, und alles zusammen gratis! Er sehe deshalb für gut an, daß man sich bei päpstlicher Heiligkeit und den vermittelnden Kardinälen „umb solch bewisen gnad thuge bedanken". Man solle aber solches geheim halten, damit die Priesterschaft lieber bezahle, wenn man ihr ein Subsidium auflege! Bei diesem Anlaß rückte Johann auch wieder mit dem Gedanken heraus, wegen Verschuldung und Verarmung des Bistums zu resignieren. Das Kapitel bat ihn untertäniglich, er solle doch das Bistum behalten [1].

In der Resignationssache fehlte es zuletzt vor allem an dem Bischof von Brixen, der keinen Zug mehr tun wollte. Gerwig versuchte noch ein letztes. Am 24. März schrieb er ihm, er verstehe wohl, daß er genug habe, da mit ihm (dem von Brixen) „mer dann in ain weg so unhoflich gehandelt" worden sei. Aber er brauche gar nichts mehr zu tun; Gerwig wolle beim Kaiser, beim Papst, beim Konstanzer Kapitel alles besorgen, so daß er doch noch postuliert werde. Mit dem Konstanzer Stift stehe es „ganz wol und ye lenger ye bas, und E. f. gn. bedürfen sich diz orts gar dhains nachtails besorgen".

3. Doch trotz guten Willens wurde aus dem Plane nichts. Die Unterhandlungen, denen Bischof Johanns Streben, Zeit und Mühe gegolten hatte, hörten ergebnislos auf. Der Erwählte und Konfirmierte [2] mußte nun endlich doch sein Bistum antreten. Viel geschah unter seiner Regierung nicht. Am 23. Februar kam er im Kapitel auf seinen schon nach der Wahl ausgesprochenen Gedanken zurück, das Konsistorium von Radolfzell nach Meers-

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 129r. 148r. Auch König Ferdinand hatte wieder geholfen. Am 26. März 1534 erteilte der Bischof seinem Gesandten an den König, dem Domherrn Dr. Spieß, Instruktion: der Bischof dankt dem König, daß er bei päpstlicher Heiligkeit bewirkt, daß ihm die Annaten geschenkt wurden. Wegen der Armut des Bistums möge Ferdinand dem Bischof auch die Regalien erlassen. Er soll dem Bischof und Stift wieder zu dem Seinigen verhelfen. Weil wir durch Johann Fabri, Bischof zu Wien, schon soviel freundliches Wohlwollen erfahren haben und jetzt noch seines Rates und Beistandes uns getrösten, soll der Gesandte ihm zuerst unser Schreiben überantworten und mit ihm alles verhandeln; StA Zürich W II 12 fol. 80—82.

[2] Am 5. Febr. 1534 verlängerte Klemens VII. die Frist zur Bischofskonsekration, sowie zum Empfang der Diakonats- und Priesterweihe auf ein weiteres Jahr; Vatik. Archiv, Arm. 40 T. 47 Nr. 39. Dasselbe gewährte ihm nochmals Paul III. am 16. März 1537; ebd. Indice 295 fol. 176r und Indice 300 fol. 412v. 413r.

burg zu transferieren, um Kosten zu sparen und die Behörde näher bei der Hand zu haben. Das Kapitel wendete freilich ein, die „Consistoriales" beschwerten sich gegen die Transferierung [1]. Am 26. Oktober 1534 griff Johann wieder auf den Plan einer „Reform des Konsistoriums" zurück; abgesehen von unbedeutenden Dingen wußte er jedoch „daran kain mangel". Seine größte Sorge war immer noch der „Abfall und Abgang der Jurisdiktion", die fortwährende Schmälerung der Einkünfte des Bistums im Lande Württemberg, in der Markgrafschaft Baden, in der Eidgenossenschaft. Der Insiegler habe kein Geld zur Bezahlung der Zinsen. Das Kapitel möge „der sach nachgedenken", wo man Geld nehmen und aufbringen wolle. „So aber man solch weg nit finden mocht, und es den herren vom capitel gevällig sein wellte, sye ir gnad urbietig, das bisthumb mit condition, im uffgerichten vertrag [8. Oktober 1533, betr. Pension] begriffen, ainem thumcapitel widerumb ze resignieren" [2], — als ob dann dem armen Bistum geholfen wäre, wenn der Hirt für sich selbst sorgt und die Herde in Gefahr und Not verläßt! Ans Ziel kam übrigens Hans von Lupfen mit seinem eigennützigen Plan noch nicht so rasch.

Bemerkenswert ist noch, daß der Papst am 21. März 1535 dem Konstanzer Bischof die Vollmacht erteilte, Lutheraner und anderer Häretiker in der Bischofsstadt und Diözese zu absolvieren, wenn sie die Häresie abschwören, sofern sie nur keine Rückfälligen seien. Gegen jene aber, die in der Irrlehre verharren, soll strenge eingeschritten werden. Diese (die Geistlichen) soll der Bischof (persönlich, sobald er konsekriert sein wird, inzwischen durch einen anderen Bischof) degradieren und dem weltlichen Arm ausliefern [3].

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 129r. 130v. [2] Ebd. fol. 205r.
[3] Vatik. Archiv, Arm. 40 T. 50 Nr. 9.

II. Bischof Johann und die Glaubensspaltung in Konstanz, sowie in der Eidgenossenschaft.

1. Konstanz[1] trieb in den dreißiger Jahren keine eigene Politik; es lehnte sich an die Stärkeren an, an die neugläubigen Reichsstädte im Süden des Reiches, besonders aber an Zürich. Die Beziehungen zum Bischof äußerten sich durchweg im Sinne von Differenzen und Prozessen. Streitobjekte waren vor allem die Kirchengüter. In der Stadt Konstanz selbst wurden diese von einer eigenen Kommission, der „gemeinen Kirchenpflege", verwaltet. Bischof und Domkapitel mußten einen Teil ihres früheren Besitzes hilflos und machtlos preisgeben[2].

Schon Bischof Hugo hatte nach seinem Wegzug angeordnet, daß die Gefälle von auswärts nicht mehr nach Konstanz, sondern nach (Kreuzlingen und von dort nach) Überlingen abgeliefert werden sollten. Der Rat von Konstanz wollte die Einkünfte in die eigene Stadt ziehen. Dies führte zu Streit und Verwirrung besonders in der Landschaft Turgau, wo Bischof und Domstift einen großen Teil ihrer Einkünfte hatten. Der Bischof war mit seinen Rechtsansprüchen freilich völlig auf fremde Hilfe angewiesen: den Landvogt, die katholischen Eidgenossen und König Ferdinand. Als die Konstanzer die Messe abschafften — es sei gestattet, zeitlich etwas zurückzugreifen —, ließ der turgauische Landvogt alle kirchlichen Einkünfte aus dem Turgau sperren, die der Rat von Konstanz einziehen lassen wollte. Ein Mandat befahl, „daß sie die Zins nienderhin geben, denn da man singe und lese [noch katholischen Kult habe], und welcher anderswohin zinste, der solt noch nit gezinset haben"[3]. Doch schlug bei der turgauischen Bevölkerung selbst die Stimmung um, als sie, vor Ausbruch des Krieges 1529, von Zürich stark umworben und bearbeitet wurde. Mit großer Mehrheit erklärten die Turgauer Gemeinden April 1529, beim „Gotteswort" bleiben und zu Zürich stehen zu wollen. Die im Turgau befindlichen Güter der dem Evangelium abgewandten

[1] Issel 107ff; Beyerle 260ff.

[2] Das aus diesen widerrechtlichen Eingriffen gewonnene Geld ging rasch auf „in Prozeßkosten und Gesandtschaftsauslagen aller Art, in der seit 1529 gegen drohende Angriffe mit Macht geförderten Stadtbefestigung, in den Beiträgen zum Schmalkaldischen Bund"; Beyerle 259.

[3] Beyerle 262.

Priester der Landschaft Turgau sowohl als der Stadt Konstanz (also auch des Bischofs und seines Kapitels) wurden mit Beschlag belegt; weil aber die von Konstanz Zürichs christliche Mitbürger sind, sollte ihnen alles, was sie mit Briefen und Siegeln als ihr Eigen ansprechen können, verabfolgt werden [1]. Nach dem 2. Landfrieden von 1531 änderte sich die Lage etwas zugunsten der Katholiken. Sofort nach dem Friedensschluß brachten Bischof und Kapitel durch den eben in Radolfzell anwesenden Dr. Johann Fabri eine Supplik an bei König Ferdinand wegen Beschlagnahme der Güter durch die Konstanzer [2]. Schon eine Woche später konnte Fabri melden, daß Kgl. Majestät wegen der Anliegen und Beschwerden des Kapitels „ein gnädigst Mitleid trage". Das Kapitel möge nur weiter berichten. Ob gegen die von Konstanz „mit der thadt gehandelt wurde, welle sich [das Kapitel] ir Kgl. Mt. getrösten und versehen"; das Kapitel möge noch Geduld haben. Hatte man bereits damals die Absicht, Konstanz zu bekriegen? Das Kapitel schrieb sofort an Johann Fabri, er solle doch bei Kgl. Majestät „eines Domkapitels höchste und letzte Not anzeigen" [3].

Am 16. Dezember 1531 klagten die turgauischen Gerichtsherren bei der Tagsatzung zu Baden, daß die Untertanen ihnen seit Jahren das Ihrige vorenthielten. Die zum Austrag der Sache nach Frauenfeld auf den 8. Januar 1532 angesetzte Tagsatzung — Vertreter des Domstifts war u. a. Johann von Lupfen — fällte den Spruch auf Restitution der Geistlichkeit durch den Konstanzer Rat [4]. Wie schroff der Gegensatz zwischen Konstanz und dem Bischof bzw. Kapitel war, zeigt der Kapitelsbeschluß vom 17. Januar

---

[1] Pupikofer 2, 273.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 456^{v} (1. Dez. 1531). Die für den Reichstag zu Speier (1529) abgefaßte Supplik wurde jetzt einfach erweitert und abgeändert. — Schon 1527 hatte sich Bischof Hugo an Ferdinand gewandt mit der Bitte, daß den lutherischen Geistlichen das Einkommen gesperrt werde. Die Regierung zu Innsbruck riet dem König, das in seinen Landen zu tun zum Exempel für die frommen Priester, damit sie in der Religion beständig blieben; StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 3 fol. 52^{r}. — Ähnlich erging am 15. Febr. 1528 ein Mandat an die Amtleute im Namen des Königs, den neugläubigen Geistlichen der Stadt Konstanz keine Einkünfte von ihren Pfründen verabfolgen zu lassen und die Zinsleute zur Entrichtung an die ordentlich belehnten Priester anzuhalten; Neugart 2, 523; vgl. Strickler 5 Nr. 40.

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 460^{r} (9. Dez. 1531).

[4] Pupikofer 2, 357; Beyerle 263f.

1532: Hans von Lupfen wird beauftragt, dem Abt von Kreuzlingen[1] zu sagen, er solle sorgen, daß die (katholischen) Eidgenossen, die zu einem Tag nach Kreuzlingen kämen, mit denen von Konstanz keine Gemeinschaft pflegen. Wenn man einen guten Abschied erlange, solle man die Ratsboten nach Meersburg einladen[2]. Der Abschied des Kreuzlinger Tages war wirklich „gut" für Bischof und Kapitel: die Turgauer müssen das bezahlen, was sie dem Bischof, Dompropst, Dekan, Kapitel, beiden Stiften zu St. Stephan und St. Johann, auch dem Domstift schuldig sind[3]. Die Restitution an die Geistlichkeit wurde also von neuem gefordert. Doch der Konstanzer Rat kümmerte sich um solche Schiedsprüche wenig. Bezeichnend ist, daß das Kapitel am 20. August sein Statut änderte und die Bestimmung aufnahm, daß wegen der unchristlichen Händel und Sachen derer von Konstanz wider Bischof und Kapitel fürderhin auf ewige Zeiten „keiner derer von Konstanz Sohn", also kein Konstanzer, in das Domstift soll aufgenommen werden können[4]. Im November beschwerte sich das Kapitel auf einem weiteren Tag zu Kreuzlingen dagegen, daß die von Konstanz sie (bei den Eidgenossen) „mit Darlegung der Unwahrheit verunglimpft" hätten[5]. Die Konstanzer ihrerseits beklagten sich bei den Eidgenossen, daß der Bischof ihnen die ihnen gehörigen Güter vorenthalte und beteuerten ihre „Unschuld und Glimpf"[6].

Das Jahr 1533 schien Frieden bringen zu wollen. „Laut der Eidgenossen Abschied"[7] beschloß das Kapitel in dem Handel mit

[1] Abt Peter, der im Konstanzer Reformationssturm das Kloster mit seinen Leuten hatte verlassen müssen, kehrte Anfang Jan. 1532 wieder zurück.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 6r.

[3] Relatio der Deputierten Lupfen und Botzheim über den Kreuzlinger Tag (29. Jan.) in Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 12r. Am 22. Jan. beschloß das Kapitel eine „Schenke" an die Eidgenossen, „bis in die 500 Kronen", wenn man einen guten Abschied erlange; „sonst soll ihnen gar nichts geschenkt werden"; ebd. fol. 9v. Die Bezahlung der Schenke machte nachher Schwierigkeiten. Endlich am 16. Juni 1534 wurde die Schenke, aber nur 200 Kronen, auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihres Einkommens im Turgau umgelegt: Bruderschaft des Domstifts 125 fl., St. Stephan 94 fl., St. Johann 32 fl., Münsterfabrik 32 fl. usw.; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 166r.

[4] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 42v.

[5] Ebd. fol. 50v (12. Nov.).

[6] Konstanz z. B. an Schaffhausen und Straßburg, am 26. Nov. 1532; Strickler 5 Nr. 196; Winckelmann 2 Nr. 172.

[7] Die Sammlung der „Abschiede" enthält hiervon nichts.

Konstanz „Schiedsleute zu setzen“; auch wurde eine „dieta amicabilis cum Constantiensibus“ in Aussicht genommen[1]. Am 20. Mai fand diese „dieta amicabilis“ in Kreuzlingen statt[2]. Es wurde hier „nichts entlich beschlossen“, sondern der Ausgleich auf Johann Baptist verschoben. Der Tag vom 25. Juni zu Baden befaßte sich mit der Angelegenheit[3] und verlangte wieder Restitution[4]. Das Kapitel hatte seinen Vertretern schon im voraus die Weisung gegeben, gegen einen etwa vorgeschlagenen „gütlichen“ Ausgleich sollten sie „sich weren, solange sy megen“; denn die Konstanzer wollten damit die Sache nur hinausziehen[5]. Indes für einen nochmaligen Tag war die Meinung des Bischofs: so es nicht anders sein möge, solle das Kapitel sich gütlich vergleichen; ferner wenn die Eidgenossen verlangten, daß man „der lutherischen [in Konstanz] gebliebenen Pfaffen halb“ auch Gütlichkeit bewillige, so möge man zugeben, daß den „lutherischen Pfaffen ihr gebührender Teil ihr Leben lang“ verabfolgt werde[6]. Der Tag fand am 3. August zu Baden statt[7]; es kam hier zu einem gütlichen Vertrag[8]. Doch, die „Gütlichkeit“ dauerte nicht lange. Das Kapitel wollte wohl bei dem Vertrag bleiben[9]; die Konstanzer dagegen lehnten dies ab[10]. So kamen beide Parteien am 17. Januar 1534 zu Baden[11] nochmals vor die Tagsatzung, und wiederum wurde ein günstiger Schiedspruch für die Geistlichkeit erzielt.

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 75^{v} (5. April). — Ambrosius Blarer versprach sich schon im voraus nichts von dieser Tagung. Am 7. Mai schrieb er an Joh. Machtolf: es schwebe noch der Handel zwischen dem Bischof und Konstanz wegen des Einkommens im Turgau. „Da dorffen wir aber vyl gnad und sterck von gott; dann by denen luten haben wir wenig zuo hoffen“; Schieß 1, 394. Am 1. Juni berichtete er, der Tag sei vorüber, „und aber nichts ußgericht ist worden; dann die pfaffen nichts nachgeben wellen“; Schieß 1, 397. [2] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 80^{r} (20. Mai).

[3] Abschiede 4, Abt. 1^{c}, 100. 107; vgl. Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 80^{v}. 82^{r}.

[4] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 85^{v} (9. Juli). Relatio über den Tag von Baden: mit den Bauern und Zinsern im Turgau soll abgerechnet werden, damit man wisse, was die von Konstanz bereits (widerrechtlich) eingenommen hätten, und was noch ausständig sei. [5] Ebd. fol. 84^{v} (14. Juni).

[6] Ebd. fol. 87^{v} (21. Juli). [7] Beyerle 264.

[8] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 90^{v} (Relatio vom 4. Aug.); vgl. Winckelmann 2 Nr. 202.

[9] Ebd. fol. 120^{r}—121^{r} (30. Dez. 1533 und 2. Jan. 1534).

[10] Ebd. fol. 121^{v} (7. Jan.). [11] Beyerle 264.

Wir können die weitere Entwicklung des Streites auf sich beruhen lassen. Mindestens bis zum Rücktritt des Bischofs Johann beschäftigte der Handel das kaiserliche Hofgericht in Rottweil und das Kammergericht, ohne daß, außer den erheblichen Kosten, etwas erreicht wurde[1]. Noch im Jahre 1537 suchte und fand das Kapitel den Beistand der oberschwäbischen Adeligen[2]. Ebenso erbat und erlangte das Kapitel die Hilfe des Königs Ferdinand, der seinen Untertanen gebot, die Zinsen und Gülten der Geistlichkeit an den Ort ihrer Residenz, also nicht nach Konstanz, zu verabfolgen[3].

2. Die religiösen Verhältnisse in der schweizerischen Eidgenossenschaft wurden in den dreißiger Jahren, wie wir schon oben[4] betonten, vom Konstanzer Bischof nicht wesentlich beeinflußt. Und doch bestanden lebhafte Beziehungen vor allem zwischen dem Bischof und den altgläubig gebliebenen Orten; Zürich gegenüber suchten Bischof und Kapitel ihre Rechte und ihren Besitz zu verfechten; in den umstrittenen Gebieten suchte die bischöfliche Kurie die durch den Frieden geschaffene Lage möglichst auszunützen. „Der zweite Landfriede (1531) sollte ein Band sein, welches die in zwei Konfessionen geteilte Eidgenossenschaft wieder vereinte, zugleich ein Grenzzaun, der die gemeineidgenössischen Untertanen bei ihrer Religion schirme, und ein Zaum, der die Stürmer beider Parteien zähme“ [5]. Statt des feindlichen Gegeneinander sollte nun ein friedliches Nebeneinander herrschen. Aber es währte noch bis über die Mitte des Jahrzehnts, bis in der deutschen Schweiz die Gärung einigermaßen zur Klärung der konfessionellen Gegensätze geführt hatte. Der vorausgegangene Krieg und teilweise auch der Friede gab den Katholiken bekanntlich das Übergewicht. Mit Beziehung auf die folgenden Jahre spricht man gern von katholischer Reaktion, Gegenreformation. In der Tat hatten auch die katholischen Zeitgenossen große Hoffnung auf Wiedervereinigung. Der Chronist

[1] Viel Material über diese Prozesse enthalten die Domkapitels-Protokolle Nr. 7240.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 426r (6. und 8. Juni 1537).

[3] Ebd. fol. 427r (14. Juni 1537); StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 6 fol. 543r (Ferdinand an die Regierung, 19. Sept. 1537). 1538 wendete sich das Kapitel aufs neue an den König; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 305r (23. Mai).

[4] Oben S. 151.

[5] Worte eines älteren Historikers, zitiert bei Pupikofer 2, 361.

Hans Salat erwartet (zum Jahr 1534), „daß in kurzem der sumer (ob gott will) gar kom, und um die secten und sect abend werd". Er meint, gerade die Führer des neuen Glaubens seien ihrer Sache überdrüssig, sie wären bald zu gewinnen, zu der Messe und den sieben Sakramenten zurückzukehren. Wenn freilich das kommen soll, meint er (mit den Worten des Wittellius): „es syg zyt, zyt, me dann zyt, daß die kilch zweier schädlicher trüesen abkäm; der erst, reformierung gottsdiensts, ist mencklichem kund . . . Die ander trüesen wäre besserung der stenden und lebens, ist ouch anfangs gnuogsam anzug bschechen, wohin es kund, so die geistlichen ergerlicher lebend, dann ire undertanen und leyen. . . Und wyter, welchen willt mir geben us der zal der bischofen, der nit me ufwache, daß er der undertanen seckel rume, dann daß er die laster usrütte, das sind nit hirten, sunder verräter." Wenn die Obrigkeit immer zu den Übelständen schweige, dann müsse „der gmein man an die sach stan und (wie dann art der gmeinden handlungen ist) mit hitz, ufruor und bluotvergießen usw. die fromen priester sampt den schuldigen verjahen und vertriben". Die Sektierer hielten den Katholiken immer vor, sie möchten mit uns (Salat war Katholik) in Eintracht leben, sie wären in keinem Stück mehr weit von uns, wenn nur „unsere Priester Priester wären". Da müsse man einsetzen, für bessere Priester (und Bischöfe) sorgen; „so man dann si brüederlich corrigierte und strafte, wurdend si (acht ich wol) ouch dann iren schäflinen die lüs us der wullen suochen und ein ernstlicher ufsechen tuon" [1]. Man wird zugeben, der Chronist hatte einen scharfen Blick für die Schäden seiner Zeit, welche auch einen durchgreifenden Erfolg der „Gegenreformation" verhinderten.

Der Anteil des Bischofs an der Ausnützung des Friedens ist nicht bedeutend; das ist das Werk der fünf katholischen Orte. Daher greifen wir aus der vielverschlungenen und verzweigten Geschichte der Jahre 1532—1537 auch nur das heraus, was den Bischof und seine Kurie besonders angeht [2].

Bald nach der Wahl zum Bischof stellte Johann auf dem Tag zu Baden vom 10.—16. Mai 1532 den Antrag, das Bündnis zu erneuern, das der verstorbene Bischof Hugo gehabt, ein

[1] Salat 376—380.

[2] Für das übrige sei verwiesen auf Dierauer 3, 199—217; Abschiede 4, Abt. 1b (Schluß) und 4, Abt. 1c; Bullinger Bd. 3.

Bündnis mit allen 13 Orten[1]. Es ist leicht verständlich, daß dieser Vorschlag bei den Neugläubigen wenig Anklang fand. Am 4. September, wiederum zu Baden, erneuerte Johann seinen Wunsch, ein Bündnis mit den 13 Orten zu schließen[2]; es wurde beschlossen, die Sache „heimzubringen". Nochmals, im November zu Frauenfeld[3], machte der Bischof einen Versuch; doch, die einen der Boten hatten keine, die anderen ganz ungleiche Instruktionen; daher kam man zu keinem Ergebnis.

So suchte er wenigstens bei seinen Freunden und Gesinnungsgenossen Anschluß und Stütze, bei den fünf katholischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Am 11. März 1533 fanden in Luzern hierüber Vorverhandlungen statt[4]. Der Bischof und die katholischen Orte versprachen, sich gegenseitig zu schützen und ihre Renten und Einkünfte nicht zu arrestieren; der Bischof will die gemeldeten Orte und die Ihrigen, geistliche und weltliche Personen, „by iren guten loblichen alten harkomen lassen beliben und sy wyter nit trängen, wie sy dann von alter harbracht haben"; beide Teile wollen sich anschließen und halten an den Papst, das hl. römische Reich, „ouch all unser fryheiten, unser geistlichkeit und unser geistlich gericht, und wie unser vorfaren und wir von alterhar bracht haben". Auch dieses Bündnis scheint nicht zustande gekommen zu sein! Am 17. März, zu Einsiedeln, wollten einige Orte den Bundesbrief nicht besiegeln[5]; im besonderen fand der Artikel wegen der gegenseitigen Hilfe Widerspruch[6]. Noch im Jahre 1536 machte Johann „in betracht dieser schwebenden, sorglichen Läufe" den Versuch, ein Bündnis mit den fünf Orten zu erreichen[7].

Mit Zürich hatte Bischof Johann die alten Schwierigkeiten wegen Verlegung und Sperrung der Einkünfte im Züricher Gebiet. Bereits Bischof Hugo hatte öfter, so am 15. September 1528, bei den Zürichern sich beschwert, daß sie seine und seines Stifts

[1] Abschiede 4, Abt. 1b, 1338.

[2] Ebd. 1398. [3] Ebd. 1424.

[4] Ebd. 1c, 37—40. Orthographie und Ausdrücke des Entwurfs weisen auf die bischöfliche Kanzlei. Mit dem „alten Herkommen" hätte der Bischof, wie seine Vorgänger, die Möglichkeit von Reformen schon im voraus aus der Hand gegeben.

[5] Ebd. 40f.

[6] Tag zu Brunnen, 27. März 1533; Abschiede 4, Abt. 1c, 51.

[7] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 374v (9. Aug. 1536).

Renten und Gülten zurückbehielten[1]. Johann und sein Kapitel wußten sich nicht anders zu helfen als durch Anrufung der Eidgenossen. Am 26. Februar 1532 beschlossen sie eine „nochmalige" Botschaft an die eben zu Baden versammelten Ratsboten „wegen des Hafts im Züricher Gebiet"; sie sollten darüber mit Zürich gütlich verhandeln[2]. Indes Zürich gab abschlägigen Bescheid. Hierauf wurde der Domherr Botzheim nach Luzern gesandt, damit dieser Ort auf das im Krieg unterlegene Zürich einen Druck ausübe. Es war umsonst[3]. Nach weiteren Schreiben und einer nochmaligen Tagsatzung zu Baden schlug Zürich einen Mittelweg vor (Ablösung der Gülten), worauf wieder die andere Partei nicht einging, da sie volle Restitution forderte[4]. Der Handel kam, wie soviele dieser Art, zu keinem Ergebnis.

Die meisten Verwicklungen ergaben sich dort, wo der zweite Landfriede das größte Maß von Freiheit für die einzelnen Gemeinden vorgesehen hatte, in den gemeinsamen Landvogteien, besonders im Turgau[5]. Hier sollte „Parität", Gleichberechtigung fast im modernen Sinne herrschen, sogar ein Simultankirchentum war nicht ausgeschlossen; die Kirchengüter, auch das Anrecht auf die Kirchengebäude, wurden nach der „Marchzahl", gemäß der Kopfzahl der Parteien in den einzelnen Gemeinden zugewiesen. Der Einfluß der siegreichen Orte machte sich stark geltend, während Zürich wenigstens nach Kräften sich als Schützer der neugläubig Gesinnten aufspielte. Die katholische Partei war nach dem Frieden sofort auf dem Platze: am 20. Dezember 1531 ließ Bischof Hugo bei der Tagsatzung in Baden das Begehren anbringen, ihm behilflich zu sein, im Turgau die Altäre wieder aufzurichten, wo man die Messe verlange. Darauf erließen die zehn Orte ein Mandat, daß laut Inhalt des Landfriedens ein jeder den andern bei seinem Glauben lassen solle, ohne Gefahr, Zwang und Gewalt[6]. Der katholische Kult wurde in vielen Gemeinden

[1] Strickler 1 Nr. 2096. Zürich berief sich immer darauf, es sei im Recht und handle „aus Notdurft"; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 284r—285r (Sept. 1528).

[2] Domkap.-Prot Nr. 7240 fol. 21r.

[3] Ebd. fol. 27v (18. März 1533).

[4] Ebd. fol. 34r (9. Juni 1533).

[5] Pupikofer 2, 364 ff; über das Rechtliche, besonders betreffend Kult und Kirchengüter vgl. K. Straub, Rechtsgeschichte der Evangelischen Kirchengemeinden der Landschaft Thurgau, Frauenfeld 1902, 81 ff.

[6] Pupikofer 2, 361 f.

wieder hergestellt und in die verödeten Klöster zogen die alten Insassen wieder ein. Diese „Rückbewegung" erschien übrigens gerade im Turgau „da und dort nur als die natürliche, ja berechtigte Auflehnung gegen die Überstürzungen und Gewaltsamkeiten, die unter Zürichs Anleitung vorausgegangen waren" [1].

Am meisten beteiligt war der Bischof in den Territorien der turgauischen Städte Arbon und Bischofszell. Beide Orte waren altes Herrschaftsgut des Bischofs [2] und unterstanden seiner höheren Gerichtsbarkeit [3]. Schon seit 1525 hatte auch hier der neue Glaube starken Anhang gefunden und drohte zur Herrschaft zu kommen, selbst hier, im Herzen der bischöflichen Macht. Der Streit wegen Arbon [4] reicht weit in die Jahre des Bischofs Hugo zurück [5]. Nur mit Mühe gelang es dem Bischof, wenigstens in der Pfarrkirche an die Stelle „hergelaufener, unbekannter Pfaffen" wieder katholische Priester zu bringen. Doch machte die Reformation unter Zürichs Schutz große Fortschritte. Als Bischof Johann gewählt war, erschienen sogleich Gesandte aus Arbon, wünschten ihm zu seiner Würde Wohlfahrt und Glück, erboten sich zu Gehorsam und Huldigung, wenn der Bischof das begehre; auch zeigten sie sich zur Restitution bereit. Das Kapitel wollte nun auch den Arbonern sich gefällig zeigen und bewilligte entsprechend einem früheren Abschied der Eidgenossen: wenn „etliche" zu Arbon seien, die einen Prädikanten der neuen Sekte haben wollten, so mögen sie einen solchen anstellen, allerdings „auf ihren eigenen Kosten" [6]. Bischof Johann forderte übrigens, unterstützt durch seinen Obervogt Johann Honegker, bald die Wiederherstellung des alten Gottesdienstes in Arbon. Die Arboner fügten sich nicht; man rief die Eidgenossen an. Auf dem Tag zu

[1] Dierauer 3, 194.

[2] Pupikofer 2, 29ff; Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon, in Bodenseeschriften 32 (1903) 31—116; 34 (1905) 25—146.

[3] K. Straub, Rechtsgeschichte der Evangelischen Kirchengemeinden der Landschaft Thurgau, Frauenfeld 1902, 86.

[4] E. Bartholdi, Geschichte Arbons mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der evangelischen Kirchengemeinde daselbst, Rorschach 1877; A. Oberholzer, Geschichte der Stadt Arbon, Arbon [1903].

[5] 1526: Abschiede 4, Abt. 1a, 828; 1527: ebd. 1193; 1528: ebd. 1384f 1406f. 1453; ferner Strickler 1 Nr. 2133. 2175. 2211; 1529: Strickler 2 Nr. 974; 1530: Strickler 2 Nr. 1073.

[6] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 26v (11. März 1532).

Baden, am 4. September 1532, erschienen die Boten beider Parteien, denen dort empfohlen wurde, sich über die Verleihung der Kirchenstellen und die Verteilung der geistlichen Güter gütlich zu vereinbaren[1]. Am 20. September wurden dann folgende Vergleichspunkte „auf Hintersichbringen" verabredet: Die Besetzung der Pfarrei Arbon muß dem Bischof überlassen bleiben. Die zerstörte Kirchenzier (Altäre, Gewänder) ist wiederherzustellen. Die Neugläubigen, die sich mit dem vom Bischof verordneten Pfarrer „nit benuegen lassen", können daneben einen Prädikanten haben und unterhalten, jedoch auf ihre Kosten. Der Pfarrer soll „mit Vollbringung der Ämter" so zeitig beginnen, daß er um 8 Uhr fertig ist. Wenn „über kurz oder lang" ein Konzil anders bestimmt, soll auch dieser Vertrag „tot und ab" sein[2]. Dieser Entwurf erlangte indes nicht die Zustimmung der Arboner, welche die Pfarrgüter nach der „Marchzahl" geteilt wissen wollten. Doch blieb es auch nach einer neuen Regelung der Streitfrage dabei, daß der Prädikant von den Neugläubigen unterhalten werden sollte[3].

In Bischofszell[4] gab es noch größere Schwierigkeiten, da dort das vom Rat aufgehobene und eingezogene Chorherrenstift der Kirchherr war. Als das Stift 1531 hergestellt wurde, mußte die Messe wenigstens in einer abgelegenen Kapelle wieder erlaubt werden. Der Bischof verlangte zudem für den katholischen Priester die Pfarrwohnung zurück, belegte die Pfarrgüter mit Arrest und klagte bei der Eidgenossenschaft. Das machte den Reformatoren große Sorgen: wenn die neugläubigen Prediger kein Einkommen mehr hätten, so könnte das Volk sie als Last empfinden und sie gern ziehen lassen[5]. Der Bischof veranlaßte den Rat, ein Schiedsgericht einzusetzen, dessen Vergleichsvorschlag freilich keinen Teil befriedigte (1533). Der Handel beschäftigte 1533 und 1534 mehrmals die eidgenössischen Tagungen[6]. Ende Januar 1535 mußte der Rat zugeben, daß auch in der Stiftskirche

---

[1] Abschiede 4, Abt. 1b, 1398.

[2] StA Zürich W II 18 Nr. 36; Auszug bei Strickler 4 Nr. 1885.

[3] Pupikofer 2, 386. Der Prädikant besorgte bis 1561 Arbon von St. Gallen aus.

[4] Ebd. 2, 384f.

[5] Vgl. A. Blarer an Th. Blarer, 11. Jan. 1532; Schieß 1, 311.

[6] Abschiede 4, Abt. 1c, 104. 418. 423.

wieder Messe gelesen wurde durch vier „Meßchorherren“ [1]. Auf dem Tag zu Luzern am 9. Februar erschienen Boten sowohl vom Bischof als von Bischofszell [2]. Am 11. Oktober baten Abgeordnete von Bischofszell in Zürich dringend den dortigen Rat um Hilfe gegen den Bischof, der immer noch das Einkommen der Pfarrei, das doch dem Prädikanten gehöre, in Haft halte [3]. Im Spätjahr 1535 machte der Bischof den Vorschlag, seine Rechte auf Bischofszell um 16 000 fl. an den Rat zu verkaufen. In der ganzen Angelegenheit wurde nochmals ein Schiedsgericht eingesetzt. Die Vertreter des Bischofs rieten diesem, seine Rechte und Ansprüche „keinswegs gän zu lassen, noch zu verkaufen“ [4]. Erst am 26. September 1536 kam zu Frauenfeld eine Entscheidung zustande: die Kirche soll von beiden Konfessionen benützt werden (Simultaneum); die Pfarreinkünfte sind nach der „Marchzahl“ zu verteilen [5].

[1] Vgl. Johann Jung an A. Blarer, 7. Febr. 1535; Schieß 1, 650 f. Am 31. Jan. wurde zum erstenmal wieder Messe gehalten, eingeleitet durch eine Predigt des Dr. Peter Speyser aus Überlingen („camelum saltantem, irrisus asinus“ nennt ihn der Briefschreiber); „universa autem ecclesia [Gemeinde] mirum quanto ardore audiat evangelium . . ., horreat regnum pontificium“.

[2] Abschiede 4, Abt. 1c, 462. [3] Ebd. 567.

[4] Instruktion des Boten von Luzern für die Jahrrechnung der Klöster im Turgau, 11. Nov. 1535; Abschiede 4, Abt. 1c, 585.

[5] Pupikofer 2, 385.

III. Bischof Johann und die Glaubensspaltung in Schwaben, besonders im Herzogtum Württemberg.

1. Der „Nürnberger Anstand“ vom 23. Juli 1532[1] brachte den Neugläubigen Vorteile, die sie natürlich auch in Schwaben nach Kräften ausnützten: bis zum Konzil oder, wenn dieses binnen Jahresfrist nicht zustande komme, bis zum nächsten Reichstag sollen die Stände einander des Glaubens oder anderer Ursachen halber nicht bekriegen, berauben, verfolgen, überziehen noch belagern. Während dieser Zeit sollen alle Prozesse beim Reichskammergericht in Sachen, die Religion belangend (Kirchengüter), suspendiert sein.

Was konnte da der Bischof noch tun zur Wahrung und Erhaltung seiner Jurisdiktion? Über die Lage in vielen Orten Schwabens mußte dem Bischof Johann ein Schreiben in der uns schon bekannten Strafsache gegen den Prädikanten Alber in Reutlingen[2] die Augen öffnen. Unter dem 8. Mai 1532 wenden sich eine Anzahl von Fürsten und Städten, u. a. Johann Friedrich von Sachsen, Philipp von Hessen, Wolfgang, Fürst zu Anhalt, die Gesandten der Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld, die Städte Straßburg, Lübeck, Ulm, Konstanz, Eßlingen, Magdeburg, Braunschweig „und andere Städte, in dieser Sache verwandten“, an Bischof Johann, ihren „lieben Freund und gnädigen Herrn“: Bürgermeister und Rat von Reutlingen haben bei ihnen geklagt, weil der Fiskal des Bischofs gegen Alber, da er sich in den ehelichen Stand begeben habe, mit Zitation und Bann vorgegangen sei, wiewohl der Rat ihn entschuldigt habe, warum er vor dem geistlichen Gericht nicht erschienen sei, auch aus welchen Ursachen er, dem Worte Gottes nach, sich in solchen Stand der Ehe zu begeben gedrungen worden sei; ferner habe der Fiskal zu Rottweil, als Vertreter der weltlichen Gewalt, geklagt und Alber in

[1] Egelhaaf 2, 218—221; Janssen 3, 274—281; O. Winckelmann, Der schmalkaldische Bund 1530—32 und der Nürnberger Religions-Friede, Straßburg 1892. — Bei den Verhandlungen zu Regensburg und Nürnberg war der Bischof von Konstanz vertreten durch seinen Kanzler (der bei dieser Gelegenheit zugleich die alten Beschwerden gegen die Stadt Konstanz vorbringen sollte); Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 32v (4. Juni 1532).

[2] S. oben S. 160 f. — Das Schreiben stammt aus dem StA Zürich W II 18 Nr. 4.

die „vermeintliche rottweilische Acht“ gebracht. Das alles hören die Unterzeichneten „von Euer Lieb und Gnaden und Ihrem Fiskal nicht gern“. Der Bischof wisse doch ohne Zweifel, wie seit wenigen Jahren das hl. Evangelium hervorgebrochen sei, aus welchem jedermann belehrt werde, was nach rechtem christlichem Verstand des Gotteswortes einem jeden zugelassen oder verboten sei. Auch habe der Kaiser geboten, Friede zu halten. Wenn der Bischof mit solchen und dergleichen „vermeinten Prozessen und Zensuren“ fortfahren wolle, so habe er „als der Verständige“ zu ermessen, was daraus folgen könnte. Inhalt und Ton des Schreibens mußten dem Bischof klar machen, daß hier Fürsten und Städte zusammenständen, daß hier und anderwärts seine Tätigkeit und Regierung lahmgelegt sei.

2. Weitaus von größter Tragweite ist die Auflösung des schwäbischen Bundes und die Eroberung des Herzogtums Württemberg durch Herzog Ulrich gewesen [1]. Der schwäbische Bund, seit Ausbruch der Reformation ein festes Bollwerk der alten Kirche in Süddeutschland, war schon stark durchlöchert durch den Übertritt einer Reihe von Städten zum schmalkaldischen Bund. Mit dem 2. Februar 1534 ging die letzte Erneuerung zu Ende. Die weitere Verlängerung, „Erstreckung“, war sehr fraglich. Der Konstanzer Bischof hatte allerdings an der Fortdauer großes Interesse. Auf den Bundestag zu Augsburg, der am 10. August 1533 zusammentrat, entsandte Bischof Johann den Abt Gerwig von Weingarten mit Instruktion [2]. Darnach soll Gerwig in die „Erstreckung“ nur einwilligen, wenn u. a. der Artikel in den Bund aufgenommen werde: „das auch gleichermaßen uns und unserm gestifte wider meniglich, niemand ausgenomen, so uns und unser gaistlichen jurisdiction, als weyt sich unser chrisam erstreckt, auch unsern gaistlichen und priesterschaft wider recht vergwaltigung und eintrag thun oder uberziehen welten oder wurden, allerzeiten von dem bund, doch usserhalb der aydgnossen land und oberkayt, auch

[1] Egelhaaf 2, 242—247. 253—262; Janssen 3, 291 ff; Sattler 2, 253 ff; 3, 1 ff; Stälin 4, 354 ff; Klüpfel 2, 347 ff; J. Wille, Philipp der Großmüthige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Württemberg 1526—1535, Tübingen 1882; A. Keller, Die Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich von Württemberg durch den Landgrafen Philipp von Hessen 1533 34 (Diss.) Marburg 1912.

[2] Günter, Briefe 1 Nr. 334. — Die Instruktion wurde am 25. Aug. in Meersburg verhandelt; demnach dauerte die Tagung zu Augsburg sehr lange.

hilf und handhabung erkennt und mitgethailt werden solle". Ein Beschluß kam jetzt nicht zustande. Auf der Tagung im Dezember 1533 und Januar 1534, wieder zu Augsburg, wurde die Erneuerung, selbst bloß auf ein weiteres Jahr, von der Mehrheit abgelehnt. Der Bund „zerging", und die protestantischen Fürsten hatten jetzt freie Hand gegen Ferdinand und das Haus Österreich zugunsten Herzog Ulrichs [1].

Ferdinand bzw. sein Statthalter, Pfalzgraf Philipp, war ganz ungenügend gerüstet; es fehlte an Geld und noch mehr an tüchtigen, willigen Bundesgenossen [2]. Der Ausgang war vorauszusehen. Die Österreicher erwarteten den Feind vom Badischen her (Knittlingen bei Bretten), während dieser vom Odenwald her (Neckarsulm, Neckargartach) kam. Es half nichts mehr, als der Statthalter seine Truppen nach Osten, auf Lauffen zu, zog. Am 13. Mai erfocht die feindliche Übermacht bei Lauffen [3] einen leichten Sieg. Herzog Ulrich konnte bereits am 15. Mai in seine Hauptstadt Stuttgart einziehen.

Unbedeutend war die Schlacht, höchst bedeutsam ihre Wirkungen. Bereits am 29. Juni kam in Kaaden an der Eger der Friedensvertrag zustande [4]. Darnach erhält Ulrich sein Land zurück (als Afterlehen aus der Hand Ferdinands, der den Titel „Herzog von Württemberg" weiter führen darf). In Religionssachen soll der Nürnberger Friede von 1532 gelten; Ferdinand befahl daher noch ausdrücklich dem Kammergericht, die Religionsprozesse sofort einzustellen. Dem Herzog wird nur auferlegt, die in seinem Lande sitzenden Nichtwürttemberger, auch die gefürsteten Äbte, welche ihre „sonderlichen regalia haben", samt ihren Leuten und Untertanen bei ihrer Religion bleiben und ihre Einkünfte beziehen zu

---

[1] Am 27. Jan. 1534 wurde ein geheimer Vertrag zu Bar le Duc mit dem König von Frankreich zugunsten Ulrichs abgeschlossen.

[2] Für den Bischof und das Domstift Konstanz diente im württembergischen Feldzug Hans von Syrgenstein mit vier Pferden; soviel mußte vertragsmäßig das Domstift stellen. Es wurden ihm für seine Person monatlich 24 fl., für seinen Wagen 20 fl., für jedes der drei andern gerüsteten Pferde 12 fl. monatlich bewilligt. Nach dem raschen Ausgang erhielt er im ganzen 200 fl.; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 156v. 161v (24. April und 2. Juni).

[3] Schneider in: Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg, Stuttgart 1886, 87—93.

[4] Inhalt bei Heyd 2, 495 ff; Reyscher 2, 79 ff; Stälin 4, 373—375; über seine Bedeutung für die Protestanten s. Winckelmann in ZKG 11 (1889) 212—252.

lassen. Bekanntlich leitete Ulrich daraus das Recht zur Reformation seines Landes ab [1].

3. Herzog Ulrich versäumte keine Stunde, das beschlossene Werk, die Reformation Württembergs, nun sofort in Angriff zu nehmen [2]. Daß es das „Evangelium", überhaupt in erster Linie Eifer für die Religion gewesen wäre, was den Herzog beseelte, wird sich trotz aller Bemühungen [3] nicht nachweisen lassen. Ulrich sah sich mit den Reformatoren durch Interessengemeinschaft verbunden: sie arbeiteten schon ein Jahrzehnt daran, in Württemberg Eingang zu finden; er wollte ebenfalls Württemberg zurückerobern — also reichten sie einander die Hände. Für Ulrich war die Entscheidung, ob katholisch oder lutherisch oder auch zwinglisch im Grunde eine Frage der Politik; das zeigte schon die Verteilung des Landes: Ambros Blarer wurde berufen für den Landesteil oberhalb der „Weinsteige", Erhard Schnepf für das Land „unter der Steige", d. h. für Stuttgart und den nördlich davon gelegenen Landesteil. Ihre Tätigkeit eröffneten die Reformatoren gleich mit einem ärgerlichen Zank über die Auffassung vom Abendmahl.

Als erste und dringlichste Aufgabe ergab sich die Beseitigung der katholischen Geistlichen und ihre Ersetzung durch Prädikanten. Bereits am 16. Juni 1534 befahl Ulrich, ein Verzeichnis sämtlicher Kirchenstellen, ihrer Patrone und Inhaber anzulegen. In den Monaten August und September beriefen die Reformatoren die Geistlichen der einzelnen Ämter je an den Sitz des Vogts und legten ihnen die Alternative vor: Annahme der Reformation oder Aufgabe ihrer Stelle, d. h. Absetzung [4]. Alten und schwachen

[1] Über die Rechtsfrage s. Sattler 3, Beilage 17—22; Schneider 8—10; WKG 328; Janssen 3, 303—305; Bossert 121 ff; Günter, Restitutionsedikt 4. Ferdinand empfand das Bedürfnis, wegen der eingegangenen Bestimmung sich Rom gegenüber indirekt zu entschuldigen; vgl. Württ. VjH 1894, 212.

[2] Über die Art der Einführung s. Sattler 3, 35 ff. 66 ff und Beilage 24 ff; Stälin 4, 389 ff; Schneider 10 ff; WKG 329 ff; Heyd 3, 1 ff; Janssen 3, 305 ff; (gegen ihn:) Bossert, bes. 51 ff; [A. Gaupp] in HPB 97 (1886, Bd. 1) bes. 745—748 (Reformation und bildende Kunst).

[3] Z. B. in dem genannten Werk von Heyd über Herzog Ulrich. — Vgl. Anna Feyler, Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweizerischen Eidgenossenschaft (Diss.), Zürich 1905, 246—258 (Ulrichs Stellung zur Reformation).

[4] Viele Geistliche werden sich der unangenehmen Lage durch die Flucht entzogen haben. So schreibt am 20. Nov. 1534 Solothurn an Rottweil: da jetzt wohl manche altgläubige Priester aus dem Herzogtum nach Rottweil flüchten werden, so möge man ihnen von diesen sieben oder acht zusenden; vgl. Heyd 3, 92; Rothenhäusler, Untergang 28.

Priestern wurde eventuell ein Leibgeding ausgesetzt[1]. Auf den 2. September wurden die Geistlichen der Stadt Tübingen durch Ambros Blarer zusammenberufen. Diese erbaten sich Bedenkzeit; nur der Stadtpfarrer Gall Müller erklärte sich, wie es scheint, sofort gegen die Neuerung. Die Lehrer der Universität wollten zunächst wissenschaftlich überzeugt werden[2]. Mit den Geistlichen des Tübinger Amts wurde am 28. September in ähnlicher Weise verhandelt. Von 19 schlossen sich sieben der Reformation an, die zwölf andern waren gegen sie[3]. Anfang Oktober unterhandelte Blarer nochmals mit den Professoren und den Pfarrern der umliegenden Orte[4]. Anfang September fand sich Blarer zum gleichen Zweck in Urach ein. Hier konnten sich die Geistlichen der Vogtei[5] nicht zu sofortiger Antwort entschließen; sie erhielten Bedenkzeit. Inzwischen wandten sie sich durch ihren Dekan Markus Grymm und Kamerer Christian Motzhart unter dem 25. September an den Bischof mit der Bitte, er möge ihnen hierin raten und helfen; denn unser Conscienz, Herz und Gemüt drängt uns, Gott dem Allmächtigen, der hl. christlichen Kirche und E. f. Gn. gelobte Treu und Eid zu halten[6].

In den meisten andern Ämtern des Herzogtums scheint diese erste „Visitation" ohne besondere Zwischenfälle und Schwierigkeiten abgelaufen zu sein. Am 25. Dezember erging ein Reskript des Herzogs an die Äbte, sie sollten in ihren Pfarreien evangelische Geistliche einsetzen, sonst werde Ulrich selber es tun[7].

[1] Über das Vorgehen gegen die Prälaten, Pfarrer, Mönche und Nonnen gibt Herzog Ulrich selbst Aufschluß in einem Brief an Landgraf Philipp vom 18. Okt. 1536, gedruckt in Württ. Jahrb. 1911, Teil 2, 415—417.

[2] Vgl. K. Klüpfel und M. Eifert, Geschichte der Stadt Tübingen, Tübingen 1849, 124; dieselben, Geschichte der Universität Tübingen, Tübingen 1849, 28 ff; Hermelink, Fakultät 171 ff.

[3] Blarer an Herzog Ulrich, 29. Sept. 1534, bei Sattler 3, Beilage 16. Schieß 1, 553—555; Klüpfel-Eifert, Stadt Tübingen 124 f. — Blarer meint, bei den zwölf werde wenig zu gewinnen sein. Der Herzog soll nur gleich an die Neubesetzung gehen; „es muß doch naisman [irgendwo] angefangen werden".

[4] Bericht Blarers an W. Capito etwa am 10. Okt., bei Schieß 1, 581 f;

[5] „Alle Priester, unter Uracher Vogtei gelegen"; damit wird hinfällig, was Beschr. des OA. Urach (1909) 309 A. 1 (Geistlichkeit des „Kapitels") von einem Gegensatz zu den andern Ämtern gesagt ist.

[6] StA Zürich W II 18 Nr. 70; vgl. auch Beschr. des OA. Urach a. a. O.

[7] Sattler 3, Beilage 24. — Am 2. Jan. 1535 befahl Herzog Ulrich dem Kloster Zwiefalten, in den württembergischen Städten und Dörfern sofort evangelische Pfarrer und Prädikanten einzusetzen; StA Stuttgart, Rep. Zwiefalten, B. 13 S. 126.

Die Einführung des neuen Kultes, die Abschaffung der Messe, war das Werk des nächsten Halbjahres; im Sommer 1536 wurde durch die Landesordnung der Besuch der Messe in auswärtigem Gebiet verboten [1]. Um den Einfluß der Reichen und Angesehenen, der „Ehrbarkeit" in den Städten, die der neuen Lehre am wenigsten zugänglich waren, zu brechen, verordnete der Herzog am 31. Oktober 1534, die Magistrate sollten mit tauglichen, ihm treuen und dem Evangelium ergebenen Personen besetzt werden [2]. Zum vorläufigen Abschluß sollte dieser Teil der Reformation gebracht werden durch die „Visitation", welche 1535 und besonders 1536 die herzoglichen Räte und Abgeordneten in den Ämtern vorzunehmen hatten [3].

Das war indes nur eine, die „theologische" Seite der Reformation. Diese wurde ergänzt durch eine andere, die man die „ökonomische" nennen könnte. Die „Visitation" hatte als Hauptaufgabe die Inventur und Säkularisation des Kirchen- und Klostergutes durchzuführen [4]. Natürlich kam dies bei den Klöstern auf die Aufhebung hinaus. Bereits am 5. November 1534 wurde eine ausführliche Instruktion erteilt über Aufnahme und Sicherung des Klosterguts. Diese Inventur aller Einkünfte, Besitzungen und Wertgegenstände in Kirche und Kloster begann sofort. Mit der Aufhebung wurde gleichzeitig angefangen. Zuerst kamen die Männerklöster, Kollegiatstifte und Abteien an die Reihe [5]. Die Schwierigkeiten waren hier im allgemeinen nicht bedeutend. Zuletzt (seit 1536) ging es an die Frauenklöster [6]. Die Nonnen waren vielfach

[1] Vgl. WKG 336.

[2] Ulrich an alle Amtleute, 31. Okt. 1534; Rothenhäusler, Abteien 248 f, Beilage 7.

[3] Vgl. Schneider in: Theologische Studien aus Württemberg, Ludwigsburg 1883, 212. Die Instruktion für die Visitationsräte von 1535 (nicht 1546; vgl. Schneider in: Süddeutscher Schulbote 1885, 123) siehe bei Sattler 3, Beilage 78. Die Akten dieser Visitation werden noch veröffentlicht werden; die Akten aus den Ämtern Nürtingen und Neuffen sind benutzt von Höhn in Württ. Jahrb. 1906, Teil 2, 23 ff.

[4] Vgl. besonders Hermelink, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg, in Württ. Jahrb. 1903, Teil 1, 78 ff; Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts, in Württ. Jahrb. 1911, Teil 2, 377 ff; Günter, Restitutionsedikt 4 ff.

[5] Vgl. Rothenhäusler, Abteien. Über das gewöhnliche Verfahren s. ebd. 1 f.

[6] Vgl. Rothenhäusler, Standhaftigkeit. Die Instruktion für die herzoglichen Kommissäre vom 4. Mai 1547 bei Reyscher 8, 74; Rothenhäusler, Standhaftigkeit 194. Die „Reformation" der Frauenklöster dauerte bis in die siebziger Jahre.

tapferer und mutiger als die Mönche; die große Mehrzahl wollte trotz aller Bearbeitung beim alten Glauben bleiben. Die herzoglichen Kommissäre fanden sie „widerspenstig und halsstarrig“ gegen die „gottselige Ordnung und Reformation“.

4. Wir haben vernommen von Absetzung und Übertritt katholischer Geistlicher, von Abschaffung der Messe und Einführung eines neuen Gottesdienstes, von Aufhebung der Klöster — lauter „geistliche“ Dinge. Wo blieb der berufene Hüter der katholischen Religion, der Bischof? Welches waren seine Gegenmaßregeln? Erließ er wenigstens einen flammenden Protest? Fast möchte man glauben, Bischof Johann und sein Kapitel hätten gleichgültig zugesehen und alles laufen lassen. Was uns die Quellen überliefert haben, ist recht wenig und nicht das, was wir erwarten; allerdings sind sicher viele Akten und Schriftstücke nicht mehr erhalten [1]. Freilich entscheidend und wirksam konnte der Bischof nicht eingreifen; es fehlte ihm dazu die politische Macht. Auch der neben dem Konstanzer am empfindlichsten mitbetroffene Bischof von Speier konnte nichts tun. Selbst König Ferdinand, formell „Herzog“ von Württemberg, mußte, wenn auch unter Protest, die Reformation des Landes zugeben. — Was wir im folgenden an Nachrichten zusammenstellen können, hat ausschließlich abwehrenden Charakter. Da Bischof und Kapitel die Ereignisse nicht aufhalten konnten, sorgten sie wenigstens dafür, daß ihre eigenen Interessen nicht zu empfindlich verletzt wurden.

Als die Wiedereroberung Württembergs bereits im Werke war, am 15. April 1534, warnte das Domkapitel die fünf Orte der Eidgenossenschaft. Der Sicherheit wegen schrieb das Kapitel seinem Pfleger Sebastian in Eßlingen, er solle Frucht und Wein ohne Verzug verkaufen und etwa vorhandenes Bargeld abliefern [2]. Am 21. Mai, als Ulrich schon im Lande war, ließ der Bischof dies dem Kapitel anzeigen und begehrte, die Herren sollten „nachgedenken und I. f. Gn. weg anzeigen, welchermaßen der

[1] Z. B. ist auf die Anfrage der Uracher Geistlichen in ihrer Gewissensnot vom 25. Sept. 1534 (vgl. S. 197) sicher eine Antwort des Bischofs eingelaufen, aber verloren. Die Domkapitelsprotokolle dieser Jahre sind teilweise lückenhaft und ohne Ordnung geführt.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 154 r. Ebenso nach der Schlacht bei Lauffen, am 22. Mai: der Pfleger von Eßlingen soll um jeden Preis Früchte und Wein schleunigst verkaufen; ebd. fol. 161 v.

Jurisdiktion halb zu handeln sei". Mit dem „Nachdenken" war man freilich jetzt etwas spät daran. Trotzdem gab das Kapitel den Bescheid: man müsse die Sache noch einen Monat oder zwei „anstän und ruhen" lassen „biß man sieht, wie die sach ußschlahen werde" [1]. Ein großer Teil der Geistlichkeit hielt zu Ulrich gegen Österreich; so hatte der Propst von Denkendorf dem Herzog für den Feldzug 1400 fl. vorgeschossen. Er und die andern wurden deswegen vom Bischof getadelt [2]. Als im Herbst 1535 der Abt Ulrich Hamma von Alpirsbach das vom Herzog ihm angebotene Leibgeding annahm, protestierte der Bischof am 13. Oktober 1536 gegen dessen Abdankung und Verschreibung [3]. Helfen konnte freilich die Kurie den bedrängten Geistlichen nicht. Im Februar 1535 meldete der Vikar Thomas N. von Untertürkheim dem Kapitel, in welcher Weise mit den Pfarrern im Herzogtum gehandelt werde; wer die Artikel der neuen Sekte nicht annehme, müsse von der Stelle abtreten; nun sei auch er in Sorge, daß er auch „beschickt und examiniert" werde. Er bat um Rat, wie er sich hierin halten solle; falls er vertrieben werde, möge das Kapitel ihn gnädig bedenken. Die Antwort und der Trost des Kapitels lautete, er solle christliche Ordnung und Zeremonien beibehalten und auf der Pfarrei bleiben, solange man ihn darauf dulde; wenn er aber vertrieben werde, werde das Kapitel ihm eine andere Pfründe verleihen oder verschaffen [4].

Ein Hauptklage- und fortwährender Beschwerdepunkt war die „Schatzung", die Besteuerung, welche Herzog Ulrich auf alles geistliche Gut legte, das er irgendwie fassen konnte. Schon am 15. Juni 1534 teilten der Dekan Johannes Thierberger und der Kamerer Balthasar Soming vom Kapitel Ebingen dem Bischof mit schwerem Herzen mit, daß der Herzog „eine solch große Summe Gelds auf die gemeine Geistlichkeit gelegt" und besonders die Pfarrer so beschwert habe, daß zu besorgen sei, deren Mehrteil werde vertrieben und von bischöflicher Jurisdiktion gedrängt werden [5]. Auch dem Domstift selbst wurden, wie andern Stiften und Gotteshäusern, die im Lande Renten und Gülten hatten, sofort 700 fl. Schatzung auferlegt. Man wußte kein „remedium dawider" zu finden; doch glaubte man wohl die Anlage „auf das

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 161r.
[2] Rothenhäusler, Abteien 183. [3] Ebd. 155.
[4] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 229r.
[5] StA Zürich W II 18 Nr. 65.

ringst“ bringen zu können, wenn man durch den Dekan zu Stuttgart, Dr. Johann Oftertinger, dem Herzog die Privilegien des Stifts vorhalten und ihn an die Schädigung durch die Konstanzer erinnern lasse; dadurch sollen aber nicht Ungnade und Unwille des Herzogs auf das Kapitel geladen werden [1]. Es ging eine Botschaft an den Herzog ab [2], die vor allem bitten sollte, daß das Domstift dem Adel gleichgehalten werde, also frei bleibe von solchen Auflagen. In Stuttgart erfuhr die Gesandtschaft, der Herzog wolle von der Schatzung nicht abgehen; das Kapitel zu Speier aber habe sich „mit Schenken und Verehrung“ dermaßen gegen Ulrich erzeigt, daß er darob „ein gnädigs benügig gefallen“ empfangen habe. Darum wollte man es denn auch mit einer Verehrung, bis zu 400 fl., versuchen, womit der Bischof einverstanden war [3]. Das zog. Dr. Botzheim, der die Verehrung nach Stuttgart überbrachte, meldete hocherfreut, Ulrich selbst sei zwar gegen Urach verritten gewesen, aber durch Vermittlung des Dr. Oftertinger sei er gleich vor Statthalter und Räte gelassen „und gantz eerlich tractiert und empfangen worden“ [4].

Damit hatte das Kapitel Ruhe, aber nur auf kurze Zeit. Am 19. Juni 1535 erließ Herzog Ulrich ein Ausschreiben, daß die Geistlichen zur Erlegung des ihnen (aufs neue?) auferlegten Hilfsgeldes angehalten werden sollten [5]. Dem Domkapitel wurde (durch den Pfleger zu Eßlingen) ebenfalls mitgeteilt, daß der Herzog eine neue Schatzung vornehme. Das Kapitel beschloß allerdings, „daß man Herzog Ulrichs Statthalter und Räten diesmal keine Antwort gebe und also solle dissimulieren“ [6]; inzwischen solle man beim Speierer Kapitel anfragen, wie sie es zu halten gedächten. Der Bischof riet, man solle den Herzog um Nachlaß bitten, ihn an die Schutz- und Schirmbriefe und an das alte Herkommen erinnern und ihm auch mitteilen, daß man die Sache König Ferdinand vorlegen wolle [7]. Die Regierung Ulrichs

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 168r (19. Juni 1534).

[2] Der Kanzler des Bischofs und Bubenhofen. — Zur Vorsicht wurde beschlossen, 900 fl. auf Zins aufzunehmen; es sei billig, daß die nachkommenden Herren solche Beschwerde auch helfen tragen; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 172v. 175r.

[3] Ebd. fol. 182v. 185r (20. und 21. Aug. 1534).

[4] Ebd. fol. 187r (1. Sept. 1534).

[5] StA Stuttgart, Rep. Relig.- und Kirchensachen, B. 4 S. 18.

[6] Domkap.-Prot. Nr.7240 fol. 262v (7. Aug. 1535).

[7] Ebd. fol. 262v (8. Aug.).

antwortete: „sie könnten des Fürsten Befehl nicht ändern und werden deshalb mit Einbringung des Anlags fürfahren". Jetzt entschloß sich das Kapitel, „daß man die Sach solle uffziehen, solang man möge [könne]" [1]. Der Herzog aber drängte. Darum ritt Domherr Göldlin anfangs Oktober nach Stuttgart. Da er trotz tagelangen Wartens nicht zum Herzog kommen konnte, verhandelte er mit den Räten, die ihm abschlägige Antwort gaben, ihm aber „ad partem" bedeuteten, so man 300 oder 200 fl. „schenken" wollte, könnte die Sache vielleicht abgestellt werden; dann würde gewiß der Herzog das Stift fürder schützen und schirmen [2]. Auf den Rat des Bischofs versuchte man es nochmals mit einer Supplikation um Erlassung und mit einer Bitte an König Ferdinand um Beistand (November 1535 und Februar 1536) [3]. Als trotz nochmaliger Bitte im Juni 1536 der Herzog auf seiner Forderung beharrte, wandte man sich wiederum an Ferdinand und zugleich an das Kammergericht, damit dieses, wenn der Herzog „um Kgl. Majestät Schreiben und Befehl nichts geben wollten", gegen ihn einschreite; auch teilte man den Handel den Herren vom Adel mit, die am 1. Juli zu Ravensburg zusammenkamen, damit auch sie eine Fürschrift an den Herzog richteten [4]. Ulrich gab nicht nach, sondern ließ den Pfleger von Eßlingen und dessen Knechte, die im Württembergischen die Ernte einbringen wollten, sogar gefangennehmen. Der Bischof zeigte das dem König Ferdinand an [5]. Das Kapitel hatte im Sinn, die Frucht auf dem Feld verderben zu lassen, „dieweil es doch um die Ernte geschehen sei" [6]. Schließlich ließ das Kapitel dem Herzog 150, 200 oder zum höchsten 300 fl. als Ablösung anbieten; doch Ulrich verlangte

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 265v. 266r (18. und 19. Aug.).

[2] Ebd. fol. 276v (Relatio vom 11. Okt.).

[3] Ebd. fol. 281r. 343v (9. Nov. 1535 und 4. Febr. 1536). — Die Abschrift einer Supplik an Ferdinand, zu Wien übergeben (ohne Datum, von 1535), im St A Stuttgart, Rep. Bistum Konstanz, B. 3; ebd. ein Schreiben des Königs an Ulrich, aus Innsbruck, 7. April 1536 (Mahnung, die Einkünfte dem Bischof und Stift zu verabfolgen).

[4] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 365r. 368r. 369r (9. Juni, 21. Juni, 27. Juni). Die Beschwerdeschrift an König Ferdinand ging erst am 16. Aug. 1536 ab; St A Stuttgart, Rep. Bistum Konstanz, B. 3.

[5] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 373v (1. Aug.).

[6] Ebd. fol. 377r (16. Aug.). Am 1. Aug. schrieb der Deutschordensmeister aus Horneck, daß Ulrich seine Leute ebenso behandelt habe. Er sei schließlich um 100 fl. mit dem Herzog übereingekommen, „aus gutem Willen, nicht aus Gerechtigkeit"; St A Zürich W II 18 Nr. 147.

mehr. Endlich ging man auf 600 fl. hinauf[1]; dabei scheint es geblieben zu sein; denn am 15. November beschloß das Kapitel, „von wegen der württembergischen Schatzung" Geld aufzunehmen" [2].

Mitten in diesen mißlichen Erfahrungen zeigte sich für Bischof und Kapitel ein letzter schwacher Hoffnungsschimmer, die Aussicht auf Wiederaufrichtung des „zergangenen" schwäbischen Bundes. Ferdinand hatte am Zustandekommen des Bundes das größte Interesse; aber er lud auch Ulrich von Württemberg zum Beitritt ein![3] Die Neugründung sollte an Dreikönigstag (6. Januar) 1535 erfolgen. Auch dem Bischof von Konstanz ging eine Aufforderung zu: König Ferdinand lade auf Befehl kaiserlicher Majestät die Stände des alten Bundes ein, zusammenzukommen zwecks Erneuerung des elfjährigen Bündnisses, „durch welches viel Gutes geschafft und viel Übles verhütet worden sei". Diesmal hatte der Bischof wenig Neigung, sich anzuschließen. Bischof Hugo habe sich seinerzeit besonders wegen seiner Priesterschaft und zur Handhabung der Jurisdiktion in den Bund eingelassen. Aber das Domstift habe merkliche Kosten erlitten und doch wenig Hilfe gefunden (letzteres war freilich nicht ganz richtig). Jetzt sei dem Bischof die Jurisdiktion allenthalben im Bistum „abgedrungen". Das Stift könne die Lasten eines neuen Bundes nicht tragen; wenn man ein Subsidium auf die Priesterschaft lege, so wisse man dieses nicht einzutreiben. Das Kapitel riet: da zu Donauwörth doch kaum „ichtz [etwas] endtlichs gehandelt und beschlossen" werde, solle der Bischof einen Vertreter hinschicken; dann könne man weiter sehen[4]. Der Bischof übertrug die Vertretung dem Abt Gerwig von Weingarten. Seine Instruktion vom 2. Januar 1535 enthält u. a. folgendes[5]: „(Zum andern) soll unser gewalthaber eyngedenk seyn, das er von unsern wegen in dhayn bundsaynigung verwillige, es sye dan sach, das man die eintraeg, schmoelerung und abbruche, so uns und unserm stifte an unser ordenlichen jurisdiction, auch andrer ober- und gerechtig-

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 382r. 384v. 385r (5., 7. und 12. Sept. 1536).

[2] Ebd. fol. 392r.

[3] 18. Sept. 1534; Sattler 3, Beilage 29. Über andere gleichzeitige Bündnisbestrebungen, die namentlich von Bayern betrieben wurden, vgl. Winckelmann 2, 232 ff; Egelhaaf 2, 262.

[4] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 221r (27. Dez. 1534).

[5] Günter, Briefe 1 Nr. 399.

kayten und rechtmaeßigen eynkommen (one erlangt rechtens) in den schwebenden secten und irsalen begegnet seyen, in soellicher mas wider abstoellen und auf besser weg bringen seye, damit wir und unser gestifte dieselben unser jurisdiction, auch ander ober- und gerechtigkayten und rechtmaeßige eynkommen (wie billich und recht ist) wider gebruchen und genießen soellen und mugen." Ferner verlangt der Bischof Schutz und Schirm, wie schon im August 1533. „Und ob dan gefragt wurde, was doch die jurisdiction waere, so seye dieselbige die annata und erste frucht von den prelaturen und pfarren. Item die proclamationen und investituren der gepriester. Item die kirchensteuren, bannales, consolationes und dergleychen. Item alle oberkayt, gezwang und bestraufung uber unsre gaystlichen und priesterschaft. Item der bann und volnziechung desselbigen. Item die ee und bluemensachen und dergleychen. Item die citationen und all ander gaystlich gerichtliche process. Item die dispensationen. Item die subsidien. Item die rechtvertigung uber zechenden, kirchen und ander gaystliche gueter. Und dergleychen alle ander gemayn sachen, so nach vermuge des geschribnen rechtens, auch ausser vertraegen und altem loblichem herkommen unserm gaystlichen gerichtzwang underwurfig gewesen und noch zuegehoerig seyen . . . So dann die notturft seyn wurde, anzezaigen, woelcher end und gestalten uns an unsrer jurisdiction abbruch und eyntrag geschechen waere, so haben uns die stett Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Biberach, Eysni und ander irs gleychen bundsstette in unserm bisthumb alles das, so in iren stetten von der gaystlichen und gepriestern, auch pfarren, kirchen, caploneyen und dergleychen stucken gelegen und unsrer jurisdiktion zuegehoerig ist, abgebrochen und ernidergelegt, wie wir dann das, so von noetten, aller notturft nach verner furzebringen haben." Daß man auf solche Bedingungen nicht eingehen würde, konnte der Bischof selbst voraussehen, da Herzog Ulrich und einige der vom Bischof oben bezeichneten Städte nach des Kaisers und Königs Willen aufgenommen werden sollten. Doch auch ohne den Konstanzer Bischof kam der schwäbische Bund nicht wieder zustande[1]. Als Ersatz dafür wurde am 30. Januar 1535 jener bedeutungslose „neunjährige kaiserliche Bund" zwischen dem Kaiser, dem

[1] Klüpfel 2, 355; Sattler 3, 52—54.

König, einigen Fürsten und Bischöfen samt deren Domkapiteln (Konstanz war nicht beteiligt) abgeschlossen [1].

5. Das Herzogtum Württemberg war und blieb für den Bischof verloren [2]. Wie stand es um diese Zeit im übrigen Schwaben? In den bereits unter den Bischöfen Hugo und Balthasar evangelisch gewordenen Reichsstädten Reutlingen, Eßlingen und Ulm handelte es sich um die praktische Durchführung der Neuerung, auch um innere Entwicklungskämpfe, was uns hier nicht weiter berührt. In den Reichsstädten Biberach und Isny nahm der Protestantismus immer größeren Aufschwung und drängte die katholische Minderheit noch mehr zurück; die bischöfliche Gewalt trat auch hier kaum in Aktion. In einzelnen Städten, wie Leutkirch [3] und Ravensburg, beginnt die eigentliche „Reformationsgeschichte" erst in späterer Zeit.

Besondere Erwähnung verlangen Oberschwaben und das Hohenberger Gebiet [4]. In Oberschwaben [5] machten sich das Beispiel und der Einfluß von Ulm und Biberach in deren Umgebung geltend; in mehreren Orten wurden, besonders seit 1534, evangelische Pfarrer und Prädikanten von besetzungsberechtigten Patriziern eingesetzt. Aus den Ortschaften liefen einzelne zum evangelischen Gottesdienst nach Biberach, wofür die österreichische Regierung am 19. Oktober 1531 ihren Städten Waldsee, Riedlingen, Saulgau, Munderkingen und Mengen scharfen Tadel aussprach: sie hielten die königlichen Mandate gegen die lutherische Sekte ganz „liederlich" [6]. In und um Waldsee brach die niedergehaltene Neuerung stark in der Form der Wiedertäuferei her-

---

[1] Ph. E. Spieß, Geschichte des Kayserlichen neunjährigen Bunds vom Jahr 1535—1544, Erlangen 1788, besonders 12. 97 ff. 132.

[2] Selbst dort, wo der Bischof die Jurisdiktion noch üben konnte, gab es naturgemäß Eingriffe von seiten Ulrichs. Der Bischof beklagte sich darüber beim König, der den Herzog in die Schranken seiner Kompetenz wies. Bevor das königliche Schreiben dem Herzog eröffnet wurde, meinte das Domkapitel, der Bischof solle zunächst nochmals gütlich verhandeln, „wiewohl man achte, onerschießlich sein"; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 366$^{II v}$ (14. Juni 1536).

[3] Ein Warnungsschreiben Fabris an seine Leutkircher vom 6. Nov. 1533 siehe in DA 3 (1886) 27 f.

[4] Hier genügen kurze Bemerkungen, da für beide Gebiete eine Spezialbearbeitung in Angriff genommen ist.

[5] Bossert, Zur Geschichte des Evangeliums in Oberschwaben, in: Theologische Studien aus Württemberg 7 (Ludwigsburg 1886) 28—51; WKG 348.

[6] Ebd. 34—36.

vor, so daß seit 1527 die Regierung öfter Anlaß nahm, einzuschreiten [1].

Im Hohenbergischen [2] mußte die Nachbarschaft des Herzogtums seit 1534 ansteckend wirken. So kam es trotz der Wachsamkeit und Strenge der Regierung (weniger der Amtleute) in Rottenburg und in einzelnen Ortschaften zu Übertritten von Laien und Geistlichen; mit letzteren hatte dann der Bischof in mehreren Fällen zu tun, wenn die Regierung ihm Verdächtige oder Abgefallene zur Bestrafung zustellte.

IV. Resignation des Bischofs Johann von Lupfen.

Die Reformationsgeschichte einzelner Orte Schwabens tritt vielfach erst in den dreißiger Jahren in das interessante Stadium ein. Aber im ganzen wurden größere Gebiete seit 1534 nicht mehr vom katholischen Glauben und von der bischöflichen Jurisdiktion losgerissen. Das Bistum war aber bis dahin fast auf die Hälfte seines alten Umfanges zusammengeschrumpft. Und welche Verwirrung und Unsicherheit, welche Unordnung und Verwilderung herrschte auch da, wo man noch katholisch war! In den fünf Jahren seiner bisherigen Regierung hatte Bischof Johann nur Verluste, Mißerfolge und bittere Erfahrungen erlebt. Das war der erste Grund, weshalb er zu Anfang des Jahres 1537 wieder ernstlich auf seinen Resignationsplan zurückkam, den er eigentlich seit dem Tag seiner Wahl mit sich herumgetragen hatte. Ein weiterer Beweggrund lag in der immer noch zunehmenden Verschuldung des Bistums [3]. Seit Februar 1537 vernehmen wir wieder

[1] Bossert a. a. O. 37—39. Auch im Allgäu traten seit 1528 Wiedertäufer in größerer Zahl auf; Baumann, Allgäu 3, 409. [2] WKG 349 f.

[3] Am 10. Jan. 1537 läßt der Bischof dem Kapitel mitteilen: die Gefälle und Einnahmen des „Siegels" (Insieglers) betragen im vergangenen Jahr 2000 fl., die Ausgaben bis in die 4000 fl. Zur Bezahlung fälliger Zinsen habe der Bischof aus der „Kammer" bis in die 1500 fl. gereicht. Nun müsse man noch 1000 fl. aufnehmen für bereits fällige Zinsen; dazu rücken noch andere Zieler heran . . .; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 408r. Crusius 2, 234 nennt als weiteres Motiv des Rücktritts: „weil er Mühe und Sorgen floh". Ein Körnchen Wahrheit steckt auch in der Angabe des Christoph Schulthaiß (Chronik 89): „Ain thumbcapitel vermaint, er sölte von der bischofflichen wirde wegen priester werden, das aber er nit thun wolt, sunder gab eh das bistumb widerumb uff . . .; dan er wolt nit pfaff werden."

von Verhandlungen wegen seines Rücktritts [1]. Am 17. März konnte der Verzicht vor dem Kapitel vollzogen werden [2], und am 27. Juni erklärte sich der Papst damit einverstanden [3]. Das Kapitel gewährte dem Bischof eine jährliche Pension von 700 fl., also weniger, als er beim Gelingen der Brixener Angelegenheit erhalten hätte; auch nicht soviel, als seinerzeit dem Bischof Hugo bewilligt worden war, der freilich auch viel länger regiert und weit mehr geleistet hatte.

Johann zog nach Engen zu seinen Verwandten und baute sich dort ein eigenes Schloß. Doch scheint ihn die Abdankung später zeitweilig gereut zu haben. Die Zimmerische Chronik, die es von Johanns Schwager, Graf Wilhelm Werner von Zimmern, wissen konnte [4], sagt darüber: „Wie weislich er gehandlet, das er das bischtumb verlasen, das mag bei dem abgenommen werden, das in sollichs hernach nur ainmal hat gerewet, das hat den sommer und den winter järlichs geweret." Im Bistum selbst hat man offenbar den Rücktritt wenig bedauert [5]. Johann starb am

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 414[r] (6. Febr. 1537). Die Verhandlungen selbst sind in dieser Quelle nicht aufgezeichnet, sondern es ist nur bemerkt: „proüt in speciali prothocollo". Dies letztere scheint verloren zu sein.

[2] FDA 4 (1869) 133. Erst Anfang Juni schrieb der Bischof an seinen Vikar und Insiegler, Briefe und Akten des Konsistoriums sollten von jetzt an nicht mehr in seinem Namen ausgefertigt werden; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 425[v] (8. Juni 1537).

[3] Vatik. Archiv, Arm. 41 T. 6 Nr. 84. Der nächste Bischof, betonte Paul III. eigens, müsse sich aber innerhalb der gesetzlichen Frist konfirmieren lassen, „alioquin Sanctitas Sua providebitur dictae ecclesiae de idoneo pastore". Noch am 16. März (s. oben S. 180 A. 2), also einen Tag vor der faktischen Resignation, hatte der Papst den Bischof Johann ermuntert, sich durch die Umtriebe der Häretiker nicht von seinem Posten vertreiben zu lassen. Es nahe ja das Konzil, das, wie man hoffe, alle Irrlehren ausrotten werde.

[4] Barack 3, 18. Graf Wilhelm Werner ist zwar nicht der Verfasser, hat aber Beiträge geliefert; vgl. ebd. 4, 324 ff.

[5] Am 30. Juni 1537 (lange bevor die päpstliche Genehmigung der Zession ankam) war ein Schreiben der fünf Orte beim Kapitel eingelaufen, worin diese zur Wahl eines „andern" Bischofs mahnen; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 428[r]. Das Kapitel beschloß, den fünf Orten klar zu machen, warum man noch nicht wählen könne; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 430[v] (9. Juli). Dies geschah auf dem Tag zu Baden am 16. Juli (Abschiede 4, Abt. 1[c], 862 f) durch den Weihbischof: vor Zeiten haben zwei Bischöfe das Bistum übel verwaltet und Güter davon versetzt, so daß es nun einen Herrn nicht mehr ertrage. Bischof Johann möchte seinem Geschlecht nicht die Unehre aufladen, daß das Bistum unter ihm verderbt worden sei. Sobald der Papst in die Resignation willige, werde man einen anderen Bischof wählen, der Priester sei (das nämlich verlangten die fünf Orte entschieden). — Am 23. Juli war

8. Mai 1551 zu Engen an den Folgen einer Operation, der er sich gegen den Rat der Ärzte unterzogen hatte. Sein Grab fand er in der Liebfrauenkirche zu Engen [1]. In der „Series episcoporum Constantiensium“ [2] stehen folgende Verse zur Charakterisierung von Johanns Episkopat unter seinem Wappen:

Haeresis invaluit: pastorem magna reliquit
Pars gregis; et nemo, qui revocaret, erat.
Ampla dioecesis! Vix quaedam portio mansit,
Et potuit paucas pascere pastor oves.
O quantus luctus, cum Wittenbergia coepit
Perfide cum rabidis tota ululare lupis.
Quid mirum in multas lacrymas abiisse Joannem
Praesulis et regimen deseruisse suum.
Credebat melius sibi soli posse praeesse,
Quam fructu vacuo posse praeesse aliis.

---

die päpstliche Bewilligung immer noch nicht da. Das Kapitel wünschte, Johann solle die Verwaltung nochmals in die Hand nehmen; wenn dann die Bewilligung komme, würden sie sofort einen Bischof erwählen, „der Priester sei und tue, was einem Bischof zustände“; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 432v. Im Dez. 1537 übersandten die fünf Orte wieder ein Schreiben an das Kapitel, „daß sie begehren, daß Herren vom Kapitel fürderlich zu der Wahl eines andern Herrn und Bischofs wollen greifen“. Das Kapitel machte ihnen Hoffnung, man sei „in stätiger Handlung“; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 449v (17. Dez.). Aber im Februar 1538 mußten die fünf Orte nochmals das Kapitel zur Wahl drängen; „wo das nicht geschehe, werden sie selbst sich um einen geistlichen Herrn bewerben“; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 459v (18. Febr. 1538). Um diese Zeit waren allerdings längst (mindestens seit Januar 1537) Verhandlungen im Gange wegen der Postulation des Johann Weeze, die am 9. April 1538 vollzogen wurde; Domkap.-Prot. Nr. 7241 fol. 296v (9. April 1538). Am 27. Jan. 1538 hatte Papst Paul III. dem Konstanzer Kapitel eine Fristverlängerung von vier Monaten für die Postulation erteilt; Vatik. Archiv, Arm. 41 T. 9 Nr. 116; vgl. Quellen 21 Nr. 367.

[1] Barack 3, 18. 428f; Mone 1, 307; FDA 4, 133f.

[2] Series chronologica episcoporum Constantiensium conscripta eorumque armis gentilitiis insignita [a] J. C. Abel 1778; GLA Karlsruhe, Handschrift Nr. 280.

Vierter Hauptteil.

Förderungen und Hemmungen für die bischöfliche Regierung.

I. Förderungen für die bischöfliche Regierung.

Bisher haben wir vor allem die Beziehungen der Bischöfe zum äußeren Verlauf der Reformationsgeschichte betrachtet. Es bleiben aber noch wichtige Fragen ungelöst: Warum vermissen wir da und dort ein Eingreifen des Bischofs? Woher die Fruchtlosigkeit so vieler Mahnungen und Aufklärungen? Wie war es möglich, daß den Bischöfen gleichsam der Boden unter den Füßen weggezogen wurde? Wie kam es, daß ein großer Teil des Bistums von der Neuerung fast gar nicht berührt wurde? Wir müssen die Erzählung der äußeren Hergänge darum nach zwei Seiten hin ergänzen: Wo fanden die Konstanzer Bischöfe Halt und Hilfe, wer stand fördernd, ihre Absichten und Bemühungen unterstützend neben ihnen? Und: welche Momente inner- und außerhalb der bischöflichen Kurie hinderten und hemmten eine erfolgreiche Abwehr- und katholische Reformtätigkeit der Bischöfe? In beiden Fragen heben wir nur das Wichtige heraus. Vieles braucht nicht mehr gesagt zu werden, weil es schon im Vorausgehenden behandelt oder berührt ist, oder weil es zu den allgemeinen Erscheinungen in der Reformationsgeschichte gehört. Der Kürze zuliebe werden im folgenden vielfach die Beweisstücke ohne viele Erörterungen und Übergänge, wenn möglich chronologisch, aneinander gereiht; die Tatsachen und Akten sprechen für sich selbst.

1. Zuerst verdienen jene Männer aus der Umgebung und dem Rate der Bischöfe ehrend genannt zu werden, denen in erster Linie die Last der Arbeit und daher auch das Verdienst etwaiger Erfolge zukam. Während weitaus die meisten Herren im Domkapitel, wie wir noch sehen werden, die eigenen Interessen, das „Beste“ des Kapitels in zeitlichen Dingen, anstrebten, zeichneten sich diesen gegenüber rühmlich aus: Fabri, Fattlin und Metzler.

Dr. Johann Fabri, seit 1517 Generalvikar unter Bischof Hugo, darf mit einigem Recht als der faktische Leiter der Diözese während seines Generalvikariats angesehen werden. Auch nachdem er Beichtvater, Hofprediger und Rat des Erzherzogs Ferdinand

geworden war (September 1523)[1], besorgte er noch fleißig die Geschäfte des Bistums. Als er (1530) zum Bischof von Wien und Administrator von Wiener-Neustadt aufrückte, blieb er doch in Konstanz, Überlingen und Meersburg ein guter Bekannter. Kraft päpstlichen Privilegs durfte er sein Kanonikat beibehalten[2]. Bischof und Kapitel hielten ihn über alles Wichtige auf dem laufenden und baten ihn in schwierigen Angelegenheiten um Vertretung und Fürsprache. Erzherzog und König Ferdinand gebrauchte ihn gern in kirchlichen Dingen, die das Bistum Konstanz betrafen[3].

Ehre gebührt sodann dem Weihbischof Melchior Fattlin, der unter drei Bischöfen als Suffragan, Domdekan und zeitweiliger Statthalter vieles gewirkt hat. Nicht gering ist anzuschlagen, daß er wegen seines ernsten Charakters, als Mann der Ordnung und Pflichterfüllung, namentlich im Domkapitel hochangesehen, zum Teil auch gefürchtet war[4].

Als tüchtigen Diplomaten erwies sich Christoph Metzler, Domherr zu Konstanz und Chur, von 1548 bis zum 11. September 1561 Bischof von Konstanz. Er bekleidete seit Oktober 1529 das wichtige Amt des Generalvikars und Offizials[5].

2. Weltliche Hilfe zur Erhaltung des katholischen Glaubens konnte der Bischof vor allem vom Kaiser erwarten. Es entsprach

[1] Archiv für Reformationsgeschichte 5 (Berlin 1908) 314—316.

[2] StA Zürich W II 18 Nr. 23, Johann von Wien an Johann Meßnang, 13. Mai 1531. — Am 15. Juni 1529 stellte Klemens VII. einen Provisionsbrief für Fabri aus auf freiwerdende Benefizien in den Erzdiözesen Mainz, Köln und Salzburg; Vatik. Archiv, Arm. 40 T. 25 Nr. 286.

[3] Vgl. StA Zürich W II 18 Nr. 35, Kredenz Ferdinands für Fabri an Bischof Hugo vom 12. Nov. 1531: Ferdinand hat Fabri zu Hugo abgefertigt in Sachen, die „zuvörderst und am höchsten zu Erhaltung unseres hl. christlichen Glaubens, dann auch für uns, unsere Lande und Leute, auch für dich selbst hochwichtig" sind. — Fabri starb am 21. Mai 1541.

[4] Seine Tätigkeit war besonders wichtig unter dem meist abwesenden Bischof Johann Weeze. Fattlin starb am 25. Okt. 1548 (vgl. StA Zürich W II 21 Nr. 87), nicht am 28. Okt., wie seine Grabinschrift in Überlingen (s. FDA 7, 228) angibt.

[5] Das Vikariat und Offizialat war in dieser Zeit meist, nicht immer, in einer Hand vereinigt. Vor Metzler war kürzere Zeit Justinian Moser Vikar und Offizial gewesen; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 357v (20. Okt. 1529). Metzlers Nachfolger war Andreas Ammann, Chorherr zu Rottenburg-Ehingen (1538 resignierte er seine Chorherrenpfründe zugunsten eines armen Priesters; Regierung in Innsbruck an Hauptmann und Amtleute der Herrschaft Hohenberg, 31. März 1538; StA Stuttgart, Rep. „Stift St. Moritz in Rottenburg" B. 11), Propst zu Rheinfelden, seit 1527 Stiftsprediger zu Stuttgart (Heyd 2, 314; Cleß 2, Abt. 2, 270), 1536—1548 Vikar und Offizial des Bischofs; er starb am 21. März 1548 (StA Zürich W II 21 Nr. 52).

ganz der inneren Überzeugung und zugleich den politischen Plänen Karls V., daß er seine Unterstützung besonders den gefährdeten Bistümern zukommen ließ. Er hatte schon am 5. März 1519 als seine Hauptaufgabe bezeichnet, „unsern heiligen Glauben zu erhöhen und zu mehren", und am 3. August desselben Jahres schrieb er an König Franz, dieser solle in der Ausrottung der Ketzerei den ersten Platz einnehmen [1]. So nahm denn der Kaiser am 16. Dezember 1525 den Bischof von Konstanz samt dessen Kapitel mit allen ihnen Zugehörigen in des Reiches Schutz und Schirm [2]. 1526 beschwerte sich Bischof Hugo beim Kaiser, daß ihm in Württemberg die schuldigen Abgaben vorenthalten würden. Die Antwort war das bekannte Mandat Karls V. aus Valladolid vom 28. Februar 1527, das allen Fürsten und Ständen gebot, dem Bischof und seinem Stift die geistlichen „jurisdictiones, consolationes, praesentationes, bannales", ersten Früchte und andere „Altherkommen" und guten Gewohnheiten zu belassen, die ihnen vielfach vorenthalten wurden, „seyt die lutherisch und ander verdampt ketzerisch böß leren und secten im hailigen Reych also weyt außgebrait worden" [3]. Den Bischof Balthasar nahm der Kaiser am 25. August 1530 samt dem Konstanzer Domstift in des Reiches Schutz [4]. Der Nutzen eines solchen Schutzverhältnisses war freilich gering, da des Kaisers Wort damals bei vielen in Deutschland nichts mehr galt, die alte Reichsgewalt zur Ohnmacht geworden war.

3. Wirksamer war der Schutz des schwäbischen Bundes, weil er näher war und seinem Willen mit den Waffen Nachdruck verleihen konnte. Dem Bischof bereitete zwar dieser 1487 gegründete Bund namentlich im Anfang seiner Regierung nicht geringe Verlegenheit. Am 19. November 1498 erklärte Hugo auf der Tagsatzung zu Zürich, den Eidgenossen (politisch) treu bleiben und dem schwäbischen Bund nicht beitreten zu wollen [5]. Indes nach langem Bedenken trat er am 1. Februar 1499 doch noch bei. Das brachte ihn aber in Konflikt mit den Schweizern: „Jenseits des Rheins bei den Feinden [der Eidgenossen] zu stehen, diesseits ihr Verbündeter zu sein und als Bischof sich parteilos zu

[1] Vgl. H. Baumgarten, Geschichte Karls V. 1 (Stuttgart 1885) 339.
[2] StA Stuttgart, Rep. „Bistum Konstanz" B. 2.
[3] Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 132.
[4] StA Stuttgart, Rep. „Bistum Konstanz" B. 3.
[5] Abschiede 3, Abt. 1, 588.

halten, war eine Stellung, die er nicht ohne Schaden zu behaupten suchte; die Gewalt der Umstände war mächtiger als der gute Wille“ [1]. Seit dem „Schwabenkrieg“ (Schweizerkrieg) von 1499 [2], der die zwei bedeutendsten Teile des Bistums auseinanderriß, lehnte sich Hugo immer mehr an den schwäbischen Bund an. Vom politischen Standpunkt aus blieb ihm auch nichts anderes übrig, vollends als 1519 Herzog Ulrich vom schwäbischen Bund vertrieben wurde, aus dem er 1512 ausgetreten war. Nun war der Bund „Herr“ von Württemberg [3]. Er verlor seine Bedeutung während der österreichischen „Zwischenregierung“ (1519, bzw. 1520—34). Bischof Hugo war freilich nie ein besonders freudiges und begeistertes Mitglied des Bundes. Abgesehen von der Zwitterstellung zwischen Schwaben und der Schweiz waren die Beiträge, die „Bundeshilfe“, für das verarmte Bistum sehr drückend. Vor der Erneuerung, die am 17. März 1522 in Ulm zustande kam [4], wandte sich Hugo an den Kaiser mit der Bitte, das Domstift der „Beschwerden“ (Beiträge oder überhaupt Beitritt) zu entheben; doch es kam der Bescheid, kaiserliche Majestät verlange ernstlich des Bischofs Einwilligung in die Erneuerung, wolle aber bei den Ständen dafür eintreten, daß dem Stift die Leistungen „geringert“ würden [5].

Nach Ausbruch der Reformation suchten begreiflicherweise sowohl der Kaiser als der Bischof den Bund zugunsten des Katholizismus auszunützen. Am 15. April 1524 schrieb der Kaiser aus Burgos in Kastilien an die Bundesmitglieder: es sei zu beklagen, daß entgegen dem Wormser Edikt Luthers Bücher und Schriften verkauft und gelesen würden. Er wolle nicht, daß unter seiner Regierung solche böse, giftige und verderbliche Irrungen entständen; dem zuvorzukommen, erkenne er sich schuldig und sei er mit allem Ernst bestrebt. Darum befehle er den Fürsten und Gliedern des Bundes, nach Ausweis jenes Edikts den heiligen christlichen Glauben in ihren Landen mit ganzem und höchstem Ernst zu retten und zu beschirmen, auf daß Luthers Schriften und Lehren nicht verbreitet werden könnten, sondern gänzlich unterdrückt und ver-

[1] Studer 60.

[2] Über Hugos und des Kapitels Stellung im Schwabenkrieg s. „Wiler Chronik des Schwabenkriegs“ in Mitteilungen Bd. 34.

[3] Vgl. Stälin 4, 84 ff. 157 ff. 196 f.

[4] Klüpfel 2, 191 ff; Stälin 4, 228 f.

[5] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 162r, 194r (12. Nov. 1521 und 7. März 1522).

tilgt würden[1]. Über dieses Schreiben wurde auf dem Bundestag zu Ulm am 28. Oktober 1524 beraten: es soll den Obrigkeiten mitgeteilt werden, die bedenken mögen, „wa ye auff sölich Kay. Mt. mandat und edict nit sollt gehorsam volgen, das es zuletst zu zerrüttung und abfall des hailigen cristenlichen glawbens und zu verdamnus vil cristenlicher seelen“ führen müsse. Daher solle jede Obrigkeit „ainen sölichen ernst gebrawchen, das gemelts des Lutters und seiner anhänger verkert bücher und bösen leren und irrsall, die sich täglich hawffen und meren . . . abgestellt und verhyndert und künfftiger unüberwindtlicher nachtail deßhalb verhütt“ werde[2]. Sofort als Bischof Hugo den Abschied dieses Tages in Händen hatte, forderte er vom schwäbischen Bund Hilfe gegen die lutherischen Prädikanten in Schwaben[3]: Dieweil aus der lutherischen Sekte nichts anderes denn alle Unordnung und viel böse, unerhörte, erschreckliche Übel und Leichtfertigkeiten täglich erfolgten, habe der Bund dazu Stellung genommen. Da der Bischof nun solche Unordnungen, die unter einem erdichteten Schein des hl. Evangeliums allenthalben eingebrochen seien, leider auch in seinem Bezirk „vor Jahr und Tagen“ gespürt habe, so habe er auf Grund seines bischöflichen Amtes und wie einem getreuen Hirten wohl gezieme, die ihm von Gott anbefohlenen Schäflein väterlich gewarnt und allerlei Mittel und Wege gesucht, dadurch das Wort Gottes nicht also vergewaltigt, sondern nach wahrhaftem, gegründetem Verstand zu Frieden, Gehorsam und Besserung unseres Lebens an allen Orten des Bistums verkündet würde. Zu diesem Zweck habe er mehrmals Botschaften, Schriften, Mandate und gedruckte Bücher, auch neuerdings ein Mandat hierüber ausgehen lassen, das den Bundesgliedern ohne Zweifel zugegangen sei[4]. Endlich habe er alles getan, was zu friedsamer Einigkeit und voran zur Erhaltung des heiligen Glaubens, „darin wir erboren und erzogen, auch unzweyfenlich saelig werden müssen“, dienen mag. Dieweil aber solches alles unverfänglich und, wie ihr als die Hochverständigen leicht zu erwägen habt, nicht anders möglich ist, es sei

---

[1] StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 1 fol. 170v—172r, abgedruckt bei Sattler 2, Beilage 99 Anhang. Das Schriftstück trägt das Vidimus des Propstes von Waldkirch, des nachmaligen Konstanzer Bischofs Balthasar Merklin.

[2] Sattler 2, Beilage 99; vgl. Elben 99—101.

[3] StA Stuttgart, Weingartner Missiven 61 fol. 338, o. D., aber nach dem 28. Okt. 1524. Ich verdanke das Stück Herrn Professor Dr. Günter.

[4] Dieses Mandat ist nicht mehr erhalten.

denn, daß „die lutherschen, unglaubigen predicanten und vergwaeltiger des hailigen evangeliumbs und anstifter aller kaetzereyen, aufrueren und unerberkayten, daran sy dan mit kayner guete abzeziechen, und woelcher ain namhafte anzal in unserm bisthumb sich wider uns gewaltiglich enthaltet, abgestoellt und nach gepur gestraft werden, alles lawt kay. Mt. edicten und nachvolgender reychstagen ratification und abschiden. So langt an euch unser gar dienstlich, hochfleißig bitt, uns als ewerm buntsverwandten, damit wir bemelter lutherschen predicanten und andern geystlichs stands unser bisthumbs maechtig sein und wider sy, on woelches sich dann kayns bestaendigen frides zu versechen, mit ervorderten strafen unverhindert gefarn mugen, ze verhelfen oder dieselbigen in ander wege irs unwesens abzestoellen . . .“

Guten Willen hatte der schwäbische Bund; das zeigte sich im Bauernkrieg[1]. Das kam auch wieder zum Ausdruck in dem Bundesabschied von Nördlingen an Martini 1525, wo man beschloß, auf dem nächsten Bundestag und dem künftigen Reichstag gegen die lutherische Sekte zu reden und zu handeln. Mittlerweile solle jede Obrigkeit „zum höchsten bey iren pfarrer und prediger verhüten und fürkomen, das alles das, so zu empörung und aufrur diene, ze predigen vermitten und underlassen, und das voltzogen und gepredigt werde, wie der abschid des vergangen reychstag zu Nürmberg vermag“[2].

In den entscheidenden Jahren um 1530 und besonders 1534 versagte aber der schwäbische Bund vollständig; seine Tätigkeit erschöpfte sich in resultatlosen Bundestagen.

4. Bei den bisher Genannten entsprach die Macht durchaus nicht dem Eifer für die Erhaltung des alten Glaubens; sie konnten den Bischöfen nicht viel nützen, wenn sie es auch noch so sehr wollten. Wem die Bischöfe das meiste verdankten, das waren in der Schweiz die katholischen Kantone und in Schwaben das Haus Österreich. Daß die katholischen Orte für sich selbst und viele andere den Katholizismus gerettet haben (wenn auch die so notwendige katholische Reform nicht zustande kam), ist uns schon vorher hinreichend klar geworden. Für Schwaben (Herzogtum Württemberg bis 1534, Breisgau, Herrschaft Hohenberg, Oberschwaben, selbst einige Reichsstädte) kommt das Hauptverdienst dem Erzherzog und späteren König Ferdinand und seiner Regie-

[1] Siehe oben S. 117—122 und Zeitschrift des historischen Vereins von Schwaben und Neuburg 6 (Augsburg 1879) 379 f; 10 (1883) 207.

[2] Sattler 2, Beilage 99 Anhang 2.

rung, nicht zuletzt auch der oberschwäbischen Landvogtei zu. Ferdinand war persönlich streng gläubig und aus Überzeugung katholisch; sein Eifer für den katholischen und gegen den neuen Glauben kam aus innerstem Herzen und hätte jedem Bischof alle Ehre gemacht. Damit wird nicht geleugnet, daß auch die Interessen der Politik stark mitsprachen, daß Ferdinand und seine Regierung vom Konstanzer Bischof gelegentlich politische Gegendienste erwarteten[1]; aber daß nur oder in erster Linie die Politik den Bischof und die österreichische Regierung zusammengeführt habe, das ist übertrieben[2].

Das Charakteristische und Hervorstechende an der Betätigung der österreichischen Regierung sind die ungezählten ernsten und strengen Mandate zur Unterdrückung des Luthertums und zur Beförderung der Sittenreform bei den Katholiken[3]. Ferdinand mochte glauben, bald mit der neuen Sekte fertig zu sein, als er am 7. November 1522 an Statthalter und Regenten in Württemberg schrieb, es sei fernerhin keine lutherische Predigt mehr zu gestatten; auch den Buchdruckern und Krämern sei zu gebieten,

---

[1] Als Württemberg formell noch dem Kaiser gehörte (am 21 März 1521), erließ Bischof Hugo — jedenfalls auf „Einladung" der Regierung — ein Mandat an die Welt- und Klostergeistlichkeit des Herzogtums („Quamvis juxta Apostolum") mit der Mahnung zu Anhänglichkeit und Gehorsam gegen den neuen Herrscher und dem Verbot (unter Androhung von Kirchenstrafen), auf der Kanzel oder privatim zugunsten des vertriebenen Herzogs zu sprechen oder zu wirken; Sattler 2, Beilage 59a.

[2] Selbst der Domherr Botzheim behauptete dies, allerdings in einer Zeit, wo noch niemand recht wußte, wie man daran war, in einem Briefe vom 14. Sept. 1521 an Th. Blarer: „In summa, Lutherus pontifici iunxit Cesarem non amore fidei, sed sui cuiusque commodi"; Schieß 1, 40.

[3] Strenge Sittenvorschriften von Staats wegen waren in Württemberg nichts Neues. Im Juni 1514 forderte die Landschaft, daß der Herzog „zuvorderst in seiner gnaden hof und sunst in s. g. land abtuen wöll zutrinken, gottslesterung, ehebrecherei und ander die offentlich zu den unehren sitzen, das dann groß ergernus gibt frommen personen". Der Herzog war zur Abhilfe geneigt. Im „Tübinger Vertrag" (8. Juli 1514) versprach er, Gotteslästerung und Zutrinken abstellen zu wollen; Württ. Landtagsakten 1. Reihe, Bd. 1 (1913) 170. 196. 235. — Im November 1520 erlangte die Landschaft bei der Regierung strengere Maßregeln gegen Gotteslästerung und Unsittlichkeit; im besonderen ist gesagt: „Wären es aber Personen priesterlichen Standes, die in solcher offenbaren Leichtfertigkeit des Gotteslästerns oder Zutrinkens gefunden werden, die sollen darum gefänglich angenommen, auf einen Karren geschmiedet und ihrem ordentlichen Richter, billige Strafe darum zu empfangen, zugeschickt werden"; vgl. Heyd 2, 183.

daß sie lutherische Bücher nicht mehr druckten oder feilhielten, und wo solche gefunden würden, seien sie mit Gewalt wegzunehmen und zu verbrennen [1]. Die Regierung zu Stuttgart erließ am 21. November 1522 ein Ausschreiben wegen der Nonnen, insbesondere aus dem Augustinerorden, die leichtfertig die Klöster verließen; sie sollten wieder in die Klöster, woraus sie entlaufen seien, zurückgeführt werden [2]. Durchgreifende Maßregeln sind vorgesehen in dem gedruckten Mandat des Statthalters in Württemberg vom 26. November 1522. Hier wird mit Berufung auf das Wormser Edikt, „auffs höchst bey der pene des lasters belaidigter Maiestat ... und des reichs aucht und aberaucht und darzu prievierung und entsetzung aller regalien, lehen, gnaden und freyhaiten ... ernstlichest geboten, das kainer desselben Luthers verdampt und verworffen, auch all ander sein und seiner anhänger schriften und leren ... in kainerlei weg annemen, predigen, beschirmen, noch denselbigen anhangen soll noch wöll". Im Herzogtum soll in Zukunft nach Ferdinands Befehl „söllich ergerlich, ketzerisch, verfierig leren, predigen, disputation, verfechtung, opinionen, übung, gebruch und handlung verhüet, abgewendt und underlassen bleiben". Die Regierung verordnet daher, die Amtleute, Richter und Räte sollen aufmerken und alle, „so dis gebot uberfarn, oder sich sollichs lutherischen gemüts, in was weg das geschehen möcht, hören oder vernemen lassen wurden, veingklichen annehmen, wol bewart halten, yedertzeit uns anzaigen; darauff unsers fernern beschaids erwarten". Besonders sollen die Prediger, Seelsorger und Beichtväter das Volk aufklären und warnen. Wer „ain sollichen ongehorsamen und ubertretter gloublichen anzögt, dem wurdet von seinem [des Angezeigten] gut halber teyl geschenckt"; der andere Halbteil sollte als Türkensteuer verwendet werden [3]. Am 24. Januar 1523 sah sich Ferdinand veranlaßt, an alle seine Amtleute und Untertanen in den vorderösterreichischen Landen zu schreiben. Trotz des ausgegangenen Mandats dränge sich der Irrglaube weiter ein; dem länger zuzusehen, sei ihm als einem christlichen Fürsten

[1] StA Stuttgart, Rep. „Religions- und Kirchensachen" B. 2. Ein ähnlicher Befehl, zugleich mit ausdrücklicher Strafandrohung, erging am 10. Nov. 1522 (ebd.).

[2] Konzept des Ausschreibens im StA Stuttgart, Rep. „Religions- und Kirchensachen" B. 2. Ein Augustinerinnenkloster war übrigens nur in Owen; vgl. Cleß 2, Abt. 2, 109f; WKG 205.

[3] Sattler 2, Beilage 93; Reyscher 8, 4—7.

und gehorsamen Sohn der Kirche nicht erlaubt. Daher schärft er aufs neue ein, keine Schrift oder Lehre, die von Luther und seinen Anhängern ausgehe, predigen zu lassen. Damit Luthers Irrglaube in seinen Landen desto eher ausgerottet werde, verbiete er ernstlich, daß Buchdrucker, Krämer oder wer es sonst sein möchte, solch lutherische oder dergleichen verbotene Bücher, Schriften und Lehren druckten oder feilhielten. Wo man solche dennoch finde, seien sie mit Gewalt zu vertilgen und zu verbrennen. Wenn die Bischöfe die Übertreter unter den Geistlichen strafen wollten, dann solle die weltliche Gewalt sie nicht hindern, sondern unterstützen [1]. Die Regierung zu Innsbruck schrieb am 28. September 1523 an das Regiment zu Ensisheim: weltliche Personen, die der lutherischen Sekte anhingen, sollen vor Gericht geladen und Geistliche ihren Bischöfen überantwortet werden; das Regiment solle sich mit den Bischöfen vergleichen, damit diese die geistlichen Personen, die ihnen ausgeliefert würden, auch annähmen [2]. Am 2. November und 24. Dezember 1523 sendete die Regierung zu Innsbruck Mandate wegen der lutherischen Lehre an den Grafen Joachim von Zollern, Hauptmann der Herrschaft Hohenberg, sowie nach Horb [3].

Besonders reich an Mandaten war das unruhige Jahr 1524. Am 21. Januar erließ die Regierung ein Mandat wegen Abstellung der Gotteslästerung, des Schwörens, Zutrinkens und anderer Laster [4]. Am 10. März schrieb Ferdinand an Neuburg, Horb, Rheinfelden und Waldshut und schärfte aufs neue die alten Edikte und Mandate ein [5]. Am 13. April teilte der Hofrat zu Innsbruck dem Bischof von Konstanz mit, daß in Waldshut und Stein a. Rh. ein lutherischer Prädikant wirke, die lutherischen Traktate aufkaufe und sie heimlich unter den gemeinen Mann kommen lasse. Der Erzherzog verlangte, daß dieser Prediger (Balthasar Hubmaier) von Stund an „geurlaubt“ werde. Der Bischof solle den Waldshutern auch von sich aus ernstlich schreiben, daß sie den Prädikanten ohne Verzug wegschafften, „und E. f. Gn. wolle auch sonst ein gut Aufsehen haben und Ordnung halten, damit solche lutherische Sekt nicht ferner einwurzle, sondern mit bestem Fleiß ausgereutet

---

[1] StA Innsbruck, Causa Domini lib. 1 fol. 48 f.

[2] StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher, Vorlande 1523—1534 fol. 8v. 9r.

[3] StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher 1 fol. 15v. 16r; vgl. Bossert in Bll. f. w. KG. 3 (1888) 50.

[4] Reyscher 8, 8.

[5] StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher, Vorlande 1523—1534 fol. 20v—21r. Zu den Unruhen in Kenzingen, Rheinfelden und Waldshut vgl. Elben 6 ff.

werde, wie dann E. f. Gn. zu tun wohl weiß“ [1]. Der Bischof rief Hubmaier zur Verantwortung nach Konstanz. Dieser erklärte, „es sei ihm nicht gelegen, vor dem Heuchler zu erscheinen“ [2]. Am 4. Mai erging aus Innsbruck eine ernste Warnung an Bürgermeister und Rat von Waldshut mit dem Befehl, den Hubmaier aus der Stadt zu entfernen oder ihn gefangen seinem Bischof zuzuschicken. Freilich läßt der Hofrat in einem Schreiben vom gleichen Tag an den Konstanzer Bischof erkennen, daß er selbst nicht glaubt, die Waldshuter würden ihren Prediger ausliefern [3]. Ebenfalls am 4. Mai schreibt die Regierung zu Innsbruck an Ulrich von Habsberg, „Hauptmann der vier Waldstädte am Rhein“ und Vogt zu Laufenberg, wegen des Kapitels und der Geistlichkeit zu Rheinfelden: denen, die lutherischer Opinion anhängen, soll das Einkommen gesperrt werden, die Rädelsführer sind gefangen dem Bischof auszuliefern [4] Immer wieder drang Ferdinand darauf, den Abschied des Nürnberger Tages, natürlich im katholischen Sinn, durchzuführen [5]. Die „Ordnung und Reformation“, die zu Regensburg am 7. Juli 1524 aufgestellt wurde, ließ der Erzherzog überallhin gedruckt verbreiten. Die Bischöfe und Vögte sollen die Übertreter „gestracks, ohne alle Gnade“ strafen, niemand schonen noch übersehen [6]. Am 1. September 1524 mahnte Ferdinand in einem Mandat zu strenger Vollziehung der Wormser Beschlüsse gegen Luther und seine Anhänger [7]. Mit den katholischen Eidgenossen verabredete die Regierung auf einem Tag zu Baden im Anfang September 1524, zur

[1] StA Innsbruck, Causa Domini lib. 1 fol. 84v. Am gleichen Tag erging auch ein Befehl an die von Waldshut; ebd. fol. 85r. Über Hubmaier und die Vorgänge in Waldshut vgl. J. Loserth, Doctor Balthasar Hubmaier, Brünn 1893; Mau.

[2] Vgl. Loserth 43. Nach der Einnahme Waldshuts durch die Österreicher kam Fabri im Auftrag des Bischofs am 17. Dez. 1525 dorthin, um den katholischen Glauben wiederherzustellen; vgl Loserth 107—115.

[3] Elben 9f.

[4] StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher, Vorlande 1523—1534 fol. 24. Die Chorherren zu Rheinfelden beschwerten sich wegen des Arrests; aber nach der Weisung der Regierung vom 23. Juni 1524 sollte es dabei bleiben, weil sie—sich mit der lutherischen Sekte „so gar ungeschickt“ hielten; ebd. fol. 31.

[5] Schreiben aus Freiburg an die Regierung in Innsbruck vom 15. Mai; StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 1 fol. 93f.

[6] Schreiben Ferdinands bzw. der Regierung vom 7. Sept. und 3. Okt. 1524; StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 1 fol. 150. 161. Hier auch (nach fol. 150) ein Druck der „Ordnung und Reformation“. [7] Reyscher 8, 8—13.

Ausrottung der lutherischen Sekte und zur Erhaltung guter Nachbarschaft die neugläubigen Flüchtlinge auf Verlangen gegenseitig auszuliefern [1]. Auch mit Zürich stellte sich die Innsbrucker Regierung um diese Zeit ganz erträglich und bot sich am 13. August an, etwaige Händel wegen der neuen Lehre gutwillig schlichten zu helfen [2]. Freilich wurde dieses Einvernehmen wieder getrübt bzw. bekam eine andere Färbung durch die Weisung der Regierung in Innsbruck an die Eidgenossenschaft, jeden gefangenzunehmen, der der lutherischen Sekte anhänge.

In die Zeit um 1525 gehört das „Instrument, damit sich N. begibt, nit lutherisch zu sein“ [3]. Nach diesem von der Regierung entworfenen Dokument sollte ein Geistlicher, dem in Württemberg von der Regierung eine Pfarrstelle übertragen wurde, vor der Präsentation vor Notar und Zeugen an Eidesstatt versprechen, daß er sich lutherischen Lehrens und Schreibens (dem Evangelium, den Konzilien, Päpsten, christlichen Lehren, Ordnungen und Gewohnheiten zuwider) auf seiner künftigen Pfarrei, auch sonst heimlich oder öffentlich in seinem Predigen durchaus enthalten wolle. Wie sich Ferdinand auch um innerkirchliche Angelegenheiten kümmerte, zeigt ein Mandat der Regierung vom 4. März 1525 an den Bischof von Konstanz, den Grafen Joachim von Zollern und die Amtleute der Herrschaft Hohenberg. Hierin wurde den Priestern der Pfarrkirche zu Rottenburg a. N. vorgeworfen, daß sie die gestifteten Gottesdienste „gantz liederlich und unfleißig“ hielten und auch nicht persönlich residierten. Sie hätten sich innerhalb zweier Monate auf ihre Pfründen zu verfügen und diese nach Ordnung der christlichen Kirche zu versehen; andernfalls habe der Bischof andere, taugliche Priester zu schicken [4]. Als Bischof Hugo den Hirtenbrief vom 11. Februar 1526 erlassen hatte, schrieb Ferdinand seiner Regierung in Stuttgart, man solle denselben durchsehen und die Publikation zulassen, sofern er den kaiserlichen Edikten, auch der württembergischen Obrigkeit keine Minderung bringe; wenn es nötig sei, solle man die „Handhabung“ des Hirtenschreibens

---

1 Der Hofrat an die Regierung zu Ensisheim am 15. Sept. 1524; StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher, Vorlande 1523—1534 fol. 36; vgl. Abschiede 4, Abt. 1a 486ff. Der Fall wäre praktisch geworden, als Hubmaier am 17. Aug. von Waldshut nach Schaffhausen ging; doch der Rat zu Schaffhausen weigerte sich; vgl. Elben 66f.

2 Statthalter und Hofrat in Innsbruck an Zürich; Strickler 1 Nr. 882.

3 StA Stuttgart, Rep. „Religions- und Kirchensachen“ B. 3.

4 Ebd., Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 38f.

fördern. Daneben solle aber auch die Regierung Mandate ausgehen lassen, „damit das gemeine Volk wiederum zu christlicher guter Ordnung gebracht und ungewarnt so liederlich nicht verführt werde“ [1]. Der Handel mit Rheinfelden machte der Regierung noch 1526—29 zu schaffen. Als dort die „christliche Ordnung“ abgestellt worden war, kam von der Regierung der Befehl, die Stadt solle „on sonder geschray, krieg oder großen costen“ wieder zu christlichem Wesen und Gehorsam gebracht werden [2]. Ferdinand schickte einen Strafbefehl [3]; seine Regierung hielt es aber für gefährlich, die Strafe vorzunehmen, die Sekte könnte „ain entsetzen nemen“ [4].

Wie immerhin die Politik mit- und hereinspielte, ersehen wir aus folgendem. Im Spätjahr 1526 schickte Dr. Fabri den kaiserlichen Schutzbrief an Ferdinand zugleich mit der Bitte auch um des Königs Schutz für Bischof und Stift. Ferdinand war dazu geneigt; aber seine Regierung hatte Bedenken: da die Untertanen jetzt „wider den geistlichen Stand so gar verhaßt sind, und man um den Bann und geistliche Zensuren wenig gibt“, so würde der Erzherzog mit Ausübung des Schutzes bei den gegenwärtigen Läufen sich großen Unwillen zuziehen. Ferner befinde sich der Bischof in langwierigen Streitigkeiten mit der Stadt Konstanz. Wenn Ferdinand gegen die Stadt vorgehen müßte, so würde das den Konstanzern, deren Verhalten zu dieser Zeit auch etwas Sorge einflöße, die aber doch in des Hauses Österreich und Ferdinands Schirm seien, Unlust und Unwillen bereiten. Ferdinand möge also das Gesuch des Bischofs abschlagen, sich aber erbieten, „außerhalb ausdrücklicher Annehmung gedachten ... Schutzes“ dem Bischof „einige Hilfe, Beistand und Förderung“ zu leisten [5]. Ferdinand war weniger ängstlich; er schloß sich dem kaiserlichen Mandat vom 28. Februar 1527 wegen der Einkünfte des Bischofs an [6].

[1] StA Stuttgart, Rep. „Religions- und Kirchensachen“ B. 3.

[2] Schreiben der Regierung zu Innsbruck an das Regiment zu Ensisheim am 23. Sept. 1526; StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher, Vorlande 1523—1534 fol. 69.

[3] Die Regierung zu Innsbruck übermittelte den Befehl am 10. Febr. 1528 nach Ensisheim; ebd. fol. 112v.

[4] Schreiben der Regierung zu Innsbruck an das Regiment zu Ensisheim am 20. Juli 1529; ebd. fol. 147v.

[5] Schreiben vom 23. Nov. und 4. Dez. 1526; StA Innsbruck, An die Fürstl. Durchlaucht lib. 2 fol. 388v. 389.

[6] Datum Gran, 27. Febr. 1528; St A Stuttgart, Rep. „Bistum Konstanz“ B. 3.

Am 4. November 1527 teilte Ferdinand dem Bischof seine Wahl und Krönung zum König von Ungarn und Böhmen mit und gab die Versicherung ab, daß er auch ferner für den christlichen Namen und Glauben eintreten und jederzeit mit andern christlichen Königen und Potentaten, auch mit dem Bischof, zusammenarbeiten wolle [1].

Seinen Religionseifer bewies Ferdinand aufs neue durch das Religionsmandat vom 20. August 1527 [2]. Er klagt hierin, daß die Sekte „an etlichen und vielen Orten nicht allein nicht abgestellt, sondern in stetiger Mehrung und Aufnehmung gewachsen" sei. Für die Zukunft werden Vermögenskonfiskation und Gefängnis angedroht. Die Regierung besorgte die Versendung der (gedruckten) Mandate, mußte sich aber gegen den Vorhalt ihres Herrn verteidigen, als habe sie in Vollziehung der früheren Befehle „etwas lässig gehandelt" [3]. Überhaupt ging es dem König immer viel zu langsam mit „Ausrottung und Vernichtung" der Sekte. Als er am 2. März 1530 ein neues, gedrucktes Mandat „wider die verdammlichen und verführerischen lutherischen und andere neuen Sekten und sonderlich die Wiedertäufer" erließ, tadelte er seine Amtleute und Vögte: wir finden, „das durch etliche aus euch liederlichen, farlässig und unfleißig gehandelt wirdet, dardurch dann solch secten . . . an mer orten schwärlichen eingerisen, welches, wo mit ernst und tapferkait gehandelt, leichtlichen abgestellt und fürkumen wär, darumb wir uns gegen den unfleißigen die straff vorbehalten" [4]. Auch der Bischof mußte sich mehr als einmal an seine Pflicht mahnen lassen. Am 28. Januar 1528 schrieb Ferdinand an Bischof Hugo, zwei Kanoniker im St. Moritzstift zu Ehingen a. N., Johann Hechinger und Konrad Wachendorfer, auch andere Geistliche daselbst, führten sich unordentlich und unpriesterlich auf, besonders verteidigten sie lutherische Meinungen; der Bischof solle für Abhilfe sorgen. Darauf wurde eine Untersuchung durch den Bischof eingeleitet [5]. Um sich der evangelischen Prädi-

[1] Stuhlweißenburg, 4. Nov. 1527; StA Zürich W II 17 Nr. 154.

[2] Datum Ofen, 20. Aug. 1528; Strickler 1 Nr. 1783; Reyscher 8, 15—23. Das Mandat sollte je an Weihnachten und Ostern von der Kanzel verlesen werden.

[3] 16. Nov. 1527; StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 3 fol. 128.

[4] StA Innsbruck, Causa Domini lib. 3 fol. 53.

[5] StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 73. Auch Hauptmann und Amtleute der Herrschaft Hohenberg wurden gleichzeitig aufgefordert, gegen die beiden und die andern mit Strafe vorzugehen; ebenso der Propst zu Ehingen (ebd.). — Ähnliches Eingreifen wegen eines Teils der Priesterschaft in Schömberg und Umgebung, Februar und März 1531, s. ebd. fol. 139v—141r.

kanten zu erwehren, die von Konstanz, Zürich und Bern nach Oberschwaben und ins übrige Vorderösterreich kamen, wurden die Landvögte und Amtleute aufgefordert, auf diese fleißig aufzumerken und sie gefangenzunehmen, so sie betreten würden [1]. Als die „christliche Vereinigung" zwischen Österreich und den fünf Orten zustande gekommen war, regte Ferdinand auch ein Bündnis an zwischen den katholischen Eidgenossen und der Landschaft Württemberg, zu gegenseitiger Hilfe gegen die Evangelischen [2]. Solche Werbungen machten allerdings die andern Orte noch mißtrauischer und argwöhnischer; am 28. August 1528 geben die Berner ihren Boten für einen Tag zu Baden die Instruktion mit: es befremdet „min herren, daß ir getrüw lieb Eidgenossen den österreichischen botten so vil losen uf des Ferdinandus, ouch der Regimenten schryben" [3].

Zu Beginn der Fastenzeit 1529 erließ Ferdinand an alle Ober- und Unteramtleute ein Fastenmandat: bei Strafe Leibs und Guts soll in der verbotenen Zeit nur an solche Personen Fleisch abgegeben werden, die an Eides statt versichern, es sei für kranke Leute oder zum Einsalzen [4]. Am 2. März 1530 erschien ein neues Mandat wider die lutherische und andere Sekten [5]. Am 7. und 30. September desselben Jahres [6] schickte der König seiner Regierung den strengen Befehl, den Druck, das Verkaufen und Lesen lutherischer Bücher und Schriften zu verhindern. Das Regiment versicherte, es habe die Befehle in die Städte und Gerichte ausgehen lassen; überhaupt geschehe, was nur möglich sei. Im Sommer 1531 kam ein Strafmandat des Königs gegen die „Sakramentsverächter" [7]. Ferdinand war über die große Gotteslästerung und Verachtung „des hochwürdigen Sakraments und zarten Fronleichnams Christi" sehr betrübt; er mochte solches in seinen Landen

[1] 7. Jan. 1529; StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher 1 fol. 249.

[2] 24. Juni 1529; Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 144.

[3] Strickler 1 Nr. 2081.

[4] 12. Febr. 1529; Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 141. Eigenartig ist der Teil der Begründung, daß sonst „in disem unserm fürstenthumb das vihe, welches sonderlich sollicher zeiten zu erhaltung gemains nutzen und notturfft erzogen werden sollt, treffenlich eröst [aufgegessen] und also zukünfftiger österlicher und volgenden zeiten an flaisch (wa nit ynsehens geschehe) gros mangel und nachtail entsteen würden". [5] Siehe oben S. 223.

[6] Die Regierung an Ferdinand am 6. Oktober 1530, wo auf die Befehle Bezug genommen ist; StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 4 fol. 176.

[7] An die Regierung in Stuttgart, Budweis, 11. Juni 1531; StA Stuttgart, Rep. „Religions- und Kirchensachen" B. 3.

durchaus nicht dulden und verordnete, die Frevler seien zu behandeln wie die Wiedertäufer. Im gleichen Jahre 1531 mahnte der König die Bewohner von Überlingen, daß sie auf die lutherischen und zwinglischen Städte Bern und Zürich und auf die Prädikanten, „sonderlich den Blarer", wohl aufpassen sollten [1]. Am 3. November 1531 gebot Ferdinand den Amtleuten in Württemberg, sie sollten bei Gelegenheit der um diese Jahreszeit abzuhaltenden Vogteigerichte den Untertanen auch die Mandate wegen des Glaubens neu einschärfen, „das unser entlich will, meynung und gemiettstand gentzlichen und stracks bey unserm warhergeprachtem cristenlichen glouben und ordnungen zu beleyben, demselbigen in allweg nachzukommen und zu geleben" [2].

In diese Jahre fällt auch das schonungs- und rücksichtslose Vorgehen der Regierung gegen die Wiedertäufer, besonders seit dem Jahre 1527 [3]. Diese Maßregeln bedeuteten nur einen mittelbaren Schutz des katholischen Glaubens und waren ebenso im Sinne und Interesse der evangelischen Lehre. Es genügen ein paar ergänzende Bemerkungen [4]. Am 17. Dezember 1527 schickte die Regierung an den Landvogt zu Nellenburg, Hans Jakob von Landau, und an andere Obrigkeiten zahlreiche Wiedertäufermandate, die man in den Pfarrkirchen anschlagen mußte [5]. Am 26. Januar 1528 wies Ferdinand die Regierung in Württemberg an, wie mit den Wiedertäufern, die „in kurzer zeit vaßt einkumen und eingewurtzelt" waren, zu verfahren sei [6]. Gleichzeitig erließ auch der Kaiser ein Mandat, das auf Wiedertaufe Todesstrafe setzte [7]; ein weiteres kaiserliches Mandat wurde am Schluß des Speierer Reichstages am 23. April 1529 ausgegeben [8]. Im Frühjahr 1530

---

[1] Vgl. Bodenseeschriften 9 (1879) 2. Abt. 72.

[2] Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 154. [3] Vgl. oben S. 205f.

[4] Zum Vorgehen gegen die Wiedertäufer im Hohenbergischen vgl. die Flugschrift „Brüderlich Vereinigung etzlicher Kinder Gottes sieben Artikel betreffend. Item ein Sendbrief Michael Sattlers an eine Gemeine Gottes samt seinem Martyrium" (1527), hrsg. von W. Köhler, bei Clemen Bd. 2, Heft 3; Bossert in Bll. f. w. KG. 1889. 1890 (W. Reiblin). 1891 (M. Sattler). 1892.

[5] GLA Karlsruhe, Kopialbuch Nr. 734 (Nellenburg lib. 1) fol. 188v.

[6] Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 134; Reyscher 8, 23—26. Bericht der Stuttgarter Regierung vom 20. Febr. 1528 ebd. Beil. 135.

[7] 4. Jan. 1528; Janssen 3, 119.

[8] Druck im StA Zürich W II 17 Nr. 194. Auch der schwäbische Bund stellte auf dem Tag zu Augsburg, im März 1528, eine „Ordnung" zur Bestrafung der Wiedertäufer auf. Die österreichische Regierung empfahl der Stadt Weißenhorn, die zur Malstatt bestimmt wurde, genaue Handhabung; StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher lib. 1 fol. 184v—185r.

wurde in Stuttgart der Prophet und Wiedertäufer Augustin Bader hingerichtet [1]. Am 20. April 1532 mußte die Regierung dem König berichten, obwohl die bisherigen Mandate ernstlich durchgeführt würden, wachse die Täufersekte noch beständig. Ferdinand möge ein Mandat erlassen, daß niemand einen Täufer beherbergen dürfe; das würde zu ihrer Ausrottung dienlich sein [2]. Daß auch bedenkliche Mittel angewendet wurden, um den Täufern auf die Spur zu kommen, zeigt ein Schreiben der Regierung an Ferdinand vom 19. Juni 1533: sie haben schon bisher keine Kosten gescheut, um die Häupter der Sekte in die Hand zu bekommen und haben auf jeden eine Taxe von 20—30 fl. ausgeschrieben. Doch das genüge nicht; daher haben sie, auf Befehl des Königs, diese Taxe auf 60, 70, bis zu 100 fl. erhöht, je „nach Gelegenheit der Person und der Mühe“ [3]. Noch im Jahre 1535 trieben sich die Wiedertäufer zu Hunderten in einzelnen Ortschaften, besonders in der Stockacher Gegend, herum [4]. Daß das Täufertum durchaus nicht bloß in katholischen Gegenden, wo das „Evangelium niedergehalten und unterdrückt“ war, das Haupt erhob, ist bekannt. Erwähnt sei noch, daß Herzog Ulrich in Württemberg noch mehrmals, so am 22. Juni 1535 und 13. Juli 1538, Strafverordnungen gegen die Sekte erließ [5]. Auch die unerbittliche, blutige Art des Vorgehens Österreichs steht nicht allein da. Den Anfang mit der Verfolgung machte Zürich schon 1526 [6].

---

[1] Urgicht des Bader vom 2. Febr. 1530 bei Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 151; Mitteilung an den König wegen der am 30. März vorzunehmenden Hinrichtung; ebd. 152; Bossert in: Archiv für Reformationsgeschichte 10 (1913) und 11 (1914).

[2] StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 5 fol. 37v.

[3] Ebd. fol. 202v—204r. Dem Landeshauptmann in Tirol „und andern Obrigkeiten“ hat die Regierung geschrieben, der König sehe für gut an, daß etliche Personen sich in dem Schein, als ob sie zur Sekte gehören, die Taufe sollten geben lassen [!] und dann die Obrigkeiten „in guter Geheime“ von den Zusammenkünften benachrichtigen; so bekomme man die Häupter am besten; ebd.

[4] Regierung an den Landvogt zu Nellenburg u. a., 21. und 26. Jan. 1535; GLA Karlsruhe, Kopialbuch Nr. 735 (Nellenburg lib. 2) fol. 240v—241r.

[5] Vgl. Rothenhäusler, Untergang 42.

[6] Vgl. E. Egli, Die Züricher Wiedertäufer zur Reformationszeit, Zürich 1878; Janssen 3, 113 ff. Über die Ketzerverfolgung in Sachsen s. P. Wappler, Inquisition und Ketzerprozeß in Zwickau, Leipzig 1908; ders., Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung [RST Heft 13 und 14], Münster 1910.

In den Jahren 1532—37, unter Bischof Johann, verdoppelte die österreichische Regierung ihre Anstrengungen nach Kräften, um zu retten, was noch zu retten war. Am 19. Februar 1532 wurde ein Mandat über das Fasten und den Empfang der Sakramente zu Ostern erlassen, das geradeso gut ein bischöflicher Fastenhirtenbrief sein könnte. Die Amtleute sollten darüber wachen, „das zu diser hailligen zeitt der vasten, wie von unsern vorfarnn und gemainer cristenhaitt von allterher und biß uff unns löblich geschehen, all cristenlich ceremonien inn gutter anndacht, auch mit vastenn, betten, abbruch der verbotten speis und andern gutten werckhen nach gehalten, und sonderlichen daß in allen pfarhen wochenlich processionen, sondere ämpter und gemeine gepett umb cristenliche ainigkait und gemeinen friden inn gantzer cristenheit zu pitten fürgenomen unnd vollnbraucht und das vollckh zu söllichen an den cantzeln unnd sonst sonderlich ermannt und bewegt werd". Die Seelsorger und Beichtväter sollten Listen über die, welche auf Ostern gebeichtet haben, einsenden [1]. Am 20. August 1532 wurde den Amtleuten befohlen, die früheren Mandate wieder einzuschärfen, auch die von den Buchführern und Briefmalern feilgehaltenen Bücher zu visitieren und neugläubige wegzunehmen, für die Zukunft den „Turm" anzudrohen [2]. Ergänzt und erweitert wurde dieses Mandat durch den Befehl vom 12. November 1533. Das Bücherverbot werde an etlichen Orten „etwas fahrlässig" gehalten, was „nit cleinist oder geringest ursach ist, dardurch das gifft sollicher falschen verfierischen leeren so weit außgesprait und sovil menschen laider verfiert worden seyen". Jetzt sollten die Amtleute „auff all und jed zufallendt wochen- und jarmärckht, auch kürchweyhinen und zu wölchen zeitten ettwan die crämer, briefmaler oder buchfierer ... vail haben, gut ernnstlich uffsehen fürnemen ..., darzu in derselben truchen, läden und stippichen [Fässern], auch in jren wonungen und herpergen mit bestem vhleis ersuchen" nach verbotenen Schriften, gegebenenfalls die Händler gefangennehmen und ihre Habe einziehen. Nur so könne „der onwiderpringkhlich abfall, verderben, schaden und nachtaill, so sonst darus follgen mag, verhiett und abgestellt werden" [3]. Ein halbes Jahr später (1534) zeigte sich, daß dies auch „so" nicht möglich war. Daß die Regierung alles versuchte, beweist ein Schriftstück vom 17. März 1533: „Mittel, so Statthalter und Regenten des Fürstentums Württemberg den Ge-

[1] Sattler 3, Beilage (zum 2. Teil) 157.
[2] Ebd. 3, Beilage (zum 2. Teil) 158.
[3] Ebd. 3, Beilage 11.

sandten vom Bischof zu Konstanz auf ihr Anbringen von wegen der Priesterschaft und Geistlichkeit im Fürstentum Württemberg fürgeschlagen, anno 1533“ [1]. Nach vielfältig gepflogenen Unterhandlungen zwischen Johann Botzheim und Christoph Metzler einerseits, Statthalter und Regenten anderseits gibt die Regierung dem Bischof folgendes zu erkennen: (1.) Der Bischof soll, als die geistliche Obrigkeit, an die Dekane, Kamerer, Pfarrer und Kapitel in Württemberg unverzüglich ein Mahnschreiben ausgehen lassen, worin er den bisherigen Schaden der Reformation darlegt und besonders hervorhebt, daß auch Priester sich solcher Übel und Laster teilhaftig gemacht hätten. Deshalb sollen sich die Priester geistlicher Zucht und Ehrbarkeit befleißigen, besonders sich in die verführerische Sekte nicht einlassen, sich der Händel zwischen der Regierung und den Untertanen, die sie als geistliche Personen nichts angehen, nicht annehmen, das Volk mit höchstem Fleiß nach der Hl. Schrift zu Gehorsam und Frieden mahnen. Wer von den Geistlichen sich nicht fügt, wird von der weltlichen Obrigkeit bestraft; doch will die Regierung dadurch der bischöflichen Jurisdiktion keinen Abbruch tun. (2.) Geistliche können ihre Streitsachen gerichtlich so erledigen, daß ein Geistlicher zum Richter, „der den stab halt“, und zu ihm noch zwei Geistliche bestellt werden, daneben aber auch einer oder zwei Rechtsgelehrte von der Regierung. (3.) Wenn einer 2, 3 oder mehr Pfründen besitzt und nur eine versehen kann, so soll der Bischof gegen ihn einschreiten, ausgenommen den Fall, daß das Einkommen so gering ist, daß es einen Priester nicht ernährt, oder wenn die Behausung verfallen, oder die Pfründe einem „jungen Knaben“ verliehen ist, der studiert; in diesen Fällen mag auch der Bischof der Absenz und Induz halber (Gebühren für den Bischof) leidlich bedacht werden. (4.) Wo bisher in den Städten täglich ein Amt gehalten wurde, soll der Bischof die Kapläne mahnen, daß sie hierbei, desgleichen zur Vesper, ihrem Pfarrer gebührliche „Astanz“ leisten; auch soll er „sie um ihre Unzüchten, so sich zu Zeiten in der Kirche (zwischen Pfarrer und Kaplänen), zu Ärgernis ihrer selbst und der Untertanen, mit Worten und in ander weg begeben, mit Treuen strafen und davon weisen“.

Nach der Eroberung des Herzogtums durch Ulrich fürchtet die Regierung auch für das vorderösterreichische Gebiet. Am

[1] StA Stuttgart, Rep. Religions- und Kirchensachen B. 4; Auszug bei Rothenhäusler, Untergang 40.

4. August 1534 meldet sie dem König die Praktiken der Reichsstädte Ulm, Kempten und Isny auch in der Herrschaft Bregenz; überall breiten sich Luthertum und Zwinglianismus aus; Ferdinand möge dies alles dem Kaiser und den Ständen des Reichs anzeigen, „denen solche Neuerung ohne Zweifel auch zuwider" sei [1]. Am nächsten Tag folgte die Meldung, Herzog Ulrich stehe in Unterhandlungen, um den Adel in Schwaben, der bisher dem alten Glauben treugeblieben sei, an sich zu ziehen [2]. Am 6. August schrieb die Regierung dem König als „neue Zeitung", „in was Praktiken die lutherischen Fürsten und Städte mit denen von Zürich, sich in Bündnis und Vereinigung mit ihnen einzulassen, stehen"; Herzog Ulrich habe „den Blarer" kommen lassen [3]. Am 12. August warnte das Regiment den Hauptmann und die Amtleute von Hohenberg vor Blarer; „so will solches des Glaubens halb und in ander Weg keinem Guten gleichsehen". Im Namen des Königs wurde befohlen, von Hohenberg sollten mehrere vertraute Personen aufgestellt werden, um in Erfahrung zu bringen, „was Herzog Ulrich Fürnehmens mit den lutherischen erforderten Predigern, des Glaubens halb, sei"; was sie erkundeten, sollten sie sofort berichten [4]. So gingen fortgesetzt Berichte über das Tun und Treiben in Württemberg nach Innsbruck und von dort an den König [5]. Am 1. März 1535 sah sich Ferdinand wieder zu einem Mandat über Fasten, Sakramentsempfang u. a. veranlaßt, da die Sekte „noch nit gar außgereut" sei [6]. Im Januar 1537 beklagte sich der König bei der Regierung, daß da und dort den Wiedertäufern Unterschlupf gegeben werde, über das Fleischessen und schlechten Empfang des Bußsakraments: die alten Mandate seien unnachsichtlich durchzu-

---

[1] StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 5 fol. 361v—362r.

[2] Ebd. 362v. [3] Ebd.

[4] StA Innsbruck, Causa Domini lib. 4 fol. 196.

[5] Z. B. am 20. Sept., 12. Okt., 21. und 27. Nov., 23. Dez. 1534, 21. April 1535; StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 5; vgl. Schneider 39. Der König kümmerte sich um alles. Am 19. April 1535 schrieb er aus Wien an die Regierung in Innsbruck: er erfahre, daß der gefangene Pfarrer von Haiterbach (OA. Nagold) samt den andern lutherischen Priestern, die im Gefängnis seien, nicht dermaßen verwahrt seien, daß ein Ausbrechen und Hinwegkommen unmöglich sei; sie seien nicht im Turm, sondern im bürgerlichen Gefängnis; man solle sie in den Turm legen; StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 5 fol. 62.

[6] Gedrucktes Mandat, datiert Innsbruck, 1. März 1535, im StA Innsbruck, Causa Domini lib. 4 fol. 222.

führen [1]. Neue Mandate wurden zu Anfang des Jahres 1539 herausgegeben [2].

Noch mehr als in den andern Gebieten konnte der österreichische Einfluß zur Geltung kommen in Oberschwaben, in der „Kaiserlichen Reichs-Landvogtei“ [3]. Seit 1486 war diese im Besitze Österreichs. Die Regierung durch den Landvogt auf Schloß Ravensburg, den Landrichter zu Leutkirch und die anderen Amtleute wurde immer im Sinne Ferdinands gehandhabt. Dem hat es Oberschwaben wesentlich zu danken, daß der Protestantismus eigentlich nur in den Reichsstädten Wurzel schlagen konnte. Eine Zeitlang hatte es den Anschein, als ob die Landvogtei in den Besitz des Bischofs von Konstanz übergehen sollte. Am 14. Juni 1526 teilt Ferdinand seiner Regierung in Innsbruck mit, der Landvogt in Schwaben habe ihn gebeten, die Landvogtei abzulösen, weil der Pfandschilling nicht mehr aufzubringen sei [4]. Die Verschuldung war sehr stark; so hatte Truchseß Georg von Waldburg etwa 15 000 fl. zu fordern. Durch Vermittelung des Abtes Gerwig Blarer wandte sich Ferdinand an den Konstanzer Bischof. Er ordnete den Vogt zu Bregenz, Marx Sittich von Ems, und den Landrichter in Schwaben, Hans Thunauer, zum Bischof ab [5]. Am 13. Mai 1527 wurde die Sache im Domkapitel verhandelt. Während dieses das Anerbieten wegen der geforderten Ablösungssumme abschlug, wollte der Bischof zugreifen [6]. Die Angelegenheit kam in Stillstand, bis Gerwig Blarer am 23. März 1529 wieder eingriff.

---

[1] StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 6 fol. 126^{v}—128^{r} (Antwort der Regierung vom 20. Febr.). Im Sommer 1537 hatte die Regierung gegen reformatorische Äußerungen in Stockach einzuschreiten, besonders gegen den Amtmann und Rat daselbst; auch den Priestern wurde nahegelegt, sich züchtig und priesterlich zu halten; GLA Karlsruhe, Kopialbuch Nr. 735 (Nellenburg lib. 2) fol. 349 (Schreiben der Regierung vom 29. August 1537).

[2] Ferdinand überschickte davon 400 Druckexemplare an die Regierung in Innsbruck aus Wien, 27. Febr. 1539; StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 6 fol. 193.

[3] J. R. Wegelin, Gründlich-historischer Bericht von der kayserlichen und Reichs Landtvogtey in Schwaben, 2 Bde., Ulm 1755; Schön in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 6. Ergänzungsband (Innsbruck 1901) 288 ff; Max Gut, Das ehemalige Landgericht auf der Leutkircher Heide (Diss.), Berlin 1907; Vochezer Bd. 2.

[4] StA Innsbruck, Geschäfte vom Hof 1526 fol. 164 ff.

[5] StA Innsbruck, Entbieten und Befehle 1527 fol. 446 (Ferdinand an Bischof und Kapitel, 26. April 1527).

[6] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 181^{v}. 182^{v} (13. und 16. Mai 1527).

Er schrieb dem Bischof, daß jetzt die Gelegenheit günstig wäre, die Landvogtei pfandweise um eine leidliche Summe an das Stift zu bringen; er solle „disen guten markt ... dhains wegs von handen laußen“ [1]. Bischof Hugo schickte den Grafen Hans von Lupfen zu weiteren Verhandlungen [2]; auch Dr. Johann Fabri bemühte sich in der Sache. Da man aber mit der Summe, die der Bischof zu bieten imstande war, den Truchseß nicht befriedigen konnte, zog Ferdinand sein Anerbieten zurück [3]. Vielmehr wollte er jetzt eben dem Truchseß Georg die Landvogtei pfandweise überlassen [4], da dieser die Landvogtei oder Bezahlung seiner Schuld verlangte. Die Regierung mahnte zwar entschieden ab, das wertvolle Besitztum zu veräußern. Aber am 28. November stellte Ferdinand für Truchseß Georg die Pfandurkunde aus [5], „nicht ohne Beschwerung unseres Gemütes, aus Erheischung der großen Notdurft“, wie er später schrieb [6].

Der Schutz für den Bischof, das fortwährende Regieren und Befehlen in geistlichen Dingen ging nicht ab ohne Einbuße und Abstriche an der Jurisdiktion des Bischofs [7]. Doch ist man nicht berechtigt zu sagen: seit 1520 mußte „der Bischof von Konstanz erfahren, daß der neue Herrscher (von Württemberg, Karl V.) die Selbständigkeit der Kirche wenig achtete, und daß man seinen Schutz für die kirchliche Lehre und Ordnung um den Preis voller Hingabe an seine Zwecke teuer erkaufen mußte. Der gutgläubige Spanier betrachtete die Kirche als Werkzeug seiner Politik“ [8]. Noch weniger berechtigt ist das Urteil über Ferdinand: um 1529 konnte Bischof Hugo „mit Händen greifen, daß Ferdinand nur solange ein gehorsamer Sohn der alten Kirche war, als sich seine Interessen mit denen der Kirche deckten und diese bereit war, der österreichischen Hauspolitik zum Werkzeug zu dienen“ [9]. Das würde also heißen: nur die Politik hat den katholisch gebliebenen Teilen des heutigen Württemberg den alten Glauben

---

[1] Günter, Briefe 1 Nr. 203. [2] 26. März; ebd. S. 126 A. 1.

[3] Ferdinand an Statthalter und Regenten der oberösterreichischen Lande, Linz, 6. Juni 1529; StA Innsbruck, Geschäfte vom Hof 1529 fol. 134.

[4] Ferdinand an die Regierung, Linz, 19. Sept. 1529; ebd. fol. 220.

[5] Vgl. Vochezer 2, 751—758.

[6] Ferdinand an die Regierung, Linz, 9. Dez. 1529; StA Innsbruck, Geschäfte vom Hof 1529 fol. 273.

[7] Bossert, Die Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz im heutigen Württemberg 1520—1529, in Württ. VjH N.F. 2 (1893) 260—281.

[8] Ebd. 261. [9] Ebd. 281.

erhalten. Das ist einseitig. Mit viel mehr Berechtigung kann man sagen: die Politik hat das Herzogtum und die Reichsstädte vom Katholizismus losgerissen. Gewiß wurde die bischöfliche Jurisdiktion von der Regierung vielfach beiseite gesetzt. Dies geschah namentlich in finanziellen Dingen, wo es sich um „Friedgeld", Steuern, Hilfsgeld handelte, wo bei der Notlage der Zeit eben der Stärkere sich durchsetzte. Die Übergriffe in die Gerichtsbarkeit des Bischofs fallen meist den Vögten und Amtleuten zur Last. Ferdinand selbst wollte die bischöfliche Jurisdiktion gewahrt wissen[1]. Nur wo das bischöfliche Gericht zu langsam oder zu lax sich betätigte — und hier liegt die Schuld bei der Geistlichkeit und in den Zeitverhältnissen —, griff das weltliche Gericht ein. Lehrreich für die Lage und das Verhältnis zwischen Landesregiment und Bischofsgewalt ist ein Gutachten des Generalvikars und Offizials Christoph Metzler an Bischof Johann bzw. den Bistumsverwalter vom 6. Mai 1532[2]: die württembergische Regierung hat den Handel betreffend den Pfarrer von Thailfingen und Barbara Flächin vor sich gezogen. „Dieweil nun jetzt viel zeit her (wie dann E. gnaden und gunst des gut wissen tragen) der geistlichen jurisdiction im lande Württemberg groß und mercklich eingriff geschehen und noch täglich begegnen, sich auch die herren von der regierung daselbst stets und on underlaß, wie daß die priesterschaft irs ärgerlichen und spöttlichen wesens der gepür nach nit gestrafft werden woellen, höchlich beclagen", und da dieser gegenwärtige Handel an sich hochwichtig ist, gibt der Generalvikar seinen „clainfügen rath und guttbedunken": der bischöfliche Fiskal soll gedachten Pfarrer, aber auch sonst die Schuldigen, vor das geistliche Gericht zu Radolfzell ziehen; wenn dort das Urteil gesprochen ist, kann der Bischof sich gegen männiglich „guots fuogs" verantworten. Wenn gedachte seine „Mißhandlung" nachgewiesen ist, soll er seiner Pfarrei Thailfingen und aller andern Pfründen, auch seines Priestertums gänzlich entsetzt und beraubt [also suspendiert und degradiert] werden; zudem soll ihm auferlegt werden, sich in ein Kloster

[1] Der Landrichter in Schwaben auf der Leutkircher Heide, Hans Thunauer, hatte etliche Priester des Isnyer Kapitels vor sein Landgericht gefordert. Ferdinand ließ auf die Beschwerde des Bischofs ihm durch die Regierung befehlen, das für jetzt und in Zukunft zu unterlassen (Regierung an Bischof und Landrichter, 27. Juni 1526); StFA Ludwigsburg, Schwabenbücher 1 fol. 131v—132r.

[2] StA Zürich W II 18 Nr. 41.

zu verfügen und allda seine ärgerlichen Taten zu büßen. Den Herren von der Regierung soll der Bischof etwa antworten: der Fall des Pfarrers von Thailfingen werde vor dem geistlichen Gericht erledigt. Damit aber die Herren sehen, daß dem Bischof solche Mißhandlungen leid, und daß er sie zu strafen der Billigkeit nach geneigt sei, daß anderseits genannter Pfarrer sich nicht beklagen könne, er werde härter und strenger behandelt, als recht und billig sei, habe er den Fiskal beauftragt, den Prozeß schnellstens durchzuführen. Weil sich aber die Regierung in ihrem Schreiben „dermaßen so hitzig" gezeigt habe, als ob sie in diesem Fall das Urteil schon gefällt und damit den Bischof „gelernet" [ihm eine Lehre erteilt] hätte, wenn er nicht strafe, werden sie veranlaßt, dergleichen Übeltäter, wenn sie geistlich sind, selbst zu strafen —, soll der Bischof bemerken, in solchen Fällen dürfe man nicht dermaßen überstürzt verfahren, ohne zuvor auch die beklagte Partei zu verhören. Übrigens sei der Gerichtszwang geistlicher und weltlicher Obrigkeit voneinander abgesondert und abgeteilt. Wenn fernerhin solche Eingriffe in die Jurisdiktion des Bischofs vorkommen, soll die Regierung wissen, daß damit „Königlicher Majestät kein Wohlgefallen geschehe". Der Bischof könne versichern, daß er und seine Vorfahren allezeit „all und jegklich ergerlich exempel, wesen und thaten der gaistlichen höchsts vermügens dem rechten gemeeß und sovil allweg fürkomen und in wissen gewest und noch komen möcht, ze straffen gantz begirig gewesen". Über Eingriffe in die Gerichtsbarkeit müßte sich der Bischof bei Kgl. Majestät beklagen, was er doch gern vermeiden wollte.

5. Die Einführung der Reformation war fast in allen Territorien teilweise ein Werk der Politik. Darum konnte ein Bischof wenig erreichen ohne die Beihilfe und nichts gegen den Willen des Landesfürsten. Unter den Fürsten, welche helfend an der Seite der Konstanzer Bischöfe standen, ist, mit Einschränkung, Markgraf Ernst von Baden zu nennen, Inhaber der südlichen und seit dem Tode seines Bruders Philipp (1535) auch eines Teils der nördlichen Markgrafschaft, ein Fürst, „der die Reformationsfreunde ebensowenig begünstigte als verfolgte" [1]. 1528 beschwerte er sich dem Bischof Hugo gegenüber, daß dieser ihn beim Kaiser verunglimpft habe, als ob er „der luterschen verdampten leeren an-

[1] Vierordt 1, 162; vgl. ebenda 1, 252 ff. 294 ff. 311. Sein Bruder Philipp war „anfangs Gegner, dann Freund der evangelischen Lehre, doch nie ihr ganz entschiedener Bekenner . . ., zuletzt wieder großenteils ihr Bekämpfer"; Vierordt 1, 324; vgl. Fester, Die Religionsmandate des Mark-

hengig“ wäre [1]. Sein Katholizismus war freilich wesentlich ein Produkt seiner Angst vor dem Kaiser und dem benachbarten Vorderösterreich. Am Ende seines Lebens ging er mit dem Gedanken um, der evangelischen Lehre öffentlich beizutreten, starb aber noch vorher (6. Februar 1553).

Unter den Grafen von Fürstenberg[2] war Friedrich, Graf zu Fürstenberg, Werdenberg und Heiligenberg († 1559), ein tatkräftiger Beschützer des Katholizismus. Am 21. Mai 1527 erließ er ein Glaubensmandat an seine Untertanen: „Damit ir nit von dem rechten alten globen und also in die straf des almechtigen kömen und wir als ewer oberhand gezwungen wurden, ain yeden nach seinem verdienen hoch zu strafen, daruff bevelchen wir euch allen und yeden insonder und wellen, das ir namlich alle ordnungen der hailigen christenlichen kirchen mit crutzgangen, firtagen, in die kirchen gon, beichten . . . furhin ouch ernstlich halten“ [3].

Viel verdankt der Bischof und mit ihm das katholische Oberschwaben den Fürsten und Truchsessen von Waldburg[4], in erster Linie Wilhelm I., dem älteren († 1557)[5], und Georg III., dem Bauernjörg, Landvogt in Schwaben († 1531)[6]; beide waren Statthalter von Württemberg.

Unter den streng katholischen Grafen von Montfort[7] ragt besonders Graf Hugo († 1564) hervor[8]. Auch die Stammesver-

grafen Philipp von Baden 1522—1533, in ZKG 11 (1891) 307—329; E. Gothein, Die badischen Markgrafschaften im 16. Jahrhundert [Neujahrsblatt der Badischen Historischen Kommission N. F. 13] 1910; Bossert in ZGORh 1902, 433 ff; 1904, 55 ff; FDA N. F. 15 (1914) 9—11.

[1] Sulzburg, 10. Febr. 1528; StA Zürich W II 2 fol. 13 f.

[2] Meister, Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im 16. Jahrhundert, in FDA N. F. 10 (1909) 1—64, besonders 10 f. 23 ff. Graf Wilhelm († 1549) war Anhänger der Reformation.

[3] Mitteilungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archive 1 (Tübingen 1894) Nr. 205. Er handelte nach dem Grundsatz, den später einer seiner Amtleute in die Worte faßte: „Ich bin ewer her, ich ewer bischoff, mir ist aller gewalt geben“; vgl. FDA 1909, 23 A. 4. [4] Vochezer Bd. 2.

[5] Ebd. 122 ff. 171. 245 ff. Dr. Eck stellt im Jahre 1523 dem Herzogtum das Zeugnis aus: „Ducatus Wirtenbergensis est sanissimus agente domino Wilhelmo Dapifero de Waltpurg, locumtenente archiducis“; Beiträge 2, 185.

[6] Vochezer 2, 422 ff.

[7] J. N. Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg, Bellevue bei Konstanz 1845.

[8] Ebd. 147 ff. Hugos Sohn Ulrich trat in die Fußstapfen des Vaters. Er begann seine Regierung (1564) mit einem Edikt, das allen Untertanen Bekenntnis des katholischen Glaubens befahl; wer nicht wollte, mußte auswandern; Vanotti 153.

wandten derer von Montfort, die Grafen von Werdenberg[1], schützten den katholischen Glauben bei ihren Untertanen.

Aus dem Geschlechte der Schad von Mittelbiberach verdient wegen seiner Gegenwirkung gegenüber den Bestrebungen der Biberacher besondere Erwähnung Dr. Hans Schad von Mittelbiberach, Ritter und kaiserlicher Rat († 1543)[2].

Die Grafen, Ritter und Herren mußten bald einsehen, daß nur bei gemeinschaftlichem Vorgehen eine ersprießliche Kirchenpolitik möglich war. Da der schwäbische Bund von seiner Bedeutung immer mehr verlor, tauchten in den dreißiger Jahren immer wieder Bündnisbestrebungen des oberschwäbischen Adels, besonders unter den Nachbarn des Konstanzer Bischofs, auf. Am 20. Oktober 1531 wird im Domkapitel verhandelt: die Herren vom Adel, die „neulich" hier zu Überlingen versammelt waren, haben zum Bischof geschickt, ob er sich dem Bündnis oder Verständnis, so sie miteinander eingegangen haben, anschließen wolle. Der Bischof hat Lust; auch von den Prälaten des Bistums wünscht er, daß sie sich beteiligen. Das Domkapitel beschließt, nicht mitzutun, in Anbetracht, daß es weder Land noch Mannschaft habe. Da sie den Mehrteil ihres Einkommens in der Eidgenossenschaft haben, wäre ihnen doch nicht geholfen, auch seien die Kosten zu hoch: wenn man sich einmal eingelassen habe, möchte man hernach mit keinem Glimpf und Fug mehr daraus „schlöffen"[3]. Die Geistlichkeit blieb so schon bei diesem Versuche ausgeschlossen.

Am 8. November entwarfen die Verbündeten ihre Statuten: „Ain verbindung graffen, herrn und rytterschaft des schwebischen lands im 31 jar zuo Uberlingen uffgericht"[4]. „In ansechung und bedenkung der sorglichen und geschwinden loeffen, darmit obsiegung und vergwaltgung des rechten waren cristenlichen gloubens, dergelichen empoerung und uffruer under dem gemainen man furkomen und verhuet . . ., haben sich graffen, herren und ritterschaft" vereinigt, verglichen und verbunden. Gott zu Lob und dem Patron St. Georg zu Ehren soll jedes Jahr bei der Zusammenkunft ein

---

[1] Vanotti, besonders 463. Graf Felix von Werdenberg, eine unsympathische Persönlichkeit, erklärte sich noch kurz vor seinem plötzlichen Tod (11. Juli 1530 in Augsburg) als leidenschaftlichen Gegner Luthers; Vanotti 463.

[2] Rummel, Dr. Hans Schad von Mittelbiberach, in DA 30 (1912) 145—160. 166—173. 178—184; vgl. auch DA 28 (1910) 65—69. 81—85.

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 449.

[4] Günter, Briefe 1 Nr. 282 S. 175 A. 2.

Amt gehalten werden. Wenn die Hauptleute und Räte der Einigung zusammenkommen oder in Sachen des Bundes verreiten müssen, geschieht dies auf gemeinsame Kosten. Wenn ein Mitglied vom alten Glauben abgedrängt wird, desgleichen, wenn die Untertanen sich wider ihre Obrigkeit empören, dann sollen die Mitglieder einander raten und beistehen. Wenn einer „dermassen genoedt wurd, das er nit wiste, wo er mit sinem wib und künden, briefen und klainat oder anderm sin zuoflucht und schirm solt haben", so darf er auf das Schloß jedes Mitglieds kommen. Jährlich sind ein Hauptmann und sechs Räte zu wählen. „Und sol also die ainigung weren, beliben und besten von hüt dato sant N. tag uber ain jar". Bischof Hugo bemühte sich, die Einigung auch den Prälaten zugänglich zu machen. Er übersandte im Auftrag des Adels die Statuten sofort am 8. November an Abt Gerwig Blarer und lud ihn zur Besprechung mit andern Prälaten auf den 26. November nach Waldsee ein [1].

Zu einem neuen Versuch kam es erst wieder Anfang 1533. Am 17. Januar 1533 stand im Domkapitel zur Besprechung, daß „die Herren des Adels der Gesellschaft St. Jörgen Schild im Hegau" an den „Erwählten" (Johann von Lupfen) die Bitte haben gelangen lassen, sich mit ihnen zu einem „verstandt und pundtnuß" einzulassen zu dem Zweck, daß, wenn einer sich unterstehen wollte, sie vom alten Glauben zu drängen, oder wenn die Untertanen ungehorsam würden, wie im jüngstvergangenen Bauernkrieg, daß sie dann sich Hilfe leisten könnten. Der „electus" soll dies auch an die Prälaten des Bistums gelangen lassen, damit auch sie sich anschließen [2]. In diesem Sinn schreibt Johann an Gerwig Blarer am 19. Januar [3]: der Adel, der „in den letzten Tagen" zu Überlingen beisammen war, läßt die daselbst verabredete und zum Teil angenommene Vereinigung den Prälaten mitteilen. Diese sind auf den 29. Januar zu einer Besprechung nach Waldsee eingeladen [4].

---

[1] Günter, Briefe 1 Nr. 282. [2] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 62.

[3] Günter, Briefe 1 Nr. 307.

[4] Graf Friedrich von Fürstenberg lud am 22. Jan. 1533 etliche seiner Nachbarn zu einer ähnlichen Besprechung auf den 31. Jan. nach Villingen ein; vgl. Riezler in: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg 2 (Freiburg 1872) 283 ff; FDA 1909, 10 f. Die Statuten dieses Fürstenbergischen Adelsbundes wurden im Sept. in Meßkirch vereinbart. Einige Lebensdauer scheint der Gründung beschieden gewesen zu sein; denn am 1. Mai 1534 schrieb Graf Heinrich von Fürstenberg eine Konferenz aus und lud dazu u. a. auch Bürgermeister und Rat von Überlingen ein; vgl. Bodenseeschriften 17 (1888) Anhang S. 8.

Weiteres erfahren wir erst wieder Anfang Juli 1534. Bischof Johann ließ im Kapitel anbringen: „kurz verrückter Tage" habe er an einer Versammlung von Prälaten, Grafen, Freien und etlichen Städten in Pfullendorf teilgenommen. Dort hätte festgestellt werden sollen, wie sich ein jeder, dessen Untertanen man vom hl. Glauben drängen wolle, gegen die andern verhalten solle; es sei nichts endgültig beschlossen worden, sondern man habe auf morgen (8. Juni) einen neuen Tag nach Ravensburg angesetzt. Das Kapitel gab eine ausweichende Antwort: es seien heute zu wenig Herren da; auch wisse der Bischof selbst, als der Hochverständige, was dem Bistum „nutzlich oder schad" sei [1]. Was zustande kam, wissen wir nicht; wahrscheinlich nichts. Denn inzwischen trat König Ferdinand in Unterhandlungen mit dem Adel, um diesen zu einem Bündnis mit ihm, dem König, zu bringen [2]. Was er plante, war ein umfassender, „großkatholischer" Bund [3]. Als demnach der Adel am 11. Mai 1535 zu Überlingen eine schwäbische Vereinigung zustande brachte, forderte Ferdinand rundweg die Auflösung. Vom 4. August 1535 erfahren wir, daß Ferdinand mit den Grafen, Herren und Rittern St. Georgen Schilds in Verhandlungen stehe zwecks Beitritts zum „neu aufgerichteten kaiserlichen Bund" [4]. Immerhin konnte ein Teil des schwäbischen Adels am 29. September dieses Jahres noch einmal eine Einigung zur Erhaltung der katholischen Religion abschließen bzw. verlängern [5]. Die Vertragsartikel stimmten inhaltlich überein mit denen vom 8. November 1531. Die Einigung sollte währen vom selben Tage (St. Michaelstag) an gerechnet über ein Jahr. Die Prälaten waren hier wieder nicht beteiligt. So waren in dieser kritischen Zeit Prälaten und Adel, geistliche und weltliche Stände getrennt, und kein Teil erreichte etwas.

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 163^{v} (7. Juni 1534).

[2] StA Innsbruck, Causa Domini lib. 4 fol. 198 f (August 1534).

[3] Günter, Blarer 347. Dieser Großbund kam im Juni 1538 wirklich zustande; am 6. März 1539 traten die Schwaben bei; ebd. und Günter, Briefe 1 Nr. 418. 426 f. 536.

[4] Regierung in Innsbruck an Graf Rudolf von Sulz; StA Innsbruck, Causa Domini lib. 4 fol. 257^{v}—258^{r}; vgl. oben S. 203—205.

[5] StA Stuttgart, Rep. Grafen von Monfort B. 54. Unterschrieben sind 38 adelige Herren, u. a. Christoph von Werdenberg, Haug von Montfort, Georg und Christoph von Lupfen, Hans von Königsegg, Friedrich von Fürstenberg, Albrecht Fölker von Knöringen, Ulrich und Hans von Schellenberg, Friedrich von Freyberg, Friedrich von Enzberg, Wolf und Hans von Syrgenstein, Wilhelm von Honburg, Eitelegg von Reyschach.

Von den Prälaten, den Vorstehern der schwäbischen Klöster und Abteien, möchte man ein fruchtbares Zusammenarbeiten mit dem Bischof erwarten. Aber sie hatten mit sich selbst zu tun und sich für ihre eigenen Mauern zu wehren, brauchten dazu noch fremde Hilfe. Weiter hinaus griff unter allen nur einer, dieser eine aber auch in einer Weise, daß es seiner Tätigkeit nicht zum wenigsten zuzuschreiben ist, wenn Oberschwaben katholisch blieb, daß er der Prälat der Gegenreformation genannt werden kann, Gerwig Blarer, Abt von Weingarten († 1567)[1]. Seine Stellung und sein Einfluß waren einzig. Seit 1547 war er zugleich Abt von Ochsenhausen, er war Rat im schwäbischen Bund, Vertreter der andern schwäbischen Prälaten auf zahlreichen Reichstagen, Kaplan und Rat des Kaisers (1530), Rat König Ferdinands (1531), der „Allerweltsfreund von Weingarten“[2].

II. Hemmungen für die bischöfliche Regierung.

Daß die Bischöfe allein und hilflos im Kampfe standen, kann nach dem Vorausgehenden gewiß nicht gesagt werden. Und doch war ihre Regierung eine Kette von Mißerfolgen. Daß dies so kommen konnte, ja da und dort so kommen mußte, ist, wie wir gesehen haben, vor allem in der reichsstädtischen und territorialen Politik begründet. Aber nicht allein. Wenn die Bischöfe es der österreichischen Regierung überließen, Fastenmandate und Glaubensedikte zu erlassen und unter die Katholiken zu bringen, was ihnen als den berufenen Hirten viel eher angestanden wäre, so müssen Verhältnisse vorgelegen haben, die die Bischöfe nicht so handeln ließen, wie es ihr Amt verlangt hätte. Wir müssen also auch das verstehen lernen, was durch die Bischöfe nicht geschehen ist. Diesem Zwecke allein dient es, wenn im folgenden gelegentlich weniger erfreuliche Dinge erwähnt werden müssen.

1. Mißstände in der Hofhaltung und Persönlichkeit der Bischöfe.

Was wir über die Hofhaltung der Konstanzer Bischöfe in der Reformationszeit wissen, stimmt mit dem überein, was uns über andere deutsche Bischofshöfe überliefert ist. Das düstere

[1] Günter, Briefe Bd. 1, Einleitung XXIX ff; ders., Blarer.
[2] Günter, Blarer 346.

Bild, welches der Verfasser der Flugschrift „Onus ecclesiae“ [1] (1519) zeichnet, stimmt nicht ganz, aber in den Hauptzügen: „Wo fällt die Wahl auf einen guten, tüchtigen und gelehrten Bischof, wo auf einen, der nicht unerfahren, fleischlich und unwissend in geistlichen Dingen ist? Die meisten gelangen auf schlechtem Wege, durch Ehrgeiz, nicht durch Wahl und auf rechtmäßige Weise, zur Prälatur. Welcher Bischof predigt heutzutage noch oder kümmert sich um die ihm anvertrauten Seelen? Selten findet sich ein Oberhirte, der, mit einer Kirche zufrieden, nicht mehrere Pfründen besitzt oder gar mehrere Bistümer sich anzueignen sucht. Zudem kümmern sie sich mehr um den Tisch als um den Altar. Unwissend in der Theologie lieben sie die weltlichen Wissenschaften. Sie sind mehr weltliche Herren als Diener Christi . . . Entgegen den kirchlichen Satzungen umgeben sie sich mit sittenlosen Leuten, Hofnarren und nichtsnutzigem Volk . . . Die vorgeschriebenen Provinzial- und Diözesansynoden werden nicht gehalten. Infolgedessen werden viele kirchliche Angelegenheiten, die verbessert werden sollten, vernachlässigt. Außerdem besuchen die Bischöfe ihre Pfarreien zu bestimmten Zeiten nicht, und doch fordern sie von ihnen schwere Steuern . . .“

Über den Konstanzer Bischofshof bietet einige Notizen die innerhalb der Bistumsgrenzen entstandene Zimmerische Chronik, die trotz ihres geflissentlichen Jagens nach unverbürgten Geschichtchen in den allgemeinen Urteilen, in der Wiedergabe der Anschauungen des Volkes jener Zeit wohl das richtige trifft. Daß die Konstanzer Bischöfe in den Verdacht der Pfründenjägerei kommen konnten, ist nicht unverständlich; darüber urteilt aber die genannte Zimmerische Chronik sehr scharf, daß „solche große Hannsen die reichen pfarren an sich ziehen, darvon die besten nutzung nemen; die sprewer gibt man zu zeiten aim dollen, vollen, unqualificierten

[1] H. Werner, Die Flugschrift Onus ecclesiae, Gießen 1901; Janssen 1, 737—739; Pastor 4, Abt. 1, 201 f. Auch die Ende des 15. Jahrhunderts entstandene und bald darauf gedruckte „Epistola de miseria curatorum seu plebanorum“ ist hier von Interesse, besonders wenn die Flugschrift in Süddeutschland entstanden ist, was der neueste Herausgeber und Übersetzer annehmen möchte. Unter den neun „Teufeln“, die dem armen Landpfarrer das Leben verbittern, sind auch der Bischof und sein Offizial, besonders wegen der unaufhörlichen Kontributionen und Subsidien; Janssen 1, 783 f; Braun in Beiträge 22 (Erlangen 1915—16) 27 ff. 66 ff (hier lateinischer Text und deutsche Übersetzung); Werminghoff ebd. 145 ff.

müetling“ [1]. Daß auch die Konstanzer Bischöfe sich Hofnarren hielten, sich an deren Witzen und dummen Streichen ergötzten, durch sie manchmal auch in Verlegenheit kamen [2], war an sich nicht so schlimm; das entsprach dem „Zeitgeist“ [3]; noch im 17. Jahrhundert verherrlichte Velasquez die Hofnarren Philipps IV. durch seine erhabene Kunst. Gravierend dagegen und die Autorität der Bischöfe schädigend war das Urteil der Laien darüber: „Es sollte einen hiebei insonderhait verwundern, das die fürsten und die bischöfe also ir kurzweil und wollust an solichen kindischen und dorechten leuten suchen, darin doch pei keinem rechten, verstendigen mentschen einiger wollust sein kan, vil weniger in ernstlichen sachen, zur erhaltung landt und leuten, zu gebrauchen oder dienstlich sein kinden“ [4].

Was die Persönlichkeit der einzelnen Bischöfe betrifft, so ist zunächst über Hugo von Hohenlandenberg Günstiges zu sagen. Mit den Lobsprüchen Buzelins u. a. ist freilich nicht viel anzufangen. Ein kompetenterer Beurteiler ist Erasmus von Rotterdam, der über Hugo schreibt: „Er ist ein Mann von herkulischer Gestalt, aber ausgezeichnet freundlich, gerade und aufrecht, ganz ohne Stolz und nicht martialisch, wie die gewöhnlichen Bischöfe der Deutschen, sondern von wahrem priesterlichen Betragen, ein sanfter, rechtschaffener, untadeliger Mann“ [5]. Der Chronist Christoph Schulthaiß weiß zu berichten: „Es ist disem bischoff vil guts nachgesagt worden. Ist ain schidlicher, feiner fürst gwesen, hat dem bistumb wol gehauset“ [6]. Und das Domkapitel trauerte um ihn als den „mansuetissimus, prudentissimus atque integerrimus praesul . . ., optimus pontifex“ [7].

[1] Barack 3, 135. Zur Beurteilung der Zimmerischen Chronik als Geschichtsquelle vgl. Wolf 1, 446—448.

[2] Barack 3, 495 (Hugo); 463 (Johann von Weeze).

[3] Vgl. z. B. einen Brief Kaiser Karls V. an die Königin Bona von Polen (1544) bei K. Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V., Bd. 2 (Leipzig 1845) Nr. 521. [4] Barack 3, 496f.

[5] Bei Studer 77. Über Hugo als Humanistenfreund und Kunstförderer vgl. Studer in: Schweizerische Theologische Zeitschrift 31 (1914) 121—123.

[6] FDA 8 (1874) 88.

[7] Todesanzeige an das Bistum vom 7. Jan. 1532. Der Schweizer Chronist Fridolin Sicher rühmt von ihm: „Er ist och al sin tag ain kostfrier man und herr gesin“; Mitteilungen 20 (1885) 155. Ähnlich schreibt der Chronist Laurentius Boßhart, daß Hugo viele Häuser gebaut „und sunst in anndern dingen wol huß gehan hat... Diser bischof Hug ist den thuomherren und deß bißthuombs armen luten vast [sehr] lieb gesin, dann er inen in thuren jaren vil guots gethon hat, groß allmuosen geben und truwlich den armen beholffen gewesen ist“; Egli, Quellen 3, 229.

Aus allen diesen Lobsprüchen klingt die Betonung seines sanften, versöhnlichen, nachgiebigen Wesens. Darin lag nun auch eine Gefahr, Hugos Schwäche. Zwar darf man seine Friedensliebe gegenüber Zwingli nicht falsch auslegen, als ob er im Innern auf dessen Seite gestanden und nur aus Politik, da er eben der „Prälat" war, sich nicht auch äußerlich ihm angeschlossen hätte [1]. Aber Unselbständigkeit liegt in Hugos Charakter. Schon am 6. August 1522 schreibt Ambros Blarer an seinen Bruder Thomas: „Nihil (quod ipse nosti) ex suopte pectore sapit episcopus, sed totus pendet ex aliis" [2]. Dies war weniger gefährlich, solange energische Berater wie Johann Fabri ihm zur Seite standen. Aber seine Schwäche äußerte sich doch unliebsam bei Wahrung der Disziplin, besonders gegenüber seinen Geistlichen. Es war ja eine ständige Klage aus Baden, aus der Schweiz, aus Schwaben, der Bischof strafe die „ungeschickten" Geistlichen zu gelinde, sei „zu viel gnädig" und strafe bloß um Geld. Man kann sein Verhalten verstehen. Er wollte durch Milde gewinnen. Einem strengeren Durchgreifen hätte ein Teil der Priesterschaft sicherlich Widerstand entgegengesetzt. Recht machen konnte es übrigens der Bischof nie: war er milde, dann klagten die Regierungen darüber; zog er einmal strengere Saiten auf, dann hinderten sie seine Jurisdiktion. Es war eben die Zeit, in der gegen den geistlichen Stand, gegen geistliche Autorität allgemeine Abneigung herrschte. Sodann war es für einen einzelnen Bischof sehr vom Übel, daß man die höhere Geistlichkeit als etwas Zusammengehöriges, als eine Einheit auffaßte, daß man in Flugschriften und sonst den Bischof höhnend hinwies auf das Treiben in Rom, auf Innozenz VIII., Alexander VI., Julius II. [3]. Strengste Mißbilligung verdient, daß das verbreitetste Laster, der Konkubinat, um Geld gestraft wurde. Das trug dem Bischof reichlich Spott und die Nachrede ein, daß man eben das Strafgeld haben wolle, dann aber die Betreffenden unbehelligt lasse [4].

[1] „Beim Anbruch der Reformation war er zu alt, um sich ihr anzuschließen. Ein Mann der früheren Generation, eingefahren in die Geleise jener mittelalterlichen Prälaten, die alles, auch Religion und Kirche, politisch nahmen, dazu weder vorbereitet durch Bildung, noch befähigt durch religiöse Stimmung . . ."; Egli in: Zwingliana 1 (1901) 191.

[2] Schieß 1, 51. Dr. Eck nennt in seinen Denkschriften zur deutschen Kirchenreform (1523) unter den „Episcopi neutrales" auch Hugo von Konstanz. „Sunt boni sed pusillanimes, desiderarem ut majori ardore aggrederentur rem fidei"; Beiträge 2, 182. [3] Vgl. Humbel 59f. 72. 80ff.

[4] S. oben S. 38 A. 1. Es ist verständlich, daß der bischöfliche Fiskal mit der Summe, die erfahrungsgemäß aus solchen Strafgeldern jährlich einging „rechnete", wenn man will, auf sie „rechnete". Auch eine städtische

Seiner persönlichen Sittlichkeit nach gehört Hugo zu den bessern, vielleicht den besten Kirchenfürsten der Zeit. Ein Kind seiner Zeit war auch er. Am 4. Dezember 1523 schrieb Johann Wanner in Konstanz an Joachim von Watt in St. Gallen: „Sedet nunc vir absque consilio . . ., puer atque effeminatus. Dominatur enim super eum Jezabel quaedam pessima“ [1]. In dem Domkapitelsprotokoll vom 12. Oktober 1531 findet sich eine etwas dunkle Verhandlung: der Bischof ist krank, und die Ärzte machen nicht viel Hoffnung auf Wiederherstellung; „die von hoff“ ist stetig um ihn und hält sich so, daß sie jedermann überlästig ist; es ist offen am Tag, daß sie den Bischof und das ganze Hofgesinde regiert; ferner gibt sie Anstoß dadurch, daß sie bei [dem Domherrn] Sigmund von Landenberg sitzt; zudem schreibt sie Briefe nach Konstanz, horcht den Bischof aus und berichtet Heimlichkeiten nach Konstanz — daher wird „Unterred“ gehalten, wie man sie mit Fug und Glimpf fortschaffen und vom Hof entfernen könnte. Schließlich findet das Kapitel es für gut, daß Marx Sittich von Ems, der Vogt von Bregenz, „als uss im selbs“, den Bischof überreden soll, sie vom Hof und von sich zu tun, zumal sie noch Bürgerin von Konstanz sei. Falls das nicht helfe, werde das Domkapitel „capitulariter“ beim Bischof vorstellig werden [2]. — Nun liegt freilich gegen Hugo von Landenberg noch eine andere schwere Anschuldigung vor, die Martin Luther in seinen Tischreden erzählt hat [3]. In Erfurt, wo er um 1487 weilte, also bevor er Bischof war, habe er die Frau eines angesehenen Mannes verführt und sie dann mit nach Süddeutschland genommen. Das treulose Weib vergaß Mann und Kinder. Aber Hugo wurde des Weibes überdrüssig und jagte sie davon. Sie schrieb an ihren Mann und bat um Gnade. Auf Fürbitte der Verwandtschaft erklärte der Mann sich bereit, der Ehebrecherin Lebensunterhalt zu geben, aber an seine Seite durfte sie nicht mehr kommen. So irrte sie ihr Leben lang umher. Diese Erzählung klingt wie ein Roman. Was ist Wahres daran? Sicheres läßt sich nicht ermitteln; aber es spricht vieles

Verwaltung stellt einen Posten eingehender Strafgelder in ihren Etat ein und rechnet mit ihnen; kein Mensch wird deswegen behaupten, das sei eine Billigung der Vergehen.

[1] Vadian. Bfs. a. a. O. 27 (1900) 238.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 446v.

[3] Luthers Werke, Braunschweiger Ausgabe 8, 285; Erlanger Ausgabe 61, 287f. Diese Erzählung ist benutzt von Bossert in Bll. f. w. KG. 9 (1894) 23f.

dafür, daß wir es nur mit einem Gerede zu tun haben. Wäre die Sache wahr gewesen, so müßte sie auch in Konstanz bekannt gewesen sein. Dann hätte aber sicherlich der schon genannte Wanner gelegentlich darauf hingewiesen. Auch die Zimmerische Chronik würde sich den köstlichen Bissen nicht haben entgehen lassen. Ebenso hätte Sebastian Meyer in seiner „Ernstlichen Ermahnung Hugo von Landenbergs . . ." [1] von dem Skandal sprechen müssen. Es handelt sich somit wohl nur um eine müßige Legende, deren Urheber nicht Luther selbst zu sein braucht.

Über Balthasar Merklins Charakter und Persönlichkeit ist fast nur Gutes überliefert. Seine Bestrebungen waren edel, seine ganze Kraft war der Sache der Religion gewidmet. Auch über seine sittliche Führung ist nichts Nachteiliges bekannt [2]. Für das Bistum war es sicher ein Unglück, daß er durch seinen baldigen Tod daran gehindert wurde, es als Bischof wirklich zu regieren. Man mag seine Verdienste um den Katholizismus als Diplomat, als Reichsvizekanzler noch so hoch einschätzen — der Konstanzer Diözese und ihren besonderen Bedürfnissen blieb er fremd; hier hatte man in der entscheidenden Zeit keinen oder höchstens einen halben Bischof. Freilich, hätte er länger gelebt und hätte er auch noch die Jahre regieren können, die sein Nachfolger als Bischof zubrachte, dann hätte wohl manches im Bistum Konstanz eine andere Wendung bekommen. Das Domkapitel schrieb mit Recht, als es seinen Tod der Diözese anzeigte: „vir, a quo, si vita longior contigisset, maxime salutaria omnibus catholicis fuerant speranda" [3].

Johann von Lupfen als Bischof ist schwer zu charakterisieren, weil er eben von einem katholischen Bischof wenig an sich hatte. Er war gewandt, in den Geschäften erfahren und ist, wie die

---

[1] Vgl. oben S. 37 f. Nach Schottenloher (bei Clemen 4, Heft 5, A. 77) spielt Meyer auf diese Geschichte an, wo er sagt, die Bischöfe hätten etwas Wichtigeres zu tun, als zu „spilen, jagen, rechnen, ich schwyg meytlin zuo troesten" (ebd. 30). Indes nicht an dieser Stelle, sondern ebd. 32 würde Meyer die Erfurter Geschichte erwähnt haben, wenn er etwas davon gewußt hätte. Zudem würde sich der sonst so massive Meyer nicht mit einer niemand verständlichen „Anspielung" begnügt haben. Gelegenheit zur Erwähnung der Sache wäre für ihn auch da vorhanden gewesen, wo er (ebd. 31 f) eine ganz ähnliche Geschichte von einem Schulmeister erzählt; vgl. Humbel 87 f.

[2] Vereinzelt bringt allerdings der Augsburger Chronist Clemens Sender drastische Angaben über die Habsucht Merklins; Chroniken Bd. 23, 204 A. 1.

[3] Vgl. oben S. 171.

Zimmerische Chronik sagt, „bei menigclich für ain verstendigen und erfarnen, auch vil weisen grafen geschetzt worden“ [1]. Das ist richtig, den Grafen, den adeligen Herrn von damals konnte er spielen. Aber für die Aufgaben eines Bischofs, wie das Bistum ihn brauchte, fehlte ihm das Verständnis und das Interesse, vor allem aber der Opfermut. Über Johanns Sitten drückt sich sein Schwager in der Zimmerischen Chronik nur allgemein und recht schonend aus: „Er hat gleichwohl seine vicia und mengel auch gehapt, wie niemands volkomen sein kan, iedoch so ains gegen dem andern erwegen, ist es ain fürnemer graf gewesen und der seinen stammen und nammen zum getrewlichsten hat betrachtet“ [2] — aber dazu hatte man ihn nicht zum Bischof gewählt!

2. Zustände im Domkapitel.

Was in diesem Zusammenhang über das Domkapitel zu sagen ist, lautet um nichts günstiger als die Bemerkungen in der Einleitung. Die unerfreulichen Zustände würden an sich, als „häusliche“ Angelegenheiten der Domherren, den Bischof und das Bistum nicht unmittelbar angehen. Aber der Bischof war doch in vielen Dingen auf das Kapitel angewiesen [3]. Das Tun und Treiben einzelner Domherren war in der Öffentlichkeit bekannt genug, und das schlechte Beispiel der „da oben“ schädigte die Autorität.

Wenn man auch nicht den Maßstab eines Domkapitels oder Ordinariates von heute anlegen darf, so steht doch fest, daß die Konstanzer Domherren ihrer Stellung und Aufgabe als Räte des Bischofs wenig gerecht geworden sind; der Bischof konnte nie auf sie rechnen; in entscheidenden Fragen versagten sie. Das mußte auch den Regierungs- und Reformeifer des Bischofs selbst

---

[1] Barack 3, 18.

[2] Barack 3, 18f. Für die Beurteilung Johanns kommt nicht in Betracht, daß die klatschsüchtige Zimmerische Chronik 4, 83—85 ihn (wie auch den Abt Markus von Reichenau) als „Geist“ gehen läßt, der dem Grafen Gottfried von Zimmern, Domherrn von Konstanz, erscheint und ihm die Schandtaten bekennt, die er als Domherr zusammen mit Botzheim verübt habe. „Was aber der baider domherrn, nemlich graf Hannsen und doctor Botzhaims, . . . handtierung und haushalten gewest zu Costanz und sonst, das ist noch wol bewist. Zu dem so wurdt inen baiden nit die wenigest schuldt zugemesen der groß verlust, so dem löblichen stift zu anfang der Lutterei von der statt Costanz zugefüegt worden.“

[3] Wahlkapitulation vom 17. Okt. 1496, s. oben S. 15 A. 4.

lähmen. Oberster, fast einziger Verwaltungsgrundsatz des Domkapitels war es, das „Beste des Stifts“ wahrzunehmen, d. h. Gefälle und Einkommen, Zinsen und Gülten möglichst ungeschmälert hereinzubekommen und seine Vorrechte zu wahren. In den Sitzungsprotokollen nehmen diese Dinge, überhaupt die zeitlichen Angelegenheiten, „Trieb und Tratt, Wunn und Weid, Holz und Wald“, den breitesten Raum ein [1]. Das Verhältnis der Domherren zum Bischof war unter Hugo und Johann erträglich, zum Teil und zeitweise freundschaftlich. Aber wenig freundlich war es unter Balthasar. Als Bürgerlicher wurde er beinahe wie ein Eindringling angesehen. Schon als er Koadjutor werden sollte, mußten der Kaiser und Ferdinand energisch mahnen und drängen. Dem Kapitel waren die Zustände unter dem greisen Hugo lieb und recht, gut genug. Nach der Bestellung zum Koadjutor brauchten freilich die Kapitulare den einflußreichen Vizekanzler. Darum schrieben sie ihm am 12. Mai 1528 voll Freude, sie hätten erfahren, daß er bald nach Überlingen kommen wolle; er möge doch die Ankunft möglichst beschleunigen, da sie mit ihm in ihrer „letzten Not und höchst beschwerlichen Anliegen“ zu handeln hätten [2]. Bischof Hugo wünschte, das Kapitel solle dem ankommenden Koadjutor jemand entgegenschicken, ihn zu empfangen. Die Domherren lehnten das ab; es genüge, daß man ihm geschrieben habe, welchen Weg er der Sicherheit wegen nehmen sollte. Immerhin schickten sie ihm als Begrüßung vier Sohm Wein, halb weiß und halb rot, sowie Säcke mit Haber entgegen [3].

Selbst die Erledigung der eigenen Geschäfte und Angelegenheiten des Kapitels machte Schwierigkeiten. Einzelne Domherren weigerten sich, wenn sie zu solchen Geschäften deputiert wurden. Darum mußte im März 1529 der Beschluß gefaßt werden, wer durch Mehrheitsbeschluß zu einer solchen Besorgung bestimmt werde, habe sich ohne Widerrede zu fügen und seinen Auftrag nach bestem Vermögen zu vollziehen [4]. Um die gleiche Zeit klagte der Punktator, etliche Herren ließen sich krank melden, am sel-

---

[1] Das gleiche findet sich in allen andern Stiftern; vgl. G. Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation 1 (Berlin 1899) 150ff.

[2] StA Zürich W II 17 Nr. 163.

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 265v. 266v. 267v (2., 8. und 13. Juli 1528). Am 17. Juli leistete Balthasar auf dem Überlinger Rathaus sein „solemne juramentum“; ebd. fol. 268v.

[4] Ebd. fol. 316 (13. März 1529).

ben Tage begegne er ihnen aber auf der Gasse, oder gingen sie nächtlicherweile aus. Er bekam vom Kapitel den Auftrag, Herren, die so den Gottesdienst und die Kapitel versäumten, ohne Ansehen der Person zu „punktieren“ [1]. Wie früher in Konstanz, nahmen die für ihre Gesundheit so besorgten Domherren „propter pestem“ vom September 1530 bis zum Sommer 1531 Absenz von Überlingen [2]. Über diese Zeit mußten natürlich die Kapitelsgeschäfte fast ruhen, die Bistumsgeschäfte empfindlich leiden.

Der alte Gegensatz zwischen Adel und bürgerlichen Elementen bestand im Kapitel weiter. Das Kapitel galt als Spital des Adels, und man scheute sich auch nicht, das offen auszusprechen [3]. Bürgerliche, d. h. im allgemeinen gebildete, arbeitsfreudige Leute, wie z. B. Fabri und Fattlin, hielt man so gut wie möglich fern. Schon 1496 war dem Kapitel die Zusage abgenötigt worden, auch eine Anzahl „Doktoren“, Bürgerliche aufzunehmen. Aber der Andrang Bürgerlicher, wenigstens zu den Anwartschaften, wurde nun so stark, daß der Adel inner- und außerhalb des Kapitels in große Aufregung geriet. Am 18. Januar 1522 wandten sich daher Ulrich von Helfenstein und Johann von Montfort in ihrem und gemeiner Herren vom Adel Namen an das Kapitel mit der Forderung, die Anwartschaften, „Koadjutorien“, sollten dem Adel verbleiben [4]. Umstritten waren damals besonders die Anwartschaften des Dr. Johann Fabri und des Dr. Kaspar Wirt. Die „Zwietracht und Zweiung“ dauerte den ganzen Sommer 1522; es kam wiederholt zu ärgerlichen Auftritten, zu Tätlichkeiten zwischen der Verwandtschaft und dem Gesinde der entzweiten Domherren,

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 311v (23. Febr.).

[2] Am 13. Sept. wurde zunächst Absenz bis Simon und Judae beschlossen; am 29. Nov. wurde (in Meersburg) die Abwesenheit bis Quasimodogeniti 1531 verlängert. Aber noch am 5. Juni fand das Kapitel in Meersburg statt; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 402ff.

[3] Am 22. Juli 1526 richteten mehrere Grafen und Herren, die zum Reichstag in Speier versammelt waren, ein drohendes Schreiben an den Rat von Konstanz; dieser solle sich hüten, die Privilegien der Domherrn zu schmälern: Kapitel und Stift seien ihr Eigentum, „des gemeinen [gesamten] Adels Spital“; vgl. Vierordt 1, 31. Auch die Regierung König Ferdinands nennt 1535 in einem Gutachten wegen der Inkorporation der Reichenau das Hochstift Konstanz ein „Spital des Adels“; vgl. G. Vögeli, Der Konstanzer Sturm im Jahre 1548, Bellevue bei Konstanz 1846, 72 A. 3. Ähnlich bezeichnete sich das Kapitel in Eichstätt 1530 als Herberge des Ritterstandes; vgl. Württ. VjH 1908, 191.

[4] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 179ff; vgl. Baier in ZGORh 1912, 221f.

auch des Bischofs[1]; auch der Rat von Konstanz mischte sich ein. Hierdurch wurde natürlich das Ansehen der hohen Geistlichkeit vollends untergraben. Die „Bürgerlichen" hatten immer einen schweren Stand im Kapitel. Dr. Fabri, der doch unstreitig der fähigste von allen war, und dessen Verdienste auch um das Kapitel von diesem selbst anerkannt werden mußten, war gezwungen, sich seine Rechte immer wieder zu erkämpfen[2].

Das Warter- oder Exspektantensystem trug in der Reformationszeit vieles zur Verweltlichung des Domkapitels bei. Man sah darin allerdings eine berechtigte, alte Einrichtung, die ganz geschäftsmäßig gehandhabt wurde. Am 21. August 1525 wurde drei „Wartern" geschrieben, „dass sy daran syen" und „nach altem harkomen, lawt der statuten" den „Stauf" bezahlen sollten[3]. Bei Aufnahme in die Wart wurde begreiflicherweise nicht zuerst darauf gesehen, ob der Bewerber würdig war und sich für den geistlichen Stand eignete, sondern auf die Zahl und die Namen der Fürsprecher vom Adel. Die Folge war ein trauriges Markten und Feilschen um die Domherrnstellen. Am 18. Oktober 1527 erhielt der Warter Pankraz von Stoffeln, der an der Reihe war, die Weisung, sich „indert nechsten dryen tagen" für die Präbende des verstorbenen Domherrn Lukas Conrater „togenlich ze machen". Am folgenden Tag erschien Pankraz vor dem Kapitel und bat, man möge die Verleihung der Pfründe eine Zeitlang aufschieben; mittlerweile werde seine „Freundschaft" zu ihm nach Überlingen kommen, dann könne er erst Antwort geben, „ob er die wyhe empfahen und solch prebend annemen welle oder nitt". Das Kapitel konnte darauf nicht eingehen, gab ihm aber den Rat, er möge wenigstens einstweilen „primam tonsuram annemen". Pankraz erklärte nun, daß er „nitt willens sye, sich wyhen zelassen", das

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7238 (Juli und August 1522). Über die Bemühungen des Dr. Wirt um ein Kanonikat vgl. Vadian. Bfs. a. a. O. 25 (1894) 362. 381—383. 438f; 27 (1900) 221; im Herbst 1522 protestierte der oberschwäbische Adel zu Waldsee gegen seine Aufnahme ins Domkapitel; a. a. O. 25, 449f.

[2] Wiederholt wurde ihm, wenn er, auch im Interesse des Kapitels, zum Kaiser oder zu Ferdinand beordert war, trotz hoher Fürschriften, vom Kapitel die Präsenzhaltung abgeschlagen; am 16. Aug. 1527 mit Hinweis darauf, daß sich sonst der Propst von Waldkirch, Balthasar Merklin, der „nitt minder, sonder mer der würdigen stifft gedient hatt und teglich dient", aber auch „absens" gehalten werde, beklagen könnte; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 220v.

[3] Ebd. fol. 40r.

Kapitel könne die Pfründe einem anderen geben. Aber am nächsten Morgen um 7 Uhr erschienen Pankraz und seine inzwischen angekommenen Freunde „vom Adel“ wieder vor dem Kapitel und zeigten an, „wie genannter Pangratz sich anderst bedacht und willens sye, sich vacierender prebend vähig ze machen . . . mit beger, jne allso darzu komen ze lassen“. Das Kapitel antwortete, „so er also qualificiert sye“, möge er morgen wieder kommen und sich über seine Qualifikation ausweisen. Wirklich wurde diesem so rasch zum Kleriker gewordenen Pankraz am 21. Oktober das Kanonikat übertragen [1]. Doch bereits am 4. August 1528 resignierte er wieder zugunsten eines anderen [2].

Die Adeligen versuchten sogar, einen geistesschwachen oder -kranken Standesgenossen ins Domkapitel zu bringen, um ihn zu versorgen. Im November 1528 baten eine ganze Anzahl adeliger Herren, man möge den Johann von Bodmann (ein Vetter von ihm war bereits im Kapitel) als Exspektanten aufnehmen. Weil dieser junge von Bodmann „ganz kindisch und arm“ sei, so daß er den Unterhalt von einer Pfründe des löblichen Stifts notwendig habe, deshalb sei der Herren freundliche und dienstliche Bitte, ihn gleich in die zweite (von den vier) Warten zu nehmen. Die Domherren antworteten indes, wenn Bodmann kindisch und nicht im Gebrauch seines Verstandes sei, so könne er laut Statut nicht Exspektant werden, noch viel weniger später eine Pfründe bekommen, denn „furiosi und mente capti“ dürften nicht geweiht werden. Deshalb könnte und wüßte das Kapitel solches weder vor Gott noch vor der Welt zu verantworten; zudem brauche man in diesen Zeiten mehr als früher vernünftige, taugliche und geschickte Personen. Auch möchten sich sonst die andern Warter beschweren. Die Bittsteller waren aber mit diesem Bescheid nicht zufrieden: das Kapitel könnte doch den Bodmann in der Wart bleiben lassen, bis eine Pfründe frei würde; wenn ihm diese übertragen würde, könnte er sogleich zu-

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 220v—221v.

[2] Ebd. fol. 272v. Hier begegnet uns ein Jakob von Stoffeln, aber es muß sich um den genannten Pankraz handeln. Sein Beweggrund zur Resignation ist: eine andere taugliche und geschickte Person könne dem Stift im Chor und anderem vielleicht besser denn er dienen. Er hat aber nicht im Sinn, nun seine Ansprüche auf eine Pfründe aufzugeben, bedingt sich vielmehr aus, daß ihm die Jahre, in denen er „aussetze“, angerechnet werden, daß er also nicht wieder als letzter Warter zu beginnen hat; ebd. fol. 271v.

gunsten eines andern, tauglichen Mannes resignieren, der ihm dann dafür den Unterhalt zu geben hätte. Doch das Kapitel ging auch darauf nicht ein: wenn Bodmann zur Exspektanz nicht tauglich sei, könne er auch nicht resignieren. Damit aber die Herren vom Adel des Kapitels freundlichen und geneigten Willen erkännten, erbot sich das Kapitel, eine andere, qualifizierte Person an der Stelle des Bodmann anzunehmen [1]. Bezeichnend genug ist schon die Zumutung des Adels, das Domkapitel für Idioten auszunützen.

Im allgemeinen nahm man, entgegen dem Statut, so viele Warter an, als sich meldeten, und rangierte einen hinter dem andern. Das führte zu Unzuträglichkeiten, meist zu recht langem „warten", oder zu Beschwerden, wenn man einzelne bevorzugte. Daher beschloß das Kapitel im Juli und August 1532, die Bestimmung, daß nur vier Warter angenommen werden dürfen, genau einzuhalten [2]. So wurde denn sogar der Bischof von Basel abgewiesen, als er im Februar 1536 um eine Wart für seinen Neffen bat. Man antwortete ihm, man nehme solange überhaupt keine Warter mehr an, bis man auf die Zahl vier herabgekommen sein werde [3]; es müssen also damals viele Überzählige gewesen sein. Das Vorrücken und die Einweisung in die Wart geschah völlig geschäftsmäßig. Am 23. Mai 1536 schrieb Egg von Reyschach, sein Sohn Lukas von Reyschach, ein Warter, habe sich verheiratet. Das Kapitel benachrichtigte nun den Truchseß Wilhelm, daß sein Sohn Otto (der spätere Bischof von Augsburg und Kardinal), bisher überzähliger Warter, sich nach Überlingen verfügen möge, damit er die vierte Wart nach Ausweis der Statuten annehme und den Stauf erlege [4]. Am 6. September 1536 bat Rudolf von Ehingen im Namen des übrigen Adels, Friedrich von Enzberg wolle auf seine Wart verzichten; an seine „statt und luck" möge das Kapitel einen Sohn des Bruno von Hertenstein annehmen; denn der Vater sei begierig, diesen Sohn „zu geistlichem Stand und sonderlich auf den löblichen Stift Konstanz zu fördern". Das Kapitel lehnte das ab, weil „noch eine große Anzahl" überzähliger Warter vorhanden sei. Die Verwandtschaft

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 293 (12. Nov. 1528). Unter den Petenten sind u. a. Abt Markus von der Reichenau, Graf Christoph von Werdenberg, Friedrich von Fürstenberg, Georg von Lupfen, Egg von Reyschach, Friedrich von Enzberg.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 41. 44 (27. Juli und 21. Aug. 1532).

[3] Ebd. fol. 345v (8. Febr. 1536). [4] Ebd. fol. 367v.

machte nun den Vorschlag, daß der Junge nicht in die Lücke des Enzberg eintrete, sondern nur als letzter Warter angenommen werde. Das geschah denn auch, allerdings im Widerspruch zum Statut [1]. Im Dezember 1536 fragte Johann Werner Freiherr von Zimmern an, wie es denn mit der Wart seines Sohnes Johann Christoph stehe. Das Kapitel erwiderte, es sei die Rede, daß Christoph von Staufen „tods verschaiden" sei; in diesem Fall sei Johann Christoph der dritte Hauptwarter; falls von Staufen noch lebe, sei er der vierte [2].

Wie uns in den Kapitelsprotokollen [3], so werden noch mehr den Zeitgenossen die vielen ärgerlichen Streitigkeiten zwischen einzelnen Domherren unangenehm aufgefallen sein.

Im Sommer 1521 spielte ein Streit zwischen Johann Melchior von Bubenhofen und dem Kapitel. Bubenhofen, der infolge der Resignation seines Bruders (1515) endlich im April 1521 die „admissio ad fructus" erlangt hatte, klagte in Rom gegen den Dekan, das Kapitel „omnesque alios et singulos spoliatores, occupatores et detentores" [4]. Erst am 3. September wurde er zur Leistung des Eides zugelassen [5].

1526 gab es Verdrießlichkeiten wegen einer Pfründe (altare Transfigurationis im Münster zu Konstanz), deren Verleihung sowohl Dr. Johann Botzheim als Johann Gabriel von Bodmann beanspruchte. Auch Lizentiat Johann Meßnang mischte sich ein und wurde dafür eine Zeitlang aus dem Kapitel ausgeschlossen. Von Botzheim und Bodmann war die Pfründe an zwei verschiedene Priester verliehen worden, die beide sich behaupteten (Hans Wall und Wolf N.). Die beiden Priester gerieten nun wiederholt inner- und außerhalb der Kirche aneinander und gaben die Ornate nicht heraus. Der Rat schickte eine Botschaft vor das Kapitel, daß der Streit geschlichtet werde. Der Bischof, Johann Fabri und der Abt von Kreuzlingen suchten zu vermitteln [6].

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 383v—384r.

[2] Ebd. fol. 396v (5. Dez. 1536). Chr. von Staufen lebte offenbar noch; denn erst am 23. März 1538 kommt Joh. Chr. von Zimmern auf die dritte Wart; ebd. 293v.

[3] Dabei wurde über eigentliche Disziplinarsachen der Domherren ein eigenes, jetzt verlorenes Protokoll geführt; vgl. ZGORh 1912, 197.

[4] Antwort aus Rom vom 18. Juli 1521, Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 139—141.

[5] Ebd. fol. 146.

[6] Vom 2. Mai bis 7. Aug. 1526; ebd. fol. 107v—125.

Im August 1529 gerieten zwei bürgerliche Domherren, Kaspar Wirt und Hieronymus Lamparter, aneinander, wegen der Sitzordnung (locus in capitulo und stallum in choro); auch die „Freundschaften" beider, sowie das ganze Kapitel, wurden in den Span verwickelt [1]. Nach dem baldigen Tode des Wirt kam es zu Schwierigkeiten wegen seines Kanonikates. Dieses wurde kraft päpstlicher Provision beansprucht von Dr. Ambrosius Ypphofer, Kustos in Brixen, der es auch erlangte [2].

Am 18. Oktober 1533 hatte das Kapitel zu verhandeln wegen „etwelcher Schmachreden" zwischen Dr. Botzheim und Melchior von Bubenhofen, „heut underm ampt beschähen". Der Streit zog sich in die Länge. Das Kapitel zitierte beide vor sich, damit die Sache nicht „lautprecht" würde und unter die Laien käme. Bubenhofen erklärte, wenn er in Zukunft im Kapitel neben Botzheim sitze, so tue er dies als Kapitelsherr, nur aus Pflicht; seine Ansprüche und Rechte gebe er deshalb nicht auf. Erst im Mai 1534 kam es durch Vermittlung des Bischofs zu einem Vergleich [3].

Am Ende seiner Regierung entzweite sich der Bischof selbst im April 1537 mit dem Dompropst Johann Joachim Schad von Mittelbiberach. Der Bischof beanspruchte von Schad eine Entschädigung, da er etliche Jahre die Dompropstei verwaltet habe; da Schad sich auf sein Recht versteifte, ließ der Bischof die Früchte und Gülten der Dompropstei im Turgau beschlagnahmen. Am

---

[1] Dr. Wirt hatte im Nov. 1521 sein Kanonikat erlangt; Lamparter war im Aug. 1522 ins Kapitel gekommen, berief sich aber darauf, daß er vor Wirt personale juramentum geleistet habe; Wirt wurde nämlich nach vielen Schwierigkeiten erst am 2. Aug. 1527 feierlich ins Kapitel aufgenommen; das Domkapitel stellte sich auf Lamparters Seite; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 345v—346r (4. und 11. Aug. 1529).

[2] Wirt starb im März 1530. Betreffs des Zwistes über seine Erbschaft (März) und Schwierigkeiten wegen seines Kanonikates (April) s. Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 282f.

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 106ff (18., 20., 23. Okt. 1533; 22. Mai 1534). Botzheim starb Ende März 1535 in Überlingen, nicht in Freiburg, wie Walchner annahm; vgl. Bodenseeschriften 9 (1879) Abt. 2, 72. Auch um seine Erbschaft gab es Streit zwischen den Verwandten (Bruder) und dem Kapitel (April 1535; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 236f). Auf sein Kanonikat kam durch Vermittlung des Dr. Johann Fabri dessen Nepote Dr. Jakob Mürgel, den Fabri besonders empfahl, weil er Dr. und Priester sei und so dem Stift mit predigen, singen und lesen, auch sonst nützlich und gut dienstlich sein könne (Fabri an Bischof Johann, 7. Mai 1535; StA Zürich W II 18 Nr. 104). Über Mürgel s. Staub 22. 24. 34.

12. Juni befaßte sich der eidgenössische Tag zu Baden mit der Sache [1]. Natürlich gereichten solche Dinge den schweizerischen Katholiken, besonders den immer noch aufgeregten Turgauern, nicht zur Erbauung.

Gegenstand der heftigsten Kämpfe waren im Domkapitel die Ämter und Stellen des Propstes und des Dekans [2]. Als die Propstei durch den Tod des Johann Matthäus Schad erledigt wurde, erhob im April 1528 der Erzbischof von Salzburg, Kardinal Matthäus Lang, kraft päpstlicher Provision Anspruch auf die Stelle. Er berief sich sogar darauf, die Provision schon besessen zu haben, bevor Schad die Propstei erlangt habe, die Stelle falle also nur an ihn (den Kardinal) zurück. Gleichzeitig forderte aber auch der Koadjutor Merklin das Amt. Der Bischof habe nach Schads Tod aus Rat, Gefallen und Bewilligung des Erzbischofs von Mainz, auch anderer geistlicher und weltlicher Fürsten, doch ohne Verachtung des Hl. Stuhles, die Dompropstei ihm zugestellt. Den bischöflichen Provisionsbrief übergab er dem Kapitel. Die Domherren traten für keinen ein, standen aber mehr auf seiten des Kardinals [3]. König Ferdinand scheint Merklin unterstützt zu haben. Er schreibt am 22. April an das Kapitel ganz allgemein, man solle mittlerweile „keinen andern einkommen noch eindringen lassen“ [4]. Der Streit wurde vorerst nicht entschieden. Am 1. August 1531 ließ zu allem Überfluß auch noch Johann Fabri im Kapitel durch seine Anwälte die Propstei für sich beanspruchen, kraft päpstlicher Heiligkeit Mandat de providendo etc. Das Kapitel antwortete ihm, es wollte ihm gern willfahren, aber der Kardinal von Salzburg, der inzwischen seine Forderung durchzusetzen gewußt hatte, habe bereits Besitz von der Dompropstei ergriffen [5].

---

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 419 (21. April 1537); Abschiede 4, Abt. 1c, 850f. Am 6. Mai 1536 reichte Bischof Johann beim Kapitel seine Rechnung ein, da er in den Jahren, wo die Propstei „spänig“ war (1527—30), diese verwaltet hatte; StA Zürich W II 7 fol. 105—108.

[2] Über die Ämter und Dignitäten im Konstanzer Kapitel vgl. Sambeth in Bodenseeschriften 16 (1887) 110—121.

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 252f (16. April 1528); StA Zürich W II 17 Nr. 163 (Kapitel an Balthasar, 12. Mai 1528).

[4] StA Zürich W II 17 Nr. 183.

[5] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 436. Daraufhin standen Fabris Anwälte von ihrem Begehren ab. Merklin scheint schon anläßlich seines Besuches in Überlingen (Juli 1528) verzichtet zu haben; Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 269

Das eigentliche Arbeitsamt hatte in Konstanz der Dekan inne. Ihm oblag besonders die Sorge für den Gottesdienst und die Disziplin [1], beides bei den uns bekannten Verhältnissen keine sehr begehrenswerten Obliegenheiten. Umsomehr war das Einkommen des Dekanats begehrt. In den zwanziger Jahren war Domdekan Dr. Jörg Vergenhans. Seit Februar 1525 versuchte er immer wieder, das Amt abzugeben. Zunächst ließ er sich bestimmen, noch bis Bartholomäi 1525 zu bleiben; an Bartholomäi wurde ihm noch ein weiteres halbes Jahr abgerungen [2], weil im Kapitel sonst keine geschickte und taugliche Person war. An Bartholomäi des nächsten Jahres wollte er aber ernst machen und ließ sich nur noch bis Michaeli erbitten [3]. Allein am 31. August 1527 mußte er wieder energisch die Resignation begehren; das Kapitel nahm ihm das Amt ab und setzte auf den 4. Oktober die Neuwahl fest. Was geschah? Am 5. Oktober wurde Vergenhans flehentlich gebeten, das Dekanat wieder zu übernehmen. Er willigte schließlich ein, da ihm Dr. Botzheim als Koadjutor und Exekutor beigegeben wurde [4].

Stürmischer, aber auch für die Zustände im Kapitel bezeichnender sind die Vorgänge in den dreißiger Jahren. Am 28. Juni 1532 wird, nach langer Erledigung des Dekanats, der Weihbischof Melchior Fattlin gewählt. Nach Bedenkzeit erklärt er, „daß man es miteinander ein Jahr lang wolle versuchen“ [5]. Nach einem Jahr versucht er vergebens, die Bürde loszuwerden. Im August 1533 erklärt er mit Entschiedenheit, zurückzutreten. Man bittet ihn wiederum, „noch das best zu tun in ansehung der löuff und fürgefallenen schweren händel, auch in betracht, was stärkung eines

---

(17. Juli 1528); vgl. Briefmappe 1, 94 f. Am 17. Juli 1531 erließ das Kapitel dem Inhaber der Propstei, dem Kardinal von Salzburg, die persönliche Residenz, doch mit der Bedingung, daß er (für die Propstei) einen Statthalter und Administrator aus dem Kapitel bestelle; StA Zürich W II 7 fol. 105—107.

[1] Alte Streitigkeiten wegen der Jurisdiktion über die niedere Domgeistlichkeit wurden entschieden am 30. März 1503, bzw. 1. Juli 1504: die Gerichtsbarkeit kommt dem Dekan zu. Schiedsspruch in ZGORh 1912, 208 f; vgl. K. Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter, Paderborn 1914, 83 f.

[2] Domkap.-Prot Nr. 7239 fol. 15. 47. 60^{v} (17. und 27. Febr., 22. Aug., 2. Okt. 1525). [3] Ebd. fol. 135 (23. Aug. 1526).

[4] Ebd. fol. 207. 216^{v}. 217. 223. 224.

[5] Ebd. fol. 416. 429^{v}. In der Zwischenzeit hatte Botzheim das Amt versehen.

capitels widerwärtigen, auch freude sie empfangen würden, wenn sie sehen und spürten, daß ein domcapitel inter im selbst zertent und zwiespältig wäre"; nachdem Fattlin „darüber geschlafen" hat, ist er für ein weiteres Jahr bereit [1]. Im August (in diesem Monat war regelmäßig die Jahresrechnung, womit die Neuwahlen verbunden waren) 1534 wiederholt sich die gleiche Geschichte. Doch läßt diesmal Fattlin seine Beschwerden vorbringen: es seien viele Priester, die nicht residieren und ihre Pfründen nicht versehen; einzelne haben die Fundationsbriefe verloren. Ferner kann der Dekan die Jurisdiktion seines Amtes nicht handhaben, und die Domherren unterstützen ihn darin nicht. Sodann widersprechen die Herren, die nicht im Kapitel gewesen sind, hintendrein doch den Beschlüssen; „und seien die Herren sonst auch unfleißig visitando capitulum". Weiterhin hilft man dem Dekan nicht, daß er die Statuten über die Präsenz im Chore durchführen könnte. Endlich, wenn der Dekan die Kapläne strafen muß, so laufen sie zu einem der Herren aus dem Kapitel und verklagen den Dekan. Wenn diese Domherrn die Sache wenigstens dem Kapitel anzeigen wollten, würde der Dekan gern „sich weisen lassen", wenn er einem „zuviel getan" hätte. Auf den Vorhalt dieses Beschwerdenregisters versprachen die Domherren natürlich alles Gute, und Fattlin ließ sich bewegen, das Amt fernerhin zu verwalten [2].

Zu den übrigen Verdrießlichkeiten des Amtes kam für Fattlin im Jahre 1535 noch, daß sein Dekanat angefochten und beansprucht wurde von dem berüchtigten und gefürchteten Pfründenjäger Ambrosius von Gumppenberg, dem „echten Bild der pluralitas beneficiorum" [3]. Im Juli 1535 schrieb er an Fattlin, er möge ihm kraft apostolischer Provision das Dekanat abtreten oder ihn mit einer Pension von 100 Dukaten abfinden. Der Bischof riet, das Kapitel solle an Kgl. Majestät schreiben, damit diese sich beim Papst für Fattlin verwende. Zugleich schrieb man an das Kapitel zu Eichstätt um Rat, weil die dortigen Herren „der Dinge er-

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 95r. 96v (17. und 21. August 1533).

[2] Ebd. fol. 183rv (20. und 21. August 1534).

[3] J. Sax, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt 2 (Landshut 1885) 451. Ambros Gumppenberg war kaiserlicher Prokurator, päpstlicher Protonotar, Domherr von Basel, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg, Würzburg, Freising, Dompropst von Eichstätt, Propst von Waldkirch und Bruchsal; er starb 1574. Über ihn vgl. Sax 2, 425ff; F. Gregorovius, Kleine Schriften zur Geschichte und Kultur 1 (Leipzig 1887) 183–264; Friedensburg in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 10 (Berlin 1902) 149–185. 263–293.

fahren und gelehrt“ seien [1]. Dem Gumppenberg selbst schilderte man in einem Schreiben die großen Lasten und das geringfügige Einkommen des Dekanats, um ihm den Appetit zu nehmen [2]. Das wirkte nicht; Gumppenberg drohte, mit der „Zitation, so er zu Augsburg habe“, gegen Fattlin vorzugehen. Fattlin verlangte im August 1535 wiederum, daß das Amt von ihm genommen würde; wenn es nicht geschehe, wolle er darauf resigniert haben. Er wurde gebeten, „aus Ursachen, jetzund vor Augen“, zu bleiben; der Bischof erreichte von ihm zwei Monate. Zugleich schrieb man an den Papst um ein Privileg wegen der Neuwahl eines Dekans (privilegium pro eligendo decano in utroque mense) [3]. Dieses traf wirklich Anfang November ein. Es kam jedoch nicht zur Neuwahl. Gumppenberg war inzwischen mit seiner Zitation wirklich „fürgefahren“ und ließ sie am 2. Dezember dem Dekan zustellen [4]. Am 23. Mai, ebenso am 18. August 1536 brachte Fattlin sein Gesuch um Amtsenthebung wieder vor; er habe das Dekanat überhaupt nie gewollt; er sei eigentlich längst nicht mehr Dekan, da er ja schon wiederholt resigniert habe — er mußte sich eben wieder erweichen lassen [5]. Deutlicher redete Fattlin am 10. Januar 1537: er besorge jetzt das Amt unter keinen Umständen mehr länger; man möge die Truhen und was sonst zum Dekanat gehöre, „hinter ihm liegend“, von ihm in Empfang nehmen. Erfolg: nach dreitägigem Bitten wollte er die Bürde noch 14 Tage, schließlich einen Monat tragen [6]. Aber da man im Dezember 1535 nicht gewählt hatte, war die Wahl jetzt dem Papste anheimgefallen; deshalb hätte der Gewählte Annaten zahlen müssen. So mußte Fattlin im Februar, „auf das freundlichste gebeten“, einen weiteren Monat versprechen [7]. Im Sommer 1537 ging der Kanzler des Bischofs nach Rom. Er erlangte dort das Privilegium, den Dekan auch in mense apostolico zu wählen, wofür freilich zunächst 120, dann 60 Dukaten verlangt wurden. Auch mit Gumppen-

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 247—249 (14.—22. Juni 1535). Antwort aus Eichstätt vom 17. Juli ebd. fol. 255. — In Eichstätt trieb Gumppenberg sein Unwesen unter vier Bischöfen. Im Dezember 1535 wurde dort Bischof der Konstanzer Domherr Christoph von Pappenheim.

[2] Ebd. fol. 255v—256r (19. und 20. Juli 1535).

[3] Ebd. fol. 262—268. 281 (3., 18., 19., 23. Aug., 5. Nov. 1535).

[4] Ebd. fol. 285v (2. Dez. 1535). Man schickte nochmals nach Eichstätt um Rat; Pappenheim, der noch im gleichen Monat dort Bischof wurde, ritt dahin; ebd. fol. 288—292.

[5] Ebd. fol. 368. 379v.

[6] Ebd. fol. 409f (10.—12. Jan. 1537).

[7] Ebd. fol. 413f (1. u. 6. Febr. 1537).

berg verhandelte er (in Rom), der von seinen Ansprüchen nicht abstehen wollte, es sei denn, daß ihm auf die Früchte des Dekanats 100 fl. Pension verschrieben würden, oder daß der Domherr Dr. Lyb sein Kanonikat zu Würzburg und das Domdekanat zu Basel ihm, dem Unersättlichen, resigniere [1]. Man kam aus der verworrenen Lage nicht heraus. Bei der Jahresrechnung im August 1537 erklärte sich Fattlin, „auf das inständigste gebeten", bereit, das Dekanat noch zwei Monate zu führen unter der doppelten Bedingung, daß „der Gumppenberg" des Dekanats halb „abgestellt" werde, und daß man „ein Einsehen tue und Ordnung mache, was der Dekan, was die Herren vom Kapitel und was die Priester und Kapläne zu tun schuldig seien" [2]. Von den Bedingungen erfüllte sich zwar keine; Gumppenberg kämpfte noch 1541 um seine vermeintlichen Rechte, und die Zustände im Kapitel blieben die alten, trostlosen und undisziplinierten; aber der gute Fattlin mußte statt zwei Monate noch fünf Jahre das undankbare Amt weiterversehen [3].

Daß die Sitten der Konstanzer Domherren viel zu wünschen übrig ließen, ist bekannt. Wenn die Zimmerische Chronik so ungünstig sich ausläßt über der „tomherrn ordnung, dieta und wesen", über „das unordenlich leben der domherrn" [4], so beweist das zum mindesten, daß sie in schlimmem Ruf standen und Ärgernis gaben. Auf einzelne Vorkommnisse, die in unsern Quellen überliefert sind, wollen wir nicht näher eingehen. Es genüge die Andeutung, daß die Herren Kinder der rohen, rauflustigen Zeit waren [5], daß wegen Schulden auch das Kapitel von amtswegen einschreiten mußte [6], daß das Zölibatsgebot nicht durchweg eingehalten wurde [7].

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 437 v (Relation des Kanzlers, 12. Aug. 1537).

[2] Ebd. fol. 439 v (16. und 18. Aug. 1537).

[3] Ebd. Nr. 7241. Die Komödie wiederholte sich jedes Jahr etlichemal; Fattlin suchte Disziplin in die Priesterschaft, auch ins Kapitel, hineinzubringen, erzielte aber bloß billige Versprechungen und heftige Anfeindungen.

[4] Barack 2, 338f.

[5] Im November 1524 wurde Eberhard von Stain nachts auf der Gasse von einem Konstanzer „mit wehrhafter Hand überloffen", was große Schwierigkeiten, auch mit dem Rat absetzte; Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 456 v—457 r.

[6] Im Juni 1527 mußte das Kapitel die Güter des Joh. Melchior von Bubenhofen arrestieren, da er die dem Ritter Hans Kaspar von Bubenhofen schuldigen 100 fl. nicht zahlte; ebd. Nr. 7239 fol. 191 v ff.

[7] Im April 1538 sollte ein Sohn des verstorbenen Domherrn Johann Messnang, „so närrisch und noch ein Kind" ist, in das dem Kapitel gehörige Spital aufgenommen werden. Das wurde abgeschlagen, „in betracht, was spott

Von Interesse und Bedeutung für unser Urteil sind die Beziehungen des Kapitels und der Domgeistlichkeit zur Stadt Überlingen. Dort hatte man die aus Konstanz Vertriebenen 1526 mit offenen Armen aufgenommen. Dafür bezeugte der Kaiser den Überlingern wiederholt seine besondere Gunst[1]. Aber mit der Zeit wurde das Verhältnis immer unfreundlicher, woran sicher die Geistlichkeit die Hauptschuld trug[2]. Im Dezember 1536 nahm Bischof Johann Veranlassung, „einem domcapitel gnädigliche und väterliche wolmaynung" vorzuhalten, ihm gründlich die Wahrheit zu sagen. Er habe gehört, das etliche Herren des Kapitels sich gegen die Bürger von Überlingen etwas ungeschickte Reden erlaubten,auch sonst „ungebührlich und onzüchtiglich wesen" führten, woraus großer Unwille und Ärgernis bei den Bürgern entstanden seien. Nun wüßten doch die Herren, wie sie, „von Costantz verjagt", in Überlingen so nachbarlich aufgenommen seien. Sonst seien dieser Zeit allenthalben „die Geistlichen bei den Weltlichen verhaßt". Sollte aber das Kapitel von hier gewiesen werden, so wisse der Bischof keinen Platz, wohin man mit der zugewandten Priesterschaft kommen dürfte. Daher spricht er die Mahnung aus, so etliche Herren sich hierin schuldig wüßten, sollten sie solches abstellen. Das Kapitel nahm diese väterliche und gnädige Ermahnung in Untertänigkeit an; so etwa Herren aus dem Kapitel hierin Schuld hätten, wollten sie sich bessern; übrigens hätten sie auch Grund, sich über manche Bürger zu beklagen[3]. Beide Teile hatten aneinander genug; einzelne Domherren hofften sogar — wenn möglich mit Hilfe der Züricher — wieder nach Konstanz zurückkehren zu können; die Züricher hofften, das könnte ein Anlaß sein, daß ein Teil des Kapitels sich vom Bischof lossagen würde[4].

und nachreden erfolgen würden"; die Herren, „so solche Kinder hätten", könnten sonst miteinander paktieren, daß einer dem andern sein Kind in das Spital aufnehme; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 297f.

[1] 1527, 1530, 1539; vgl. Neugart 2, 518; Vierordt 1, 278f.

[2] Vom Mai bis Dezember 1534 spielte ein „Frevel"-Fall zwischen Bubenhofen und der Stadt. Der Domherr wollte „als geistliche Person" die städtische Gerichtsbarkeit nicht anerkennen. Das 1534 erlassene neue Verbot der Gotteslästerung, des Zutrinkens und Spielens betraf auch die Domgeistlichkeit; Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 160v. 216v (21. Mai und 12. Dez. 1534).

[3] Ebd. fol. 400f (8. Dez. 1536).

[4] Am 2. Febr. 1537 schreibt H. Bullinger aus Zürich an Th. Blarer: „Es hatt sich begäben innet kurtzen tagen, das ettliche üwere domherren, die ettwan zuo Constans gesässen, jetzund zuo Uberlingen unwerd sind, habend an ettliche miner herrn von Zürych radtsfründ langen lassen: es verwun-

Im Herbst 1542 mußten alle Konstanzer Geistlichen nach Radolfzell weiterziehen, da die Überlinger ihnen die Wohnungen gekündigt hatten[1].

Zu dieser Wendung trug namentlich auch die Führung der niederen Domgeistlichkeit bei: Unfug in der Stadt und in der Kirche, schlechte Besorgung des Gottesdienstes, unberechtigte Abwesenheit, genau wie früher in Konstanz[2]. Im Juni 1529 hatten einige Priester nachts außerhalb des Obertors zu Überlingen „ungebührlichen Unfuhr" begangen. Das Kapitel gebietet den Schuldigen, bei Strafe der Privation ihrer Benefizien, in den „Kerker" zu gehen; wenn sie sich nicht fügten, werde man sie durch einen Stadtknecht hineinführen lassen. Vorher aber mußte man den Rat um Überlassung des Gefängnisses bitten[3]. Da der Rat sich beim Kapitel über das Treiben mancher Geistlichen und ihrer Dienstboten beklagte, wurden die Kapläne am 17. Juni 1529 in den Löwen zu Überlingen berufen, wo ihnen diese Beschwerden, auch andere Artikel vorgehalten wurden: ihr Unfleiß in der Kirche, ihr „unzüchtiger Wandel", das Tragen von „laiischen Kleidern", das Erscheinen in der Kirche mit „Gewehr", ihr Benehmen, wenn sie „Gesellschaft und Kurzweil" suchen, ihr Herumsitzen in der Wirtschaft während des Gottesdienstes, kurz ihr unpassendes „thon und lon"[4]. Als das Kapitel jedoch ernst machte und einige Kapläne ins Gefängnis steckte (u. a. Klemens Molitor), beschwerte sich der Bischof sofort über diesen Eingriff in seine Jurisdiktion[5]. Ähnlich ging es, als Dekan und Kapitel im Januar 1534 den Kaplan Heinrich Demut bestrafen wollten, weil er „im chor vil thuge schwätzen" und gegen den Dekan widerspenstig war; der Bischof erklärte, das Kapitel habe kein Recht, einen Priester gefangen zu nehmen, vollends nicht „um eine solch leichte sach als um schwätzens willen"; er, der Bischof, wolle die Jurisdiktion selbst

---

dere sy, das doch niemandts sich ynlege, zwüschen inen und der statt Constants zuo scheyden. Habend unsere geantwurt: darzuo ist nützid ze reden; dann ir wellend meß haben und üwer wyß triben; dorumb hilfft üch niemandts." Blarer antwortet am 7. März: es sei nicht im Interesse von Konstanz, sich von neuem mit jenen großen Herren einzulassen, auch wenn man nur einen Teil aufnehme; Schieß 1, 839—841.

[1] Ausführliches Protokoll über den Umzug: Domkap.-Prot. Nr. 7241 fol. 213ff. [2] Vgl. FDA 1913, 46—48.

[3] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 328v—329r (16. Juni 1529).

[4] Ebd. fol. 330—332 (17. Juni 1529).

[5] Ebd. fol. 333f. 353 (7. Sept. 1529).

handhaben — aber er tat es nicht [1]. Einer der schlimmsten war der Domkaplan Markus Alber, der sein Unwesen mehr als zehn Jahre lang trieb und einen großen Teil seiner Zeit wegen Exzessen aller Art im Gefängnis zubrachte [2]. Im fortgesetzten Kampfe lag Domdekan Fattlin mit den nicht residierenden Kaplänen, und das war die Mehrzahl. Er suchte von 1533—1537, da er es vor Gott und der Welt nicht verantworten könne, immer wieder die Maßregel der Requisition — im Falle des Nichterscheinens Verlust der Pfründe — durchzuführen. Doch das Kapitel ließ ihn nie ernstlich einschreiten; vielleicht hatten manche Herren selbst ein schlechtes Gewissen. Es ist bezeichnend, daß auch Bischof Johann allerlei Bedenken geltend machte [3]. Die Kapläne, welche der Requisition keine Folge leisteten, entschuldigten sich meist mit Armut: das Pfründlein sei so klein, die Einkünfte gingen nicht ein, daher müßten sie anderwärts Verdienst suchen; oder: sie könnten die Pflichten ihrer für Konstanz gestifteten Pfründe in Überlingen ja doch nicht erfüllen.

3. Übelstände in Handhabung und Beobachtung der bischöflichen Jurisdiktion.

Es ist eine ständige Klage, besonders in den Hirtenschreiben des Bischofs Hugo, auch in den Berichten der Dekane (1527), daß der Bischof in seiner Jurisdiktion behindert sei. Dieser Übelstand kam der Verbreitung der Reformation sehr zustatten. Die Fehler lagen beim Bischof und am Bistum. Gewiß war es gerade in dieser schwierigen Zeit verkehrt, die Ämter des bischöflichen Vikars und Offizials fast beständig in einer Person zu vereinigen, also dem Vikar das gesamte Regiment in geistlichen und vielfach in weltlichen, kirchenpolitischen Dingen, dazu noch die kirchliche Rechtspflege, aufzubürden [4]. Daß die bischöfliche Jurisdiktion so

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7240 fol. 123ff (19. Jan.—26. Febr. 1534) und Bruchstück bei Nr. 7242.

[2] Er fand immer wieder Fürsprecher. Noch am 28. Juli 1539 gelobte er dem Dekan alles Gute und Schöne; er wolle jetzt residieren und seine Kaplanei persönlich mit singen und lesen und sonst versehen, wie es einem redlichen und frommen Kaplan zustehe; Domkap.-Prot. Nr. 7241 fol. 1.

[3] Fattlin erreichte trotz aller Bemühungen nichts; ja unter dem nächsten Bischof nahm die Verwahrlosung und Disziplinlosigkeit eher noch zu.

[4] Klage Dr. Fabris in der Praefatio zu den „Declamationes divinae de humanae vitae miseria“ (1519); s. Wiener S B 107 (1884) 89f; deutsch bei Staub 54f. Im StA Stuttgart ist von etwa 1530 ein „Verzeichnis, was für Sachen des Bischofs zu Konstanz geistlichem Gerichtszwang mit Recht fürgenommen und

wenig beliebt war, hängt zusammen mit dem allgemeinen Geist der Unbotmäßigkeit, der alle Stände beherrschte, der im Bauernkrieg und bis zu einem gewissen Grade auch in der Reformation zum Durchbruch kam. Es stand in der Diözese ähnlich wie in Straßburg, von woher Capito am 4. Mai 1524 drastisch an Ambros Blarer schrieb: „Propter excommunicationem episcopalem nemo sacrificulus, nulla mulier conmota est“ [1]. Alles Geistliche war verpönt und verhaßt, besonders die hohe Geistlichkeit, diese auch wegen ihres ungeistlichen Beispiels. Die Opposition richtete sich natürlich vor allem gegen jene, die das kirchliche Recht und Gericht zu vollziehen hatten. So bekam Dr. Fabri im „Gyrenrupfen“ (1523, 3. Teil von Heinrich Wolf, eines Fischers Sohn) die wenig schmeichelhaften Titel: er ist ein hochberühmter Jurist, „das ist in tütsch ein weltpschysser, ein gelerter heid, ein subtyler sophist“ [2]. In der Reformationszeit konnte sich nur der Recht verschaffen, der die Gewalt dazu besaß. Nun verfügte der Bischof, wenn nicht die weltliche Obrigkeit hinter ihm stand, einzig über seine geistlichen Rechts- und Strafmittel (kirchlicher Prozeß, Zitation, Bann, Interdikt). Bedauerlich und verderblich war, daß die kirchlichen Strafen zu sehr als Züchtigungs- und zu wenig als Besserungsmittel galten und wirkten [3]. Die Handhabung des Gerichtswesens machte böses Blut bei Laien und Klerus, weil der Fiskal des Bischofs immer zuvorderst stand. Die Kosten des Verfahrens waren meist bedeutend; als Strafe wurde zu gern die Geldbuße verhängt.

Auf einem Tag zu Frauenfeld, am 6. März 1524, klagten einige Turgauer Gemeinden, sie würden bloß wegen weltlicher Schulden von Schneidern, Schuhmachern und sonstigen Handwerksleuten nach Konstanz vor das geistliche Gericht belangt. Werden die Schuldner dann gebannt, so werde die Kirche „verschlagen“ und der Gottesdienst eingestellt, so daß 4—500 Menschen darunter leiden müssen [4].

---

erfordert sollen werden“ (Rep. Bistum Konstanz B. 3): wenn ein Weltlicher gegen einen Geistlichen etwas hat, muß die Sache vor den geistlichen Richter; ferner Ketzerei, Wucher, Zehnten, Ehe und was ihr anhängt, Verletzung der Jungfrauschaft, Scheidung der Ehe, Ehebruch, Pfründen und Lehen (Patronat), Stiftung gebührlicher Kompetenzen der Kirchen und Vikarien, schmähliche Worte oder Taten gegen geistliche Personen, Stiftung von Kirchen, Pfründen u. a. —. Ähnlich Bischof Hugo gegenüber dem schwäbischen Bund 1535; vgl. oben S. 204.

[1] Schieß 1, 106. [2] Vgl. Wiener SB 107 (1884) 162.

[3] S. darüber Störmann 208ff. [4] Abschiede 4, Abt. 1a, 382.

Wie gering selbst ein Prälat die bischöfliche Absolution um Geld einschätzte, zeigt Gerwig Blarer in seinem Schreiben vom 1. September 1531 an Bartholomäus Bock, Prokurator am bischöflichen Chorgericht zu Radolfzell[1]: er beschwert sich über die ungebührlich hohe Taxe für die Absolution seines Bruders Michael Blarer. „Mugen demnach wol leiden, das ir dem fiscal . . . von unsertwegen ansagend, das er sein absolutz und sigel im selbs behalt. Wir wellen auf ander weg gedenken unsern bruoder zuo absolvirn, und wa wir unsers gnedigen herrn und des stifts hierinn nit verschonten, so wisten wir uns bald ze helfen, damit wir künftiger zeit seiner jurisdiction und gwalts uber uns, unser nachkumen und gotzhus wol wellten vertragen und absein".

Die Gründe, die das bischöfliche Gericht so unbeliebt machten, sind ganz verschieden. Bald erschien des Bischofs Vorgehen zu lax und unwirksam, bald unter den gegebenen Verhältnissen zu schroff und undurchführbar. Den Hauptanstoß erregte die mißbräuchliche Verhängung von Bann und Interdikt wegen Nichtbezahlung von Abgaben[2]. Am 18. März 1527 schrieb der Rat von Ravensburg an Bischof Hugo[3]: „Wiewol wir in disen schwären zeiten und loeffen unser gemaind in gutter ruw, frid und ainigkait, auch E. f. g. gaistlichen underthanen gutten schirm gehallten haben und begirig wären, söllichs hinfüro auch zuo thun, so begegnet doch uns der gaistlichen processen und banns, auch der gaistlichen personen unordenlich und frävenlich wesen halb allerlay beschwärd, derohalb wir in sorgen steen müssen, wa nit darin ain ordnung fürgenomen, wir möchten nit vorsein, dann das unser gemainer man, der zuo aufruor und ungeschicklichait genaigt ist, zuo grosser embörung und unruw . . . bewegt wurd". Der Bischof möge die Sachen „zu hertzen fassen, uns und unser statt gnedigklich und vätterlich bedencken und fürderlichst so müglich uns gnediger verhör bewilligen . . .".

Am 23. Oktober 1528 schreibt Graf Joachim von Zollern, Hauptmann von Hohenberg, an den bischöflichen Fiskal Michael Emhart, der den Kaplan Daniel N. zu Vischingen (Dekanat Haigerloch) zitiert hatte: der Kaplan dürfe nicht erscheinen; er habe auch dem Pfarrer von Empfingen (Dekan?) weiteren Prozeß ver-

[1] Günter, Briefe 1 Nr. 276. — Dieser Michael Blarer brauchte übrigens oft Dispensation und Absolution; vgl. ebd. Nr. 12. 156. 174. 193.

[2] Vgl. auch Störmann 210—219.

[3] StA Zürich W II 17 Nr. 118.

boten; er, Joachim, werde mit dem Dekan sorgen, daß der Kaplan bestraft werde [1].

Auf dem eidgenössischen Tag zu Frauenfeld am 28. Oktober 1529 forderten die Turgauer, sie mit einem Ehegericht zu versehen, damit jung und alt in Ehesachen zum Richter gelangen könne, und sie aus allerlei Ursachen und namentlich der großen Kosten wegen nicht mehr über den See, nach Radolfzell oder Meersburg, vor das „päpstliche" Gericht zu gehen brauchten [2].

Am 17. November 1530 begehrten die Turgauer auf dem Tag zu Baden: nachdem der Bischof das Appellationsgericht nach Kreuzlingen verlegt habe, möge es mit Eidgenossen besetzt werden [3].

Daß Bann und Interdikt in der Reformationszeit nicht mehr auf Wirkung rechnen konnten, daß auch katholische Obrigkeiten sich einfach darüber hinwegsetzten, verstehen wir. Am 30. März 1528 schrieb Ulrich von Reyschach zu Linz (Amt Pfullendorf) an Bischof Hugo: sein Pfarrer zu Linz habe die ersten Früchte noch nicht bezahlt und sei deswegen in den Bann gekommen. Daher sei jetzt, in dieser hl. Zeit, die Pfarrei unversehen; der Bischof möge wenigstens für diese Zeit den Bann aufheben [4].

Johann Busenhart, Pfarrer zu Gundershofen (Oberamt Blaubeuren), Dekan des Kapitels Ehingen, wendete sich am 30. November 1532 an Bischof Johann: Bürgermeister und Rat von Ehingen haben am 18. November den Lux Hag, Kaplan zu Ehingen, etlicher Worte wegen, die er unbedacht geredet hatte, gefangen gesetzt und erst zwei Tage später freigelassen. Der Pfarrer von Ehingen hat Interdikt einlegen [den Gottesdienst einstellen] wollen. Aber er ist vom Rat „beschickt" worden, der ihm mit klaren Worten eröffnete, er solle samt seinen Priestern in der Kirche mit Meßhalten und anderm Kirchendienste fortfahren. Da er sich zunächst weigerte, ist er vom Bürgermeister und Rat vertröstet worden, man werde ihn schadlos halten, wenn ihm daraus etwas (vom Bischof) erwachse; so hat er „ex metu, qui cadit in constantem virum", nachgegeben. Da aber die Handlung derer von Ehingen wider des Bischofs Jurisdiktion sei, so schlägt der Dekan vor, der Bischof solle dafür sorgen, daß die Ehinger ferner solche

[1] StA Zürich W II 17 Nr. 176.

[2] Abschiede 4, Abt. 1b, 407. Am 21. April 1530 wiederholen die Turgauer ihre Bitte.

[3] Abschiede 4, Abt. 1b, 845. [4] StA Zürich W II 17 Nr. 168.

Eingriffe in geistliche Sachen unterließen; sonst machten andere dieses Beispiel nach [1].

Am 10. Januar 1534 beschwerte sich die österreichische Regierung bei Bischof Johann, daß auf die Pfarrkirche zu Täbingen (Oberamt Rottweil) das Interdikt gelegt worden sei, allein deshalb, weil der Obervogt einen in dieser Kirche „vencklichen bestrickhen hab lassen". Die armen Untertanen sind nun des Gottesdienstes mit Messe, Predigten und andern christlichen Werken beraubt. Bei dem jetzigen Fortschreiten der verbotenen Sekte wäre mehr Grund vorhanden, die armen, einfältigen und andächtigen Personen bei dem wahren Glauben und ordentlichen Weg zu halten, statt sie abzustoßen, „und wir sollich strengkhait nit furguet achten". Der Bischof möge das Interdikt aufheben und es in Zukunft, wie die jüngste Regensburger Reformation (1524) verlange, allein auf Personen, nicht auf Gemeinden oder Städte legen [2].

Ähnliches mußte sich der Bischof schon im Jahre 1529 von der württembergischen Regierung sagen lassen. Da im Herzogtum sowohl der Bischof als die Regierung von den Geistlichen harte Steuern forderten, konnten oder wollten viele den Bischof nicht bezahlen, verfielen aber dadurch dem Bann. Die Regierung erzwang einfach die Fortführung des Gottesdienstes. Dem Dekan zu Dagersheim (Oberamt Böblingen) erklärte der Obervogt im Auftrag der Regierung, er werde jeden Priester, der die Messe nicht lese, gefangen nach Böblingen führen. Der Dekan des Kapitels Nellingen, Pfarrer Staimlin in Echterdingen, berichtete dem Bischof, die Leute drohten jedem Priester, der ihnen die Sakramente verweigern würde, den Tod an [3].

Der Kaplan Balthasar Zink in Neuneck (Oberamt Freudenstadt) hatte im Frühjahr 1533 für einen armen Mann zu Leinstetten, der wegen eines Todschlags dem bischöflichen Fiskal 4 fl. schuldete, die Bürgschaft übernommen. Trotzdem $^1/_2$ fl. nachgelassen wurde, konnte der Kaplan nicht zahlen. Er wurde zitiert, erschien aber wegen der Kriegsunruhen nicht. Daher verfiel er dem Bann. Er wollte ihn auch halten, aber die Amtleute des Ritters Rudolf von Ehingen zwangen ihn, mit den geistlichen Verrichtungen fortzufahren. Ritter Rudolf bedauerte das Vor-

[1] StA Zürich W II 18 Nr. 43.

[2] StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 193; s. Hefele 9 382 Nr. 24. [3] Vgl. Württ. VjH 1893, 280f.

gehen seiner Amtleute, gab aber dem Bischof doch zu bedenken, daß es in „dieser Zeit ganz beschwerlich, die Priester also zu bannen und die Gottesdienste niederzulegen", schon weil die Pfarrei Neuneck neu gestiftet sei[1].

Der Zustand war unhaltbar. Im Jahre 1536 waren drei Priester von Ober- und Unterwolfach (Baden) wegen nichtbezahlter Prozeßkosten in den Bann gekommen, versahen aber ihre Funktionen weiter, weshalb sie auch noch irregulär wurden. Nun schrieb am 3. Mai 1536 der Generalvikar Andreas Ammann an Bischof Johann, er rate, die Priester wieder zu „reabilitieren ..., damit der bann nicht also gar vernicht würde", und von ihnen für die Absolution nichts zu nehmen. „So würden die scandala nicht so offenbar, und leichtlicherweise die Strafe des Banns verachtet[2].

Es war allgemein ein unklarer, verworrener Zustand. Die geistliche und die weltliche Obrigkeit erlaubten sich Eingriffe und Übergriffe. Die Untertanen suchten sich womöglich der Gerichtsbarkeit zu entziehen. Am 29. Juli 1523 schreibt die österreichische Regierung an Dompropst Schad in Konstanz: die Amtleute in der Herrschaft Hohenberg klagen, daß du unsere armen Leute im Hohenbergischen „umb leibfäl [Abgabe an den Herrn bei Todesfall in der Familie] für das geistliche gericht gen Costenz citiert und geladen und sy daselbs in pann und zu merklichem costen und schaden gepracht habest, unangesehen das solchs ain gantzer layenhandel und dein fürnemen ain newerung"; er soll die Prozesse abstellen und den Leibfall von seinen eigenen Leuten, nicht von österreichischen Untertanen fordern[3].

Am 13. Februar 1534 wendet sich Wolf von Helmsdorf, Vogt zu Bischofszell, an Bischof Johann: in Bischofszell ist ein Chorherr mit Namen Hans Alber; der hat Weib und Kind und ist ganz verschuldet. Die Gläubiger laufen dem Vogt nach, daß er ihnen helfe. Schickt der Vogt im Namen des Bischofs zu dem Alber, so erklärt er, er unterstehe der Stadt Bischofszell; kommt der Stadtknecht zu ihm, so sagt er, er sei dem Bischof untergeben, der sei seine rechte Obrigkeit. Die Gläubiger klagen, daß sie gegen die Pfaffen kein Recht haben und sind ganz unruhig[4].

[1] StA Zürich W II 18 Nr. 68 (Rudolf von Ehingen an Bischof Johann, 2. Nov. 1534) und beiliegender Zettel (vom 6. März 1533).

[2] StA Zürich W II 18 Nr. 136.

[3] StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 5v—6r.

[4] StA Zürich W II 18 Nr. 64.

Am 27. Januar 1536 schreibt Bischof Johann an die Dekane und Kapitel zu Freiburg, Wiesental, Breisach, Neuenburg und Endingen: die Geistlichen dieser Kapitel haben sich lange Zeit her beklagt wegen der vom Markgrafen Ernst ihnen widerfahrenen Beschwerden. Die Dekane sollen nun genau berichten, wie es mit der Jurisdiktion stehe[1].

Auch Städte mischten sich in geistliche Sachen. Die Reichsstadt Rottweil hatte dem Pfarrer zu Epfendorf geboten, zu seiner Unterstützung einen Helfer zu bestellen. Da er es nicht tat, strafte ihn die Stadt um fünf Pfund Heller. Bischof Johann begehrte am 12. September 1537, die Stadt möge davon absehen, weil dadurch die geistliche Jurisdiktion eine nicht geringe Schmälerung erleide; es sei des Bischofs Sache, Geistliche zu strafen[2].

Für Aufrechterhaltung der bischöflichen Jurisdiktion trat eigentlich nur die österreichische Regierung, oft gegen ihre Amtleute, ein — wenn sie praktisch gelegentlich auch anders handelte. Im Herbst 1533 hatte sich Bischof Johann bei der Regierung über den Vogt Hans Jakob von Landau und die Amtleute der Landgrafschaft Nellenburg beschwert. Es kam zu einem Verhör zu Innsbruck, schließlich zu einem Tag in Radolfzell (4. und 5. November 1534) und zu einer gütlichen Verabredung: die Amtleute sollen in Zukunft keine geistliche Person „fräflen, püessen noch straffen", sondern sie, wenn sie sich sträflich halten, dem Ordinarius anzeigen, der sie zu bestrafen hat. Wenn aber eine geistliche Person „nit frid geben wolt oder sonst malefitzig were", dann darf der Amtmann sie gefangen nehmen und auf ihre Kosten dem Bischof zuschicken[3].

Die Durchlöcherung und Durchbrechung des kirchlichen Regiments kam deutlich zum Ausdruck in der häufigen Übertretung der Kirchengebote (Fasten, Ostersakramente). Während des Züricher Fastenstreites (1522) hielt ein Luzerner einem Züricher vor, in Zürich esse man in der Fasten Fleisch. Der Züricher erwiderte, das tue man auch in Luzern. Ja, sagte der andere, aber wir haben das Recht dazu vom Papst erkauft — worauf der von Zürich entgegnete: und wir haben das Fleisch vom Metzger

[1] StA Zürich W II 18 Nr. 122.

[2] Ebd. Nr. 160. Am 24. September schreibt der Bischof nochmals wegen der gleichen Sache; ebd. Nr. 200f.

[3] GLA Karlsruhe, Kopialbuch Nr. 735, Nellenburg lib. 2 fol. 182ff. 229ff.

gekauft; wenn es nur ums Kaufen ist, so ist eins so gut wie das andere [1].

Man hat es dem Bischof, auch Ferdinand und den katholischen Eidgenossen übel ausgelegt, daß sie nichts Besseres zu tun gewußt hätten, als immer wieder das Fastengebot einzuschärfen, anstatt so unwesentliche Dinge einfach fallen zu lassen. Gewiß handelte es sich dabei nicht um etwas Wesentliches. Aber es war das ein Punkt, an dem der Abfall öfters einsetzte. Gab man hierin dem Drängen der Neuerungssüchtigen nach, so gefährdete man die kirchliche Autorität; denn bei dieser einen Forderung wäre es nicht geblieben. Übrigens hatte der Bischof gar kein Recht, von diesem allgemeinen Kirchengebot gänzlich zu dispensieren, und das Volk, soweit es gläubig war, hätte eine gänzliche Lockerung der alten, katholischen Disziplin nicht verstanden [2]. Jedoch konnte der Bischof wegen der Zeitverhältnisse in größerem Umfang dispensieren, und er tat es auf die Fastenzeit 1525 für das Herzogtum Württemberg [3].

4. Schatten in der Sittlichkeit des Klerus und der Klöster des Bistums.

Ein unerfreuliches Kapitel! Aber die Geschichte hat nicht ein Interesse daran, die Vergangenheit in ein Licht zu setzen, das unberechtigt ist, sondern sie will die Wahrheit erkennen und darstellen. Wie der bedauerliche Sittentiefstand der Geistlichkeit eine Wurzel für die Entstehung der Reformation darstellt [4], so beförderte die Fortdauer, ja Verschlimmerung dieser Sittenlosigkeit zweifellos das Umsichgreifen der Neuerung. Die Unterlassungssünden der bischöflichen Kurie hätten weniger geschadet, wenn in der Diözese Priester gewirkt hätten, die sich wenigstens ihrer Mehrzahl nach durch Tugend und Frömmigkeit ausgezeichnet hätten.

---

[1] Bullinger 1, 70.

[2] In der Eidgenossenschaft urteilte das Volk sehr streng über das „Fleischfressen" in der Fastenzeit, und man setzte empfindliche Strafen darauf; vgl. Abschiede 4, Abt. 1ᵃ, 380. 383—385; Stürler 1, 15.

[3] StA Stuttgart, Rep. Bistum Konstanz B. 2. Am 11. Juni 1524 erteilte der päpstliche Legat Laurentius Campegi den Benediktinern der Mainzer Provinz das Indult dreimaligen Fleischgenusses in der Woche, damit taugliche Leute in die Klöster gezogen würden; StA Stuttgart, Rep. Kloster Weingarten B. 22. Bereits 1523 gab Klemens VII. den Benediktinern Dispens wegen des Genusses von Fleischspeisen; Kiem 1, 263.

[4] Oben S. 7—10.

Ein ausführliches Sittenbild des Klerus zu zeichnen, ist unmöglich. Gewiß braucht nicht erst betont zu werden, daß unser Wissen über die sittlichen Zustände einer früheren Zeit immer einseitig ist. Das, was „nicht hätte sein sollen", das μὴ ὄν, wird erfahrungsgemäß stets genauer und häufiger überliefert als die Beispiele treuer Pflichterfüllung und ordentlicher Lebenshaltung; das letztere soll sich ja von selbst verstehen und ist nichts besonderes. „Es liegt in der Natur der Sache, daß Laster und Verbrechen deutlichere und dauerhaftere Spuren hinterlassen, als Pflichttreue und Lauterkeit: Sittengeschichten neigen dazu, Geschichten von Unsitten zu werden" [1]. Neuerdings wird mit Recht der Hauptnachdruck gelegt auf die Methode sittengeschichtlicher Untersuchungen. Eine besonders in den methodischen Partien vorbildliche Arbeit hat uns Dr. J. Löhr geschenkt [2]. Für das Bistum Konstanz [3] läßt sich freilich für die von uns behandelte Zeit eine ähnliche Untersuchung kaum anstellen; hier fehlen die von Löhr als „objektive" bezeichneten Quellen (Protokolle des geistlichen Gerichts, besonders Rechnungen über Strafgelder). Auch die mehr oder minder „subjektiv gefärbten" Quellen (Visitationsakten, Statuten von Reformsynoden) besitzen wir aus diesen Jahrzehnten nicht, weil Visitation und Synode leider vollständig vernachlässigt wurden. Allerdings aus der Zeit von etwa 1535—1560 haben wir eine amtliche Quelle, deren Berarbeitung dankenswerte Resultate ergeben würde [4].

Die uns zu Gebote stehenden, meist „erzählenden" Quellen haben zwar den Vorzug anschaulicher Darstellung einzelner „Fälle"; aber dem Material haftet so sehr das Merkmal des Zufälligen und

[1] Meyer 163.

[2] S. das Buch von Löhr. Das statistische Ergebnis (relativ sehr günstiger Sittenstand) ist natürlich mit Vorbehalt aufzunehmen, da ja nur die zur Kenntnis des Sieglers gekommenen und von ihm bestraften Vergehen in seiner Strafliste enthalten sind.

[3] Für das angrenzende Bistum Speier vgl. ZGORh 1903, 664—695; für Straßburg vgl. ebd. 1914, 365ff; 1915 52ff. 201ff. 343ff; über die Zustände in Deutschland überhaupt s. Störmann 260—286.

[4] Zwei Handschriften im Erzbischöflichen Archiv in Freiburg: „Prothocollum absolutionum tam presbyterorum quam laicorum ab anno 1533 usque 1551 incl." „Prothocollum absolutionum, commissionum, admissionum, dispensationum", von April 1552 bis Dezember 1562. Ich gehe auf diese wichtige Quelle nicht ausführlicher ein, weil sie mit ihrem größten Teil einer späteren Zeit angehört, aber notwendig als Ganzes betrachtet werden muß; zudem soll die Handschrift im Druck veröffentlicht werden, weshalb größere Auszüge nicht angängig sind. Einige Notizen werden unten mitgeteilt.

Lückenhaften an, daß es geradezu verfehlt wäre, daraus statistische Ergebnisse, etwa in Hinsicht auf die einzelnen Vergehen, Jahre oder Bistumsteile, ableiten zu wollen. Dabei ist auch zu beachten, daß die Skandale sich auf eine Reihe von Jahren verteilen, daß ferner die Diözese Konstanz sehr ausgedehnt war und eine recht große Zahl von Klerikern umfaßte. Das uns vorliegende Material reicht nicht aus, um ein annähernd richtiges Gesamtbild zu gewinnen. Auch das ist zu berücksichtigen, daß das sittliche Empfinden in jener robusten Zeit in manchen Dingen anders gewesen ist als bei unseren, teilweise überempfindlichen Zeitgenossen; sonst wäre die Unbefangenheit unverständlich, mit der man allgemein über gewisse Dinge redete und sich unterhielt (Luther in seinen Tischreden; Flugschriften; Zimmerische Chronik; Gerwig Blarers Korrespondenz. Vgl. auch die heute schwer verständliche Milde gegenüber Todschlag!). Da ferner im Laienstand und im Volk ebenfalls schwere sittliche Schäden vorhanden waren, nahm man an dem schlechten Beispiel von Priestern nicht in dem Maße Anstoß, wie wir vermuten möchten. Endlich sind die „Sünder" vielfach immer wieder die gleichen Personen, die man „kannte" und verachtete[1]. Die Arten von Vergehen, deren sich Geistliche schuldig machten, kehren immer wieder: schlechte Amtsführung, protestantische Predigt, Roheit und Rauflust, Schulden, Spiel- und Trinkexzesse, Verletzung des Zölibatsgebotes[2].

---

[1] So der früher genannte W. Steudlin in Isny. Jodokus Hablitzel in Ravensburg wurde wegen fleichlicher Vergehen abgeurteilt am 12. Febr. 1524, 17. Okt. 1528, 26. Aug. 1532, 18. März 1534, d. h., er lebte eben die ganze Zeit über im Konkubinat; StA Stuttgart, Rep. Reichsstadt Ravensburg B. 166.

[2] In den oben genannten Freiburger Handschriften sind die Unsittlichkeitsdelikte der Geistlichen weitaus die häufigsten Fälle, z. B. 1534: 60 Fälle; 1535: 74; 1536: 44; 1537: 35; 1538: 33; 1539: 42; 1540: 30; — 1546: 16; 1547: 19; 1548: 6; 1549: 25; 1550: 22; 1551: 18; — 1558: 34; 1559: 25; 1560: 55; 1561: 51; 1562: 58. Wie oft aber daneben die Laien für reservierte Sünden Absolution brauchten, zeigen schon die Fälle, wo z. B. dem Beichtvater oder Pfarrer Absolutionsvollmacht erteilt wird für einen Laien, der „homicidium laicale" begangen hat: 1534: 26 Fälle; 1535: 18; 1536: 22; 1537: 23; 1538: 19; 1539: 20; 1540: 14; — 1546: 22; 1547: 31; 1548: 31; 1549: 34; 1550: 25; 1551: 15; — 1558: 23; 1559: 24; 1560: 19; 1561: 22; 1562: 29. — Die Taxe für erteilte Absolution schwankt etwas. In der Regel wurde erhoben für Absolution wegen concubinatus 10 Schilling Pfennig; defloratio 1 fl.; defloratio incestuosa, cum consanguinea $1^1/_2$ fl.; fornicatio $^1/_2$ fl.; concubinatus et procreatio duarum prolium 1 fl. 5 Sch. Pf.; concubi-

Ein ungefähres Bild ergibt sich uns aus dem, was im früheren gelegentlich bemerkt und was im folgenden — am vorteilhaftesten, soweit möglich, zeitlich geordnet — angeführt wird.

Die Gläubigen zu Ossingen (Kanton Zürich) empfingen 1521 ihren neuen Pfarrer mit größtem Mißtrauen, da er einen schlechten Leumund mitbrachte. Er war „verleumdet mit Ehefrauen und Töchtern". Trotzdem erwidert das Konstanzer Domkapitel auf die Beschwerden (24. Oktober 1521): er sei wegen seiner Geschicklichkeit und seines priesterlichen Wesens gerühmt; bevor man einschreite, sei eine Untersuchung notwendig[1].

Am 3. Juli 1522 schreibt die Regierung zu Innsbruck an Bischof Hugo: unsere Amtleute in der Herrschaft Hohenberg haben schon mehrmals geklagt, wie sich etliche Priester zu Rottenburg und Ehingen a. N. ungeschickt halten und mit unsern Untertanen in freventlicher Handlung befunden werden, bisher aber nicht gestraft worden sind. Der Bischof möge mit Ernst darauf dringen, daß die Priesterschaft solche „fräfliche mißhandlungen" unterlasse. Er solle bedenken, daß sonst den Priestern von den Untertanen, wenn diese zu Zorn und Freveltaten geneigt werden, Schlimmes widerfahren könnte; auch müßte die weltliche Obrigkeit die Geistlichen strafen[2].

1523 war ein Prozeß anhängig gegen den Pfarrer zu St. Kalixt in Weilheim (Oberamt Kirchheim)[3].

Am 16. September 1523 schreibt Bischof Hugo an den Rat von Zürich, daß dieser den gefangenen Chorherrn Johann Heinrich Göldlin, da er Priester sei, dem geistlichen Richter überlassen solle;

---

natus et procreatio quatuor prolium 4 fl. 10 Sch. Pf.; concubinatus et adulterium 1 fl. — Homicidium laicale $^1/_2$ fl. (bis $1^1/_2$ fl.); dispensatio a tertio vel quarto gradu consanguinitatis 8 (auch 4) Sch. Pf.; dispensatio auctoritate apostolica super impedimentum consanguinitatis 1 fl.; dispensatio super defectu natalium (auctoritate apostolica) 1 fl.; „Vidimus" literarum apostolicarum 1 fl.; absolutio super minus diligenti custodia unius pueri (wenn ein Kind aus Nachlässigkeit ums Leben gekommen war) 1 Sch. Pf. — Die Taxen für geistliche Sünder sind im Vergleich mit den Laientaxen hoch zu nennen. Die Höhe der Taxen entspricht im allgemeinen der Vereinbarung im „Pfaffenbrief" vom Juli 1493 (s. oben S. 12); Egli, Quellen 3, 364f.

[1] FDA 1913, 65.

[2] StA Innsbruck, Entbieten und Befehle 1522 fol. 349f. — Am gleichen Tag schreibt die Regierung auch an Hauptmann und Amtleute von Hohenberg; ebd. fol. 350v.

[3] Württ. Jahrbücher 1911, 71.

am 2. Februar 1524 verlangt derselbe Bischof von Zürich, daß aus dem gleichen Grunde Anshelm Graf aus dem Gefängnis entlassen werde [1].

Am 12. November 1523 berichtet der Vogt zu Baden auf dem Tag in Luzern von einem Pfaffen, früher Helfer in Zurzach, der über die Muttergottes unchristliche Äußerungen getan hatte. Der Bischof habe ihn durch seine Amtleute gefangen nehmen lassen, aber nicht weiter bestraft. Da der Bischof diesen und andere nicht straft und vielleicht nicht zu strafen wagt, so wird dem Vogt befohlen, den Priester in der Haft zu behalten; beim Bischof wird angefragt, ob dieser ihn nach Verdienst strafen wolle oder dürfe [2].

Zum Regensburger Konvent gab die württembergische Regierung am 2. Juni 1524 ein Gutachten ab, in welchem Klage geführt wird über die Nachlässigkeit der Bischöfe im Punkte der Bestrafung ketzerisch gesinnter Priester [3].

Am 19. Dezember 1524 muß Ulrich Hafner von Ehingen, Helfer des Pfarrers, dem Dekan an Stelle des Bischofs und Erzherzogs Urfehde schwören wegen seiner unpassenden und unpriesterlichen Handlungen [4].

Am 19. November 1526 schreibt die Regierung an den Schultheiß zu Horb: Wir haben schon früher ernstlich befohlen, wenn die Priester der Herrschaft Hohenberg freveln und sich ungebührlich halten, der Bischof aber, als ihr ordentlicher Richter, sie „nit darumb straft", daß ihr sie, wie „andere weltliche Personen" strafen sollt. Nun hören wir wieder, daß Priester zu Horb sich „mit Laien geschlagen haben", dazu sich noch vernehmen lassen, „wie man ihnen darumb nichts thun bedörffe". Dieweil der Bischof sie und andere Priester zu Horb nicht strafe, soll die weltliche Obrigkeit gegen sie einschreiten wie gegen „andere Laien" [5].

Am 12. Juni 1527 verwendet sich Ritter Wolf von Kenzingen für seinen Kaplan und Organisten Franz Kym. Im bäurischen Aufstand habe dieser eine Magd gehabt, „die ihm ein Kind geben". Nun soll er dem Bischof die Strafe dafür zahlen. „Dieweil nun die

[1] StA Zürich A 199, 1 Nr. 222. 235. Göldlin ist uns schon oben S. 78 bekannt geworden.

[2] Abschiede 4, Abt. 1a, 346; Strickler 1 Nr. 701; vgl. oben S. 54f.

[3] Vgl. Friedensburg, Regensburger Konvent 521f.

[4] Württ. Jahrbücher 1911, 70.

[5] StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 46.

Läufe damals eben seltsam gewesen", also, „daß er und andere vielleicht getan hätten, was ihnen jetzt leid", auch in anbetracht der Armut des Kaplans, soll der Bischof die Strafe ihm schenken. Der Kaplan, der für das Kind sorgen müsse, da die Mutter gestorben sei, verspreche, sich künftig zu erweisen, wie es einem frommen Priester gebühre[1].

Am 2. Juli 1527 klagt Veit von Werdnau bei Bischof Hugo über seinen Kaplan Lux Schmid zu Erbach. Dieser residiert nicht, hat im Bauernkrieg auf seiten der Bauern gestanden und verhält sich in der lutherischen Handlung und sonst in vielen Artikeln unpriesterlich. Veit hat ihn entlassen und bittet um Präsentation eines andern Priesters[2].

Am 18. September 1527 erstattete Junker Hans Konrad von Tierberg in Lautlingen (Oberamt Balingen) dem Bischof Hugo Bericht über einen gar ärgerlichen Fall, über den der Bischof schon früher „großes Mißfallen" geäußert habe. Der Pfarrer von Dürrwangen, früher in Lautlingen, war schon lange „mit einer Ehefrau größlich verargwohnet". Die Freundschaft von „ihr" habe den Junker aufs höchste ersucht, einzuschreiten. Dieser habe darauf den Priester oftmals, auch im Beisein von dessen Bruder, Pfarrer in Thieringen (Oberamt Balingen), verwarnt. Am Sonntag in der Ablaßwoche (23. Juni)[3], wo ein ordentlicher Pfarrer billig in seiner Pfarrei bleibe, um dem hochwürdigsten Sakrament Ehre und Lob zu erweisen, sei der Pfarrer nach Lautlingen gegangen; dort habe er mit dem H. K. von Tierberg zu nacht gegessen. Er (Tierberg) habe ihn noch treulich gewarnt, daß er heimgehe, sonst könnte er durch die Nachtstreifer an einem verdächtigen Ort ergriffen werden. Alles half nichts. Der Pfarrer blieb und wurde bei Nacht „an dem Ort, davor ich ihn gewarnt habe, da Huren und Buben Unterschlupf haben", von des Ehemanns Freundschaft ergriffen. Weil nun dieser Priester „bei den huren belegert" worden, wollte ihn der Junker dem Bischof zuschicken. Aber der Missetäter selbst und andere baten, daß der Junker ihn in seine Strafe nehme; dieser ging darauf ein, versicherte aber, daß er damit die bischöflichen Rechte gar nicht beeinträchtigen wolle[4].

---

[1] StA Zürich W II 17 Nr. 149.

[2] Ebd. Nr. 140; Württ. VjH 1893, 268f.

[3] Fronleichnamsoktav, wie das folgende ergibt, nicht Karwoche, wie Bossert in Württ. VjH 1893, 267 annimmt.

[4] StA Zürich W II 17 Nr. 145; Württ. VjH 1893, 267.

Um diese Zeit hören wir von mehreren geistlichen Todschlägern: Hans Westetter, Kaplan in Drackenstein, und Jörg Hailig, Priester aus Ravensburg [1].

Im Jahre 1528 mußte der Bischof den Kanoniker Hans Schuhmacher von Rottenburg-Ehingen bestrafen; der milde Bischof hat an der offenbar gelinden Strafe „ain gut benuegen". Aber die Regierung schreibt ihm am 7. Dezember, in der „Visitation" des Schuhmacher (und Wachendorfer, ebenfalls Chorherr) habe sich „sovil ungeschicklichait befunden", daß Schuhmacher kaum bei seinem Kanonikat bleiben könne; der Bischof möge es ihm deshalb entziehen [2].

Am 28. Dezember 1528 schreibt Eberhard von Karpfen, Obervogt zu Scheer, an Bischof Hugo wegen des Kaplans Rudolf Schreck von Munderkingen. Dieser ist schon früher der Lutherei wegen im bischöflichen Gefängnis gelegen, aber auf Urfehde hin losgelassen worden. Nun muß Schreck nochmals, um aus dem Bann zu kommen, die Neuerung abschwören [3].

Gegen luthereiverdächtige Priester ging der Bischof mit Strenge vor, wo er es noch konnte. Am 8. August 1529 schickte der Generalvikar Justinian Moser ein Gutachten an Bischof Hugo: der Helfer zu Meßkirch soll bei seinem Eid gefragt werden, was er von den ihm vorgelegten Artikeln halte; auch soll daneben gefragt werden, was er vom hochwürdigen Sakrament, von Weihung der Kirchen und dergleichen halte, um zu sehen, ob seine „Verhandlung" eine Folge von Ketzerei sei. Alsdann soll der Bischof ihm einen Advokaten oder Prokurator beigeben. Wenn er die Artikel verneint und nicht bekennt, dann soll er „peinlich" mit aller Strenge

---

[1] StA Zürich W II 18 Nr. 34 (5. Okt. 1528 und 13. März 1530); Württ. VjH 1893, 277 f.

[2] StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 96v—97r.

[3] StA Zürich W II 17 Nr. 191. Die Urfehdeformel enthält unter anderem die Stelle: „Will mich hinfurter vorgeüpter meiner mißhandlungen und irrungen weder mit worten noch werken mer gepruchen, sonder christenlich, wesenlich und wol, als aim frumben, erlichen priester gezimt, mit meßhalten, ererpuetung des hayligen sacraments und allen andern stucken und haltungen wie bißher in hayliger cristenlicher kürchen von alter und sonder nach m. g. herrn bischoffs von Costantz ordnungen und gepruchen gehalten und volnpracht worden ist, halten und beflissen und deßhalb dem alten waren cristenlichen glauben anhangen, darwider weder haymlich noch offenlich an kain orten yemands underwysen noch lernen, och der lütherischen oder ander derglichen verfuerischen geschriften und buechlin müssig ston in all weg . . ."

gefragt werden; wenn er dann die Ketzerei eingesteht, soll der Bischof ihn mit der Strafe der Ketzer „fertigen". Würde er aber nicht die Ketzerei, sondern allein den Inhalt der Artikel (über die er angeklagt war) bekennen, dann soll der Bischof ihn „ab ordine" degradieren und der Benefizien berauben, und ihn dann „in ein hart gotshuß, alda sein lebtag zu büssen und die sundt zu bewaynen, stossen", oder, was dem Generalvikar in anbetracht der Umstände das beste zu sein dünkt, ihn „in ewige gefengknuss condemnieren". Würde aber der Helfer auch auf die peinliche Frage alles leugnen, dann soll ihm der Bischof „ain purgation" mit 12 oder 14 Priestern auflegen; wenn er diese zustande bringt, soll er ledig und unschuldig gesprochen werden [1].

Am 22. April 1530 legen die Klosterfrauen von Gutenzell (Oberamt Biberach, Zisterzienserinnen) Fürsprache ein für ihren Kaplan Hans Kempter von Woringen. Dieser hat seiner Magd, Barbara Winhartin von Rieden bei Boos, die vorher defloriert war, „ein Kindlein befohlen". Er hat ein schlechtes Auskommen. Im Bauernkrieg hat er bei den Nonnen ausgeharrt und ist von den Bauern schwer geschädigt worden. Er dient dem Konvente ganz willig, hält sich auch ganz wesentlich und priesterlich. Der Bischof möge erlauben, daß sein Dekan oder gewöhnlicher Beichtvater ihn absolvieren darf, damit er der Taxe überhoben ist [2].

Vogt, Gericht und Rat zu Kirchheim u. T. beklagten sich jahrelang bei der württembergischen Regierung über ihren Pfarrer Jörg von Winkenthal. Durch ihn und seine zwei Helfer werden die Leute mit predigen und in anderer Weise „so jämmerlich fahrlässig" versorgt. Das ist besonders schlimm in der jetzigen Zeit, wo so viele bei ihnen an ansteckender Krankheit sterben. Sie haben lange Geduld gehabt, aber es ist keine Besserung erfolgt. Nun wollen sie einen geschickten, tauglichen und gelehrten Priester haben. Die Regierung will nun den gemeldeten Pfarrer „ändern", ihm eine Pension zahlen und von dem übrigen Einkommen zwei Helfer und einen gelehrten Prediger anstellen; der Bischof soll zustimmen [3].

Im Juni 1531 schwebte ein Prozeß gegen den Kaplan Hans Schmid und den Pfarrer [Vikar] N. zu Münsingen wegen schweren Trinkexzesses [4].

---

[1] StA Zürich W II 17 Nr. 229. [2] Ebd. W II 18 Nr. 13. [3] Ebd. W II 18 Nr. 30.

[4] Dietrich Spät, Obervogt zu Urach, an die Räte des Bischofs zu Meersburg, datiert Urach, 6. Juni 1531; StA Zürich W II 4 fol. 57—59. Die zwei Priester haben kürzlich zu Münsingen miteinander gezecht, „dergestalt, das

Am 21. August 1531 richtete die Regierung in Stuttgart ein Schreiben an die Bischöfe von Konstanz, Speier, Würzburg, Augsburg und Worms: Es herrsche jetzt allerlei Ungeschicklichlichkeit, Leichtfertigkeit und Unbescheidenheit in der Priesterschaft, „und etwan mer dan wol anderer zyten". Man sollte erwarten, die Priester würden dieser irrigen und beschwerlichen Läufe halb sich eines guten Exempels befleißen; es zeigt sich jedoch viel ärgerliches und ungeschicktes Leben. Dagegen ist aber bisher gar wenig oder „nachend" keine stattliche und ansehnliche Strafe erfolgt. Die Regierung kann das nicht länger dulden. Darum möge der Bischof ein Einsehen haben und besonders seinen Pröpsten und Dekanen befehlen, wenn sie von den Amtleuten oder sonst von solcher Ungeschicklichkeit der Priester erfahren, dieselben mit Ernst zu strafen, damit sie sich ein Exempel daran nehmen, auch der gemeine Mann sehe, daß ihrer nicht geschont werde. Die Amtleute werden gern mithelfen, auch, wenn nötig, ihr Gefängnis zur Verfügung stellen. Falls von dem Bischof nichts geschieht, werden die Amtleute, wie ihnen befohlen ist, tun, was die Notdurft erheischt; dann dürfe sich der Bischof aber auch nicht beklagen über Eingriffe in seine Jurisdiktion[1]. Hugo antwortete am 28. August: er lasse natürlich dergleichen Ungeschicklichkeit, wo sie vorkomme, nicht ohne gebührende Strafe hingehen; er sei auch dankbar für Hilfe und Beistand der Amtleute[2].

---

sie so vol worden, das ir kainer gewist, was er gethan". Zur Zeit der Vesper gingen sie in die Sakristei und legten sich dort nieder. Es kam zum Streit und zu Rauferei, und es war „dermaßen ain unfur, das etlich man, so in der kirchen gewest, zugeloffen und die pfaffen von ainandern gepracht". Der Obervogt berichtete nach Stuttgart, von wo der Bescheid kam, daß er „den vicary unden und den capplon oben ain monat lang mit wasser und brot im thurn ligen lassen sölle". Das geschah. Aber der Bischof beschwerte sich, daß dies seiner Jurisdiktion einigen Abbruch tue. Jetzt schickte Spät die beiden dem Bischof zur Bestrafung zu. Die Regierung in Stuttgart meine auch, „das man den vicary an dem ort lenger nit gedulden noch leiden werde"; den Kaplan könne man wieder auf seinen Posten zurückkehren lassen, er habe sich sonst „frümbklich und priesterlich gehalten".

[1] StA Stuttgart, Rep. Religions- und Kirchensachen B. 3. Am gleichen Tag schrieb Ferdinand an alle Ober- und Unteramtleute in Württemberg. Die Bischöfe von Augsburg und Würzburg antworteten am 29. Aug., der von Worms am 6. Sept. Alle versicherten, gute Sitte und Disziplin zu handhaben; man möge ihnen nur die schlechten Priester anzeigen und zuschicken (ebd.); vgl. Schneider 5.

[2] StA Stuttgart, Rep. Religions- und Kirchensachen B. 3.

Am 18. Oktober 1531 schickte Graf Georg von Lupfen dem Bischof Hugo einen Priester Leonhard Straub, Kaplan zu Höwen; dieser „hat sich dermaßen gehalten, daß ich achte, ganz not sein, ihn darum zu strafen"; der Bischof möge ihn in sein Gefängnis legen [1].

Ein schlimmer Geselle war Wolfgang Preys, Vikar im Chorherrenstift zu Göppingen. Er wurde im Februar 1532 beim Heimgehen vom Zechen und Spielen in eine Schlägerei mit einem Göppinger Bürger verwickelt und schlug ihn mit einem Stein nieder, so daß dieser lange in Lebensgefahr schwebte. Auch hatte er sich „in allweg ungeschickt" durch sein Zusammenleben mit einer Konkubine und „in all ander weg dermaßen unpriesterlich und ärgerlich gehalten", daß ihn der Propst mehrmals strafen wollte. Aber er war so widerspenstig, daß die Amtleute der württembergischen Regierung ihn gefangennehmen und in den Turm legen mußten. Aber als geistliche Person wurde er dem Bischof geschickt und ins Gefängnis nach Meersburg gebracht. Dort wurde er auf Urfehde bald freigelassen. Da er aber die Urfehde nicht hielt, schickte die Regierung den Priester, den sie seiner Pfründe entsetzt hatte, zum zweitenmal dem Bischof Johann, damit dieser die verdiente Strafe über ihn verhänge, auf daß er und andere „des scheinperlich exempel empfangen mögen" (26. August 1532). Jetzt aber trat das ein, was wir schon oft als für Bischof Johann „bezeichnend" gefunden haben. Er nahm den unwürdigen Menschen in Schutz und beschwerte sich bei der Regierung über die Eingriffe in seine Jurisdiktion. Darüber beklagte sich nun auch die Regierung (18. September 1532): Sie habe doch die Geistlichen, die sich ihrem Stande gemäß hielten, immer beschützt und beschirmt. Sie hätte gehofft, beim Bischof Dank zu finden, anstatt daß er in seiner „scharfen Schrift" behaupte, die Regierung hätte in dieser und anderen dergleichen Sachen wider die Klerisei „gedrang und underdrugkung fürgenommen". Es wäre viel besser, wenn „E. f. gn. solchs gestrengen fürnemens und handthabung wer" gegen die Stände und Städte, die alle christliche Ordnung gänzlich abgetan und die ehrlichen und frommen Priester unschuldig verstoßen und vertreiben. Das leichtfertige Wesen vieler Priester nehme immer zu, „die darumb von iren bischofen und ordinarien nit, wie sich geburt, gestraft worden"; darum muß die Regierung „gegen leichtfertige pfaffen greifen"; so werde auch „der gemain

[1] StA Zürich W II 18 Nr. 18.

man, so dieser zeit one das wider die gaistlicheit allenthalb bewegt", etwas beruhigt. Wolfgang Preys gab sich keineswegs zufrieden. Er verklagte das Kapitel zu Göppingen beim Bischof, der eine Zitation an Propst und Kapitel erließ (auf den 11. Mai 1533). Dagegen rief nun das Kapitel die Hilfe der Regierung an. Diese schrieb am 8. Mai 1533 dem Bischof „ganz befremdet", er wisse doch, warum Preys abgesetzt worden sei. Der Bischof hätte ihn abweisen sollen. Dem Propst und Kapitel sei von der Regierung verboten, der Zitation Folge zu leisten. Im Namen der Kgl. Majestät sei der Bischof gebeten, die Zitation abzustellen [1].

Am 28. Januar 1533 wird Johannes Wirt, Vikar zu Rötenbach (Oberamt Waldsee) gegen Urfehde aus dem bischöflichen Gefängnis entlassen auf Fürbitte seiner Brüder, Vetter und Freunde. Der Truchseß von Waldburg hatte ihn gefangen dem Bischof überschickt, weil er ein Mädchen, Johanna Huberin, mit der er auch noch im dritten Grad verschwägert war, entführt und entehrt, auch sonst „in viel andern Fällen sich leichtfertig, sträflich und unpriesterlich gehalten" hatte [2].

Am 24. Juni 1534 schwört Jakob Rüdt, Pfarrer von Nendingen (Oberamt Tuttlingen) Urfehde. Er ist durch Friedrich von Enzberg im Auftrag („von wegen") des Bischofs gefangen gesetzt worden, „um wol verschulter sachen willen [3].

In Jesingen (Oberamt Kirchheim) war der Pfarrer Jakob Täublin ein Ehebrecher und roher Mensch; er trat 1534 zum Protestantismus über und wurde am 24. Februar 1535 aus dem Herzogtum verwiesen [4].

In Frauenfeld duldete der Kirchherr, der Abt von der Reichenau, mehrere Jahre einen neugläubigen Priester und war zufrieden, wenn er vor seiner lutherischen Predigt die Messe las. Da er aber am Fronleichnamsfest 1533 geringschätzig über das Altarssakrament redete, da ihm und seinem Weibe ferner Trunkenheit und anderes zur Last fielen, wurde er von den regierenden Orten seiner Pfründe entsetzt [5]. Solche „Übergangspfarrer" mögen noch da und dort gewesen sein.

Am 9. März 1535 schickte die österreichische Regierung an Hauptmann und Amtleute von Hohenberg den Befehl, einen gefangenen Priester Urfehde schwören zu lassen mit der Auflage, sich

[1] StA Zürich W II 18 Nr. 46. 49. 51. 82—84. 90.
[2] Ebd. W II 4 fol. 66—69.
[3] Ebd. fol. 70f.
[4] Württ. Jahrbücher 1911, 70.
[5] Pupikofer 2, 382.

dem Bischof oder Offizial zu stellen und Strafe und Buße entgegenzunehmen. Wahrscheinlich handelt es sich um die „mutwillige und freventliche Handlung“ des Pfarrers von Hailfingen und eines andern mitgefangenen Priesters, über deren Bestrafung die Regierung am 25. März einen königlichen Befehl an die Hohenberger Amtleute schickte [1].

Am 26. Juli 1535 wird Marx Eglof, Kaplan zu Saulgau, gegen Urfehde aus dem Gefängnis des Bischofs in Meersburg entlassen. Bei seiner Übersendung am 30. Juni hatten Bürgermeister und Rat zu Saulgau dem Bischof geschrieben, dieser Priester habe sich bisher an Festtagen in Wirts- und Spielhäusern herumgetrieben. Kürzlich habe er durch „fluchen und gotzlestern“ sich verfehlt, auch mit einem Stein durch das Fenster eines andern Kaplans geworfen, „und so er damit yemantz getroffen, were wol ze vermueten, er hette dieselben person leyblos gemacht“. Sie sind guter Hoffnung, der Bischof werde gegen ihn dermaßen handeln, „das darob ander ayn ebenbild empfachen und sy furterhin sölcher unschicklichayt in irer statt entladen werden“ [2].

Manches, was den Geistlichen nachgesagt wurde, beruhte auf böswilliger Verleumdung. Am 12. Februar 1536 schreibt König Ferdinand entrüstet an Bischof Johann: die Räte des Herzogs Ulrich von Württemberg teilen ihm mit, daß der Propst von Ehingen a. N., Kaspar Wölflin, früher Dekan in Reutlingen [3], „ein ergerlich, unbriesterlich wesen“ führe, „indem das er aines von Reyttlingen haußfruw bey ime zu Ehingen aufhallten und bey derselben kinder haben solle, welches uns, wo dem allso, von landsfürstlicher obrickait wegen zuezesehen oder zu gestatten kains wegs“ möglich sei, „angesehen, das, wie dein andacht selbst ermessen mag, der gemein man ab solchem der briester unbillichem hallten sonderlich bey disem zwyspallt und irsall im glauben groslich geergert wirdet“. Der Bischof soll Erkundigung einziehen und das Ärgernis abstellen. Der Propst wird vom Bischof zitiert. Unter dem 9. Juni stellt ihm Ritter Albrecht von Knöringen einen Kredenzbrief aus: die „Mißhandlungen“ seien dem Propst von seinen Mißgönnern angedichtet, der Bischof möge ihn verhören, seine Rechtfertigung entgegennehmen und das Verfahren einstellen. Schon am 17. Juni kann Graf Joachim von Zollern an Ferdinand

[1] StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 204rv.

[2] StA Zürich W II 4 fol. 73—75.

[3] Bis 1523; s. oben S. 107.

berichten: es sei alles erlogen und erfunden. Wölflin ist ein frommer, ehrlicher Priester, Propst und Prediger, den neuen lutherischen Sekten in allweg widerwärtig. Ohne Zweifel hat ihn der Vogt von Herrenberg verleumdet, der ihm sonst widerwärtig ist. Ganz Ehingen weiß, daß die Geschichte nicht wahr sein kann. Der Propst hat eine schlichte, fromme Frau als Magd, 56 Jahre alt, die vor 20 Jahren rechtlich von ihrem Mann geschieden wurde, der jetzt gestorben ist. Sie hat in 25 Jahren kein Kind geboren. Daraufhin nahm Ferdinand am 1. Juli seinen Befehl zurück [1].

Eine um so traurigere Wahrheit war dafür wieder der folgende Fall. Bürgermeister und Rat zu Stockach hatten die „Kellerin" des dortigen Kaplans Heinrich Truckenbrot aus der Stadt verwiesen. Aber an „St. Polayentag" (28. August) 1536, als Jahrmarkt in Stockach war, kam sie wieder heimlich in die Stadt und in des Priesters Haus. Der Rat ließ die Türe der Wohnung des Kaplans einstoßen, die Person herausnehmen und aus der Stadt führen, worauf ihr die Stadt aufs neue verboten wurde. Auch der Bischof sandte seinen Prokurator Bartholomäus Bock, um den Priester gefangen nehmen zu lassen. Am 20. Oktober verlangte die Regierung im Namen Ferdinands genauen Bericht [2].

Landammann und Rat zu Uri hatten einen Priester ins Gefängnis gelegt und dem Bischof Johann geschrieben, er solle ihn „herausführen" und nach Verdienst strafen. Der Bischof schickte am 13. September 1536 zwei Leute nach Uri mit der Bitte, diesen den Priester zu überantworten [3].

---

[1] StA Zürich W II 18 Nr. 124. 139—141; Bossert in WKG 358 hat die Aktenstücke übersehen, welche die Sache aufklären.

[2] GLA Karlsruhe, Kopialbuch 735, Nellenburg lib. 2 fol. 307.

[3] StA Zürich W II 18 Nr. 203. Aus der unmittelbar folgenden Zeit möge noch auf einige ärgerniserregende Fälle hingewiesen sein. Am 2. Sept. 1538 schreiben die Vormünder der jungen Truchsessen von Waldburg an den bischöflichen Statthalter: der Pfarrer zu Ellwangen (Oberamt Leutkirch) hat an einem Sonntag seinen Haber vom Feld geholt, so daß andere das auch täten. Das verursachte bei den Nachbarn großes Geschrei; „der gemein mann hat daran nit wenig ursach und eingang, ander gottes und cristenlich ordnungen zu brechen"; StA Zürich W II 18 Nr. 284. — Am 24. Dez. 1538 berichtet N. von Owingen (Amt Überlingen) an den Vikar und Offizial: Johann Löffler, Pfarrer zu Esenhausen (Oberamt Ravensburg), ist hieher gefangen gesetzt und etliche Tage im Turm behalten worden. Er hat zu Owingen in offenem Wirtshaus vor vielen ehrbaren Leuten ohne Ursache einen Aufruhr angefangen, hat sein Messer freventlicherweise herausgezogen und damit zu fechten sich

Wie Laien über die Zustände urteilten, und welch bittere Dinge die bischöfliche Kurie sich sagen lassen mußte, das zeigt ein sehr umfangreicher Brief, den Markgraf Ernst von Baden am 5. April 1537 an Domdekan und Kapitel richtete. Der Markgraf hatte „neulich" den Propst von Bürgeln (Amt Müllheim, St. Blasische Propstei) gefangen setzen lassen. Der Bischof verwahrte sich hiergegen als einen schweren Eingriff in seine Rechte. Wenn nun seine Beantwortung des bischöflichen Schreibens, sagt Markgraf Ernst, etwas scharf ausfalle, so solle das Kapitel bedenken, „wie unser gemüt allwegen gestanden und noch steet, der priesterschaft und geystlichen personen unsers teils eer, schutz, schirm, handthabung und gnedigen willen zu beweysen". Aber es ist leider zu beklagen, daß die Priester, welche Hirten und Führer sein und „nit allein mit der leer des wort gotts ir bevolhen schäflin weiden und furen, sonder auch mit unstreflichem, gutem leben und exempel jne vorgeen solten, . . . in disen letsten ziten vyl jar, so hochs, so niders standts, in offner hury und andern ergernuß und lichtfertigkeit . . . ir leben gefurt und das alles fry und on straf bysher gewesen, diewyl die geistlichen obern, die jnen sollich straff zugezogen und die leyen mit iren selbs gemachten satzungen und vermeynten fryheiten dahin beredt, das jnen sollich offen laster zu strafen nit gepuren soll, selbs mit sollichen lastern verwicklet gewesen, das sie die deshalb by andern nit strafen oder abstellen konnen". So muß eben die weltliche Obrigkeit „etlichermaß insehen" haben und im Widerspruch mit dem alten Brauch, aber aus dringender Not einschreiten. Das hat der Markgraf getan. Er hat überhaupt seiner Priesterschaft Strafe androhen lassen, wenn sie ferner im Konkubinat oder andern Lastern lebe und sich anders als priesterlich halte. Leider hat es nichts genützt. Der Propst von Bürgeln hat, seiner Pflicht als Christ, Priester und Ordensmann zuwider, sich „in offner hury finden lassen", auch gegen die Obrigkeit in viel Weg freventlich und verächtlich gehandelt. Darum haben wir ihn gefangen genommen

unterstanden. Und als man ihn beruhigen wollte, hat er „besonder gott den allmächtigen grausamlich und hoch gelestert", die Wirtin mit einem Pfriemen verletzt und gar keinen Frieden geben noch halten wollen. In der Urfehde, auf die hin er aus dem Turm entlassen worden ist, wurde ihm auferlegt, sich dem Gerichte in Radolfzell zu stellen. Dies alles wird berichtet, damit der Bischof oder sein Fiskal Hieronymus Moser sich gegen diesen Priester desto besser zu richten wisse; StA Zürich W II 18 Nr. 204.

und gestraft. Wir gedenken, solches auch gegenüber andern, so dergleichen „mißhandeln“ werden, also zu halten, „und sind des gewiß, das wir mit sollichem gegen gott dem allmechtigen nichts verwurcken“. Wenn je die Priester vom Bischof „von wegen der hury“ gestraft wurden, „ist sollichs so ringfertig, schimpflich und dermaßen, das daruß nichts anders abzunemen, dann das man lieber gehapt, das sollich ergerlich leben sein furgang haben, dann das es abgestelt werden solt. Dann ye so sendt sy destminder nit [= nichtsdestoweniger] by jren dirnen und concubinen zu offenlicher ergernuß des gemeinen manns gelassen, und ist die straf fur und fur als ein jerlicher zins genomen“ [1] worden, während Priester, die um anderer Vergehen willen dem Bischof überantwortet wurden, wie jedermann weiß, sehr hart gestraft worden sind. Freilich ist das nicht zu verwundern; „dann diewyl die jhen, so die andern strafen solten, selbs uf das aller ergerst in sollichen lastern verstrickt, haben sy sollichs nit wol hart strafen konnen“; es heißt nicht umsonst: Bruder, zieh zuvor den Balken aus deinem Auge usw. [Matth. 7, 5]. Der Markgraf kann es auch nicht verantworten, solchen Priestern ferner Zinsen und Gülten zu reichen, daß sie solches mit Dirnen und Kindern in Müßiggang und Wollust üppiglich verzehren und verschwenden [2].

Wir brechen hier ab, da wir uns auf die Zeit bis zur Resignation des Bischofs Johann von Lupfen beschränken. Bemerkt sei noch: falls die Menge der überlieferten Priesterskandale als ein stichhaltiger Beweis für die sittlichen Zustände im Klerus betrachtet werden darf, so muß man sagen, daß unter den beiden folgenden Bischöfen Johann von Weeze (1538—1548) und Christoph Metzler (1548—1561) die sittliche Verwilderung in diesem Stande noch erheblich zugenommen hat.

Eine Geschichte der Klöster des Bistums, ihres Verhaltens gegenüber der Reformation, zu geben, wäre eine Aufgabe für sich. Wir können diese Frage nur kurz berühren. Das schlechte Beispiel der Klosterleute wirkte schädlich auf die Weltleute. Die

[1] Die Verdächtigung traf den Konstanzer Bischof nicht allein, weshalb man aus den Worten des Markgrafen Ernst und der Flugschrift des Sebastian Meyer (s. oben S. 38 A. 1) auch nicht zuviel schließen darf. Dr. Johann Eck forderte u. a. in seinen Denkschriften zur deutschen Kirchenreformation 1523: „Episcopi notorios concubinarios non patiantur et praecipue nephandum tollerantiae nomen et rem omittant, ut accepta pecunia delinquentes impune permittunt, ut qui in sordibus sit, sordescat adhuc“; vgl. Beiträge 2, 190.

[2] StA Zürich W II 7 fol. 111—121.

Neugläubigen wiesen mit Vorliebe auf die ihnen besonders verhaßten Orden und Klöster hin. Für die Bischöfe bildeten die Klöster in ihrem damaligen Zustand ein starkes Hindernis einer allgemeinen Reform. Ihre Fehler und Mängel hatten die Klöster aus dem Mittelalter mit herübergenommen [1]. Wenn 1512 Thomas Murner geklagt hatte: „Klöster und Stifter sind überall gemeiner Edelleut Spital", so trifft das für die Reformationszeit noch ebenso zu [2]. Um den bedauerlichen Sittenverfall der Klöster in der Reformationszeit und seine Wirkungen recht zu verstehen, muß man folgendes im Auge behalten: Unter den Klöstern, Konventen, Gotteshäusern hat man sich sehr häufig nur ganz kleine, schwach besetzte Niederlassungen zu denken; 20—25 Konventsmitglieder ist schon eine hohe Zahl. Viele früher zahlreich bevölkerten Klöster waren fast oder ganz ausgestorben [3]. Die Ausdrücke

[1] S. oben S. 10.

[2] Vom Kloster Reichenau schreibt Gallus Oheim um 1500, „das dises loblich und wyrdig gotzhus ayn spital und uffenthalt ist gewesen aller fürsten, fürstmessigen, graven, freyen und herren kinder"; Bibliothek 84, 157. — Das Benediktinerinnenstift zu Lindau wird am 28. März 1530 ein „Spital des Adels" genannt; Wolfart 1, Abt. 1, 277.

[3] So das Karmeliterkloster in Rottenburg; Bossert, Württemberg und Janssen 78. Auch das Wilhelmitenkloster in Mengen war ausgestorben; Günter, Briefe 1 Nr. 384. Bekannt ist, daß im Kloster Einsiedeln zur Zeit, da Zwingli in Einsiedeln sich aufhielt (1514—1516), nur ein einziger Mönch war; der Abt war meist abwesend; Fleischlin 1, 25. Das Barfüßerkloster in Lindau hatte zum Beginn der Reformationszeit nur sieben Brüder; HPB 62 (1868, Bd. 2) 499.

Man macht sich über die Frequenz der Klöster unmittelbar vor und während der Reformationszeit oft ganz falsche Vorstellungen. Leider sind unsere Quellen mit Zahlenangaben allzu sparsam. Profeßbücher oder sonstige Mitgliederverzeichnisse sind nur ausnahmsweise überliefert. Ich stelle einige Angaben zusammen.

In der Benediktinerabtei Ochsenhausen sind von 1500—1599 nur 50 Religiosen nachzuweisen; P. Lindner in DA 1899, 100; 1900, 191; ders., Nachträge zum Profeßbuch der ehemaligen Benediktiner-Reichsabtei Ochsenhausen, Kempten 1911, 10f.

Für Weingarten finden wir von 1491—1520 14 Religiosen, von 1520—1567 25, von 1567—1575 4, von 1575—1586 9 Religiosen; dazu kommen 33 zwischen 1500 und 1613 Gestorbene, deren Profeßzeit unbekannt ist; P. Lindner, Fünf Profeßbücher süddeutscher Benediktiner-Abteien, Kempten 1909 10, 2. Teil 25—29. Wenn 1520 Gerwig Blarer mit noch nicht 25 Jahren zum Abt von Weingarten gewählt wurde, so ist das auch ein Beweis für die schwache Besetzung des Konventes.

Zwiefalten umfaßte 1501 20 Patres und 1 Laienbruder. Die Zahl ging nachher noch weiter zurück. Im ganzen 16. Jahrhundert hören wir

„Verfall", „Abgang", „unordentliches Handeln und Wesen" besagen fast ausschließlich oder vorwiegend, daß ein Kloster in zeitlichen Dingen, in der Ökonomie heruntergekommen, in Verschul-

---

nur von 60 Mönchen; Lindner, Profeßbücher, 3. Teil 36—38; Beschr. des OA. Münsingen 838.

Wiblingen hatte 1504—1517 4 Professen, 1517—1527 7, 1527—1550 13, 1550—1553 3; dazu kommen noch einige, deren Profeßjahr nicht bekannt ist; Lindner in DA 1901, 40f.

Reichenau hatte 1427 nur noch 2 Insassen, Novizen. Es folgte eine kurze Nachblüte unter Abt Friedrich von Wartenberg (1427—1453). Abt Georg Piscator (1516—1519) kam mit 12 Mönchen aus dem Kloster Zwiefalten. Diese bildeten mit Markus von Knöringen und Januar von Reischach den ganzen Bestand des Klosters und wählten 1519 den neuen Abt; O. F. H. Schönhuth, Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau, Freiburg 1836, 234. 291.

Die Benediktinerabtei Mehrerau hatte nie „über 20 Priester und einige Laienbrüder", weil sie nicht mehr unterhalten konnte; F. J. Weizenegger, Vorarlberg, hrsg. von Merkle, Bd. 2 (Innsbruck 1839) 296.

In Petershausen starben 1560—1589 12 Religiosen; Lindner, Profeßbücher, 5. Teil 6f.

In Alpirsbach waren zur Zeit der Wahl des Ulrich Hamma zum Abt (10. Febr. 1523) 13 Konventualen; Glatz 127.

Zu St. Gallen bildeten 1442 nur 2 Mönche den Konvent, von denen einer den andern zum Abt wählte. Allerdings folgte bald ein neuer Aufschwung. 1454 waren es schon 8, 1455 6 Konventherren, dazu 2 Laienbrüder. Abt Ulrich Rösch (1463—1490) brachte die Zahl der Stiftsherren auf 20. 1524 traten 4 Mönche zur Reformation über, daher waren am 20. Febr. 1529 nur 11 im Kapitel; vgl. J. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen 2 (St. Gallen 1811) 298. 302. 528. 533.

Das Benediktinerkloster Muri (Kt. Aargau) hatte 1410 7 Konventualen, 1439 10, 1465 6, 1480 5, 1500 8, 1508 8, 1549 7, 1564 7; Kiem 1, 197. 218. 225. 229. 241. 271. 313. 317.

Aus der Zisterzienserabtei Bebenhausen ist ein Verzeichnis der Mitglieder des Klosters erhalten zur Zeit des Todes des Abtes Johann von Friedingen (1534, unmittelbar vor Einführung der Reformation); es umfaßt 20 Mönche, bezeichnet als „die alten Christen", und 18, welche die Reformation annehmen wollten, dazu 1 Novize; E. Paulus, Die Cisterzienser-Abtei Bebenhausen, Stuttgart 1886, 48. 1362 waren es nach Crusius 100 Mönche gewesen; Rothenhäusler, Abteien 8.

Die Benediktinerabtei Hirsau (Diözese Speier) hatte 1535 15 katholische Mönche, 4 fielen ab; Rothenhäusler, Abteien 59. In der Benediktinerabtei St. Georgen waren 1536 21 Konventualen; ebd. 168.

In der Prämonstratenser-Reichsabtei Rot waren bei der Abtwahl 1549 12 Wähler, 1561 15 Wähler; B. Stadelhofer, Historia Imperialis et exempti Collegii Rothensis in Suevia 2 (Augustae Vindelicorum 1787) 135. 195 (bei den Abtwahlen 1501, 1520, 1533, 1543 sind leider keine Zahlen angegeben).

dung geraten war. Ferner lag die Schuld am zeitlichen Niedergang, auch an den schlechten Sitten, an Unordnung und Verwirrung vielfach bei den Klosteroberen, die mit ihrer Verwandtschaft übel im Kloster hausten und gegen die Untergebenen ein tyrannisches Regiment führten.

An Einzelheiten sei — außer dem bereits Genannten — angeführt: als der Reformationssturm losbrach, fehlte den Ordensleuten vielfach der sittliche und religiöse Halt. So traten in Zürich gleich seit 1523 zahlreiche Mönche und Nonnen aus, verheirateten sich und verlangten ihre Klostermitgift zurück. Auch aus dem Dominikanerinnenklösterlein in Sülchen (bei Rottenburg) trat schon 1523 eine Nonne aus und heiratete einen Bürger [1].

Besonders lebhaft waren die Austrittsgelüste bei den Schwestern von der grauen Sammlung in Horb (sog. untere Sammlung, Franziskanerinnenkloster). Am 20. Oktober 1527 schreiben sie an Bischof Hugo: „Verschienener Zeit" haben wir uns an die Regierung zu Innsbruck gewendet mit der Bitte, „uns aus etlichen beweglichen Ursachen gnädiglich zu vergönnen und zu erlauben, daß wir aus unserem Orden kommen und unser Wesen nach Ehren in anderweg verändern". Nun bitten sie auch den Bischof, sie hierin mit Gnaden zu bedenken [2]. Da indes der Bischof bereits am 24. September [3] von der Regierung aufgeklärt worden

---

Das ehemals blühende Dominikanerinnenkloster Kirchberg (Oberamt Sulz) hatte um 1530 nur mehr 8 Schwestern trotz aller Vergünstigungen für Neueintretende; Württ. VjH 1894, 315.

In dem Dominikanerinnenkloster Weiler bei Eßlingen waren 1448 130 Nonnen gewesen; 1558 waren es noch 18; Rothenhäusler, Standhaftigkeit 70—72.

Das Dominikanerinnenkloster Siessen (Oberamt Saulgau) wurde von der Reformation nicht besonders betroffen. Trotzdem mußte die Priorin am 28. Juli 1556 an den Konstanzer Bischof schreiben: es seien nur noch 5 Frauen, 3 davon seien kindisch geworden. Am 23. Aug. 1556 fügte sie noch bei, das Kloster sei fast ausgestorben, weil man in 20 Jahren keine Schwester eingekleidet habe; DA 4 (1887) 70. 81. Im Jahre 1567 hatte Siessen keine Frau, welche die Gelübde abgelegt hatte; FDA 22 (1892) 189.

Das große Klarissenkloster Pfullingen (Oberamt Reutlingen) beherbergte nach Berard Müller um 1413 regelmäßig 64 Schwestern; vgl. DA 6 (1889) 74. Bei der Aufhebung (1540) hatte es außer der Priorin noch 25 Schwestern, darunter 9 Laienschwestern; Rothenhäusler, Standhaftigkeit 18. 118.

[1] Bll. f. w. KG. 1888, 49. [2] StA Zürich W II 17 Nr. 143.

[3] StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 70v—71r.

war, ordnete er eine sofortige Visitation der Horber Frauenklöster an. Die Visitatoren, Dr. Jakob Lemp und Dr. Gall Müller von Tübingen, berichten am 20. November 1527 an Bischof Hugo: zuerst haben sie die Priorin und die Schwestern der Sammlung S. Francisci von der 3. Regel, „die suppliziert haben" (sog. untere Sammlung in Horb), verhört, eine nach der andern. Auch die Herren des Kollegiatstifts haben sie berufen und verhört, was sie über die „Sammlung" wissen. Darnach haben sie die „mittel Sammlung" [1] samt der oberen Sammlung (Dominikanerinnen) verhört. Hierauf haben sie mit dem Rat zu Horb verhandelt. Bürgermeister und Rat wollen an den Bischof schreiben, daß die von den Schwestern geplante Neuerung „untergriffen und abgestellt" werde. Die Visitatoren haben gefunden, „daß vil und die dapfersten lieber in der samlung beleiben wolten, so das beß regiment der priorin bey inen aufhörte; wa aber nit, wölten und möchten sy vil lieber in ainem wilden wald ir leben verschließen oder ir leben lang stain tragen; und also solchem besen regiment nach haben sy in die supplication verwilligt und sunst nit". Ein Teil schütze eine „affectionierte", mutwillige Unwissenheit vor: sie wissen nicht, ob es recht sei, im Kloster zu bleiben, oder ob sie den ketzerischen Predigern glauben sollten. Es wird auch bei ihnen wahr das ‚gesprochene Wort': „Wer sonst gern tanzt, dem mag man leicht pfeifen" [2]. Am 23. Dezember 1527 gibt die Regierung in Innsbruck dem Vogt zu Horb, Dr. Beat Wiedmann, den Auftrag, er solle sich erkundigen, ob an den Mißständen in der grauen Sammlung, besonders an dem Verlangen nach Austritt und Rückgabe des Eingebrachten, wirklich vor allem die jetzige Priorin schuld sei; wenn ja, dann soll sie abgesetzt werden [3].

Am 14. Juli 1528 schreibt Ferdinand in ernstem Unwillen an Hauptmann und Amtleute von Hohenberg: wiewohl der Reichstag zu Regensburg (1524) [4] festgesetzt hat, daß ausgetretene Klo-

[1] Es gab also schon damals eine „mittlere Sammlung" in Horb (Franziskanerinnen der 3. Regel, schon 1293 bezeugt); vgl. Württ. VjH 1895, 212 bis 218. — Über die ferneren Schicksale s. DA 28 (1910) 33—36.

[2] StA Zürich W II 17 Nr. 157. Die Visitation erwähnt auch Bossert in Bll. f. w. KG. 1888, 65.

[3] StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 72.

[4] Der Regensburger Beschluß besagt, die „ausgelaufenen" Ordenspersonen sollen auf Grund des Wormser Edikts die Strafe der Ketzer erdulden; Friedensburg, Regensburger Konvent 526.

sterleute aus dem Lande „vertrieben und verjagt“ werden sollen, und wir euch deswegen „zum dicken mal“ geschrieben haben, so sind doch etliche Beguinen („bigewnen“) aus den Klöstern zu Sülchen und der oberen Klause bei Rottenburg (Franziskanerinnen-Kloster in Ehingen) „ausgeloffen“, haben den Orden weggeworfen, sich verheiratet und sitzen ruhig („haushäblich“) in der Herrschaft Hohenberg. Der Hauptmann soll mit Bürgermeister und Rat zu Rottenburg „verschaffen“, daß diesen „ausgeloffen nunnen“ von stund an die Herrschaft Hohenberg auf ihr Leben lang verboten werde [1].

Bedenklich stand es, ohne daß ein direkter Einfluß der Reformation zu spüren wäre, im Dominikanerinnenkloster zu Siessen (Oberamt Saulgau). Namentlich auf Betreiben des Kastenvogts, des Erbtruchsessen Wilhelm von Waldburg [2], erließ Bischof Hugo unter dem 19. August 1529 Reformstatuten, „Statuta et ordinationes . . .“ [3]. Aber die heilsamen Bestimmungen wurden schlecht befolgt. Am 11. Juli 1530 schreibt Erbtruchseß Wilhelm an Bischof Hugo [4]: er (der Erbtruchseß) habe bereits mündlich durch seinen Sekretär berichten lassen über das „ungeschickt wesen und

---

[1] StA Stuttgart, Kopialbuch Hohenberg lib. 1 fol. 80v—81r.

[2] Vochezer 2, 251f.

[3] GLA Karlsruhe, Kopialbuch Nr. 523 fol. 116—129. Auf vorhandene Mißstände weisen hin die neuen Bestimmungen über den Gottesdienst (nicht wegbleiben, aus dem Chor laufen, lachen und schwätzen); von den Sakramenten (die Schwestern sollen in Beicht und Kommunion mehr tun als die Laien); von Fried und Einigkeit; von Zucht und geistlichem Wandel (die Schwestern sollen fluchen und schwören unterlassen, ungeistliche Kleidung meiden); vom Ausgehen (nicht „unzüchtig“, leichtfertig und unvernünftig „umreisen“; mindestens mit einer Mitschwester; auf Reisen sollen sie verdächtige Orte meiden, nicht zu weltlichen Tänzen oder andern „Wollustigkeiten“ laufen); von Gastungen (keine Mannsperson, sie sei Mönch, Priester, edel oder unedel, bewirten; auch nicht Tanz oder dergleichen unordentliche und unklösterliche Kurzweil halten); vgl. auch Giefel, Das Dominikanerinnen-Kloster Siessen im Zeitalter der Reformation, in DA 4 (1887) 51—53. 61f. 69f. 81—83 (die erwähnten Statuten und sonstige Notizen aus dem Ordinariats-Archiv in Rottenburg).

[4] Bischof war übrigens Balthasar Merklin. — Das Schreiben s. StA Zürich W II 18 Nr. 31. In einem Beibericht vom gleichen Datum sagt der Erbtruchseß: der Pfarrer von Siessen, ein Predigermönch, „der hat zu irem unwesen nit wenig ursach geben“. Diesen sollte man „hinweg thun“; man könnte ihm vielleicht die Vikarie einer Kaplanei zu Scheer geben, „bis vylleicht ir sach im gotzhus zu Costantz im Reyn [Dominikanerkloster] ain ander gestalt gewint“.

handlung“ etlicher „jungen frowen“. Damals habe er geraten, diesen Frauen das Geld, das sie eingebracht haben, herauszugeben. Wenn sie aus dem Kloster wären, würde vielleicht Ruhe und Friede einkehren. Der Bischof habe das aber „aus hohem Verstand“ abgelehnt, es wäre denn, daß diese Frauen in ein anderes Kloster aufgenommen werden könnten. „Das wyll aber bey inen die mainung nit, sunder jede iren freyen wyllen haben, nachmalen zu thun ir gefallens“. Inzwischen hat Wilhelm die Frauen zum Gehorsam gegen die Priorin und die älteren Schwestern ermahnt. „Wyll gar umb wenig oder vyl erschießen. Sy, die jungen, deren ettwa ungefarlich bey 6 sigen, die halten sich nit minder mit allem üppigen wesen, wandel und worten, mit gotzlestern und schandparn reden unverschampt, die etwa in ain gmain hus zuvil und nit zu gestatten wären, und das die priorin und amtfrowen dermas von in überladen und beswärt irer leyben nit sicher seyen, sy nit dürffen strafen, noch umb ir unwesen anreden, und das deshalb priorin und ander begeren, die ampter von in zu nemen, wyssen die nit zu tragen. Darumb meins bedunckens mit dem ernst gegen in zu handeln nott sein wyll“. Der Bischof möge gestatten, daß man diesen Schwestern ihr Geld gebe und sie fortschicke. Andernfalls soll der Bischof schriftlichen Befehl schicken, daß der Erbtruchseß mit seinen Leuten in das Kloster ziehe und die „principal“-Ungeschickten, die Rädelsführerinnen in den Kerker lege, „das sy darin wol erkult“ werden. Viel Hoffnung hat er nicht. Denn sie sagen selber: „Ee man ein teufel us in pring, so treyp man drey in sy“. Aber geschehen müsse etwas. Noch 1536 muß sich der Erbtruchseß wegen der Unordnung in Siessen an den Bischof wenden [1].

Ärgerniserregende Zustände bestanden zum Teil auch in solchen Klöstern weiter, die von den Neugläubigen ganz oder fast

---

[1] Vochezer 2, 252. Es möge hier eine Notiz folgen zur Ergänzung von Giefel (s. S. 285 A. 3) 81—83. Am 26. Jan. 1557 schreibt Bischof Christoph an Truchseß Wilhelm den älteren: bei der Visitation (4. Nov. 1556) durch Dr. Heinrich Mecheln [?] haben sich in Siessen allerlei Mängel ergeben, „fürnehmlich in der Geistlichkeit“. Wir lassen uns gefallen, daß aus dem Gotteshaus Maria Thal (im Augsburger Bistum) zwei oder drei der vertriebenen Frauen, so eines ziemlichen Alters und ehrbaren, geistlichen Wandels, gen Siessen erfordert und angenommen werden. Falls die jetzige Priorin (Barbara Ungerin) sich ungehorsam zeigt, mag gegen sie mit gebührlicher Strafe gehandelt werden; StA Zürich W II 12 fol. 127.

ganz aufgehoben worden waren. So im Augustinerchorherrenstift Kreuzlingen. Als der Abt und sein Konvent nach Hirschlatt (Oberamt Tettnang) geflohen waren, blieben im Kloster der Stiftsdekan Georg Tschudi und der Pfarrer Sebastian Mangold von Aawangen (Kanton Turgau) zurück. Diesen aber gab die (evangelische) turgauische Synode 1530 die Weisung: Der Dekan soll im Kloster keine Huren hausen und hofen. Er soll „sie“ oder eine andere, die ihm gefügig, zur Ehe nehmen. Dem andern Insassen, Mangold, wird gesagt, er soll seine Metze wegschicken oder heiraten. Diese beiden blieben auch im Kloster, als 1532 Abt und Konvent wieder zurückkehrten; ja, Tschudi wurde 1545 sogar Abt[1].

Auf dem Tag zu Baden, am 16. Dezember 1531, wurde von dem Zisterzienserkloster Wettingen (Kanton Aargau) behauptet, daß die Mehrzahl der Mönche Weiber hätten[2]. Auf dem gleichen Tag stellten die Chorherren von Zurzach (Kanton Aargau) das Gesuch, man möchte sie kraft des Landfriedens zu dem Ihrigen kommen lassen. Das wurde ihnen zugesagt, zugleich aber bedeutet, daß sie fortan nicht mehr so schändlich haushalten (wird vor allem von der Ökonomie gemeint sein) und Ärgernis geben sollten. Auf dem nächsten Tag solle jeder Bote mit Vollmacht erscheinen, eine Ordnung aufzusetzen, wie diese und andere geistlichen Personen in Zukunft leben sollen, und wie die Übertretungen zu strafen seien[3].

Es war vor allem eine Folge der Reformationswirren und der Zuchtlosigkeit infolge der Religionskriege, wenn auf dem Tag zu Baden am 29. Januar 1532 berichtet werden mußte, daß die Benediktinerinnen zu Hermetschwil (Kanton Aargau) seit einiger Zeit ein Leben führten, „schier wie in einem Frauenhaus“. Da die guten Frauen nicht allein die Schuld daran tragen, so soll jeder Bote die Sache „heimbringen“, damit man überall Vorsorge treffe, daß die Leute im Kloster nicht „so öffentlich“ einkehren und ein so schändliches Leben führen[4]. In dem Kloster wirkte noch der schlimme Einfluß einer früheren, unwürdigen Vorsteherin nach. Aber noch verderblicher war das Treiben des benachbarten zwinglisch gewordenen Dekans Heinrich Bullinger von Bremgarten und seines Sohnes Hans[5].

---

[1] FDA 9 (1875) 277f. [2] Abschiede 4, Abt. 1b, 1239.
[3] Ebd. 1238f. [4] Ebd. 1275.
[5] Kiem 1, 278—280. 288. Hans Bullinger verführte eine Hermetschwiler Nonne und heiratete sie am 7. März 1529.

Welch unklösterlicher Geist um diese Zeit in den Dominikanerinnenklöstern Kirchberg (Oberamt Sulz) und Oberndorf a. N. herrschte, schildert deutlich genug die Zimmerische Chronik [1].

Wie die Reformatoren übrigens gegen manche Frauenklöster mit brutaler Gewalt vorgingen, wie jedoch die Nonnen bis zum äußersten standhaft blieben, wie sie endlich in ihrem Glauben in völlige Verwirrung kommen mußten, dafür gibt es nicht wenige Beispiele. Hingewiesen sei für die dreißiger Jahre auf das Franziskanerinnenkloster zur Klause in Biberach [2] und auf das Dominikanerinnenkloster Katharinental (bei Dießenhofen im Kanton Turgau) [3]. In dem letztgenannten Kloster, wo die Bürger von Dießenhofen wie Vandalen hausten, weigerten sich die Frauen nach dem ersten Landfrieden (1529), „sich dem Gotteswort gleichförmig zu machen", die Messe und die Bilder abzuschaffen. Am 27. Mai 1530 kamen Boten der evangelischen Orte, wie aus dem Brief einer Nonne an ihre Verwandten hervorgeht. Man führte alle Schwestern in die Kirche, läutete zur Predigt und gebot ihnen, diese anzuhören; sie weigerten sich. Dann wurden sie einzeln bearbeitet. Jede wurde besonders gefragt, ob sie das Wort Gottes hören und aus dem Orden austreten wolle. Und wenn eine gefragt war, ließ man sie durch eine andere Türe hinausgehen, so daß sie mit den andern nicht reden konnte. Zur nächsten, die hereinkam, sagte man, die andere habe sich mit gutem Willen ergeben. „Aber keine hat sich je ergeben; es ist durchaus unsere Antwort gewesen: wir wollen keine Pfaffen hören. Hätten sie früher gelogen, so mußten sie auch uns abermals belügen. Wenn jedoch die Pfaffen einmal einig sind, wollen wir auf sie hören und unterdessen tun, was die VIII Schirmorte sie heißen".

5. Die Steuerforderungen an die niedere Geistlichkeit.

Als vielleicht das bedeutendste Hindernis der Reform vor der Reformation haben wir in der Einleitung [4] die unaufhörlichen Subsidienforderungen des Bischofs kennen gelernt. Die zwei folgenden

[1] Barack 3, 69 u. ö.; vgl. auch Württ. VjH 1894, 291—332; Reformversuche in Kirchberg seit 1541 s. bei Giefel in Württ. VjH 1893, 217—221.

[2] Annales Biberacenses in FDA 9 (1875) 243ff.

[3] FDA 10 (1876) 101; 11 (1877) 316f; Pupikofer 2, 318f. — Eine von einer Konventfrau während der Wirren verfaßte Denkschrift ist abgedruckt im Archiv f. d. schw. RG. 3 (1875) 101—115.

[4] Oben S. 20—22. Eine Übersicht über die früheren Subsidienforderungen (seit 1469) s. bei Egli, Quellen 3, 363—365.

Jahrzehnte verringerten das Übel nicht, sondern verschlimmerten es. Wir haben hier nicht zu fragen, ob der Bischof die Steuern brauchte, ob er ein Recht darauf hatte, ob sie übermäßig hoch waren, ob auch weltliche Fürsten ihre Untertanen stark besteuerten, sondern wir haben nur festzustellen, daß der niedere Klerus durch die geforderten Abgaben mit Abneigung und Mißtrauen gegen den Bischof erfüllt und dadurch zum Teil dem Luthertum in die Arme getrieben wurde.

Das 1521 ausgeschriebene Subsidium caritativum machte viel böses Blut. Überliefert ist der Widerstand besonders von seiten der niederen Domgeistlichkeit in Konstanz [1]. Das Domkapitel stellte sich auf die Seite der Kapläne, obwohl der Bischof bat, diese nicht noch in ihrem Ungehorsam zu bestärken. Die Kapläne beriefen sich darauf, daß sie „die syen, so in allweg in sterbenden und anderen löuffen, auch sunst täglichen, die burden und das joch mit versehung des chors tragen müssen"; sie verdienten Rücksichtnahme „mer dann ander usslendig priester" [2]. Der Streit dauerte den ganzen Sommer 1522. Bischof Hugo blieb bei seiner Forderung, da auch die „ausländischen Priester" (die Bistumsgeistlichen) das Subsidium bezahlt hätten [3]. Obwohl die Kapläne es auf einen Prozeß ankommen lassen wollten, mußten sie — vom Domkapitel jetzt im Stich gelassen — im November 1522 bezahlen [4].

Daß die Geistlichen des Bistums das Subsidium nur mit Widerwillen entrichteten, ist verständlich. Zumal im Herzogtum Württemberg waren sie auch von der weltlichen Gewalt stark belastet [5].

---

[1] Baier in ZGORh 1912, 200f.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 167v—169r (7. Dez. 1521).

[3] Ebd. fol. 272v—273r (25. Okt. 1522).

[4] Ebd. fol. 278v (14. Nov. 1522). Die Kapläne wollen, daß sie das Geld aus der Präsenzkasse nehmen dürfen; sie werden sich dafür „dester flyssiger in der kirchen erzaigen"; ihr Gesuch wird abgeschlagen.

[5] 1517 war hier zur Bezahlung „der 27000 Gulden" (der Schulden des Herzogs Ulrich) eine freiwillige Steuer, „Friedgeld", bewilligt worden. Bischof Hugo beschwerte sich zwar am 17. Jan. 1517 beim Herzog mit Hinweis auf die Vorrechte und Steuerfreiheit der Geistlichen. Ulrich entschuldigte sich am 6. Febr. 1517, daß nicht er, sondern die Stände die Steuer verlangt hätten, und daß auch der Adel sie „frei- und gutwillig" leiste; StA Zürich W II 17 Nr. 69. 72f. Dies zur Ergänzung von Bossert in Württ. VjH 1893, 261—263. — Aus diesem Friedgeld wurde eine ständige Abgabe (auch unter dem österreichischen Regiment), die von den Geistlichen rücksichtslos eingetrieben wurde.

Ein neues Subsidium forderte der Bischof im Jahre 1522. Am 11. April hielt er dem Kapitel vor, der Besuch der Reichstage, ein vielleicht in Aussicht stehender Zug gegen die Türken, sowie der schwäbische Bund machten ihm viele Kosten. „Möge ain capitel wol ermessen, das sollichs jr gn. ze schwär wurd und jr gn. desshalb gedrungen, ain subsidium uff die priesterschaft ze leggen, oder sunst gellt uff den stift uffzenemen". Das Kapitel möge dies bewilligen, „wann sich die fäl begeben" [1]. Am 30. Mai kommt der Bischof von neuem mit dem Ansuchen wegen des Subsidiums. Das Kapitel gibt eine ausweichende Antwort, bemerkt aber noch, auf dem kommenden Reichstag (zu Nürnberg) soll der Bischof bei den Ständen dafür eintreten, daß die Priesterschaft nicht auch noch durch weltliche Obrigkeiten „geschätzt" werde [2]. Am 29. August 1522 bringt Hugo im Kapitel vor: er habe sich aufs neue verpflichtet, dem schwäbischen Bund anzugehören (1522) und deshalb mittlerweilen große, schwere Kosten mit Reisen und sonst erlitten. Der Bund werde auch ferner merkliche große Kosten verursachen. Ohne Steuer und Hilfe seiner Priesterschaft und seines Stifts komme er nicht aus. Das Kapitel gab eine ausweichende Antwort: wenn einmal der Bischof die Kosten nicht mehr tragen könne, soll er dies anzeigen; dann werde man ihm „mit Antwort gebührlich begegnen". In diesem Bescheid entdeckte der Bischof „etwas dunckels und unluters" [3].

Am 23. März 1523 erklärte der Bischof, da ihm von den Ständen des Reichs eine Summe Geldes für den Türkenkrieg aufgelegt worden sei, müsse er auf seine weltlichen Untertanen ein Subsidium legen. Dieses Begehren konnte er am 17. April noch damit begründen, daß ihm vom schwäbischen Bund für den Zug „wider die Franken" 12 Pferde und 60 Fußknechte auferlegt worden seien [4]. — Auf die 1522 gegebene Zusage des Kapitels kam der Bischof am 27. Juni 1523 zurück: für den schwäbischen Bund, durch den auch die Geistlichkeit diesseits des Rheins beschützt sei zur Türkenhilfe, für das kaiserliche Kammergericht und Regiment habe er etwa 1800 fl. nach und nach ausgegeben. Das Kapitel

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 201. Das Kapitel sagte am 14. April zu, „wan dann die noturfft vorhanden sye"; ebd. fol. 202.

[2] Ebd. fol. 210.

[3] Ebd. fol. 252. 253v. 259 (29. Aug., 6. und 12. Sept. 1522).

[4] Ebd. fol. 313. 318. Über den Frankenzug des schwäbischen Bundes (Juni und Juli 1523) vgl. Sattler 2, 102; Stälin 4, 230f.

habe schon früher, „so sich der Fall begeben“ würde, ihm ein Subsidium auf die Priesterschaft bewilligt. Jetzt möchte er ein solches den Geistlichen außerhalb der Eidgenossenschaft auflegen und zwar von 100 fl. zwei oder von 50 fl. einen. Die Priesterschaft könne sich nicht beschweren, da der Brauch ein alter sei und dies zum Schutz der Geistlichkeit geschehe. Nun habe freilich Erzherzog Ferdinand ihm zu erkennen gegeben, daß er auf die Priesterschaft in Württemberg eine Schatzung legen wolle [1]. Der Bischof habe ihm geantwortet, daß er aus angezeigten Ursachen selbst genötigt sei, die Priesterschaft zu besteuern. Nun erfahre er aber, daß Ferdinand trotzdem eine Schatzung von 6 % auf die Priesterschaft legen wolle. Daher wollte der Bischof sein Subsidium „unverzogenlich“ einziehen lassen, ehe das andere käme. Ähnlich erklärte Hugo am 3. Juli: er werde mit der Schatzung rasch voranmachen, sonst gehe es um so schwerer; jetzt sei die Priesterschaft noch willig [2]. Am 30. Juni beschlossen Bischof und Kapitel, eine Botschatt nach Stuttgart zu senden mit der Instruktion: gegen die Türken würde die Priesterschaft das von der Regierung verlangte Subsidium noch gern geben; aber der Bischof habe erfahren, daß es dienen solle „zu uffenthaltung des hauss Esterrychs erbländer“. Ferner brauche der Bischof selbst notwendig ein Subsidium. Sodann sei das weltliche Subsidium zu hoch und schwer. Daneben können Bischof und Stift nichts mehr erlangen. Überhaupt stehe es außer dem Bischof „niemand sonst“ zu, die Priesterschaft zu besteuern. Wenn dem Erzherzog solches gestattet werde, dann möchten andere weltliche Obrigkeiten dieses Beispiel nachmachen. Dann sei der Anfang gemacht zur Durchbrechung der Jurisdiktion und der Privilegien des Bischofs und Stifts, das „sonst gar clainfugs ynkomens sye“. Die Regierung möge daher von solchem Vorhaben abstehen oder die Steuer doch mildern auf das Maß der bischöflichen Schatzung. Wenn die Regierung auf gar nichts eingehe, rät das Kapitel dem Bischof, soll er die Sache dem schwäbischen Bund vorlegen, doch nicht in der Gestalt, den Erzherzog zu verklagen oder zu verunglimpfen, sondern nur, um Hilfe zu suchen [3]. Dr. Johann Fabri, der um diese Zeit sich im Herzogtum (Tübingen, Eßlingen) befand, mußte erfahren, daß die Geist-

[1] Am 14. Okt. 1524 schreibt die Regierung in Württemberg eine Steuer auf die Geistlichkeit aus in der Höhe von 12 % des jährlichen Einkommens; Reyscher 8, 15.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 335. 338v. [3] Ebd. fol. 336f.

lichen sich über die weltliche Schatzung „merklich beschwert“ hätten; vollends darüber, daß sie nun von beiden Obrigkeiten über ihr Vermögen „also geschätzt“ werden sollten. Die Geistlichen baten Fabri, er solle bei der Regierung arbeiten, daß die Veranlagung gemäßigt werde; alsdann wollten sie sich gegen das Ansinnen und Begehren des Bischofs gehorsam erzeigen. Fabri verhandelte in Stuttgart und erreichte „einige Milderung“ [1].

Über das Schicksal des bischöflichen Subsidiums erfahren wir nichts weiteres. Der Umstand, daß sich keine Register über dessen Einziehung erhalten haben, läßt darauf schließen, daß es dem Bischof nicht möglich gewesen ist, die Steuer einzutreiben.

Erst am 16. Januar 1528 trägt der Kanzler des Bischofs im Kapitel vor: „verruckter Zeit“ sei dem Bischof bewilligt worden, der Priesterschaft ein Subsidium aufzuerlegen. Nun habe er aber damit gewartet in der Hoffnung, die Verhältnisse des Stifts würden sich bessern. Aber je länger es dauere, desto mehr verringere sich das Einkommen. Jetzt sei der Bischof durch die Notlage, in der er sich befinde, gezwungen, das Subsidium zu verlangen. Das Kapitel erklärte in Übereinstimmung mit seinem früheren Beschluß, das Subsidium auch jetzt zu bewilligen, bat aber dringend, der Bischof solle diesmal die dem Kapitel verwandte Priesterschaft verschonen, weil sie arm sei und mit großen Kosten in Ueberlingen wohnen müßte [2]. Ob und inwieweit dieses Subsidium eingefordert und eingebracht werden konnte, vermögen wir wieder nicht zu sagen. Am 7. Dezember 1528 schreibt Johann von Holstein, Meister des Johanniterordens in deutschen Landen, aus Freiburg an Bischof Hugo: er habe gehört, daß der Bischof das Subsidium caritativum, das er allen Priestern seiner Diözese auferlegt habe, auch von denen seines Ordens verlange; diese seien aber exemt und müßten daher mit diesen und andern bischöflichen Lasten verschont werden [3].

Die vom Bischof im Jahre 1529 geforderte außerordentliche Steuer wird wohl nichts anderes sein, als die energische Eintreibung des schon ein Jahr zuvor beschlossenen Subsidiums. Die Schwierigkeiten waren diesmal größer denn je. Am 27. März 1529 schrieb Markgraf Philipp von Baden an Hugo: der Dekan des Herren-

[1] Domkap.-Prot. Nr. 7238 fol. 245—248 (Bericht Fabris vom 30. Juli 1523).
[2] Ebd. Nr. 7239 fol. 235v.
[3] StA Zürich W II 17 Nr. 170.

berger Kapitels fordert von den Priestern unserer Herrschaft Altensteig das Hilf- und Steuergeld. Dieweil aber gemeldete Priester ganz arm sind und aus Abgang der Gefälle ihre Leibesnahrung nicht haben und aus anderen Gründen, möge der Dekan mit seiner Forderung vorerst stille stehen[1]. König Ferdinand selbst wandte sich am 22. Mai an den Bischof: die Priesterschaft in Württemberg habe sich bei ihm „aus viel Ursachen" wegen des bischöflichen Subsidiums beschwert und ihn angerufen, solches zu verhindern. Dieweil nun er (Ferdinand) „aus der Not" seinem Fürstentum eine Steuer auferlegt habe, und es nicht billig sei, daß die Priester zwei Anschläge zahlten, möge Hugo dem König „zu Ehren und Gefallen" das Subsidium ihnen gütlich erlassen[2]. Hugo antwortet am 2. Juni an Ferdinand, dieser möge ihm das Subsidium „folgen lassen". Am 8. Juni schreiben die Regenten und Räte zu Stuttgart an den Statthalter Truchseß Wilhelm[3]: etliche Kapitel in Württemberg haben wegen des Subsidiums, das ihnen durch den Bischof auferlegt ist, abermals Einspruch erhoben und die Regierung um Hilfe gebeten. Der Bischof aber verharre auf seinem Vorsatz, schreite gegen die Priester ein und werde sie ohne Zweifel a divinis suspendieren. Das müßte bei den Untertanen nichts anderes als Ungehorsam und Verachtung der Geistlichen im Gefolge haben. Deshalb müsse sein Vorgehen vereitelt werden. Die Regierung habe die Supplikanten diesmal aufgefordert, nichts zu geben, der Dekan des Böblinger Kapitels möge das dem Bischof schreiben[4]. Gleich am nächsten Tage schrieben Statthalter und Regenten in Stuttgart an Hugo selbst: auch sie, wie Ferdinand, raten ihm sehr, von seiner Forderung abzustehen „bis zu anderer Gelegenheit"; in diesem Punkte versehe sich königliche Majestät „keines Abschlags". Namentlich aber solle der Bischof die Priester nicht suspendieren, damit nicht daraus mehr Ärgernis und Nachteil als Nutzen erfolge[5]. Da der Bischof nicht „stille stand", wandte sich am 22. Juni[6] der Vogt zu Stuttgart, Jakob Furderer, an den

---

[1] StA Zürich W II 17 Nr. 206. Über diese Steuer vgl. Bossert in Württ. VjH 1893, 279—281. [2] Ebd. Nr. 213.

[3] Wilhelm war damals kurze Zeit Stellvertreter seines Vetters Georg von Waldburg als Statthalter; Vochezer 2, 203.

[4] StA Stuttgart, Rep. Bistum Konstanz B. 3.

[5] Ebd.

[6] Zinstag [Dienstag] nach decem milium martyrum (nicht, wie Bossert a. a. O. 280 voraussetzt: undecim milium virginum).

Dekan des Kapitels Nellingen (Eßlingen), Pfarrer Jörg Staimlin in Echterdingen: die Regierung verlangt, daß ihr eurer Priesterschaft befehlet, die heilige christliche Kirche nach altem löblichem Brauch zu versehen (sich also um Suspension nicht zu kümmern) und dem Bischof zu Konstanz kein Schatzgeld zu geben, andernfalls werdet ihr und sie von euren Pfründen getrieben und andere Priester eingesetzt. Darnach wisset euch zu halten![1] Der bedrängte Dekan berichtete am 24. Juni an den Bischof: der Bischof verlange, „die semigen" zu suspendieren, und die Regierung verbiete das. Etliche seiner Nachbarn (Dekane) seien mit Zensuren eingeschritten, was einen großen Unwillen verursacht habe[2]. Ebenfalls am 24. Juni schrieb der Pfarrer und Dekan des Kapitels Dagersheim (Böblingen) an den Generalvikar Justinian Moser: die Priester haben sich wegen des bischöflichen „Kompulsoriums" bei der Regierung beschwert. Ihm sei verboten, gegen jene vorzugehen. Die Amtleute haben ihren Pfarrern und Kaplänen befohlen, dem Kompulsorium „nicht zu geleben, sondern für und für zu celebrieren und alle acta ecclesiae zu vollenden und zu vollbringen"; wer sich nicht füge, werde gefangen nach Böblingen geschickt. Der Dekan bat um Verhaltungsmaßregeln[3].

Auch außerhalb des Herzogtums regte sich die Unzufriedenheit. Ein (undatierter) Bericht des Dekans Gerstmeier und des Kamerers Läslin aus dem Kapitel Riedlingen sagt, daß alle Obrigkeiten, Grafen, Herren und Ritter, mit Ausnahme von Heiligkreuztal [Zisterzienserinnenkloster] den Kapitelsgeistlichen die Entrichtung der bischöflichen Steuer verboten haben[4]. Am 13. August 1529 wendet sich der Landvogt zu Nellenburg, Hans Jakob von Landau, an den Bischof für die Pfarrer und Kapläne zu Stockach und Liptingen: diesen Priestern ist mit Suspension gedroht, wenn sie nicht innerhalb neun Tagen „zahlen" (gemeint ist sicher das Subsidium). Es ist ihnen aber nicht möglich wegen des kleinen Einkommens und da ihnen am Opfer und an andern Nutzungen viel abgeht. Sie hängen der lutherischen Sekte nicht an und haben bisher auch ihre Untertanen davon zurückgehalten. Die Untertanen sollen nun nicht sagen können, daß sie dieses Geldes wegen ihrer Geistlichen beraubt sein müssen. Nach einem Vermerk auf dem Aktenstück wurde die Bitte „abgeschlagen aus Ursachen wie andern"[5]. Ein Teil der

[1] StA Zürich W II 17 Nr. 202.
[2] Ebd. Nr. 201.
[3] Ebd. Nr. 218.
[4] Vochezer 2, 669.
[5] StA Zürich W II 17 Nr. 225.

Geistlichkeit von U. L. Frauen Münster in Freiburg beklagte sich am 26. Oktober 1529 beim Bischof: er habe doch versprochen, daß sie von andern Lasten befreit sein sollen. Nun hätten Bürgermeister und Rat ein Schatzgeld von ihnen gefordert, das sie „bei diesen sorglichen Läufen" zahlen müßten. Der Bischof möge ihnen darum jetzt und später sein Subsidium erlassen. Ihr Einkommen sei so klein, und sie erlitten Ausfall an Opfern, Jahrzeiten und sonst[1].

Großem Widerstand begegnete das Einziehen der außerordentlichen Bischofssteuer im Kapitel Geislingen[2]. Am 30. April 1529 wandten sich die Priester der Vogtei Geislingen, die vom Rat zu Ulm belehnt waren, an den ulmischen Herrschaftspfleger um Rat und Hilfe gegen den Bischof, der ihnen „bei hoher pen" eine Schatzung aufgelegt habe. Am 10. Mai schrieben sie an den Rat zu Ulm selbt, der Bischof habe mit Bann und Suspension gedroht, wenn sie das Hilfsgeld nicht erlegten. Sie hätten mit den andern Priestern im Geislinger Kapitel Rücksprache genommen. Auf die Verwendung des Rates beim Bischof schreibt dieser am 1. Juli nach Ulm zurück: es gereicht uns zu hoher Beschwerung, daß die 24 oder 25 geislingischen Priester, die von euch belehnt sind, die Steuer verweigern. Wir bitten, „das ir gedachte unser priesterschaft an raychung vorbemelts subsidii unverhindert lassen, jnen auch deßhalben kayner ungehorsame wider uns verhelfen noch gestatten, sonder euch derselben hierynn guetlich entladen. Und wiewol wir uns bey euch aynichs abschlags versehen, nochdan [dennoch] begern wir dessen ewer verschriben [schriftlich] wilfarig antwurt". Diese Antwort an den Bischof erfolgte am 5. Juli: die Priester haben uns als ihre Schirmherren um Beistand gegen die unbillige Beschwerung angerufen. Am 15. September konnte der Ulmer Rat dem Bischof mitteilen, die Priester im Kapitel Geislingen schrieben, daß denen im Herzogtum Württemberg die Beisteuer und Auflage vom Bischof erlassen worden sei, um das gleiche bäten nun auch sie. Sie erreichten offenbar nichts. Denn am 28. November 1530 schreibt der Rat von Ulm an den Bischof, dieser habe kürzlich durch seinen Prokurator Bartholomäus Bock den Rat ersuchen lassen, den Bischof nicht daran zu hindern, das Subsidium einzuziehen. Das verspricht nun der Rat — wohl unter dem Einfluß des Augsburger Reichstags. Der Bischof bedankt sich für diese Bereitwilligkeit am 5. Dezember 1530.

---

[1] StA Zürich W II 17 Nr. 234. [2] Zum folgenden vgl. StA Ulm X 17, 2.

Nach dem oben angeführten Schreiben Ferdinands an den Bischof vom 22. Mai 1529 erscheint es auffallend, daß der König am 1. August an seine Regierung in Stuttgart schreiben konnte: der Bischof habe ihn abermals ersucht, an der Einziehung des Subsidiums ihn nicht zu hindern, sondern ihm gnädige Hilfe und Unterstützung zu erzeigen. Weil nun der Bischof und sein Stift in diesen Zeiten, besonders wegen der lutherischen Sekte, in merkliche Armut gekommen sind, soll die Regierung jemand bestimmen, der dem Bischof beim Einziehen seines Subsidiums in Württemberg an die Hand gehe, „dieweil es ye pillich ist, das er zu enthaltung seins stands und ambts mit hilf nit gar verlassen werde und sich underhalten müg, [daß man dem Bischof das Subsidium] bey der priesterschaft zu erlangen verhelfe, doch, das uns dasselb an der hilf, so sy uns thun, nit abpruch oder nachtail geper“ [1]. Dem Bischof wird damit gedient gewesen sein, aber die armen Geistlichen mußten nun unerbittlich sich zweimal scheren lassen.

Der König mag zu solchem Entgegenkommen bewogen worden sein, weil er den Bischof wieder brauchte für die dringliche Türkenhilfe. Die Regierung in Innsbruck trat zwar für Schonung der Geistlichkeit ein. Am 25. September 1529 schrieb sie an Ferdinand: die Bischöfe, auch der von Konstanz, haben sich beschwert, daß man sie zur Türkenhilfe heranziehen wolle. Nun sei die Klerisei durch die bäuerische Bewegung und die lutherische Sekte schwer geschädigt worden, so daß von ihnen wegen ihres Unvermögens „gar nichts oder nichts Tapferes noch Erschießliches zu erhalten“ sei. Dem Bistum Konstanz sei zudem durch die Eidgenossen vieles abgedrungen worden. Auch hätten die von Konstanz allen Kirchenschatz in ihren Händen. Die vermöglichen Gotteshäuser seien in den Reichsstädten, die in der Mehrzahl lutherisch sind. Würden nun die „frommen“ (d. h. noch katholischen) Personen über ihr Vermögen zur Hilfe herangezogen, so könnten sie auch dadurch zum Abfall veranlaßt werden [2]. Doch der König konnte die Heranziehung der Geistlichkeit nicht umgehen, fand aber Schwierigkeiten. Von Januar bis April 1530 verhandelten er und seine Regierung mit den Bischöfen von Konstanz, Augsburg, Regensburg, Eichstätt und Freising, daß diese ihre Geistlichkeit zusammenrufen sollten, damit man in Anwesenheit königlicher Kommissare über Auflegung und Leistung der Türkensteuer verhandle. Am willigsten zeigte

[1] StA Zürich W II 21 (falsch eingereiht) Nr. 157.

[2] StA Innsbruck, An die Kgl. Mt. lib. 3 fol. 518v—520r.

sich noch der Konstanzer Bischof, der die Geistlichkeit auf den 16. Mai zu einer solchen Zusammenkunft nach Rottweil bestellte[1]. Das Domkapitel empfahl dem Bischof reichliche Türkenhilfe, überließ es aber diesem selbst, die Mittel aufzubringen. Am 7. Oktober 1529 beschlossen die Domherren, in Ansehung der augenscheinlichen großen und letzten Not, den Bischof auf jede Weise zu überreden, daß er etwa 400 Fußknechte oder 300 Fußknechte und 10 Pferde stelle. Als sich der Bischof darüber „zum höchsten erklagte", meinten sie, „daß er sich das Geld nicht so lieb sein lasse", auch bedenke, „was Gnad und Willen" dann Bischof und Stift von kaiserlicher und königlicher Majestät, auch andern Fürsten erlangen würden[2].

Daß die außerordentliche Besteuerung bei den Geistlichen Unzufriedenheit und Mißstimmung hervorrief, begreifen wir um so leichter, wenn wir wissen, daß schon die ordentlichen (jährlichen) Abgaben und die gelegentlichen Steuern (besonders die primi fructus) als schwere Last empfunden wurden[3]; daß das Einkommen[4] der Geistlichen, jedenfalls im Durchschnitt, höchstens gerade ausreichte; daß es in der Reformation wohl fast durchweg gemindert und geschmälert wurde. Daher klagten viele über den harten bischöflichen Steuerdruck, manche verweigerten die Zahlung und riefen die weltliche Hilfe an. Am 20. Januar 1527 schreibt Markgraf Ernst von Baden für die Priesterschaft der Kapitel Neuenburg und

---

[1] StA Innsbruck, Von der Kgl. Mt. lib. 3 fol. 47. 52f. 84—88. Weiteres erfahren wir nicht mehr.

[2] Domkap.-Prot. Nr. 7239 fol. 356 (7. und 8. Okt. 1529).

[3] Für das badisch-pfälzische Gebiet (Bistum Speier) vgl. ZGORh N. F. 17 (1902) 263—277.

[4] Das Einkommen der Pfründen ließe sich ungefähr berechnen aus dem zu zahlenden Subsidium, z. B. 1508 (5%), Register: FDA N. F. 8 (1907) 10—108. Für Oberschwaben vgl. die Arbeit von Kallen; für das Herzogtum Württemberg: Württ. Jahrbücher 1906, Abt. 2, 24; 1911, Abt. 2, 379ff [im Durchschnitt etwa 58 fl.; im Amt Nürtingen etwa 70—80 Pfund; in städtischen Pfarreien bedeutend mehr (Güglingen 400, Kirchheim 375, Schorndorf 300 fl.); in andern außerordentlich gering (Neuenbürg 25 fl.)]. Pfründen mit mehr als 100 fl. und mit weniger als 30—40 fl. Einkommen sind jedenfalls Ausnahmen. Von dem Einkommen gingen freilich beträchtliche Lasten ab (Zinsen, Mahlzeiten, Baulast am Pfarrhaus), vielleicht im Durchschnitt ein Drittel; Württ. Jahrbücher 1911, Abt. 2, 385. — Über das Einkommen und die wirtschaftliche Lage eines Appenzeller Pfarrers vgl. G. Meier, Ein Prozeß um die Pfarr-Kongrua vor 400 Jahren, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 92 (Mainz 1912) 589—624.

Wiesental (Breisgau) an den Bischof: diese Geistlichen seien im bäuerischen Aufruhr um vieles gekommen. Die Oblationes und anderes, „was zu freiem Willen der Menschen steht", entgehe ihnen, so daß sie „ihre bloße Nahrung nicht haben mögen". Sie seien daher nicht imstande, wie bisher die bischöfliche Steuer zu geben. Von den Untertanen können sie die Steuer nicht herausbringen, soll man nicht weiter Empörung und Unrat gewärtigen. Der Bischof soll deshalb Mitleid und Geduld haben [1]. In ähnlicher Weise wendet sich Markgraf Philipp von Baden am 25. April [2] 1527 an den Bischof: jüngst sei zu Regensburg (1524) von dem Bischof und andern die Abrede gemacht worden, daß keine primi fructus gefordert werden dürfen, wenn eine Pfründe nicht mehr als 32 Gulden trage [3]. Herr Sixt N., Pfarrer zu Spielberg (Oberamt Nagold), habe von seiner Pfründe jährlich nicht mehr als 20 fl., und doch sei über ihn der Bann verkündet und den Untertanen geboten worden, mit ihm keine Gemeinschaft mehr zu haben, da er die ersten Früchte nicht bezahlt habe. Desgleichen seien von andern Priestern des Altensteiger Amtes unter Androhung des Banns Gelder gefordert worden, denen man die Namen gebe „bannalia, consolationes, synodalia". Der Markgraf ist darüber sehr befremdet und glaubt, das sei ohne Wissen und Befehl des Bischofs geschehen. Er bittet, der bischöfliche Vikar und Insiegler möge diese Priester „unangesucht und ungeirret" lassen; das sei ein ungöttliches, beschwerliches Fürnehmen, Priester an Vollbringung göttlicher Ämter und gewöhnlichen Gottesdienstes des Geldes wegen zu hindern [4].

Ein Beispiel für damalige Pastorationsverhältnisse, ein Typus eines Priesters, der von Ort zu Ort zog, der nirgends auf einen

---

[1] StA Zürich W II 17 Nr. 130.

[2] Donnerstag nach Georgii (nicht Gregorii, 14. März, wie Bossert in Württ. VjH 1893, 264 und ZGORh 1902, 438 schreibt).

[3] Vgl. Hefele 9, 383 Nr. 28.

[4] StA Zürich W II 17 Nr. 131. Dem Verlangen des Markgrafen scheint nicht entsprochen worden zu sein. Denn noch Ende 1528 erscheint der Pedell des Bischofs von Konstanz bei dem Pfarrer von Altensteig (offenbar Kapitelsdekan), um etliche Pfarrer, die wegen Geldforderungen mit dem Bann bedroht waren, vor den Offizial zu fordern und über den Pfarrer von Spielberg den großen Bann zu verhängen. Wiederum verlangten die Räte des Markgrafen (am 11. Dezember 1528) Aufhebung des Bannes und Einstellung des Verfahrens; StA Zürich W II 17 Nr. 172. — Angaben über die Aufnahme der so oft wiederkehrenden Bischofs- oder Türkensteuer, besonders aus den Jahren 1532—1555, finden sich im Bande W II 10 fol. 1—69 des StA Zürich.

grünen Zweig kommen konnte, weil immer der bischöfliche Insiegler mit seinen Erste Früchte-Forderungen hinter ihm her war, ist Vincenz Hartweg (Hertweg), Lic. der Theologie. Dieser eifrige Vorkämpfer des alten Glaubens begegnet uns um 1533 als Pfarrer in Neckartailfingen. Wohl noch im Herbst 1533 zieht er nach Balingen [1]. Am 28. September 1534 treffen wir ihn als Wortführer der katholischen Geistlichen in Tübingen (Verhör durch Ambros Blarer) [2]. Wohl im Spätjahr 1534 wanderte er weiter, als Pfarrer nach Rottweil, wo er auch Dekan des Kapitel wurde [3]. Hier kam er in Verlegenheit wegen der 110 Gulden erster Früchte, die er dem Bischof schuldete. Nach seinem Schreiben vom 19. Oktober 1535 an Bischof Johann war es ihm unmöglich, die ersten Früchte zu zahlen. Er sei so arm und habe noch Schulden von früher, die er kaum bezahlen könne, geschweige denn die neuen Schulden. Er sei gesonnen, den alten, heiligen, christlichen Glauben zu verteidigen wider das „Luthertum, Blarertum und Schnepfentum, ja wider den tuiffel und porten der hellen". Er hatte eine große Familie, Vater und Mutter, einen Bruder und drei Schwestern. Dazu hat er zwei Helfer und ein Roß von wegen der armen Leute in den Dörfern. Dazu kam, daß er von den Pfarrkindern Zehnten und Opfer nicht erhielt. Was er vermag, will er gutwillig darreichen. Der frühere Pfarrer hat 70 fl. geben müssen. „Ich derfft aber baß [erwarten], das man mir 70 fl. gebe, dann neme, daß kan euwer fürstlich gnad wol verston" [4]. Der Insiegler ließ ihm 20 fl. nach; von den 90 fl. sollte er 10 an Georgi 1536, den Rest in Summen von je 20 fl., innerhalb vier Jahren entrichten [5].

Aber auch in dieser Form konnte der Pfarrer seine Schuld nicht abtragen. Am 18. November 1536 muß der Insiegler dem Bischof melden, statt daß sich Hartweg dankbar gezeigt hätte, habe er ein „hitziges und bochiges Schreiben" geschickt: wenn

---

[1] Vgl. Bll. f. w. KG. 1910, 73.

[2] Sattler 3, Beilage 16. Die zwölf Pfarrer der Vogtei Tübingen, welche katholisch bleiben wollten, brachten ihre Antwort vor durch H., „der sich onberufft zu jnen geschlagen"; s. oben S. 197.

[3] FDA 12 (1878) 30.

[4] StA Zürich W II 18 Nr. 192.

[5] Ebd. Nr. 258: „Concordia primorum fructuum ecclesiae parochialis Rottwil.": 110 fl. anno 1441, 29. Jan.; 1454, 1. April; 1473, 10. Aug. (30 fl. nachgelassen); 1478, 25. Aug. (10 fl. nachgelassen); 1510, 24. Jan. (25 fl. nachgelassen); 1526, 1. Aug. (35 fl. nachgelassen); 1532, 24. Mai (45 fl. nachgelassen); 1535, 14. Dez. (Vinc. Hartweg, 20 fl. nachgelassen).

der Bischof von seiner Forderung nicht abstehe, dann sei er (der Bischof) nicht der, welcher den alten, wahren, unbezweifelten Glauben, wie er sollte, fördere, sondern ihn verhindere. „Wenn er mit Huren und Buben haushielte", ein schändlicher Trinker und Zänker wäre, dann stünde es für ihn besser, dann würde man auch nur 70 fl. von ihm nehmen. Bürgermeister und Rat von Rottweil legten Fürsprache für den Pfarrer ein; doch umsonst. Der Bischof schrieb ihnen, er könne doch die bischöflichen Gerechtigkeiten nicht vollends verschenken, damit der Pfarrer seine Verwandten unterhalten könne. Das „erbärmliche, arme Stift" sei nicht minder bedürftig, es würde sonst noch zerfallen. Die Stadt möge den Pfarrer zum Gehorsam anhalten. Wenn er zu arm sei, soll er sich an die halten, die ihm die Pfarrei verliehen haben[1]. Um 1540 zog Hartweg als Pfarrer nach Überlingen, ohne die ersten Früchte für Rottweil bezahlt zu haben. Am 11. Februar 1547 schreibt der Insiegler Hieronymus Moser an den Bischof Johann von Weeze: er habe dem Pfarrer auf dessen fortwährende Bitten schon mehrmals das Ziel verlängert. Jetzt seien samt den Prozeßkosten noch 60 fl. nicht bezahlt, dazu ständen noch die Konsolationen und die Quart für Rottweil aus[3].

[1] StA Zürich W II 18 Nr. 257. 261.

[2] Ebd. W II 20 Nr. 155. Noch 1556 lebte Hartweg als Pfarrer in Überlingen; FDA 12 (1878) 30.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 4 Z. 1 v. oben.

Hugo von Landenberg ist wahrscheinlich erst im Jahre 1460 geboren. Die Jahreszahl 1457 steht allerdings auf einer Inschrift im Schloß Hegi, seinem Geburtsort. Aber dieses Zeugnis stammt erst von 1589. Das Geburtsjahr 1460 ergibt sich aus mehreren Urkunden des Vatikanischen Archivs: am 14. November 1480 erscheint er als 19-jährig; am 28. Juli 1480 heißt es, er stehe im 20. Lebensjahre; am 11. September 1481 ist gesagt, er sei im 21. Jahr; am 3. Juli 1482 wird er 22-jährig genannt; vgl. J. Schlecht, Andrea Zamometić und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482, Bd. 1 [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. 8], Paderborn 1903, 85 A. 2.

Darnach war Hugo bei seiner Wiederwahl zum Bischof (oben S. 168) nicht 74, sondern 71 Jahre alt.

Um das Jahr 1482 war Hugo in Rom. Er wird bezeichnet als „familiaris“ des Papstes Sixtus IV., sowie als dessen „continuus commensalis“. Außerdem war er „parafrenarius“; dessen Amt war, bei feierlichen Aufzügen den Zelter des Papstes am Zügel zu führen; ebd. 85 A. 2; 109 A. 2.

Am 4. Mai 1482 sandte ihn der Papst als Bevollmächtigten in die schweizerische Eidgenossenschaft in der Streitsache des Papstes mit dem aufrührerischen Erzbischof von Krain, Andrea Zamometić, welcher auf Befehl des Papstes verhaftet werden sollte. Hugo erschien am 28. Mai in Zürich, wo er günstig aufgenommen wurde; vgl. Abschiede 3, Abt. 1, 121. Er konnte allerdings seinen Auftrag nicht ausführen, da die Stadt Basel, wo Zamometić sich aufhielt, und wo Hugo am 7. Juni unterhandelte, dessen Auslieferung verweigerte; vgl. Schlecht 108 f und Beilage LII. LIII. LVI.

Am 11. Dezember 1482 bekam Hugo vom Papste Dispens, daß er innerhalb sieben Jahren keinerlei höhere Weihen (er hatte damals erst die Tonsur) empfangen müsse, damit er seine Dienste dem Hl. Stuhle widmen oder irgendwo den Studien obliegen könne; ebd. 85 A. 2.

S. 6 A. 6 füge bei:

Bühler in HPB 158 (1916, Bd. 2) 521—532: „Zur Erforschung des religiösen Volkslebens am Ausgange des Mittelalters".

S. 7 A. 4: die Arbeit von Lehmann ist jetzt abgeschlossen in FDA 1916, 77—162; s. besonders die „Ergebnisse" S. 127—162 (Pfarreigründungen, Größe der Pfarreien, Zahl der Altarbenefizien, Besetzung der Pfründen durch den Adel, die Städte, die Bischöfe, die Klöster).

S. 12 Z. 3 v. oben füge ein:

Am 24. Januar 1499 erließ Bischof Hugo eine „Ordnung" für die regulierten Chorherren (nach der Regel des hl. Augustinus) in Beuron; am 12. November 1506 erneuerte und erweiterte er diese „Ordnung"; DA 1 (1884) 11—15.

Am 15. November 1502 führte Hugo die Reform des Benediktinerklosters zu Isny durch, zusammen mit dem Truchsessen Johann von Waldburg; Vochezer 2, 109.

S. 40 Z. 14 v. oben lies canent.

S. 75 A. 3 lies 1527.

Personen- und Ortsverzeichnis [1].

Aachen 167.
Aargau 151.
Aawangen, Kt. Turgau 287.
Aichelin, Peter 120.
Aichstetten, OA. Leutkirch 120.
Alber, Hans 264.
— Markus 259.
— Matthäus 104. 113f. 127. 160f. 193.
— Michael 135.
Albrecht, Erzbischof s. Mainz.
Alexander VI., Papst 4. 241.
Allgäu 9. 119. 126.
Alpirsbach, OA. Oberndorf, Benediktinerkloster 85. 200. 282.
— Abt Ulrich Hamma 85f. 200. 282.
Altdorf, OA. Ravensburg 95.
Altensteig, OA. Nagold 293. 298.
Altshausen, OA. Saulgau 136.
— Deutschordenskommende 119.
Ammann, Andreas 212. 264.
Ammann, Rudolf von Knonau 41f.
Anshelm, Valerius 35. 129.
Antwerpen 152.
Anweil, Fritz Jakob von 34f. 44. 46. 64.
Appenzell 71. 121. 297.
Arbon, Kt. Turgau 20. 70. 190f.
Arlesheim, Kt. Baselland 93.
Augsburg 6. 18. 22. 32. 77. 103. 113. 152. 235.
— Reichstag (1530) 147f. 155—159. 161. 166f. 295.
— Tagungen des schwäbischen Bundes (1524) 112. (1528) 152. 225. (1533) 194. (1534) 195.
— Bistum 23. 128.
— Bischof 108. 111. 121. 156. 255. 274. 296.
— Bischof Christoph von Stadion 108.
— Bischof Otto von Waldburg 249.
— Hochstift 254.

Baden-Baden 152.
Baden, Kt. Aargau 42.
— Vogtei 54. 270.
— Eidgenössische Tagungen 40. 42. 47. 58. 61. 65. 68—70. 97. 101. 147. 183. 185. 187—189. 191. 207. 220. 224. 252. 262. 287.
— Disputation (1526) 65—67. 75. 91.
Baden, Markgrafschaft 181. 233f. 241.
Bader, Augustin 226.
Balingen 108. 119. 299.
Balthasar Merklin s. Konstanz, Domherren.
Baltringen, OA. Laupheim 117—119. 121.
Bar le Duc 195.
Basel 42. 67f. 71. 76. 93. 147. 159.
— Universität 66.
— Bistum 9. 140.
— Bischof 55. 58. 65. 75. 93. 249.
— Hochstift 4. 93. 254. 256.
Batzer, Mang 121.
Bauler, Michael 128.
Bayern 68. 203.
Bebel, Heinrich 11. 30.
Bebenhausen, OA. Tübingen 167.
— Zisterzienserkloster 282.
— Abt Johann von Friedingen 282.
Beck, Paul 115. 129.
Beckenried, Kt. Nidwalden 57.
Berg-Schelklingen, Grafschaft 27.
Berkheim, OA. Leutkirch 119.

[1] Die im Titel genannten Konstanzer Bischöfe sind im Register nur für die Zeit bis zu ihrer Bischofswahl berücksichtigt.

Berlower s. Konstanz, Bischöfe.
Bern 35. 37. 57. 61. 67f. 70—76. 97. 101. 130. 160. 224f.
— Eidgenössische Tagungen 46.
— Disputation (1528) 67. 75f. 97. 115. 148.
Beuron 302.
Biberach 5f. 104. 118. 129. 154. 158. 160. 163. 165f. 204f.
— Franziskanerinnenkloster 288.
Bilbao 152.
Bischofszell, Kt. Turgau 70. 96. 100. 190—192.
— Chorherrenstift 191. 264.
Blarer, Ambros 33. 85f. 91. 94. 161. 163f. 185. 192. 196f. 225. 229. 241. 260. 299.
— Bartholomäus 81. 86.
— Gerwig s. Weingarten.
— Michael 261.
— Thomas 33. 77. 80. 82. 86. 90. 217. 241. 257.
Blasien, St., Benediktinerkloster 117. 119. 279.
Böblingen, Dekanat s. Dagersheim.
Bock, Bartholomäus 261. 278. 295.
Bodmann, Johann von 248f.
— Johann Gabriel von s. Konstanz, Domherren.
Böhmen 223.
Bollingen, Kt. St. Gallen 168.
Bologna 139. 155.
Bomhauer, Anton 24.
Bona, Königin von Polen 240.
Bossert, Gustav 107. 242. 278.
Boßhart, Laurentius 240.
Botzheim, Johann s. Konstanz, Domherren.
Brandenburg 26.
Brändlin, Dr. 36.
Brant, Sebastian 13. 29.
Braunschweig 153. 193.
Bregenz, Vogtei 229f. 242.
Bregenzerwald 121.
Breisach, Dekanat 265.
Breisgau 7. 216.
Bremgarten, Kt. Aargau 34. 287.
Brenwalt, Balthasar s. Konstanz, Domherren.
Brienz, Kt. Bern 76.
Brittnau, Kt. Aargau 73.
Brixen, Bistum 175. 207.
— Bischof Georg von Österreich 175—180.
— Hochstift 139. 177. 251.
Bruchsal 104.
— Propstei 254.
Brunnen, Kt. Schwyz 147. 188.
Brunner, Georg 73.
Brüssel 167.
Bubenhofen, Hans Kaspar von 256.
— Johann Melchior von s. Konstanz, Domherren.
Buchenberg, bayr. Schwaben 121.
Buchhorn 158. 166.
Budweis 224.
Bullinger, Hans 287.
— Heinrich 34. 40. 62. 147. 165. 257. 287.
Burckhardi, Dr. 128.
Bürgeln, A. Müllheim, Propstei 279f.
Burgos 152. 214.
Busenhart, Johann 262.
Butzer, Martin 157. 161. 163.
Buzelin, Gabriel 144. 159. 170. 240.

Campegi, Lorenzo 110f. 114. 155. 159. 266.
Capito, Wolfgang 157. 260.
Chieregati, Francesco 43. 105.
Christoph von Stadion s. Augsburg, Bischöfe.
Chur, Bistum 9. 23.
— Bischof 4. 65.
— Hochstift 4. 212.
Cochläus, Johann 111. 114. 156. 158.
Conrater, Lukas s. Konstanz, Domherren.
Crista, Ulrich gen. Truchsäs 134.
Crotus Rubeanus 31.
Crusius, Martin 206. 282.

Dagersheim, OA. Böblingen, Dekanat 263. 293f.
Daniel N. 261.
Demut, Heinrich 258.

Denkendorf, OA. Eßlingen, Chorherrenstift 200.
Dießenhofen, Kt. Turgau 20. 288.
Dietenberger, Johann 156.
Donaueschingen 153.
Donauwörth 127. 129. 203.
Dornstetten, OA. Freudenstadt, Dekanat 136.
Drackenstein, OA. Geislingen 272.
Dürnau, OA. Göppingen 107.
Dürrwangen, OA. Balingen 271.

Eberlin, Johann 104. 107. 120.
Ebingen, OA. Balingen, Dekanat 200.
Echterdingen, OA. Stuttgart 131. 263. 294.
Eck, Johann, Dr. 23. 64—68. 111. 154. 156. 158. 234. 241. 280.
Edlibach, Gerold 51.
— H. 147.
Egg, Johann 23.
Egli, Emil 34. 43. 51. 54.
Eglof, Marx 277.
Ehingen a. D. 4. 134. 167. 262. 270.
— Dekanat 134. 136.
Ehingen a. N., Rudolf, Ritter von 249. 263f.
— Stift St. Moritz s. Rottenburg.
Eichstätt, Bischof 296.
— Hochstift 246. 254f.
Einsiedeln, Kt. Schwyz 35. 281.
— Eidgenössische Tagungen 59. 61f. 64. 69. 91. 188.
— Benediktinerkloster 12. 281.
Elchingen, bayr. Schwaben, Benediktinerkloster 112.
— Abt Hieronymus 112.
Ellwangen, OA. Leutkirch 278.
Embart, Michael 160. 261.
Empfingen, OA. Haigerloch 261.
Ems, Jörg Siegmund von s. Konstanz, Domherren.
— Marx Sittich von 147f. 229f. 242.
Endingen, A. Emmendingen, Dekanat 265.
Engen 92. 207f.
Ensisheim, vorderösterr. Regierung 147. 168. 219. 221f.
Enzberg, Friedrich von 237. 249f. 276.
Epfendorf, OA. Oberndorf 265.
Erasmus von Rotterdam 39. 153. 240.
Erbach, OA. Ehingen 271.
Erfurt 242f.
— Propstei 4.
Ernst, Markgraf von Baden 126. 233f. 265. 279f. 297.
Esenhausen, OA. Ravensburg 278.
Eßlingen 6.67. 104. 106f. 109. 112 bis 114. 127f. 133. 158. 160f. 163f. 193. 199. 201f. 204f. 291.
— Reichskammergericht 113. 161. 186. 195.
— Dekanat s. Nellingen.

Fabri, Blasius 135.
— Johann s. Konstanz, Domherren.
— Wendelin 94. 99.
Fabricius, E. 35.
Fattlin, Melchior s. Konstanz, Domherren.
Feldkirch 98.
Ferdinand, Erzherzog und König 45. 85. 92. 98. 106f. 110f. 113. 115. 117. 124f. 130. 139. 141—144. 153. 160. 167. 173. 179f. 182f. 186. 195f. 199. 201—203. 211f. 216—218. 220—224. 226. 229—231. 237f. 245—247. 252. 254. 266. 270. 274. 276—278. 284. 291. 293. 296.
Ferenberger, Johann 145f.
Ficker, Johann 157.
Filonardi, Ennio 34. 43. 55. 179.
Fislisbach, Kt. Aargau 42.
Flächin, Barbara 232.
Flandern 144.
Fleischlin 34. 40.
Florian, Pfaff von Aichstetten 120.
Frankfurter, Jakob, Dr. 119.
Franz I., König von Frankreich 195. 213.
Frauenfeld, Kt. Turgau 58. 183. 188. 192. 260. 262. 276.
Frecht, Martin 162.
Freiberg, Friedrich von 237.
— Ludwig von s. Konstanz, Bischöfe.

Freiburg i. B. 12. 66. 93. 104. 108. 153. 251. 292. 295.
— Universität 8. 66. 108. 139.
— Dekanat 265.
Freiburg i. Schweiz 71.
Freising, Bischof 296.
— Hochstift 254.
Frickin, Margaretha 107.
Friedingen, Hans von 82. 105. 165.
— Johann von s. Bebenhausen.
Friesach, Stift St. Bartholomäus 4.
Fuchs, Martin 112.
Fugger, Grafen von 23. 178f.
Furderer, Jakob 293.
Fürstenberg, Grafschaft 27. 117. 119. 234.
— Friedrich, Graf von 153. 234. 236f. 249.
— Heinrich, Graf von 236.
— Wilhelm, Graf von 234.
Fürwitzig, Hans 37.
Füssen, bayr. Schwaben 121.

Gaienhofen, A. Konstanz 168.
Gall, Hans 177.
Gallen, St. 70f. 76. 147—149. 159.
— Benediktinerkloster 59. 62. 96. 147. 149. 151. 166. 282.
— Abt Kilian 147.
— Abt Ulrich Rösch 282.
Gandersheim 153.
Gaßner, Thomas 116. 130.
Gattinara 155.
Gebhard s. Petershausen.
Geiler, Johann von Kaisersberg 29.
Geislingen 129. 162.
— Vogtei 295.
— Dekanat 295.
Georg, St., Benediktinerkloster s. Isny.
Georg, St., Adelsbund 235—237.
Georg von Österreich s. Brixen.
Georgen, St., Benediktinerkloster, A. Villingen 282.
Gering, Heinrich 95.
Gerstmeier, Martin 294.
Gienger, Georg, Dr. 129. 135.
Glarus 52. 61.
Glatt, OA. Haigerloch 135.
Göldlin, Herkules s. Konstanz, Domherren.
— Johann Heinrich 78. 269f.
Göppingen, Chorherrenstift 275f.
Gottlieben, Kt. Turgau 42. 62.
Graf, Anselm 270.
Granada 143.
Gregor s. Wiener-Neustadt.
Grüninger, J. 51.
Grym, Markus 197.
Gubel 150.
Güglingen, OA. Brackenheim 297.
Guldenmünster (Guldenmünzer) s. Pirata.
Gumppenberg, Ambrosius v. 254—256.
Gundelfingen, Degenhard von s. Konstanz, Domherren.
— Schweikhart von 141—143.
Gundershofen, OA. Münsingen 262.
Gutenzell, OA. Biberach, Zisterzienserinnenkloster 273.
Güterstein, OA. Urach, Kartause 10.

Hablitzel, Jodokus 268.
Habsberg, Ulrich von 220.
Hachberg-Rötteln, Otto von, s. Konstanz, Bischöfe.
Hadrian VI., Papst 43. 104f.
Hafner, Ulrich 270.
Hag, Lux 262.
Hagenau, Unterelsaß 153.
Hailfingen, OA. Rottenburg 277.
Hailig, Jörg 272.
Hainlin, Johann 136.
Haiterbach, OA. Nagold 229.
Halberstadt 153.
Haldenwang, bayr. Schwaben 120.
Haller, Berchtold 35. 37. 67. 76.
Hamma s. Alpirsbach.
Häring, Hans 121.
Hartweg, Vinzenz 299f.
Haslital, Kt. Bern 76.
Hausen, OA. Ehingen 134.
Hechinger, Johann 223.
Hegau 117. 119f. 236.
Hegenwald, Erhard 44f.
Hegi, Schloß, Kt. Zürich 4. 301.
Heidelberg 152.

— Universität 66.
Heiden, Heinrich 134.
Heiligenberg, Grafen von 234.
Heiligkreuztal, O A. Riedlingen, Zisterzienserinnenkloster 294.
Helfenstein, Ulrich von 246.
Helmsdorf, Ritter Wolf von 64. 69f. 91. 100f. 264.
Hermetschwil, Kt. Aargau, Benediktinerinnenkloster 287.
Herrenberg 278.
— Dekanat 292.
Hertenstein, Bruno von 249f.
Hetzer, Ludwig 49.
Heuglin, Johann 99.
Hieronymus s. Elchingen.
Hildesheim 140. 148. 152f.
Hirsau, O A. Kalw, Benediktinerkloster 282.
Hirschlatt, O A. Tettnang 287.
Hochrütiner 48.
Höflich, Jost 112.
Hofmeister, Sebastian 35. 52.
Hohenasperg b. Ludwigsburg 167.
Hohenberg, Grafschaft 27. 107. 114. 205f. 212. 216. 219. 221. 223. 225. 229. 261. 264. 269f. 276f. 284f.
Hohensteyn 37.
Hohentwiel b. Tuttlingen 117.
Holdermann 163.
Holstein, Johann von 292.
Homburg, Adam von 151.
— Wilhelm von 237.
— Wolf von 16.
Honegker, Johann 190.
Horawitz, Adalbert 10.
Horb 108. 114. 219. 270.
— Dekanat 136.
— Kollegiatstift 284.
— Dominikanerinnenkloster 284.
— Franziskanerinnenkloster 283f.
Hornberg, A. Triberg 135.
Horneck b. Gundelsheim, Deutschherrenschloß 202.
Hottinger, Klaus 48.
Höwen, A. Engen 275.
Huberin, Johanna 276.
Hubmaier, Balthasar 118. 120. 219—221.
Hug, Michael 115.
Hugo von Landenberg s. Konstanz, Domherren.
Hummelberg, Michael 11.
Hutten, Ulrich von 31.
Huttenloch, Hans 107.

Idelhauser, Martin 107.
Ingolstadt, Universität 66.
Inninger 48.
Innocenz VIII., Papst 11. 241.
Innsbruck 155.
— vorderösterreichische Regierung 27. 45. 65. 92. 98. 149. 165. 183. 202. 212. 219—222. 229f. 237. 265. 269. 283f. 296.
Interlaken 76.
Isny, O A. Wangen 111. 115. 118. 129. 154. 158. 160. 164—166. 204f. 229. 268.
— Benediktinerkloster St. Georg 115. 164. 302.
— Dekanat 120. 232.
Ittingen, Kt. Turgau, Kartause 58.

Jakob am Ort 148.
Jakob, Markgraf von Baden 10. 16.
Jesingen, O A. Kirchheim 276.
Jezabel 242.
Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen 153. 159. 193.
Johann, St., Stift s. Konstanz.
Johann von Lupfen s. Konstanz, Domherren.
Johann von Weeze s. Weeze.
Jonas, Jakob, Dr. 179.
Jud, Leo 35. 49.
Jülich-Kleve-Berg 26.
Julius II., Papst 12. 241.
Jung, Johann 192.

Kaadener Vertrag 195f.
Kaiserstuhl, Kt. Aargau 168.
Kalixt, St. s. Weilheim.
Kappeler Krieg (1529) 146. (1531) 150. 165.
Karl V., Kaiser 45. 103. 106. 110f. 124f. 139—144. 148f. 152. 155. 157—159.

166f. 176. 179 212f. 217. 225. 231. 233f. 238. 240. 245. 247. 257.
Karlstadt, Andreas 64.
Karpfen, Eberhard von 272.
Katharina, St., Dominikanerinnenkloster bei St. Gallen 70.
Katharinenthal, Dominikanerinnenkloster bei Dießenhofen 288.
Kaufbeuren 79. 118. 166.
Keck, Johann 167.
Keller, Andreas 108. 114. 120.
Kempten 121. 154. 160. 165. 229.
— Benediktinerkloster 111. 117f. 120f.
— St. Lorenz bei Kempten 120.
Kempter, Hans 273.
Kenzingen, A. Emmendingen 219.
Kenzingen, Wolf von 270.
Kilchmeier, Jost 35. 52.
Kilian s. St. Gallen.
Kingsbach, Johann 85.
Kirchberg, OA. Sulz, Dominikanerinnenkloster 283. 288.
Kirchentellinsfurt, OA. Tübingen 127.
Kirchheim u. T. 273. 297.
Kleinbasel, St. Theodor 6.
Klemens VII., Papst 55. 58. 110f. 124. 140. 177. 180. 212. 266.
Klettgau 117. 120.
Klingnau, Kt. Aargau 54. 168.
Knittlingen, OA. Maulbronn 195.
Knöringen, Albrecht Fölker von 237. 277.
— Markus von s. Reichenau.
— Wolf Dietrich von 148.
Köl, Ludwig 84.
Kolb, Franz 76.
Köln 152. 167.
— Erzbistum 212.
— Erzbischof 152.
Köngen, OA. Eßlingen 128.
Königsbronn, OA. Heidenheim, Zisterzienserkloster 127.
Königsegg, Graf Hans von 237.
Konstanz 18—20. 49. 70. 76—101. 104f. 108. 118. 130. 140. 153—157. 160. 164. 166. 182—186. 193. 222. 224. 242—244. 246f. 257f. 296.
Reichstag 19. 21. 193.
— Bischöfe:
Ludwig von Freiberg 4. 178.
Otto von Hachberg-Rötteln 9.
Otto von Sonnenberg 178.
Thomas Berlower 4. 9. 11f. 19. 46.
— Diözesansynode (1497) 13.
— Hochstift 167. 170. 174f. 183f. 188. 195. 203. 213. 245. 292. 296.
— Domkapitel 15—22. 78—83. 88 bis 94. 96. 98—101. 109f. 122f. 141 bis 145. 153. 156. 159. 167—170. 173 bis 181. 183—186. 189f. 195. 199—203. 205—208. 211f. 214. 230. 235—237. 242—259. 279. 289—292. 297.
— Domherren:
Bodmann, Johann Gabriel von 82f. 250.
Botzheim, Johann, Dr. 11. 17. 32f. 77. 79f. 82f. 93. 162. 168. 189. 201. 217. 228. 244. 250f. 253.
Brenwalt, Balthasar, Weihbischof 18. 140.
Bubenhofen, Johann Melchior von 83. 92. 100. 201. 250f. 256f.
Conrater, Lukas 93. 247.
Ems, Jörg Siegmund von 16. 92. 173.
Fabri, Johann, Dr. 12. 32—34. 36. 42. 44f. 48. 51f. 63. 65f. 68. 82. 85. 92. 103. 105. 108f. 111. 114. 116. 125f. 130. 139. 153—156. 158. 180. 183. 205. 211f. 220. 222. 241. 246f. 250—252. 259f. 291f.
Fattlin, Melchior, Weihbischof 18. 36. 66f. 91. 99. 106. 111. 145. 162. 168f. 207. 212. 246. 253 bis 256. 259.
Göldlin, Herkules 202.
Gundelfingen, Degenhard von 17.
Lamparter, Hieronymus 251.
Landau, Eberhard von 82. 92. 99.
Landenberg, Gabriel von 16.
— Hugo von 3f. 301.
— Siegmund von 242.
Lupfen, Johann von 80. 84. 88. 92. 123. 141. 153. 156. 183f. 231.
Lyb, Johann, Dr. 256.

Merklin, Balthasar 77f. 104. 139 bis 146. 247. 252.
Meßnang, Johann, Dr. 82. 88. 93. 168. 212. 250. 256.
Metzler, Christoph 212. 228. 232. 280. 286.
Montfort, N. von 17.
Mürgel, Jakob, Dr. 251.
Pappenheim, Christoph von 255.
Rhin, Melchior von 80.
Schad von Mittelbiberach, Johann Joachim 251.
— Johann Matthäus 89. 252. 264.
Speiser, Peter, Dr. 94. 99. 156. 192.
Spieß, Dr. 180.
Stain, Albrecht von 92.
— Eberhard von 80. 82f. 92. 145. 256.
Vergenhans, Georg, Dr. 44. 82. 93. 141. 253.
Wirt, Kaspar, Dr. 246f. 251.
Ypphofer, Ambrosius, Dr. 251.
Zimmern, Gottfried von 244.
— Münster 23. 95f. 250. 259.
— niedere Domgeistlichkeit 19. 95f. 257—259. 289.
— Offizialat 25. 260. 264.
— Stift St. Johann 78. 84. 88. 95f. 184.
— Stift St. Paul 95.
— Stift St. Stephan 78. 83f. 87. 89. 95f. 130. 184.
— Dominikanerkloster 84.
Kreuzlingen, Kt. Turgau 182. 184. 262.
— Augustinerchorherrenstift 12. 62. 250. 287.
— Abt Georg Tschudi 287.
— Abt Peter von Babenberg 62. 250. 287.
Kurrer, Leonhard 128.
Kym, Franz 270.

Lämmlein, Tertiarenfrauenkloster in Freiburg 12.
Lamparter, Hieronymus s. Konstanz, Domherren.
Landau, Eberhard v. s. Konstanz, Domherren.
— Hans Jakob von 225. 265. 294.
Landenberg, Albrecht von 82.
— Gabriel von s. Konstanz, Domherren.
— Hans von 69.
— Hugo von s. Konstanz, Domherren.
— Siegmund von s. Konstanz, Domherren.
Landvogtei, österreichische in Oberschwaben 27. 217. 230f.
Lang, Matthäus s. Salzburg, Erzbischof.
Läslin, Matthäus 294.
Laufenberg, Kt. Aargau 220.
Lauffen, OA. Besigheim 195. 199.
Lausanne, Bistum 72.
— Bischof 55. 65. 75.
Lautlingen, OA. Balingen 271.
Legau, bayr. Schwaben 121.
Leinstetten, OA. Sulz 263.
Leipheim, bayr. Schwaben 118.
Lemp, Jakob, Dr. 284.
Lenzburg, Kt. Aargau 34.
Leo X., Papst 12.
Leopardi, Makarius, Dr. 78.
Leutkirch 111. 118. 120. 129. 158. 165f. 205. 230.
Lindau 97. 99. 115f. 118. 130. 154. 157f. 160. 165f.
— Benediktinerinnenkloster 281.
— Franziskanerkloster 281.
Linz, Oberösterreich 231.
Linz, A. Pfullendorf 262.
Liptingen, A. Stockach 294.
Löffler, Johann 278.
Löhr, Joseph 267.
Lotzer, Sebastian 108. 118. 120.
Lübeck 193.
Ludwig von Freiberg s. Konstanz, Bischöfe.
Lupfen-Stühlingen, Grafschaft 117.
— Christoph von 237.
— Georg von 173. 237. 249. 275.
— Johann von s. Konstanz, Domherren.
Luther, Martin 32—34. 41. 63f. 77. 85f. 102—105. 107. 114. 123f. 126. 140. 178. 214f. 217—219. 235. 242. 268. 299.

Lüttich 152.
Luzern 35. 49. 52f. 68. 71f. 98—101. 147f. 188f. 192. 265.
— Eidgenössische Tagungen 40. 42. 47. 53—62. 65f. 70f. 74. 98. 192. 270.
— Dekanat 9.
Lyb, Johann s. Konstanz, Domherren.

Maastricht 140.
Machtolf, Johann 163. 185.
Magdeburg 193.
— Erzbistum 23.
Mailand 33.
Mainz 123f. 153. 167.
— Erzbischof Albrecht 24. 152. 159. 168. 252.
— Kirchenprovinz 212. 266.
Malta 140.
Mangold, Sebastian 287.
Mansfeld, Grafen zu 193.
Mantel, Johann 120.
Mantua 155.
Manuel, Nikolaus 73.
Maria Tal, Bistum Augsburg, Dominikanerinnenkloster 286.
Markdorf, A. Überlingen 19. 88. 119. 145. 169. 176.
Markus s. Reichenau.
Marstetten, OA. Leutkirch 119.
Martinszell, bayr. Schwaben 120f.
Maulbronn 167.
Maximilian, Kaiser 21. 139.
Mecheln, Heinrich 286.
Meersburg, A. Überlingen 19. 70. 88. 92f. 99. 112. 119. 141. 144. 153. 155. 167—170. 176. 180. 184. 194. 212. 246. 262. 277.
Mehrerau bei Bregenz, Benediktinerkloster 20. 282.
Melanchthon, Philipp 35.
Memhölz, bayr. Schwaben 120.
Memmingen 116—118. 154. 157. 160. 165.
Mengen, OA. Saulgau 27. 205.
— Dekanat 134.
— Wilhelmitenkloster 281.
Menzingen, Kt. Zug 150.
Merklin, Balthasar s. Konstanz, Domherren.
Meßkirch 6. 236. 272.
Meßnang, Johann s. Konstanz, Domherren.
Metzler, Bartholomäus 78. 84f. 90.
— Christoph s. Konstanz, Domherren.
Meyer, Sebastian 35. 37f. 243. 280.
Meyer von Knonau, Hans 39.
Mindelheim 78.
Minderau s. Weißenau.
Mittelbiberach, OA. Biberach 235.
Molitor, Klemens 258.
Montfort, Grafschaft 117. 234.
— Graf Hugo von 111. 130. 166. 234. 237.
— Graf Johann von 246.
— Graf Ulrich von 234.
— N. von s. Konstanz, Domherren.
Moosheim, OA. Saulgau 135.
Morhard, Ulrich 51.
Moser, Hieronymus 123. 279. 300.
— Justinian 160. 212. 272. 294.
Motzhart, Christian 197.
Müller, Berard 283.
— Gall 67. 197. 284.
Münchingen, Konrad von 10.
Munderkingen, OA. Ehingen 27. 115. 129. 205. 272.
— Dekanat 136.
Münsingen 273.
Münsingen, Kt. Bern 73.
Münster, Jakob von 73.
Münsterlingen, Kt. Turgau, Benediktinerinnenkloster 17.
Muntprat, N. 87.
Murer, Johann 108.
Mürgel, Jakob s. Konstanz, Domherren.
Muri, Kt. Aargau, Benediktinerkloster 282.
Murner, Thomas 29. 66. 72. 281.
Mykonius, Oswald 34f. 52. 67.

Nausea, Friedrich 111. 114.
Neapel 143.
Neckargartach, OA. Heilbronn 195.
Neckarsulm 195.

Neckartailfingen, OA. Nürtingen 299.
Negelin, Johann 112.
Nellenburg, A. Stockach, Landgrafschaft 225f. 265. 294.
Nellingen, OA. Eßlingen, Dekanat 131. 133. 263. 294.
Nendingen, OA. Tuttlingen 276.
Nestler, Peter 112.
Neuburg s. Thumb.
Neuburg, Unterelsaß 219.
Neudorfer, Georg 130.
Neuenburg, A. Müllheim, Dekanat 297.
Neuenbürg 297.
Neuffen, OA. Nürtingen 198.
Neufra, OA. Riedlingen 17.
Neuneck, OA. Freudenstadt 135. 263.
Niederlande 179.
Nördlingen 216.
Nunnenmacher, Peter 121.
Nürnberg 155. 157.
— Reichstag (1522/23) 43f. 104f. 109. 290.
— Reichstag (1524) 49. 82. 110f. 113f. 220.
Nürnberger Anstand (1532) 193. 195.
Nürtingen 198. 297.

Oberlenningen, OA. Kirchheim 160.
Oberndorf a. N., Dominikanerinnenkloster 288.
Oberschwaben 7f. 27. 114. 118f. 126. 205f. 216. 224. 230. 297.
Oberwinterthur, Kt. Zürich 4.
Obwalden 52.
Ochsenhausen, OA. Biberach, Benediktinerkloster 116f. 119. 145. 147. 177. 238. 281.
Oechsli, Ludwig 67.
Ockenfuß 48.
Ofen 223.
Oftertinger, Johann, Dr. 201.
Oheim, Gallus 281.
Öhningen, A. Konstanz, Augustinerkloster 143.
Ökolampadius, Johann 65. 67. 161. 163.
Oldecop, Johann 152f.
Ossingen, Kt. Zürich 269.
Österreich, Haus 97f. 113. 117. 147. 200. 216. 222. 224. 226. 291.
Oswald, Georg, Dr. 129. 162.
Otto von Hachberg-Rötteln s. Konstanz, Bischöfe.
Otto von Sonnenberg s. Konstanz, Bischöfe.
Otto von Waldburg, s. Augsburg, Bischöfe.
Owen, OA. Kirchheim, Augustinerinnenkloster 218.
Owingen, A. Überlingen 278.

Pantaleon, H. 139f.
Pappenheim, Christoph von s. Konstanz, Domherren.
Paris 139.
Passau, Hochstift 254.
Paul III., Papst 180f. 207f. 254f.
Paul, St., Stift s. Konstanz.
Peraudi, Raimund 24.
Peter, Abt s. Kreuzlingen.
Peter, St. s. Rom.
Peter, St., im Schwarzwald 12.
Petershausen bei Konstanz, Benediktinerkloster 88. 95. 101. 154. 164. 282.
— Abt Gebhard von Dornsberg 101.
Peutinger, Konrad 95.
Pfalz 26. 152.
Pfarrer, Mathis 154.
Pflummern, Heinrich von 104. 163.
Pfullendorf 118. 158. 166. 237.
Pfullingen, OA. Reutlingen 160.
— Klarissenkloster 283.
Philipp IV., König 240.
Philipp, Landgraf von Hessen 123. 193. 197.
Philipp, Markgraf von Baden 152. 233. 292. 298.
Philipp, Pfalzgraf, Statthalter von Württemberg 195.
Pirata, Anton 66f. 84. 88. 90f. 94.
Piscator, Georg s. Reichenau.
Pistoia 34.
Plantsch, Martin, Dr. 44. 78. 80f.
Prag 153.
Preu, Georg der Ältere 166.
Preys, Wolfgang 275f.
Pucci, Antonio 34.

Radolfzell, A. Konstanz 92—94. 96. 120. 180. 183. 232. 258. 261f. 265. 279.
Randegk, Hans von 4.
Ranning, Johann 113.
Rapperswil, Kt. Bern 41.
Ravensburg 104. 118. 153. 158. 166. 202. 205. 237. 261. 268. 272.
— Schloß 230.
— Dekanat 134.
Regensburg, Bischof 296.
— Hochstift 254.
— Konvent (1524) 60. 111. 114. 220. 270. 284. 298.
— Reichstag (1527) 99f.
Reichenau, Benediktinerkloster 96. 101. 148. 246. 276. 281f.
— Abt Georg Piscator 282.
— Abt Markus von Knöringen 244. 249. 282.
Reinhard, Anna 39.
Reischach, Cordula s. Söflingen.
— Eck von 148. 237. 249.
— Januarius von 282.
— Lukas von 249.
— Ulrich von 262.
Reuchlin, Johann 35.
Reutlingen 78. 104. 107. 113f. 127f. 154. 158. 160. 193. 204f. 277.
Rexingen, OA. Horb, Johanniterkommende 136.
Reyschach s. Reischach.
Rhegius, Urban 11. 32.
Rheinau, Kt. Zürich, Benediktinerkloster 62.
Rheinfelden, Kt. Aargau 212. 219f. 222.
Rheintal, Kt. St. Gallen, Landvogtei 149. 151.
Rhenanus, Beatus 34f.
Rhin, Melchior von s. Konstanz, Domherren.
Rhodus 50.
Rieden bei Boos, bayr. Schwaben 273.
Riedlingen 27. 107. 114f. 205.
— Dekanat 294.
Rifferswil, Kt. Zürich 41.
Rodenstein, Georg von 112.
Rom 106. 301.
— apostolischer Stuhl 34. 37. 177 bis 179. 196. 241. 256. 301.
— St. Peter 22. 33.
Rorschach, Kt. St. Gallen 104.
Rösch, Ulrich s. St. Gallen.
Rot, OA. Leutkirch, Prämonstratenserkloster 117. 119. 282.
Röt, Matthias 120.
Rötenbach, OA. Waldsee 276.
Rötlin, Siegmund 116. 130.
Rottenburg, 108. 114. 119. 206. 221. 269. 285.
— Ehingen, Chorherrenstift St. Moritz 212. 223. 269. 272. 277f.
— — Klause, Franziskanerinnenkloster 285.
— Karmeliterkloster 281.
— Sülchen, Beguinen 285.
— — Domikanerinnenkloster 283.
Rottweil 129f. 158. 166. 196. 265. 297. 299f.
— kaiserliches Hofgericht 113. 129f. 161. 186. 194.
— Dekanat 135.
Röust, Kaspar 43.
— Markus 44.
Rüdt, Jakob 276.
Sachsen, Kurfürstentum 26. 152. 226.
Salat, Hans 44f. 49. 55. 57. 66f. 149f. 187.
Salem, A. Überlingen, Zisterzienserkloster 119. 169. 177.
Salzburg, Matthäus Lang, Erzbischof und Kardinal 252.
— Kirchenprovinz 23. 212.
Sam, Konrad 112. 128. 161.
Sanson, Bernhardin 23. 33f.
Sattler, Balthasar 67. 107. 128. 133.
Saulgau 27. 145. 205. 277.
— Dekanat 135.
Schad von Mittelbiberach 235.
— — Hans 235.
— — Johann Joachim s. Konstanz, Domherren.
— — Johann Matthäus s. Konstanz, Domherren.
Schaffhausen 57. 67f. 71. 76. 98. 101. 184. 221.

Schappeler, Christoph 116. 118. 120.
Scheer, O A. Saaulgau 134. 272. 285.
Schellenberg, Hans von 237.
— Ulrich von 237.
Schlath, O A. Göppingen 127.
Schlesien 6.
Schleswig-Holstein 26.
Schlettstadt, Unterelsaß 139. 153.
Schlupf, Johann 67. 77.
Schlupf, „Schlupfeteck“ 104.
Schmalkalden 159.
Schmalkaldischer Bund 159f. 163. 194.
— Krieg 166.
Schmid, Hans 273.
— Lux 271.
Schnepf, Erhard 196. 299.
Schömberg, O A. Rottweil 223.
Schorndorf 128. 297.
Schreck, Rudolf 272.
Schuhmacher, Hans 272.
Schulthaiß, Christoph 19. 88. 99. 206. 240.
— Johann 86. 90.
Schussenried, O A. Waldsee, Prämonstratenserkloster 119.
Schwaben 5f. 30f. 77. 97. 102—104. 112. 120. 126. 151. 167. 193—206. 214—216. 229. 241. S. auch Württemberg.
Schwäbischer Bund 22. 113. 117f. 121. 127f. 152. 194f. 203. 213 bis 216. 225. 235. 238. 260. 290.
Schwarz, Walter 121.
Schwarzach, Jörg 96.
Schweiz 5f. 9. 27. 32—77. 97. 102. 146—151. 186—192. 214. 216. 241.
Schwyz 52. 71. 188.
Sebastian, Pfleger zu Eßlingen 199.
Segesser, A. Ph. 67.
Sellarius s. Sattler.
Sender, Klemens 167. 243.
Sernatingen, A. Stockach 99.
Sevilla 125.
Sicher, Fridolin 117. 240.
Siegmund von Österreich, Herzog 4.
Sießen, O A. Saulgau, Dominikanerinnenkloster 283. 285f.
Sigmaringen 130.
Sixt N. 298.
Söflingen, O A. Ulm, Klarissenkloster 10 112.
— Äbtissin Cordula von Reyschach 112.
Solothurn 61. 71. 196.
Soming, Balthasar 200.
Sonnenberg, Otto von s. Konstanz, Bischöfe.
Spanien 77. 140.
Spät, Dietrich 273.
Speier 167.
— Reichstag (1524) 110.
— — (1526) 100. 124—127. 152. 154. 246.
— — (1529) 152—154. 156f. 166. 183. 225.
— Bistum 267.
— Bischof 152. 199. 274.
— Domkapitel 107. 128. 164. 201.
Speth, Freiherren von 7.
Speyser, Johann, Dr. 18.
Speyser, Peter s. Konstanz, Domherren.
Spielberg, O A. Nagold 298.
Spieß s. Konstanz, Domherren.
Spreter, Johann 130.
Stähelin, R. 76.
Staimlin, Georg 131. 263. 294.
Stain, Albrecht von s. Konstanz, Domherren.
— Eberhard von s. Konstanz, Domherren.
Stammheim, Kt. Zürich 53.
Staub, Ignaz 10. 106.
Staufen, Christoph von 250.
Stein a. Rh., Kt. Schaffhausen 219.
Stephan, St. s. Konstanz.
Stetten bei Haigerloch 12.
Steudlin, Wilhelm 115. 268.
Stiefel, Michael 104. 106f.
Stockach 226. 230. 278. 294.
Stoffeln, Jakob von 248.
— Pankraz von 247f.
Straßburg 29. 51. 97. 108. 114. 147. 152. 157. 159. 166. 184. 193.
— Bistum 9. 23. 140. 260. 267.
— Bischof 108. 152.
— Stift St. Thomas 139.
Straub, Leonhard 275.

Stücklin, Konrad 130.
Stühlingen 119. S. auch Lupfen.
Stuhlweißenburg 223.
Sturwald 153.
Sturzel, Jakob 143. 151.
Stuttgart 106f. 114. 195f. 201f. 212. 226.
— Regierung des Erzherzogs Ferdinand 85. 106. 109. 112. 127. 136. 160. 218—221. 224f. 274. 291 bis 293. 296.
Sülchen s. Rottenburg.
Sulz a. N., Rudolf von 237.
Sulzburg, A. Müllheim 234.
Summenhart, Konrad 30.
Surgant, Johann Ulrich 6.
Suter, Veit 84.
Syrgenstein, Hans von 195. 237.
— Wolf von 237.
Syrlin, Jörg, d. Ä. 162.

Täbingen, OA. Rottweil 263.
Täublin, Jakob 276.
Tetzel, Johann 24. 33.
Thailfingen, OA. Balingen 232f.
Theobald, genannt Thollfuß 112.
Thierberger, Johannes 200.
Thieringen, OA. Balingen 271.
Thollfuß s. Theobald.
Thomas Berlower s. Konstanz, Bischöfe.
Thomas N. 200.
Thumb, Hans Friedrich Thumb von Neuburg 128.
Thunauer, Hans 230. 232.
Tierberg, Hans Konrad von 271.
Tirol 226.
Tischmacher, Benedikt 73.
Toggenburg, Kt. St. Gallen 149.
Treger, Konrad 66.
Trient, Bischof 140.
— Propstei 4.
Trier 139. 167.
— Bistum 140.
— Stift St. Simeon 139. 167.
Triest, Bischof 140.
Trithemius, Johannes 40.
Troja 140.
Truckenbrot, Heinrich 278.
Trudbert, St., bei Obermünstertal, Benediktinerkloster 12.
Tschudi, Georg, s. Kreuzlingen, Augustinerchorherrenstift.
Tübingen 51. 65. 67. 78. 104. 108f. 113. 127. 197. 284. 291. 299.
— Universität 8. 66f. 197.
— Vogtei 197. 299.
Tübinger Vertrag (1514) 217.
Turgau 63. 149. 151. 182—185. 189f. 192. 251. 260. 262. 287.
Türken 50.

Ueberlingen 67. 77. 89. 93f. 96. 98 bis 100. 104. 118. 120f. 140. 144. 152f. 158f. 162. 166—168. 170. 173f. 182. 192. 212. 225. 235 bis 237. 245—247. 249. 251f. 257 bis 259. 300.
Ulm 103f. 107. 112f. 118. 127—129. 154—156. 158. 160—163. 165. 193. 204f. 215. 229. 295.
— Deutschordenskommende 112.
— Dominikanerkloster 112.
— Frauenkloster 12.
Ulrich, Herzog von Württemberg 27. 65. 106. 117. 194—205. 214. 226. 229. 277. 289.
Ungarn 223.
Ungerin, Barbara 286.
Untertürkheim, OA. Stuttgart 200.
Unterwalden 52. 71. 188.
Urach 161. 167. 197. 199. 201. 273.
Uri 52. 71. 188. 278.

Vadian s. Watt.
Valladolid 142. 213.
Velasquez, Diego Rodriguez 240.
Vergenhans, Georg s. Konstanz, Domherren.
Veroli 179.
Villegas, Pedro de 176.
Villingen 236.
Villinger Chronik 174.
Vischingen, OA. Haigerloch 261.
Vlissingen 152.
Vockinger 150.
Vögeli, Georg 77. 83—85. 87. 93. 108.

Vorderösterreich 27. 97. 126. 218. 224. 234.

Wachendorfer, Konrad 223. 272.
Wagnerin, Agatha 17.
Waibel, Matthias 120. 129.
Waiblingen 128. 163.
Waldburg 117. 278.
— Truchseß Georg von 111. 117 bis 119. 126. 153. 155. 230f. 234. 293.
— Truchseß Johann 302.
— Truchseß Otto von s. Augsburg, Bischöfe.
— Truchseß Wilhelm 107. 111. 115. 131. 164. 234. 249. 285f. 293.
Waldkirch i. B. 139. 153.
— Stift St. Margaretha 12. 139f. 142. 144. 215. 247. 254.
Waldmannisches Konkordat 28.
Waldsee 27. 163. 205. 236. 247.
Waldshut 98. 117. 219—221.
Wall, Hans 250.
Wallis, Bischof von 65. 75.
Wangen i. A. 111. 118. 158. 165f.
Wanner, Christian 120.
— Johann 36. 78—85. 87. 90. 242f.
Wartenberg, Friedrich von s. Reichenau.
Wasserburg 78.
Watt, Joachim von 35. 83. 242.
Weeze, Johann von 166. 208. 212. 240. 280. 300.
Wehe, Jakob 118. 120.
Weiler bei Eßlingen, Dominikanerinnenkloster 283.
Weilheim, OA. Kirchheim 269.
Weingarten 119.
— Benediktinerkloster 119. 145. 166. 177. 281.
— Abt Gerwig Blarer 95. 101. 126. 153. 166. 175—180. 194. 203. 230f. 236. 238. 261. 268. 281.
Weiningen, Kt. Zürich 53.
Weinsberg 119.
Weißenau, OA. Ravensburg, Prämonstratenserkloster 119. 145. 177.
Weißenhorn, bayr. Schwaben 121. 167. 225.
Werdenberg, Grafschaft 117. 234f.
— Christoph von 237. 249.
— Felix von 148. 235.
Werdnau, Veit von 271.
Werner, Leonhard 128. 163.
Westetter, Hans von 272.
Wettingen, Kt. Aargau, Zisterzienserkloster 287.
Wetzlar 139.
Wiblingen, OA. Laupheim, Benediktinerkloster 282.
Wiedmann, Beat 284.
Wien 202. 229.
— Bischof 180. 212.
Wiener-Neustadt, Bischof 178. 212.
Wiesental i. B., Dekanat 265. 298.
Wilburger, Jos 121.
Wildbad, OA. Neuenbürg 144.
Wilhelm, Herzog von Bayern 68.
Wimpina, Konrad 156.
Windner, Jakob 78f. 84f. 87. 90.
Winhartin, Barbara 273.
Winkenthal, Jörg von 273.
Wirt, Johannes 276.
— Kaspar s. Konstanz, Domherren.
Wittelius 187.
Wittenberg 208.
Wolf, Heinrich 260.
Wolf N. 250.
Wolfach, Ober- und Unter- 264.
Wolfenbüttel 153.
Wolfgang, Fürst zu Anhalt 193.
Wölflin, Kaspar 107. 277f.
Woringen, bayr. Schwaben 273.
Worms, Bischof 152. 274.
Wormser Edikt 82. 103—105. 110f. 114. 125—127. 140. 214. 218. 220.
Wurmlingen, OA. Rottenburg 9.
Württemberg, Herzogtum 26. 106. 109f. 113f. 119. 126f. 135. 181. 194—206. 213f. 216—218. 221. 224f. 227. 229. 231f. 234. 263. 274. 276. 289. 291. 293. 295 bis 297. S. auch Schwaben.
Wurzach, OA. Leutkirch 119f.
Würzburg, Bischof 274.
— Hochstift 254. 256.
Wyß, Urban 42.
Wyttenbach 43.

Xylotectus s. Zimmermann, Johann.

Ypphofer, Ambrosius s. Konstanz, Domherren.

Zasius, Ulrich 32. 35.
Ziegler, Anton 89f.
Zimmerische Chronik 6. 9. 239f. 243f. 256. 268. 288.
Zimmermann, Johann 52.
Zimmern, Gottfried von s. Konstanz, Domherren.
— Johann Christoph von 250.
— Johann Werner von 6. 250.
— Wilhelm Werner von 207. 244.
Zink, Balthasar 263.
Zofingen, Kt. Aargau, Dominikanerinnenkloster 12. 95.
— Kollegiatstift 73.
Zollern, Joachim von 219. 221. 261f. 277.
Zug 71. 147. 188.
Zürich 28. 34f. 38—40. 42—46. 48—57. 59. 62. 66f. 70—74. 76. 86f. 97f. 100f. 146f. 149—154. 156. 160. 166. 182f. 186—190. 221. 224—226. 229. 257. 265. 269f. 283.
— Disputation (Januar 1523) 43—45. 80. 90. 108.
— Disputation (Oktober 1523) 48—50. 52. 90. 108.
— Eidgenössische Tagungen 63. 71. 101. 213.
— Kollegiatstift 38. 41. 78.
Zurzach, Kt. Aargau 54. 270.
— Kollegiatstift 287.
Zwick, Johann 91. 94. 107. 114f.
Zwiefalten, OA. Münsingen, Benediktinerkloster 197. 281f.
Zwiefaltendorf, OA. Riedlingen 7.
Zwingli, Ulrich 11. 32. 34—37. 39f. 43—45. 47—53. 65—67. 76. 79. 86. 94. 97. 102. 127. 146f. 149f. 178. 241. 281.

Lebenslauf.

Ich, August Willburger, bin geboren am 6. März 1882 zu Haslach, Oberamt Leutkirch, als Sohn des Martin Willburger und der verstorbenen Kreszentia, geb. Schöllhorn. Ich wurde in der katholischen Religion getauft und erzogen. Meinen ersten Unterricht empfing ich in der Volksschule meines Heimatortes. Mit 15 Jahren erhielt ich durch meinen Heimatpfarrer, den jetzigen Dekan Alois Müller in Urlau, Privatunterricht in den Fächern des Untergymnasiums. Diesem Herrn, der mich in opferwilligster Weise in weniger als einem Jahr für den Eintritt in die 6. Klasse des Gymnasiums (nach früherer Zählung) vorbereitete, schulde ich zeitlebens meinen Dank. Im Sommer 1899 bestand ich das sogenannte „Landexamen", worauf ich 1899 bis 1903 als Zögling des Konvikts zu Ehingen das Obergymnasium absolvierte. Im Herbst 1903 bezog ich die Universität zu Tübingen, wo ich als Angehöriger des Kgl. Wilhelmsstifts vor allem katholische Theologie studierte. 1906 erhielt ich den Preis für die wissenschaftliche Preisaufgabe der katholisch-theologischen Fakultät. Nachdem ich im August 1907 die erste theologische Dienstprüfung bestanden und 1907—1908 das Priesterseminar zu Rottenburg persolviert hatte, wurde ich von 1908—1910 als Vikar in Neckarsulm verwendet. Am 4. November 1910 kam ich als Repetent an das Kgl. Wilhelmsstift zu Tübingen, wo ich mich vorwiegend mit dem Fache der Kirchengeschichte zu befassen hatte. Von 1911—1913 hörte ich Vorlesungen über Geschichte und Kunstgeschichte. Vom Herbst 1914 an war ich als Lazarettgeistlicher in Tübingen angestellt. Seit 15. September 1916 bin ich Pfarrer in Oberopfingen, Oberamt Leutkirch.